

UB Düsseldorf

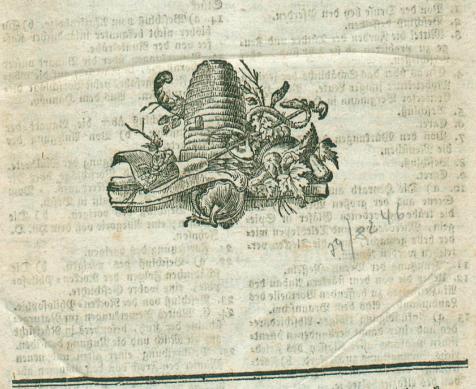
+4148 906 01



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mindensche Anzeigen und Beyträge

vom Jahre 1789.



Minben, gebruckt burch Joh. Augustin Enax. Konigl. Hofbuchbrucker.



- 1. Benträge!

LANDES-UND STADT-EIBLIOTHEK-DUSSELDORF

Stud.

- I. Bon ber Drufe ben ben Pferden.
- 2. Befchluß beffelben.
- 3. Mittel bie Farben ber Tucher und Zeuge zu probieren ob fie acht find, ober verschießen.
- 4. Etwas über bas Schabliche ber jegigen Mobelefture junger Leute. Bom herrn Conrector Bergmann in herford.
- 3. Befchluß.
- 6. Caret.
- 7. Bon ben Burkungen des Frostes auf bie Menschen.
- 8. Beschluß.
- 9. Caret.
- 10. a) Die Heprath aus Zwang. Eine Scene aus ber großen Welt. b) Wie die trübe gewordenen Gläser in Spiegeln, Microscopen und Teleskopen wieser helle gemacht, und die Flecken verstrieben werden können.
- 11. Benutung der Brenn = Reffeln.
- 12. Ueber bie von bem ffarfern Anbau bes Affazienholzes zu hoffenden Bortheile bes Landmanns. Aus bem Braunschw.
- 13 a) Ankundigung einiger Abschiederes ben und einer damit verbundenen biffents lichen Prufung aller Alassen des Frieds riches Gymnasiums zu Herford. b) Forts segung über die von dem stärkern Ansbau des Akazienholzes 20.

Stuck

- 14. a) Beschluß vom Akazienholze. b) Ein bisher nicht bekannter inlandischer Kaffee von der Runkelrübe.
- 15. Bemerkungen über die Bauart unfrer Schornnetur, in Racksicht auf die mogliche Feuersgefahr, nebst Vorschläge dies fer abzuhelfen. Aus dem Hanndv.
- 16. Caret.
- 17. a) Beschluß über bie Bauart ber Schornsteine, b) Bon Anlegung ber Mistbeete.
- 18. Befchluß von Anlegung ber Miffbeete.
- 19 Gebanken und Borfchlage über bie Berbefferung bes Ackerbaues. Dom frn. E. D. C. Lunquift in Brich.
- 20. a) Beschluß bes vorigen. b) Die Quellen; eine Allegorie von bem Hn. D. Johnson.
- 21. Fortsetzung bes vorigen.
- 22. a) Beschluß des vorigen. b) Die schädlichen Folgen der Rocken = Philoso= phie, eine wahre Geschichte.
- 23. Beschluß von der Rocken = Philosophie.
- 24. C. Whites Bemerkungen gur Naturgefchichte ber Ruh, besonders in Rucksicht auf die Milch und die Nugung berselben.
- der Klassen des Frieds 25. Beschreibung einer alten und neuen su Horseford. b) Forts Manier den Frost von den Bäumen absuch ich stehe ich kiegnig.

Ctuck.

26. Wom huthput bes Frauenzimmers. 27. Allgemeine nutliche Aprichlage für ben Flachsbau.

28. a) Von leicht zu errichtenben Leichenkammern auf ben Dorfern. b) Bon beu guten und fchlechten Eigenschaften bes Eisens.

29. a) Wirkungen ber leusten Winterfalte auf unsere Garten und Obstbaume. Aus bem Wittenbergschen Wochenblade. b) Ursachen ber vermehrten ober vermin=

berten Ausbunftung bes Menschenkorp. 30. Empfehlung ber Gewitterstangen zum Nugen bes Ackerbaues. Bom In. Professor Roblreif aus Petersburg.

31. Befchluß bes vorigen,

32. Caret. in ugardago ofun undage

33. Caret. 34. Caret.

35. Kurze Nachricht von bem Gunnafio

36. a) Was find Schauspiele, und kann man ihnen mit gutem Gewissen benwohnen.? b) Lon dem Blauen auf der Milch. 37. Caret.

38. a) Bortheilhafter Anbau ber Wuchers gerfte. Bom hrn. Paffor Schwager. b) Kupfernes ober anderes metallenes Kuchengeschirr muß vor bem Gebrauche allemahl gut ausgescheuret werben. Stud.

39. a) Aussichten auf bas Wetter bes fommenben Winters von 1789 — 90. b) Won ber Gicht und beren Hulfs-mitteln bagegen.

40. Fortsetzung von ber Gicht.

41. a) Befchluß. b) Denkmal ber Freunds

42. Befdreibung einer ben ben Lammern bemerkten Krantheit und beren Kurart.

43. Ueber ben Berlust an Obstbaumen burch ben Winter bes Jahrs 1789.

44. Erfte Fortsetzung.

45. Zweite Fortfetung.

46. a) Beschluß. b) Ratten und Mäuse zu vertreiben.

47. Mittel miber ben Eroffoly, ont

48. Fortsetzung.

50. Etwas über ben Auszug aus bem Mittenbergischen Wochenblade wegen ber Wirkungen ber letzten Winterfalte 2c.

51. a) Ueber bas Aufschwellen des Kindsviehes, b) Dorsicht benn Räuchern der Schinken. c) Anekdete.

52. a) Merfwürdige Ereignisse des Hrn.
von Brison, während seiner Gefangenschaft unter den Arabern des Innern von
Afrika ic. b) Der großmuthige Ackersmann.

II. Ergangene Edicte, Verordnungen und Publicanda.

Ctúck

3. Declaration bes Ebifts vom 8ten Jan.
1788. wegen Bestrafung bererjenigen, bie einen Deserteur burchgeholfen haben.
b. b. Verlin ben 28. Jul. 1788.

4. Publicandum: bag Die Einwohner ber offenen Stadte ben Strafe von 10 Rtl. perbunden fenn follen , im Fall fie Bas

Stud

genic. Jur Abholung accifebaarer Maaren aus der Stadt fehicken, folches der Accife-Caffe zuvor anzuzeigen.

5. Erneuertes Cenfur-Gbift für bie Preuffifchen Staaten erclufive Schlefien b. b. Berlin ben 19 Dec. 1788.

6. a. Befchluß bes Cenfur-Cbifts. b) Er=

Stick innerung: bag benen Unteroffielers und Goldaten noch benen Weibern etwas ge= borgt ober auf Pfand geliehen werben

10. Dublicandum : ben auswartigen Rlachffs anfauf jum Beften ber Unterthanen bes

treffend.

II. Regulatio fur bie Accife - Bebienten und Branntweinbrenner in ben Stabten "bes Rurftenthams Minden und ber Grafs

fchaft Ravensberg.

16. a. Dublicandum: bag fein bimittirter Officier ohne allerhochfte Erlaubnig bie Regimente-Uniform ober Armee-Uniform tragen folle. b) Patent wegen Berfors gung und Penfionirung Inbaliber : Df+ ficiere.

17. a) Befdlug bes Patente. b) Das Berbot ber fremden Calender betr.

18. Dublicandum und Ebift : bas Berbot frember Calender betreffend.

22. Dublicandum : wegen Ceffirung ber Baufrenheitsgelber und beren anbermeis tige Berwendung. onle (3 mi

24. a) Publicandum: baf ben bem Berbo: te ber Musfuhre rober Saute erft bann Die Ausfuhr gegen eine Abgabe von 10 preent nachgelaffen werben foll, wenn ein Ueberschuß vorhanden ift. b) Wegen ber ju Morben in Offfriesland entbecften

Stud falfchen 4 ggr. Studen. e) Begen zu bezas Jen ben Brantichaben Gelber im Fürftent. Minben. b) Desgleichen in ber Graf= Schaft Ravensberg.

32. a) Publicandum: wegen bewilligten Pramien pro 1788 - 89. b. b. Berlin ben 7. Jul. 1789. b) Den fur bie ben= ben Sabre 1789 - 90. und 1790 - 91. ausgefertigten und approbirten Pra=

mien-Plan betreffenb.

33. a) Fortsetzung bes Pramien : Plans. 6) Begen ber Beranberungen ben ben Brandt : Affecurationen. c) Wegen bes abzustellenden Fischens an ber mit Schlachten berfehenen Befer.

36. Publicanbum wegen ber verfprochenen und wieber aufgehobenen Pramien für

ausländischen Flachs.

37. Hubyan usafo 38. a. Befchluß. b) Abert. Den veglements= widrigen Berfauf bes Galges betreffend.

39. Dublicanbum bas Berbot ber Musfuhr rober Sante betreffend, und daß bas Publicanbum im 24ften Stud der Uns

zeigen gemißbeutet worden.

41. Berorbnung : wie es mit ber Eur und Berpflegung ber auf ber Wanderichaft ober in ben Werfftatten frant werbens ben Sandwerksgesellen gehalten werden foll.

49. Publicandum : Die Kornfperre betr.



S. OTHER OF CHARLET THE SECRET if then Constant gradulor Editorin C. b. Berlin den ih Deci 1788. de at Respond bes Cenjans Colfie. B) Cer

dicte. Berordungen und

the transfer that is med and need the סולעונו ביו לום לכון פוותו נים מו ום אונו. errouseen fign follen, bie Zall fie Blas

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 1. Montags den 5. Jan. 1789.

I Citationes Edicales.

Olmt Limberg. Da mit allers anadigfter Bewilligung bober Rriegese und Domainen: Cammer, Die Roniglich Meper= Ratifche Beffele Stette , Dr. 45. Bauer. fchaft Rhobinghaufen , offentlich meifibies tenb verfaufet, und von denen Rauf: auch Muctione : Gelbern , einiges , ju Befriedis gung, ber Beffelfchen Glaubiger übrig ift, werben hierdurch, all und jede, welche an gedachte Weffels Stette, ober verftorbenen Colonum Johann Senrich Deffel, ober beffen nachgelaffene Wittme, Forderung gu haben vermennen, aufgefordert, diefe, bin= nen 6 Bochen, und zulett am 24. Februar an ber Berichteftube gu Bunde anzugeben, ju befcheinigen, und die in Sanden habens be fdriftliche Radrichten und Documente bengubringen. Diejenigen, welche fich in gefetter Beit mit ihren Unforderungen nicht gemeldet, werben bamit im funftigen Ers fentnig abgewiesen werben.

Der Burger Feldtmann gn Oldendorff, hat die sub Nr. 10. daselbst belegene frepe Stette, wozu ein Wohnhaus, Josraum, Garte, Berge und Brugtheile, 2 Rothegruben, ein Frauens : Kirchenstand in der dritten Bank, eine Begrabnifftelle ges boret, unter dem 10ten April a. c. an den

Poftillion Frang Benrich Rellermann, far 450 Ebir, verfaufet, diefer aber unter bem Taten December barauf angetragen, baf real und bingliche Forberungen haben moge ten aufgeforbert werben, felbige anzuzeis gen, indem er folches ju feiner Sicherheit für nothig erachte. Golderwegen werben all und jebe, die an gedachte Stette Dr. 10. irgend einigen nicht im Soppothequenbuche beschriebenen Unspruch zu haben vermens uen, ben Bermeibung ewigen Stillfchweis gens aufgefordert, diefen binnen 9 Wochen, und gulett am 17. April an der Gerichtes ftube gu Oldendorff anguzeigen, gu erweis fen, und bes Endes die in Sanden habene be Schriften und Nachrichten bes Tages gu produciren und bengubringen. Auswars tige fonnen fich an ben herrn Dberamts mann Raffe zu Lubbecte wenden.

Dielefeld. Die verwittwete Frau Inspectorin Haselhorsten zur Halle hat gerichtlich angezeiget, baß sie in bies siger Felds Marf folgende Grundstücke, als 1) zwen gerade vor dem obern Thore zu benden Seiten der ersten Straße belegene Garten. Dinen im kalten Orte ohnweit dem Schmiesingschen Hause, im Siecker Felde belegenen, und gegenwärtig an den

Meubauer Lippold fur 600 Rthlr. verfauften Ramp, und 3) einen Ramp ohnweit ber Walfmuble eigenthumlich befige, wos wovon die Grundftucke fub Do. I. et 3. auf ihrem begforbenen Chemann aus ber großelterlichen Erbichaft bes Procurat Laurentius erbgangs Weife verfallen, Der Ramp fub Do. 2. aber bon ibres Mannes Bater Srn. Inspector Safelhorft im Sahr 1740 bon bem Berren Regierungss Rath von Pott acquiriret worden; die bas ruber in Sanden habende Erwerbungs Uhr. funden aber nicht binlanglich maren auf ben Grund berfelben ihren Titulum pofe feffionis berichtigen gu fonnen, und baber auf die Edictal : Berabladung aller etmais gen Real : Pratendenten angetragen. Es wer den dahero alle und jede, welche an Diefe Grundfinche er Capite Dominii oder aus einem andern binglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, durch ge= gegenwartige, hiefelbft zu Berfard und im Umte Ravensberg angeschlagene auch des nen Lippstädter Zeitungen und Minder Un= zeigen inferirte Ebictal : Citation verab: ladet, ihre etwaige Unfpruche binnen 3 Monaten, und langftens in Termino ben 13ten Januar 1789 am Rathbaufe anzuge: ben, und gehorig zu verificiren, wiedris genfalls fie ju gewärtigen haben, daß fie Damit nach Ablauf Diefes Termini praclu: biret, und biefe Grundftucke auf der Frau Jufpectorin Sagelhorften Ramen im Sopos thequen = Buche werden eingetragen werden.

Umt Ravensberg. Uile und jede, welche an den Colonum Hermann Henrich Sprick in Ofterwede Anfprüche und Korderungen haben, so nach dem 25 sten April 1785 beziehlt gewesenen Liquidations. Termin nicht bereits angegeben sind, werz den hiedurch öffentlich vorgeladen, diese Anforderungen ben Gefahr ganzlicher Absweisung in Termino den 30sten Merz 1789: sten Jahres zu liquidiren, die Richtigsteit derselben nachzuweisen, und über das

ihnen gebuhrende Borguge : Recht mit ih ren Mitglaubigern zu verfahren.

Almt Navensberg. Es über ben geringen Nachlaß bes einige Beit in Salle wohnhaft gewesenen Schmidts Solm ober Sollmann per becretum bom 10. Dec. 88. ber Concurs erofnet, und die Worlahdung beffen Glaubiger verord: net. Goldemnach werden alle und jebe, welche an den gedachten Solm ober Sollmann Spruch und Forderung haben, bies durch prajudicialiter aufgefordert, felbige in Termino den Itten Febr. 1780ften Sab= res Morgens fruh 8 Uhr alhier vorm Amte anzugeben, liquide gu ftellen und ben Dors jug mit den Debenglaubigern rechtlich auß= zuführen. Woben zugleich zur Rachricht gereichet, daß Diejenigen, Die fich mit ihs ren Forderungen etwa nicht melden folten. von der vorhandenen Daffa merden abges wielen werden. Uebrigens wird ber verlauffene Gemeinfchuldener Ochmidt Solm ober hollmann ebenfals vorgelabben, in dem auftebenden Termin zu erscheinen, um über feine Entweichung fich nicht nur gu verantworten, fonbern auch über bie ans jugebende Schuldforderungen fich gn era flähren.

Almit Ravensberg. Da die befannten Glaubiger bes Coloni Rolte in ber Bauerschaft Didendorf barauf angetras gen haben, daß zur vollständigen Musmits telung ber auf ber Stette haftenden Schuls denmaffe famtliche noch unbekannte Glaus biger edictaliter vorgeladen werden muffen, Diefem Gefuch auch fatt gegeben worden: Go werden alle und Jede, welche an ges Dachten Colonum Rolten in Oldendorf Un: fpruch und Forderungen haben, die nicht bereits in bem borigen Liquidationstermin angegeben find, biedurch offentlich borges lahden, diefe ihre Forberungen in Termino den 26ften Januar 1789 annoch gu liquidiren, und bes Endes gebachten

Lages zeitig an gewöhnlicher Gerichtsftelle in Borgholzhausen zu erscheinen, und ben Betrag ihrer Forderungen nebst ben Beweismitteln anzuseigen und benzubringen; und zwar unter ber rechtlichen Warnung, baß sie widrigenfalls mit ihren Forberungen präckndiret, und ihnen ein ewis ged Stillschweigen auferleget werbe.

Mir Friedrich Wilhelm, von Gottes Snaben, Ronig von Preuffen ic ic. Entbieten allen, und jeden , welche an ben Rachlag der verftorbenen Cheleute Bera mann henrich Budde und Unna Margares tha Sand ju Schape einigen Unfpruch er quocunque capite gu haben vermennen une fern gnabigen Gruff, und fugen benfelben biemit zu miffen : mas magen bie gerichtl. angeordneten Bormunder über bas bon ge= Dachten Cheleuten hinterlaffene unmundige Rind um eine bffentliche Worladung ad lie quidandum und zur allenfallfigen gutlichen Behandlung angehalten haben. Da wir nun Diefem Gefuch Deferiret haben; fo ci= tiren und laben wir euch mittelft diefes alls bier ben unferer Regierung, und bem Umte Schapen ju affigirenden beegleichen ben Mindenfchen wochentlichen Ungeigen und ber Lippftadtichen Zeitung einzuruckenden Pros clamatis peremtorie : baf ihr eure Fordes rungen a Dato binnen o Bochen praclufis pifcher Frift ab Acta anmelbet, auch bem= nachft in Termino ben 20ften Can 178gbes Morgens um o Uhr in hiefiger Regierunges Audieng bor bem dazu beputirten Regies runge = MBifteng = Rath Schmidt in Perfon, ober falls habender gefetlicher Sinderniffe, mittelft eines binlanglich inftruirten und geborig bevollmächtigten Mandatarit, wos Bu ench allenfalls ber Doctor und Juftig: Commiffaring Eriten vorgeschlagen mird, ericheinet, eure Forberungen rechtlicher Urt nach verificiret, mit ben Bormunbern guts liche handlungen pfleget, allenfalls mit felbigen, besgleichen mit ben Reben : Eres Ditoren juper prioritate ab Protocollum

verfahret, und bemnachft rechtliches Ers fentuif, und locum in bem abgufaffenden Prioritate: Urthel gewärtiget. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen binnen ber gefesten Beit nicht angegeben, ober mann gleich folches geschehen, fich boch in bemels beten Termino nicht geftellet, noch biefel= ben geborig juftificiret haben, werden aller ibrer babenben etwanigen Borrechte verlus flig erflaret , und mit ihren Forderungen nur an dasjenige mas nach Befriedigung ber fich gemeldet habenden Glaubiger bon der Maffe noch übrig bleiben mochte, vers wiesen, ober im Sall der Infufficieng bes nachgelaffenen Bermogens gur Befriedis gung famtlicher Glaubiger, mit ihren Fore derungen ganglich pracludiret, und mit eis nem ewigen Stillschweigen beleget werben, Uhrfundlich zc. Lingen ben toten Dopbr. 1788.

An statt und von wegen ic. Möller.

Il Sachen, 3u verkaufen.

Minden. Das ehemalige Deiss fampiche nunmehro bem Regierungs-Cang= lepfecretair Rumfchottel geborige an ber Ritter Strafe fub Dr. 448. belegene, und mit gewöhnlichen burgerlichen Laften, und 6 mgr. Rirchengeld behaftete Saus, wels ches nebft Sofraum, Stallung und einen hubetheil fur 2 Rube außerm Ruh Thore sub Mr. 76. auf 709 Mthlr. 12 ggr. taxirt worden, foll auf Anhalten eines ingroßirs ten Glaubigere offentlich verkauft werden. Die Liebhaber tonnen fich bagu in Terminis ben 20ten Decbr. 88. 30. Jan. und 6. Merz 1789. Wormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth erofnen, und dem Befinden nach bes Bus fchlags gewärtig fenn. Zugleich werben alle biejenigen , welche an vorgebachten Immobilien real Anfpruche gu haben bers mennen die nicht in das Sypothequenbuch eingetragen find, hiermit aufgefodert, fo=

21 2

thane Gerechtsame in ben anfiehenden Ters minen anzuzeigen, widrigenfals fie damit gegen den funftigen Kaufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Das der Wittwe Rohden gehörige sub Nor. 424 belegene baufällige Wohnhaus wozu die Hube für eine Kuh anßerhalb dem Kuhthore gehört, soll unter sofort in festen baulichen Stand gesetzt werde, und b) die Wittwe Rohden auf Lesbenszeit einen freyen Wohnlitz darin behalste in termino den 26ten Jan. 1789 öffente lich verkauft werden. Lustragende Käufere können sich dazu Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause melden und auf das beste Geboth dem Besinden nach des Zusschlages gewärtig seyn.

Bilefeld. Da fich zu bem auf ber Wellen sub Nor. 176 belegenen und auf 120 Rthle. gewürdigten Weffelmannschen Wohnhause im letzten Termino Licitationis fein Käuser eingefunden und bahero anderweiter Bietungs Termin auf den 3oten Januar. 1789 angesetzet worden; so konsen die lustragende Käuser sich sodaun am Mathhause einfinden, ihren Bot erdfwen, und den Juschlag gewärtigen.

Amt Ravensberg. Die von bem Reubauer Jobft Senrich Schnicker in Deffermede nen angelegte Reuwohner Stette, welche aus einem 2Bohnhaufe, eis nem Bufchlage von ohngefehr 10 Scheffels faat urbarer Landeren, I und ein halben Scheffelfaat Beidegrund, einer Bleiche und Rothegrube und einem Marketheil von 2 Scheffelsaat beftehet , und ohne Abzug ber davon jahrlich zu entrichtenden 6 Rthlr. Bufchlage = Geld von Sachverständigen auf 466 Mthir. 32 Mgr. gewürdiget ift, foll im Termino ben 23ften Februarit 1789ften Sahres meiftbietend verkaufet werden. Die jenigen, welche gebachte Stette Rauflich an fich zu bringen gefonnen, und biefelbe ju befigen fabig find, werben baber eins geladen, erwähnten Tages sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzusinden, und ihr Gebot zu eröfnen; mit der Befantmachung, bag auf etwaige Nachgebote nicht geachtet werden fonne.

Almt Ravensberg. Die dem ablichen Saufe Steinhaufen eigenbehörige Spridfche=Stette in Defterwebe, foll ben ergangenen rechtefraftigen Erfentniffen ge= mag, in eigenbehöriger Qualitat meiftbies tend verkauft werden. Es wird baber bas gebachte Colonat, welches aus einem Rots ten, nebft Sauff = und Sofraum und Weis deplats, ferner aus 2 Scheffelfaat Gartland ungefehr 22 Scheffelfaat Relbland, einer Biefe, und einem Stande in ber Rirche in Beremold beffebet, und wovon ber Rotten auf 82 Rtlr. 27 gr. 3 pf, die übrigen Grund= ftucte aber auf 1039 Rtlr. 2 gr. 7 1 - 4 pf. bon Sachverftandigen, jedoch ohne Abzug Der anf 28 mile. 16 ar. 5 pf. angegebenen Laften, veranschlaget worden, hiemit jum Werkauf ausgestellet, und werden diejenis gen welche die Spricksche Stette in leibe eigener Gigenschaft zu befiten fabig, und Diefelbe an fich ju bringen gefonnen find. biedurch vorgeladen in bem auf den oten Merz 1780. angesetten Gubbaffatione Ters min zu erscheinen, die Bedingungen bes Bertaufs zu vernehmen, und annehmlich au bieten. Den Rauflustigen bienet baben gur Rachricht, daß auf Rachgebote nicht weiter geachtet werben fonne.

Amt Sparenberg Werther. Da in Concurs Sachen bes Effelmans oder Goefe in Werther die vorhandene Immobilien, bestehend: in einem Wohnhausfe, zwen Erbbegradniffen, vier Scheffelsfaat Land hinterm Hause und zwen Marskentheilungs = Portions in Terming den Liten Febr. 1789 an den Besthietenden verkauft werden sollen: so haben sich sos dann lusttragends Räufer einzussinden, und

gegen das beste Gebot ben Zuschlag zu ges wärtigen; hernach wird kein weiter Gebot angenommen. Zugleich werden alle dieses nigen, welche an diese Immobilien undes kannte, aus dem Hypothequenbuch nicht ersichtliche Real-Unsprüche zu haben vers meinen, zur Angabe in dem Berkaufs-Termin hiemit aufgefordert, unter dem Bes deuten, daß die unterlaffene Angabe ges gen den kunftigen Käufer nicht mehr statt findet. Die Tare kann benm Amte an den bekannten Gerichtstagen eingesehen werden.

Buckeburg Nachbem aus bem bisigen Herrschaftlichen Zeughause und Bau: Magazin verschiedene alte Sachen und Geräthschaften von Eisen, Eisenblech, Lederzeug, als Pottofen, altes Gußeisen, Sattel, Bandoliere, Sabelkoppel, 1c. 1c. meistbietend verkauft werden sollen; und hiezu Terminus auf Dienstag den 20. Jan. 1789 angesetzt worden; so konnen biese nigen, welche bergleichen Sachen zu kaus fen gewillet sind, gedachten Lages Borz mittags um 9 Uhr ben dem Schlosse allbier sich einfinden, ihren Both thun, und der Meistbietende des Zuschlags gewärtigen.

III Sachen, so zu verpachten. a bie Pacht ber Lumpensammlung im Burftenthum Minden und der Graf= schaft Ravensberg mit Trinitatis 1789 311 Ende gehn, und folde auf 6 nach einander folgenden Sahre, von Trinitatis 1780 bis da= hin 1795 von neuen verpachtet werden foll, wozu Termini licitacionis auf ben 7. Jan. 21. Jan. und 4. Febr. 1780ften Jahres ange: fetet find; fo tonnen fich die Liebhaber bagu in diefen Terminen Morgens um 10 Uhr anf ber Rrieges: und Domainen=Cammer einfin= ben ihr Geboth erofnen und gewartigen, daß bem Meiftbietenben gegen Beftellung hinlanglicher Caution der Zuschlag salva approbatione regia folche Pacht auf gebach: te 6 Jahre zugeschlagen werden foll. Wo: ben vorläufig noch zur Nachricht bienet, daß die Pacht des Lumpensammlens in dem

Fürsteuthum Minden und ber Grafichaft Ras veneberg feparat zur Licitation gezogen wers ben foll. Sign. Minden d. 16. Decbr. 1788.

Anffatt und von wegen zc. Sag. v. Sullesheim. Meyer,

Hauß Mienburg ben Bunde. Auf Ditern 1789 ftehet eine im Sochftift Denabruck febr nabe an ber Dreuf. Grenze und zwar in der Bauerschaft Grofen = 2162 fchen belegene, gang frene Rotteren anf 4 ober 8 Jahre gur Diete; Diefe beftehet aus einem Wohn: und Rebenhaufe, beibe neu und in volligen Befchuf, einem fehr geraums lichen nabe am Sanfe belegenen Garten, etwas Felbland und Biefemache, bie Beibe auf ber ungeteilten Gemeinheit. Bur Rache richt dienet noch daß auf diefem Wefen feit 14 Sabren bie Branteweinebrenneren nebit Sandlung furger Baare mit außerordents lich guten Guccef geführet ift. Eigenthumer wunfcht, daß die bisher ges führten Geschäfte beibehalten bleiben, mos ju er allenfals felbft Dandreichung und Una weifung ju geben verfpricht; fo tan auf Berlangen bes Liebhabers die gur Brennes ren erforberliche Gefchirre nebft Malzbarre. in der jegt befindlichen Berfaffung verbleis Die Bermietung felbft, gefchiebet ben 31ten Jan. 1789. Fale nun jemand ges fonnen ift die Diete angutreten und die ans geführten Gefchafte fortzufegen, ber wolle fich vorher ben bem Gigenthumer felbft, ober dem Bermalter Bellenfamp gu Rien= burg melben und bie nabere Bestimmung des Contracts fich befant machen.

IV Avertissements.

Unter Ronigl, Allerhochften Genehmigung find die Termine zur Abanderung der Taxen in denen Feuer Societate Cataftris resp, auf den Iten Jan. und Iten Juli jeben Jahres festgefetzt worden Es wird daher diese Einrichtung sämtlichen Interreffenten der Feuer Catastrorum so wohl der Städte als des platten Laudes hiefiger

Probingen hierdurch bekant gemacht, mit ber Machricht baß die Beränderungen nur bon ben bestimmten Terminen für affecuriret anzusehen, um sich wegen der in denen Castafiris zu bewürkenden Abanderungen vor dem Eintrit der porgeschriebenen Tage ben ber Behorde zu melden,

Signatum Minden ben 17ten Decbr. 1788.

Un fatt und von wegen ic. Sachmeifter. Backmeifter.

Ritteltt. Es wird in Rinteln ein Braumeister verlangt, der dieses Geschäft gut verstehet, und deshalb gute Atteste pros duciren kan. Ein Subject von dieser Quaslität, welches sich als Braumeister engagis ren will, kan sich ben Fürstlicher Polizens Commision baselbst melden, durch ein Pros bebrauen sich dazu qualificiren und die Bes dingungen vernehmen.

W Rachricht.

Mit dem Anfange biefes neuen Zahvest.

1789, sind die benden ersten Stücke von der theol. Litteratur-Zeitung, oder den Annalen der neuesten theologischen Litteratur und Kirchengeschichte, mit noch 3 Bosgen unentgelblicher Beplagen, unter der Direction des Herrn Professor Hassencamps u Kinteln in der Grafschaft Schaumburg

heraus gekommen. Sie enthalten unter andern außerst interessante, bisher noch ungebruckte Nachrichten und Anechoren.

Noch findet man in der Beplage eine vortrefliche Lebensbeschreibung des seligen Canzler Cramers zu Kiel, die gewiß den Benfall aller Kenner erhalten wird.

Da bie Bahl ber Intereffenten fo anfehn= lich geworden ift, laffen die Unternehmer, anstatt ber versprochenen 52 Bogen, ohne alle Erhöhung bes ohnedem schon außerst niedrigen Preises von 2 Thir. Conventiones Munge, nun für ihre herren Gubidris benten jahrlich ben 70 Bogen abbrucken. Alle andere aber bezahlen für den Jahr= gang 3 Thir.; es fen denn bag fich noch fo viele Intereffenten einfanden, um eine neue Auflage machen zu konnen, welche aber auf bas langfte in funftiger Jubilates Meffe herauskommen mufte. Die Theil: nehmer hatten sich also bald zu melden. Es kann biefes ben allen lobl. Poftamtern, und Buchhandlungen, befonders der Haus gifchen in Leipzig und Gichenbergischen in Frankfurt, auch ben ben schon befannten herrn Collecteurs und dem Berausgeber felbst geschehen. Im letterm Kall aber find die Briefe bis an die Kurftl. Seffen-Caffels fche Greng-Poften portofren einzusenden.

Von der Druse ben den Pferden.

fiese unter ben Pferben sehr gemeine Krankheit kostet, wenn sie unrichtig behandeit wird, oft manchem Pferbe bas Leben. Fast jeder will ein probates Mittel bagegen haben, und schadet badurch dem franken Thier oft mehr, als er ihm hist. Denn der größte Theil der vermeinten Pfersbekenner und Thierärzte kennt weder diese Krankheit, noch die Wirkung der dagegen gebrauchten Mittel.

Ich glaube baher nichts überfluffiges gu thun, wenn ich bem Publifum die Natur

biefer Krankheit, und bie Art, wie ich fie nach meinen gemachten Erfahrungen bes hanble, mittheile,

Die Nase, die Stirne, die Kinnbackene holen, besgleichen die in der Nase befindslichen tutenformigen Beine des Pferdes sind mit einer Haut überzogen, die den Namen der Schleimhaut führt. Diese ist mit einer Menge von Drufen verschen, die den im Blute erzeugten Schleim absondern, und auf die Obersläche der Schleimhaut abseizen. So lange das Blut nicht mehr

Schleim enthalt, als burch bie bazu vorzhandenen Werkzeuge abgeschieden werden kann, so lange ist das Pferd von der Druse frei. So bald sich aber die Safte des Pferdes verschleimen, und die Anhäufung des Schleims so start wird, daß die Abstonderung und Ausführung desselben nicht mehr natürlich vor sich gehen kann, so ist die Ursache der Druse vorhanden.

Diese entsteht am gewöhnlichsten burch Berkältung, ober burch die veränderliche Witterung. Wenn durch Erhitzung, oder burch die warme Luft die Gefäße des Pfersdes ausgedehnet und erweitert worden sind, und das Pferd wird plötzlich kalt; so gerathen die schleimigten Säfte ins stocken, und die Absonderungskanäle ziehen sich zussammen und verstopfen sich. Das Blut sührt indessen immer mehr Schleim herzu, der nun nicht ausstelegen kann, weit die Absonderung gehemt ist. Dadurch entzündet sich die Schleimhaut, und das Pferd ist nun an der Druse wirklich krank.

Diefer Entstehungsart ber Drufe find befonders diejenigen Pferde fehr ausgesett, welche auf fetten Weiben ihre Dahrung fuchen muffen. Denn baburch erhalten fie nicht nur viel Phlegma im Blute, fondern es werden aud ihre Gefage badurch fchlaf, mithin leiden diefe fehr leicht bei verander= licher Mitterung. Noch mehr ift bies ber Kall bei jungen Pferden, welche ihrer Da= tur nad) mehr mafferige und fchleimigte Gehr oft aber Theile im Blute haben. entstehet auch die Drufe burch die able Pflege, welche die Pferbe in ben Ställen bekommen, wenn fie nemlich in engen, niedrigen und unreinen Stallen bidit beis fammen fteben, übel gewartet und schlecht gefuttert werden, und noch über Diefes Mangel an Licht und freier und hinlanglich Die Stallwarme bewegter Luft haben. wird ben alten und jungen Pferden besons ders im Frühjahre gefährlich, wenn die

Sonne die Atmossphäre und das Blut erwärmet, und man sie in dieser Zeit in den Ställen schmachten läst. Die armen Thiere werden in ihrem eigenen Dunst wie in einem Dampfbade gedunstet. Dieser frankmachende Dunst verdirbt ihre Körper, ihr Blut und ihre Sätte.

Sehr oft wird die Drufe in diefem oder jenem Stall gleichsam zu einer allgemeinen Seuche. Dies geschieht gemeiniglich, wenn die Pferde den Winter burch mit naß ober faul eingeerndtetem Futter haben ges nabret werden muffen, ober wenn eine farte Veränderung der Luft auf die Pferde wirkt. Unfteckend ift jeboch die Drufe nicht. Dag aber in einem Stalle bei einer gur Drufe porhandenen allgemeinen Urfache nichtalle Pferde augleich von der Drufe befallen wers ben, fomt von der Berschiedenheit ihrer Conflitution ber, indem immer bas eine von Natur ftarfer ober fchmacher, ais bas andere ift, mithin ber Krankheit mehr oder weniger wiberfteben fann.

Noch muß ich bemerken, daß die jungen und zarten Kullen, wenn sie im herbst von der Mutter getrennt werden, und die freie Luft und Bewegung mit dem Stalle, und das Euter mit dem gewöhnlichen Futter verwechseln mussen, sehr leicht die Oruse bekommen, wenn sie nicht sehr vorsichtig behandelt werden.

Gutartig ift die Oruse, wenn nach dem gewöhnlichen Gange die schleimigte Matestie nach dem Kopfe des Pferdes getrieben und vermittelst der Schleimdrusen fortgesschaft wird. Bösartig ist sie aber, wenn die schleimigte Materie durch die gewöhnslichen Absonderungswertzeuge nicht ausgessührt werden kann, und endsich gar auf die Lungen fällt, Denn dadurch kann daring das Blut stocken, und Entzündungen und heißen Brand verursachen. Seht aber die Materie in Siterung über, so kann das

franke Thier baran ploglich frepiren. Dber es erfolgen Auszehrungen, ober Berhar: bern baguschicklichen Topf Rohlfeuer, trop: tungen ber Lunge, welche bas Thier lang: fam umbringen. Bei einer gutartigen fo wol ale bogartigen Drufe fommt es aber noch fehr viel auf die Ratur bes Pferbes und ben bie Rrantheit verurfachten Schlein au; je haufiger und übelartiger biefer ift, Defto gefährlicher ift auch bie Drufe felbit.

Die Rennzeichen einer gutartigen Drufe

find folgende:

Die Thiere trinfen und vergehren nur un: gefahr bie Salfte beffen, was fie gewohnlich ju fich ju nehmen pflegen, und haben ein faum ju bemerfendes Tieber, bleiben Abrigens ziemlich munter, fteben, ober geben berum, ohne febr traurig gu fenn, und legen fich in ber Racht. Gie huften oft und bieweilen ziemlich fart, laffen fich auch, wenn man ihnen bie Luftrobre gus fammenbruckt, und fie baburch jum Suffen reigt, febr leicht bagu bringen. Ihre Mus gen find etwas roth, ihre Bunge ift etwas fcmierig, und ihre Rafenhaut ein wenig roth ober entgundet. Die Dafe felbft aber ift feucht ober mit Waffer benett.

Durch bie Rafenlocher rinnt in ben erften Tagen, wie bei Denfchen, bie ben Schnups fen haben, eine Menge Baffer. Dies Baffer verwandelt fich bis zum vierten Tage in Schleim, benn in wohlverdauten Rois, ben bie Mafen fo lange feigen, bis bie Rrantbeitsmaterie ausgeworfen ift, und benn find die Thiere gefund. Dies ift die befte, die gelindeste Art der Drufe. Sie geht ohne Beulen , ohne Gefdmure im Rehla gange vorüber. Gie entstehet oft; auch alte Pferde verfallen nicht felten im Berbit, im Fruhjahr barein.

Die Beilung Diefer Urt fann man, wenn bas Thier nur fur Erhinungen in Adht ge= nommen wird, folgenbermagen unterneh-

Man thut inleinen irdenen oder ans men. felt bierauf Wagentheer, und laft ben bas von aufsteigenden Dampf die Pferbe in bie Nafenlocher einziehen. Damit halt man eine Biertelftunde lang an, und wiederholt es bes Tages viermal.

Bei ber bosartigen Drufe fteben die Pferde unmuthig, matt und traurig in ihrem Stande. Auf die Streu legen fie fich gar nicht mehr. Denn bas Liegen, wodurch ibre Bruft zusammengebrückt wird, verurfachet ihnen Schmerzen. Im Geben bes zeigen fie eine große Mattigfeit, zuweilen wol gar etwas Schwindel. Sie laffen vom Freffen ab', und beim Saufen bemertet man, bag ihnen bas Schlucken fdwer fällt: oft konnen fie es gar nicht verrichten, meil ihnen bas Waffer fatt hinunter zu geben, aus beiden Majenlochern wieder bers aus fliest.

Wenn man ihnen die Luftrohre zusam= mendruckt, um fie jum Spuften zu reigen. so find fie schwer oder gar nicht dazu zu bringen. Ihr Othemzug ift muhfam und fcmer. Ueberdies bemerft man ein ftarfes Rieber an ihnen.

Erweitert man die Nasenlocher, um die Schleimhaut seben zu konnen, so erblickt man biefe gang roth und entgunbet, und dabei ift kein Abfluß des Waffers ober des mafferigen Schleims, wie bei ber autarti= gen Drufe mahrzunehmen.

Kerner find die Theile im Rehlgange ges schwollen, und mit einer ober mit mehrern Beulen befegt, und bei diefer Erfcheinung ift der After verftopft. Diefer Buftand bauert fo lange, bis die Rafe Ros und die Beulen im Rehlgange ober in den Gas nafchen Giter feigen. Bevor nicht bas eine und bas andere geschiehet, ift feine Befferung zu erwarten.

Der Befdlug fünftig.

SSöchentliche SSindensche Mnzeigen.

Nr. 2. Montags den 12. Jan. 1789.

I Warnungs Anzeige.

Die benden Commercianten Schröber und Prüsner in Mennighuffen, find wegen begangener Accise-Defraudation mit I Diertel Ohm Wein und 3 Ohm Brandtswein, in eine Strafe von respective 7 Rtl. 12 ggr. und 150 Athlr. verurtheilt, und unter Verboth alles fernern Handels als Commercianten, gestrichen worden; welsches dem Publico zur Nachricht und Warsnung bekandt gemacht wird.

Sign. Minden ben 24ten Decbr. 1788. Ronigl. Preußis. Minden:Rabensbergiche Krieges- und Domainen:Cammer

Sag. v. Sullesheim. v. Morbenflycht.

II Avertissement.

Bwey Unterthanen aus der Bauerschaft Frotheim Amts Reineberg haben den fich im weitläuftigen Rahdener Balbe verzirrten und fast erfrornen Colonum Albert Heitamp mit eigener Lebensgefahr aus uneigennütziger Bereitwilligkeit, ihren Resbenmenschen zu dienen, ben der strengsten Kalte zur Nachtzeit aufgesucht, und ihm foldergestalt das Leben gerettet; weshalb ihnen auch die Krieges und Domainenscammer die geseizmäßige Belohnung ausgahlen lassen. Zur Nachahmung und Aufsmunterung anderer in unverhoften ähnlis

den Fallen wird biefe ruhmliche Sandlung offentlich hierdurch befannt gemacht.

Sign. Minden ben 3oten Decbr. 1788.

Auffatt und von wegen 2c. Schlonbach.
Daß. Backmeister. Schlonbach.

In des im 51sten Stuck ber Mindenschen Anzeigen vorigen Jahred befindlichen Stictal: Citation wegen der ausgetretenen Landeskinder des Umts Ravensberg, ist zwar Terminus auf den 18ten Merz a. currangeseizt worden um wegen ihrer Austrestung sich zu verantworten: Da es aber nösthig geworden diesen Termin auf den 29. April 1789. zu verlegen; so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Sign. Minden ben 6. Januar 1789. Konigl. Preuß. Minden-Navensbergische Regierung

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuffen zo ec. Befehlen und eitiren ench Unsern Unters than Johann Henrich Becker ans Lolfen Ants Keineberg, da ihr eure Chefran Anna Maria Chif. Schefen böblich verlassen habt, Euch fofort und längstens vor dem auf den zoten Mart. 1789. auf hiefis ger Regierung des Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Rath von Wick

angesetten Termin, wider an eurer Ches frau zu begeben, und die Che gebuhrenb mit ihr fortgufegen, ober in Termino gu erfcheinen, und wegen eurer Entfernung Rede und Antwort zu geben, und alebenn fernere Berhandelung ber Sache ju gewars tigen. Goltet Ihr euch aber nicht wiber gu eurer Frau binnen der bestimmten Frift verfügen, ober nicht in Termino erscheinen; fo habt ihr zu erwarten, baff ihr burch Er= tenntnif fur einen boslichen Berlaffer eurer Chefran angefeben, und dem zufolge das Band ber Ehe zwischen Guch und eurer Frau getrennet, und Euch alle Folgen ber bodlichen Verlaffung treffen werden. Uhr: kundlich ist diese Stictal- Citation allhier affigiret, und ben Lippftabter Zeitungem auch biefigen Intelligeng=Blattern amalin> ferirt worben.

Signatum Minben am 21. Nobbr: 1788.

Amffatt und vom wegen ic.

p. Arnint.

mobildaf Mindett. Rachdem ber Colonus und Eigenbehörige Joh. Friederich Rleine Babe No. 30 zu Schnathorffangezeiger, daß er wegen der auf feiner Stette haftenden vies len Schulden, feine Glaubiger mit einmahl gur befriedigen nicht im Stande fen, mithin ges beten, bag folche offentlich vorgeladen, ges horig clafificirt und die Termine der jahrlichen Bezahlung nach bem Ertrage feiner Stette regulirt werden mogten: Go werden alle biejenigen, welche an bem Badenschen Colonat einige Forderung und Unfpruch zuhaben vermeinen, hierdurch vorgelaben, in Termino den sten Merz 1789 des Morgens um 9 Uhr auf ber Dom. Capitular= Stube zu erscheinen, ihre Forderungenans zugeben, folche gehorig zu bescheinigen und fich über bie terminliche Zahlung billig= maffig zu erflaren; mit ber Warnung, bag Die Augenbleibenben mit ihren Forberungen abgemiefen und ihnen ein ewiges Stills fdweigen werde auferleger merben.

Mithausberge. Demnach ber Raufmann Philip Wilhelm Bobecter bies felbst babin angetragen bat, bag alle bies jenigen, welche an bem in der Sausbers ger Feldmark belegnen Grundfluck von 9 Morgen Saatlandes der Gofefamp ges nannt, welchen ber herr Rrieges und Domainen Rath Meier am ben Renth= meifter Meier zum Renhoff verfauft, ben aber ber Raufmann Bodecker ineinem wes gen biefes Grundftucks entftandenen Das herrechte. Proceffe durch 3 gleichformige Ertenntniffe nunmehr rechtsfraftig ausges wonnen bat, etwa noch einige Real = Uns spruche haben solten, edictaliter verablas det werden mochten, biefem Gefuch auch gur Berichtigung bes tituli poffesfionis nach Borfchrift ber Spoothefenordnung fatt gegeben werben muffen; fo werben alle und jede, welche an bem fogenannten Gos fefamp aus irgend einem binglichen Reche te einen Unfpench zu haben vermeinen, burch gegenwärtige hiefelbso und an dem Rathhaufe zu Minden angeschlagene, wie auch ben Lippftabter Zeitungen und Mins benschen Anzeigen inserirte Ebictal=Citation verabladet, um ihre etwaige Anspruche binnen 3. Monaten und langftens in Ters mino ben 21ten April a. c. des Morgens um o. Uhr am hiefigen Umte anzugeben und gehorig zu verificiren, wibrigenfalls fie zu gewärtigen haben, baf fie nach Albs lauf diefes Termini damit praclubiret, und ber sogenannte Gofekamp auf ben Damem bes Raufmann Philip Bilhelm Bobeder im Sppothekenbuche eingetragen werdem mirb.

Umt Petershagen. Der jestige Besitzer ber Stette bes ehemaligen Unstervogts Rohbe Mr. 59. in Hartum Frang Deinrich Held hat bahin angetragen, bag die samtlichen Ereditores seiner Stette, basse bon seinen Antecessoren berrührten, Edisatliter citirt und in so fern sie durch die

Raufgelder eines Tobacks: Bufchlages, bef: fen Bertauf Sochpreifliche Rammer geneh: migt und um deffen Gubhaftation Provos cant zugleich gebeten bat, nicht befriedigt werden fonnen, ihm terminliche Bahlung nachgelaffen werden moge: Diefem gemaß werden alle die , fo an die ehemalig Roha beniche Stette Dr. 59. in Sartum ober beffen jegigen Befiger Frang Beinrich Beld aus irgend einem Grunde Forderung has ben, auf den goten Jan. 1789 edictaliter verabladet, ihre Forderungen, fie ruhren ber, mo fie wollen, angugeben, gu rechte fertigen und in fo fern es die Ungulänglichs feit der Raufgelder bes Bufchlages erfore bert, fich über Die terminliche Zahlung gu erflaren, und im Ausbleibungsfalle gu er: warten, bag fie mit ihren Forberungen von ber Maffe abgewiesen und ihnen hingegen ein ewiges Stillfdweigen auferlegt werde. Bugleich wird biemit ber gur vorläufigen Befriedigung ber Grebitoren gu vertaufens De Bufchlag offentlich feil geboten. Es liegt derfelbe im Sudhope, halt 6 Morgen 70 fin. Rheinlandisch , ift ohne Abzug ber Davon gehenden und noch beffimt auszus rechnenden Abgaben per Morgen gu 50 Rt. tarirt, und foll mit beffen Berfauf im gans gen und einzelnen Studen am gten Rebr. 80. in Sartum verfahren werben, wo fich Rauflustige fowohl ale die fo etwa rugliche Aufpruche an jenem Bufchlage haben, auf Rhoben Stette einfinden, lettere fonft er: warten muffen, daß fie bamit abgewiesen werden.

Uint Rahdett. Der feit 6 Jahren abwesende Anerbe der Schapers Stette sub Nro 4. in Webe, Jacob Friederich
Schäper wird hierdurch verabladet in Termino Frentags den 11ten September diefes Jahres, Morgends 8 Uhr vor hiesigem
Amte in Person zu erscheinen, um wegen
Annahme der Stette sich zu erklären, weil
feine Mutter die Wittwe Schäpers unvermögend ift, dem Hofe länger vorzustehen,

Erschiene berfelbe in biefem Termin nicht, so wird er seines Anerbe Rechts fur verslustig erklaret, und seinem Bruder hins uch 2Bilhelm Schaper die Stelte übertragen werden.

Almt Ravensberg. Da die bekannten Glaubiger des Coloni Rolte in der Bauerichaft Olbendorf barauf angetras gen baben, bag zur vollftanbigen Qlusmits telung der auf der Stette haftenden Schuls denmaffe famtliche noch unbefannte Glaus biger edictaliter porgelaben werden muffen, Diefem Gefuch auch ftatt gegeben worden; Go werden alle und Jede, welche an ges bachten Colonum Molten in Oldendorf Unfpruch und Forderungen haben, Die nicht bereits in dem vorigen Liquidationstermin angegeben find, hiedurch offentlich vorges labben, diefeihre Forderungen in Zermino ben 26ften Januar 1789 annoch zu liquibiren, und bes Endes gebachten Tages zeitig an gewöhnlicher Gerichtes ftelle in Borgholzhaufen zu erfcheinen, und ben Betrag ihrer Korberungen nebft ben Beweißmitteln anzuzeigen und benaubrins gen; und zwar unter der rechtlichen Bar= nung, daß fie widrigenfalls mit ihren Fors berungen pracludiret, und ihnen ein ewis ges Stillschweigen auferleget werbe.

IV Sachen, zu verkaufen.

Minden. Es soll das von der verstorbenen Wittwen Kottmepers hinterlaßene sub No. 120 im Scharn belegene durgerliche Wohnhauß, welches zu 84 rthlr. 12 ggr. tapirt ist, öffentlich jedoch frenwillig verkauft werden. Die Liebhas der konnen sich dazu in Terminis den 24ten Nov. 27ten Decbr. a. c. und zoten Jan. 89 Wormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rahthause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn.

Minden. Das der Wittwe Robben

gehörige sub Nor. 424 belegene baufällige Wohnhaus wozu die Hude für eine Ruh außerhalb dem Auhthore gehört, soll unter folgenden Wedingungen a) daß das Haus soson des sond gesest werde, und b) die Wittwe Rohden auf Lebenszeit einen frenen Wohnsig darin behalte in Termino den 26ten Jan. 1789 öffentslich verkauft werden. Lustragende Käusere können sich dazu Wormittags um 10 Uhr auf dem Rathause melden und auf das beste Geboth dem Besinden nach des Zusschlages gewärtig sepn.

Minden. Bey dem Buchhandsler Hen. Körber sind noch militärische und
genealogische Calender a 24 gr. zu haben;
gleichfals Pandora, Göttingisches, Leipzisger und Gothaisches Kaschenbuch, auch Götz
tinger und Hamburger Musenalmanach
oder Blumenlese pro 1789. Das historische Kaschenbuch, welches die Geschichte
bes ziährigen Kriegs vom Bern, Hamburger
bes mir zu haben senn. Noch ist zu
gen ben mir zu haben senn. Noch ist zu
haben: Zollitosers Fest Communion und
Passionspredigten 2 Theile 2 Mhlr. 6 gr.
Dessen Marnung vor einigen herrschenden
Kehlern unsers Zeitalters 2c. 27 gr. u. v. g.

Herford. Machbem ad instans tiam mehrerer Glaubiger unterm 24. m. p. auf die Gubhaftation bes bem Bimmermei= fter Brandner biefelbft angehörigen, hinter der Maner Mro. 490 belegenen 8 Fach großen Saufes, worin eine Wohnftube, eine Bettkammer, ein befchoffener Boben, and ben bemfelben ein Brunnen, und 3 Stuck Gartenland von respective 54, 90 und 27 Schritt lang, 14, 16 und 17 Schritt breit, nebft noch einen befondern, jest mit erffeen berbundenen Garten bon 54 Schritt lang uud 14 Schritt breit, befind: lich, erfannt, und hiernachft folches Sans mit ben erffern Garten auf 100 Rithlr., der lette Garten aber auf 30 Mthler tarirt worden; Go wird fothanes Gebaude mit

Bubebor Recht und Gerechtigkeiten bier= burch offentlich feil geboten, und werden Termini licitationis auf ben 13. Jan., 13. Febr. und 17ten Mart. Des 178offen Sahrs hierdurch auberahmet, in welchen lettern ber Meiftbietenbe ben Bufchlag gu gewärtigen hat, immagen auf Dachgebote nicht geachtet werben wird. Alle Diejenige. welche an die feilgebotene Pertinentien ein bingliches Recht zu haben glauben, wers ben hierdurch zugleich verabladet, ihre Auspruche langftens in dem letten Termino anzuzeigen, und gehörig zu erweisen, wis brigenfalls fie zu erwarten haben, baf fie damit nicht weiter gebort, fondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget mers ben foll.

V Sachen, so zu verpachten.

Es soll ein Bersuch gemacht werben, die Wind = und Roß = Muhle zu Meissen im Umte Hausberge in Erbpacht auszustungs = Termine auf ven 14ten, 21ten und 28ten Januar 1789. hiermit angesetz, an welchen Tagen sich Liebhaber Bormittags um 10 Uhr auf der Königl. Krieges = und Domainen = Kammer alhier einssuden, die Bedingungen vernehmen, den Anschlag einsehen, sodann ihr Geboteröfnen können, und zu gewärtigen haben, daß auf das annehmlichste Gebot mit Borbehalt hösherer Approbation die gedachten Muhlen zugeschlagen werden sollen.

An ftatt und von wegen ic. Heier.

Milidett. Um 29. Jan. Bormitatags um 10 Uhr sollen auf den Nathhause, verschiedeneden Armen zugehörige Gärtens und Gartenslagen welche nahe vor den Siemeons: Kuhaund Neuenthor belegen, ims gleichen einen Hubetheil auf 3 Kühe außern Kuhthor ben dem Sovrenkämpen, meistbiestend verpachtet werden, und wovon ben Hr. Deppen am Marctte vähere Nachricht zu erfahren,

VI Gelber, fo auszuleihen.

Millbell. Nachfolgende v. Des renthaliche Fideiconmiss Capitalien; als 3000, 1000 und 500 Athlie, in Golde köns nen gegen zureichend sichre Hypothek zu 4 preent verliehen werden. Wem damit gedient ist, beliebe sich zeitig ben dem Hrn, Berg-Secretario Widekind zu melben.

Builde. Es wird primo Julio 1789, ein Capital von 5100 Mthlr. preuß. Courant, Mandorsiche Pupillen - Gelber, zu belegen los kommen; wer solches bey ganzen oder ben einzeln doch nicht unter 1000 Athlr. gegen landübliche Zinsen, und Hoppothequenmäßige Sicherheit verlangt, kan sich ben dem Vormund Herrn Schlichts haber in Bunde melben. VII Personen, so gesucht werden.

Minden. Es wird ein junger Mensch von gutem Gerkommen verlangt, ber die Gold und Silber : Arbeit zu erlerenen Lust hat. Wer dazu Neigung sindet kann sich ben bem Hrn. Worthalter Franke melben, ber den Goldschmidt anzeigt.

Ritteltt. Es wird in Rinteln ein Braumeister verlangt, der dieses Geschäft gut verstebet, und deshalb gute Atteste prosduciren kan. Ein Subject von dieser Quaslität, welches sich als Braumeister engagisren will, kan sich ben Fürstlicher Polizens Commission daselbst melden, durch ein Prosbebrauen sich dazu qualificiren und die Besdingungen vernehmen.

Von der Druse ben den Pferden.

Es ift leicht zu begreifen, daß bei dieser bösartigen Ornie das bei der gutartigen angerathene Mittel allein nicht hinreichend ift, daß folglich mehrere angewandt wers ben mussen, weil hier mehrere Zufälle beisfammen sind.

Huffen bie Thiere ftark, so gibt man ihnen zwei auch brei mal bes Tages einen Effeldffel voll einer Latwerge, die auß eisnem Pfunde Honig, 6 Loth reinem Salpeter, und etliche Hande voll Rockens ober Weizenkleien bereitet werden muß.

In das Trinkwasser, welches man acht auch zwölf Stunde vor dem Gebrauch in ein Faß schütten muß, damites etwas verschlägt, wirft man auf ein Pferd gerechnet zwei Loth Glasgalle alse 24 Stunden.

Will man das Pferd trinken lassen, so rührt man das Wasser zuvor durch, und schöpft so viel als nothig ist, in einem Sie mer heraus. Die Glasgalle kann man auf jeder Glasehätte das Pfund ungesehr zu 2 Mgr. haben. Sie hat den Nugen, daß fie bas Thier vor Berftopfung bewährt, und ben von dem Drufenfieber, welches fehr oft der Fall ift, auf die Gedarme geworfenen Schleim gelinde abfahrt.

Sit die Nase trocken, die innere Nasenhaut fiark entzündet, entwickelt sich der Ausfluß schwer, denn mussen Dampfbader, und nicht wie einigevermeinte Pferdearzte wollen, Drusentranke von Esig, Pfesser, Baumbhl u. d. m. gebraucht werden, leztere befordern nur die Entzündung; und verschlimmern den Zustand der Pferde so fehr, daß sie meistens sterben mussen.

Das Dampfbab wir aber mit Nugen folgendergestaltbereitet; Nimm Hustatig 3 bis 4 Hande voll, thue ihn mit eben so vieler Gersten in eine hinlängliche Wenge Wasser, und laß dieses recht start fochen. Halte es hierauf dem Pferde unter die Nase, damit es den davon aufsteigenden Schwasden in sich ziehen kann. Damit aber nicht zu viel Schwaden ungenuzt vorbei zieht, so behängt man den Kopf des Pferdes mit einem Laken; doch muß man zu Zeiten ets

was frische Luft hinzu lassen bamit bem Pferbe bas ein, und ausathmen welches ihm ohnehin schon schwehr fält, nicht noch mehr erschwehrt wird. Man-halt so lange an, als Schwaben aufsteigt, und wiedersholt dies Dampsbad täglich sechs mal. Die Fräuter konnen auf zwei Tage gebraucht werden. Nachher muß man frische nehsmen.

Der eingeathmete Schwaben komt unsmittelbar in die Nasen, die Stirnhole, den Gaumen, und endlich auch in die Lungen; er verdunnt und resolvirt auf eine geliube Art die an den genannten Orten sieckende Safte, und macht sie zum Ausfluß geschickt, ohne daß der Körper dabei, wie durch die befrigen Orusentranke geschiehet, erschütztert wird.

In der Zeit von einem Dunftbad zum andern bedient man fich auch noch des oben angegebenen Mittels, namlich hock Rauchs von Wagentheer, wodurch der Ausfluß der Materie sehr befördert wird.

Ift nun die Druse auf diese Art gehörig zum Fluß gebracht worden, so wird sie in demselben so lange erhalten, bis die Masterie dunner und weniger absließt. Fängt das Pferd wieder besser zu fressen an, und steht es munterer wie vorher, so läst man mit dem Gebrauch des Schwaden und Räuchern nach, und überläst das übrige bei guter Pflege der Natur.

Die Geschwülste, die sich im Kehlgange und neben demselben entwickeln, beneht man fleißig mit der zum Schwaden angeratene Kräuterbrühe. Ich weiß zwarwol, daß, um dieselben in Eiterung zu bringen, allerlei Salben und Schmiere angepriesen werden. Ich rathe aber zu keinen. Nicht Pflaster und Salben konnen das bewirken. Die Natur selbst bringt durch die ächte Entzündung das Eltern, wenn sie dazu Stof im Körper sindet, hervor.

Sind die Drusen von guter Art, ift die Witterung und der Körper der Pferde gesund, so bereitet die Entzündung den Eiter in den Geschwälsten, von denen ich bier rede, die zum siedenden oder achten Tage (von der Entwickelung der Geschwälste gerechnet). Um diese Zeit brechen sie auf, oder sind so weich, daß sie ein jeder, der auch nicht Thierarztist, ofnen kann.

Ein ganz gewöhnlicher Umftand ben ber bbsartigen Oruse ist auch ber, bag entweber gerade in ber Kehle, oder in einem ober andern Winkel ber hintern Kinbacken kein Geschwulst entsteht, oder an ber einen oder der andern Seite des untern Theils der Ohrendruse sich Beulen anseinen.

Jene, die Geschwusst ober die Kehlkropfbeulekann zwar zuweilen wegen ihrer Größe gefährlich werden, hat aber doch das Gute, daß sie wegen ihrer senkrecht drückenden Schward die Luftröhre weniger preßt, folglich das Othemhoren weniger hindert, und baher kann auch diese Geschwusst, wenn sie reif ist, so wol von der Natur, als vom Thierarzte sehr leicht geöfnet werden. Die Heilung dieser Art Geschwüsste kann man deswegen bloß der Natur überlassen.

Diesenigen Beulen ober Geschwülff hingegen, die die Winkel der hintern Kinnbacken — die Ohrendrusen einnehmen, sind gefährlicher und den krunken Thieren weit lästiger. So lange sie unzeitig, hart, fest oder rohe sind, drücken sie die Kehle gegen die gesunde Seite; sie zwingen dadurch die Luftröhre, eine Urt von Winkel zu bilden, der das Othemziehen äußerst beschwerlich macht.

Daher kommt es, daß die Pferde, die diese Art Geschwülste haben, so rasseln, schnarchen, schnauben, so muhsam Othem ziehen, daß so gar viele erstieken, zumal wenn diese Geschwülste beide Winkel ergreis

fen, die Luftrohre also von beiben Seiten drucken.

Den Kranken, die sich in dieser Lage befinden, durch eine Defnung zu helfen, ist nur in dem Fall möglich, wenn die außere Haut verdunt, oder so verzehrt ist, daßte dem Ausspringen nahe ist.

Mer früher sein Meffer in die Geschwülsste senkt, setzt sich im die Gefahr, Abern zu zerschneiben, die in den Winkeln der Kinnbacken eine Art von Netz formiren, und die, wenn siezerschnitten werden, dem Thiere das Leben rauben.

Ich rede aus der Erfahrung von der Sache, ob schon sieh unter meinen Hansten noch kein Thier verblutet hat, Gleichs wol rathe ich dergleichen Kunsischnitte nicht an, besonders denen nicht, die die Anatosmie, das Messer und die Gefahr nicht kennen, die mit diesem Schnitt so nahe verbunden ist.

Mer ihn früher wagt, als ihn die Nastur haben will, den wird sie strafen dufür, ftrafen burch Blutslüsse, durch Fisteln, durch Geschwüre, die übel, die bosartig werden: burch Schäden, die er nicht heislen wird.

Die Urfach bavon ift, daß sich nach Schnitten von der Art — wenn sie zu frührgemacht werden, die Materie tiefer und tiefer abwärts gegen die Kehle verseigt, und da Berhärtungen macht, die unaufslöstich sind, wenn der erste Schnitt mit dem Sinken der Materie nicht erweitert werden, kann.

Man behandle biefe Geschwulfte lieber auf folgender Urt.

Man nehme ein Bund grobes Flachsober heibengarn, toche biefes mit einigen Sanden voll buchene Afche in Baffer, und binde alebenn bas Garn warm über bie Geschwulft. Dieses Garn muß recht oft in ber nemlichen Lauge wieder aufgemärmet werden; benn je ofter dieses geschieht, besto schneller wird ber Erfolg senn.

Dieses Mittel ift einfach, aber fehr beilfam; benn wenn bie Bertheilung ber Geschwülste noch moglich ift, so bewirft es biefelbe, ift biefe aber nicht mehr gu er= halten, fo befordert es die Giterung. Man bat aber dabei gir bemerfen, bag man es 1) nicht zu warm auflege , 2) es immer in gehöriger Marme erhalte, und fo oft es nothig ift, in der Lauge wieder erwarme. So bald die Materie zu ihrer Reife gefom= men ift, welches fich durch ben Druck zweier Finger bestimmen laft, woburch man die schwankende Materie in der Geschwulft. fühlen fann; fo wird bas Gefdwur ba. wo es am weichsten anzufühlen ift, gedf= net, und baburch ber Materie ein freier Musgang gemacht, alsbenn wird bie Bunde drei bis vier Tage mit folgender Digeftiv= falbe verbunden.

Nimm: Dicken Terpentin 2 Loth Das Gelbe eines Eies. Honig, so viel zur Consistenz einer Salbe nothig ist.

Mit dieser Salbe bestreicht mam eine Wieke und steckt sie einmal in die Wunde hinein. Sie unterhalt die Eiterung der Wunde, und bringt die gestockten Saste zum Abssluß. Hort die Wunde auf zu eitern, so wird sie täglich mit Salzwasser ausgewasschen, und ihre übrige Heilung der Naturüberlassen.

Sollte aber statt eines biefen Sters ein helles klares Wasser aus der Wunde sließen, und sich bieses alsdenn besonders zeigen, wenn das Pferd sein Fuerer frist, so ist es ein Kennzeichen, das ein oder mehrere Speichelkandle entweder von der Materia

zerfreffen, ober aber bei bet Defnung bes Geschwurs zerschnitten find. In biesem Fall bebiene man sich folgender Salbe.

Nimm: Arcaibalfam 2 Loth, Johannisbl Ziegelsteinbl, von jedem 1 Loth, Mische es zu einer Salbe,

Bon dieser Salbe wird etwas in einem zinznern Löffel oder in einem andern Gefäße aber einem gelinden Feuer warm gemacht, sodann eine Wiefe von Flachs darein gez taucht, und diese so warm als möglich in die Bunde gebracht. Dieses kann täglich zweimal bis zur völligen Heilung geschehen,

Ehe ich schließe, muß ich noch von einer besondern Art der Druse reden, welcheman die irrende, herumschweisende, auch die verschlagene Druse zu nennen pflegt, wos mit die Füllen mehr als bejahrte Pferde befallen zu werben pflegen.

Dieses Uebel verbirgt sich hinter einer vielfarbigen Maste, nicht nur gemeinen, sondern auch Kenner Augen.

Die Thiere werben traurig, muthlos, frank. Einige bekommen Lahmungen. Sie schaudern, sie geben Anzeigen zur Drusen, ohne daß sich diese, noch irgend eine ans dere Krankheit aus ihren Zufällen bestimmen läßt. Dieser Zustand dauert oft acht, vierzehn Tage, oft noch länger.

So verwirret hier der Gang des Uebels ift, so ist es gleichwol die Kehlsucht oder die Druse, ob schon sich weder der Nachen entzündet, weder die Nase rinnt, weder die Theile im Kehlgange, noch in den Wins keln die Kinnbacken schwellen,

Cardio and contraction and and subject

en groupedhay or judice erre

Detmolb, a moadle dond die dan

Die Urfache, warum sich die Krankhei burch keines von diesen Zeichen offenbaren kann, ist wahrscheinlicherweise diese, das sich die Krankheitsmaterie nicht vom Blute absondern, nicht von den Saften losma chen kann; sie irret daher so lange im Körper herum, die das letzte geschiehet, die dies Ratur irgend einen Theil mit dieser schablichen Materie überschwemmt.

Rein Glieb ist in dem Fall sicher davor. Bald fällt sie ins Fächergewebe vom Kopf bald auf den Wiederrüft, bald ins Fächer gewebe der Außern Theile der Brust, des Bauchs, der Schenkel u. s. w. Der Theil auf welchen die verirrte Drusenmaterie abgesetet wird, schwillt dann heftig auf das Thier leidet große Schmerzen, dis die Matterie von der Natur oder der Kuust ausgeführt ist,

Die Mittel bie ich ben ber bosartigen Bruse vorgeschrieben habe, sind auch hier die einzigen, die man brauchen kann.

Wer in solchen Fallen von Arzenensen mehr, als von der Zeit und der gesuns ben arztlichen Leitung erwarter, wird sich gewaltig irren, und großes Unheil stiften.

Zum Schluffe empfehle ich noch ein fehr einfaches aber gewiß fehr bewährtes Prafervativ = Mittel wider die Drufe,

Es besteht blos barian, bag man in ben Trinkstein ber Pferbe Sauerteig wirft, und sievon bem barüber gegossenen Wasser saufen läßt: Man wiberholt bis ben jedesmaligem Backen,

Man behaliste biefe Geschreiflifer licher

stands with the pure the party

ber beibengare, feche biefest vill einteen

J. F. L.

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 3. Montags den 19. Jan. 1789.

I DECLARATION.

bee Sbicts bom 8ten Januar 1788, wegen Bestrafung berersenigen, bie einen Deserteur burchgeholfen haben. De Dato Berlin, ben 28sten Julii 1788.

Mir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Preuffen zc. 2c. Thun fund und fugen hierdurch zu mife fen: Da ben ber Unwendung Unfere un= term gten Januar bes jestlaufenben Jahres ergangenen Cbicts, wegen Anhaltung und Berfolgung ber Deferteurs über ben eigent= lichen Ginn bes barinn enthaltenen f. 16. litt. d, worin Die Strafen bererjenigen Der= fonen, welche einen Deferteur burchhelfen, bestimmt werben, einige Zweifel entftanben find; Go haben Wir nothig gefunden, um biefe Zweifel vollig zu heben, und befto gewiffer verfichert ju fenn, bag biefes Strafgefet in allen porfommenben Rallen Univer baben eigentlich zum Grunde liegen= den Allerhochsten Intention gemäß, rich= tig verftanden und angewendet werbe, fo: thane Berordnung nachstehendermaagen naber zu erklaren und bestimmen.

Wer sich bes Berbrechens einen Defersteur durchgeholfen zu haben, zum erstensmale schulbig macht, foll, nach Bewands

niß ber Sache, ber Bewegungsgründe, wodurch er zu solchem Werbrechen veranslaßt worden, ber übrigen vorkommenden erschwerenden oder milbernden Umstände, und ber aus der begüngstigten Desertion entstandenen oder zu besorgen gewesenen gefährlichen Folgen, mit Festungsarrest oder Zuchthausstrafe auf Acht Monath bis Zwen Fahre belegt werden.

Mer dieses Verbrechen zum Zwentenmale begeht, ohnerachtet er das erstemal dafür bestraft worden, soll eben bergleichen Festungs- oder Zuchthausstrafe auf Zwey bis Vier Jahr leiden.

Wer sich eines solches Verbrechen zum brittenmale zu Schnlben kommen läßt, soll, wenn die Desertion würklich ihren Fortgang gehabt hat, mit dem Strange; ausserbem aber, wenn solche entweder nicht zu Stande gekommen, oder der Verbrecher, wegen seiner vorigen Vergehungen bieser Art noch durch gar keine Strafe gewarnt worden ift; oder sonft besondre milbernde Umstände für ihn eintreten; mit Zehnjahriger bis lebenswieriger Festungs = oder Buchthausarbeit bestraft werben.

Auf die Festsetzung dieser Strafen soll es weiter keinen hauptsächlichen Einfluß haben: ob der Deserteur selbst, welchem durchgeholfen worden, sich des Bers brechens der Desertion zum erstens oder schon zu wiederholtenmalen schuldig ges macht.

Wenn Civilpersonen an einen Desertionss Complott Antheil nehmen, so soll die Strasfe, welche sie ben einer einzelnen Durchsbelfung, nach obigen Grundsägen verzwürft haben würden, in so fern solches nicht schon an sich Lebensstrafe wäre, nach Verhältniß der Anzahl der eomplotztienden Militairpersonen, in der Dauererhöht, und allensalls die zu lebenswieriger Festungs voher Zuehthausstrafe auszgebehnt werden.

Uebrigens wollen Wir, baß bas Edict vom 8ten Januar c. und die gegenwärtige Declaration, so weit solche die Strenge der in den ältern Gesetzen verordneten Strasen des Durchhelsens der Deserteurs mildern, auch anf die Fälle, welche vor der Publication sich ereignet haben, angewendet werzden sollen; und besehlen schließlich Unsern Justin nnd Eriminal Edlegiis anch übrigen Gerichten, sich in ihren Verfügungen und Erkenntnissen nach der gegenwärtigen Declaration pflichtmäßig zu achten,

Uhrkundlich unter Unserer Hochsteigens bandigen Unterschrift und bengebrucktem Königlichen Insiegel.

Go geschehen und gegeben Berlin, ben 28ten Julit 1788.

Friedrich Wilhelm.

b. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaubi. Frh. v. Heinig. v. Rohbidy. II Warnungs Unzeige.
Jur Barnung wird hierdurch bekannt ges macht, baß ein Unterthan des Amts Schluffelburg wegen begangener thatlichen Wiedersetlichkeit gegen einen in Officio bes griffenen Amtsunterbedienten zu 6 Monathe licher Zuchthausstrafe mit Willsommen und Abschied condemniret worden.

Sign. Minden am oten Januar 1789.

Alnfatt und von wegen 2c.

III Citationes Edicales.

Mir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Preuffen 2c.

Thun fund und fugen euch, ben aus Unsferm Amte Ravensberg ausgetretenen Lansbestindern hierdurch zu wissen; nemlich aus dem Kirchspiel Borgholzhausen.

Bauerschaft Winckelshütten bei n. 3. Joshann Henrich Brockfeld, n. 3. Christoph Willy. Brockfeld, n. 3. Christoph Friedrich Prackfeld, n. 6. Henr. Mathias Möller.

Bauerschaft Wuenhausen bei n. 2. Joh. Henr. Gering, n. 9. Joh. Henr. Wegling, n. 9. Henr. Wilh. Grabemann, n. 13. Franz. Henr. Pade.

Bauerschaft Wichlinghausen bei n. 5.

Joh. Henr. Hatton.

Bauerschaft Samlingborff 4. Joh. Benr.

Blane, bei n. 4. Joh. henr. Leve.

Bauerschaft Cleve 6. Joh. Henr. Koch, bei n. 11. Henr. Heesemann, 13. Henrich Philipp Brickenkamp, 19. Joh. Math. Kammeyer, 23. Joh. Henr. Keinert.

Bauerschaft Oldendorff 7. herm. henr.

Schengbier.

Bauerschaft Holzfeld 2. Clamor Henr., Meyer, bei n. 5. Henr. Math. Habighorst, n. 17. Joh. Henr. auf der Heide, n. 17. Clamor Henr. auf der Heide, 25. Johann Casp. Potting, 28. Friedr. Wilh. Doet, 39. Joh. Herm. Niederlücke, 40. Herm. Henr. Hartke, Friedr. Henr. Kolcker.

Ruhhofer Arrober 11. Philipp Diecks mann, Joh. Friede. Dieckmann, Gerb

Wilh, Dieckmann,

Bauerschaft Casum 4. Joh. Henr. Heggehoff, bei n. 7. Joh. Christ. Meyer, n. 9. Joh. Henr. Siemon, 23. Joh. Henr. Brinca köler, 24. Joh. Friedr. aufm Kampe, 22.

Joh. Friedr. Thieskampe.

Bauerschaft Berghausen bei n. 2. Casper Henr. Ströder, n. 2. Joh. Friedr. Stufzfenbrock, n. 2. Joh. Henr. Blancke, 4. Henr. Math. Holschermann, n. 6. Chrift. Henr. Groschenber, n. 6. Henr. Math. Groschenber, n. 6. Henr. Math. Groschenber, n. 12. Joh. Wilh. Schulze, 14. Joh. Casp. Kneemener, 16. Franz Henr. Bunemann, 19. Peter Henr. Kneesmener.

Rirchspiels Diffen.

Bauerichaft Aleikamp n. 8. Cafper henr. Gufenberg, 9. Joh. henr. Topp, 11. Joshann Philipp Seving, 14. henr. Wilh,

Rurrelfincte.

Bauerschaft Westbarthausen 3. Franz Wilh. Geiner, 6. Henr. Wilh. Ninnecker, 7. Casper Henr. Nottemeyer, 7. Joh. Wilh. Nottemeyer, bei n. 10. Henr. Wilh. Panshorst, n. 10. Henr. Math. Panhorst, n. 17. Joh. Henr. Stratemann, 20. Johst Henr. Delbrügge, 23. Joh. Henr. Bagener.

Kirchspiels Borgholzhausen.
Bauerschaft Oftbarthausen n. 1. Henr.
Math. Lohmann, bei n. 3. Joh. Philipp Riecke, n. 3. Casper Henr. Riccke, 3. Joh. Henr. Nottkämper, 3. Johst Henr. Mottskämper, 4. Henr. Philipp Kötting, 5 Henr. Wilh. Stönner, 9. Henr. Math. Robbensbrinck, 12. Henr. Engelh. Schweppe.

Kirchspiels Stockfampen. Holzfelber Arrobe 7. Franz Will. Turre, 7. Henr. Math. Turre, bei 10. Joh. Peter Strangmener, 11. Math. Vockeroth, 12. Joh. Casper Bockeroth, 12. Joh. Henr. Bockeroth, 15. Joh. Henr. Grefing.

Rirchspiels Halle. Bauerschaft Olbendorff 6. Joh. Georg Dangberg 11. Joh. Kriedr. Helling.

Bauerschaft Gartnisch bei n. 2. Joh. Phislipp Wience, 8. Wilh. henr. Alemeyer. Bauerschaft Eggeberg 2. Johann henr. Groppe , bei 2. Albert henr, Bergmann, 8. Joh. henr. Oftheiber.

Steinhaufer Urrobe 15. Ernft Friedr. Jos

hanning.

Tatenhauser Arrobe 2. Wilh. Möller. 8. Joh. Henr. Luhnstroth simil. 8. Jobst Friedr. Luhnstroth simil.

Rirchspiel Bockhorst.

Bauerschaft Bockhorst bei n. 3. herm. Henr. Geiner, n. 5. Weter Henr. Sprick, n. 6. Urn, henr. Schröber, 7. Joh. henr. Bettmann, 7. Franz henr. Bettmann, 9. Urn. henr. Kurrelfincte, 24. Casper henr. Nolcken, 47. henr. Abam hartmann.

Kirchspiels Halle.

Bauerschaft Rollebeck 5. Joh, henr. vorm Brocke, 11. Joh. Wilh, Seewoster, 15. Pester henr. Dieckhacke, 16. herm henr. Eggert, bei 16. Joh. Friedr. Eggert.

Rirchspiels Hörste.
Bauerschaft Hörste 4. Casper Henr. Hartzwig, bei 5. Berend Henr. Rieckus, 12. Joh. Herm. Gott, 13. Johst Peter Hauerstromzberg, 16. Joh. Herm. Koch, 19. Joh. Herm. Stromberg, ben 18. Christ. Luhnstroth, 17. Casper Henr. Ruhlmann, 17. Herm Henr. Ruhlmann, 21. Joh. Herm. Petersen, 22. Joh. Georg Godejohann, 22. Joh. Christ. Godejohann.

Bauerschaft Hörste bei n. 22. Joh. Wilh. Koch, 29. Henr. Rubolph Ruhlemann, bei 30. Joh. Friedr. Kamhorst, 33. Joh. Henr. Kuhlemann, 33. Jürgen Henr. Kuhlemann, 48. Henr. Christoph Idekeke, bei 62. Clas

mor Landwehr.

Kirchspiels Halle. Bauerschaft Bockel 4. Johst Henr. Thorweiten, 20. Christ. Kemner, 35. Derm. Henr. Bahrenbrinck, 41. Joh. Denr. Lakferbrinck, 44. Joh. Herm. Wiede, bei 45. Joh. Friedr. Socker.

Kirchspiels Bockhorft. Halfenbecker Arrobe 7. Herm. Henrich Wossmann, 7. Henr. Wilh. Wossmann, 11. Joh. Wilh. Varck, 12. Casp. Henrich Klack, 15. Joh. Wilh. Aschender.

6 2

Mirchspiels Halle.
Bauersch. Kunsebeck bei n. 8. Ernst henr.
Ramhorst, n. 11. Corb Henr. Claus, n. 16.
Jobst Henr. Schwancke, 18. Jobst Henr.
Diestelkbiter, bei 19. Joh. Henr. Gobeke,
24. Joh. Herm. Juben Diesteln.

Rirchfpiels Bersmold.

Bauerschaft Peckeloh bei n. 6. herm henr. Coosfeld, bei 11. Joh. Philipp Riewitt ober Brameper, bein. II. Joh. Peter Cood= feld, n. 11. Joh. Jurgen Kamp, n. 12. Joh. Peter Haberkamp, n. 13. Philipp Schafer, n. 14. Peter Benr. Pohler, n. 21. Joh. Philipp Gotebier, Joh. henr. Gotebier, Joh. Jurgen Gotebier, bei 23. Jobft henr. Uhlenbufch, 23. Joh. herm. Schlus ter, 24. Joh. Peter Wallmeyer, 33. Wilh. Strothmann, Joh. Peter Strothmann, Joh. henr. Strothmann, 35. Joh. henr. Spackmann , 37. 30h. henr. Pohlmann, 41. Peter Ernft Stienhans, 42. Joh. Phi: lipp Corrbes, bei 45. Joh. Weter Rodlage, 48. Gerd Jurgen Fiener, bei 49. Joh. Phis lipp Wenner, 55. Joh. henr. Candfühler, 55. Joh. Herm. Ganbfühler, 71. Johann Dleinhard Collmener, 75. Philipp Wilh. Eggert, 80. Jobft Berm. Uthmann.

Bauerschaft Heffelteich bei n. 5. Casper Henr. Jum Platze, n. 8. Peter Henr. Plüzmer, n. 15. Joh. Christoph Stratmann, 15. Casp. Henr. Stratmann, 15. Peter Henr. Stratmann, 15. Joh. Meinhard Stratmann, n. 22. Joh. Christ. Beckmann, n. 22. Joh. Christ. Beckmann, n. 22. Joh. Hern. Dverbeck, n. 22. Johst Henr. Dverbeck, 30. Casper Henr. Dufek.

Bauerschaft Ofterwebe bei n. 10. Joshan Herman Schumacher, 14. Johan Herm. Bewekenhorn, 14. Johft Henr. Beswekenhorn, 15. Joh. Herm Rebeker, 24. Joh. Meinhard Bonemeyer, 31. Joh. Henr. Mumann, 41. Joh. Henr. Haardieck, bei 44. Philipp Dieskelbrinck, 45. Jürgen Henr. Dammann, 45. Joh. Friedr. Dammann, 45. Joh. Briedr. Dammann, 45. Joh. Wilh. Dammann, 46. Henr. Christoph Menzepeter, 48. Casper Henr. in der Wisch, 48, Peter Henr. Coodseld, 49. Joh.

Henr. Schwengebeck, 63. Johann Philipp Brockamp, 64. Christoph Grosselundweg, 79. David Wilh. Kisker, 79. Joh. Arnd. Kisker, 115. Joh. Jürgen Menge.

Stockheimer Arrobe 1. Johann Herm. Dieckmann, 2. Cafp. Henr. Lohkbtter, 2. Peter Henr. Lohkbtter, 6. Philipp Wilh. Ninnecker, 8. Joh. Henr. Schulte, 8. Joh. Philipp Schulte, 13. Joh. Gürgen Kolcker.

Rirchsviels Salle.

Bauerschaft Hesseln bei n. 2. Joh. Friedre Buschmann, n. 6. Casp. Henr. Brinckmann, n. 6. Franz Philipp Brinckmann, n. 7. Henr. Brogelmann, 18. Friedrich Wilhelm Farthmann, bei 18. Herm. Henr. Schirzbaum, 22. Joh. Henr. Barthmann.

Rirchfviels Bersmold. Bauerschaft Lorten bei n. 2. henr. Willi. Kneehans, n. 8. Joh. Philipp Stechmener, n. 12. Joh. Jurgen Stumpe, 14. Johann Jurgen Rahmann, 14. Peter Ernft Rahmann, 15. Frang Denr. Dlattlage, 15. Mattlage, 25. Gerd Jurgen Rach, 25. Philipp Wilh. Roch, 25. Joh. Henr. Roch, bei 27. Jobft henr. Rotting, 30. Joh. Peter Claus, 32. Peter Benr. Rottmann, 34. Joh. herm. auf berBecke, bei 36. Joh. Chris stoph Johannbocke, 39. Peter Ernst Ronig, 39. henr. herm. Ronig, 40, Berend henr. Butt; 44. Wilh. Fricke, 44. Derm. Phis tipp Fricte, 48. Denr. Berm. Befterfrolde, 48. Serm Philipp Wefterfrolde, 51. Joh. Berm. Rlack, 53. Wilh. Bent. Streithorft, 57. Joh. henr. Seitlage, n. 84. herm. Henr. Luchterfeld, n. 84. Joh. Henr. Luch= terfeld, n. 88. Joh. Henr. Bocklage, 93-Joh. Wilh. Thiesbutt, 98. Jobft Derm. Fricke, 105. Ant. Henr. Gelchert, 106. Joh. Peter Brune, 112, Johann Philipp Unepoht.

Was maßen Unfer Fiscus camera auf euse bffentliche Worladung unterm 5ten b. M. angetragen; und ba wir dem Suchen statt gegeben, als laben wir euch hierdurch vor, in Lermino den 29ten April 1789. Morgens

o Uhr vor bem Deputato Regierungs-Rath von Wick auf biefiger Regierung zu erfcheis nen, und wegen eurer bisherigen 216mefen= heit aus unfern Erblanden Rede und Unts wort zu geben, und eure Buruckfunft in felbige, glanbhaft nachzuweisen. Werbet ihr biefes fpateftens in bem anbezielten Ter= mino nicht thun, fo habt ihr ju gewarti= gen, dag ihr als treulofe Unterthanen eus res gegenwartigen Bermogens fowol, als der in der Folge euch etwa zufallenden Erbs ichaften werdet verluftig erflaret werben.

Mornach ihr euch also zu achten habt; und ift biefe eure offentliche Vorladung fo= wohl ben Unferer Regierung zu Minden, als bem Umte Ravensberg angeschlagen, und den Mindenschen Anzeigen und Lipp= ftädter Zeitungen zu zmahlen von dren zu dren Wochen eingernett worden. Go gefchehen Minden den zten Novbr. 1788.

Unflatt und von wegen Gr. Ronigl. Mas jeftat bon Preuffen ze.

v. Arnim. a die Bormundschaft des minderjähris gen Rindes des berfforbenen Dbers fleigere Simroth zur Bolhorft die Erbichaft unter bem Borbehalte ber Rechtswohlthat bes Inventarii angetreten und auf Erofs nung bes erbichaftlichen Liquidations Pros ceffes provociret hat; fo merben alle und febe Glanbiger bes gebachten Dberfteiger Simroth hiemit aufgefordert, ihre For berungen ohne Unterfcbied in Termino ben aten April d. J. Machmittage um 2 Uhr auf ber Bolborff im Gewerchschaftlichen Saufe anzugeben ober gu erwarten, bag Die ausbleibenden aller ihre Worrechte verluftig, und mit ihren Fordrungen nur an basjenige, was nach Befriedigung ber fich meldenden Glaubiger von der Maffe übrig bleiben mogte, verwiefen werden follen. Sign. Minden ben gten Jan. 1789.

Winden: Ravenebergiches : Bergamt. Umt Hausberge. Da burch ein

Decret vom Isten Januar über bas Bers

mogen bes biefigen Burger und Commers cianten Frang Carl Rolling Concupfus cres bitorum erofnet morben; fo werben alle und jebe, welche an bem Burger und Coms mercianten Frang Carl Rolling einige Rors berungen baben, es befteben folde worin fie wollen, burch gegenwartige biefelbft und am Rathhause ju Minden angefchlagene, wie auch ben Lippftabter Zeitungen und Mindenfchen Angeigen inferirte Edictal: Gis tation verabladet, ihre Forderungen a dato binnen 9. Bochen und langftens in Termis no ben 31. Mers a. e. bes Morgens um 9. Uhr am hiefigen Umte anzugeben und bie jur Begrunbung ihrer Forderungen dienenden Beweismittel gehorig angugeis gen, and in fo fern folche in fdriftlichen Dachrichten befteben, folche fofort mit gur Stelle ju bringen. Denjenigen aber, wels che in bem bezielten Termine ihre Forbes rungen nicht angeben, wirb zu ihrer Rachs richt und Barnung hierburch befannt ges macht : bag fie bamit praclubiret und ibe nen gegen alle übrige Glaubiger ein ewis ges Stillschweigen auferleget werben wirb. Und ba auch zugleich ein General : Urreft über bas gange Rollingfde Bermogen bers hanget worben, fo wird benjenigen, wels de von dem Gemeinschuldner etwa Pfans der in Sanden haben mochten, hierdurch bebeutet, folches anzuzeigen und die Pfans ber abzugeben. Im Unterlaffungefall aber haben fie erwarten, bag fie ihres an bent Pfanbern gehabten Pfanbrechte fur berlus flig werden erflaret werben.

Almt Ravensberg. C. in über ben geringen Rachlaß bes einige Zeit in Salle wohnhaft gewesenen Schmidts Solm oder Sollmann per becretam bom 10. Dec. 88. der Concurs ersfnet, und die Borlahdung beffen Glanbiger verords net. Goldemnach werben alle und jebe, welche an den gedachren Solm ober Solls mann Spruch und Forderung haben, bies burch prajudicialiter aufgeforbert, felbige

in Termino ben IIten Febr. 1780ften Sabe res Morgens fruh & Uhr albier vorm Umte angugeben, liquide gu fellen und ben Dors aug mit ben Debenglaubigern rechtlich ausguführen. Boben zugleich zur Rachricht gereichet, bag diejenigen, die fich mit ibs ren Forberungen etwa nicht melben folten, bon ber borbandenen Daffa werden abges wiesen werden. Uebrigens wird ber verlauffene Gemeinschulbener Schmidt Solm ober Sollmann ebenfals vorgelabben, in bem anftebenden Termin gu erscheinen, um über feine Entweichung fich nicht nur gu verantworten, fondern auch über die ans augebende Schuldforderungen fich zu ers flabren.

Amt Ravensberg. befannten Glaubiger bes Coloni Rolte in ber Bauerichaft Dibenborf barauf angetra. gen haben, bag zur vollständigen Alusmits telung ber auf ber Stette haftenben Schuls Denmaffe famtliche noch unbefannte Glane biger edictaliter borgeladen werden muffen, diesem Gesuch auch fatt gegeben worden: Go werden alle und Jebe, welche an ges bachten Colonum Rolten in Oldenborf Uns foruch und Korderungen baben, die nicht bereits in dem vorigen Liquidationstermin angegeben find, hiedurch offentlich vorges labden, diese ihre Forderungen in Termino den 26sten Januar 1789 annoch zu liquidiren, und bes Endes gebachten Tages geitig an gewöhnlicher Gerichtes ftelle in Borgholghaufen zu erfcheinen, und den Betrag ihrer Forderungen nebst den Beweismitteln anzuzeigen und bengubrins gen; und zwar unter ber rechtlichen Wars nung, Daß fie widrigenfalls mit ihren Forberungen praclubiret, und ihnen ein ewis ges Stillichweigen auferleget werbe.

33 on Gottes Gnaben Friederich Wilhelm

Bugen end ben entwichenen Jargen Benr. Denter aus ber Bauerfchaft holpers borbe im Rirchfpiel Lienen mittelft biefer au

Tecklenburg gu affigirenben, und ben Mins ibiden wochentlichen Unzeigen , besgleichen ber Clevifch Frangofifchen Zeitung ju gmalen einzuruckenden Ebictal : Ladung ju miffen : baf die Chriftine Margrethe Deupers aus Sone im Rirchfpiel Lengerich auf die Bolls giebung ber ihr verfprochenen Ehe wieber euch ben unferer Tecflenburg = Lingenfchen Regierung geflagt und angezeigt, wie ihr biefelbe nebft bem mit ihr außer ber Che erzeugten ohngefehr 2 und ein halb Sabr alt fenenden Sohne boslich verlaffen, und euch , wie fie erfahren , bereits im Monath Octbr. 1787. nach Solland begeben, ohne baf fie bis jest ben eigentlichen Ort eures Mufenthalte habe ansmitteln tonnen, mita hin um eure Berabladung per ebictales ges beten bat: Bann wir nun Terminum gu eurer Bernehmlaffung über die Rlage und gum Derfuch ber Gute , eventualiter aber gur rechtlichen Juftruction ber Sache auf den 27. Febr. 1789. bor unfern bagu Depus tirten Regierungs Secretario Mettingh 3M Tecklenburg fub prajuoteto angefett. 3us gleich aber euch ben Soffifcal und Jufits Commiffarium Rrummacher bafelbft gum Affiftenten jugeordnet haben ; fo citiren und laden wir ench biemit peremtorie, baff ihr in gedachtem Termino in Perfon, oder falls habender und gehörig nachzuweisens ber gefetlicher Sinberniffe, mittelft gebachs ten fodann mit binlanglicher Inftruction und Wollmacht zeitig zu verfebenden Man. Datarit erfcheinet, ben Berfuch ber Gome und ben beren Entftehung die rechtliche Ginfeitung ber Sache und beren Inftruction bis jum EndiUrthel gewärtiget; wibrigen= falle und wann ibr fodann nicht erscheinet, ibr zu erwarten babt, daß ihr des von der Rlagerin behaupteten Che : Berfprechens, bes mit ihr gehaltenen Benfchlafe und daraus erzeugten Kindes für geständig wers bet gehalten, biefelbe bem zufolge fur eure rechtmäßige Chefrau werde erflaret, und fie mit ihrem Rinde in eure guruckgelaffene und auf der Rlagerin Unhalten mit Urreft

bestrittenen Effecten immittiret, mithin ber Arrest in contumaciam für justificiret erkläret werden , wornach ihr euch zu achten habt. Urfundlich 20.

Gegeben Lingen den 20. Oct. 1788. Anstatt 1c. Möller. IV Sachen, zu verkaufen.

MINCH. Das der Wittwe Rohden gehörige sub Nor. 424 belegene baufällige Wohnhaus wozu die Hube für eine Ruh außerhalb dem Ruhthore gehört, soll unter folgenden Bedingungen a) daß das Haus sofort in festen baulichen Stand gesett werde, und b) die Wittwe Rohden auf Lesbenszeit einen freyen Wohnsig darin behalzte in Termino den 26ten Jan. 1789 öffentslich verkauft werden. Lusttragende Käufere

Schlages gewärtig fepn.
Im 26ten diefes Monats Sanuar follen auf dem Frenherrn von der Reckschen Dofe in der Bruderstrafte, allerhand haufs gerath gegen gleich baare Bezahlung meist bietend verkaufet werden.

können fich bagu Vormittage um to Uhr

auf bem Rathhaufe melden und auf bas

beffe Geboth dem Befinden nach des Bus

Almt Hausberge. Das bem Burger und Commercianten Frang Carl Molting zugehörige, hiefelbft fub Dr. 42. belegene burgerliche Saus, welches nebft bem baben befindlichen Sofraum ju 352 Rt. 2 ggr. tagiret worben , imgleichen ber bem Molting zugehörige, im Rertfiefe belegene 2 Morgen haltende Garten, worin 40 gute Obfibaume befindlich find, wovon aber an die hiefige Kirche jahrlich zwen Scheffel Gerffe gegeben werden muffen und ber gu 200 Rthlr. gewürdiget worden, foll gu Befriedigung beffen Glaubiger öffentlich perfauft werben. Die Liebhaber fonnen fich bagu in Termino ben gr. Merg a. c. des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf bem hiefigen Umthause einfinden, ihr Gebot eröfnen und bem Befinden nach bes Bu= fclage gewärtigen. Bugleich werben auch

alle biejenigen, welche an vorgebachten Immobilien real Anspruche zu haben vers mennen, die nicht in dem Hypothequenbus che eingetragen sind, hiemit aufgefordert solche Gerechtsame in dem bezielten Termisne anzuzeigen, widrigenfalls sie damit ges gen den kunftigen Räuser abgewiesen wers den sollen.

V Sachen, so zu verpachten.

Minden. Um 29. Jan. Bormitstags um 10 Uhr sollen auf ben Rathhause, verschiedene den Armen zugehörige Gartens und Gartenstagen welche nahe vor dem Siesmeons: Ruhs und Neuenthor belegen, ims gleichen einen Hubetheil auf 2 Kühe nahe vor dem Simconsthore in Roppenhagen und einem Hubetheil auf 3 Kühe außerm Ruhthor ben den Soorentampen, meistbiestend verpachtet werden, und wovon ben Hr. Deppen am Marckte nähere Nachricht zu erfahren.

VI Avertissement.

Amt Nhaden. Ben dem Co. lono Schwepmann No. 42. zu Warl ist schon seit einigen Monathen ein schwarz vers laufenes Rind vom zten Grase ohne sers nere Abzeichen, aufgetrieben worden, wos zu sich der Eigenthumer binnen 14 Tagen melden mus, wiedrigenfals solches demonachst meistietend verfauset wird und die überschießende Gelder gehdriges Orts bes rechnet werden sollen.

Se ift dem Untervogt Conradi Amis Sparenberg Brackwedischen Districte, da er sich bishero in seinen Amits. Geschäften durch Einsicht Rechtschaffenbeir und Thätigkeit, auf eine rühmliche Aeth hers vor gethan hat, der Character eines Amisssührers per Rescr. de Dato Berlin den 2ten dieses und zwar unentgeldlich beigesleget worden. Sign. Minden am 30ten December 1788.

Konigl. Preug. Mindensche Krieges- und

Dom, Cammer

Serford, Der Ban einer vor biefigen Bergerthore anzulegenden Freiarche beren Anschiag 3387 rthle, 3 pf. beteagt foll Mittwoches ben 4en Februar c. einen fichern und geschickten einheimischen Binsmers oder Muhlen = Baumeister auf die mindeste Forderung zur Ausführung übers laffen werden, und können sich lusttragende qualificirte Subjecte alsdaun auf dem Rathshause einsinden, Rist und Auschlag aber benm Hrn. Burgermeister Minze jederzeit einsehen.

Magistrat baselbst.

Mittel die Farben der Tücher und Zeuge zu probiren ob sie acht sind, oder verschießen.

Alle Farben nebft ihren Schattirungen muffen nicht nur ein frisches lebhaftes Unfeben, fonbern auch bie erforberliche Seftigfeit und Dauer haben. Buweilen fallt eine Farbe febr fcon ins Gefichte aber fie verlieret fich bald, und man erfährt mit Berbrug bag fie nicht acht gewesen ift. Dies zu prufen hat man zwenerlen Mittel naturliche und fünftliche. Die naturliche Karbenprobe beftehet barin, bag man bas gefarbte Beug ber Luft, bem Regen und ben Sonnenstrahlen aussetet, Balt die Farbe zwolf Tage barin aus ohne fich ju perandern, fo ift fie acht; wird aber burch biefes naturliche Mittel mabrend biefer Zeit eine merfliche Beranberung barguf perurfachet, fo ift fie fur unacht gu halten. Beil aber biefe Urt etwas befdmerlich ift, fo bat man bie funftliche Farbenprobe erfuns ben; wo man ein gewiffes Stuckchen ge= farbtes Beng in gewiffen fcharfen Ingredien: gien fochen lagt, welche eben die Wirfung auf die falichen Farben außern als die Luft pber bie Sonne, Es fonnen aber nicht alle Tarben auf einerlen Weise geprufet werben. Dan theilet baber die Farben in dren Rlaffen, und bestimmet fur jebe eine besondere Art von fünftlicher Farbenprobe. Die erfte Rlaffe von Farben wird nemlich mit Alaun, die groepte mit Geife und bie dritte mit Weinstein probieret,

Die Probe mit Maun macht man folgenbermaßen. Dan thut einen Ort Baffer in einen irbenen Topf nebft einen halben Loth Maun, läßt bies fochen, und thut benn bas Probeffuct von ber gefarbten Magre bagu, bon wollenen Garn nimmt man etwa ein Quentchen gur Probe, von Zuch ein vierectichtes Stuckchen etwa zwep Ringer breit. Dies muß obngefahr noch funf Minuten mittochen, und wird benn in reinem Baffer ausgewaschen. Die Fars ben, die auf diefe Art probiret werben, find : Carmoifin, Scharlach, Leibfarbe, Diolet, Ponceau, Pfirfichbluth, bie vers fchiebnen Gattungen von blau und andere mit biefen verwante Karben.

Jur Probe mit Seife läßt man etwa zwen Quentchen geschabte Seife in einem Ort Wasser fochen, thut ben bas Stückden von der gefärbten Waare, die man probies ren will, bazu und läßt es ebenfalls fünf Minuten mit aufwallen. Hierzu gehören alle Arten von Gelb, alle Arten von Grun, Zimmtbraun und ahnliche Farben.

Die Probe mit bem Weinstein wird auf eben die Weise angestellet; nur muß der Weinstein vorher flar gestoßen werden, das mit er eher zergehe. Hierdurch werden alle Farben probieret, die ins Falbe fallen.

Ronigt gerupt Mindeniche Arlegestund

plage gewärtigen. Zogleich werren auch

em biefigne Umtlichese einfinden, ibr Gier ot erhinen und bein Refingen und vos Bie

Möchentliche Mindensche Muzeigen.

Nr. 4. Montags den 26. Jan. 1789.

I Publicandum.

Sämtlichen Einwohnern der offenen Städte hiefiger Proving wird hiers burch bekannt gemacht, daß im Fall sie Wagen, Anechte oder Bothen zu Abholung accifebaarer Waaren aus der Stadt schieden, sie ben 10 Athle. irremisibler Strafe vers bunden senn sollen, der Accise Saffe das von Nachricht zu ertheilen, woben sich von selbst verstehet, daß die Waaren, so wie iolche angekommen, sogleich ben der Accisecasse angegeben werden muffen, und nicht eher in die Haufer gebracht werden durfen, bis solche von einem Accisebedienten in Ausgenschein genommen worden. Signatum Minden am 31ten December. 1788.

Auftatt und von wegen Gr. Ronigl. Ma=

jeftat von Preuffen 20.

Sag. Bacmeifter. Schlonbach.

II Citationes Edictales. Bir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von Preuffen 2c.

Thun kund und fügen euch den ausgetretenen Landeskindern Unsers Umts Sparenderg Wertherschen Districts, hierdurch zu wissen, nemlich: Joh. Friedr Schwarze, Tonies Herm Gieffelmann von der Holzsels der Arrobe, Mathias Horstotte, herm Henr. Potting Nr. 22, Peter Henr. Buschmann, Johann Herm Schwentker, Albert

henr. Schwentfer, Joh. herm Pohlmann Dr. 4, Joh. Senr. Pohlmann Dr. 4, aus Teenhaufen , Joh. Benr. Pilgrim , Joh. Friedr. Pilgrim , Joh. herm Riede , Joh. Benr. Boff Dr. 15, herm henr. Strackels fahn Mr. 21, Job. henr. hafelhorft aus Motingdorff; Joh. henr. Trebbe, Johann Herm Sieterkotte, Joh. Friede. Habighorft, Joh. Senr. Friederich aus Rotenhagen, Peter Benr. Cronebein aus Soger ; Joh. Friebr. Seving, Joh. Serm Potthoff, Gottfried Dieberhorfifotte , Wilm Benr. Landwehr aus Babenhaufen; Daniel Afchentrup Dr. 10, herm henr. Lanwerfiect, Evert Benr. Lienenbrugger aus Soberg; Eberh. henr. Trebbe , Franz Bolle , Chriftoph Ablle , Joh. herm Kramme , Joh. herm Beckmann, Joh. henr. Bufing, Joh. herm Lohmann, Lucas Senr. Schrober aus ber Rirchbauerschaft Dornberg, masmagen Uns fer Tifcue camera auf eure offentliche Bor. labung , unterm gten Robbr. a. c. anges tragen: Und ba wir bem Guchen fatt ges geben ; ale laden wir euch hierdurch bor, in Termino ben 22ten April 1789. Bormit= tage um o Uhr vor bem Deputato Regies runge : Rath Bohmer auf hiefiger Regies rung zu erscheinen , und wegen eurer bis= berigen Abmefenheit aus unfern Erblanden. Rede und Untwort ju geben, und eure Bus rudfunft in felbige, glaubhaft nachzumeis

viejes ipateftene bie gu ... ielten Termino nicht thun ; fo gabt ihr zu gewärtigen, baff ihr, als treus lofe Unterthanen eures jetigen und funftis gen durch Erbrecht euch etwa anfallenben Bermogens fur verluftig erflaret, und folches, je nachdem ihr frenen oder eigenbes hörigen Standes fend, der Invaliden Caffe, pber euren Guteberrichaften zugebilliget werden folle. Wornach ihr ench also zu achten habt, und ift diefe offentliche Borla: bung eurer, fowol ben Unferer Minden: Ra= vensbergichen Regierung, als dem Umtes Diffricte Berther angeschlagen , und ben Mindenschen Anzeigen, und Lippstädter Beitungen gu brepenmablen eingerücket sporden. Go geschehen Minden den Toten Decbr. 1788.

Anstatt 2c. v. Arnim. Sir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaben, Ronig von Preuffen 1c. 1c. Thun fund und fugen bierdurch ju wifen : Demnach allhier am Igten Decbr. v. 3. Die aus ben offentlichen Armen : Mitteln wegen ihrer Durftigkeit unterhaltene Glis fabeth Sopmanns, welche fich im fiebens jahrigen Rriege mit einem frangofischen Soldaten Rahmens Brendel verhenrathet, ber fie aber nach einigen Wochen wieber perlagen und nach Franfreich guruck gegan: gen, ohne Teftament verftorben, und deren Inteftat Erben unbefannt find; ale citiren Wir vermoge Proclama fo albier affigirt, auch den Intelligeng Blattern und Lipp= ftabter Zeitungen inferiret werben foll, alle und jede unbefannte Erben und Creditores, welche an bem Nachlaß ber verftorbenen Elifabeth Sopmanns verebelichten Brendel aus welchem Grunde es fen, Anfpruch gu machen fich befugt halten, peremtorie bor, in Termino ben 18ten Merg a. c. entweder in Derfohn, oder burch gehorig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens o Uhr auf biefiger Regierung bor dem Regierungs: Rath Bohmer zu erscheinen, ihre Unspruche an die Erbichafts Maffe gebuhrend angus

melben , und beren Richtigfeit burch Pros buction ber Driginal : Documente, ober auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und nach Befinden gutliche Sandlung zu pflegen. hierben wird jedoch fo wohl den Erben als Ereditoren diefes geringen Nachlafies bie in Termino nicht erscheinen, oder die erfors berliche Legitimation und nothigen Beweife nicht begbringen werben, gur Warnung befannt gemacht, baf fie mit ihren Erb: fchafte: ober fonftigen Unfpruchen nicht meis ter gehoretl, burch das abzufaffenbe Er= fentnif bamit abgewiesen und ihnen ein emis ges Stillschweigen auferlegt, auch ber ges ringe Nachlaff bem Fifco ale ein bonum ba: cans jugefprochen werben foll. Gegeben Minden den 16. Jan. 1789.

An fratt und von wegen ic. v. Arnim,

Bubbete. Wir Ritterfchaft, Burs germeiffer und Rath ber Stadt Lubbete mas chen hiebnrch befannt, und fugen ber Bils helmine Schmiedingen gu wiffen, baff ibr Chemann henrich Wilhelm Barmann bies felbft, weil fie ihn bor 7 Jahren boslich verlaffen, auf Trennung ber Ghe geflaget, und um öffentliche Borladung gebeten bat. Die Wilhelmine Schmieding wird baber hiedurch vorgeladen, fich in Termino ben 31. Mers 1780ften Jahre, Morgens o Ubr auf hiefigem Rathhaufe perfonlich einzufins ben, fich über die Rlage bernehmen gu laffen , und weitere Instruction ju gemars tigen, woben ihr noch befant gemacht wird. baf ihr ber Sr. Dberamtmann und Juffige Commiffarius Daffe bielelbft jum Affiftens ten zugeordnet worden, welchen fie baber mit binlanglicher Inftruction gu bem Ters mine gu verfeben bat. Golte Beflagtin gang ausbleiben, ober fich nicht langftens in bem angefetten Termine burch ben ibr bengeordneten Afiftenten melben, fo bat fie gu erwarten, daß fie fur eine bosliche Berlafferin und fur den fchuldigen Theil erflaret, Die Che getrennet, und fie in alle

Roffen verurtheilet werben wird. Urfundslich ift diese Stictal: Sitation unter bes Magistrate Siegel und Unterschrift ausgesfertiget, hier am Rathhause angeschlagen, und in die Mindenschen Wochen: Blatter, wie auch in die Lipstädter und Clever Zeistung eingerürtt worden.

Amt Enger. Der an bas boch. abeliche Saus Werburg eigenbehörige Col. Tons Denrich Rume Der. 8. aus Dordfpen= ge trat im Jahre 1778. fein Colonat an, beffen Greditores im Sahr 1749. convecirt, und in Gententia clafificatoria be 5. Dec. 1752. lociet wurden. Beil indeff berozeit bas Colonat adminifrirt wurde, und in ber 3wifchenzeit von 1752. bis 1778. noch immer neue Schulden gemacht wurden, fo findet der jegige Befiger ber Stette fein ander Durchtommen, als auf abermalige Convocation aller feiner Greditoren angus tragen: Da nun biefem Guchen beferirt, fo werden famtliche Glaubiger , fo an bem Ruwenschen Colonate in Rordspenge einige Korberung haben, ohne Rudficht, ob fie ben der im Sahre 1749. vorgewesenen Lis quidation folche bereits angegeben , ober nicht , hierdurch offentlich vorgelaben in den ad liquidandum bezielten Terminen, nemlich ben 21. Januar , 25. Febr. und I.April 89. juEnger am Gerichtshaufe gu ers fcheinen, folche naber anzugeben, die Mits tel, womit fie felbige zu beweisen im Stans be anzuzeigen, fo wie fchriftliche Uhrkuns ben entweder in Originali oder beglaubter Abschrift ad Acta ju bringen, und befons bers in bem letten Termine ben I. April fich einzufinden, wenn fie auch gleich vor= ber icon ihre Forderungen angegeben bas ben mögten, um mit dem Gemeinschuldner, wegen des ju Befriedigung ber Glaubiger abzugebenden jahrlichen Termins nabere Sandlung zu pflegen. Diejenigen aber , fo in ben angesetten Terminen nicht erfcheis nen und ihre Forberungen nicht angeben wurden, wird zugleich die Warnung bes fandt gemacht, daß sie mit ihren Unspräschen weiter nicht gehort, vielmehr sie das mit abgewiesen, und ihnen ein ewig Stillsschweigen auferlegt werden solle. So wie denn auch die, so zwar ihre Forderungen prositiren, in dem zur Behandlung gesetztem letztem Termine den 1. April aber nicht erscheinen, erwarten muffen, daß sie für solche geachtet werden, die das, was mit den mehrsten Anwesenden beschloffen wird, genehm halten.

Can bem Berlinfchen Stadt- Gerichte wers ben ber feit Anno 1776 bon hier bers schollene ehemalige Rammerdiener, nacha berige Burger und Gigenthumer Johann Ernft, ober Johann Georg Schellhorn, und falls berfelbe bereits verftorben fenn follte, beffen etwanige albier unbefannte Erben , hierburch offentlich vorgelaben, fich innerhalb 9 Monate in ber Regiffratur Des Berlinfchen Stadt : Gerichts entweber perfonlich, ober fdriftlich zu melben, ober aber fpateftene in Termino ben 24 April 1789 Bormittages um 9 Uhr vor bem Serrn Affeffor Saberlandt auf dem Berlins fchen Rabthaufe in gewohnlicher Gerichtes Stube entweder perfonlich, ober burch eis nen julagigen Bevollmachtigten, wozu bes nenfelben allenfalls die Geh. Juftig= Coms miffarit During und Dortu in Borfchlag gebracht werben, fich ju geftellen und wegen Empfangnehmung bes von ihm bem Schellhorn gurudgelagenen Bermos gens fo wohl, als auch wegen bes ihm aus der Berlaffenschaft feiner verftorbenen Ches frau Maria Louise gebornen Priegen guges fallenen Bermogene naber Unweifung guge= ben, außenbleibenden Falls aber gewärtig gu fenn, daß er ber Berfchollene, denen Ronigl. Gefeten gu Folge, ba er langer benn 10. Sabre von bier abmefend, ohne bon feinem Leben und Aufenthalt Rachricht gegeben gu haben, für todt erflaret, beffen etwanis ge biefelbft unbefannte Erben aber mit ibrem Erbrecht nicht weiter gehort, vielmebr

damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die ganze Berslaffenschaft gedachter Schellhornschen Shesleute, und besonders das, dem Schellhorn zugehörige, alhier zwischen dem Pottsbammers und Hallischen Thore mit so genandten Sommerfelde belegene Hauß aber deren hinterlaßenen ehelichen Kindern zuerskannt, und ausgeantwortet werden solle. Wornach man sich also zu achten. Segesben Berlin den 23ten Junit 1788.

III Sachen, zu verkaufen.

Mittdett. Das dem Bürger und Branteweinbrenner Stodieck zugehörige an der Aubthorschen Straffe sub nro. 403. belegene Wohnhaus nehst Hofraum, kleinen Garten, Hintergebände, Stallung und Hubetheil, soll nochmalen diffentlich subhassirt werden. Da nun hierzu Terminus licitationis auf den 27. Febr. angesetzt worschen, so konnen sich die Liebhaber des Vorsmittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathshasse einsinden, auch auf das höchste ans nehmliche Geboth des Zuschlags gewärtigen, woben zur Nachricht dienet, daß dieses Haus nehst dessen zu 1842 rthlr. taxiret, und im letzten Termino das für 1200 Rthlr. offeriret worden.

Regierungerath Aichoff hinterlassenen, an der Bastau zwischen dem Ruhund Simeonsthore belegenen, mit Baumen und einem Lusthause verseheven, und mit Landschaft nicht beschwerten Gartens, wosür zulett 480 Athlie. in Golde gebothen worden, ist nochmaliger Terminus Subshastationis auf den 28. Febr. c. angesetzt, wozu sich die lustragende Käussere Wormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause zu melden, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Besinden nach den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Bollenfpinnee Reinken jugehorige No. 624

in der Clarenstraße belegene und in den Intelligenzblättern No. 31. 34. 37. mit mehrern beschriebene Wohnhauß, nicht ans nehmlich geboten, und vom Curator auf eine anderweite Subhastation deßelben ans getragen worden: So werden Kauslustige eingeladen, in dem auf den 13ten Merz c. Bormittags 11 Uhr anberahmten Termiuo auf dieses unbeschwerte Hauß, Both und Gegenbot zu thun, da denn der Bestbiestende des Juschlags gewiß senn kann, immaßen auf ein etwaiges Nachgebot nicht restectirt werden wird.

Frentags den 6 Febr. Vormittags II Uhr foll vor Königl. Accife = Caffe bieselbst em achtjähriger, schulgerechter Meklenburger Fuchs : Wallach, 4 Fuß 10 Zoll groß, ber ohne Hauptmangel, und fester Naturift, auch gut zieht, meistbietend verkauft werden.

Amt Limberg. Es ift von einer boben Krieges = und Domainen = Cammer. vermittelft Refer. clem. be 18ten Octbr. nachgegeben, bag bie zu Rhobinghaufen belegene Konigliche Meyerstätische Stette Dira. 53, fo bis bahin, ber ehemalige Salb= meifter Philip Stufe befeffen, jedoch falpa Qualitate et oneribus offentlich meifte bietend verfaufet werben burfe. Bu gebach= trr Stette, Dro. 53. gehoret, ein Mobna baus und Bacthaus, ein fehr geraumiger Garte und bren Stuck fabiges Laud, wels ches bendes etwa 9 Scheffelfaat halten mag, ein hinter bem Saufe belegener mit Obite baumen befenter Plat, ein Sifchteich, ei= ne Rothe : Grube, und ein Frauens Rir= den-Stand. Die barauf haftenbe Laften bestehen in 5 Thir. 3 Gr. 3 pf. Contribu= tion und 34 mgr. 3 pf. Domainen, nach Bergutigung berfelben bie obgebachte Grundftucke gu 526 Thir. gewurdiget find. Mer obgedachte Grundftucke zu erfteben gewillet, wird hiermit aufgefordert, fich innerhalb o Wochen und zwar am 20. Jan.

17. Febr. und 24. Merz 1789 zu Bunbe an ber Gerichts. Stube zu melben, und bas Gebot zu eröfnen, ba bann ber Bestebietenbe ben Zuschlag zu erwarten. Diezienigen, so an bie vorbeschriebene Grunds Stucke Anspruch zu haben vermeinen, werzben aufgeforbert biese binnen ber gesetzten Zeit, ben bessen Werlust anzuzeigen.

Almt Ravensberg. Die von bem Neubauer Jobft Benrich Schnicker in Defterwebe neu angelegte Reuwohner Stette, welche aus einem Wohnhaufe, eis nem Buschlage von ohngefehr 10 Scheffels faat urbarer Landeren, I und ein halben Scheffelfaat Beidegrund, einer Bleiche und Rothegrube und einem Marketheil von 2 Scheffelfaat bestehet, und ohne Abzug ber babon jahrlich zu entrichtenden 6 Rthlr. Buschlage : Gelb bon Sachverftanbigen auf 466 Rthlr. 32 Mgr. gewurdigetift, foll im Termino ben 23ften Februarit 1789ften Jahres meiftbietend berfaufet werben. Dies jenigen, welche gedachte Stette Rauflich an fich zu bringen gesonnen, und biefelbe gu befigen fabig find, werden daher ein= geladen, ermahnten Tages fich an gewohn= licher Gerichtoftelle einznfinden, und ihr Gebot zu erofnen; mit der Befantmachung, daß auf etwaige Rachgebote nicht geach: tet werben fonne.

Amt Sparenberg Werther. Da in Concurs Sachen des Effelmans oder Goeke in Merther die vorhandene Immobilien, bestehend: in einem Bohnhausse, zwen Erbbegrädnissen, vier Schessels faat Land hinterm Hause und zwen Marskentheilungs = Portions in Termino den Itten Febr. 1789 an den Bestbietenden verkauft werden sollen: so haben sich sozdann lusttragends Käufer einzusinden, und gegen das beste Gebot den Zuschlag zu geswärtigen; bernach wird kein weiter Gebot angenommen. Zugleich werden alle diejeznigen, welche an diese Immobilien undes

kannte, aus bem Sphotbequenbuch nicht ersichtliche Real: Unfpruche zu haben versmeinen, zur Angabe in bem Berkaufs: Termin hiemit aufgefordert, unter bem Besbeuten, bag bie unterlaffene Angabe ges gen ben kunftigen Raufer nicht mehr statt findet. Die Tare kann benm Amte an ben bekannten Gerichtstagen eingesehen werden.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Am 29. Jan. Bormitz tags um 10 Uhr sollen auf bem Rathhause, verschiedene den Armen zugehörige Gartens und Gartensagen welche nahe vor dem Siez meons. Ruh: und Neuenthor belegen, imme gleichen ein Hubetheil auf 2 Kühe nahe vor dem Simeonsthore in Rloppenhagen und ein Hubetheil auf 3 Kühe außerm Kuhthor ben den Soorentampen, meistbiez tend verpachtet werden, und wovon ben Hr. Deppen am Marcte nähere Nachricht zu erfahren.

V Notificationes.

Minden. Die dem Schiffer Gerahard Brüggemann zugehörigen Grundsstücke, als 1) das Haus auf der Fischersstadt sub nro. 854; 2) das Haus sub nro. 851. nehst dazu gehörigen Hudetheilen, und 3) den vor dem Fischerthore belegenen Garten, hat der Kausmann, Herr Brundswief und zwar ad 1. zu 665 Athlr., ad 2. zu 200 Athlr., ad 3 zu 90 Athlr. als Bestadiesender in ultimo termino subhastationis erstanden und darauf den gerichtlichen Aldindicationsbescheid erhalten.

Amt Limberg. Es wird hierdurch bffeutlich bekunnt gemacht, bag ber der Berhenrathung der minderjahrigen Unersbin, der Heermeyers Stette Nev. 3 Bauersschaft Rhodinghausen, henriette Wilhelmine Heermeyers, mit bem Johann henrich Bohning, die Guter- Gemeinschaft bis in der erlangten Großjährigkeit der erstern

fuspenbirt, und bis bahin aufgehoben

VI Avertissement.

Seine Konigl. Maj. von Preußen, uns fer allerguabigfter herr, haben bem Untervogt Brocker im Amte hausberge, wegen feines vorzüglich guten Berhaltens sowohl vorhin in Militair, als bennuchft im Civil Amtebienste, ben Character als Amteführer zu seiner Belohnung und Er: munterung ohnentgeltlich benzulegen ges rubet. Signatum Minden den 10. Jan. 1789.

Unstatt und von wegen Gr. Konigl. Majes

fat von Dreuffen.

v. Breitenbauch. Sag. Schlonbach.

Etwas über das Schädliche der jetzigen Modelectüre junger Leute.

(Wom Herrn Conrector Bergmann in Herford.)

Mobelecture! wem fallen ben biefem Huss brucke nicht die Legionen Romane, Romobien, Anechoten, Ginfalle und Schar= theken ein, mit welchen unfer Vaterland überschwemt ift, und noch immer mehr überschwemt wirb? Dicht zufrieben mit ben ungabligen Geburten, die ihr Dafenn deut= ichen Ropfen zu verbanten haben, bolt man fie noch haufenweise, unter Englands, Franfreiche, Staliens und anderer ganber Preffen weg, und bringt fie uns auf unfern beutschen Lesetisch. Es ift nicht zu lauge nen, bag in biefem Chaos bie unb ba manches enthalten ift, mas unfern Ges fchmack bilben, Welt: und Menschenkennts nif beforbern, unfer Gefühl für das Gute und Eble ftarten, Abschen gegen Unfitt= lichfeit und Lafter erwecken, und Reigung jur Tugend einfloßen fann. Allein wer nur einigermaßen mit biefem Sache ber Lit= teratur bekannt ift, der wird auch wiffen, bag ben weitem ber grofte Theil Diefer Schriften schlecht, elend, und nicht lesens= werth fen.

Der Mann von Erfahrung, von festem Character, von gebildetem Geschmack, und geubter Beurtheilung, mag sich in den Stunden der Erholung, die er dieser Lecsthre widmet, ohne großen Nachtheil auf

etwas Gefdmacflofes, ober ber Bilbung des Verstandes und Bergens Schabliches verirren. Aber nicht fo ber Jungling. Er, bem es an ben Eigenschaften fehlt, bas Gute von dem Schlechten, bas Dusliche son bem Unnugen und Berberblichen gu unterscheiben, ber nurnach bem Reibe ans loekender Titel wählt, oder nach ben Ems pfehlungen folcher, bie nur jum Zeitver= treibe, und aus Langerweile lefen; Er, ber ben Rath bes Erfahrnen nur gar gu oft aus Eigenbunfel, und übertriebener Buverficht zu eignen Rraften ben feiner Lecture vernachtäßiget, und bann feinem un= gebilbeten Geschmacke gemäß, bas, was feiner Phantafie, feinen Ginnen, und fei= ner Ginbildungsfraft bie mehrfte Nahrung giebt, bem vorzieht, was feinen Berftanb und fein Berg ausbilden fann; Er wird fich nie ohne ben nachtheiligften Ginfluß zu em= pfinden, in eine zu vertraute Freundschaft mit biefer Modelecture wagen burfen.

Jeboch in unfern Tagen scheint biese Beforgniß sich nur ben sehr wenigen zu finben. Zwar war es von jeher jungen Leuteu, die sich den Wiffenschaften widmeten,
eigen, sich geru zu dieser Lecture hinzufiehlen, die so sehr den Sinnen schneichelt,
die Einbildungetraft spornt, und das Ge-

fühl mit angenehmen Empfinbungen untershält. Wer aber nur etwas aufmerksam ben Weschäftigungen unserer heutigen jungen Welt nachgespähet bat, und nachspähet, der wird sinden: daß der Hang. Jum Nosmanen Komödiens und Vroschürenlesen nie so viel Nahrung sand, nie so ausschweisen war, nie mit mehrerer Hestigkeit befriedigt wurde, als jest; und wird nicht ohne Besauren seinen nachtheiligen Eindruck, seine schädlichen Wirkungen ben vielen bemerken.

Sieran find vielleicht manche unferer altern Zeitgenoffen nicht wenig Schuld. Dan fpricht und schreibt fo viel von furgen und leichten Methoden gelehrt zu werben, von Entbehrlichfeit gelehrter Renntniffe, bon alter Methode, von Schlendrian; man erflart fo vieles, was doch als Borberei= tung, um jum Großern fortauschreiten, gelernt werben folte, für Debanterie und überflußigen Rram; wie fann man fich da wundern, daß junge unerfahrne Leute ben Nachbeter machen, fich unter bergleichen Musflüchten folden Beschäftigungen ent= gieben, die mit Dabe und Unftrengung, mit Ueberlegung und Nachbenken getrieben fenn wollen, und fich mit aller Schwelges ren einer Lecture überlaffen, bie mit unmits telbarer Luft lohnt?

Und eben hier in dieser Modeleseschwelgeren, liegt denn auch wohl der erste Grund zu der in unsern Tagen so augenscheinlichen Wernachläßigung der Römischen und Griechischen Litteratur. Einer faden Lecture zu früh und zu sehr ergeben, vernachläßigt man die Vorerkenntnisse, die zu ihr den Weg bahnen, als entbehrliche Rleinigkeiten. Man bedenkt nicht, daß man in keinem Kache zum Zusammengesetzen fortgehen kann, sich in keinem mit Nutzen an das Größere zu machen im Stande ist, ohne das Kleinere zu wissen. Man will alles spielend und tändelnd lernen, und für sein

Lernen mit unmittelbarem Beranngen bes gablt fenn. Und jene Rleinigkeiten erfors dern doch Aufmerksamkeit und Fleiß, sind auch wohl, ich gestehe es selbst, mit Efel verbunden. Freilich befindet man sich das gegen ben feiner Modelecture beffer; ein Buch diefer Art läßt sich ohne Mühe und Anstrengung, ohne viele Ueberlegung, ohne Nachdenken lesen, und gewährt mehr Unterhaltung fur Ginne und Gin= bildungsfraft. Go mit den erften Worerkenntniffen groftentheils unbekannt, fommt man jum Lefen flagischer Schrifts Richts ift naturlicher, als bag steller. man fie, ba man fich ben Weg, an ihnen Beschmack zu finden, versperrt bat, git trocken, zu wenig unterhaltend findet. Goll man nun das Berfaumte nachholen? das ift zu muhfam, erfordert zu vielen Fleif, an bem man nicht gewohnt ift. Run vers kriecht man sich lieber hinter die Sprache ber Unwiffenheit: daß bas Studium ber Griechen und Romer überflußig fen, daß man die mehrsten in seiner Muttersprache lefen, und ohne fie fertig werden konne: und so bleibt man bann lieber mit leerem Ropfe ben feiner Modelecture,

Sch will gar nicht leugnen, daß biefem and jenem, in dem Rache, worin ihn einst Die Borfehung zu arbeiten ruft, bas tiefere Studium der alten Litteratur entbehrlich fen; ja daß Umftande und Geschäfte es zur Pflicht machen, sich ihm zu entziehen. Allein wer nur einigermaßen mit dem Gins fluffe bekannt ift, den es auf unfern Ges schmack, auf unsere Ordnung im Denken, auf die Bestimtheit im Ausbrucke, auf Die Richtigkeit unserer Begriffe, und Borstellungen hat, der wird, wenn er auch das Vergnügen, was er in Stunden ber Erholung ben ihm finden fann, nicht in Unschlag bringt, eingesteben muffen: bag es die Grundlage aller gelehrten Rultur, fos wohl in Absicht bes Berftandes als bes Herzens ift, und daß man baher vorzügs

lich auf Schulen, auf nichts fo fehr feben follte, als ben Jungling bamit bekannt gu machen.

Freitich lohnt es nur erft nach Befam= pfung vieler Schwierigkeiten, nach mub: fam errungenen Renntniffen , mit Luft und Bergnugen, und giebt ber Prabl = und Darabesucht nicht fo viel Stoff und Gele= genheit mit Wind zu feegeln, als Buchers titelfenntnig, Anecdotenjagerei, und Blattern in Brofchuren, die mit einer farfen Doffe von Berwegenheit begleitet, heut gu Tage, ben ungebilbeten Gungling im Stanb feBen, ben wurflich geschickten Dann oft au überschreien, ben Renntniglofen mit Borftellungen von ungewöhnlicher Gelehr= famfeit zu berücken, und fich felbst in ber thorigten Cinbildung ju ftarten ichon über Belehrung und Unterricht wegzusenn.

Menn wir mit so starken Schritten fortz geben, wie seit einiger Zeit geschehen ist, die Grundsaulen der Gelehrsamkeit niederzuzreißen; wenn wir alles, was nicht gleich gemeinnützig ist, für überflüßig, für Tand und Possen erklären, und nicht bedenken, daß es kunftig zu besto größerer Gemeinnützigkeit den Grund legen soll; wenn wir nur in unsern jungen Leuten Tausendkunftzler und Alleswisser sehen wollen, und sie dann wie eine Olla potrida, die nicht lange genug gekocht hat, auf Universitäten schieken, wo sie aus Mangel einer gehörigen Präparation, den Unterricht ihrer Lehrer nicht

erus to military with the confidence

of Angel and the same and description

of the company of the

Lead continue to the substitute

faffen, folglich auch nichts lernen konnen; fo wird unfere gelehrte Welt immer au Schwähern mehr zu, und an gelehrten Mannern abnehmen, und mit kunftigen Generationen wird fich bie Barbaren bes eilften Jahrhunderts wieder einstellen.

Sollte nicht auch in ber übertriebenen Dlos belecture unferer beutigen jungen Welt ber Grund zu bem grangenlofen Bange zu allen Arten von Vergnügungen, zu bem ewigen Bafchen nach Luft und Freude liegen, ben wir ben bem groften Theil berfelben bemer= ten? Unfere Beschäftigungen haben, wie wir wiffen, auf bie Stimmung unferer Deigungen und Gefinnungen feinen gerin= gen Ginflug. Wer fich viel mit ernfthaften Dingen abgiebt, wird fur Tanbeleien wenig Sinn und Geschmack haben, wird felbft in ben Stunden, bie er ju feiner Erholung, und zu feinem Bergnugen anwendet, bas Dasliche mit bem Angenehmen zu verbinden suchen. Wer sich aber zu häufig dem Spiele feiner Phantafie überlagt, nur im= mer Unterhaltung fur Ginne und Ginbilbungefraft fucht, an feine Arbeiten ge= wohnt ift, die Unftrengung und eigenes Machbenken erfordern, der wird von Langerweile in jedem Augenblicke gequalt, ben er nicht finnlichen Freuden opfern fann. Und eben in diesem Kalle befindet fich der grofte Saufe ber beutigen jungen Welt. Sie sucht außer ben Stunden ihre Lecture eben ben Endzweck zu erreichen, den fie ben ihrer Lecture vor Augen hat.

Companies and the Companies of the Compa

se before and the participation of the

AND DEPOSITE AND IN THE PARTY OF

Der Beschluß kunftig.

SS och entliche sindensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 2. Febr. 1789.

1 Erneuertes Censur Edict für die Preußischen Staaten exclusive Schlesien.

De Dato Berlin, ben 19. December 1788.

Sir Friedrich Wilhelm, von Gottes Onaben, Ronig von Preuffen zc. zc. Thun fund und fügen hiermit jedermann ju wiffen : Db Bir gleich von ben großen und mannigfaltigen Bortheilen einer gemäs Bigten und wohlgeordneten Preffrenheit, gur Musbreitung ber Wiffenschaften, und aller gemeinnutigen Renntniffe, vollkoms men überzeugt, und daber folche in Unfern Staaten moglichft zu begunftigen entichlof= fen find, fo hat boch bie Erfahrung gelehrt. was für schädliche Folgen eine ganzliche Ungebundenheit der Preffe hervorbringe, und wie häufig biefelbe von unbefonnenen, ober gar boshaften Schriftstellern, gur Berbreitung gemeinschadlicher praktischer Frethumer über die wichtigsten Angelegen= heiten der Menschen, jum Berderbniß ber Sitten burch fchlapfrige Bilber und lockens be Darftellungen bes Lafters, jum hami= ichen Spott und boghaften Tadel öffentli= der Unftalten und Werfügungen, woburch in machen nicht genugsam unterrichteten Gemuthern, Rummer und Ungufriedenheit darüber erzeugt und genahrt werden, und gur Befriedigung niebriger Privat : Leibens

Schaften, der Berlaumbung, bes Deibes, und der Rachgier, welche bie Rube guter und nublicher Staatsburger ftobren, auch ihre Achtung bor bem Dublifo franken, bes fonbers in ben fogenannten Boltsichriften

bisher gemigbraucht worden.

Da nun alfo, fo lange bie Schriftftels leren fich nicht blos in ben Sanden folder Manner befindet, benen es um Unterfus dung, Prufung, Befanntmachung und Musbreitung ber Mahrheit wurflich zu thun ift, fondern von einem großen Theile bers jenigen, die fich bamit beschäftigen, als ein bloges Gewerbe, ju Befriedigung ih= rer Gewinnsucht, und Erreichung anderer Debenabsichten betrachtet wird, diefes Ges werbe ber öffentlichen Aufficht und Leitung bes Staats, jur Berhutung beforglicher Migbrauche, besonders in bem gegenwar: tigen Zeitalterfehr einreiffen und überhand nehmen; fo haben Wir nothig gefunden, die in Unfern Staaten bieber ergangenen Cenfurgefege, infonderheit bas Gbift vom 11ten Man 1749, und das Circulare vom Iten Jun. 1772. nochmals nachfeben zu laffen, folche gu erneuern, wo es nothig.

naher und zweckmäßiger zu bestimmen, und in bas gegenwartige allgemeine Cenfur = Ebift gufammen zu faffen.

Wir wollen und verordnen alfo bier:

durch:

L

Daß alle in Unsern Landen herauszuges hende Bucher und Schriften ber im nachffehenden verordneten Censur zur Geneh: migung vorgelegt, und ohne deren Erlaubniß weder gedruckt, noch, es sep bffentlich voer heimlich, verkauft werden sollen.

II.

Die Absicht ber Censur ist keinesweges, eine anständige, ernsthafte, und bescheis bene Untersuchung der Bahrheit zu binsbern, oder sonst den Schriftstellern irgend einen unnügen und lästigen Zwang aufzulegen, sondern nur vornemlich demjenigen zu steuren, was wider die allgemeinen Grundfäge der Religion, wider den Staat, und sowohl moralischer als dürgerlicher Ordnung entgegen ift, oder zur Kränfung der personlichen Stre, und des guten Namens anderer abzielet.

III.

1) Die Censur samtlicher in Unsern Landen herauskommender theologischer und philosophischer Schriften, übertragen Wir hierdurch, in Ansehung ber Churmark, Unserm hiesigen Ober-Consisterio, in Ansehung der übrigen Provinzen aber, den mit den Landes = Negierungen verbundenen Provinzial = Consistoriis.

2) Die juriftischen und überhaupt alle in bas Justizwesen einschlagende Schriften, follen in Berlin, ber Mittels und Uckermark, ben bem Cammergericht, in ben übrigen Provinzen aber von ben Regierungen und Landes-Justiz-Collegiis censitt werden.

3) Medieinische und chirurgische Bucher irnd Schriften bleiben in den Provingen, wo besondere Collegia Medico = Chirurgica find, diesen, sonft aber Unserm biefigen Dber = Collegio medico gur Cenfur unter-

4) Alle Bücher und Schriften, welche den Statum publicum bes deutschen Meichs, wie auch Unsers Hauses, und die Gerechtsame Unserer Staaten angehen, nicht weniger diesenigen, welche die Rechte auss wärtiger Mächte und beutscher Reichöstände betreffen, und alle in die Reichse und Staatengeschichte einschlagende Schriften, sie mögen in Unsern Lande herauskommen und gedruckt werden, wo sie wolken, gehdren, ohne Auskandme, zur Eensur Unsers Departements ber auswärtigen Angelegenheiten, und müssen von diesem jesdemal zu ernennenden Eenspren vorgelegt werden.

5) Wochens und Monatsschriften versauschten Innhalts, gelehrte Zeitungen, der nomische Aufsätze, Romanen, Schauspiele und andere fleine Schriften, insosern sole de nach ihrem Hauptinnhalt zu einer der vorstehenden Etassen nicht gehören, sollen an Orten, wollnibersitäten sind, von diessen, sonst aber ben Landes-Justiz-Colstegio der Provinz censirt werden.

6) Die Censur von Gelegenheitsgedichsten und Schriften, Schulprogrammen, und andern einzelnen Bogen und Blättern dies ser Art, bleibt an Orten, wo keine Untsversität ist, dem Magistrat des Oruckorts

überlaffen.

7) Die politische Zeitungen werben in Berlin von dem burch das auswärtige Departement bestellten Censor, in den Propinzen aber von den Landes-Collegiis, welchen die Censur bisher schon aufgetragen gewesen, noch ferner censirt.

IV.

Bon vorstehender Ordnung follen nur

folgende Ausnahmen ftatt finden.

1) Bucher und Schriften, welche von ber hiefigen Afabemie ber Wiffenschaften, ober auch von einzelnen wurflichen Mitglies bern berselben, und bes bamit verbundes nen Collegii Mebico-Chirurgici über Gegens ftanbe berjenigen Claffe, ben welcher fie an= gefest find , ober fiber Materien aus ber Medicin und Chirurgie, unter Borfetung ihred Namens, und biefes ihred Characters, jum Druck befordert werben, find von als Ier anderweitigen Cenfur befrent. Gebuch bat es, wegen ber von ber Afabeinie ver= anftalteten Gbiften = Sammlung , ben ben beshalb bieber ichon getroffenen Berfüguns

gen auch ferner fein Bewenben.

2) Bucher und Schriften, welche auf Unfern Universitaten berfertiget und ge= bruckt werben, find nur ber Cenfur berjes nigen Safultat, in welche fie einschlagen. unterworfen. Doch bleiben bavon bie G. HI. Do. 4. naber bestimmte, bas Staatsrecht und bie politische Geschichte betreffende Schriften ausgenommen, welche, wenn fie auch von Profefforen ober anbern Mitglies bern einer Universitat verfertiget worben, dennoch ber von Unferm auswärtigen Des partement abhangenden Cenfur vorgelegt werden muffen.

(Der Beschlug folgt kunftig.) Citationes Edictales. II

Dir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von Preuffen 2c. Thun fund und fugen euch ben ausge: tretenen Landeskindern Unfere Umte Spa= renberg Diffricte hierdurch ju miffen; nemlich

Bauerfchaft Gettershagen Joh. Berm.

Thiele, Jobft Rottmann n. I L.

Bauerfch. Diebrock Joh. herm Bollmer n. 12. Peter Benr. Luttfeholter 22. Seur. Bilb. Luttefeholter 22.

Bauerid). Gicfum Johann Benr. Giefelmann n. 3. Joh. Peter Dempelmann.

Bauerfc. Theefen Gottlieb Michalis n. t. Joh. henr. Bentfied I. herm. henr. Bufing 1. Jobft Benr. Stovener, Philip Schros der n. 7. Lucas Henr. Schroder 7. Jacob Quelle n. 7. Frang Michael Wellhoner.

Mus ber Banerichaft 2Beichbild Schilbes fche Carl Diffmann, Joh. Frid, Wefterbed,

Sob. Bent. Robufd , Joh. Peter Seibes mann, Chriftian Schelp, Cafpar Benric Schelp , Gottlieb Dallmann , Friederich Bilb. Dehoff n. 43. Gottfried Wellmann n. 32. Joh. Benr. Bobecter n. 28. Albert Senr. Bunte n. 47. Joh. Arend Milberg n. 45. Jobft Serm. Pelfter, Gottfried Dbers march, Cherhard Rolff, Chriftian Frid. Rolff, Benr. 2Bilb. Diefamp, Berm. Benr. Flachmann n. 38. Joh. herm Bergmann, Joh. Denr. Geving.

Mieder Mollenbeck. Fribr. Wilh. Gidmener. Ober Jöllenbeck.

Surturg herm. Sagmann n. 41. 30%. Berm. Moeder, Joh. Peter Spedmann, Joh. herm. Befte, herm. Bergmann, Fribr. Schloemann

Brobbager Arrober. Johann Fride. Bedmann , Joh. henr. Buidher.

2Bas magen Unfer Fifcus Camera auf eure offentliche Borladung unterm 5. b. DR. angetragen; und ba wir bem Suchen fatt gegeben, als labben wir euch hiedurch vor in Termino ben 25. April 1789. vor bem Deputato Regierunge-Rath von Worf auf hiefiger Regierung gu erscheinen, und wen gen eurer bisherigen Abmefenheit aus uns fern Erblanden Rebe und Antwort ju ges ben, und eure Burucffunft in felbige glaub= haft nachzuweifen. Werbet ihr biefes fpa= teftens bis ju bem anbezielten Termin nichts thun, fo habt ihr ju gewärtigen, baf ihr als treulofe Unterthanen, eures jegigen und funftigen burch Erbrecht euch etwa anfallenden Bermogene für verluftig erflas ret und folches je nachdem ihr fregen, oder eigenbehörigen Standes fend, der Invalt= den Caffe, oder euren Gutoberrichaften gus gebilliget werden folle. Wornach ihr euch alfo zu achten habt, und ift die offentliche Borladung eurer fowol ben unferer Regies rung zu Minden als bem Umte: Diffriche Schildesche angeschlagen, und den Mindens fchen Anzeigen und Lipftadter Zeitungen gu

E 2

breveumalen eingerudet worben. Go geichehen Minden ben 21. Nov. 1788.

Lübbefe. Bir Ritterfchaft, Burs germeifter und Rath ber Gtadt Lubbete machen hiednrch befannt, und fugen bem Chriftian Friedrich Rabe gu wiffen, baf feine Chefrau Unna Regina Louifa Reubern, weil er fie por vier Jahren boslich verlaffen, bie Chefcheibung wider ihn nach: gefucht, und weil fein gegenwartiger Mufenthalt ihr ganglich unbefannt ift, auf of= fentliche Borlabung angetragen bat. Der Chriftian Friederich Rabe wird daber hiers burch verabladet, fich in Termino ben 18. Man biefes Jahres Morgens 9 Uhr auf biefigem Rathhause einzufinden, fich über die Rlage vernehmen zu laffen, bon feiner Entweichung Rebe und Untwort gu geben, und fernere Juftruction ju gemartigen; mo: ben ihm noch zur Rachricht bienet, baf ber herr Dberamtmann und Juftigcommiffair Daffe biefelbft thm junt Afiftenten bengeordnet, welchen er daber mit bina langlicher Inftruction zu dem Termine gu verfeben bat. Golte Beflagter gar nicht erscheinen, ober fich nicht langftene in bem angefetten Termine burch ben ihm benges ordneten Afiftenten melben, fo hat er gu gewärtigen, daß er fur einen boslichen Berlaffer und fur ben fchuldigen Theil er= flaret, bie Che getrennet, und er in alle Roffen verurtheilet werden wird. Urfunds lich ift biefe Chictal : Citation unter Des Magiftrate , Siegel und Unterschrift ausgefertiget, am biefigen Rathbaufe anges fchlagen, in beneu Minbenfchen und Sans noverschen Anzeigen, wie auch in benen Lippftabter Zeitungen brenmal inferirt, worben.

Bielefeld und Werther.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß Gr. Konigl. Majeftat die Aufhebung der bisherigen gemeinschaftlichen Benugung der Radewicher Gemeinheiten ben herford

ju verordnen und und aufzutragen allers gnadigst geruhet haben, die verhaltnifmafsfige Ausgleichung aller Intereffenten und mit derfelben die völlige Theilung diefer Gemeinheitsgrunde zu Stande zu bringen. Bu diefem Ende laben wir alle und jebe vor, die an nachstehenden Gemeinheitsplaten:

Muffer bem Teichthor I. Gin fleiner Plat am Steinwege. 2. Der Rabewicher Teich. 3. Gin fleiner Plat ber fcbiefe Brint ges nannt. 4. Gin Plat binter bem Otterbufch. 5. Der Otterbuich. 6. Die Otterheide. 7. Das Galgenfiet. Muffer bem Steinthor 8. Die fleine Lehmfuhle. o. Die große Lehm= fuble. 10. Der Bormbecker Bach. 11. Die Ranfe. 12. Die Benthe. 13. Der Plat binter bem Duisdiefer bintern Teich. 14. Mufn Specten benm Bruche. 15. Die Dia fits Seide. 16. Die Strafe hinter ber Dia fits Beibe. 17. Die Biehtrift. 18. Die Strafe ben der Rante Mufpruche haben, fie beffehen in einem Grundeigenthumes ober Gemeinheits = Rechte ober in einem rechtlichen Befig, Die gedachten Gemeins beite-Grande jum Solzbau, gur Sude und Beibe, jum Torfflich , Plaggen : Mehen, Lehm: und Sand: Graben, auch ju nothigen Privat : 2Begen ju nugen und ju gebraus chen, diefe in ben Terminen ben 13ten und 14. Man b. 3. am Rathhaufe gu Berford nicht allein anzugeben fonbern mit Beweis fen gu unterffugen, und bie barüber in Banden habende Schriftliche Urfunden fo= fort bengubringen ober anguzeigen wo folche angutreffen. Derjenige ber in gedach= ten Terminen folche fo wenig felbft ober im Rall nothwendiger Berhinderung, burch eis nen mit Bollmacht und hinlanglichen Uns terricht berfebenen Stellvertreter entweder nicht erscheinet ober famtliche Gerechtsame nicht vollständig angiebet, bat gu gewärtis gen, bag er burch ein Allerhochftes Abmeis funge: Erfantnif ber nicht angegebenen Ges rechtfame für ganglich verluftig werbe era flaret und damit weiter nicht werbe gebon ret merben.

Collten auch einige fenn Die als Lehns: Guthe: ober Gigenthume. Derrn ein blos mittelbahres Interefferan den Gerechtfa: men ihrer Bafallen. Eigenbeborige und Erbrachter haben : Go wird benfelben bies burch gur Erfparung fernerer Abcitations= Roften angebeutet, in ben angesetten Ters minen und ben fernerer Berhandlung ber Sache denfelben zu afiffiren oder fie mit einer deutlichen und ausführlichen fchrifte lichen Maggabe zu verfeben, widrigenfalls bafur angenommen werben foll, bag fie als les was diefe Perfonen fur fich thun und beschließen, vollig genehmigen und unter feinem Borwande anzufechten fich heraus nehmen wollen.

Bon Commisions megen. Buddens. Ziegler.

III Sachen, zu verkaufen.

Mittelt. Das ehemalige Beiss, Fampfche nunmehro bem Regierungs=Cang= Ienfecretair Rumfchottel geborige an ber Ritter Strafe fub Dr. 448. belegene, und mit gewöhnlichen burgerlichen gaften, und 6 mgr. Rirchengeld behaftete Dans, wels ches nebft hofraum, Stallung und einen Sudetheil für 2 Rube außerm Ruh Thore fub Dr. 76. auf 709 Rthlr. 12 ggr. taxirt worden, foll auf Unhalten eines ingroffirs ten Glaubigere offentlich verfauft werben. Die Liebhaber konnen fich bagu in Terminis ben 29ten Decbr. 88. 30. Jan, und 6. Mer: 1789. Vormittage von 10 bis 12 Uhr auf bem Rathhause einfinden, ihr Geboth erofnen, und bem Befinden nach des Bu= fchlage gewärtig fenn. Bugleich werben alle birjenigen , welche an vorgebachten Immobilien real Unfpruche gu haben ber= mennen die nicht in bas Spothequenbuch eingetragen find , hiermit aufgefobert, fo= thane Gerechtsame in den anftebenden Ters minen anzuzeigen, widrigenfals fie bamit gegen ben funftigen Raufer abgewiesen werden follen.

en Suthfabrikanten hiefiger Proving wird bierdurch bekannt gemacht, daß ben bem Raufmann hemmerde in Commife fion zu haben, banische Kammwolle, prisma Sorte, in billigen Preis.

Amt Petershagen. Es hat Hochpreißl. Rammer per Rescr. grat. den 2ten Dechr. a. c. verordnet, daß das haus des Inden David Daniels sub nro. 1890. alhier, so 3u 61 Athlr. 16 ggr. tagirt worden, nochmals zum Berkauf gezogen werden, nochmals zum Berkauf gezogen werden, folk. Diesem zu kilge wird hierdurch bekant gemacht, daß dazu Terminus auf den 20. Mart. bezielet sen, wo sich sodann Rauslustige am Amte einfinden können, und der Bestbietende salva approbatione den Zuschlag zu erwarten hat.

Berford. Machbem die von dem berftorbenen Derrn Prediger Stillen gu Ros binghaufen hinterlaffene Rinder um die frens willige Subhastation ihres hiefelbft borm Rennthor in ber erften Twegten linter Sand belegenen Gartens angehalten : Go wird Diefer gu 2 und einen halben Spint Gin= faat im Cataftro befchriebene Garten bier= durch offentlich feil geboten und Terminus licitationis auf ben Toten Februar 1789. anberahmt, worin ber Meiftbietende nach Befinden ben Bufchlag gu gewärtigen bat. Auch werben alle diejenige fo ein bingliches Recht an diefem Grundfruck zu haben bers mennen gur Ungabe beffelben ben Gefahr bes ihnen aufzuerlegenben emigen Stills fcmeigene hierdurch verablabet.

Sie Erben bes verftorbenen Senator Raufmann Ludolph henrich Baben find willens, im Sterbehause beffelben den aten Merz und denen darauf folgenden Tagen ein schones vorgefundenes Sortisment Ellenwaaren, bestehend in Sig, Rattun, Camlot, Siamoifen, Serges, Bon, Duffel, Flonelle, feibene, linnen und wolslen Bauder, Stoffen und dergleichen, demonachst allerley Eisenwaaren, und endlich

das ganze Meublement, bestehend in Ins welen, Silber, Betten, ans und ohnangeschnitten Linnen und Drell, Zinnen, Rupfer, Schränke, Tische, Stuble und bergleichen, bffentlich und meistbietend ges gen baare Bezahlung zu verkaufen, und laben lusitragende Räufer hierdurch dazu ein.

Amt Schildesche. Da in Tersmino den 4. April a. c. die Gieffelmansche Erbpacht zu Eikum, bestehend aus einem eis genthümlichen Wie werhause und 6 u. z Wiertel Scheffelsaat kand, Schulden halber verkaus set werden wird; so haben sich lustragende Räuser alsdaun Vormittags auf dem Gesrichthause zu Wielefeld einzusinden, und wird dem Bestietenden der Juschlag gesichehen, mithin kein weiter Nachgebot ausgenommen. Zugleich mussen die Erdpacht has ben, solche ben Verlust derselben angeben,

a die Pachtjahre der Orostenjagd im Amte Petershagen mit Trinitatis a.c., uende gehen; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur neuen Berpachtung Tersmini auf den 9. Febr. 18.ei. und 27 ei. auf der Königl. Krieges und Dom. Cammer Morgens 10 Uhr bezielet worden, und soll dem Bestbietenden diese Jagd zur Nugung auf 6 Jahre mit Borbehalt Königl. Allershöchter Approbation in Pacht überlassen werden. Sig. Minden, den 21. Jan. 1789. Königl. Preußis. Minden: Rapensbergsche Krieges und Domainen: Cammer

Sag. v. Sullesheim. Bacfmeifter.

Mindett. In dem Hause des Gasswirth Meuter am Kuhthore soll am 27. Febr. Wormittags um 10 Uhr verpachtet werden: 1. Ein Weidepplatz außer dem Simeons Thore auf der Koppel belegen auf 16 Kahe Hube. Außer dem Kuhthore auf dem Bruche belegen. 2. Ein Hudetheil auf

2 Rube. 3. Ein bito auf 2 Rube. 4. Ein bito auf 2 Rube. 5. Ein bito auf 4 Rube. 6. Eine Jeuwiese im Ritterbruche am obern Damm belegen sub Nr. 99. 7. Eine bito sub Nr. 116. auch am obern Damm, und verfauft soll werden. 8. Ein haus am Rubsthore sub Nr. 364. A. et B.

em hiefigen Kaufmanns: Collegio gua gehörende und im Ritterbruche beles gene heuwiesen, als eine am Mittelbamm sub Mr. 107. Eine am Oberndamm Mr. 51. Eine am Niederdamm Mr. 5, und ein Gars ten außer dem Marienthore soll am 27ten Febr. Bormittags um 9 Uhr, in der Bes hausung des Gastwirth Reuters am Ruhs thore meistbietend verpachtet werden.

V Personen, so gesucht werden.

Derford. Es wird ein, mit guten Attestaten versehener Bedienter auf fommenden Offern verlangt, welcher mit schreis ben, fristren und der Auswartung fertig zu werden vermag. Mer zu diesem Dienst Lust hat, kann sich ben dem Herrn Geheis men Rath, Frenherrn von Hohenhausen zu Berford melben, und baselbst mehrere Ausfunft gewärtigen.

VI Gelder, so auszuleihen.

Minden. Ein Stipendien: Kapistal von 1000 Athle. in Golde ift im Mand. I. sicher zu belegen. Wer foldes ganz oder zum Theil zu übernehmen Willend iff, kann sich deshalb ben dem Herrn Seniot Wesselmann melben.

VII Avertiffement.

Minden. Der Silhonetteur Manfer empfieht fich bem geneigten Publicum,
und mach hierburch ben herrschaften, die fich etwa noch silhonettieen laffen wollen, befant, daß er innerhalb acht Tagen von hier nach herford und Bielefeld abreisen wird. Auch sind ben bemselben die Sils

and the follow

houetten vom verfforbenen Ronig, auch Gr. jetztregierenben Roniges und Ronigin Majeftat zu bekommen.

VIII Notification. Amt Rhaden. Der Col. Rops mann Nr. 43. Bauerich. Barl hat von Thies manns Stette Nr. 133. bafelbit, eine Wiefe wie auch einen Ramp im Bulzendorfe belegen unter Königl. Cammer: Confens fur 320 Athlr. in Golbe angekaufet, worüber ber gerichtliche Kaufbrief ausgefertiget ift.

Etwas über das Schädliche der jetzigen Modelectüre junger Leute.

(Bom herrn Courector Bergmann in herford.)

Beschlug.

Rern fen von mir, ben Ernft des Mannes auf die Stirne des Junglings zu muniben , ihm mit farger Sand fein Daag bon Bergnugen jugumeffen. Much er be= barf Erholung ben feinen Arbeiten, wenn er fie pflichtmäßig und gewiffenhaft treibt, und fein Alter und fein Blut beredytigen ihn jum frohen Genuffe bes Lebens. Aber eben beswegen, weil er burch feine Sabre fcon fo fehr jur Flüchtigkeit und gur Bers ftreuung gestimmt wird, weil er feinem Temperamente nach, bas Angenehme bem Muglichern vorzieht, bedarf er befto mehr Beisheit in ber Dahl, befto mehr Magig= feit im Genuffe feiner Bergnugungen und follte ben ihm fcon von Ratur eigenen Sang bagu burch mugliche und ernfthafte Beschäftigungen vielmehr abzustumpfen fudjen, ale burd Romanen = und Romd= bienlecture verftarten. Sat er fich in feis nen fruben Jahren nicht an Zwang, Mube und Arbeit gewöhnt; hat er ba nicht ge= fernt, fich manches zu verfagen, manches 3u verleugnen, wie wird er bann feine Pflichten als Geschäftsmann erfüllen? wos ju noch weit mehr Anftrengung erforbert wird, wo fich noch weit mehr hinderniffe und Schwierigkeiten finden, wo mancher Rampf, manche Aufopferung nothwendig

ift. Dirb ber ba, ungewohnt irgend einem Rufe der Luft zu wieberstehen, nicht mit Efel und Migwergnagen, und folglich schlecht arbeiten? Daher bann die nicht ungewöhnlichen Rlagen über zu trochne Geschäfte, baher die nicht seltne Unzufriesbenbeit mit feinem Stande.

Was für einen nachtheiligen Ginflug hat ferner biefe Lecture auf fein Berg, auf feine Dent- und Sandlungsweise? Wir ton= nen guverläßig voransfegen, bag ber grofte Theil der Schriften, Dieer in diefem Sache lieft, unter bie Gefchmacklofen und Der= berblichen gehore. Denn fur fie ift fein Saum empfänglicher, als fur ihre weni= gen beffern Bruber, Sier lieft er nun in ihren feichten Grundfaten fein naturlich qutes Gefühl weg. Ihr finges Gift fliehlt fich unvermerkt in fein Berg. Die Gewalt feiner Sinnlichkeit machft. Geine Einbilbungefraft, umflattert von fchlipfrigen Bilbern , und lafterhaften Characteren, bestochen von feinen Meigungen, erregt in ihm bisher noch fchlummernbe Triebe. In ber Minberjahrigfeit feines Werftanbes hat bie Bernunft zu wenig Kraft ihren Reigen zu wiberfteben. Er erfüllt baber befto williger ihre fchmeichelhaften Wünfche. und fallt in ihm gewis noch lange unbekannt gebliebene, ihm vielleicht erft bann bekannt gewordne Laster, wenn er schon mit tüchtigen Waffen zum Miberstande ausgerüstet gewesen wäre. Nun aber wird er immer gleichgültiger und kalter gegen ernsthafte Wahrheiten. Tugend und Resligion werden ihm immer unbedeutender, und zu beschwerlich für ihm mit Ernst daräber nachzudenken, fängt er an über sie zu lächeln und zu spötteln.

Micht in der zu großen Aufklärung, wo= bon man in unfern Tagen fo viel hin und per fpricht, liegt, (porausgesett, baf man mit biefem Borte ben richtigen Ginn perbindet) ber gegenwärtig fichtbare Ber= fall ber Gittlichfeit und Religibfitat; benn wie fann man in Erfennfnig folder Wahr= heiten, die bie Unvollkommenheit unferer Natur zu einer immern größern Bollfom= menheit erheben, und und zu dem aus dem Unwachfe biefer Bollfommenbeiten entfprin= genben Genuffe von Gluctfeligfeit leiten foll (Finis genuinae Religionis unicus Tit. 2, 11. 12. Matth. 5, 48.) wie fann man in biefen Wahrheiten ju aufgeflart fenn? fondern ihr Grund liegt vielmehr gröftentheils in unferer bloß fymbolifden Erfenntnig, in unferer Unwiffenheit, in unferern Grthumern, und in ber gar gu großen Spannung unserer Sinnlichkeit, mehrentheils alles Folgen einer zu grans genlofen Anhanglichfeit an eine fade, feich= te. und verderbliche Lecture.

Selbst in guten Romanen und Romdsbien, sinden wir Welt und Menschen doch selten so vorgestellt, wie sie murklich sind. Sie erscheinen und größtentheils in einem Gewande, wo man nichts als Wollfommenheit, nichts als überspannte Tugendspraft sieht; unter Charactern, die bloß in

"Total and the mile of the sealing of the seal of the

extra construction of the ment of

District of the Political

ber Erfindungefraft ihrer Schopfer ihre Grifteng baben. Erit ber Sung'ing mit bies fen Schonen Ibealen aus feiner Reenwelt in die Würkliche, fo trugt ihn fast ben jebem Tritte und Schritte feine Welt = und Den= fchenkenntnif, die er fich burch feine Lecture erworben ju haben wahnt. Er trift nirs gend die großen, farken Selden und Selbinnen ber Tugend an; überall Gebrech= lichkeiten und Schwächen, die mit ber Menschheit verbunden find. alles nach bem Dlaafiftabe feiner Ibeale gu meffen, überläßt er fich einer unbilligen Tabelfucht, ja wohl gar bem Menschen= baffe, nimt nicht Belt und Menschen, wie fie find, fondern wie fie allenfals fenn tonn= ten, findet nirgend was er fucht, und ift, ba es ibm felbft an Rraft fehlt, feinen Mustern zu folgen mit fich felbst und allen um fich herum ungufrieden.

Doch genug. Meine Absicht war nur gelegentlich auf eine Quelle aufmertfam ju machen, aus ber auf ben Sangling fo mancher nachtheilige Ginflug ftromt, Die alle Fortschritte auf der Bahn, woraufer fich zu feiner funftigen Beftimmung bors bereiten foll, hindert, die seinen Sang gu finnlichen Freuden verftarft, die ber Bilbung feines Werftanbes und Bergens nachs theilig ift, und ihm oft um Rube und Gluck bringt. Meine Abficht mar nur Eltern und folchen, beren Pflicht eine genauere Aufficht ift, zu empfehlen, fich mehr, wies gewöniglich geschieht, um die Lecture ihrer Gohne gu befummern, und nicht gleich zu glauben, baß sie Luft, An= lage, und Talente jum Studieren hatten, wenn fie fie etwa oft mit einem Buchel in ber Sand feben, ohne zu untersuchen, was es für eins seprement adirect in andange

the state of the s

with Committellin milet, no menty

Language regretation comment of the Property o

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 6. Montags den 9. Febr. 1789.

Erneuertes Censur Edict für die Preußischen Staaten exclusive Schlesien.

Befding.

V.

dpeiften, welche zu einer von benjenisgen Classen gehoren, worüber die Eensur einemiganzen Collegio vorstehendersmaßen aufgetragen ist, mussen von dem Orucker oder Berlegerdem Prafidenten oder Chef des Collegii zugestellt werden. Dieser fann, wenn er die Schrift, nach ihrem sogleich in die Augen fallenden Gegenstand und Junhalt, nach der genugsam bekannsten Denkart, den Grundsägen und der Zusverläßigkeit ihres Verfassers, oder nach der darinn gewählten Methode eines strengen wissenschaftlichen, nur Sachkundigen faßlichen Vortrags, ganz unbedenklich sindet, die Erlaubniß zum Druck ohne weitere Rücksprache sofort ertheilen.

Findet er aber daben einiges Bedenken, oder sonst eine genquere Prufung des Innehalt nothig; so muß er die Handschrift, ohne den geringsten Berzug, einem der Mitglieder des Collegii zu solchem Behuf zustellen.

hat biefer gegen die Bekanntmachung ber Schrift nichts zu erinnern, fo muß er folches dem Prafibenten anzeigen, welcher. wenn er baruber mit bem fpeciellen Cenfor einverstanden ift, ebenfalls fofort, und ohne weitern Aufenthalt, den Druck ver= fattet. Wenn aber ber befondere Cenfor. entweder ben ber Schrift überhaupt, ober ben einzelnen Stellen barinn, Bebenklich= feiten wider ben Druck und die Befannt= machung berfelben, die burch eine mit bem Berfaffer, nach ben Umftanben, allenfalls zu nehmende Rucksprache nicht gehoben werden tonnen, gu finden vermeinet, fo muff er folche ben ber nachften Berfamm= lung bes Collegii ordentlich vortragen. und bas Collegium muß fobann entidzeiden, in wie fern bergleichen Schrift jum Druck zugelaffen, ober verworfen werden folle.

Uebrigens muffen die Prasidenten und Chefs der Collegiorum ernstlich darauf sehen, daß die unter ihrer Direction stehende Censur der Bucher, besonders solcher, deren Erscheinung in einem gewissen bestimmten Zeitpunkt erfolgen soll, durch die Saumseligkeit, Langsamkeit, oder übertriebene Alengstlichkeit der Censoren nicht ohne Noth aufgehalten, und ein schneller

lebhafter Betrieb bes bem Staate nugli: den Gewerbes ber Druckeren, und bes Buchhandels, nicht ohne die erheblichffen Urfachen geftort ober unterbrochen werde. Dagegen muffen aber auch Drucker und Berleger dafür forgen, daß nur leferlich gefchriebene Manufcripten jur Cenfur bor= gelegt werben; und obgleich übrigens ben Schriften, wo wegen ber herannahenben Meffe, ober fonft, eine worzugliche Bes schleunigung des Drucks nothig ift, nach= gegeben wird, bag bie Manufcripte ferner= hin auch in einzelnen Bogen zur Cenfur eingereicht werben tonnen, fo muffen ben= noch in einem folchen Fall, mit jedem fol= genden, jugleich alle vorhergehende bereits abgedruckte Bogen, bem Cenfor mit vor= gelegt werden, und biefer muß, um alles Ginfdieben, und eigenmachtigen Beranderungen nach ber Cenfur, möglichst gu verhuten, die Erlaubnif jum Druck auf einen jeben folchen einzelnen Bogen be= merfen.

VI.

Ein Schriftsteller ober Verleger, welcher ben ben Verfügungen ber zur Censur geordneten Vehörbe, ober ben ber von selbiger geschehenen Verweigerung der Erlaubniß zum Druck, sich nicht beruhigen zu können vermeint, kann seine Beschwerde barüber

a. gegen bie Landes = Juftig = Collegia und Confistoria ben bem vereinigten Juftig=

Departement;

b. gegen die Collegia medica in den Pros vingen, ben bem Ober-Collegio medico; und gegen biefes ben bem General = Dis rectorio;

e. gegen ben politischen und historischen Cenfor, ben bem auswärtigen Depar=

tement:

d. gegen einen Magistrat ben ber bemfelben vorgesetzten Landes = Regierung.

jedoch mit gehöriger Bescheibenheit, unter Beplegung bes verworfenen Manuscripts,

und ber Resolution, über die er sich be-

fchwert, anbringen.

Diese Ober : Infanzien muffen alsbann, allenfalls nach eingezogenen Bericht der untern Behörde, endlich entscheiden: in wie fern es ben der Werfügung berselben belaffen, oder der Druck der von ihr versworfenen Schrift bennoch gestättet werden solle.

Bis zum Erfolg biefer Entscheibung aber muffen Berleger und Drucker mit bem Abbruck der Schrift schlechterbings Aus

stand nehmen.

VII.

Ein Werleger und Buchbrucker, welcher eine Schrift zur Cenfur gehoria vorgelegt, und die Genehmigung zu beren Abbruck erhalten hat, wird von aller fernern Bets tretung wegen ihres Innhalts vollig fren. Dem Berfaffer aber kann eine gleichmäßige vollständige Befrenung nicht zu Statten fommen; fondern, wenn fich finden follte, baf er ben Cenfor zu übereilen, feine Mufa merkfamkeit zu bintergeben, oder fonft durch unguläßige Mittel die Erlaubnig zum Druck zu erfchleichen gewußt habe, fo bleibt er beshalb, besonders ben einzelnen in einem weitlauftigen Werfe vorfommenden uner= laubten Stellen, nach wie vor verantworts Ift in einem folchen Falle ber Der= faffer nicht genannt, fo muß ber Berleger benfelben anzeigen, und wenn er biefes nicht fann ober will, bie Berantwortung an beffen Stelle übernehmen, auch fich gefallen laffen, bag nach Verhaltnig ber bon bein Berfager felbft vermurts ten Strafe, feine Reniteng ober Unvor: fichtigkeit nachbrücklich geahnbet werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, bag wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Privatperson sich für beleidigt halt, derselben, der erfolgten Censur und Erlaudniß jum Druck ohnersachtet, ihre Rechte gegen den Berfasser und Berleger porbehalten bleiben,

VIII.

Bas bie gegen bie Uebertretungen biefes Gefches zu verorbnenden Strafen betrift,

fo fegen Wir hierburch feft:

1) Daß jeder Buchdrucker und Nerleger, welcher irgend eine Schrift brucken laßt, ohne zuver die gesehmäßige Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben, schon um deswillen, und ohne übrigens auf den Innhalt der Schrift Rücksicht zu nehmen, mit einer fiscalischen Strafe von Kunf die Funfzig Athle, belegt werden sollen,

2) Findet sich aber auch noch über dies ses, daß der Innhalt der Schrift selbst unserlaubt und strafbar sen; dergestalt, daß wenn solche der Censur wäre vorgelegt worzden, die Erlaubniß zum Druck nicht erzfolgt seyn würde; so soll die gauze Auflage consissert und vernichtet, der Drucker aber noch außerdem um den doppelten Bezeinländische Berleger, welcher den Druck für seine Nechnung veranstaltet hat, um den doppelten Betrag des allenfalls durch Sachtundige zu bestimmenden Ladenpreizses, nach der ganzen Stürke der gemachten Auflage, sissalisch bestraft werden.

3) Sat eineinlandifcher Buchdrucker eis nes auswärtigen Berlegers fich eines folchen Bergebens schuldig gemacht, so muß berfelbe fur die von bem fremden Berleger

verwarkte Strafe felbst haften.

4) Ift ein einländischer Verleger und Buchdrucker darauf, daß er Schriften unserlaubten Innhalts, mit Vorbengehung der geordneten Eensur gedruckt, oder brucken lassen, schon mehr als einmal betroffen worden, so soll er, nach Bewandnis der Umstände, statt der sub nro. 2. bestimmten siealischen Geldbusse, mit dem Verlust seines Privilegii, und der Erlaubnis zum gernern Vetrieb seines Gewerbes, oder, wenn es der Verfasser selbst wäre, der den eigenen Verlag seiner Werke besorgt, mit

verbaltnifmäßiger Gefängniß : ober Des

ftungeffrafe belegt werben.

5) Ein Verleger, welcher sich auf bem Titel eines ohne Eensur gebruckten Buches nicht nennt, einen unrichtigen Druckort ans gibt, ober boch den wahren verschweigt, erregt den Verbacht wider sich, daß er um den strasbaren Innhalt eines solchen Buches gewußt habe, und soll, wenn dieser Verdacht ben der Untersuchung nicht volztig abgelehnt werden kann, noch außer der durch die Uebertretung der Censurgesseize verwürkte Ihndung, als ein Theilnehs mer an dem Vergehen des Versassers angessehen werden.

6) Werden in einem Manuscript, nach= bem foldes die Cenfur bereits pagirt ift, Zusätze ober Abanderungen gemacht, so muß folches von dem Drucker ober Berles ger ber Cenfur abermals vorgelegt werden. Unterbleibt dieses, oder werden die Anweis sungen der Censur nicht befolgt, so wird soldies bafur angesehen, als wenn bie Schrift gar nicht zur Cenfur mare gebracht worden. Sat hingegen ber Schriftstellen felbst fein Manuscript zur Cenfur gebracht, foldes nach erhaltener Approbation zurück genommen, und es erft hiernachit jum Druck befordert, fo foll, wenn in dem ges druckten Werke anstoßige Stellen fich fin= ben, von welchem ber Cenfor auf feine Pflicht verfichert, das fie in dem ihm vorgelegten Manuscript nicht enthalten gewes jen, jedesmal genau untersucht werben, burch weffen Buthun bergleichen Ginichie= bungen in bas Werk gekommen find; und derjenige, welcher fich foldes hat zu Schuls den kommen lagen, foll bafür mit nach: drucklichen Strafen, nach den Grundfagen des gegenwärtigen Edicts, belegt merben.

IX.

Anlangend bie ben Cenforen fur ihre Muhwaltung gufommende Remuneration, fo laffen ABir es baben bewenden, bag bie-

selben, außer einem Eremplar ber censirten Schrift, Zwen gute Groschen von jedem gedruckten Vogen, ohne Unterschied bes Formats, von den Verlegern erhalten sollen.

X.

So viel hierachst bie auswärts gebruckten Schriften betrift, so sollen die einlanz dischen Duchhändler bergleichen Bücher, welche gegen die in dem zten Pho vorgeschriebenen Grundsätze anstossen, und also in hiesigen Landen nicht würden gedruckt werden dürsen, zum hiesigen Debit schlechterdings nicht übernehmen, noch weniger solche öffentlich oder heimlich verkaufen.

Ift solches gleichwohl von ihnen unwisfend geschehen, so maffen sie, sobald sie von der Gesehwidrigkeit bes Innhalts Kenntnig erhalten, ober ben ihnen felbst Bebenklichfeiten barüber entftehen, mit dem Debit inne halten, und ber competenten Cenfurbehorde, mit getreuer Ungabe famt= licher ben ihnen noch vorrätigen Grempla= rien, bavon Unzeige machen; welche Beborde, wenn fie ben fernern Berfauf gu gestatten bedenflich findet, dafür forgen muß, daß der gefammte Borrath ber Erem= plarien entweder confiscirt, und der Buch= handler wegen feiner etwanigen Auslagen entschädiget, ober baß folde fofort wieder= um über bie Grenze geschaft werben. Rann ber einlandische Buchhandler überführet werben, bag ihm ber geset widrige Ihnhalt einer folden zum Debit übernomme= nen Schrift befannt gewesen, und er ben= noch den Debit derfelben öffentlich ober beim: lich fortgesett habe; so finden gegen ihm die 6. 8. No. 2. geordneten Strafen, nach Berhaltniß der Ungahl der übernommenen Grems plarien, auch nach Bewandnig ber Um: ftande ber fub Do. 4. gebachte Berluft des Privilegii Unwendung.

Rann zwar bergleichen Wiffenschaft nicht ausgemittelt werden, es ergiebt sich aber aus ben Umflanden eine schulbbare Unporfichtigkeit bes einlandischen Buchhandlers, so soll berselbe, außer ber Confiscation ber vorrätigen Cremplarien, nach Aerhältniß bes Grades bieser Verschuldung, mit Zehn bis Funfzig Athlr. fiscalischer Strafe belegt werden.

Hat endlich ein einländischer Berleger bergleichen an sich unerlaubte Schrift auswarts selbst brucken lassen, um solche ber hiesigen Censur zu entziehen, so soll er eben so, als wenn ber Druck, mit hintanseszung ber Censur, innerhalb Landes geschehen ware, bestraft werben.

XI.

Die gur Cenfur verorbneten Behorden find berechtigt, sobald fie von Budjern, beren Debit in biefigen Landen nach ben Grundfagen G. II. unguläßig ift, es mogen nun folche in ober aufferhalb Landes ge= bruckt fenn, auf eine ober die andere Urt Renntnig erlangen, ben fernern Werkauf derselben durch ein an alle Buchhandler er= laffenes Cirkulare zu untersagen. Sobald dies geschehen ift, muffen bie Buchhand= ler, ben ber im vorigen Paragraphen ver= ordneten Strafe, alles fernern Debitirens und Berbreitens folder verbotenen Schrif= ten sich ganglich enthalten, und die Poli= cen, welcher bon einem folden Berbot fofort Anzeige zu machen ift, muß auf die Befolgung beffelben genau Acht haben, auch die Uebertreter ber Behorde gur gefets= mäßigen Ahndung anzeigen. Eben fo muje fen die Worfieher und Unternehmer von Les fe = Bibliothefen und Lefe = Gefellichaften ber Berbreitung folder verbotenen Bucher fich ebenfalls ganglich enthalten; und follen dieselben, wenn fie einem bergleichen Berbot miffentlich zuwider handeln, gleich ben Buchhandlern, die fogenannten Derumtrager aber, welche wiffentlich verbotene Bucher andern zubringen, mit verhaltnißmaßigem Gefängnig auf acht Tage bis feche Wochen bestraft werden.

Wir befehlen also hierdurch jedermann, besonders aber allen Buchhandlern und Buchdruckern in Unfern Landen, sich nach dem Innhalt des gegenwartigen Sdikts auf bas genaueste zu achten; und tragen Unsern fammtlichen Landes Justiz Sollegiis und übrigen Gerichten, insonderheit aber dem Officio Fisci ausdrücklich und gemesenst auf, über einer genauen und unversbrüchlichen Befolgung desselben pflichte mäßig zu halten, auch gegen die Uebertrester mit den darinn verordneten Strafen ohne Nachsicht und Ansehn der Person zu verfahren. Urkundlich unter Unserer Höchstein Innsiegel. So geschehen und gegeben Berlin den 19. December 1788.

Briedrich Wilhelm.

(LS)

bon Carmer.

II Publicandum.

em Publico wird hierdurch zur Nachricht und Achtung in Erinnerung ges bracht, daß niemand den Unterofficiers und Soldaten noch deren Weibern daß ges ringste borgen oder auf Pfand leihen durs fen; wiedrigenfals berjenige, welcher dens noch denenselben creditiret, nicht allein nichts bezahlterhalten solle, und die versetzten Sachen sofort unengeldlich wieder heraus gegeben werden muße, sondern auch überdies den Umständen nach Bestrafung zu gewärtigen habe. Sign. Minden am zten Februar 1789. Königl. Preußis. Minden-Ravensbergsche

Regierung.

III Citationes Edicales.

Mittbett. Nachdem der Colonus und Eigenbehörige Joh. Friederich Kleine Babe No. 39 zu Schnathorst angezeiget, daß er megen ber auf seiner Stette haftenden vielen Schulden, seine Gläubiger mit einmahl zu befriedigen nicht im Stande sen, mithin ges beten, daß solche öffentlich vorgeladen, ge-

hörig claßissiert und bie Termine ber jahrlichen Bezahlung nach dem Ertrage seiner
Stette regulirt werden mögten: Sowerden
alle diejenigen, welche an dem Badenschen
Colonat einige Forderung und Anspruch zu
haben vermeinen, bierdurch vorgeladen,
in Termino den 5ten Merz 1789 des Mors
gens um 9 Uhr auf der Dom: Capitular:
Stude zu erscheinen, ihre Forderungen ans
zugeben, solche gehörig zu bescheinigen
und sich über die terminliche Jahlung billige mäßig zu erklären; mit der Warnung, daß
die Außenbleibenden mit ihren Forderungen
abgewiesen und ihnen ein ewiges Stills
schweigen werde auferleget werden.

Da die Bormundichaft des minderjabris gen Rindes des verftorbenen Dbers fteigers Simroth jur Bolborft die Erbichaft unter dem Borbehalte ber Rechtswohlthat bes Inventarit angetreten und auf Erdf: nung bes erbichaftlichen Liquidations Dros ceffes provociret hat; fo werden alle und jede Glaubiger bes gedachten Dherfteiger Simroth biemit aufgefordert, ihre Fors berungen ohne Unterschied in Termino ben 4ten April b. J. Radmittage um 2 Uhr auf ber Bolhorft im Gewerchichaftlichen Saufe anzugeben ober zu erwarten, baß Die ausbleibenden aller ihre Borrechte vers luftig , und mit ihren Fordrungen nur an basjenige, was nach Befriedigung ber fich meldenden Glaubiger von ber Maffe übrig bleiben mogte, verwiesen werden follen.

Sign. Minden den gten Jan. 1789. Minden: Navensbergiches : Bergamt.

Antt Rhaden. Da nach bem Ableben des heuerling hinrich Feldtmann zu Wehbem fich bervorgethan daß begen Bermögen zur Befriedigung aller Schulden nicht hinreiche, und deshalben Concursus Creditorum eröfnet werden mußen; als werden alle und jede welche an dem Nachzlaß des verstorbenen Feldtmann etwas zu fordern haben, bierdurch verablahdet, in Termino Freytags den 20ten Merz dieses

Jahred, Morgend & Uhr bor hiefigem Amte in Perfohn zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, und die darüber etwa in Banden babenbe Briefschaften benzubringen; die jenigen die in diesem Termin nicht erscheisnen, haben zu erwarten, baffie mit einem ewigen Stillschweigen werden beleget wers ben.

Umt Hausberge. Da durch ein Decret bom 15ten Januar über bas Ders mogen des hiefigen Burger und Commers cianten Frang Carl Molting Concurfus crebitorum erofuet worden; fo merden alle und jede, welche an bem Burger und Com= mercianten Frang Carl Rolting einige For: berungen haben, es befteben folche worin fie wollen , burch gegenwartige biefelbft und am Rathhaufe ju Minden angefchlagene, wie auch ben Lippftabter Zeitungen und Mindenfchen Augeigen inferirte Edictal: Si= tation verabladet, ihre Forberungen a bato binnen o. Wochen und langftens in Termis no ben 31. Mer; a. c. bes Morgens um 0. Uhr am biefigen Umte anzugeben und die jur Begrundung ihrer Forderungen bienenden Beweismittel gehorig anzugets gen, und in fo fern folche in fdriftlichen Rachrichten befteben, folche fofort mit gur Stelle zu bringen. Denjenigen aber, mels che in bem bezielten Termine ihre Forbes rungen nicht angeben, wird zu ihrer Dachs richt und Warnung bierdurch befannt gemacht ; baf fie damit pracludiret und ihe nen gegen alle übrige Glaubiger ein emis ges Stillschweigen auferleget werben mirb. Und ba auch jugleich ein General = Urreft über bas gange Moltingiche Dermogen bers banget worden, fo wird benjenigen, wels de von bem Gemeinschuldner etwa Pfans ber in Sanden haben mochten, hierdurch bedeutet, foldes anguzeigen und die Pfans ber abzugeben, Im Unterlaffungefall aber baben fie erwarten , baß fie ihres an ben Pfanbern gehabten Pfandrechts fur verlus flig werben erflaret merben.

Amt Limberg. Der Besitzer ber Ronigl. Meperfiatifchen Ortmans Statte Mo. 47. Stadt Oldendorf, Der Schmieden meifter Johann Friedrich Dobis, bat auf Werffattung terminlicher Zahlung feiner Schulben angetragen. Bevor aber beurteis let werden fonnen, ob ihm biefe nachzulafe fen, ift fur notig befunden beffen Glaubis ger offentlich gur Ungabe ihrer Forderungen aufzufordern, lille und jede, die an ben Nobis etwas zu fordern haben, werben bes, halb biermit verablabbet, ihre Forderungen binnen 9 Bochen und guletzt am 17ten April an ber Gerichtefinbe gu Dibendorf augugeben, gu befcheinigen, und diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf fie fich beziehen wollen bengubringen, Alusbleibungefall baben fie gu erwarten, bag ihnen in Unfebung etwaiger Forbes rungen ein ewiges Stillschweigen aufera legt werbe.

Der Burger Feldtmann gu Dibendorff, hat die sub Mr. 10. dafelbft belegene frene Stette, mogu ein Bobnhaus, Dofe raum, Garte, Berg: und Bruchtheile, 2 Rothegruben, ein Franens : Rirchenffand in der britten Bank, eine Begrabniffelle ges boret, unter dem toten April a. c. an ben Postillion Frang Seurich Rellermann, fur 450 Thir. verfaufet, diefer aber unter bem igten December barauf angetragen, bag alle biejenigen , fo an die Stette Dr. 10. real und bingliche Forderungen haben mog. ten aufgeforbert werden, felbige angugeis gen, indem er folches gu feiner Gicherbeit für nothig erachte. Golderwegen werben all und jebe, die an gedachte Stette Dr. 10. irgend einigen nicht im soppothequenbuche beschriebenen Unspruch zu haben vermey: nen, ben Bermeidung ewigen Stillfd meis gens aufgefordert, diefen binnen 9 Bechen, und zuletzt am 17. April an der Gerichtes feube gu Oldendorff auguzeigen, gu erweis fen, und bes Endes die in Sanden habens De Schriften und Nachrichten bes Tages

ju produciren und bengubringen. Answars tige fonnen fich an ben herrn Oberamts mann Naffe ju Lubbecke wenden.

1V Sachen, 3u verkaufen.

Amt Hausberge. Das dem Burger und Commercianten Frang Carl Rolling jugehorige, hiefelbft fub Dr. 42. helegene burgerliche Sans, welches nebft bem baben befindlichen Sofraum gu 352 Rt. 2 gar, tariret worden, imgleichen ber bem Molting jugehörige, im Kertfiete belegene 2 Morgen haltende Garten, worin 40 gute Dbitbaume befindlich find, wovon aber an Die hiefige Rirche jabrlich zwen Scheffel Gerfte gegeben werben muffen und ber gu 200 Riblr. gewürdiget worden, foll gu Befriedigung beffen Glaubiger öffentlich perfauft werben. Die Liebhaber fonnen fich dagu in Termino ben 31. Merg a. c. des Vormittage von 10 bis 12 Uhr auf bem biefigen Umthaufe einfinden, ihr Gebot erofnen und bem Befinden nach des Bus fcblage gewärtigen. Bugleich werben auch alle Diejenigen , welche an porgebachten Emmobilien real Unipruche zu baben ber: mennen, die nicht in dem Inpothequenbus de eingetragen find , biemit aufgeforbert; folche Gerechtsame in bem bezielten Termi: ne anzuzeigen, wibrigenfalle fie bamit ges gen den funftigen Raufer abgewiesen mer. ben follen.

Derford. Demnach der Berkauf des dem Schumachermeister Johann Henseich Grammen zugehörigen Hauses Gerichtlich erkannt worden; so wird dieses ander Aripenstraße No. 461 belegene mit I ether. beschwerte Wohnbauß, worin sich eine Wohnstube mit Bettesammer 2 Aufkammern, ein beschoßener Boden, und hinter dem Hause ein Kuhstall nebst kleinen Hoffraum und gemeinschaftl. Brunnen besinden, und welches nach Abzug des Jährl. Canons zu 30 ethle, taxiret worden, hiers durch zum öffentlichen Werkauf ausgestellet,

und Rauflustige eingelabben, in bem ein vor allemal auf den 3ten Aprill präfigirten Termino ihren Both und Gegenboth zu thun, wogegen sie nach Befinden des Zuschlags versichert seyn können Zugleich werden auch alle diejenigen so an diesem hause irgend ein dingliches Necht zu haben vermeis nen, aufgefordert, solches in besagtem Termin ben Gefahr ewigen Stillschweigens auzugeben.

Gie Erben bes verftorbenen Genator Raufmann Ludolph Denrich Baden find willens, im Sterbehause beffelben ben aten Merz und benen barauf folgenden Tagen ein ichones vorgefundenes Gortis ment Ellenwaaren, bestehend in Gis, Rats tun, Camlot, Siamoifen, Gerges, Boy, Duffel, Klanelle, fridene, linnen und wols len Bander, Stoffen und bergleichen, bems nachft allerlen Gifenwaaren, und endlich Das gange Menblement, beftebend in Gus welen, Gilber, Betten, an : und ohnans geschnitten Linnen und Drell, Binnen, Rupfer, Schrante, Tische, Stuble und bergleichen, offentlich und meiftbietend gegen baare Bezahlung zu verfaufen, und laben lufttragende Raufer hierdurch bagu

Amt Ravensberg. Die von dem Reubauer Jobft Benrich Schnicker in Deffermede neu angelegte Neuwohner Stette, welche aus einem Wohnhaufe, eis nem Buschlage von ohngefehr 10 Echeffels faat urbarer ganderen, I und ein halben Scheffelfaat Beidegrund, einer Bleiche und Rothegrube und einem Marketheil von 2 Scheffelsaat bestehet, und ohne Abzug ber bavon jahrlich zu entrichtenden 6 Rthlr. Zuschlags : Geld von Sachverständigen auf 466 Mthle. 32 Mar. gewürdiget ift, foll im Termino ben 23ften Februarit 1780ften Jahres meiftbietend verfaufet werden. Die. jenigen, welche gebachte Stette Rauflich an fich ju bringen gefonnen, und diefelbe au befigen fahig find, werden daher ein= gelaben, erwähnten Tages fich an gewöhn= licher Gerichtsstelle einzufinden, und ihr Gebot zu eröfnen; mit der Befantmachung, daß auf etwaige Nachgebote nicht geach= tet werbeu fonne.

Amt Ravensberg. Die bem ablichen Saufe Steinhaufen eigenbehorige Sprictiche: Stette in Deftermede, foll ben ergangenen rechtefraftigen Erfentniffen ge= mag, in eigenbeboriger Qualitat meiftbies tend verfauft merden. Es wird baber bas gedachte Colonat, welches aus einem Rot= ten , nebft Saug = und Sofraum und Beis beplat, ferner aus 2 Scheffelfaat Gartland ungefehr 22 Scheffelfaat Felbland, einer Biefe, und einem Stande in ber Rirche in Beremold beffebet, und wobon ber Rotten auf 82 Rtir. 27 gr. 3 pf, Die übrigen Grund= ftucte aber auf 1039 Rilr. 2 gr. 7 1 - 4 pf. von Sachverftandigen, jedoch ohne Abzug ber anf 28 Rtlr. 16 gr 5 pf. angegebenen Laften, veranschlaget worden, hiemit gum Berfauf ausgestellet, und werden diejenis gen welche Die Spricksche Stette in leibs eigener Eigenschaft zu befigen fabig, und Diefelbe an fich zu bringen gesonnen find, biedurch vorgeladen in dem auf den oten Merz 1789. angesetten Subhaftatione Ter= min zu erscheinen, die Bedingungen bes Berfaufe gu vernehmen, und annehmlich gu bieten. Den Raufluftigen Dienet baben jur Rachricht, bag auf Rachgebote nicht weiter geachtet werden fonne.

V Sachen, so zu verpachten.

Da bie Pachtjahre ber Droftenjagd im Amte Petershagen mit Trinitatis a.c. zu Eude gehen; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur neuen Werpachtung Termini auf den 9. Febr. 18. ej. und 27 ej. auf der Konigl. Krieges und Dom. Cammer Morgens 10 Uhr bezielet worden, und soll dem Bestbietenden diese Jagd zur Augung

auf 6 Jahre mit Vorbehalt Ronigl. Allers höchfter Approbation in Pacht überlaffen werben. Sig. Minden, ben 21. Jan. 1789. Ronigl. Prenfif. Minden Rabensbergsche Krieges und Domainen Cammer

haß. v. Sullesheim. Backmeifter.

Mindent. In bem nenerbaueten Sause bed Raufmann In. Joh. Derm. Boge-lerauf der Simeonoftraffe, ift in der zweiten Etage ein logis zu vermieten, so zu Oftern bezogen werden fau. Auch find ben demfelben Braunschweiger Samereien, große Gartenbohnen und allerhand Eisenwaaren in billige Preife zu haben.

Des Kaufmans herrn Casper Mullers Welches von allen burgerlichen Lasten frep ift, wird diesen Oftern miethlos; wer solches aufs neue zu bewohnen Luft hat, tan sich ben bem Eigenthumer melden.

VI Avertissement.

Minden. Im Berlag bes Buchs bandler Korber ift herausgefommen: Für Konfirmanden, zum Leitfaben ben bem Unterricht und zur Wiederholung beffelben, von Frn. G. H. Westermann Consist. Rath u. f. f. 24 S. 8. und kollet rob il Ggr. 8 Pf. planirt und geheftet 2 Ggr.

VII Notification.

Umt Reineberg. Befage gerichtlichen Kaufbriefes hat der Colouns Albrecht Henrich Bloebaum seine Stette sub No. 27. in Quernheim mit Zubehör an den Leibzüchter Gurgen Henrich Bafhus verkauft far 365 Athlie. im Golbe, hat sich indes für sich und seine Ehefrau auf Lesbetage die frene Wohnung im hause auch einen Theil vom Gartenlande vorbehalten.

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 7. Montags den 16. Febr. 1789.

I Warnungs : Unzeige.

Es wird hiedurch zu jedermanns Warnung bekant gemacht, daß eine gewisse Dienstmagd allhier durch ihre Nachläßigkeit jungsthin veranlasseten aber durch
getroffene gute Anstalten ben Zeiten gedampfte Fenersbrunst mit der Strafe eines
Sechswochentlichen Gefängnisses ben Waffer und Brod belegt ist. Sign. Minden
ben 7ten Febr. 1789.

Unftatt und von wegen ic. Saff. v. Rebecker. Schlonbach Meyer.

II Citationes Edictales.

23 ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von Preuffen zc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wifen; Demnach allhier am 19ten Decbr. v. J. die aus ben öffentlichen Armen: Mitteln wegen ihrer Durftigkeit unterhaltene Elissabeth Hopmanns, welche sich im sieben: jahrigen Kriege mit einem französischen Soldaten Nahmens Brendel verheprathet, ber sie aber nach einigen Bochen wieder verlagen und nach Frankreich zuruck gegangen, ohne Testament verstorben, und deren Intestat Erben unbekannt sind; als eitiren Wir vermöge Proclama so alhier affigirt, auch ben Intelligenz Blattern und Lippsstädter Zeitungen inseriret werben soll, alle

und jede unbefannte Erben und Greditores. welche an bem Nachlaff ber verftorbenen Elifabeth hopmanns verebelichten Brenbel and welchem Grunde es fen, Unfpruch zu machen fich befugt halten, peremtorie bor in Termino ben 18ten Merg a. c. entweber in Perfohn, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens o Uhr auf hiefiger Regierung bor bem Regierungs= Rath Bobmer zu erscheinen, ihre Unspruche an die Erbichafts Daffe gebuhrend angus melben, und beren Richtigfeit burch Dros duction der Original : Documente, oder auf andere rechtliche Urt nachzuweisen, und nach Befinden gutliche Sandlung zu pflegen. Dierben wird jedoch fo mohl den Erben als Greditoren diefes geringen Nachlaffes bie in Termino nicht erscheinen, oder bie erfors derliche Legitimation und notbigen Beweise nicht benbringen werben, gur Barnung befannt gemacht, baf fie mit ihren Erb=0 fchafter ober fonftigen Unfpruchen nicht weis ter geboret, burch bas abzufaffenbe Ers fentnig bamit abgewiefen und ihnen ein ewis ges Stillschweigen auferleat, auch der ge= ringe Nachlag bem Rifco als ein bonum ba. cans zugefprochen werben foll, Minden ben 16. 3an. 1789.

Anftatt und von wegen 2c.

Mir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuffen ic.

Befehlen und citiren euch Unfern Unterthan Johann Benrich Beder aus Solfen Minte Reineberg, da ihr eure Chefrau Unna Maria Glife Schefen boslich verlafe fen habt, Gud fofort und langftene vor bem auf den goten Mart. 1789. auf biefis ger Regierung bes Morgens 9 Uhr vor bem Deputato Regierungs=Rath von Wick angefetten Termin, wider gu eurer Ches frau ju begeben, und die Che gebuhrend mit ihr fortgufegen, ober in Termino gu ericheinen, und wegen eurer Entfernung Rede und Untwort ju geben, und aledenn fernere Berhandelung ber Gache ju gewars tigen. Goltet Ihr euch aber nicht wider gu eurer Frau binnen ber bestimmten Rrift verfügen, ober nicht in Termino erfcheinen; fo habt ihr zu erwarten, daß ihr durch Er= Kenntnig für einen boslichen Derlaffer eurer Chefrau angefeben, und bem aufolge bas Band ber Che zwifden Euch und eurer Frau getrennet, und Euch alle Folgen ber bablichen Berlaffung treffen werden. Uhr= Punblich ift Diefe Edictal Citation allbier affigiret, und den Lippftadter Zeitungen auch hiefigen Intelligeng= Blattern amal inferirt morben.

Signatum Minden am 21. Novbr. 1783. Anstatt ic. v. Urnim.

Umthattsberge. Demnach der Kaufmann Philip Wilhelm Bobecker hiefelbst dahin angetragen hat, daß alle diezienigen, welche an dem in der Hausberzger Feldmark beleguen Grundstück von o Morgen Saatlandes der Gosekamp genannt, welchen der Herr Krieges und Domainen Rath Meier an den Kenthemeister Meier zum Neubosf verkanft, den aber der Kaufmann Bobecker in einem wesgen dieses Grundstücks entstandenen Nächerrechts. Processe durch 3 gleichförmige Erkenntnisse nunmehr rechtskräftig ausges wonnen hat, etwa noch einige Reals Uns

fpruche haben folten, edictaliter verabla= bet merben mochten, biefem Gefuch auch gur Berichtigung bes tituli poffeeffonis nach Borfdrift ber Spothefenordnung flatt gegeben werden muffen; fo werden alle und jebe, welche an dem fogenannten Gos fefamp aus irgend einem binglichen Recha te einen Alnfpruch zu haben vermeinen, burch gegenwartige hiefelbft und an bem Rathhaufe zu Minden angeschlagene, wie auch ben Lippftadter Zeitungen und Dins benfchen Ungeigen inferirte Edictal=Citation verabladet, um ibre etwaige Unfpruche binnen 3. Monaten und langftens in Tera mino ben 21ten April a. c. bes Morgens um 9. Uhr am hiefigen Umte anzugeben und gehörig zu verificiren, widrigenfalls fie ju gemartigen haben, daß fie nach 216= lauf biefes Termini damit praclubiret, und ber fogenannte Gofetamp auf ben Damen bes Raufmann Philip Wilhelm Bobecter im Spothefenbuche eingetragen werben wird.

Ant Dihaden. Da Hochisti. Rrieges: und Domainen = Cammer mitrelft Reseripti bom 27ten Januar a. c. allergua. digft verordnet bat, baf bor bem ju beraps laffenden offentlichen Berkauf ber muften Rorfhacken Stette fub Diro. 84 Bauerfchaft Dielingen, ber Schulbenguffand eruirt merben folle, und benn bieferhalb Terminus ab liquidandum in bim Triplicis auf Freitag ben 27ten Merg a. c. angefetzet worden ift; fo werben alle biejenigen, welche an biefe Rorfhacten Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, bierburch berabladet, binnen biefer Beit und langftens in dem angesegten Termino folche anguge= ben, ihre Documenta beshalb beigubringen ober fonftige Beweißmittel vorzuschlagen, wiedrigenfale fie demnachft nicht langer ges bort, fondern ewige Abweifung ju gewar. tigen haben.

Umt Limberg. Demnach über bas Bermdgen bes Mullers Gruft Friedes

rich Menerfiet Dro. 36. Stadt Olbenborf burch bas Erkenntnig be 14ten November ber Concurs erofnet; fo werden hiermit als le und jede die baran Spruch und Forbes rung haben, aufgeforbert, in Beit von 3 Monath, und gulegt am 20ten Man a. c. an der Gerichtoffube ju Oldendorfihre Fors berungen anzugeben, zu befcheinigen, und bie barüber fprechende Documente bengu= Diejenigen , welche fich bann nicht melben werden, haben gu erwarten, bag fie mit etwaigen Forberungen abges wiefen merden. Bum Interime : Curator ift der herr Juftig. Commiffarius, Stadt= Secretair Bellhagen zu Lubbecke bestellet, über beffen Benbehaltung fich Ereditores am vorgedachten Tage zu erflaren haben.

Amt Ravensberg. Alle und sebe, welche an den Colonum Hermann Henrich Sprick in Ofterwede Ansprücke und Forderungen haben, so nach dem 25sten April 1785 beziehlt gewesenen Liquidations. Termin nicht bereits angegeben sind, wers den hiedurch offentlich vorgeladen, diese Ansorderungen ben Gefahr gänzlicher Absweisung in Termino den zosten Merz 1789s sten Fahres zu stautdiren, die Richtigskeit berselben nachzuweisen, und über das ihnen gebührende Worzugs: Recht mit ihren Mitgläubigern zu verfahren.

In Ansuchen verschiedener ben der im Jahre 1782. vorgewesenen Prangensichen Discussion unbefriedigt gebliedener Gläubiger wird die vor etwa 27 Jahren von hier verreisete Maria Catharina Pranzen ober derselben Erben edictaliter verabsladet, um binnen dreyen Monaten a Dato dieses, wovon ein zum ersten, ein zum andern und ein zum dritten und leizten Termin anderahmet wird, die für sie ad depositum judiciale zurückgelegte Siedenzig. Arhlr. in Empfang zu nehmen, als sonsten nach Ablauf dieser präsigieren Frist mit Wertheilung solcher Gelder unter die übrige Prangensche Geschwisser der Claren und

Elifabeth Prangen, welche zu hasellume wohnhaft fenn sollen ober beren Erben und die übrige Prangensche Gläubiger gebetesnermaßen verfahren werden wird. Gegeben im Hochfürstlich Osnabrückschen Gogericht bes Umte Iburg, ben zten Febr. 1789.

Christoph Bernard zum Brinck. Jud. Gogr. Iburgensis juratus Actuar.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Das ehemalige Weis= fampiche nunmebro bem Regierunge=Cang= lenfecretair Rumschottel geborige an ber Ritter Strafe fub Dir. 448. belegene, und mit gewöhnlichen burgerlichen Laften, und 6 mgr. Kirchengeld behaftete Saus, wels ches nebft Sofraum, Stallung und einen Subetheil fur 2 Rube außerm Ruh Thore fub Dr. 76. auf 709 Mthlr. 12 gar, tarirt worden, foll auf Muhalten eines ingroffirs ten Glaubigere offentlich verfauft werben. Die Liebhaber tonnen fich bagu in Terminis ben 20ten Decbr. 88. 30. Jan. und 6. Merz 1789. Vormittage von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhaufe einfinden, ihr Geboth erofnen, und dem Befinden nach bes Bu= schlags gewärtig fenn. Zugleich werden alle diejenigen, welche an vorgebachten Immobilien real Unfpruche gu haben ver= mennen die nicht in das Sypothequenbuch eingetragen find , biermit aufgefodert, fo= thane Gerechtsame in den anftehenden Ters minen anzuzeigen, wibrigenfale fie bamit gegen den funftigen Raufer abgewiesen merden follen.

Milldell. Ein noch in gutem Stanbe fich befindender viersitziger Autschwagen welcher sowohl auf Meisen als in der Stadt zu gebrauchen ift, steht zu verkauffen. Liebhaber biezu konnen sich ben dem Sattlermeister Alfmus melden, und von biesem die Raufbedingungen erfahren.

Der Tuch- und Zeugfabricant Bieber alls hier, will von feiner Tuch und Zeugs gerathschaft einige Stuhle mit? Zubehör; imgleichen zu Gerford sein Jauf am All-ftabter Marcht neben ber Accife auch einge Tuch: und Zeugfluhle baselbst aus freper Danb verkaufen.

große Schenne ben Toten Merz a. c. an ben Bestbietenden aus freger Sand zu verkaufen entschloßen bin; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und die Herren Rauflustige eingelahden sich sam besagten Lage auf dem Posthofe einzusinden.

Allbrecht.

Herford. Machdem ad inftantiam mehrerer Glaubiger unterm 24. Dob. auf die Gubhaftation des bem Bimmermeis fter Brandner biefelbft zugeborigen, binter ber Mauer Mro. 490 belegenen 8 Fach großen Saufes, worin eine Bohnflube, eine Bettfammer, ein beichoffener Boben, auch ben bemfelben ein Brunnen, und 3 Stud Gartenland von respective 54, 90 und 27 Schritt lang, 14, 16 und 17 Schritt breit, nebft noch einem befondern, jest mit erftern berbundenen Garten bon 54 Schritt lang und 14 Schritt breit, befind: lich, erkannt, und biernachft folches Saus mit dem erftern Garten auf 100 Rthlr., ber lette Garten aber auf 30 Rtblr, tagirt worden: Go wird fothaues Gebaude mit Bubehor Recht und Gerechtigkeiten bier= burch offentlich feil geboten, und werben Termini licitationis auf den 13. Jan., 13. Rebr. und 17ten Mart. Des 1789ffen Sahre hierdurch auberahmet, in welchem letztern ber Meiftbietende ben Bufchlag gu gewärtigen hat, immaßen auf Nachgebote nicht geachtet werden wirb. Alle Diejenige. welche an die feilgebotene Pertinentien ein bingliches Recht zu haben glauben, mers ben hierburch zugleich verabladet, ihre Unfpruche langftens in bem letten Termino anguzeigen, und gehörig gu erweifen, wis brigenfalls fie zu erwarten haben, bag fie Damit nicht weiter gebort, fondern ihnen

ein ewiges Stillschweigen auferleget wers den foll.

ie Erben bes berftorbenen Genator Raufmann Ludolph Benrich Baden find willens, im Sterbehaufe beffelben ben aten Merg und benen barauf folgenden Tagen ein schones vorgefundenes Gortis ment Ellenmaaren, beftebend in Gis, Rats tun, Camlot, Ciamoifen, Gerges, Boy, Duffel, Rlanelle, feibene, linnen und mol= len Bander, Stoffen und bergleichen, bem. nachft allerlen Gifenwaaren, und enblich bas gange Meublement, beftebend in Juwelen, Gilber, Betten, an : und ohnan: gefdnitten Linnen und Drell, Binnen, Rupfer, Schrante, Tifche, Stuble und bergleichen, offentlich und meiftbietend gegen baare Bezahlung zu verfaufen, und laden lufttragende Raufer hierdurch bagu ein.

Bielefeld. Es follen die im bies figen Königl. Lombard verfallene Pfander unter nachstehenden Nummern:

1151. 1153 1195. 1213. 1225. 1258. 1349. 1363. 1371. 1378. 1383. 1388. 1389. 1396. 1399. 1403. 1406. 1416. 1421. 1422. 1424. 1427. 1437. 1438. 1440. 1442. 1443. 1451. 1457. am zten Merz und an folgenden Tagen in öffentlicher Auction am Rathhause bieselbst verskauft werben, welches Kaussussigen und Pfandgebern zur Nachricht hierdurch beskaunt gemacht wird.

IV Sachen, so zu verpachten.

a die Pachtjahre der Drostenjagd im Amte Petersbagen mit Trinitatis a.c. zu Ende geben; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur neuen Berpachtung Termini auf den 9. Febr. 18. ej. und 27 ej. auf ber Königl. Krieges. und Dom. Cammer Morgens 10 Uhr bezielet worden, und soll dem Bestdictenden diese Jagd zur Nunung auf 6 Jahre mit Borbehalt Königl. Allershöchster Approbation in Pacht überlassen

werben. Sig. Minden, ben 27. Jan. 1789. Königl. Preufif. Minden Ravensbergsche Arieges= und Domainen Cammer Hag. v. Hullesheim, Backmeister.

Mindell. Die bem hrn. Krieges:
rath von Derenthal zugehörige unter Duten
belegene Wiesen, als: 1. die sogenannte
Barfser: Wiese, 2. Die fleine Spellens
Wiese zwischen Sens und Eickenjägers Wie
che, und 3. die fleine Wiese zwischen der
alten Landwehre und Domcapitels: Wiese,
sollen am 9. Marz von neuem auf gewisse
Jahre vermiethet werden. Pachtlustige
können sich bazu an besagtem Tage 2 Uhr
Nachmittages auf der Bolhorst einfinden,
vorher auch ben dem herrn Berg: Secres
tair Wiesend

Buckeburg. Um aten Merz biefes Jahre follen die benben berrichaftlie den Meyereyen zu Alberdiffen und Doros theenthal meistbietend auf hiesiger Rammer, woselbst die Pachtbedingungen und Anschläs ge einzusehen sind, von Trinitatis dieses Jahrs auf 12 Jahr lang verpachtet werden. Aus Gräflich Schanmburg-Lippischer Bors mundschaftlicher Rentkammer.

V Notifications.

Mittelt. Der herr Commissionsprath Afchoff hat das sub Mr. 236. belegene Haus nebst Bruchgarten, wie auch das linker Hand ber Lindenstraße belegene freve Haus nebst Garten meistbietend erstanden. Der Paruckenmacher Habenicht hat aus der Nachlassenschaft des verstorbenen Herrn Regierungs: Rath Aschoff, bessen in der Martini Kirche an der Nordseite des Pilaren belegenen zwensitzen Kirchenstuhl meistbietend erstanden.

Von den Würkungen des Frostes auf die Menschen.

(38 ift nicht zu leugnen, bag eine ftrenge Ralte bem menfchlichen Rorper schablich und toblich fenn fonne. Die Petersburger Ralte von 27 Grad unter bem Gefrierpunkt fann man ichon mit bloffem Geficht nicht eine halbe Minute aushalten. Ben dem Frost von 37 Grad zu Tornea fühlt man in ber fregen Luft die Bruft gleichsam gerreißen. Es ift auch nichts feltenes unter ben Ginwohnern biefes rau= ben himmelsfiriche, zerftummelte Perfonen, benen bie Ralte einen Urm ober Rug geranbt hat, angutreffen. Doch fchablis dere Wirfungen ergablen uns die Gefchicht= bucher von ber Gibirifchen Ralte, und doch findet man Nachrichten von einem noch ffrengern Froft in anbern Gegenden un= ferer Weltfugel In den Saufern biefer nordlichen Gegenden gefrieren alle Fluffig= feiten, ben Brandtwein nicht ausgenom:

men; auf ben Wänden ber Zimmer, und ben Betten entsiehet bren Boll bickes Eis, ungeachtet die Mauren ber Hauser, worinn bie Einwohner sich funf Monathelang versgraben, von Stein, und zwen Fuß bick, ihre Fenster sehr klein, mit bichten Bretstern wohl verwahrt und die meiste Zeit bes Tages verschlossen sind.

Die Wirkungen so ausserorbentlicher Frdefte zeigen deutlich an, daß sie den menschelichen Körpern höchst nachtheilig senn mußeten, wenn man sich nicht dagegen verwaheren könnte. Selbst in unsern gemäßigten Ländern erreicht der Frost in manchen Winternächten schon mehrere Grade unter dem Gefrierpunct, und wer sich ohne Bewegung zu machen, bemselben außseizen wollte, mußte ohne Zweisel unterliegen; vermittelst der Bewegung aber, können wir ihn

aushalten, und wurden auch einen noch frengern widersteben konnen.

Der Branntwein, welcher aufferlich fo gute Dienfte thut, ift, wie befannt, auch eine ber beften Mittel, bem Froft gu wi= bersteben, nur muß man ihn mäßig gebrauden. Ein jeder Grad des Raufdes femacht die Empfindungen; ber erfte, indem er die Worstellungen der Ginbildungefraft lebhaf= ter und feuriger macht, wodurch die Em= pfindungen gleichfam überftimmt werben; und die folgenden, indem fie den Schlaf beforbern. Run ift aber ein Mensch in besto größerer Gefahr zu erfrieren, je fd)wacher in großer Ralte feine Empfin= bungen find. Wenn ein Glied erfriert, fo wird es vorher taub und unempfindlich, daher man es auch nicht eber zu bemerken pfleat, daff es erfroren fen, als bis es in ber Marme aufthauet und die Empfindung wieder befommt, Wenn ein Mensch er= friert, so fallt er vorber in einen fanften Schlaf, welcher fo angenehm ift, dag man In diesem ibn nicht überwinden fann. Schlaf fchleicht fich bie Geele bavon, und es ist also der gewöhnliche Weg, auf welchem ber Kroft feine Gewalt ausubt, baff er unfere Empfindungen betaubt. Da es nun unleugbar ift, daß der Raufch fie ebenfalls betäubt, fo bleibt es allezeit gefährlich, fich in großer Ralte zu betrinfen.

Eine große Kälte reizt eben so wie eine große Hige zum Schlaf, so bald sie aber bis auf einen gewissen Grad gestiegen ist, erregt sie einen solchen Schlaf, aus dem man uicht wieder erwacht. Dieses ist eine außerst wichtige Nachricht für diesenisgen, die im harten Winter zu reisen haben. Sie empfinden zwar einen angenehmen Schlunmer, dem sie sich aber mit Gewalt entreisen mussen. Sie mussen, laufen, und andere Urten der Bewegung, welche ihr Blut siessenisgen erhält, vornehmen. Dieses ist das einzige Mittel, gegen einen unausz

bleiblichen Tob.

Gine beftig falte Luft verdicft nicht nur bas Blut und bie Teuchtigfeiten, fonbern treibet auch biefe ftarfer von bem außern Rorper gu ben innern Theilen, bem Ropfe, ber Bruft und ben Gliebern , und giebt badurch in biefem fo wohl als andern fchmas dern Theilen, ju Stockungen Gelegenheit. Mornemlich aber Schadet bie Ralte ben außern nervigten und fpannabrigen Theis len bes Rorpers, bem Unterfeibe, bem Ropfe und ben Sauten febr. Sier= aus folgt, bag hypochondrifche Mutterbeschwerungen, reifende Gicht, convulfivifche Engbruftigfeit, Steinschmerzen, Ropfweh, und halbseitiger Kopfschmerz und die übrigen spasmodischen convulsivischen Rrantheiten, wie auch die Blutfluffe ben heftiger Ralte verschlimmert werden, die paralitifden Bufalle fich vermehren, und dieses auch auf gleiche Art von allen, burch verhinderte Ausdunftung erzeugten Krankheiten, gelten muffe. Daher auch alle biejenigen, welche im Winter an folchen Kranheiten barnieber liegen, felten, ober schwerlich davon befrenet werden. Gin aufferordentlicher Grad der Ralte verurfacht eben fo, wie eine große Sige, Melancholie und Unfinn. Gemeiniglich entfteht, durch eine plotsliche Abwechselung großer Dite und großer Ralte nicht nur ein Aufspalten oder Aufspringen der Haut, sondern auch an den außern Theilen des Korpers eine Art von Geschwulft, welche hipe, Schmerz und Jucken verursacht, und Frostbeule, Minterbeule, bas Erfrieren der Glieber, oder Frost in Handen und Kügen genannt wird.

Diesem Uebel beugt man aufnachstehende Artvor 1) baß man überhaupt verhüte, daß die Glieder nicht erfrieren; 2) baß man die schon ehemals erfrornen Glieder im vorzaus vor neuen Anfällen der Kälte beschütze; und 3) daß man die vom Frost verdorbeznen Glieder wieder herstelle. Das erstere wird dadurch bewirkt, daß man im Winter Hange stille steht, nicht mit den Känden

lange in faltem Maffer berum ruhrt; baß man bes Morgens nicht, ohne borber et= mas gegeffen gu baben, ausgehe, und end= lich, bag man nicht zu enge Schuhe an: Siernachft ift ein gutes Borbau= ungemittel, wenn man die Glieber und Gelente mit Del einreibet. Dergleichen Dele, welche bie Mirfungen ber Ralte gu= ruck halten, find: bas Steinol, Dinnen= Wadjool, Terpentiendl, Rubbl, Palmul, Sifchta'g, Ganfefett, Rindetalg u. d. g. Mit biefen Delen reibt man bie Glieber, ehe man in die Ralte gebet; befonbers ift es bienlich, die Dafe und ben Mund mit Lichttalg ju beffreichen. Außer ben Delen find auch durchdringende Spiris tus, innerlich und außerlich gebraucht, fehr wirksame Bertheidigungemittel gegen ben Froft. Gin paar Loffel (nicht Flafchen) poll Branntwein erwarmen nach porber ges noffener Speife, febr gut, und find bas beliebte Mittel ber Goldaten, wodnrch ffe fich froftfest machen. Meufferlich bienen jum Wafchen Weingeift mit ober ohne Rampfer, Myrrheneffeng, Bernfteineffeng u. b. gl. Weil aber bie fpriritubfen Gachen leicht verfliegen, fo fann man fich eines Runftgriffs bebienen, ber biefer Wirfung porbeugt. Man feuchtet nemlich ein Stud Lofdpapier oder Leinwand mit bem Gpi= ritus an, ober gieft ihn auf die Gocken und Strumpfe ; legt barauf einige trodene Blat= ter Pappier, und gieht bie Schuhe ober Stiefeln baruber. Das Papier allein hat fcon bie Wirfung, baff es die Glieder vor= trefflich wieder die Ralte befchutt; es muß alfo befto beffere Wirfung leiften, wenn bie Bufe mit fpiritubfen Sachen angefeuchtet find, und noch überdem biefe Bedeckung haben, welche bas ichnelle Ausdunften des Spiritusi verhindert. Wer zur barteften Minterzeit über Feld reiten muß, ber über: giehe vorher den bloffen trockenen Borfuß bis an die Baben mit Schreibpapier, und giebe alsbenn feine Strampfe und Stiefeln ordentlich an, so wird ihn nicht an den

Ruffen frieren, wenn er gleich ben gangen Statt bes obgedachten Spi= Zag reitet. ritus fann auch blog Branntwein, ober Lange von Taubenfoth zum Bafchen ber Robericus Fuße und Banbe hinreichen. von Fonfeta ergablt, bag bie Barfuger Monche ben bem Unfange bes Wintere bie Rufe mit abgefochtem rothen Wein, mit Brennneffeln, Rosmarien, Thomian, Rau= te, Polen und Calaminten ober Acfermunge baben, und baburch fich vor bem Froft verwahren. Am beften ftartt man bie Saut an ben Sanden, fo wie am gangen Rorper, burch bas Wafchen mit faltem Baffer. Rin= ber, die nach biefer Borfcbrift erzogen wers ben, befommen felten Froftbeulen. Bon bem Anfange bes Berbftes an, laffe man fie Morgens und Abende vor bem Effen ei= nige Augenblicke die Bande in faltes Waffer eintauchen. In diefer Jahrzeit gewohnen fich die Kinder leicht baran, und werden alsbenn den ganzen Winrer hindurch damit fortfahren, auch, wenn bas Baffer eis= falt ift. Gie konnen auch wochentlich zwen= ober brenmal bie Tuge in faltes Waffer fegen. Dies Berfahren, welches fur Ers machfene, die baran nicht gewohnt find, Schablich fenn murbe, ift ben Riubern, die man febr jung baran gewohnt, von unbes schreiblichem Nugen. Man muß sich aber auch in Alcht nehmen, daß man die gute Wirfung biefes falten Babes burch allgu große Warme in ber Zwifchenzeit nicht ftoh= re, folglich muß man auch zugleich die Abs wechselung von Warme und Kalte vermeis In Diefer Whficht muß man 1) bie Rinder fo erziehen, baß fie nie die Bande jun Feuer, und noch weniger an ben Dfen halten, 2) muß man ihnen niemals Muffe geben; 3) ift auch bienlich, wenn man fie gar feine Sandschuhe tragen lagt; und wenn man ihnen ja welche giebt, fo mife fen fie allemal von bunnem und glattem Leder senne

Bur Werhatung ber Frofibeulen wird als bas ficherfte Mittel empfohlen, bag man sich im October und November, des Morgens und Abends die Hände mit blankem Weine wasche, worinn man klein geschnitztene, und zwar frisch gepflückte weiße Senfblätter, zwen Tage lang hat weichen lassen. Man hat auch bewährt gefunden, die Theile, welche dem Erfrieren vor andern unterworfen sind, in ganz warmes Ochsenblut zu tauchen. Die Jakuten beschmieren sich des Winters öfters mit einer Salbe von Thon und frischem Kuhmisse.

Mer die Glieder ichon ebedem erfroren bat, empfindet barinn gur Berbitgeit ein beschwerliches Jucken, woben die Glieder schwellen, roth und blau werben, ja fogar aufbrechen, wenn man nicht zuvor fommt. Go bald man biefes Juden fpurt, muß man die erfrornen Theile fleißig mit ben obgebachten Delen reiben. Jusbesondere perdient hier ber Gebrauch bes Steinols, mit weißem Liliendl vermischt, angepriefen ju werben. Gin vorzüglich wirksames Mit= tel ist bas Baffer, welches sehr kalt ift und gefrieren will. In selbiges taucht man täglich, wenn andere frankliche Uniftande es nicht verhindern, verschiedene Mal, einige Minuten lang die Sande. Gelbit ber große Argt in ber Schweiß, herr Tiffot, versichert, sich einzig und allein damit geholfen zu haben, als er von Froftbeulen angegriffen ward, weil er fich eine allzus warme Muffe angeschafft hatte. Die er= ften Augenblicke, ba bie Hand im Waffer ift, fo fühlt man einen leichten Schmerz, welcher fich nach und nach vermindert. Ben dem Gerausziehen find die Finger von Ralte erstarrt; sie werden aber bald wieder warm, und nach einer Wiertelftunde befindet man fich gang wohl. Wenn man die hand aus bem Waffer gieht; fo trocknet man fie ab, und steckt fie in einen lerdernen Sandichuh.

Nach breg ober vier folden Läbern verliert sich die Geschwulft und tie Saut wird runzlich; ben fernerer Fortsesung der Baber aber ziehets sie sich wieder zusammen. Nach einigen Tagen ist man geheilt und das Uebel kommt selten in demselben Winter wieder. Sieher gehören auch die Schnee- und Sisbader, deren Wirkung gemeiniglich noch schneller ist. Man reibt sich nämlich die Hände oft und lange mit Schnee oder geschabtem Sie, oder hält sie eine Zeitlang darinn. Sie werden einige Augenblicke sehr heiß und roth; man befindet sich aber balb darauf ganz wohl.

Ben schwächlichen Personen, welche bas falte Bad fcheuen, fonnen Sandfchuhe bon gartem Leber, g. E. von Sundeleber ober bergleichen, Goden an ben Sugen, wenn folche Zag und Racht getragen wers ben, gute Dienfte thun. Huch balt man ein Decoct von Rubenschalen ober gewelf: ten Ruben, wozu man ein fechzehntheil Effig bingugefügt, febr bienfam, indem man die leidenden Theile taglich gu bers fchiedenen malen in baffelbe, wenn es gang laulich ift, eintaucht, ber Urin und bie Bermischung von Urin und Ralfwaffer, find von gleicher Wirfung, wie diefes Des coct. Wenn mann die Sanbe aus Babern ober Decocten berauszieht, muß man fie nothwendig durch Sandichuhe gegen die aus Bere Luft vermahren.

Deftere ift ber Dampf noch wirksamer, als die Decocte selbst. Befonders ift der Dampf von warmen Effig eins der fraftigsten Mittel. Wenn bas Uebel vertriesben ift, muß man die Sande oder Füßealle Tage mit eine wenig Kampber- Spiritus, der mit einer gleichen Quantitat Wasser permengt ift, waschen, wodurch die Sant

wieder geftarft mird.

Der Befchluß funftig.

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 8. Montags den 23. Febr. 1789.

I Citationes Edicales.

23 ir Friedrich Wilhelm , von Gottes Gnaben, Ronig von Preuffen 2c.

Thun fund und fügen euch, ben aus Unsferm Unite Ravensberg ausgetretenen Lansbesfindern hierdurch ju wiffen; nemlich

aus bem Kirchspiel Borgholzhausen. Bauerschaft Winckelshütten bei n. 3. Joshann Henrich Brockfeld, n. 3. Christoph Wilh. Brockfeld, n. 3. Christoph Friedrich Brockfeld, n. 6. Henr. Mathias Moller.

Bauerschaft Barnhausen bei n. 2. Joh. Henr. Gering, n. 9. Joh. henr. Wegling, n. 9. henr. Wilh. Grabemann, n. 13. Franz henr. Pabe.

Bauerschaft Wichlinghausen bei n. 5.

Joh. Henr. Hatton.

Bauerschaft hamlingdorff 4. Joh. Benr. Blaue, bei n. 4. Joh. henr. Leve.

Bauerschaft Eleve 6. Joh. Henr. Koch, bei n. 11. Henr. Zeesemann, 13. Henrich Philipp Brickenkamp, 19. Joh. Math. Kammener, 23. Joh. Henr. Reinert.

Bauerfchaft Dibenborff 7. Germ. Sent.

Schengbier.

Bauerschaft Holzselb 2. Clamor Henr. Meyer, bei n. 5. Henr. Math. Habighorst, n. 17. Joh. Henr. auf der Heide, n. 17. Clamor Henr. auf der Heide, 25. Johann Casp. Potting , 28. Friedr. Wilh. Doek, 39. Joh. Herm. Niederlucke, 40. herm. Henr. Harte, Friedr. henr. Kolcker.

Rubhofer Arrober II. Philipp Diecke mann, Joh. Friedr. Dieckmann, Gerb

Wilh. Dieckmann.

Bauerschaft Casum 4. Joh. Henr. Hege gehoff, bei n. 7. Joh. Christ. Mener, n. 9. Joh. Henr. Siemon, 23. Joh. Henr. Brincs köler, 24. Joh. Friedr. aufm Kampe, 22.

Joh. Friedr. Thiestampe.

Bauerschaft Verghausen bei n. 2. Casper Henr. Ströcker, n. 2. Joh. Friedr. Stukskenbrock, n. 2. Joh. Henr. Blancke, 4. Henr. Math. Holschermann, n. 6. Christ. Henr. Groschenber, n. 6. Henr. Math. Groschenber, n. 12. Joh. Wilh. Schulze, 14. Joh. Casp. Kneemener, 16. Franz Henr. Bunnemann, 19. Peter Henr. Kneezmener.

Rirchspiels Diffen.

Bauerichaft Aleikamp n. 8. Casper Henr. Gusenberg, 9. Joh. Henr. Topp, 11. Joshann Philipp Seving, 14. Henr. Wilh. Kurrelfincke.

Bauerschaft Westbarthausen 3. Franz Wilh. Geiner, 6. Henr. Wilh. Ninnecker, 7. Casper Henr. Noltemeyer, 7. Joh. Wilh. Noltemeyer, bei n. 10. Henr. With. Panhorst, n. 10. Henr. Math. Panhorst, n. 17. Joh. Henr. Stratemann, 20. Jobst Henr. Delbrugge, 23. Joh. Henr. Wagener. Rirchfpiels Borgholthausen.

Bauerschaft Ostbarthausen n. 1. Henr. Math. Lohmann, bei n. 3. Joh. Philipp Micke, n. 3. Casper Henr. Micke, 3. Joh. Henr. Nottkamper, 3. Johst Henr. Nottkamper, 4. Henr. Philipp Kötting, 5. Henr. Wilh. Stönner, 9. Henr. Math. Kobben-brinck, 12. Henr. Engelh. Schweppe.

Rirchfpiels Stockfampen.

Holzfelder Arrobe 7. Franz Wilh. Turre, 7. Henr. Math. Turre, bei 10. Joh. Peter Strangmeper, 11. Math. Vockeroth, 12. Joh. Genr. Bockeroth, 12. Joh. Henr. Bockeroth, 15. Joh. Henr. Grefing.

Rirchspiels Halle. Bauerschaft Olbenborff 6. Joh. Georg Dangberg 11. Joh. Friedr. Helling. Bauerschaft Gartnisch bei n. 2. Joh. Phi=

lipp Wiencte, 8. Wilh. henr. Alemener. Bauerschaft Eggeberg 2. Johann henr.

Banerichaft Eggeberg 2. Johann Denr. Groppe, bei 2. Albert Henr. Bergmann, 8. Joh. Henr. Officier.

Steinhauser Arrobe 15. Ernft Friedr. Jos

hanning.

Tatenhauser Arrobe 2. Wilh. Moller. 8. 30h. Henr. Luhnstroth simil, 8. 30bst Friedr. Luhnstroth simil.

Rirchfpiel Bockhorft.

Bauerschaft Boethorst bei n. 3. herm. Henr. Geiner, n. 5. Peter henr. Sprick, n. 6. Arn. henr. Schröber, 7. Joh. henr. Bettmann, 7. Franz henr. Bettmann, 9. Arn. henr. Kurrelfincte, 24. Casper henr. Nolcken, 47. henr. Abam hartmann.

Rirchsviels Salle.

Bauerschaft. Kölfebeck 5. Joh. Henr. vorm Brocke, 11. Joh. Wilh, Seewoster, 15. Pcs ter Henr. Dieckhacke, 16. herm henr, Egs gert, bei 16. Joh. Friedr. Eggert.

Rirchspiels Porfte, Bauerschaft Hörste 4. Casper Henr. Hartwig, bei 5. Berend Henr. Rieckus, 12. Joh. Herm. Gott, 13. Johst Peter Hauerstromberg, 16. Joh. Herm. Roch, 19. Joh. Herm, Stromberg, ben 18. Chrift. Luhnstroth, 17. Casper Henr. Ruhlmann, 17. Herm Henr. Ruhlmann, 21. Joh. Herm. Petersen, 22. Joh. Georg Godejohann, 22. Joh. Chrift. Godejohann.

Bauerschaft Hörste bei n. 22. Joh. Wilh. Koch, 29. Henr. Rudolph Ruhlemann, bei 30. Joh. Friedr. Kamhorst, 33. Joh. Henr. Kuhlemann, 33. Jürgen Henr. Kuhlemann, 48. Henr. Christoph Idekeke, bei 62. Elas

mor Landwehr.

Rirchspiels Halle.

Bauerschaft Bockel 4. Jobst henr. Thore weiten, 20. Christ. Kemner, 35. Herm. Henr. Bahrenbrinck, 41. Joh. Henr. Lakeferbrinck, 44. Joh. Herm. Wiecke, bei 45. Joh. Friedr. Socker.

Kirchspiels Bockhorst.

Halftenbecker Atrode 7. Herm. Henrich Wöftmann, 7. Henr. Wilh. Wöftmann, 11. Joh. Wilh. Barck, 12. Casp. Henrich Klack, 15. Joh. Wilh. Afcheyber.

Rirchspiels Halle.

Bauersch. Kunsebeck bei n. 8. Ernst henr.
Ramhorst, n. 11. Cord henr. Claus, n. 16.
Jobst henr. Schwancke, 18. Jobst henr.
Diestelkotter, bei 19. Joh. henr. Gobete,
24. Joh. herm. Juden Diesteln.

Kirchspiels Bersmold.

Bauerschaft Veckeloh bei n. 6. herm henr. Cooefeld, bei 11. Joh. Philipp Riewitt ober Bramener, bein. 11. Joh. Peter Coos= feld, n. 11. Joh. Jurgen Ramp, n. 12. Joh. Peter Haberkamp, n. 13. Philipp Schafer, n. 14. Peter Senr. Bohler, n. 21. Joh. Philipp Gotebier, Joh. henr. Gotebier, Joh. Jurgen Gotebier, bei 23. Jobst henr. Uhlenbusch, 23. Job. herm. Schlus ter, 24. Joh. Peter Wallmeyer. 33. Wilh. Strothmann, Joh. Peter Strothmann, Joh. henr. Strothmann, 35. Joh. henr. Spackmann, 37. Joh. Henr. Pohlmann, 41. Peter Ernft Stienhans, 42. Joh. Phis lipp Corrbes, bei 45. Joh. Peter Rodlage, 48. Gerd Jurgen Fiener, bei 49. 3oh. Phi= lipp Wenner, 55. Joh. henr. Ganbfühler,

55. Joh. Herm. Sanbfahler, 71. Johann Meinhard Collmeyer, 75. Philipp Wilh. Eggert, 80. Johft Herm. Uthmann.

Bauerschaft heffelteich bei n. 5. Casper Henr. zum Plage, n. 8. Peter henr. Plüsmer, n. 15. Joh. Christoph Stratmann, 15. Casp. Henr. Stratmann, 15. Peter Henr. Stratmann, 15. Joh. Meinhard Stratmann, n. 22. Joh. Christ. Beckmann, n. 22. Joh. Christ. Beckmann, n. 22. Joh. Herm. Overbeck, n. 22. Johst Henr. Overbeck, 30. Casper Henr. Dufel.

Bauerschaft Osterwede bei n. 10. Johan Serman Schumacher, 14. Johan
Herm Bewekenhorn, 14. Johst Henr. Bewekenhorn, 15. Joh. Herm Redeker, 24.
Joh. Meinhard Bonemener, 31. Joh. Henr.
Numann, 41. Joh. Henr. Haardieck, bei
44. Philipp Dieskelbrinck, 45. Jürgen Henr.
Danmann, 45. Joh. Friedr. Dammann45. Joh. Wilh. Dammann, 46. Henr. Christoph Menzepeter, 48. Casper Henr. in der
Bisch, 48. Peter Henr. Coodseld, 49. Joh.
Henr. Schwengebeck, 63. Johann Philipp
Brockamp, 64. Christoph Grosselundweg,
79. David Wilh. Kisker, 79. Joh. Arnd.
Kisker, 115. Joh. Jürgen Menke.

Stockheimer Arrobe I. Johann Herm. Dieckmann, 2. Casp. Henr. Lohkötter, 2. Peter Henr. Lohkötter, 6. Philipp Wilh. Minnecker, 8. Joh. Henr. Schulte, 8. Joh. Philipp Schulte, 13. Joh. Gargen Kölcker.

Rirchspiels Salle.

Bauerschaft Heffeln bei n. 2. Joh. Friedr. Buschmann, n. 6. Casp. Henr. Brinckmann, n. 6. Franz Philipp Brinckmann, n. 7. Henr. Brögelmann, 18. Friedrich Wilhelm Farthmann, bei 18. Herm. Henr. Schirbaum, 22. Joh. Henr. Barthmann.

Kirchspiels Versmold.

Bauerschaft Lorten bei n. 2. Henr. Wilh. Kneehans, n. 8. Joh. Philipp Stechmeyer, n. 12. Joh. Jürgen Stumpe, 14. Johann Jürgen Rahmann, 14. Peter Ernst Rahmann, 15. Franz Henr. Mattlage, 15. John. Garl Mattlage, 15. Herm. Henrich Mattlage, 25. Gerb Jürgen Koch, 25.

Philipp Wilh. Roch, 25. Joh. Henr. Roch, bei 27. Jobst Benr. Rotting, 30. Joh. Peter Claus, 32. Deter Benr. Kottmann, 34. Joh. herm. auf ber Becke, bei 36. Joh. Chris ftoph Johannbocke, 30. Peter Ernft Ronig, 39. henr. herm. Ronig, 40. Berend henr. Butt, 44. Wilh. Frice, 44. Serm. Phi= lipp Frice, 48. Denr. Derm. Wefferfrolde, 48. herm Philipp Westerfrolde, 51. Joh. Serm. Rlact, 53. Wilh. Benr. Streithorft, 57. Joh. henr. Seitlage, n. 84. herme Senr. Luchterfelb, n. 84. Joh. Senr. Luch= terfeld, n. 88. Joh. Benr. Bocklage, 93. Joh. Wilh. Thiesbutt, 98. Jobft herm. Kricke, 105. Ant. Henr. Gelchert, 106. Joh. Peter Brune, 112, Johann Philipp Unepobl.

Bas maken Unfer Kifcus camera auf eus re offentliche Vorladung unterm 5ten b. M. angetragen; und ba wir bem Guchen ftatt gegeben, als laben wir ench hierdnrch por, in Termino ben 20ten April 1780. Morgens 9 Uhr vor bem Deputato Regierungs-Rath von Wick auf hiefiger Regierung zu erscheis nen, und wegen eurer bisherigen Abmefens heit aus unsern Erblanden Rede und Unta wort zu geben , und eure Burncffunft in felbige, glaubhaft nachzuweisen. Werbet ihr diefes fpateftens in bem anbezielten Ters mino nicht thun, so habt ihr zu gewärtis gen, dag ihr als treulofe Unterthanen eus res gegenwärtigen Vermögens sowol, als der in der Kolge euch etwa zufallenden Erbs schaften werdet verlustig erkläret werden.

Wornach ihr euch also zu achten habt; und ist diese eure desentliche Worladung sowohl ben Unserer Regierung zu Minden, als dem Amte Ravensberg angeschlagen, und den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu zmahlen von dren zu dren Wochen eingerückt worden. So ges schehen Minden den zten Novbr. 1788.

Mnstatt ic. v. Arnim.
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaben, Konig von Preussenic.
Thun fund und fugen euch den ausge-

50 2

tretenen Landestinbern Unfere Amte Cparenberg Wertherschen Diffricte, hierdurch gu wiffen, nemlich: Joh. Friedr Schwarze, Tonies Serm Gieffelmann bon der Solgfel: ber Arrobe, Mathias Sorfifotte, Berm Benr. Potting Dr. 22, Peter Benr. Bufch= mann, Johann Berm Schwentfer, Allbert Benr. Schwentfer, Joh. herm Pohlmann Der. 4, Joh. Benr. Pohlmann Dr. 4, aus Teenhaufen, Joh. Genr. Pilgrim, Joh. Briedr. Pilgrim, Joh. herm Riecke, Joh. henr. Doff Mr. 15, herm henr. Strackels jahn Nr. 21, Joh. Henr. Hafelhorst aus Rotingdorff; Joh. Henr. Trebbe, Johann herm Sieferfotte, Joh. Friedr. Dabigborft, Joh. henr. Friederich aus Rotenhagen, Deter henr. Cronsbein aus Soger; Joh. Friedr. Geving, Joh. herm Potthoff, Gottfried Diederhorftfotte . 2Bilm Senr. Landwehr aus Babenhaufen; Daniel Afchentrup Mr. 10, herm henr. Lanwersieck, Evert Benr. Lienenbrugger aus Soberg; Eberh. henr. Trebbe , Franz Wolfe , Christoph Wolfe, Joh. herm Rramme, Joh. herm Bedmann, Joh. henr. Bufing, Joh. herm Lohmann, Lucas Benr. Schroder aus der Rirchbauerschaft Dornberg, wasmagen Uns fer Kifcue camera auf eure offentliche Bore labung , unterm sten Novbr. a. c. ange= tragen: Und ba wir bem Suchen fatt gegeben ; als laden wir euch hierdurch bor, in Termino den 22ten April 1789. Bormit: tage um 9 Uhr bor dem Deputato Regie= runge : Rath Bohmer auf hiefiger Regies rung zu erscheinen , und wegen eurer bie: herigen Abwesenheit aus unfern Erblanden, Rede und Untwort ju geben, und eure 3n= euckfunft in elbige, glaubhaft nachzuweis Berbet ihr biefes fpateftens bis gu fen. bem anbezielten Termino nicht thun ; fo habt ihr zu gewärtigen, daß ihr, als treus Tofe Unterthanen eures jegigen und funfti= gen durch Erbrecht euch etwa anfallenden Bermogens fur verluftig ertlaret, und foldes, je nachdem ihr frenen oder eigenbes hörigen Standes fend, der Invaliden Caffe,

ober euren Gutsherrschaften zugebilliget werben solle. Wornach ihr euch also zu achten habt, und ist diese öffentliche Vorlas dung enrer, sowol ben Unserer Minden Nasvensbergschen Regierung, als dem Umtes districte Werther angeschlagen, und ben Mindenschen Anzeigen, und Lippstädter Zeitungen zu drevenmahlen eingerücket worden. So geschehen Minden den loten Dechr. 1788.

Unffatt und von megen 2c.

v. Arnim.

Amt Rhaden. Da nach dem Ableben des Heuerling Hinrich Feldtmann gu Wehbem fich hervorgethan daß beffen Bermogen gur Befriedigung aller Schulden nicht hinreiche, und beshalben Concurfus Ereditorum eröfnet werben mugen; als werben alle und jebe welche an bem Rache laß bes verftorbenen Feldtmann etwas gu fordern baben, hierdurch verablatbet, in Termino Frentage ben goten Merz biefes Jahres, Morgens & Uhr por hiefigem Umte in Perfohn zu erfcheinen!, ihre Forderung angugeben, und die barüber etwa in Sanden habende Brieffchaften bengubringen; bies jenigen die in diefem Termin nicht erfcheis nen , haben zu erwarten, baffie mit einem ewigen Stillschweigen werden beleget wer= ben.

Rubbecke. Bu Ausmitlung bes wahren Schuldenzustandes der an das hochsadliche Guth Steinlacke eigenbehörigen Steffens Stette sub No. 7 Bauerschaft Löhne Umts Hausberge, ift auf die Erdfnung des Liquidations Prozesses erkant. Es werden daher alle und jede, welche an der gedachsten Steffens Stette und deren bisherigen Bestgern Ansprüche und Forberungen zu haben glauben, hiemit edictaliter verablasdet, in dem zur Liquidation anbezielten Termino Mittewochs den Isten April dieses Jahres Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathshause personlich zu erscheinen, ihre Anfors

berungen beutlich zu Protofol anzugeigen, etwaige Rechnungen und alle fchriftliche Beweißmittel in Original mit einer Ab= fdrift zu übergeben, ober fonftige Beweiß= Arten nahmhaft gu machen, und über die Erfligfeit unter einander gu verfahren ; mit ber Bermarnung : baf alle Steffensche Eres bitores, welche fich langftens in bem befant gemachten Liquidatione-Termine mit ihren Pratenfionen nicht gemelbet haben, nach: ber nicht weiter gehoret, pracludiret, und ihnen auch gegen die aus dem Ueberschuffe ber Stette gu befriedigenden Glaubiger, welche fich gemelbet und gehorig liquidiret haben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden folle.

Digore Commisionis, Consbruch. II Sachen, fo zu perkaufen.

Mint Limberg. Ce ift von einer hohen Rrieges = und Domainen = Cammer, permittelft Refer. clem. be isten Octbr. nachgegeben, baf bie zu Rhobinghaufen belegene Konigliche Menerstätische Stette Dro. 53, fo bis dahin, ber ehemalige Salb= meifter Philip Stute befeffen, jeboch falpa Qualitate et oneribus offentlich meift= bietend verfaufet werben burfe. Bu gedache tre Stette, Dro. 53. gehoret, ein Bohn: baus und Backhaus, ein febr geraumiger Garte und bren Stuck fabiges Land, wels ches bendes etwa 9 Scheffelfaat halten mag, ein hinter bem Saufe belegener mit Dbft= baumen befetter Plat, ein Fifchteich, eis ne Rothe : Grube, und ein Frauens Rir: den: Stand. Die barauf haftenbe Laften beffeben in 5 Thir. 3 Gr. 3 pf, Contribus tion und 34 mgr. 3 pf. Domainen, nach Berautigung berfelben bie obgedachte Grundftucte gu 526 Thir. gewurdiget find. Ber obgedachte Grundftucke zu erfteben gewillet, wird hiermit aufgeforbert, fich innerhalb 9 Wochen und zwar am 20. Jan. 17. Kebr. und 24. Merz 1789 ju Bunde an ber Gerichte Stube ju melben, unb bas Gebot zu erofnen, ba dann ber Befts

bietenbe ben Zuschlag zu erwarten. Dies inigen, so an die vorbeschriebene Grunds Stucke Anspruch zu haben vermeinen, wers ben aufgeforbert biese binnen ber gesetzten Zeit, ben beffen Verlust anzuzeigen.

Berford. Demnach ber Berfauf bes bem Schumachermeifter Johann Deus rich Grammen zugehörigen Saufes Gerich= lich erkannt worden; fo wird diefes an der Trivenftrafe Do. 461 belegene mit I rthir. beschwerte Wohnhauff, worin fich eine Wohnstube mit Bettefammer 2 Auffam= mern, ein beschofener Boben, und hinter bem Saufe ein Rubftall nebft fleinen Sof. raum und gemeinschaftl. Brunnen befinben, und welches nach Abjug des Jahrl. Canone ju 30 rthir, tariret worden, biers burch zum öffentlichen Berfauf ausgestellet, und Raufluftigel eingelahden, in bem ein por allemal auf den gten Uprill prafigirten Termino ihren Both und Gegenboth zu thun, wogegen fie nach Befinden des Buichlags Bugleich werdeu perfichert fenn tonnen auch alle diejenigen fo an diefem Saufeir= gend ein bingliches Recht zu haben vermeis nen, aufgeforbert, foldes in befagtem Ters min ben Gefahr ewigen Stillfdweigens anzugeben.

Bielefeld. Demnach gerichtlich erkannt worden, daß bas, der hiefelbst vor einiger Zeit verftorbenen Jungfer Schmade pfeffere jugehorig gewesene, an ber Breis tenftrafe fub Diro 490. belegene maffive Saus, worin 3 Stuben, 5 Rammern, eine Ruche, 2 fleine Reller, und 2 beschoffene Boben, fo auf 780 Rthlr, tariret worben, offentlich fubhaftiret und an den Deifts bietenden verfauft werden folle: Go wers ben bagu Termini licitationis auf ben Ioten Merg, 7ten April, und 5ten Man b. 3. angefetet, in welchen die lufttragen: de Raufer fich am Rathhause einfinden, ihren Both erofnen, und dem Befinden nach ben Bufchlag gewärtigen fonnen. Desgleis

den werben alle und jebe, welche an bies sem hause er Capite Dominii, oder aus einem andern dinglichen Rechte eine Forsberung oder Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch verabladet, solches in befagten Terminen ben Strafe eines ewigen Stillsschweigens gehörig anzugeben.

Umt Sparenh. Werther. Auf ergangene allergnadigste Verordnung wird anderweiter Verkauf des Tellmanns schen Hauses in der Stadt Werther auf den Isten Merz anberaumet, und der kauflus stiger Gestellung zu gehöriger Zeit erwarter, mithin kein Nachgeboth augenommen.

Amt Ravensberg. Die dem ablichen Saufe Steinhaufen eigenbehörige Spricfiche: Etette in Deffermede, foll den ergangenen rechtefraftigen Ertentniffen ge= maß, in eigenbehöriger Qualitat meiftbie. tend verfauft werben. Es wird baber bas gebachte Colonat, welches aus einem Rots ten , nebft Sauß = und Sofraum und 2Beis beplat, ferner aus 2 Scheffelfaat Gartland ungefehr 22 Scheffelfaat Feldland, einer Biefe, und einem Stande in ber Rirche in Beremold bestehet, und wovon der Rotten auf 82 Rtlr. 27 gr. 3 pf, die übrigen Grund: ftucke aber auf 1030 Rtlr. 2 gr. 7 1 - 4 pf. bon Sachverständigen, jedoch ohne Abzug ber auf 28 Rtlr. 16 gr. 5 pf. angegebenen Raften, veranschlaget worben, hiemit gum Berfanf ausgestellet , und werden diejenis gen welche die Sprictiche Stette in leibe eigener Gigenschaft zu befiten fabig, und diefelbe an fich ju bringen gesonnen find, hiedurch vorgeladen in bem auf ben gten Merz 1789. angesetten Subhastations Ters min ju erfcheinen, Die Bedingungen bes Berfaufe gu bernehmen, und nehmlich ju bieten. Den Raufluffiger. gur Rachricht, bag auf Rachgebote nicht weiter geachtet werben fonne.

Amt Schildesche. Da in Tera mino ben 4. April a. c. die Gieffelmansche

Erbpacht zu Gikum, bestehend aus einem ein genthümlichen Wohnhause und 6 u. 3 Biertel Scheffelfaat Land, Schulden halber verkaus set werden wird; so haben sich lustragende Räuser alsbann Wormittags auf bem Gezrichthause zu Bieleseld einzusinden, und wird dem Bestehenden der Zuschlag gesschehen, mithin kein weiter Nachgebot aus genommen. Zugleich nüffen diejenigen, welche Realansprüche an die Erbpacht has ben, solche ben Werlust derselben angeben.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Ben einem Hochwürs bigen Dom: Capitul sollen in Termino den zten Merz folgende Grundstückeverpachtet werden. 1) 3 Wiesen zu Dankersen, 2) Die Ochsenkämpe ben der Dünger Brücke 3) 2 Stücke Landes benm Obernglinde. Pachtlustige können sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr vor der Capituls Stube einfinden.

Duckeburg. Um zten Merz bieses Jahrs sollen die benden herrschaftlischen Menerenen zu Alverdissen und Doros theenthal meistbietend auf hiesiger Kammer, woselbst die Pachtbedingungen und Anschläge einzusehen sind, von Trinitatis dieses Jahrs auf 12 Jahr lang verpachtet werden. Aus Gräslich Schaumburg-Lippischer Bormundschaftlicher Kentkammer.

IV Gelder, so auszuleihen.
Gin Capital von 3000 Athlie. in Golde wird den tren Jul. d. J. bey der hiessigen Königlichen Domainen Casse einkommen, und ist sodaun zinsbar zu belegen. Wer diese Capital anzuleihen wanscht, kann sich ben der Königl. Krieges = und Domainen = Kammer oder dem Kanzlei: Disrektor Borries melden, und Hypothequens ordnungsmäßige Sicherheit nachweisen.
Signatum Minden den Iten Feb. 1789.

V Avertissement.

Minden. Ein frangoniches Lefes

buch für deutsche Tochter, komt in halbers stadt heraus, wovon das Avertiffement beim In. Cantor hartung abgefordert werzben kan. Auch nimt berselbe in hiesigen Gegenden Subscription zu 20 Ggr. und Pranumeration zu 18 Ggr. bis Oftern an.

Mindell. Wom herrn Magifter Meddigen Bestphalischen Magazin ift der 16te heft fertig, und auf dem Post Comtoir, so wie auch die vorhergende hefte zu haben,

Amt Rhaden. Die Reparas

tur des Kirchthums zu Rahden foll nach Berordnung hochl. Regierung am 6ten dies ses, dem Wenigfordernden verdungen wers den. Wer demnach solche zu übernehmen Lust hat, wird hierburch vorgeladen in Termis no Donnerstag den 19ten Werz a. c. Mors gends 8 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheis nen, seinen Both zu erdfnen, und den Werding mit Borbehalt allerhöchster Ges nehmigung abzuschließen. Der Anschlag von dieser Reparatur lieget zu jedermanns Einsicht in der ämtlichen Registratur.

Bon ben Würfungen bes Frostes

Bum Ausziehn bes Froftes wird von ans bern empfohlen , das erfrorne Glied eine Stunde lang in warm gemachte Galglate bon Rindfleisch zu halten, und biefes jum oftern zu wiederholen. Diefes Mittel beilt, wenn auch icon ber Schabe aufgebrochen ift. Auch wird befondere bie Bengoes Tinftur wider die noch nicht aufgebroches nen Froftbeulen febr angepriefen, wenn man bavon bren ober vier Tropfen auf die beschädigte Stelle gießt, und fie bafelbft einreibt. Rach fieben bis achttagiger 2Bis derholung diefes Mittels verschwinden bie Beulen. Rach bes Ritters Linné Bors fcbrift foll man die erfrornen Theile gum Um den oftern mit Galggeifte benegen. Frost auszuziehn, legt man auch faule Alepfel, ober Sauerteig, ober Sefen, ober die abgezogene Saut von einem gerauchers ten Bering, ober Bucklinge u. bgl. auf. Es ift aber bie Birfung Diefer Mittel fels ten fo gewiß als von ben vorermehnten.

Ein sehr bewährt befundenes Mittel ist der so genannte Markische Balfam, besesen Composition folgende ist: Man nimmt Silberglätte und Armenischen Bolus, von jedem bren koth; caleinirten Ungarischen Bitriol, ein Loth; oder iu bessen Ermanzgelung, die zur Rothe caleinirten Eisen Bitriol; oder auch wohl Bitriol: Miner; altes Baumvel ein halbes Quart. Die ers

auf bie Menschen. (Beschlug.)

sten benden Stücke werden klein gestoßen, in starke Leinwand gebunden, in einem glasurten, oder andern steinern Topf in das Del gehängt, und ein Deckel darauf geklebt, worauf man die ganze Masse, ben sehr langsamen Feuer, um den dritten. Theil einsieden läßt, und sie alsdenn in eis einem Zuckerglase verwahret. Sie erhält sich viele Jahre, und wird je älter je beseser. Man muß sich hieben vorsehen, daß die Leinwand den Topf weder an der Seizte noch auf dem Boden berühre, weil sie sonst anberennt.

Was ben Gebrauch bieses Balfams ansbetrifft, so streicht man selbigen eutweder auf eine Leinwand, und legt solche als ein Pflaster auf die beschädigten Gliedmaßen, oder man schmiert benselben auf den Ort, wo der Frost besindlich ist, und ziehet Handsschuhoder Socken von gelättetem Leder darsüber. Eben dieser Mittel, welche wider den Frost bienlich sind, bedient man sich auch wider den Brandschaben, jedoch mit dem Unterschiede, daß man ben Frostschädigden die Annährung an das Feuer oder den Ofen, ben Brandschäden hingegen, die Annäherung der Kälte verhüten muß.

Auger ben, fo gleich nach bemerktem Uebel gebrauchten kalten Fußbadern, wird auch ein, von einem erfahrnen Bauer bes währt gefundenes Sausmittel angerathen, welches barinn besteht, bag man aus einem Eiszapfen, welchen man mit Rocken-Mehl abreibt, einen Teig macht, ihn auf Leinwand streicht, und hernach über den

schabhaften Theil leget.

Roch wird folgendes Mittel empfohlen. Man zerschneibet ein Stuck Geife in fleine Studden, thut frifde ungefalzene But= ter und Salz hinzu, gießt alsdann frische Mild barauf, und lagt biefe Mijdhung auf gelinden Rohlen zu einer Galbe fochen. Von derselben legt man bestrichene und ein= getauchte Umschläge so warm, als man es leiden fann, auf die erfrornen Glieder, wiederholt die Umschlagung, so bald solche nur einigermaßen fahl zu werden anfangt, und fahrt damit ununterbrochen einen gan= gen Tag fort. Wenn alsdenn nur ben dem Abnehmen der Umschläge, ober bald nach bemselben eine neue Erkaltung verhatet wird; fo kann man barauf rechnen, daß bas Uebel gründlich gehoben ift. Es ift Diefes Mittel in fehr vielen Fallen ftets bewahrt gefunden worden.

Die Jäger haben unter anbern Mitteln auch biefes, daß sie das Kräben und Rasbenfett, oder das warme Gehirn dieser Thiere auf den Frost legen, da es denn anfänglich sehr kälten, deu andern Lag aber die Wärme sich wieder einfinden, und der Frost nicht mehr zu fühlen seyn soll. Frische Pierdeapfel im warmen Wasser gestocht, zwen Stunden als ein Jußbad gesbraucht, ziehen den Frost ebenfalls aus, und heilen den Schaden gründlich.

Wenn eine Frostbeule die Rase angreift, find der Dampf von Weinessig, und ein Ueberzug über dieselbe von Hundsleder,

Die besten Mittel.

So bald ein Glieb durch den Frost beschädigt worden, ift es nothig, gewisse Vorsicht zu gebrauchen, ehe man nah zu einem der oben erwehnten Mittel schreitet. Vornämlich muß man sich haten, daß man nicht so gleich wieder in die Wärme gehe. Eben so, wie man ein verbranntes Glieb an bas Feuer halten muß, um ben Brand herauszuziehen, so muß man ein verfrornes Glied gegachter maßen mit Schnee, Eis oder kaltem Wasser reiben, bis es warm wird, und erst hernach spiritubse Sachen zur Hand nehmen. Wenn die Glieber sich auf diose Weise von ihrer Erstarrung und Fühllosigkeit wieder erholt haben, kann man sie mit Bursten oder rauhen Tüchern reiben, und hernach die obigen Mittel gebrauchen.

Ift es endlich so weit gekommen, daß die Froffbeulen aufbrechen; so muß man sie, wie andere Geschwüre wieder zubeilen lassen. Diezu dieuen Galben aus tiein gestopnen und gefrornen Rüben, mit Schmelzbutter oder Det über dem Feuer zufammen geschwolzen. Zu Reinigung der Geschwürer ist ungemein dienlich, sie mit dem überbliebenen Wasser von vitriolisierten Weinstein stelfig zu wasschen, oder ans Birtenbolzasche und Wasser, odne Feuer, eine zudereitete kauge mit Mehl in einem Becig zu bringen, benselben wiele Kage überzuschlagen, und die Eeschwüre, wenn sie genug gereinigt sind, mit einem Brevumschlage von gekäutern Erbsen zu beilen. Die kapplander stecken ein glübendes Sissen in einem Käse und schwieren das alsdam herzaus tropfelnde velige Wesen auf die Esieder, wovon sie unglaublich geschwinde beiten sollen. Sben dieses sollen auch die beiß gemachten und aufgelegten Schelben vom Käse verrichten.

Wenn die Hande von der Kalte auffpringen, so ift ein febr schones Mittel, ungefähr einen Kaffes Beiffel voll von dem wästeigen Morthen Erracht in einer Kaffetase voll beifem Waster, durch bestandiges Umrühren aufzuldsen, und die Hände fleißig mit diesem Basser zu waschen. Die zugeheilten Wunden von Frostbeulen, werden vor dem neuen Aufbruch mit eben den spritudsen Sachen, welche oben angeführt sind, näulich durch fleißiges Waschen mit Weingeift, Kampber-Spiritus, mit oder ohne Sactran, Branntwein, Bernstein oder Morthen Esten ich vertbeibiat.

In fehr kalten Landern verwandelt sich die von dem Kross berrahbrende Entzündung in den Brand. In unsern Gegenden geschiedet dieses settener. In solchen Falle muß man sich nothwendig der Hulfe

eines Wundargtes bedienen.

Wenn der ganze Körper dem Frost zu sehr ausgezest ist, so erfolgt der Lod. Itm indessen einem erforenen oder vom Frost erfarrten Dienschen öfters noch eben so gut, wie einem erfrornen Gliede zu belsfen, muß man sich der zu solchem Ende vorgeschriebenen Huftsmittel bedienen, die besonbere in einer langsamen Auftbauung durch Schnee, oder kaltes Wasser und Reiden mit Auchen z. besteden.

Möchentliche Mindensche Muzeigen.

Mr. 9. Montags den 2. Merz 1789.

I Citationes Edicales. 2B ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Enaden, Konig von Preuffen 2c.

Thun fund und fugen euch den ausges tretenen Laudeskindern Unfere Umte Spas renberg Diftricts hierdurch zu wiffen: nemlich

Bauerschaft Bettershagen Joh. herm.

Thiele, Gobft Rottmann n. II.

Bauerich. Diebrock Joh. herm Bollmer n. 12. Peter henr. Luttfeholter 22. henr. Bilb. Luttefeholter 22.

Bauerich. Gicfum Johann Benr. Giefel=

mann n. 3. Joh. Peter Bempelmann. Bauerich. Theefen Gottlieb Michalis n. I.

Joh. Henr. Bentsted 1. Herm. Henr. Bus fing 1. Jobst Henr. Stovener, Philip Schrös ber n. 7. Lucas Henr. Schröber 7. Jacob Quelle n. 7. Franz Michael Wellhöner.

Aus der Bauerschaft Weichbild Schilbes iche Carl Diffmann, Joh. Frid. Westerbeck, Joh. Henr. Robusch, Joh. Peter Heibermann, Ehristian Schelp, Caspar Henrich Schelp, Gottlieb Dallmann, Friederich Wilb. Weboff n. 43. Gottfried Wellmann n. 32. Joh. Henr. Bobecker n. 28. Albert Henr. Brute n. 47. Joh. Arend Milberg n. 45. John Herm. Peister, Gottfried Obermarck, Eberhard Rolff, Christian Frid. Rolff, Jenr. Wilh. Miesamp, Herm. Deur.

Flachmann n. 38. Joh. herm Bergmann, Joh. henr. Seving.

Dieder Idlenbeck.

Fridr. Bilh. Gidmener. Dber Jollenbed.

Hurturg herm, hagmann n. 41. Joh. herm. Moeder, Joh. Peter Spedmann, Joh, herm. Befte, herm. Bergmann, Frier. Schloemann.

Brobhager Arrober.

. Johann Fridr. Bedmann , Joh. Bens, Bufder.

2Bas maßen Unfer Fifcus Camera auf eure offentliche Borladung unterm 5. b. DR. angetragen; und ba wir dem Guchen fatt gegeben, als labben wir euch hiedurch vor in Termino ben 25. April 1789, vor bem Deputato Regierungs:Rath von Whoch auf biefiger Regierung zu erscheinen , und wes gen eurer bisherigen Abmefenbeit aus uns fern Erblanden Rebe und Antwort ju geben, und eure Burnckfunft in felbige glaubs haft nachzuweisen. Werdet ihr diefes fpa= teftens bis zu dem anbezielten Termin nichts thun, fo babt ihr ju gewärtigen, daß ihr als treulofe Unterthanen , eures jegigen und funftigen burch Erbrecht euch etwa anfallenden Bermogens für verluftig erflas ret-und foldes je nachbem ihr frenen, ober eigenbehörigen Standes fepb, der Invalis ben Caffe, ober euren Gutsherrschaften zugebilliget werden solle. Wornach ihr ench
also zu achten habt, und ist die öffentliche Worladung eurer sowol ben unserer Regierung zu Minden als dem Umts. Diffricte Schilbesche angeschlagen, und den Mindenschen Anzeigen und Lipftadter Zeitungen zu brevenmalen eingerücket worden. Go geschehen Minnen den 21. Nov. 1788.

Auffatt 2c. v. Arnim. ir. Friedrich Wilhelm, von Gottes Enaben, Konig von Preuffen 2c.

Thun fund und fugen hierdurch ju wifen ; Demnach allhier am Igten Decbr. v. 3. Die aus ben offentlichen Urmen : Mitteln wegen ihrer Durftigfeit unterhaltene Gli: fabeth Sopmanne, welche fich im fieben: fabrigen Rriege mit einem frangofischen Soldaten Rahmens Brendel verheprathet, ber fie aber nach einigen Wochen wieber perlagen und nach Franfreich gurucf gegans gen, ohne Teftament verftorben, und beren Enteftat Erben unbefannt find; ale citiren Bir vermoge Proclama fo albier affigirt, auch ben Intelligeng Blattern und Lipps ftabter Zeitungen inferiret werben foll, alle und jede unbefannte Erben und Creditores, welche an bem Nachlaff ber verftorbenen Elifabeth hopmanns verebelichten Brendel aus welchem Grunde es fen, Unfpruch zu machen fich befugt halten, peremtorie bor, in Termino ben 18ten Merg a. c. entweber in Perfohn, ober burch geborig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens o Uhr auf biefiger Regierung vor dem Regierunges Ra th Bohmer zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Erbichafts Daffe gebuhrend angu: melden, und beren Richtigfeit burch Pro-Duction der Driginal : Documente, oder auf andere rechtliche Urt nachzumeifen, und nach Befinden gutliche Sandlung ju pflegen. Sierben wird jedoch fo mohl den Erben als Ereditoren biefes geringen Nachlages die in Termino nicht erscheinen, ober bie erfors berliche Legitimation und nothigen Beweise nicht bepbringen werden, gur Marnung

bekannt gemacht, bas sie mit ihren Erbes schafts. ober sonstigen Ansprüchen nicht weister gehöret, burch bas abzufaffende Erskentniß bamit abgewiesen und ihnen ein ewisges Stillschweigen auferlegt, auch der gezringe Nachlaß dem Fisca als ein bonum bascans zugesprochen werden soll. Segeben Minden den 16. Jan. 1789.

Anstatt und von wegen ic. v. Armim.

Minden: Ce hat ber hiefige Burs ger, und Tobackefpinner Carl Friberich Rrameier bas beneficium cesfionis bonos rum nachgefucht, und deshalb Concurfus uber beffen Bermogen erofnet werben mußen. Die Glaubiger beffelben, und alle biejenis gen, welche fonflige Unfpruche an haben vermeinen, werden bemnach hiemit vorges laben in Termino ben 16ten May c. bor bem Deputato Berrn Eriminal = Rath Schmidts über jenes Gefuch, und über die gefchehene Beftellung bes herrn Juftig Com= miffar. Muller jum Interime Curator fich zu erflaren, auch, ihre Forberungen angus geben, und ju justificiren, oder ju gemars tigen, daß fie bon ber jegigen Bermegens Mage abgewiesen werden follen. Bugleich wird ein General= Urreft auf bas Bermos gen bes Rramenere gelegt, und benenjenigen welche bavon Pfandweife, oder aus einem andern Grunde etwas in Gemahrfam haben, oder fonft bem Rramener an Geld , ober Gelbes wehrt etwas fchuldig find, anges beutet, folches bem Gerichte in obgebachs tem Termino anzuzeigen, und ohne beffen Borwiffen ben Straffe doppelten Erfages nichts bavon verabfolgen gulaffen.

Umt Sausberge Da durch ein Decret vom 15ten Januar über das Bersmögen des hiefigen Burger und Commerscianten Franz Carl Nolting Concurfus cresditorum eröfnet worden; so werden alle und jede, welche an dem Burger und Commercianten Franz Carl Nolting einige Fors

derungen haben, es befteben folche worin fie wollen, durch gegenwartige hiefelbft und am Rathhaufe ju Minden angeschlagene, wie auch ben Lippftadter Zeitungen und Mindenfchen Anzeigen inferirte Edictal Cis tation verabladet, ihre Forderungen a bato binnen o. Mochen und langftens in Termis no ben 31. Merg a. c. bes Morgens um Q. Uhr am biefigen Umte anzugeben und Die jur Begrundung ihrer Forderungen Dienenden Beweismittel gehorig anzugeis gen, und in fo fern folche in fcbriftlichen Radrichten befteben, folche fofort mit gur Stelle zu bringen. Denjenigen aber, wels de in bem bezielten Termine ihre Forbes rungen nicht angeben, wird zu ihrer Dachs richt und Warnung hierdurch befannt ges macht : bag fie bamit pracludiret und ih= nen gegen alle übrige Glaubiger ein emis ges Stillschweigen auferleget werben wirb. Und ba auch zugleich ein General = Arreft über bas gange Roltingfche Bermogen ber: banget worden, fo wird benjenigen, wels de von dem Gemeinschulbner etwa Pfans ber in Sanden haben mochten, hierdurch bedeutet, folches anzuzeigen und die Pfan= der abzugeben. Im Unterlaffungefall aber haben fie erwarten , bag fie ihres an ben Pfandern gehabten Pfandrechts fur verlu= ftig werben erfaret werben.

Amt Petershagen. Es find zwar Unno 1775 die Ereditores des Col. Joh. Herm. Engelting auf Gotten Stette sub No. 10. in Glissen B. Ovenstädt convocirt, auch über die Richtigkeit der damals langez gebenen Forderungen ein Bescheid erdsnet. Da aber die erforderliche Abweisungs und Ordnungs lirthel, woran es noch ermangelt, wegen schlender Bescheinigung der richtig geschehenen Citation, nicht gefället werden kan, überdas der Col. Engelting setzt Vorschläge zur Terminlichen Jahlung gethan hat; so werden mittelst dieser hier und zu Schlüsselburg affigirten zu Petersbagen und Ovenstädt publicirten den Mins

bifden Ungeigen 3 maleingeruckten Cbictals Citation famtliche Glaubiger bes Col. Ens gelfinge, fie mogen fich fcon gemelbet has ben ober nicht, edictaliter verabladet, in Termino ben 8ten May in fofern es nicht fchon gefchehen, ihre Forberungen angus geben und beren Richtigfeit gehörig nachs jumeifen, auch fich uber bie Borfchlage gur terminlichen Bahlung gu erflaren, gu bem Enbe perfonlich, oder burch gehorig Bevollmächtigte zu erscheinen und überall die Gute zu versuchen; im Mudbleibunges falle aber zu erwarten, bag biejenigen, fo fich noch nicht gemelbet, auf immer abges wiefen, und biejenigen, fo ihre Forberuns gen fcon angegeben, für einwilligend in bas, was die gegenwartigen beschloffen, gehalten werden.

Amt Rhaden. Da gochibbi. Rrieges und Domainen = Cammer mittelft Referipti vom 27ten Januar a. c. allergnas digft verordnet hat, daß vor dem gu verans laffenden offentlichen Bertauf ber muften Rorfhacken Stette fub Dro. 84 Bauerfchaft Dielingen, der Schulbenguftand ernirt mers ben folle, und benn dieferhalb Terminus ab liquidandum in bim Triplicis auf Freitag ben 27ten Merg a. c. angesetzet worden ift; fo werden alle diejenigen, welche an diefe Rorfhacken Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, hierburch perabladet, binnen diefer Zeit und langftens in bem angefesten Termino folche anguges ben , ihre Documenta beshalb beigubringen ober fonftige Beweißmittel vorzuschlagen, wiedrigenfals fie bemnachft nicht langer ges hort, fondern ewige Albweifung ju geware tigen haben.

Libbeke. Wir Nitterschaft, Burs germeister und Rath der Stadt Lubbeke mas den hiedurch befannt, und fügen der Wils beimine Schmiedingen zu wissen, daß ihr Ehemann henrich Wilhelm Warmann bies felbst, weil sie ihn bor 7 Jahren boblich

perlaffen, auf Trennung ber Ghe geflaget. und um öffentliche Borladung gebeten bat. Die Wilhelmine Schmiebing wird baber bieburch vorgelaben, fich in Termino ben 31. Mers 1789ften Jahre, Morgene o Ubr auf hiefigem Rathhanfe perfonlich einzufins ben, fich uber bie Rlage bernehmen gu laffen, und weitere Inftruction ju gemars tigen, woben ihr noch befant gemacht wird, bag ihr ber Dr. Oberamtmann und Juffig= Commiffaring Daffe bielelbft zum Afiftens ten zugeordnet worden, welchen fie baber mit binlanglicher Inftruction ju bem Termine zu verfeben bat. Golte Beflagtin gang ausbleiben, ober fich nicht langftens in bem angesetzten Termine burch ben ihr bengeordneten Affiftenten melben, fo bat fie gu erwarten, baf fie fur eine boeliche Berlafferin und fur ben fculbigen Theil enflaret, die Gbe getrennet, und fie in alle Roften verurtheilet werden mird. Urfunds lich ift diefe Edictal: Citation unter bes Magistrate Siegel und Unterfcbrift ausgefertiget, bier am Rathhaufe angeschlagen, und in die Mindenfchen Wochen : Blatter, wie auch in die Lipftabter und Clever Beis tung eingerückt worden.

Amt Limberg. Der Besitzer ber Ronigl. Meperstätischen Ortmand Statte Do. 47. Stadt Oldendorf, der Schmiedes meifter Johann Friedrich Dobis, hat auf Berftattung terminlicher Bablung feiner Schulben augetragen. Bebor aber benrteis let werden fonnen, ob ihm diefe nachzulaf: fen, ift fur notig befunden beffen Glaubis ger offentlich zur Ungabe ihrer Forderungen aufzuforbern. Alle und jebe, die an ben Robis etwas ju fordern haben, werden bes: halb biermit verablabdet, ihre Forderungen binnen o Bochen und gulett am 17ten April an ber Gerichtsflube gu Dibenborf angugeben, gu befcheinigen, und diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf fie fich beziehen wollen bengubringen. Im Musbleibungsfall haben fie ju erwarten,

bag ihnen in Anfebung etwaiger Forbes rungen ein ewiges Stillschweigen aufers legt werbe.

Amt Enger. Der an bas boch. abeliche Saus Berburg eigenbehörige Col. Tons Benrich Rume Dr. 8, aus Nordipens ge trat im Jahre 1778. fein Colonat an. beffen Greditores im Jahr 1749. convocier, und in Sententia clafificatoria de 5. Dec. 1752. locirt wurden. Weil indeg berozeit bas Colonat adminifrirt murde, und in ber Zwischenzeit von 1752, bie 1778, noch immer neue Schulben gemacht murben, fo findet der jegige Befiger ber Stette fein ander Durchtommen, als auf abermalige Convocation aller feiner Grebitoren angus tragen : Da nun Diefem Guchen beferirt, fo werben famtliche Glanbiger , fo an bem Ruwenschen Colonate in Nordspenge einige Forderung haben, ohne Ruckficht, ob fie ben der im Jahre 1749. vorgewesenen Lis anibation folche bereits angegeben , ober nicht , hierdurch offentlich vorgelaben in ben ab liquidandum bezielten Terminen, nemlich den 21. Januar, 25. Febr. und 1. April 89. guEnger am Gerichtshaufe zu er= fcheinen, folche naber anzugeben, die Dits tel, womit fie felbige gu beweifen im Stans be anzuzeigen, fo wie fchriftliche Uhrfuns ben entweder in Driginali ober beglaubter Albichrift ad Acta zu bringen, und befon= bers in dem letten Termine den t. April fich einzufinden, wenn fie auch gleich vor= ber ichon ihre Forderungen angegeben ba= ben mogten, um mit dem Gemeinschuloner, wegen bes zu Befriedigung ber Glaubiger abzugebenden jabrlichen Termins nabere handlung gu pflegen. Diejenigen aber, fo in ben angesetzen Terminen nicht erfcheis nen und ihre Forderungen nicht angeben murben, wird zugleich die Warnung bes fandt gemacht, daß fie mit ihren Unfpruchen weiter nicht gebort, vielmehr fie bamit abgewiesen, und ihnen ein ewig Stills fdweigen auferlegt werden folle. Go wie

benn auch die, so zwar ihre Forderungen profitiren, in dem zur Behandlung gesetztem letztem Termine den 1. April aber nicht erscheinen, erwarten muffen, daß sie für solche geachtet werden, die das, was mit den mehrsten Anwesenden beschloffen wird, genehm halten.

Bielefeld u. Werther. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß Sr. Koniglichen Majestät die Aufhebung der bisherigen gemeinschaftlichen Benugung der Radewicher Gemeinheiten ben Herford zu verordnen und uns anfzutragen allers gnädigst gernbet haben, die verhältnismässige Ausgleichung aller Interesseuten und mit derselben die völlige Theilung dieser Gemeinheitsgründe zu Stande zu bringen. Ju diesem Ende laden wir alle und jede vor, die an nachstehenden Gemeinheitspläßen !!

Muffer dem Teichthor t. Gin fleiner Platz am Steinwege. 2. Der Radewicher Teich. 3. Gin fleiner Plat der fcbiefe Brint ges nannt. 4. Gin Plat hinter dem Otterbufch. g. Der Otterbufch. 6. Die Otterheide. 7. Das Galgenfief. Außer dem Steinthor 8. Die fleine Lehmfuhle. 9. Die große Lehms fuble. 10. Der Wormbecker Bach. 11, Die Rante. 12. Die Benthe. 13. Der Plat binter bem Duisdiefer hintern Teich. 14. Aufn Specken benm Bruche. 15. Die Dis fits Beide. 16. Die Strafe hinter der Di= fits Beibe. 17. Die Diehtrift. 18. Die Strafe ben ber Rante Unfpruche haben, fie befteben in einem Grundeigenthumes pder Gemeinheite = Rechte ober in einem rechtlichen Befit, Die gebachten Gemeins beite: Grunde jum Solzban, gur Sude und Beide, jum Torfflich , Plaggen : Deben, Lehm: und Sand: Graben, auch zu nothigen Privat : Degen ju nugen und ju gebraus chen, diefe in ben Terminen ben 13ten und 14. Man b. 3. am Rathhaufe gu Berford nicht allein anzugeben fondern mit Beweis fen zu unterftugen, und die barüber in Sanden habende fchriftliche Urfunden fos

fort benzubringen ober anzuzeigen wo solche anzutressen. Dersenige der in gedachten Terminen solche so wenig selbst oder im
Fall nothwendiger Berhinderung, durch einen mit Bollmacht und hinlänglichen Unterricht versehenen Stellvertreter entweder nicht erschienet oder fämtliche Gerechtsame nicht vollständig angiebet, bat zu gewärtigen, daß er durch ein Allerhöchstes Abweifungs. Erfäntniß der nicht angegebenen Gerechtsame für gänzlich verlustig werde erkläret und damit weiter nicht werde gehöret werden.

Sollten auch einige fenn die ale Lehnes= Guthe: oder Eigenthume . herrn ein blos mittelbabres Intereffe an ben Gerechtfas men ihrer Bafallen , Gigenbehörige und Erbyachter haben: Go wird denfelben bie= durch zur Ersparung fernerer Abcitations: Roften angedeutet, in ben angefesten Ters minen und ben fernerer Berhandlung ber Sache benfelben gu afistiren ober fie mit einer bentlichen und ansführlichen fdrifts lichen Mafigabe zu verfeben, wibrigenfalls bafur angenommen merben foll, baf fie'als les mas diefe Perfonen für fich thun und beschließen , völlig genehmigen und unter feinem Bormande augufechten fich heraus nehmen wollen.

Buddens. Ziegler.

II Sachen, so zu verkaufen. Bir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Preuffen zc.

Thun fund und fügen hierdurch zu wiffen; bemnach das General-Poftamt in Berlin Unfere Minden-Rabensbergische-Regierung requiriret hat, ben unweit des 2Beferthors an der Bacferstraße allbier ben der Erante belegenen bisher als Posthans genusten, von allen burgerlichen Lasten frenen Sof, bestehend aus einem Wohnhause, Sofzraume, daben besindlichen mit Stallung versehenen Sintergehaude, und dahinter belegenen Garten öffentlich meistbietend zu

fubhaftiren, und bagu Terminus auf ben Isten Juny biefes Jahre bor bem Regies rungs Rath von Bid bes Morgens um o Ubr auf biefiger Regierung angesetzet mors ben. Go werden Raufluftige bierdurch auf: geforbert, in biefem bezielten Termine fich ju melden, und ihr Geboth ju erofnen; da benn ber Beftbietenbe nach erfolgter naberen Erflarung bes General : Doftamts in Berlin den Bufchlag gu gewärtigen hat. Uhrfundlich ift biefes Subhaftations-Patent allhier affigirt, und ben Lippftadter Beis tungen auch hiefigen Intelligeng : Blattern brenmal inferirt worden. Gign. Minden am 25ten Febr. 1780. Unfigtt und von wegen Gr. Ronigl. Majes

ftat von Preuffen.

v. Arnim.

Amt Hausberge. Das bem Burger und Commercianten Frang Carl Rolting jugeborige, hiefelbft fub Dr. 42. belegene burgerliche Saus, welches nebft bem baben befindlichen Sofraum ju 352 Rt. 2 agr. tagiret worben , imgleichen ber bem Rolting zugeborige, im Rertfiete belegene 2 Morgen haltende Garten, worin 40 gute Obfibaume befindlich find, wobon aber an bie hiefige Rirche jahrlich zwen Scheffel Berfte gegeben werden muffen und ber gu 200 Rthir. gewürdiget worben, foll gu Befriedigung beffen Glaubiger offentlich verfauft werben. Die Liebhaber fonnen fich bagu in Termino ben 31. Merg a. c. des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf bem hiefigen Umthaufe einfinden, ihr Gebot erofuen und bem Befinden nach bes Bus fchlags gewärtigen. Bugleich werben auch alle biejenigen, welche an vorgebachten Smmobilien real Unfpruche gu baben vers menuen, die nicht in dem Snpothequenbus de eingetragen find, biemit aufgeforbert, folde Gerechtfame in bem bezielten Termis ne anzuzeigen, widrigenfalls fie bamit ges gen ben funftigen Raufer abgewiesen mers ben follen.

Enaer. Die Wittme des allhier verftorbenen Schut : Juden Levi Mofes ift, um fich mit ihren Rindern aus einander zu feten, gewillet, ihr fammtlis ches Mobiliar = Dermogen an Gold, Gil= ber, Rupfer, Binn, Betten, Linnen, Drell, eifern und holgern Gerathe, fo wie ben 2Baaren : Beffandt bes verftorbenen, als Gig, Cattun, Camelot, Giamofen, Gerge, Bon, Flanell, feibene, linnene wollene Banber, auch andere furge Daas ren, und zwar fo viel die Waaren anlans get, einzeln ober im gangen , nach bem Berlangen ber Rauflustigen in Termino ben Toten Merg b. If. und benen folgenben Tagen, öffentlich befibietend zu verfauffen. Lufttragenden Rauffern wird biefes, und daß benen Befannten und fichern ein 6 Monathlicher Credit gegeben werben tons ne, man aud obgebachte Gachen foviel möglich jedesmal nach dem Berlangen und ber Bequemlichfeit ber Licitanten zum Bers tauff anfftellen wolle, mit bem Ersuchen. fich an benen Auctione = Tagen fruh Mors gens um 8 Uhr einzufinden, bekannt gemacht.

Herford. Dachdem ad inffans tiam mehrerer Glaubiger unterm 24. Dob. auf die Gubhaftation bes bem Zimmermeis fter Brandner hiefelbft zugehörigen, hinter ber Mauer Nro. 490 belegenen 8 Fach großen Saufes, worin eine Wohnftube, eine Bettfammer, ein befchoffener Boden, auch ben bemfelben ein Brunnen, und 3 Stud Gartenland von respective 54. 90 und 27 Schrittlang, 14, 16 und 17 Schritt breit, nebft noch einem befonbern, jett mit erftern berbundenen Garten bon 54 Schritt lang und 14 Schritt breit, befinds lich, erkannt, und hiernachft folches Saus mit bem erftern Garten auf 100 Rtblr. der lette Garten aber auf 30 Rthir, tagirt worden: Go wird fothanes Gebaube mit Bubehor Recht und Gerechtigfeiten biers burch offentlich feil geboten, und werden

Termini lieitationis auf den 13. Jan., 13. Febr. und 17ten Mart. des 1789sten Jabrs hierdurch auberahmet, in welchem lettern der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, immaßen auf Nachgebote nicht geachtet werden wird. Alle diejenige, welche an die feilgebotene Pertinentien ein dingliches Necht zu haben glauben, wers den hierdurch zugleich verabladet, ihre Ausprüche längstens in dem letten Termino anzuzeigen, und gehörig zu erweisen, wis drigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie damit nicht weiter gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget wers den soll.

Mit Brackwede. Da Diejes nige zwei halbe Bergteile, welche ber bers fforbene Leibzuchter Wiethuchter bei ber Gelegenheit acquiriret, daß die fogenannte Brachmeber Berge im Sabre 1765 bon ber Stadt Bielefeld verfauft murben, nun: mehro jum Beften beffen hinterbliebenen Minorennen meiftbietend verfauft werden follen; fo wird biegu Terminus auf ben sten Man Morgens 10 Uhr am Gerichte. baufe bezielet, wo Liebhaber ihr Geboth gu erdfuen haben, indem nachher fein weites red Geboth angenommen werden fann. Dies fe Beide halbe Bergteile, wobon ber eine in ber langen Egge von ohngefahr 2 Schfl. Saat ju 40 rthir, und der andere am Morde brinte, von ohngefahr I und einen halben Schfft. Saat ju 35 rthir. tarirt worden, find, laut bes von ber Stadt Bielefelb ausgestellten Afferhochft confirmirten Raufe= briefes, von allen Abgaben und Befdwers den völlig frei, und fann dieferhalb bas weitere, fo wie bie Tare, in biefiger Res giffratur ben Liebhabern taglich vorgelegt merden.

III Sachen, so zu verpachten.
Ge foll die im Amte Hausberge beleges
ne Königl. Holzhauser Wind = und
Rogmable nebst der dazu gehörigen Buhs
ner Wäffermuhle, öffentlich und meistbies

tend in Erbpacht ausgethan werden, und können daher alle diejenigen welche auf dies se Erbpacht entweder im ganzen oder gestheilt zu entriren Lust haben, sich in den Licitations: Terminen den 4ten, 18ten und 31ten Merz d. J. Vormittages um 10 Uhr auf der Königl, Krieges und Domainens Cammer einfinden, die Conditiones versnehmen, den Anschlag einsehn, und gewärtigen daß im 3ten und letzten Termin, dem Bestietenden mit Vorbehalt allerhöchsster Alpprobation die Mühlen zugeschlagen werden sellen. Signatum Minden den 11. Febr. 1789.

Unftatt und von wegen Gr. Konigl. Das

jeftat von Preuffen 2c.

Sag. v. Dogelfang. v. Deutecom. Meyer.

Uhlenburg. Das abeliche Haus Schockemühlen welches seit einigen Jahren administriet ift, soll Trinitatis 1789 auf 4—8 Jahre verpachtet werden. Das gez hörige Feld: Wieh: und Acker Inventarium ist vorhanden, und muß baar bezahlet wers den. Pachtlustige melden sich täglich ben bem Kentmeister Neuhaus auf Ulenburg.

IV Gelder, fo auszuleihen.

Dielefeld. Es sind 2000 Athle. grob Pr. Courant Knopfsche Pupillen-Gels ber zum Ausleihen parat; wer solche zu 5 PCto Zinsen und hypothequen-ordnungsmäßige Sicherheit verlangt, geliebe sich ben bem Vormund Georg Heinrich Gante in Vielefeld zu melden.

V Avertissement.

Minden. Bey Endesbemelbten wird Subsfription auf eine halbe Louisd'or und gleichzeitige Pranumeration der Jalfte auf des hrn. Geheimen-Rath und Kanzlers v. Springer angefändigte biographische, statistisch, bistorische und sonst noch für mancherlen Arten von angenehmen und nüglichen Kenutniffen allgemein interessante, mit Kupfern, Charten, Planen, La-

bellen ic. crläuterte Geschichte bes im Februar 1787 verstorbenen regierenden Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe, die in 1 oder 2 Octavbanden erscheinen wird, bis zu Ende Februar, längstens Mitte März 1789 augenommen.

Rottenkamp.

Berlin. Wir haben schon vor einiger Zeit befannt gemacht, bag wir eine vollständige Samminng aller ben Lebzeiten bes Sochseligen Konigs Friedrichs II. er= ichienenen Schriften von ihm, woran es bis jett noch ganglich fehlt, veranstalten wurden. Jest fundigen wir dem Publis fum an, baff ber Abbruck berfelben being= be vollendet ift; und baf fie unter bem Titel: Oeuvres de Frèderic II., publices du vivant de l'Auteur. Berlin, 1789. chez Voss & fils & Decker & fils, in eben bem Kormat und Druck, wie die Oouvres posthumes, zu Unfange des Marz beraustommen werben. Mugerbem bag bie Memoires de Brandebourg nach einem fart verbefferten Exemplare abgedruckt worden, enthalt die Gammlung auch eis nige Auffate, die fo gut als gang neu find, ba fie zwar fcon gedruckt, aber nicht ins Publifum gefommen waren. Der Preif biefer vier frarten, mit einigen militarifchen Rupfern versehenen Bande wird 6 Thaler fenn. Diejenigen herrn Kollekteurs, wel de Subscription auf die Oeuvres posthumes angenommen haben, ersuchen wir, gegen eben bie Provision, die Gie bamals erhielten', auch auf diefes neue ABert Gub= ffribenten zu fammlen, und wenn fie bie Gremplare bestellen, die baare Bezahlung bafür an die Bogische Buchhandlung in Berlin einzuschicken. Gine neue febr forg= faltige beutsche Uebersetzung bavon, eben= falls in 4 Banben, wird bald nach der Oftermesse geliefert werden und 5 Thir. kosten. Das Mindensche Intelligenz Comptoir wird Subscription und Pranumeration besorgen.

Dog und Sohn. Decfer und Sohn.

VI Notifications.

Minden. Das der Bittwen Rohben gehörige auf der Ritterstraße sub No.
424 belegene baufällige Hauß hat der Lageldner Noas zu 50 rthlr. an sich gekauft.
Das im Scharn sub No. 120 belegene
ber verstorbenen Wittwe Kottmeyern
gehörige Hauß hat der Kausmann Beckermeyer für 91 rthlr. als Bestbietender ers
standen.

Buckers-Preise von der Fabrique David-Splitgerbers fel. Erben in Preng.

CA11+1111+0	100000	CO. 100 CO.
Canary -	9	Mar.
Fein kl. Raffinade -	83	5
Fein Raffinade	81	
Mittel Raffinade	8	
Ord, Raffinade	71	
Fein klein Melis -	71	
Fein Melis	7	6
Ord. Melis -	63	
Fein weissen Candies	10	
Ord weiffen Candies	9	Signed
Hellgelben Candies	81	5
Gelben Candies	8	C
Braun Candies	71	115
Farine $4^{\frac{7}{2}}$ $5^{\frac{7}{2}}$ -	- 61	
Sirop 100 Pfund 8 Rth	lr.	151389
Minhay how as Caby		经制度

Minben, ben 21. Febr. 1789.

Die Interegenten dieser Blatter werden ersucht binnen 8 Tagen das schuldige Geld ihres Ortes abzuführen, und haben die Saumigen nachher zu gewärtigen, das Landreuterliche = Crecution erfolgt. Minden ben 28ten Febr, 1789

Ronigt. Preugifches Intelligeng = Comtoir.

Schlutius.

Mindensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 9. Merz 1789.

I Publicanda.

a bie vorjährige Flachberndte in verichiedenen Mamtern bes Fürstenthums Minden und ber Graffchaft Ravensberg, fo fcblecht geratben ift, bag bie Spinner, obne Benbutfe fremben glachfes bis gur Funftigen Grudte, nicht hinlanglich beschäfs tiget fenn burften, fo wird die Rrieges: und Domainen : Cammer für Diefes Sabri ben elinfauf fremden glachfes nicht nur ger. ne feben, fondern biefelbe will auch, um ben Unterthauen ben Flachs möglichft wohls feil, in die Sanbe gu liefern, benjenigen Commercianten ber fleinen Stadte und bes platten Landes, welche jum einzelnen Bies bervertauf auf eigene Rechnung fremben Klache anschaffen werden, eine Bonification von 6 Rthlr. auf 100 Rthlr. bewilligen, hat auch bem Commisione , Rath Pelius jum Reineberg und bem Stadt: Director Consbruch ju Bielefeld aufgegeben, eine Parthei von berjenigen Gattung fremben Blachfes anguschaffen, welche fich fur bas in diefer Gegend fallende Gefpinnft am bes ften ichickt. Die Commercianten konuen fich baber an einen von diefen wenden, und baben bon ihnen zu erwarten, daß fie bon ihnen entweder Glache um den Ginfaufes Preif, gegen baare Bezahlung befommen, ober boch Unweisung erhalten werben, mos her ber Flachs gut und wohlfeil zu nehamen ist. Diejenigen Commercianten, welche die Bergutung zu 6 PCent geniessen wollen, mussen ben ihrer Obeigkeit, den würklichen Ankauf durch Porzeigung der Rechnung und des Flachses, nachweisen, und ob die Krieges und Domainen. Campmer gleich nicht vermuthet, daß jemand die Gnade derselben misbrauchen und zu Bergutung der versprochenen 6 PCent Bergutung; den Flachs Ankauf höher angeben werde, als er beträgt, so wird boch hiemit festgesetzt, daß derjenige, der sich dieses Unterschleises schuldig machen wird, in eine unnachläsige Strafe von 30 Mthlr. verfallen sepn soll.

Signatum Minden den 24. Febr. 1789, Ronigl. Preugif. Minden-Rapensbergiche Rrieges, und Domainen-Cammer

Daff. Schlönbach. Hoffbauer.
Die Interessenten ber samtlichen bred Brand Bersicherungs Cassen ber biefigen Provintzien, sowohl ber Städte als des platten kandes sind per Publicans dum vom 17ten Dechr. 1788 in dem ersten Stücke der Intelligenz Rachrichten für das laufende Jahr 1789 Seite 10 und 11 zwar benachrichtiget worden, daß nur 2 Termine zur Aufnahme der Weränderungen bey den Versicherungs Summen nemlich

ber te Januarius und Ite Julius eines jeden Jahres statt haben sollen und hieben behalt es sein festes Bewenden in der Maase: daß alle in den Zwischen Zeiten etwa ben ben Land und Steuer-Rathen, Mazgistraten und Beamten augemelbete Veransberungen nur allererst von dem nächsten der obigen Terminen au, ihre Würfung erhalten, und darauf ben entstehenden Feuer-Schaden Rücksicht genommen werzben soll.

Signatum Minden am Taten Febr. 1789. Unstatt und von wegen Gr. Konigl. Maje.

ftat von Preuffen. v. Breitenbauch, Saff. v. Norbenflucht. 200 & Meyer, 273

II Citationes Edictales. a die Bormundichaft bes minderjabris gen Rinbes bes verftorbenen Dber= fteigere Simroth zur Bolhorft die Erbichaft unter bem Worbehalte ber Rechtswohlthat bes Inventarii angetreten und auf Erofs nung bes erbschaftlichen Liquidations Dros ceffes propociret hat; fo werden alle und jede Glaubiger des gedachten Dberfteiger Simroth biemit aufgefordert, ihre Korberungen ohne Unterschied in Termino ben 4ten April b. 3. Nachmittage um 2 Uhr auf ber Bolhorft im Gemerchichaftlichen Saufe anzugeben ober ju erwarten, bag die ansbleibenden aller thre Worrechte vers luftig, und mit ihren Fordrungen mur an basjenige, mas nach Befriedigung ber fich melbenden Glaubiger von der Maffe ubrig bleiben mögte, verwiesen werben follen. Gign. Minden ben gten Jan. 1789. Minden: Ravensbergiches : Bergamt.

Amt Rhaben. Da nach bem Mbleben bes Generling hinrich Feldtmann zu Behbem fich hervorgethan bag begen Bermogen zur Befriedigung aller Schulden nicht hinreiche, und beshalben Concursus Ereditorum eröfnet werden mußen; als werden alle und jede welche an dem Nach-

laß bes verstorbeuen Feldtmann etwas zu fordern haben, hierdurch verablahdet, in Termino Freptags den 20ten Merz dieses Jahres, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Persohn zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, und die barüberetwa in Banden habende Briefschaften benzubringen; dies jenigen die in diesem Termin nicht erscheit nen, haben zu erwarten, daß sie mit einem ewigen Stillschweigen werden beleget wers den.

Umt Limberg. Dei Burger Feldt. man zu Oldendorff, hat die f. Dr. 10. bafeibft belegene frene Stette, wogn ein Wohnbans, Sofraum, Garte, Berg: und Bruchtheile, 2 Rothegruben, em Frauens : Rirchenftanb in der Dritten Bant, eine Begrabnifftelle ges boret, unter dem Toten April a. c. an ben Postillion Frang Benrich Rellermann, für 450 Thir. verfaufet, diefer aber unter bem Isten December barauf angetragen, baf alle biejenigen , fo an bie Stette Dr. 10. real und bingliche Forderungen haben mog. ten aufgefordert werben, felbige angugeis gen, indem er folches gu feiner Sicherheit für nothig erachte. Golderwegen werden all und jede, die an gedachte Stette Dr. To. irgend einigen nicht im Bypothequenbuche beschriebenen Anspruch zu baben vermens nen, ben Bermeidung ewigen Stillfcweis gens aufgefordert, diefen binnen o Wochen, und gulett am 17. April an der Gerichtes flube zu Olbenborff anzuzeigen, zu erweis fen, und bes Endes die in Sanden habens be Schriften und Nachrichten bes Tages ju produciren und bengubringen. Alusware tige tonnen fich an ben herrn Dberamte mann Raffe zu Lubbecke wenden.

Libbete. Wir Ritterschaft, Burs germeister und Rath ber Stadt Lubbete machen hiedurch bekannt, und fügen bem Christian Friedrich Rabe zu wiffen, daß feine Chefrau Unna Regina Louisa Reus bern, weil er sie vor vter Jahren bosich verlaffen, bie Chefcheibung wiber ihn nach: gefucht, und weil fein gegenwartiger Hufenthalt ihr ganglich unbekannt ift, auf bf= fentliche Borladung angetragen bat. Der Christian Friederich Rabe wird baber biera burch verablabet, fich in Termino ben 18. Man biefes Jahres Morgens o Uhr auf biefigem Rathhaufe einzufinden, fich über bie Rlage bernehmen zu laffen, bon feiner Entweidung Rebe und Untwert ju geben, und fernere Inftruction ju gewärtigen; woben ihm noch jur Radricht bienet, bag ber Berr Dberamemann und Juffigcommife fair Raffe biefelbft ihm jum Ufiftenten bengeordnet, welchen er baber mit bins langlicher Inftruction ju bem Termine gu Golte Beflagter gar nicht verfeben hat. erscheinen, ober fich nicht langftens in bem angesetten Termine burch ben ihm benges ordneten Uffiftenten melden, fo bat er gu gewärtigen, daß er fur einen boslichen Berlaffer und für ben fchuldigen Theil er= flaret, Die Che getrennet, und er in alle Roften verurtheilet werden wird. Urfunds lich ift diefe Cbictal = Citation unter Des Maniftrate = Siegel und Unterichrift ausge= fertiget, am hiefigen Rathhaufe angefchlagen, in beneu Mindenfchen und Sannobers fchen Unzeigen, wie auch in benen Lipps ftabter Zeitungen 3 Mal inferirt worden.

Quiblecte. Bu Ausmittelung bes wahren Schuldenzustandes der an das hochsadeliche Guth Steinlacke eigenbebörigen Steffens Stettesub No.7. Bauerschaft Löhne Amts Hausberge, ist auf die Erdfnung des Liquidations. Prozessens erkant. Es werden daher alle und jede, welche an der gedachten Steffens Stette und beren bisherigen Bestigern Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiemit edictaliter verabladet, in dem zur Liquidation andezielten Terzmino Mittewochs den 15ten April dieses Jahres Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathehause personlich zu erscheinen, ihre Ansors

berungen beutlich zu Prototol anzuzeigen. etwaige Rechnungen und alle fdriftliche Beweißmittel in Driginal mit einer 216= fdrift zu übergeben, ober fonftige Beweiß= Urten nahmhaft zu machen, und über bie Erftigfeit unter einander ju verfahren; mit ber Bermarnung : baf alle Steffenfche Eres Ditores, welche fich langftene in bem befant gemachten Liquidatione-Termine mit ihren Pratenfionen nicht gemeldet haben, nachs ber nicht weiter gehoret, praclubiret, und ibuen auch gegen bie aus bem Ueberfcuffe der Stette gu befriedigenden Glaubiger, welche fich gemelbet und gehorig liquidiret haben ein ewiges Stillschweigen auferleget werben folle.

Digore Commisionis, Consbruch.

III Sachen, so zu verkaufen.

Derford. Demnach ber Berkauf bes bem Schumachermeifter Johann Bens rich Grammenjzugehörigen Saufes Gericht. lich erkannt worden; fo wird biefes ander Tripenftraffe No. 461 belegene mit I rthir. befchwerte Wohnhauf, worin fich eine Bohnftube mit Bettefammer 2 Auffams mern, ein beschofener Boden, und binter bem Saufe ein Rubftall nebft fleiner Sof= raum und gemeinschaftl. Brunnen befin. ben, und welches nach Abzug des Jahrl. Canone ju 30 rthle, tagiret worden , biers durch jum öffentlichen Berfauf ausgeftellet, und Raufluftige eingelabden, in bem ein por allemal auf ben gten Aprill prafigirten Termino ihren Both und Gegenboth gu thun, wogegen fie nach Befinden des Bufchlage Zugleich werden perfichert fenn fonnen auch alle biejenigen fo an biefen baufeit= gend ein bingliches Recht zu haben vermeis nen, aufgefordert, folches in befagtem Zers min ben Gefahr ewigen Stillfcweigens anzugeben.

Amt Reineberg. Das zu ber Concuremaffe bes Commerciant Trefeler gu

Frotheim gehörige Mobiliar: Dermogen und Sausgerathe, foll am 23. Merz Morgens o Uhr in der Behaufung bes gebachten Trefeler, öffentlich gegen gleich baare Bezabe lung bertauft werden. Raufluftige werden baber eingelaben fich gebachten Lages eins aufinden, da aledenn die Befibietenden bes Bufchlages gewärtigen tonnen.

. IV Sachen, fo zu verpachten.

38 foll bie im Amte Sausberge beleges ue Ronigl. Solzhaufer Wind : und Rogmuble nebft ber dazu gehörigen Buh: ner Baffermuble, öffentlich und meiftbies tend in Erbpacht ausgethan werben, und Ronnen baber alle diejenigen welche auf Dies fe Erbpacht entweder im gangen ober ges theilt zu entviren Luft baben, fich in ben Licitationes Terminen ben 4ten, 18ten und 3tten Mery b. J. Dormittages um 10 Uhr auf der Ronigl. Rrieges und Domainens Cammer einfinden, Die Conditiones vernehmen, ben Unichlag einfehn, und ges martigen bag im gten und letten Termin, bem Beftbietenden mit Borbehalt allerboch. fer Approbation bie Mublen zugeschlagen werden follen. Signatum Minden ben II. Febr. 1789.

Unftatt und bon wegen Gr. Ronigl. Das

jeftat von Preuffen ic.

Saf. v. Bogelfang. v. Deutecom. Meyer. Sfuf Radifuchen ber von Altenschen Er= ben ift gur anberweiten offentlichen Berpachtung des im Umt Sternberg ohn= weit Alverdiffen belegenen abelichen Guts Ullenhaufen an den Meiftbietenben auf 6 Jahre, von gufunftigen Johanni an, Ters minus auf ben 12ten Dai b. J. angefest, welcher hieburch bes Endes befannt gemacht wird, bamit Pachtluffige fich als: benn allhier ju gehöriger Zeit auf ber Res gierunge : Canglen einzufinden, ihren Bot erofnen, und ber weiteren Entichliefung wegen bes Bufchlags gewärtigen fonnen. Bugleich bienet zur Dadhricht, bag ber Uns fchlag bes Guts und die Dachtbedingungen eben dafelbft vorher eingesehen merden tons

nen. Detmold den Toten Febr. 1789. Graffich Lippifche Regierunge-Cangley Jod Doffmann. vall

V Avertiffements

Minden. Englisch Bier wird in biefem Monath verfertigt wozu fich die Liebs haber ben bem Braumeifter Dorning gefals ligft por bem Isten Merz melden wollen.

Minden. Cs bat Jemand ein Lotterieloos zur gten Clafe 21ten Berliners Claffen = & tterie fub Ro. 18713 bon bem Collecteur Coppel Jofeph unterfcbrieben vers lohren. Ber foldes gefunden bat, molle es gebachtem Collecteur wieder einhanbigen, weil ber barauf fallende Gewinft, boch feis nem andern als dem mahren Eigenthumer

ausgezahlet werben wirb.

Amt Stolkenau. Ben lete term hoben Waffer, find ben hiefigem Umtes Dorfe Landesbergen amen Stuck Rrums Solz angetrieben und von bem Schlachts meifter Meyer geborgen. Das eine Stud ift 16 guß lang, 19 Boll breit, und mit benen Buchftaben M. Dl. bezeichnet. Das andere 12 guf lang, 19 Boll breit, unb mit einem M. gemerfet. Der Gigenthumer wird hiemit aufgefodert, fein baran habens des Recht, binnen 4 Wochen gu erweifen, in Entftehung beffen aber ju gewärtigen, baf bavon wie Rechtens bifponirt werbe,

VI Brodt: Care

für die Stadt Minden vom 2. Mers 1780. Für 4 Pf. Zwieback 6 Loth . 4 Pf. Gemmel Mgr. fein Brodt 26 1 Mgr. Speifebrodt 1 Pf. 2 Mg. gr. Brodt 11 Pf.

Kleisch= Taxe. I Pf. Rinbfleisch 2 Mgr. 4 Pf. 1 -Schweinefleisch

I = Ralbfleisch, wovon

ber Brate über o Pf. 2 mgr. 6 a bito unter o Pf. I mgr. 4

Die Heirath aus Zwang.

Gine Scene aus ber großen Welt.

Der abgeschmackte Grundsaß: Zeirasthe nur erst, und die Liebe wird wohl folgen, hat mehr Elend im Ehesstande hervorgebracht, als jeder andre Umsstand. Dennoch wird er noch täglich von unwissenden oder geizigen Eltern den Kinzdern eigeprägt und, leider! nur zu oft von traurigen aber hoffnungslosen Liebhasdern blindlings befolgt. Folgende Geschichste ist ein merkwürdiges Beispiel von den traurigen Folgen, welche aus der übereilsten Annahme dieses Grundsahes entstehn!

England fonnte nie auf ein schoners, bollfommeneres und liebenswurdigeres jun= ged Frauengimmer ftolger fenn, als auf Qu= ifen Meville, jest zu ihrem und ihrer Freunde Rummer Lady Belfort. Don ben Sanden ber Grazien gebilbet, vereinte fie mit bem Reig einer Benus, bie fleckens lofe Reinigkeit einer Diana. Befuche, ben fie mitibrem Bater bei einem Freunde in Gloucefterfbier ablegte, fabe fie ber Baronet Belfort, und verliebte fich in fie. Diefer Augenblick legte Lebens= lang ben Grund ju ihrem beiberfeitigen Unglucke. Der Baronet mar jest in ber Bluthe feiner Jugend, ein Mann bon ge= fälligen Gitten, unbeflecfter Ehre und großem Reichthum. Allein, er war bon der Natur mehr gebildet, fich die Sochs achtung eines Mannes vom Ropfe und Bers ftanbe, als ber Liebe eines empfindfamen Frauengimmers ju erwerben. - Db er gleich von bem erften Augenblice an, fterbs lich in Mig treville verlicht war, so vers barg er ihr boch die Empfindung feines Bergens fo lange, bis er fich ber Ginwilli= gung ihres Baters zu ihrer ehelichen Bers bindung verfichert hatte. Run erft ente beckte er ihr feine Liebe, aber auf einem

verkehrten Bege, ber jebe feine, weibliche Empfindung beleidigt, und mit dem weiblichen Stolze streitet. Auf feine Erklärung, gab sie ihm folgende offenherzige, eble und rührende Antwort:

"herr Baronet! ich fuble mich burch bas Befenntnif ihrer Liebe und Zuneigung febr geehrt, aber um bestoweniger ftehet es in meiner Macht, ihnen diefe Empfins bungen gu erwiebern. Schon langft bat fich ein anberer Mann meiner gangen Barts lichfeit bemachtiget, welche Gie als mein Gemahl, im Kall ich Lady Belfort werden follte, mit allem Rechte für fich allein fora bern fonnten. Aber ich muß Gie ohne Bes benken versichern, daß Sie hiezu nicht die geringfte Soffnung haben; und baid) weiß baf der Hauptmann Sigroy Ihr guter Freund ift, fo muß bies fur Gie ber triftias fte Bewegungsgrund fenn, die Sprache ber Liebe gegen mich zu vermeiben. Ich geftebe es offenherzig, bag er ber Jungling ift, ber mein Berg bestegt hat. Vor Three Darzwischenkunft war unserer unmittelbas ren Verhindung nichts entgegen, als uns fere geringen Glucksguter. Denn er ift ein jungerer Sohn, und ich die Tochter eis ner heruntergefommenen Familie. Dennoch lieben wir uns immer noch, und ich fühle es nur ju fehr, bag ich nur ihn allein lies ben fann. Berfchonen Gie, mich daber, ich beschwore Sie, mit dem Untrage einer Beirath. Denn ob ich gleich ben Befehlen meines Naters auch in diesem Punkte nicht wiberfteben konnte, wenn er fo graufam mare, mich bagu zwingen gu wollen: fo wiffen Sie, ehe es fur unfer beiber Gluck au fpat ift, wiffen Gie herr Baronet, bag er Ihnen mit meiner Sand nie mein Berg geben fann: benn über bies fann er noch vielweniger gebieten, ba ich es nicht eins mal mehr in meiner Gewalt habe! "-

Man sollte glauben, daß eine so offensberzige und bestimmte Erkfärung den verzliedten Baronet vermögt hatte, von seiner Bewerbung abzustehen. Da er aber gegen alle Erinnerungen der Bernunft taub war, so hieß ihn die alles fürchtende, aber zugleich alles hoffende Liebe bei seinem Dorzsatze beharren; und nach einigen Wochen zwang der alte Vater, unter dem schmerzshaften Geschil des äußerften Mißvergnügens, seine Tochter, die Anträge des Barronets anzunehmen, und so wurde die unzglückliche Louise Neville von ihm, gleich einem Schlachtopfer, zum Altar gefühzret!

Es murbe Laby Belfort fehr gur Chre ge= reicht haben, wenn fie ihrem Gemable mit ber noch immer baurenben Liebe gegen ihren geliebten Sigroy ein Opfer gebracht batte. Allein bies war ihr zum Ungluck nicht mog. lich, und alle Berfuche waren vergebens, ibn auch nur einen Augenblick aus ihrem Gedachtnif zu verbannen. - In eine mens fchenleere Ginobe mit bem Baronet begra= ben, bienten alle feine Bemuhungen, ihr au gefallen, nur baju, entgegengesette Empfindungen in ihrem Bufen anzufachen. Sie bezeugte gegen alle Vergnugen Abneis gung, wonicht gar Abiden, und in wenig Monaten verfiel fie in eine tiefe Schwer= muth, die ihrem Leben Gefahr drobete.

Belfords Lage war nicht minder elend, als die seiner Gemahlin. Neugerst besorgt, sie zu verlieren, war er es sich dewußt, daß er sich allein die Schuld davon beizumessen habe. Er faßte daher einen nicht minder sonderbaren als eblen Entschluß! — Durch viele Umstände hatte er sich völlig überzeugt, daß die Hauptursacheihrer Kranksheit keine andere sen, als ihre sehlgeschlagene Liebe zu Figrop. In Rücksicht seiner alten Freundschaft mit Figrop bat er sich von ihm schriftlich die Ehre seines Besuch

aus, um zu sehen, schrieb er ihm, was seine Gesellschaft für eine Wirkung auf die schwachen Rerven der Lady Belfort haben wurde, beren Gesundheit seit einiger Zeit sehr geschwächt seh.

Obaleich biefer Brief ben haupt wann in nicht geringe Berlegenheit fette, fo verlor er boch feinen Mugenblick, der Ginlabung gu folgen. Bei feiner Unfunft gu Belfordhall empfing ihn der Baronet mit offenen Ur: men, und führte ihn als einen feiner beften Freunde feiner erftaunenden Gemaglin gu. Sie wollte faum ihren Augen trauen, ba fie ben langft verlohren gegebenen Sigron in ihrem Zimmer fabe. Der Baronet bes fabl fogleich angufpannen, und erflarte nur noch, baf er ale ein Dann von Ghre ein volles Bertrauen in Die Chrliebe des Saupts manns fowohl, als in die Tugend feiner Gemablinn fege, nahm bann bon beiben fchleunigen, aber doch gartlichen Abschied, eilte nach London, und überließ die Liebens ben, wenn ich fie noch fo nennen barf, fich felbit. -

Sehen sie hier, meine Damen, einen Chemann für sie, ber unter 10000 gewiß nicht seines gleichen hat. Und sie meine verheiratheten Herren, sehen auch hier ein Beispiel für sie; obgleich unter 20000 von ihnen vielleicht kaum einer ist, ber seinem Beispiele gemäß ben Entschluß kassen würzbe, seine geliebte Gattin auf solche Art zu retten!

Der Hauptmann von Fihron war ein Mann von Grundfähen. So zärtlich er auch Labn Belfort geliebt hatte, und so zärtlich er sie jeht noch immer liebte, so hielt er es doch für schändlich, die Geseige der Gastfreiheit zu verlegen, und diesen zärtlichen Punkt, das Jutrauen seines Freundes, zu misbrauchen

Sie verlebten ihre Stunden in Unschuld gusammen, und nach Verlauf einer Boche fehrte ber Baronet, Diese Seltenheit in ber Ehestandswelt, nach Belfordhall zuruck. Seine Ankunft schien beiben sehr wistomsmen zu senn, und die ersten Stunden ihres Beisammenseins wurden über allgemeine Gegenstände verplaudert. Der Hauptsmann, ber schon lange barüber gebrütet hatte, seine wahre Lage zu entdecken, ob er gleich das Wie, aus Besurgniß der übelen Folgen, noch nicht wußte, wandte sich nach dem Abendessen mit folgenden Morten an Lady Belford:

"Daes uns verfagt ift , Madam mit ein: ander bie Glucffeligfeiten zu genießen, wo= mit wir und vormale fo angenehm fcmeis chelten, fo wurde ich jest an Sie mit Theil: nehmung nicht benfen burfen, wenn ich mich nicht aufrichtig freuete, baf Ihnen bas Schickfal einen ber verbienstvolleften Manner, ben ich meinen Freund zu nennen bas Gluck habe, jum Gatten beffimmt hats te. Alle bie theuren Banbe, welche und pormale fo gartlid vereinten, find nun gang= lich getrennt. Um fie befto gewiffer vergeffen ju tonnen, habe ich eine ebeliche Berbin: bung getroffen, bie morgen bei meiner Mb= reife von bier ganglich vollzogen wirb. Bei Shrer eigenen Glückfeligfeit und um meiner Rube willen bitte ich Gie inftanbig, lofden Gie auch felbft ben Gebanten in ihrem Ges badtniß aus, baß je ein folder Mann als Figron lebte. - "

Bei diesen Worten zitterte ihm eine Thräsne von den Mangen. Aber es war eine Abräne beroischer Empfindsamkeit, die ihm als Mann, aber als braven und doch tugendhaften Soldaten, doppelte Ehre machte. Ein Blick, den Lady Belford wüsthend und verzweiflungsvoll auf ihn warf, war ihre einzige Antwort. So schieden sie den Abend von einander. Alls er den ans dern Morgen in den Wagen steigen wollte, empfahl sie sich mit anscheinender Fassung, ohne das geringste Zeichen von Zorn, Versdruß oder nur von Schmerz zu verrathen. Von diesem Tage an kehrte mit ihrer ges

wöhnlichen Heiterkeitihre Gesundheit zurn d', und sie schien auch keinen Wunsch weiter in ihrer Brust zu nähren, als den, das Ansdenken au den Hauptmann ganz aus ihrem Gedächtniß zu verbannen.

Der Baronet bot nun alle feine Rrafte auf, fie in biefer guten Stimmung gu erhalten und zu befestigen. Um fein und feiner Gat= tinn Gluck vollfommener zu machen, gieng er mit ihr nach London, wo er ihr alle mo= bischen Freuden erlaubte, welche ihr bie lafterreichfte Sauptftadt auf Erben nur bar= bot. - Dier geschahe nun eine zu plotiliche Beranderung. Denn es folgte auf die größte Ginfamteit bie außerfte Berftreuung. Die Abficht bes Baronet mogte gut fenn. Aber ad)! er wußte nicht, bag ibn feine Gattinn ben aller ihrer Liebe zur Tugend doch nicht lieben fonnte, und bag er felbft bas Wert= zeug wurde, ihre Reigung zu ihm noch mehr gu schwächen, ba er fie in ben Wirbel ber Bergnügungen fturgte.

Das Herz eines Frauenzimmers mußimmer beschäftiget senn, und die Erfahrung lehret daß die Neigung des schönen Geschlechts schnell zu einem andern Gegenstande übergehet, sobald die leidenschaftliche Alnhänglichkeit an einen geliebten Gegensstand aufhört.

Laby Belford, die mahrend ihrer Zartlichkeit gegen Figron die Karte verabschenet hatte, liebte sie nun mit leidenschaftlicher Hige, wie jedes Frauenzimmer, das nicht mehr für irgend eine andere Sache eingenommen ist. Sie verlor beträchtliche Summen, die der Baronet ohne eine Wort zu sagen bezahlte. Sie verlor größere Summen, und er murrete noch nicht. Endlich aber verlor der Herr Gemahl die Lust zu bezahlen, obgleich die Frau Gemahlinn nicht müde wurde zu verlieren.

Es giebt in ben Gefellschaften, Die Laby Belford mit fo vielem Bergnugen besuchte, immer eine Menge junger herren, beren

Börfen artigen Damen zu Befehl stehen, wenn etwa ber Herr Gemahl so unvers nünftig ist, ihre eigensinnige und verschwensberischen Forberungen nicht mehr ohne Murrecht befriedigen zu wollen. Zum Ungläck sind aber die Dienste solcher Herren selten shue eigennühige Absichten, vielmehr forzbern sie zur Belohnung solche Gunstbezenzungen, bei beren bloßer Erwähnung die Tugend erröthen muß. Um ihre Ehrenschulden zu bezahlen, stand Lady Bessorb feinen Angenblick an, ihre eigene Ehre aufzuopfern, und die Ehre ihres Gemahls mit Küßen zu treten.

Der Baronet erhielt balb gu feiner außer: fen Betrubnig vollgultige Beweife ihres

Berbrechens. — Er schiefte seine Gemahlinn ihrem Water zuruck, und trng auf die Shescheidung au. Dieser Schritt, wied ohne Zweifel, wenn er in einigen Monaten zur öffentlichen Verhandtung kommt, zu manchen artigen Anekboten Anlag geben, und bie feine ABelt beluftigen.

So endigte sich die Heirath des Baronets mit seiner Gemahlinn. Möchte ihre Geschichte nur die heilsame Wirkung haben, die gefährliche Falschheit des Sahes zubeweisen, daß die Liebe noch nach der Hochzeit entstehen werde, wenn auch gleich das herz vor derselben schon an einen andern verschenkt ist!

nehmung nicht vender bie fen,

Wie die trübe gewordenen Gläser in Spiegeln, Microscopen und Telescopen wieder helle gemacht, und die Flecken vertrieben werden können,

Sienn Spiegel son ber eingeschloffenen 20 Luft des Zimmers anlaufen, und fich an die Rlache bes Spiegels Staub und Rlefte von Fliegenschmut anseten, fo wird bie Oberfläche bes Spiegels trube, und verliehrt ihren lebhaften Glang. In Diefem Kalle nimt man ben Spiegel pon ber Manb, legt ihn horizontal auf einen Tifch, nimt gin reines leinenes Tud, barinnen feine Starte befindlich , und wischt bamit ben Staub gang gelinde von bem Spiegel ab, alsbann taucht man einen Theil bes Tuchs in reinen Kornbrantewein und überfahrt bamit ben Spiegel gang egal, ftreuet bernach auf die Spiegelflache gang fein ge= fcblemmten englischen Trippel, leget bas trodene Zuch auf, und übergeht bamit bie gange Spiegelflache, fo erlangt ber Spies gel wiederum Die lebhafte und polirteffe Flache. Auf gleiche Urt verfahrt man auch mit den angelaufenen Glafern in Microfco= pen und Telescopen, welche man aus ihrer

Einfaffung heraus nimt und fie in der Sand

Da aber auf die Schlemmung des Tripe pels fehr viel ankommt, so ift folgende Behandlung beffelben porzunehmen:

Man thut in ein großes Gefäße 3 bis 4 Pfund pulperisirten englischen Trippel, gießt das Gefäße voll Wasser, und rühret den Trippel mit einem Holze um, bis das Wasser ganz trübe wird, läßt es sodann z oder 2 Minuten stehen, nachdem der Trippel schwerer oder leichter ift, und gießt sodann einen Theil in ein ander Gefäße ab, gießt das erste Gefäße wieder voll und wiederholt das Verfahren, bis sich das Wasser licht mehr trübt. Das andere Gefäße läßt man ruhig stehen, bis das Wasser drucht und klar wird, dieses gießet man alsdenn ab, und trocknet den im Grunde liegenden Trippel, und hebt ihn in einer Schachtel zum Gebrguch auf.

Sofmann.

SSöchentliche SSindensche Mnzeigen:

Nr. 11. Montags den 16. Mers 1789.

I Citationes Edictales.

Umt Limberg. Demnach über das Bermogen bes Mollers Ernft Kriebes rich Menerfief Mro. 56. Stadt Oldendorf burch bas Erfenntnig de Taten Dobember Der Concurs erofnet; fo werden hiermit als le und jede bie baran Spruch und fordes rung haben, aufgeforbert, in Beit von g Monath, und zulett am 29ten Man a. c. on der Gerichteftube zu Olbendorfibre Rors berungen anzugeben, zu beideinigen, und Die barüber fprechenbe Documente bengus bringen. Diejenigen , welche fich bann nicht melben werden, haben gu erwarten, baf fie mit etwaigen Forberungen abges wiefen werben. Bum Interime = Curator ift ber herr Juftig . Commiffarius, Stadts Secretair Dellhagen gu Lubbecte beffellet, über beffen Bepbehaltung fich Grebitores am porgedachten Tage ju erflaren haben.

Amt Rhaden. Da Hodibbl. Keiegess und Domainen : Cammer mittelst Rescripti vom 27ten Januar a. c. allergna. digst verordnet hat, daß vor dem zu verans lassenden öffentlichen Werkauf der wüsten Korshacken Stette sub Wro. 84 Bauerschaft Dielingen, der Schuldenzuffand eruirt wers den solle, und dem dieserhalb Terminus ad tiquidandum in dim Triplicis auf Freitag ben 27ten Merz a. c. angesetzet worden ist; so werden alle diejenigen, welche an diese Korfhacken Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, hierburch verabladet, binnen dieser Zeit und langstens in dem angesezten Termino solche anzuges ben, ihre Documenta beshalb beizubringen oder sonstige Beweißmittel vorzuschlagen, wiedrigenfals sie demnächst nicht länger geshört, sondern ewige Abweisung zu gewäretigen haben.

Umt Ravensberg. Alle und lede, welche an den Solonum Hermann Henrich Sprick in Offerwede Ansprüche und Forderungen haben, so nach dem 25sten April 1785 beziehlt gewesenen Liquidations. Termin nicht bereits angegeben sind, wers den hiedunch öffentlich vorgeladen, diese Ansorderungen ben Gefahr ganzlicher Absweisung im Termino den 3osten Merz 1789, sten Jahres zu liquidiren, die Richtigfeit derselben nachzuweisen, und über das ihnen gedührende Worzugs Mecht mit ihnen Mitgläubigern zu verfahren.

II Sachen, so zu verkaufen.

Lubbecke. Die Erben ber verftors benen Frau Burgermeisterin Bruggemannen haben sich entschloffen, die hinterlaffenen Mobilien an Betten, Linnen, Dreft Bettstellen Tischen, Stühlen, Schränken, Rupfer, Zinn, Eisen und sonstigen Haus, geräth, wie auch einen ansehnlichen Vorzrath eichener Dielen, diffentlich an ben Meist bietenden gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, und damit am 25ten Merz c. Morgens 9 Uhr den Anfang zu machen, und an den folgenden Tagen, sowohl Worzals Nachmittags damit fortzufahren. Lustragende Käufer wollen sich baher zur bessimten Zeit auf dem von Grappendorfschen jeht von Korffschen Hofe hieselbst einfinden.

Bielefeld. Demnach gerichtlich erkannt worden, daß bas, ber hiefelbst vor einiger Zeit verftorbenen Sungfer Samad: pfeffere zugehörig gewesene, an ber Breis tenffrage sub Diro 490. belegene maffive Daus, worin 3 Stuben, 5 Rammern, eine Ruche, 2 fleine Reller, und 2 beichogene Boben, fo auf 780 Rthle, taxiret worden: offentlich fubhaftiret und an ben Deifts bietenden verfauft merben folle : Go wers ben bazu Termini licitationis auf ben Toten Merz, 7ten April, und 5ten Man b. 3. angesetzet, in welchen die lufttragen: be Raufer fich am Rathhaufe einfinden, ihren Both erofnen, und bem Befinden nach ben Bufchlag gewärtigen konnen. Desgleis chen werden alle und jede, welche an die: fem Rause er Capite Dominit, poer aus einem andern dinglichen Rechte eine For: berung ober Anfpruch zu haben vermeinen, hierdurch verabladet, folches in befagten Terminen ben Strafe eines emigen Still: fchweigens gehörig anzugeben. The

III Sachen, so zu verpachten.

Ge foll bie im Amte Sausberge beleges ne Königl. Holzhauser Wind : und Mogmuble nebst ber bazu gehörigen Buhs ner Baffermuble, öffentlich und meistbiez tend in Erbpacht ausgethan werben, und können baber alle diejenigen welche auf dies se Erbpacht entweder im ganzen ober gestheilt zu entriren Luft haben, sich in ben

Licitations: Terminen ben 4ten, isten und 31ten Merz d. J. Bormittages um 10 Uhr auf der Königl. Krieges und Domainens Cammer einfinden, die Conditiones versnehmen, den Anschlag einsehn, und gewärtigen daß im 3ten und letzten Termin, dem Bestietenden mit Vorbehalt allerhöchsster Approbation die Mühlen zugeschlagen werden sollen. Signatum Minden den 11. Febr. 1789.

Anstatt und von wegen Gr. Königl. Mas jeftat von Preuffen ac.

Sag. v. Dogelfang. v. Deutecom. Meyer.

Minden. Da das benen Pupillen bes verstorbenen Botcher Koch zugehörige auf der Fischerstadt sub Nro. 835 belegene Wohnhauß nebst dazu gehörigen Hudetheil und Sarten von Oftern a. c. an auf 2 bis 4 Jahr öffentlich vermietet werden soll; so können sich lusttragende Mietsliebhaber zu dem Ende in Termino den 20ten Merzauf dem Rabhause einfinden.

Sinf Rachluchen ber von Altenschen Ers ben aft gur anderweiten öffentlichen Mervachtung bes im Amt Sternberg ohna weit Mverdiffen belegenen abelichen Guts Ullenhaufen an ben Deiftbietenben auf 6 Sahre, bon gutunftigen Johanni an, Tera minus auf ben Taten Mai b. J. angefest, welcher hiedurch bes Endes bekannt ges macht wirb, bamit Pachtluftige fich ales benn allhier gu gehöriger Zeit auf ber Ren gierungs. Canglen einzufinden, ihren Bot erofnen, und ber weiteren Entichliefung wegen bes Bufchlags gewärtigen fonnen. Zugleich dienet gur Machricht, bag der Uns fcblag bes Guts und bie Pachtbebingungen eben dafelbft vorher eingesehen werden tons nen. Detmold ben igten gebr. 1789.

Graffich Lippische Regierunge-Cangley Doffmann.

IV Gelder, fo auszuleihen.

Lingen. Gin Capital von Laufend Stud Ducaten wird mit bem Iten Gept. biefes Jahres rentlos und kann berfenige, welcher solches gegen landubliche Zinsen und hypothequen, mäßige Sicherheit verslängt, sich an den Buchbinder Joh. Fr. Schumann in Lingen wenden, und weitere Rachricht erhalten.

Minden. Es ift ein Capital von 200 Athl. Pupillen-Gelber gegen gerichts liche Sicherheit und landubliche Jinsen aus zuleihen, wer solches verlangt kan sich bep Gabriel Hoefft melben,

V Avertissements.

Die Ronigl. Krieges: und Domainens Sammer wunfchet, bag fich ein Els lembanbler und Schlächter in Schluffelburg anseigen mögte. Wer also bagn entschlofs sein ift, kan fich ben ber Krieges: und Dosmainen-Cammer, ober ben bem Krieges. und Steuerrath von Peffel melben, und werden denen Fremden alle edictmäßige Beneficia versprochen. Signat. Minden, den 10. Merh 1789.

Ronigl. Dreugif. Minben: Navenebergiche Rrieged: und Domainen Cammer Hag. p. Norbenflucht Schlöubach.

Aunt Limberg. Es wird hiers burch diffentlich bekant gemacht, daß dies jenigen, so ihre Ansprüche an die auf die ehemals Dieckmanns jetzt Sübersche Stets te Nro. 13. Bauerschaft Stedinghausen hafs tende Forderungen a) des Amtmans Ralibe ad 450. b) Prediger Delkeskamp 300. c) Dieckmanns Kinder ab 568 Ath. 29 Gr. nicht profitiret, durch eine am 17ten April a. c., zu Oldendorf zu publieis rende Präckussendurtel werden abgewiesen werden.

Benutung der Brennesseln,

Drennesselln unterscheiden sich leicht burch bas bloge Berühren ihrer mit Stacheln beseiten Blatter, welche mit einer klebzrichten Feuchtigkeit angefülle sind; die auf der Haut ein beschwerliches Jucken verurssachet, wornach Blasen auffahren, deren Schmerzen sowohl durch Baumdt, als burch den Saft der Pflanzen selbst, sosort gestillt werden. Diese Pflanze ist, wie der Hans, manulich und weiblich auf besondern Gewächsen.

Die Murzel geht niemals aus, sondern treibt alle Jahre gleich zu Anfang bes Frühlings frische Blatter, welche gegen ben Herbit abfallen; und diese Gattung allein taugt zum Nesselgarn. Die Nessel wächst überall, selbst in ben schiechtesten Boben, boch liebt sie vorzüglich einen feuchten und fetten Boben, sonderlich an den Mauern und Hecken, in Geholzen, Baumgarten und Graben. Gie Bale bie facte Sige aus und fommt fort unter bem Schutt ber Gebaube, wo fie bem Gelb= und Gartenban nicht hinderlich ift. Sie erfordert weber Wartung noch Pfiege, und wenn fie emmal an einem Orte ift, fo bleibt fie beftans big bafelbft. Die groffe Brenneffel bat Stangel, die 4 bis 7 Gd)uh hod) werben. Manfann aus ihr 1) Reffeltuch verfertigen. Rachdeni bas Wetter trocken ober feuchtift, fammelt man fie im August ober Geptems ber ein. Gie ift bann recht reif, wenn ibre Matter fich neigen oder verwelfen wollen, bie Stangel gelblich ober bunfelroth ericheis nen, und ber Gaame leicht von feiner Sulfe longehet. Allsbann schneibet man die Stangel mit ber Rornfichel ab, nachdem man fich wider bas Stechen mit ftarfen Sands fcuben verseben. Man schneibet bie Stangel bicht an ber Burgel ab, aber ohne bie

Burgel ausgureiffen, Damit fie alle Sabre neue Stangel treibt. Die abgeschnittenen Stangel treibet man auf einer Biefe auseinander, und lafft fie zwei Tage über trocks nen, bamit bie Blatter leichter vom Gtangel losgeben. Gobann roftet man fie wie ben Sanf, bindet fie in Bundel, und lagt fie bis 7 Tage mehr oder meniger, nach Befchaffenheit ber Mitterung, in Harem Tluf ober Teichwaffer liegen. Nach biefem Roften läßt man fie recht trocken wer= den, und legt fie an einen trocknen Ort, um fie nach feiner Bequemlichfeit brechen ju fonnen. Die fernern Begrbeitungen bes fteben in ber Bubereitung ber langen Faben, wohn man fich eben ber Werf: zenge und Beife, wie benm Sanfe, bedient. Diefe benden Gewachfe haben viel Alehn= lichfeit mit einander. Gie haben nach bem Roffen faft einerien Geruch , und geben benberfeits einen langen Faben, und eine Leinewand von gleicher Farbe und Dichte. Die Reffelerndte ift fehr vortheilhaft; benn diefes Gewächs verlangt weber Wartung noch Dunger, noch befonders Erdreich, noch Ausgabe, fort auch den Landmann in feinen Feldarbeiten nicht. Das Tuch bavon laft fich eher bleichen, als die hanf= ne Leinwand, ja, nach ebenfalls in Frankreich gemachten Proben, fann man aus bem Reffelgarn eine Urt von febr feinem Kattun verfertigen, woben es nur daranf ankommt, bag man die gaben gehorig bre= che und germalme, bamit bas Raferige fich in febr feine Theile gertheilen, oder das, was am wolligten ift, besonders genom= men werben fonne. 2) Es giebt auch noch andere Benugungen. herr von Linnee ver= fichert, baf die Landleute in Schweden bie Offerener gelb farben, indem fie folche mit ber Reffetwurzel fochen. Man fann quel eben fo bamit die Zeuge in diefer ober einer anbern Farbe mit Bufagen farben. 3) Giebt man ben Sinern reifen Reffelfaamen mit unter ihr gutter , fo legen fie fleifig im

Winter barnach; von gleicher Wirkung sind bie trocknen und in Wasser gekochten Blätzter. 4) Sobald man auch noch so hartes Fleisch mit Ressell focht, so wird es weich Fleisch erhält sich zwischen den Blättern dieser Pflanze. 5) Brennessen sind endlich überaus nüglich zur Fütterung des Diehes. Kühe besinden sich denm frischen Nesselstraute sehr wohl; es ist ihnen gesund, und an manchen Orten ihr gewöhnliches Futter. Trocknet man es im Schatten, so giebt man dies Futter ihnen trocken auch im Winter.

Man empfiehlt übrigens Brenneffel als die gesundefte und zugleich fehr beliebte Roft für alles Dieh, und versichert, bag bem ber fie braucht, nicht so leicht bange fenn burfe, bag irgend ein Thier in Rrantheit verfallen werbe. Man schätt fie zum Ges brauche furs Bieh und Schweine fehr boch, und halt bafur, bag, wenn man burch ben Saamen ober Die Wurzel in gutem Canbe ein eigenes Gricf anbaue, man bas Rraut Davon eben fo, wie den Klee, einigemal im Commer abmaben fonne, und ein folches Stuck dem Riee in Unfehung bes Mubens fast gleich zu schätzen fen. Dem Rindvieh wirft man es nur abgemaht bor; biefes frifft es auch geborrt begierig. Cinige Schweine freffen es grun meg, bod) giebt es Schweine, bie im Berbfte mit gang ge= ringen Roften fich fett machen laffen, wenn man die Brenneffel in ber Bereibant flein fchneidet, in Ruchenwaffer ein wenig ers warmt, mit einer Sand voll Mehl vermengt und fobann ihnen barreicht.

Auf bem festen leichten kanbe rath man sie nicht anzubauen; aber im abgetheilten Wiesenlande ober an der Seite und dem Rande feuchter Aecker, wohin ohnedem der Pflug nicht reichen kann. Da hat man über den Gebrauch noch den Vortheil, daß die Seitenerndre durch die Nesselwurzel halt.

barer ale fonft werden muß.

Für bie Accife : Bebienten und Brantweinbrenner in ben Stabten bes Rurfbenthums Minden und ber Graffchaft Ravensberg.

Dorschriftber Erläuterungen über ben Accisetaris vom 19ten April 1777 pag. 8. S. 17 die Stunde zeitig melbet, worin er Einstellen will, nuß sich derjenige Officiant, der dazu von der Casse angewiesen ist, ben dem Brenner einsinden, um zu sehen, wie viel Schroot eingestellet wird. Wenn dieses geschehen, und das Eingestell nicht mehr gerühret wird, soll der Officiant noch wenigstens eine zute halbe Stunde das ben gegenwärtig bleiben, dis das Eingestellte verrauchet und zum Stillstand geskommen ist.

2. Samtliche Gefage, welche der Brennerzum Einstellen braucht und bazu beclarirt, follen von der Caffe selbst untersucht und ausgemittelt werden, wie viel barin

eingestelt werben fann.

3. Auf jede dieser Gefäße soll die Accisecasse, mit besonders dazu versertigten Eis
fens die Nummer auswärts an dren vers
schiedenen Stellen brennen, und zwar ders
gestalt, daß solche die Hohe der Gährung
anzeigen, und wenn daß Gefäß verrückt
würde, die Nummer doch allemahl von
dem Aufseher gesehen werden konne. Der
Vrenner soll die nummerirten Stellen ben
12 Ggr. Strase reinlich halten, und nicht
mit Schlamm oder Koth verschmieren.

4. Die Accifecasse halt ein Hauptregister über bas Einstellen und Ausbrennen eines jeden Brenners und eines jeden Gefäses, uach der Anlage A wovon der Brenner das Duplicat im Hause behalt welches von dem einstellenden Bedienten ben jedem Eingestelle fortgeführet, in sein besonderes Taschenbuch notiret und der Casse täglich, oder so oft es sonst erforderlich senn durfte, Anzeige geschehen muß, damit das Hauptregister completiret, und beständig die Beschaffensbeit jeder Brenneren übersehen werden kann.

5. Auth foll ber Bediente bas wirklich Schroot in bem separaten Accisebuch bes Brenners über bas versteuerte Schroot,

nach ber Quantität wie bisher geschehen, fernerhin abschreiben, sich bas übrig sevende Schroot vorzeigen lagen und was davon noch, als in der Muhle besindlich, anges geben werden mögte, ebenfalls nachsehen, ob folches noch würklich vorhanden.

Findet sich mehr oder weniger Brants weinschroot, so soll die Accisecasse sofort eine Untersuchung deshalb vornehmen.

6. Die Accifecasse soll jebe Brenneren zum öftern und wenigstens alle Tage zwen mahl, und zwar wenn es einigermaaßen sonstige Dienstverrichtungen erlauben, durch zwen Officianten revidiren und besichtigen laßen, als des Morgens fruh und bes Abends spat, jedoch zu ungewißen Stunsben, und jede Beränderung die eine Desfraudation vermuthen lässet sollen Bistatos res sofort der Casse anzeigen, und diese eine Untersuchung ohne Umstand vornehmen. 7. Zu benen Defraudationen wird gerechuet zu

a. Wenn in benen Gefägen gegen bie nachft vorher gegangene Nifitation fich feine merkliche Veranderung findet, bennoch aber in dem Topfe ausgegors

nes Schroot vorhanden ift.

b. Wenn in andern als von ber Caffe geeichten Gefäßen Schroot eingestellt bes funden wirb.

c. ABenn Feuer unter bem Topf gefunden und beclarirt wird, daß geklaart oder distillirt wurde, ben der Untersuchung aber sich die Angabe unrichtig zeigt.

Im Fall ber Brantweinstopf noch nicht laufen mögte, muß Distator bis dahin watten, oder doch in einer halben Stunde wieder nachschen, um sich von der Richtigsober Unrichtigkeit zu überzeugen, damit keine Beschwerben oder Einwendungen versanlaßt werden mögen.

8. Sämtliche Sacke, welche die Brantweinbrenner zum Schrotgebrauchen, follen ber Aceisekasse vorgewiesen, und nicht nur mit dem Nahmen berfelben, sondern auch mit der laufenden Rummer und dem holgernen Stempel bes Ablere bezeichnet fenn. und zwar alles mit ichwarzer Dehlfarbe.

eine Annotation und der Wageschreiber bes merft bie Rummer eines jeden Gacks ben jedesmabliger Verficurung auf ber Rucks

feite bes Zettels.

o. Jeber Accifante ift fchuldig, wenn ihn ein numerirter Sack unbrauchbar geworben, bavon bie numerirte und gestem= pelte Stelle zum Mahrzeichen auf bie Caffe gu liefern, bamit einem neuen Gacf bies felbe Dummer wieber gegeben werben fonne ben einem Thaler Strafe für jeden Sack, ber ben einer anzustellenben Nachfrage nicht

numerirt vorgezeigt werben fann.

110. Der Wageschreiber foll feine gezeich= nete Kornfacte, die umgekehrt worden, fo, daß Nahme und Nro. inwendig befindlich bulben, fonbern bie Accifanten anhalten, bas Korn auszuschütten, und die auf de= nen Gacken befindlichen Zeichen auswarts au kehren. Wenn fich ber Accifant, ober Mallerfnecht weigert, foll 12 ggr. Strafe bezahlt werden; fo auch der Bagefchreiber, wenn er diefe Borfdrift nicht befolgt.

II. Die Brantweinbrenner fich fculbig, bie Schläuche in besondern offenen Befäßen, jeboch nicht in benen ordentlichen Ginftelle= Butten, fteben gu haben, bamit folche von ben Bebienten geprufet werben fonnen.

12. Golte einem Brenner ein Bufall be= treffen, bag er bas ausgegohrne Schrot nicht binnen 3 Tagen ausbrennen fonnte, ober wenn er ein Gingeftelle wieber umftel= len und in ein anderes Gefag bringen mufte, hat er foldes ber Caffe zeitig zu melden, mibrigenfalls bie auf eine Defraubation

gefette Strafe gu gewärtigen ..

13. Die Accifetaffe hat von bemienigen Rorn, fo bie Brenner als Brobtforn bere fleuren, ein feparates Regifter nach ber Unlage B. ju fabren. Gin Duplicat bavon behalt ber Prenner ebenfals im Saufe, und ift schuldig dem Bebienten jedesmahl Uns geige gu thum, wie biel er von bem gu Brob= verstenerten Mehl verbacken wolle? welt

des nach richtigem Befinden in bem Du= plicate abzuschreiben, auch nachzuseben, Die Accifefaffe führt von benen Gacten ob bas gebactene Brobt mit bem Debl in Proportion fiebet? aches and diner

> Die Aufseher completiren ihr Taschen. buch in puncto des verfteuerten Brobtforns. so wie bas Duplicat bes Vrenners täglich

aus bem Caffenregifter.

Die Accifefaffe foll biefes fleifig unb pflichtmäffig recherchiren, fo wie foldes

thre Officht erfordert, arthe leie al

14. Die Mccifcfaffe foll fich ein gang bes sonderes Geschäft baraus machen, Diese Norfdrift zur pflichtmäßigen Beobachtung und Musibung zu bringen; Gie foll ibre Un= terbebiente, welche bie Schlampe von aus: gegohrnen = ober ungegohrnen Gute, und Brantweinbrennen von flaren und bestilliren zu unterscheiben wiffen muffen, nicht blos bagu unterrichten, noch fich auf fele bige ellein verlaffen, fondern auch bie Ins. fpectores und Controlleurs bamit befaffen. und die Brennerenen oftere und ju ungewiffen Zeiten revidiren , und denen Untere fuchunge : Protofollen jedesmahl einen Ers tract bes hauptregifters ober Duplicats gur Deutlichfeit benlegen.

15. Reine andere Officianten, als wels de juberlagig, nuchtern und von geprufter Rechtschaffenheit find, auch von ben Brennerenen bie nothige Renntniff haben. follen zur Aufficht gebraucht und angewies fen werben, ihre Dienfipflicht ohne allen Chicanen auszuüben. Unrichtige ober verbachtige Rapports sollen unter ber Entfchulbigung eines Berfehens ober Schreis fehlers nicht pagiren, sondern zum ersten mahl mit Alrreft, ben weiter verbachtigen Worfallen und Durchstechereven aber mit

Caffation bestraft werden.

16. Die Duplicate aus benen Brenne: renen find alliabrlich ben dem Jahresschluß bem Calculator zur Durchficht vorzulegen.

Wernach fich Die Accifebebienten, Brant= meinbrenner, Muller und alle biejenigen, be= nen biefes auf irgend eine Alet angeben fann, zu achten. Gign. Minden b. 25. Febr. 1780.

173	1	- A	i i			OTEX.				**	-	6
10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1	Och izten früh ii Uhr	Den 10. fruh 9 Uhr	Den 7ten 216. 8 Uhr	Den 6. 216. 4 Uhr	Den 3. San. fruh 7. Uhr	Den 4. Jan. fruh 8 uhr	Dist 18.	bas eingestellet	N. N. 91.	Brandtweinbrenner	43©	
- W	· ·		н			1	H			9	Bren	leber
		19			- 12		N	9210.	Butten	den sich	In dieser	Das
1	သ	7 12		မ	1		υ υ υ υ υ υ υ υ υ υ υ υ υ υ υ υ υ υ υ	, t	3	4 3	In dieser Brenneren befin-	tleber das Sinfiellen und Ansbereitten 20.
E.	b. 1	ð. 1	5. 8	0. 7	- Or	6. 4.		I W	ge ge	क ह	und	reuen
	3. fri	11. 200 11. 200	b. 8. 216.	He fre	b. 5. Abends 9 Uhr	Jan.	1	10,	in Gehrung getrieben	wenn bas Gingestelle	Yatum und Stunde	aun
100 VS	7	6	4) Io		216.				and the last of th	nbe -	ann
1	b. 15	b. 11	b. 10.	5. 9.	5. 8	10	4	100	Brenne Lopf	rfte G	um 9	111310
7	13. frih 7. 6. 15. 216. 6 11.2	16. 216. 6 b. 11. 216. 5	d. 10. fråh 8	6. 7. frůh 10 b. 9. Nachm.	5. 8 fruh 8.	6. 4. San. Ab. 8. 6. Jan. früh 2 n. 3	80 63	2 12010cm	Brennen in ben Topf gebracht		6	*32 113
***				1	w	2 # 3	370.	ten	gent:	ffellen blie:	Beim	
		40	4		49	4	Cheff.		STREET, STREET,	feller Giller	Leg:	
				010						11117		1
THU B.										Hamertungen-		

Brantweinbrenne Bocken basen 3 Broth E 2 E 2 E 1	11	pen 18. 2 Dell 19.	2 ben 16.	ben 10. s = 25 ben 12. s	ben 3ten January s 2 ben bien Jan.	1 Mann 1 Krau 2 Kinder über 10 Jahren 2 Kinder unter I o Jahren 2 Kinder unter I o Jahren 2 Migde 3 Migde 4 Jan Hand Senfuntion Weizen Vat verbacket Berffeuret 4 1789.	
			100		40	Company of the Compan	Brantweinbrenne

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Mr. 12. Montags den 23. Merz 1789.

I Citationes Edicales.

Mir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaben, Ronig von Preuffen ic.

Thuu fund und fugen Euch bem entwiches nen Colono Casper Beinrich Bellmann aus Benjen im Dochftift Denabruck geburtig, bierdurch zu wifen, bag Gure Chefrau, Die Colona Unna Maria Ilfabein Cammanns, Befiterin ber Roniglich Meperstätischen Cammanns Stette No. 32 Bauerichaft Robinghaufen, weil 3hr fie heimlich bers lagen, gegen Guch auf Trennung ber Che Rlage erhoben, und gu bem Behuf um Gure offentliche Borladung gebethen hat; und wenn biefem Gefuche nun in Gnaben Plats gegeben, babero auch Terminus ju Gurer Ericbeinung hiefelbft auf ben 25ten Juny a. c. Morgens 10 Uhr bor bem Muss cultator Riepe angefeget worden: 216 laben Bir Euch bierdurch bor, Euch langftens bis zu biefem Termine gu Gurer Chefrau guruct gu begeben, und mit ihr bie Che gebührend und drifflich fortgufegen, ober aber ben Gurem Unsbleiben in folchem Termine gu erwarten, bag Ihr nicht nur für einen boslichen Werlager erflaret, fonbern auch auf die Strafen ber Chescheidung gegen Euch erfant werden wird. Boben Guch bem abgewichenen Cafpar Beinrich Bellmann, noch dur Rachricht, falls Ihr Euch foltet melben wollen, hierburch bekant gemacht wird, daß Euch der Justizcommiss sair Muller zum Affissenten zugeordnet sen, ben welchem Ihr Euch also melben, und ihn mit der notigen Information versehen könnt. Uhrfundlich deffen ist diese Stictals Sitation sowohl auf Unserer Mindene Mazvensbergischen Regierung angeschlagen, als auch in den Mindenschen Anzeigen, so wie in den Lippstädter Zeitungen dreymahl einz gerückt worden. So geschehen Minden am Ioten Merz 1789.

Anstatt und von wegen Gr. Konigl, Maje.

v. Arnim.

Aufmann Philip Wilhelm Bobecker hiesfelbst dahin angetragen hat, daß alle diesjenigen, welche an dem in der Hausbers ger Feldmark belegnen Grundstück von 9 Morgen Saatlandes der Goskamp ges nannt, welchen der Jerr Krieges und Domainen Math Meier an den Kenthemeister Meier zum Neuhosf verkauft, den aber der Kausmann Böbecker in einem wes gen dieses Grundstücks entstandenen Näsherrechts. Processe durch 3 gleichförmige Erkenntnisse nunmehr rechtskräftig ausges wonnen hat, etwa uoch einige Reals Anssprüche haben solten, edictaliter verablas

bet werben mochten, biefem Gefuch auch gur Berichtigung bes tituli poffeeffonie nach Worschrift ber Soppothefenordnung fatt gegeben werben muffen; fo werben alle und jebe, welche an bem fogenannten Gos fetamp aus irgend einem binglichen Rech= te einen Unfpruch zu haben vermeinen, burch gegenwartige biefelbft und an bem Rathhaufe zu Minden angeschlagene, wie auch den Lippftadter Zeitungen und Mins Denschen Unzeigen inserirte Cbictal-Citation verablabet, um ihre etwaige Anspruche binnen 3. Monaten und langstens in Termino ben 21ten April a. c. bes Morgens um 9. Uhr am hiefigen Umte anzugeben und gehorig zu verificiren, wibrigenfalls fie ju gewärtigen haben, baß fie nach Ab-Tauf biefes Termini bamit pracludiret, und ber fogenannte Gofetamp auf ben Damen Des Raufmann Philip Wilhelm Bodecker im Spothefenbuche eingetragen werden wird.

Amt Petershagen. Ce find 3mar Unno 1775 die Creditores des Col. Joh. Derm. Engelfing auf Gotten Stette fub Do. 10. in Gliffen B. Obenftabt convocirt, and über die Richtigfeit der damals ange: gebenen Forderungen ein Bescheib erdfuet. Da aber die erforderliche Abmeifunge, und Ordnunge : Urthel, woran es noch erman= gelt, wegen fehlender Bescheinigung ber richtig geschehenen Citation, nicht gefället werden fan, überbas der Col. Engelfing jest Vorschläge zur Terminlichen Zahlung gethan hat; fo werden mittelft diefer bier und gu Schluffelburg affigirten gu Vetere: hagen und Ovenftadt publicirten ben Din= Difchen Ungeigen 3 mal eingerückten Cbictal= Citation famtliche Glaubiger bes Col. En= gelfinge, fie mogen fich fchon gemeldet ba: ben oder nicht, edictaliter verablabet, in Termino ben Sten Man in fofern es nicht fcon geschehen, ihre Forberungen angugeben und beren Richtigkeit gehorig nache zuweisen, auch fich über Die Worschlage

jur terminlichen Jahlung zu erklaren, zu bem Ende personlich, ober durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen und überall die Gate zu versuchen; im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß diejenigen, so sich noch nicht gemeldet, auf immer abgewiesen, und diejenigen, so ihre Forderungen schon angegeben, für einwilligend in das, was die gegenwärtigen beschloßen, gehalten werben.

Libbecke. Bu Ausmittelung des mahren Schuldenzuftandes der an das boch= abeliche Guth Steinlacke eigenbehörigen Steffens Stette fub No.7. Bauerichaft Lohne Umte Sausberge, ift auf die Erofnung des Liquidations: Prozeffens erfant. Es werben daher alle und jede, welche an der gehachs ten Steffens Stette und beren bisherigen Befigern Unfpruche und Forderungen gu haben glauben, hiemit ebictaliter verablas bet, in dem gur Liquidation anbezielten Ters mino Mittewoche ben Isten April Diefes Jahres Morgens 9 Uhr auf hiefigem Rath= haufe perfonlich zu erscheinen, ihre Unfors derungen deutlich zu Protofol anzuzeigen. etwaige Rechnungen und alle schriftliche Beweißmittel in Original mit einer 216= fdrift zu übergeben, ober fonftige Beweiffs Arten nahmhaft zu machen, und über die Erfligfeit unter einander ju verfahren; mit ber Bermarnung : baf alle Steffenfche Eres bitores, welche fich langftens in bem befant gemachten Liquidatione=Termine mit ihren Pratenfionen nicht gemeldet haben, nachs ber nicht weiter gehoret, pracludiret, und ihnen auch gegen die aus dem Ueberschuffe ber Stette gu befriedigenden Glaubiger, welche fich gemeldet und gehörig liquidiret haben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden folle.

Digore Commificnis, Consbruch.

Umt Limberg. Der Befiger ber Ronigl. Menerstätischen Ortmans Statte No. 47. Stadt Oldendorf, Der Schmiedes meifter Johann Friedrich Mobis, hat auf Berffattung terminlicher Bablung feiner Schulben angetragen. Bevor aber beurteis let werben tonnen, ob ihm biefe nachzulafs fen, ift fur notig befunden beffen Glaubis ger offentlich gur Ungabe ihrer Forderungen aufzuforbern. Alle und jebe, bie an ben Robis etwas zu fordern haben, werben bes: balb biermit verablabdet, ihre Forberungen binnen 9 Wochen und gulett am 17ten April an ber Gerichteftube gu Dibenborf anzugeben, gu befcheinigen , und biejenigen Schriften und Rachrichten, worauf fie fich beziehen wollen bengubringen. Im Ausbleibungefall haben fie gu erwarten, daß ihnen in Unfehung etwaiger Forbes rungen ein ewiges Stillfcweigen aufers legt werbe.

Antt Ravensberg. Alle und jebe, welche an ben Solonum Hermann Henrich Sprick in Ofterwede Ansprücke und Forberungen haben, so nach dem 25sten April 1785 beziehlt gewesenen Liquidations. Termin nicht bereits angegeben sind, wers den hiedurch offentlich vorgeladen, diese Ansorberungen ben Gefahr ganzlicher Absweisung in Termino den zosten Merz 1789: stein Jahres zu liquidiren, die Richtigfeit derselben nachzuweisen, und über das ihnen gebührende Borzugs Recht mit ihren Mitgläubigern zu verfahren.

Juf Anhalten bes Johann Jobsten Bierbaums als Käufern ber im Dorfel Laer belegenen Corbeschen Gutern werzben alle und jebe, so an ben besagten Gutern er quocunque capite Anspruch ober Forberung haben, ober zu haben verwennen, hiemit peremtorie und bey Strafe eines ewigen Stillschweigens um entwesber auf Donnerstag ben 29ten bieses, ober auf Donnerstag ben 29ten bieses, ober Donnerstag ben 23ten April dieses Jahres Morgens um 10 Uhr am hiesigen Hochfürstichen Gogerichte zu erscheinen und solche

ab Protocollum anzugeben ein vor allemal verabladet; immittele bie gedachte Corbes iche Gater mit General-Arreft belegt.

II Sachen, fo zu vertaufen.

Milldell. Bon benen bem Schlachs ter Roder zugehörigen in den Seemer 2Bes ben jufammen belegene o Morgen Landes follen Die außerften nach Often bin fituirten bren und ein halben Morgen boppelt Gins falbland, die zusammen zu 105 Rthir. tas rirt find, und werauf 13 und einen halbem Mar. Landschatz und 7 und einen balben Scheffel Binegerfte haften dffentlich vera fauft werden. Die Raufluftigen fonnen fich ju bem Enbe in Terminis ben 24. April, 25. May und 26. Junii a. c. von Io bis 12 Uhr bor bem hiefigen Stadtgerichte mels den, ihr Geboht erofnen, und dem Befins ben nach bes Buschlages gewärtig fenn. Bugleich werben alle und jede etwaige aus dem Sprothequenbuche nicht erfichtliche real Ansprüche auf sothanes Land zu haben ver= mennen borgelaben, folche in bem letten Termino anzuzeigen ober ju gewärtigen, baß fie bamit gegen ben funftigen Rauffer abgewiesen werden follen.

Amt Brackwede. Da biejes nige zwei halbe Bergteile, welche ber vers forbene Leibzüchter Wietbuchter bei ber Gelegenheit acquiriret, daß die fogenannte Bradweder Berge im Jahre 1765 von ber Stadt Bielefeld verfauft murben, nuns mehro jum Beften beffen binterbliebenen Minorennen meiftbietend verlauft werben follen; fo wird hiezu Terminus auf ben sten Man Morgens 10 Uhr am Gerichtes haufe bezielet, wo Liebhaber ihr Geboth gu erofnen haben, indem nachher kein weites res Geboth angenommen werben fann. Dies fe beibe halbe Bergteile, wobon ber eine in ber langen Egge von ohngefahr 2 Schft. Saat zu 40 rthir, und ber andere am Morda brinke, von ohngefahr I und einen halben Schfl. Saat zu 35 rthlr, tarirt worden. M 2

find, laut bes von ber Stadt Bielefeld ausgestellten Merhocht confirmirten Raufes briefes, von allen Abgaben und Beschwers ben völlig frei, und kann bieserhalb das weitere, so wie die Tare, in hiesiger Rez gistratur ben Liebhabern täglich vorgelegt werden.

Berford. Demnach ber Berfauf bes bem Schumachermeifter Johann Den= rich Grammen zugehörigen Saufes Gerichts lich erkannt worden; fo wird diefes ander Tripenstraße No. 461 belegene mit I rthlr. beschwerte Wohnhang, worin sich eine Mobnftube mit Bettefammer 2 Auffam: mern, ein befcogener Boden, und hinter bem Saufe ein Rubftall nebft fleiner Sof= raum und gemeinschaftl. Brunnen befine ben, und welches nach Abzug bes Jahrl. Canons zu 30 rthlr. tariret worden, biers burch jum öffentlichen Berfauf ausgeftellet. und Raufluftige eingelahden, in bem ein por allemal auf den gten Uprill praffgirten Termino ihren Both und Wegenboth gu thun, wogegen fie nach Befinden des Bufchlags berfichert fenn fonnen Zugleich werden and alle diejenigen fo an diefem Saufeir gend ein bingliches Recht zu haben vermeis nen, aufgeforbert, foldes in befagtem Ters min ben Gefahr emigen Stillschweigens anzugeben.

III Sachen, fo zu verpachten.

Ge foll die mit bevorstehenden Trinitatis zu Ende gehende Raun; und Schweines schneiberen: Pacht im Fürstenthum Minden, von neuen auf Seche Jahre, als von Trienitatis 1789 bis bahin 1795 verpachtet werden. Diejenigen also, die diese Pacht entriren wollen, und ihre hinlangliche Wissenschafft in diesem Metier glaubhaft bescheinigen, auch wegen der zu bezahlenden Pacht gnugsame Sicherheit bestellen konnen, werden hierdurch verabladet, in Lerminis den Iten April 15ten und 22ten esusdem Bormittags um 10 Uhr auf der

Arieges: und Domainen : Cammer hiefelbst zu erscheinen, ihr Geboth ab Protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß mit dem Meissbietenden der Contract auf Sechs Jahre, bis auf Konlgliche Ierhochste Mppprobation, geschloffen werden soll. Sign. Minden den oten Merz 1780.

Unftatt und von wegen 2c.

Sfuf Nachfuchen ber von Altenfchen Er= ben ift zur anderweiten öffentlichen Berpachtung des im Umt Sternberg ohn= weit Allverdiffen belegenen abelichen Guts Ullenhaufen an ben Meiftbietenben auf 6 Jahre, von gufunftigen Johanni an, Zers minus auf den 12ten Dai b. 3. angefest, welcher hiedurch bes Endes befannt ges macht wird, damit Pachtluflige fich ales benn allhier ju gehöriger Zeit auf Der Mes gierungs : Canglen einzufinden, ihren Bot erofnen, und ber weiteren Entichliegung wegen bes Bufchlag's gewärtigen fonnen. Bugleich bienet zur Rachricht, bag ber Ulne fchlag bes Guts und die Pachtbedingungen eben daselbst vorher eingesehen werden fon= nen. Detmold ben Toten Febr. 17.89.

Graffich Lippische Regierunge-Cangley Noffmann.

IV Gelder, so auszuleihen.

Lingen. Ein Capital von Taufend Stuck Ducaten wird mit dem Iten Sept. dieses Jahres rentlos, und fann berjenige welcher solches gegen landubliche Zinsen und hypothequen mäßige Sicherheit verslangt, sich an den Buchbinder Joh. Fr. Schumann in Lingen wenden, und weitere Nachricht erhalten.

V Avertissements.

Berford. Nachfolgende in hies figer Stadt befindliche ledige Hausstellen; als die Dehlmannsche Nr. 145. in ber Fruhherrn Straße, die Rottmannsche Nr. 207.

in ber GotteBritter Straffe, Die Johanning. fche Dr. 204. am Bergerthore, Die Schres menfche Dr. 423 und 424. in der Triepen Strafe, die Beftermanniche Dr. 428 und 433. in ber Johannieffrage , Die 2Bendt: fche Dr. 431. dafelbft, die Poblmanniche Dr. 476. in ber Sauftraffe, Die Greffels meiersche Dir. 478. bafelbit, Die Reisersche Dr. 485. bafelbft, Die Ellerbrodiche Dr. 508. am Rennthore , bie Reumanniche Dr. 603. in der Rlarenftrafe, Die Budde= fche Dr. 787. ben ber Buttelen, Die Bell: wegfche Dr. 278. in ber Gottebritter Straf= fe, die Berrenlofen Stellen Dr. 137 und 138. hinter ber Maner, die Dieperfche Dr. 415. in ber Johannisftrafe, Die Offeles meiersche Dir. 669. in ber Backerftrage, bie Stradiche Dr. 672. Dafelbit, Die Richters fche Dr. 682. ben ber Radewicher Brucke, Die Berrenlofe Stelle Dr. 691. Dafelbft, Die Rellermanniche Dir. 752. hinter der Mauer, Die Meierfche Dr. 214. in Der Rreiten Strafe, Die Thiesfche Dir. 416. in ber Rennftrage, Die Bvigtiche Dr. 564. Dafelbit, Die Gehlhausiche Der. 134. hinter ber Mauer; werben in Gemagheit Ronigl. allerhochfter Berordnung gur Bebauung bierburch anderweit ausgeboten und baben perfichert, bag bemjenigen Bauluftigen, welcher Rif und Unfchlag gur Moderation und Approbation guvor einreichen wird, nicht nur die Bauftellen ohnentgelblich übers laffen , fondern auch gleich die Baufrens

beite : Gelder bis jum bochften Sate ber 200 Rthlr. gegen Sicherheit ausbezahlt werden follen. Go wie benn auch ein jes der Bauender fich eine 6 Jahrige Ginquars tirunge = Frenheit und überalle allen guten Willen und Borfdub gu versprechen hat, und fonnen biejenigen fo eine ober mehrere biefer Stellen zu bebauen willens find, fich in Termino ben 15ten funftigen Monats April Morgens 10 Uhr am Rathhause eins finden und ihre Erflarung abgeben. Magiftratus biefelbft.

Umt Reineberg. Aln Rirchthurme in Allewebbe und an der Rirche felbft, follen in bem bevorftebenden Frubs ighr und Sommer anfehnliche Reparaturen gemacht werben, bie nach einem revidirten Unfchlage exclusive freier Fuhren und Sands langen zu 305 rthir. 19 ggr. 2 pf. verans schlaget. Weil auf Befehl hochpreiflichen Confistorii diese Reparaturen an den Min= befifordernden verdinget werden follen, fo ift dazu Terminus auf den Iten April Mor: gens 9 Uhr an hiefiger Amtsftube anbezies let, ba alebann gefchifte Mauer: und Bims mermeifter fich einfinden tonnen, bon wels chen ber am wenigsten Fordernde gu erwars ten, daß mit ibm falva Approbatione der Berding gemacht werden folle. Der Uns fchlag fann gu jeber Beit bei unterfchriebes nen Beamten eingesehen werben,

Beidfiet.

Ueber die von dem stärkern Anbau des Akazienholzes zu hoffenden Vortheile des Landmanns.

Mus bem Braunschweigschen.

Men es etwa befrembet, daß ich den baufigern Anbau einer urfprungs lich nordamerikanischen Holgart in unsern Gegenden empfehle, ber erinnere fich hier gleich Unfangs an bie mannigfachen Bors theile, welche bie Werpflanzung bes Tobacks, des Maids, des Krapp, der Cis

dorien, und vornemlich der Kartoffeln, aus eben ben Gegenden in die unfrigen, diefen lettern verschafft haben.

Die Afagia bat noch folgende Ramen: ber Beufdreckenbaum, ber Schotenborn, ber Courbarill, bie Robinie, bas Mgat= holz.

Der Stamm wird vierzig, funfzig bis siebenzig Fuß boch, und sechs bis acht Fuß im Umfange stark. Er fhießt in viele unregelmäßig gestellte, sperrige

Zweige aus.

Die Rinde bes Stammes und ber ale tern Zweige ist braunlich grau, rauh, mit vielen breiten tiefen Rissen burchzogen, in ihrem Baue fest und zahe, inwenbig von gelber Farbe. Herr von Wangenbeim") glaubt, baß sie zum Garben bes Lebers brauchbar sen. Herr Hofmebikus du Rois") sagte, sie schmecke und rieche, wie Sußholz, welches ich nicht finden konnte; sie schmeckte mir vielmehr wie rohe Vietsbohnen, oder Phaseolen.

Die Zweige stehen unregelmäßig, und sind sehr ausgesperrt. Unter jedem Afte der jüngern findet man zwei Stacheln, welche fehr lange sitzen bleiben, aber doch endlich abfallen, wenn die Zweige schon eine ansehnliche Stärke erreicht haben.

Die Blatter sind gesiebert, b. h. an einem langen Stiele sigen zu beiden Seiten viele fleine Blattchen einander gegen über. Sie sind reizbar, legen sich bes Abends zusammen, und hangen bann neben einander unter bem Hauptstiele nach ber Erbe zu; am Morgen entfalten sie sich wieder.

Die Blumen sigen in Trauben. An einem einzigen Buschel zählte ich über vierzig Stück. Sie sind schmetterlingkörmig, b. h. sie gleichen, ihrer Gestalt, nach ben Erbsenblüten. Ihre Farbe ist schneeweiß, an ber Spize etwas röthlich. Tausende aber, tausende solcher prächtigen Blumenbuschel bedecken fast alle Zweisge; der ganze große Laum scheint durchaus überschneit zu sen, und das schöne grüne Laub verbirgt sich bescheiden vor ihrer Pracht. Aber nicht nur das Auge wird auf die angenehmste Art ergögt, sondern

auch der Geruch labt uns durch ihren füßen Duft, der sich auf eine ansfehnliche Strecke umher verbreitet. Du Roi und andere Botaniker nennen den Geruch der Biumen jasminartig; er hat aber weit mehr Aehnlichkeit mit dem Dufte der Pomeranzenblaten. Die Blübezeit ift zu Ende Junii und Anfang Julii, und dauert ben gutem Wetter drei bis vier Wochen.

Die Frucht gleicht ber Gestalt nach ben Wicken, und die trodine zusammen gesbruckte Schote enthält viele uierenformis

ge Gaamenforner.

Obgleich die Schönheit dieses Baumssichon Reiz genug hat, so bleibt der unbeschreibliche reelle Nupen, den sein weiterer Andau und gewähren würde, doch
der Hauptendzweck seiner ausgebreitetern
Kultur. Weil kein Baum in so mancherlei Absicht anempfohlen werden kann, so
sen es mir hier erlaubt, seine gemeinnützis
gen Eigenschaften, so weit sie mir bekannt
sind, der Reihe nach aufzuzählen.

Das eigentliche Baterland beffelben liegt ursprünglich in ben warmern Gegen= ben von Amerika; und namentlich in Meffindien. Er wachft aber in den ge= maffigten und ichon etwas falten Gegen= ben jenes Welttheils gleich gut, Dan findet ihn in Mordamerika bis auf die an= febnliche Breite von 48° fo baufig ange= pflanzt, daß man ihn daselbst für einheis misch halten follte. In Europa gebeihet er alfo bis über ben 53° Br. hier um Braunschweig kann man ihn als ganglich naturalifirt ansehen, benn er trägt reifen Saamen, bas ficherfte Beichen, bag ihm Klima anpaffe, und bag wir feines Kort: kommens wegen bollig auffer Gorgen fenn tonnen.

THE PLANT OF THE PARTY AND THE PARTY AND

Don Wangenheim Beitrag zur beutschen holzgerechten Forstwissenschaft, fol, 1784.

Er nimmt faft mit jedem Boden vorlieb ; ein lockerer, fetter, etwas feuchter Grund ift aber fein beffer Stanbort. Auch ein fchlechter fandiger Boben, (wenn er nur etwas feucht ift) muß ihm feine fparlichen herr Botanifus Chr. Safte barreichen. bardt in Sannover zeigte mir an ber fcbe nen Lindenallee nach Serrenhaufen eine Alfazienhecke, die erft vor zwen Jahren ans gepflangt war, und in biefem britten Jah: Die fleinen re schon sehr dicht murde. Baumchen hatten im verwichenen Sommer (1787) über 3 bis 4 Tug lange Seitenschuf= fe getrieben. Den burren fandigen Boben bon und um Sannover fann man aber feis nesweges ein gutes Erbreich nennen. Muf bem Johannishofe hiefelbit frand noch bor wenigen Jahren eine Affagie, welche im bloßen Schutte zu einem ansehnlichen Stamme aufgewachsen war.

Er erhalt nur aus der Tiefe feine vors züglichste Nahrung. Man kann baher die obere Erbschicht zu Unterfrüchten bes nutzen, ohne besorgen zu dürsen, daß ihs nen der Nahrungssaft von den Wurzeln

ber Afagien entzogen wurde.

Sein Buchs ift fo reiffend fchnell, bag man fich mit eignen Mugen bavon übers geugen muß, weil berfelbe bei einem Laubbolgbaume unglaublich icheint. Dier, funf bis fedis Buß lange Schuffe ") in einem Sommer find nichts feltenes, wenn er frei ftebet , und feinen fchicklichen Boben gefunden hat. In bem hiefigen Schlofigars ten fab ich biefen Sommer über vier, ja über funf guß lange Schuffe an juns gen und altern Baumen biefer Urt. Daß Diefe aber nicht geil, fonbern feft, gefund und fart find, erhellet baraus, daß fie einer ftrengen Ralte Trot Bieten. fchiedne unfrer einheimischen Baume leiben aberhaupt eber bei einem farten Frofte ale biefe. Die fpaten Rachtfrofte im Frabjahre schaben ihnen auch nicht, weil

ber Baum febr fpat erft anfangt zu grus Man kann die Krone eines vor wes nen. nigen Monaten gefopften Alfazienbaums bon ben Bauptern nebenftebender Baume Unfeben nach faum unterscheiben. dem Der fel. S. Sofmedifus du Roi fand Jahr= ringe, die beinahe einen gangen Boll Breis te hatten. Man bente fich biefe burch ben gangen Stamm; und man wird über bie Holzmaffe, bie er in einem Jahre lies fert, erstaunen. Ginige Forstmanner ver= ficherten mich, als ich ihnen die Jahrs ringe in einem Queerdurchschnitte eines Zweiges zeigte baß ihnen fein Baum befant fen, ber im Stamme fo aufferordentlich ans fetse.

Go gewaltsam seine Triebfraft ift, fo leicht und schnell lafft er fich vermehren. Die Matur Scheint die fast allen Baumen eingepflanzte Gigenschaft, neue Schuffe aus den Wurzeln zu treiben, wenn fie abs gehauen werden, diefer Art in einem hos hern Grade verliehen, und mit der Mis fcung ihrer Gafte inniger verwebt gu ha= ben, benn fie erstreckt sich auch wieber auf die von Wurzelfchuffen gepflanzten gezogener Ein aus Gaamen Baume. und nicht verpflanzter Baum schiegt mit einem graden Stamme auf, bahingegen ein von Wurzelichuffen gepflanzter junger Baum wieder viele Auswuchse treibt. Diefe Eigenschaft gewährt uns eine leichte und fchnelle Bermehrung beffelben; benn wenn man einen Stamm an ber Wurgel abhanet, fo freiben die Geitenafte berfels ben fogleich einen bichten Wald junger Muswuchse. Ich las neulich in einer fleis nen botanischen Schrift, daß der Berfafe fer berfelben in einem Jahre von zwei abs gehauenen Stammen über achthundert juns ge Baume erhielt; warlich eine erstaunliche und fast übernatürliche Erscheinung!

Auf Diefe Urt verfährt man auch in Frant: reich, um eine Menge guter, brauchbarer

^{*)} Ralm fpricht fogar von acht Tug langen Schuffen, dagen

Stangen zur Unterstützung ber Weinstoke, zu erbalten. Man haut die Stämme alle bren Jahr bicht an ber Wurzel ab, weil die Stangen benn schon wieder so die sind, baß sie die Weinstoke halten konnen, und so soll man von einem halben Morgen Landes in dem kurzen Zeitraume von dren Jahren an zehntausend tudtige Weinpfale erhalten haben. Diebt es Wunder in der Natur, so verdient dies eins genannt zu werden.

Eine eben fo vorzügliche, zu meiner Ab= ficht, ben Solgreichthum bes einzelnen Landmanns zu vermeiren, noch vorzugliche Eigenschaft bes Baums ift bie, bag er sich wie die Weide u. a. fopfen läßt. Diefes fann nicht nur feinem Bachsthume unbeschadet geschehen, sondern es giebt ibm noch ftartere Kraft zum Treiben. Der Stamm leidet nichts barunter; er wird weder anbruchig noch faul, sondern ge= winnt noch bagu an Starfe; benn nach gehn bis zwolf Sahren ift er fcon fo bicf, bag eilf Boll breite Bretter aus ihm ge= ichnitten werben fonnen. Diefes Ropfen kann auch in jeder Sobbe geschehen, nach ber Abficht, Die der Befiger mit dem Stams me hat, und alle bren oder vier Jahre, nachbem ber Baum in einem guten ober Schlechten Boben feht, wiederholt werden.

Rad der allgemeinen Regel bes Forft: manns, daß bie Gute bes Solzes mit bem Bachsthume begelben im umgefehrten Berhaltniß stehe, muste man auch hier am Werthe des Holzes verlieren, was man an der erhaltenen Menge beffelben gewonnen hatte. Aber auch von diefer allgemeinen Reacl macht er Ausnahme unter allen übris gen Baumen, die wir von ben Polen bis jum Mequator tennen. Das Solzverbient gewiß ben Schanbarften Urten zur Geite gefest zu werden. Es ift fehr gabe und weich, wenn es noch grun ut, wird aber, nach: bem man es gehörig ausgetrocknet hat, fo hart und fest, daß selbst ein eisernes Ins strument schwer auf ihm haftet. Die etwas

Sarbkesche Baumzucht, II. 323.

mabfame Bearbeitung wird aber burch bie portrefliche Politur, bie ed feines feften und feinen Gewebes wegen annimmt, binlangs lich erfett. Es hat ein schones Unfeben. Die innere Farbe ber alten ausgewachsenen Stamme ift hellgelb mit blaspurpur = roth= lichen Abern burchzogen. Bon biefer fcbenen bunten Farbe scheint es auch ben Ras men Algatholy erhalten gu baben. Gein feines Rorn, feine Schweren, Barte machen es Runftlern u. Sandwerfern gur Berfer= tigung mancherlei Arten Kunftwerke, und zu schonem Sausgerathe, als Tischen, Rommoben, Schranfen it. Stuhlen, außerst schatzbar. Ich fabe zufällig bei eis nem biefigen Tifchler einen Kaffeetifch, ber mit biefem Solze ausgeleget war. Er hatte eine grunlichgelbe Karbe, und nabm fich feis nes fremben Unsehns wegen febr ant aus. Die Jahrringewaren burch viele blagroth= liche Puntte bezeichnet; man fonte fie aber auf der Flache des Tisches nicht gut feben, da ber Stamm mit dem Laufe ber Fibern parallel geschnitten war. Da bas Solz ju ausgelegten Arbeiten fogar genommen werben fann, fo ergibt fich von felbft, daß der Runftler und Sandwerker ein gu= tes Geschenk erhielte, wenn er ben bich= ten Stamm zu feinen Arbeiten haben fonn= te, und biefer ihn weniger koftete, als feine gewöhnlichen Solzarten. Jest bin ich so glucklich gewesen, einige Klufte von bem obern Theile bes Stammes einer Afazie zu erhalten, woraus einige Arbeiten verfertigt werben follen, die man nach= ber, fo wie jest einige fleine Drechslerarbeiten , bei mir in Augenschein nehmen fann. Man foll Baume finden, beren holz am bickern Enbe bes Stammes junadift ber Murgel mit ben fconften Arten wetteifert, und beinabe die Gute ber Farbehölzer ber bes beiffen Klimabat. Die Burgel felbft foll gut gemafert fenn, und die Farbe foll fich mit den Jahren ims mer verschonern.

(Die Fortfegung funftig.)

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 13. Montags den 30. Merz 1789.

I Citationes Edictales.

Minden. Es bat ber biefige Burs ger, und Tobacksfpinner Carl Friberich Rrameier bas beneficium cesfionis bono: rum nachgefucht, und beshalb Concurfus aber defen Bermogen eröfnet werden muffen. Die Glaubiger deffelben, und alle biejenis gen, welche fonftige Unfpruche zu haben permeinen, werden bemnach biemit vorges laben, in Termino ben toten Dan c. por bem Deputato Berrn Criminal = Rath Schmidte über jenes Gefuch, und über bie gefchehene Beftellung bes Derrn Juftit Com= miffar. Muller jum Interime Curator fich gu erflaren, auch, ihre Forderungen angu: geben, und ju justificiren, ober ju gewars tigen, baf fie bon ber jegigen Bermogens Daffe abgewiesen werden follen. Bugleich, wird ein General- Arreft auf bas Bermb. gen bes Rramepere gelegt, und benenjenigen welche bavon Pfandweise, ober aus einem andern Grunde etwas in Gewahrfam haben, ober fouft bem Rrameper an Geld , ober Geldes wehrt etwas fculdig find, anges beutet, folches bem Gerichte in obgedach: tem Termino anzuzeigen, und ohne deffen Mormiffen ben Straffe Doppelten Erfages nichts babon verabfolgen gulaffen.

Umt Ravensberg. Alde und

jebe, welche an ben Colonum Hermann Henrich Sprick in Ofterwebe Anspruche und Forderungen baben, so nach dem 25 sten April 1785 beziehlt gewesenen Liquidations= Termin nicht bereits angegeben sind, wers den hiedurch öffentlich vorgeladen, diese Ansorderungen ben Gefahr gänzlicher Absweisung in Termino den zosten Merz 1789s sten Jahres zu liquidiren, die Richtigsfeit derfelben nachzuweisen, und über das ihnen gebührende Borzugs Recht mit ihs ren Mitglänbigern zu versahren.

II Sachen, so zu verkaufen.

Mittdett. Das oben dem Markte sub Mro. 188 belegene dem Koch Kegeler zu gehörige, ehemalige Schindlerssche mit 8 Ggr. Kirchengeld und gewöhnlichen burgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus, welches mit dem benachbarten Kochschen Hause eine gemeinschaftliche Mauer und Menne hat, soll nebst dem darauf gefallenen vor dem Kuhthore auf den Sooren Kämpen sub Mro. 266 belegene Hubetheil sur 2 Kühe, und allen Zubehörungen, so zusammen auf 575 Mthlr. 18 gr. gewürdiget worden, öffentlich verkauft werden.

Lustragende Ranfere können sich dazu in Terminis den iten Man 5ten Juny und Loten Julya c auf dem Rathhause Bormits tags von 10 bis 12 Uhr melden, die Bes bingungen bernehmen und bem Befinden nach auf bas bochfte Geboth des Buichla: ges gewärtig fenn. Bugleich werben alle Diejenigen welche an bem Regelerschen Saufe ober beffen Bubehorungen unbefann: te und aus dem Spothefen Buche nicht erfichtliche Gerechtfame zu haben vermeis nen vorgeladen, folche fpateftens in dem letten Termino anzugeigen, unter ber Derwarnung baf fie fonft bamit gegen ben funftigen Raufer abgewiesen werben follen.

Mindett. Der Branteweinbrens ner Friederich Schmidts ift gewillet fein Wohnhanf fub Do. 240 nebft ber bagu ges borigen Scheune, an ber Lindenftraffe bes legen, aus freger Sand zu berfauffen. Raufluftige wollen fich baber ben bem Gigenthus mer melden und bie Bedingungen bernehe

men.

Rey bem Raufmann Bemmerbeift angefommen und zu haben : fein Leipziger Mehl 16 Pfund I rthir, fein Spelgmehl 12 Pfund I rthir. Rurnberger Griegmehl o Pfund I rthir. Braunfchweigsche weiße Seiffe 6 Pfund I rthlr. Sallische Starche 12 Pfund I rthir, nen Esperfet Saamen 12 Pfund I rthir. Clever Gaamm 8 Pfund I ethle. Sollandifch Rlipfifch o Pfund I rthir. Pomraugen Extract in Bischoff bas Glaß 9 mgr.

ie Sammlung ber Ronigl. Chiete ic. Die Sammung bet Ronign Collecten für 3 rthir. gu befommen,

Amt Wortho. Es sollen nach: febende bem Schiffer Caffelmann biefelbit jugehörige Daufer, als I) beffen Wohn= hauf fub Ro. 71 worin i Stube, 2 Ram: mern, und I Caal befindlich, und welches nebit dem babinter belegenen Garten auf 505 rthlr. tariret, 2) ein fleines Sanfi fub Do. 53. fo nebft ber baju gehörigen Schlacht auf 130 rthir. gewürdiget worden auf Unfuchen eines barauf gerichtlich ber-

ficherten Glaubigere in Terminie ben 12ten Man ben idten Jung und arten Guly a. c. offentlich an ben Meiftbietenben verfauft werden, baber fich bie Liebhaber fobann jes desmahl Morgens to Ubr am Umte einfins ben, und die Bestbietende in bem letterm Termino bem Befinden nach bes Bufchlags gewärtigen tonnen; woben zugleich alle biejenigen fo an dem Schiffer Caffelmann und begen vorbin beschriebenen Immobilien Unfpruch und Forderungen haben, gur Uns gabe und Rechtfertigung berfelben ab utli= mum Terminum biemit verabladet werden.

Amt Ravensberg. Da fic in bem gum Bertauf der Sprickichen Stette in Defterwede angeftandenen Subhaftations Termin fein Raufer eingefunden bat; fo wird gedachte zum abelichen Guthe Steine haufen eigenbehörige Spricksche Stette nochmale in eigenbehöriger Qualitat feil ge= bothen, und anderweit Terminus fubbas frationis auf ben 8ten Junit Diefes Sabres beziehlet. Diejenigen, welche gedachte Stets te fauflich an fich zu bringen gefonnen, und bigfelbe zu befigen fabig find, werden bas ber vorgelabben, gebachten Tages an ges wohnlicher Gerichtoffelle gu erfcheinen, Die Bedingungen bes Berkaufe zu vernehmen, und ihr Geboth zuerofnen. Und wird ihnen baben befandt gemacht, bag biefe Stette aus einem Rotten, nebft Sang: und Sof= raum und Weideplatz, aus 2 Scheffelfaat Gartland, ungefehr 22 Scheffelfaat Feld: land, einer Biefe und einem Stande in ber Rirche in Bersmold beffehet, welche Grundflucte, jedoch ohne Abzug ber jahrs lich auf 28 rthlr. 16 gr. 5 pf. angegebenen Laften auf 1121rthlr. 30 mgr. 1 pf. verane fchlaget, und bag ber funftige Rouffer gur Erbanung bes abgebranten 2Bohnhaufes aus ber Feuersocietat einen Bentrag von 300 rthir. zu erwarten hat.

Tecklenburg. Das hier in Teck. lenburg oben Lenfings Saufe an Danes

brode Garten gelegene aus Everb Rriegen Concurs bon Catharine Glifabeth Buders erstandene und bisber von Kromanns bes wohnte nach Abzug des bavon jahrliche gehenden I Mthle. Domainen Pacht, bon ben gefdwornen Taxatoren gu 77 Rithle 12 Ggr. gewurdigte Bohnhauf, ber bagu gehorige fleine hofraum, Brunnen : Be= rechtigfeit, Rirchen: und Begrabnifftellen follen in dem fur ben Iten gten und 3ten auf ben gten Junit a. c. bes Morgensum o Uhr angefesten Termino gur judicatma= Bigen Befriedigung einer ingroffirten Glaubigerin auf = und bem meiftannehmlich bies tenben von Bochlobl. Regierung jugefchla: gen werden : wes Endes Raufluftige in er= meldeten Termino vor mir zu erfcheinen, in Sandel gu treten, und den Rauf gu fcbliegen biermit eingelaben werben. Golls ten außer ber Ertrabentin noch real Glaux biger fenn, die an diefem Saufe Anfpruch haben, mußen fich felbige por Ablauf bes gefetten Termini bei Strafe bes emigen Stillschweigens melden. Die etwaige Perfonal. Glaubiger bes nach Northaufen gegangenen Rromann fonnen auch, wenn nach Abfindung ber Realpratenbenten von den Raufgelbern bes Saufes etwas übrig bleibt, nach Borfchrift ber Prog. Drbn. p. 2. Tit. 27. S. 9. barauf Urreft nach= suchen.

Mettingh.

Nachbem zum meistbiethenden Berkanf ber auf den Herschaftlichen einzeln werpachteten Meyerepen Bruchhof und Loh: hof besindlichen Haushaltungs: und Bieh. Inventarien, an Horn: und Schaasoieh von verschiedenen Sorten, auch Schweinen und einiger Pferde, Terminus auf Donnerstag den 7ten May dieses Jahrs und folgende Tage angesetzet worden; so konnen diesenigen welche dergleichen Nieh: und Haushalts und Birthschaftes Geräthe anzufausen gewillet sind, sich an gedachten und solgenden Tagen früh Morgens um 8 Uhr auf der iben Stadthagen belegenen Meyeren

Bruchhof einfinden, ihr Geboth thun, und der Meistbiethende gegen baare Bezahlung bes Zuschlags gewärtigen. Buckeburg ben 23ten Merz 1789.

Aus Graflich Schaumburg Lippischer Bormundschaftlichen Rent-Cammer.

III Sachen, so zu vervachten. Ges foll die mit bevorftebenben Erinitatis au Enbe gebenbe Raun: und Schweines fchneiberen: Pacht im Fürffenthum Minben. bon neuen auf Geche Jahre, ale von Trinitatis 1789 bis babin 1795 bervachtet werben. Diejenigen alfo, die biefe Dacht entriren wollen, und ihre hinlangliche Wiffenschafft in Diefem Metier glaubhaft bescheinigen, auch wegen bergu bezahlenben Dacht gnugfame Gicherheit befiellen fons nen, werden hierdurch verabladet, in Terminis den Iten April 15ten und 22ten ejustem Wormittags um 10 Uhr auf ber Krieges: und Domainen : Cammer biefelbft gu erscheinen, ihr Geboth ad Protocollum ju geben, und ju gewärtigen, bag mit bem Deiftbietenden ber Contract auf Geche Jahre, bis auf Ronigliche allerhochfte Alus probation, gefchloffen werben foll. Gign. Minden ben oten Merg 1789. Unftatt und von wegen Gr. Rouigl. Majes

ftat von Preuffen. v. Breitenbauch. Bacmeifter Schlonbach.

IV Gelder, so auszuleihen.

Lingen. Ein Capital von Tausend Stud Ducaten wird mit dem ten Sept, dieses Jahres rentloß, und kann derjenige welcher solches gegen landubliche Zinsen und hypothequen, mäßige Sicherheit verslangt, sich an den Buchbinder Joh. Fr. Schumann in Lingen wenden, und weitere Nachricht erhalten.

V Notifications.

Dubbecke. Der hiefige Kausmann Berr Gottfried Wilhelm Stille hat mit seiner Ebefrau gewesenen Wittwe Bahrens R 2

famp, geborne hagedorns Chepacten errichtet, wodurch die Guther: Gemeinschaft zum Theil aufgehoben worden.

Umt Reineberg. Befage Gestichtlichen Raufcontracts hat ber Seuerling Cord Senrich Rurfamp bie in Quernheim

No. 20 belegene freie Kurtamps Stetfe von ihrem ehemaligen Besitzer Franz Albert v. Alfchen angekanft für 450 tible. in Golde jedoch hat sich Berkanfer bis zu ganzlich bezahltem Kaufgelde das Dominium vors behalten.

Ankündigung einiger Albschiedsreden und einer damit vers bundenen öffentlichen Prüfung aller Classen des Friedrichss Eymnasiums zu Herford.

Unse Winterarbeiten werden wir den 2ten April mit einer öffentlichen Prüfung aller Classen beschliessen, welche am gewöhnlichen Orte, Worgens 8 Uhr angestellt werden wird. Um Ende berselben treten 2 Jünglinge auf, um sich der Versammlung durch ihre Reden zu empfehlen, die für sie sprechen mögen, weil das, was sie sagen, auf ihre eigne Rechnung zu setzen ist!

- 1) Joh. Christ. Trophagen aus Enger gebürtig; redet über das Thema: Was hat ein Jüngling zu beobachten, um dereinst ein würdiges und nügliches Mitglied des Staats zu wersden?
- 2) Florenz August Jabbe, aus Rahben redet: Ueber den Binfluß der Danksbarkeit eines gutgesinnten Jünglings auf die menschliche Gesellschaft.

Bende gehen von hier nach Halle, sich ber Theologie zu widmen — und haben ben ber Allerhochst verordneten und zum erstenmale angestellten Prafung von ber hiesigen Schuls Craminations. Commission ben 7ten Marz das Zeugniß der Reife

erhalten. Es ware alfo wohl überfluffig. hier noch etwas zum Bortheile ihrer fcbriftlichen Auffage und Ausarbeitungen, ober von ihren baben gezeigten Rennt= niffen in verschiebenen Sprachen und ben einzelnen Fachern ber Wiffenschaften ju fagen. - Doch muffen wir noch bingu= fegen, bag fie uns auch in Rucfficht ib= res bewiesenen Sleifes und ihrer mo= ralischen Aufführung berechtigen, als les Gute von ihnen in ber Bufunft gu hoffen. Bir wunschen alfo bon gangem Bergen, bag biefe unfre angenehmen Er= wartungen in Unfebung ihrer bereinft noch von ihnen übertroffen, und fie recht geschickte, brauchbare und rechtschaffene Mitglieder bes Staats werben, und bann viel Geegen ftiften mogen!

Nach Endigung biefer Reben wird ber Herr Rector Bengler noch eine kurze Anrebe zum Abschiede halten. — Bon den Lectionen auf kunftigen Sommer und ben unfrer Schule betroffenen Beränderungen; so wie über den Zuwachs unfrer Schulzbibliothek, nachstens ein Mehrers.

Herford ben goten Merz 1789.

Das Schulcollegium.

Ueber die von dem stärkern Anban des Akazienholzes zu hoffenden Vortheile des Landmanns.

Fortfegung.

Es ift weder ber Faulnis noch bem Wurmfrage unterworfen. Die Würmer greifen hochstens den unbrauchbaren Splint an, lassen aber den Kern unbesschädigt, wovon ich selbst Augenzeuge war. Diese guten Eigenschaften machen es zum Wasserbaue und zum übrigen Grundbau sowol, als zu andern dauershaften Arbeiten sehr geschickt; zu Röhren unter der Erde, zum Unterschwellen, und überhaupt zum Unterbauen giebt es unsern einheimischen Arten an Güte nichts nach.

Alle biese fast unglandlichen und beispiellosen Vorzüge vor andern bekannten Holzarten sind aber Nebensachen. Der Hauptgrund, warum ich es mit so vieler Wärme empfehle, liegt in dem ausserzebentlichen Grade der Hige, den es als Vrennholz benugt hervorbringt.

Das Akazienholz übertrifft bei seinem reissend schnellen Wachsthume alle unsere einheimischen Holzarten, selbst das beste rothbüchene nicht ausgenommen, noch dazu an Brennbarkeit. Durch Versuche ist diese Behauptung schon bestätigt. Der Herr Hofrichter von Veltheim hatte den Einzwohnern von Harbse bei Helmstädt erzlaubt, die kleinen Zweige, welche beim Abhauen eines bedeckten Akazienganges abssielen, aufzulesen. Sieheizten mit diesem bloßen Reisig einen Backosen, worin Obst

getrocknet werden sollte, fanden aber nache her die bavon entstandene Hige so ausserverbentlich, daß sie den Ofen zuerst abkühlen mußten, wenn das Obst nicht verbrennen sollte. Hieburch wurde man ausmerksam, und stellte Bersuche über die Hige des rothe büchenen und Afazienholzes an, und fand zum Resultate, daß das letztere die Oberhand über das erstere behalte. Hächstens werz de ich selbst Versuche auf mancherlei Art über seine Brennbarkeit in Bergleichung mit dem Büchenholze anstellen, und die Resultate sowohl als die Versahrungsart in diesen Blättern mittheilen.

Sollten alle diese in einem einzigen Baume zusammengedrängten Vorzüge, Die man bei andern nur einzeln, felten und im minbern Grabe findet, nicht Reig genug fenn, ihn gemeiner zu machen und feinen Anbau im Großen zu betreiben? Die Ame= rifaner find von den Vorzugen diefer Solg= art fo lebhaft überzeugt, daß fie diefelbe über alle andere erheben. Diefer Baum ist der einzige, der von ihnen gewissermaßen forstmäßig behandelt, und noch immer zum weitern Unbau empfohlen wird. (1) Man= gel an Solz wird man aber boch ben Bewohnern ber neuen Welt im Gangen nicht zuschreiben. Die Natur war freigebiger gegen fie, und ichenfte ihnen nicht nur eine gröffere Menge, sondern auch vorzüglichere Arten, als uns.

*) Harbkesche Baumzucht.

³⁷⁾ In Marschal's Beschreibung ber wildwachsenden Baume und Staudengewächse in den vereinigten Staaten von Nordamerika, wovon ich eine deutsche Ausgabe besorgt habe, ist dieses der einzige Baum, den der amerikanische Versaffer seinen Landsleuten empsiehlt.

Da bie Hauptabsicht bieser Abhandlung babin abzweckt, ben in den meisten Landern gedrückten und zum Elende verwiesenen Wauer burch oben beschriebenen und nachfolgenden Waum ein Mittel in die Hande zu geben, wodurch er seinen armseligen Zustand wenigstensetwas erleichtern und versbesser kann, so schränke ich mich größtenstheils nur auf diese Menschenklasse ein, obsgleich dieser Baum einer noch größern Empfehlung für Kameralisten und Forstsmänner bedürfte.

Man gehe einmal vor unfere Thore, und werfe feinen Blickumber, fo wird man über bie ungeheure Berbreitung ber Weibearten erstaunen. Die Urfachen ber häufigen Un= pflanzung berfelben laffen fich auf vier gu= ructbringen. Gie machfen fehr gefchwinde, und im mittelmäßigen Boben; bie Zweige find gabe; fie laffen fie leicht vermehren, und bedürfen feiner weitern Pflege als des erften Unpflanzens; und konnen endlich oft gefopft werden. Alle diefe Gigenfchaf: ten paffen auf die Afazia und ben Platanus, und fommen ihnen in einem weit hohern Grade gu. Das Wachsthum ber Weibe ift allerdings ansehnlich; man fann aber nicht von ihr behaupten, daß fie feche bis acht guß lange Schuffe in einem Sommer treibe, baf man bie Krone eines neuge= köpften Stammes in wenigen Mongten von der Krone nebenstehender Baume nicht uns terfcheiden konne, und eben fo wenig werben je zollbreite Jahrringe aufzufinden fenn; der Boden für die Afazia braucht auch nicht son ber besten Art zu fenn; benn wir has ben gesehen, daß sie im Schutte sowol als fin burren Sanbe fortfommit. Die alten Ginwohner von Rarolina verfertigten, nach Categon, ehe fie bas Schiefgewehr fann: ten, ihre Bogen aus diesem Solze, weil es ihnen am gaheften und biegfamften fcbien. Durch Stecklinge läßt fie fich freilich nicht

vermehren; aber bieses ersetzt ber Wurzeltrieb, welcher eine noch schwellere Bermehrung zuläßt. Sie kann endlich besser geköpft werden als die Weide, und ist dann am Holze weit ergiebiger.

Nun wollen wir versuchen, die Vortheile, die der Landmann von beiden Arten genießt, neben einander zu stellen. Nur in so fern als beide Arten wie Kopfbaume benutzt werden können, ziehe ich sie hier für den Bauer und einzelnen Landbewohnern hauptsfächlich in Betrachtung; denn dieses bleibt doch die ergiedigste und geschwindeste Benutzungsart. Wenn man beide Arten frei aufwachsen lässt, so ist die Weide mit der Alkazia unter aller Vergleichung. Geköpfte Eichen, Haindichen, Eschen zu gehören nicht in meinen Plan; sie werden aber doch alle von jener bei weitem übertressen.

Die Sauvtbenutungsart bes Reifige ber gefopften Beiden bleibt fur ben Bauer die Unwendung beffelben gur Befriedigung feis ner Sofe und Garten. Rach dem Urtheile der berühmteften Dekonomen und Kameras liften ift die holzerne Befriedigung ein großer Schaden sowohl fur ben einzelnen gand= mann als für gange Forften und Lander, und follte baber, wie in nachbarlichen Reichen, gang und gar abgeschafft werben. *) Wenn nun aber bas Worurtheil fich jest noch gegen schönelebenbige Secken auflehnt, fo muß man wohl leider dem Bauer feine bergebrachten Ginfaffungen ber Großvater und Urvater laffen, aber boch suchen bas Uebel weniger fchablich zu machen. Will er vernanftigen Granden Gebor geben, und feine alten morfden Baune mit schonen grunen Secten vertaufden, fo findet er wohl schwerlich eine beffere Pflanze bazu, als die Afazia, die er auf jede Sobe und zu jeber Dicke ziehen, alle brei Sahre aus= hauen, und das Reifig als fostbares Brenns

^{*)} Pfeiffers Lehrbegriff sammtlicher deonomischen und Kameralwissenschaften,

bols nuben fann. Bleibt er aber bei feis nem festgewurzelten Saffe gegen lebendige Secten, und will burchaus Baune haben, fo mable er nur eine beffere, feffere und bauerhaftere, aber nicht fostbarere, Dlas terie als bas Weibenreifig ift. Die jungen aufgeschoffenen Zweige ber gefopften Ufagia find gabe genug, um auf diefe Art geflochs ten werben gutonnen , foften ibn nicht nur weniger, fondern schaffen ihm auch jene bauerhaftere Materie, Die er nach vielen Sabren noch als Brennholz nugen fann. Ein folder Zaun trott Wind und Wetter, fault nicht, fteht wie eine Mauer, und bas Sola bleibt bart wie Gifen. Bu Fafchis nen, Magenforben, jum Binden ic. ju Rorbmacherarbeiten, werben Materialien genug bleiben, wenn man auch nur ben zwanzigsten Theil ber jegigen Summe bes balt, und bie fchicflichften Urten mablt, 00) Der Stamm ber gefopften Weiben wirb nach einigen Jahren ichon anbruchig und faul, ber Rern vermefet, und am gangen Baume ift nur noch ein Theil ber Rinde mit etwas ausfigenbem Schlinte gu feben. Der Stamm ber gefopften Afagia bleibt bis ins fpateife Alter gefund, und wird burch biefe Behandlungsart noch ftarfer. Das Bolg pon jener fann auf feine Beife als Ruß: bolg gebraucht werden, bas Rutholg von Diefer fann jeder einheimischen Urt zur Geite gefett werden. Der Bauer erhalt baber pon Runftlern und Sandwerfern, Die ichon jegt über Mangel an gutem Rutzholze fla= gen, noch zuleist ein Rapital fur ben fchos nen Stamm, nachbem er ben Baum fcon viele Jahre vortheilhaft genutt hat. Das Dolg von jener, als Brennholz betrachtet, Es giebt kaum hat gar feinen Werth.

Sige genug, fich bie Sande an feinem Keuer zu erwarmen, und doch wird ein aroffer Theil beffelben von dem Bauer zur Keuerung genommen. Das Holz von dies fer bringt eine folche erstaunliche Dite bers vor, daß fich felbst das rothbuchene dages gen verfrieden muß. Das Afagienlaub bes halt bis spat in den Herbst ein schones lebs haftes Grun. Roch habe ich fein fchabs liches Gewürme, weber Raupen, Rafer, Mehlthau, noch Infeften auf ihm entbecken tonnen. Ich habe ben Schaafen, als fie am Abend schon gesättigt von der Weide in ihre Surben guruckgefommen waren, ges trocknetes Laub vorgehalten, und zu meis nem größten Bergnugen gefeben, baß fie es nicht verschmabeten. Ginige Diefer efeln Thiere fragen fogar bas grune, welfe Laube werk, welches ich mit den Sanden betaffet, und ihnen in der Tasche eine halbe Meile weit hingetragen hatte. Der Defonom weiß, von was für einem großen Werthe ein gutes Kutter für jene bulfilosen Thiere ift, was fur Vortheile bas getrocknete gur Winterprovision aufbewahrte Laub schaffen wurde, und wird mir gewiß nicht widers sprechen, wenn ich behaupte, daß wir schon Grund genug haben, die Afazien ber Blatter wegen anzubauen. Vor einiger Beit fand in biefem Magazin ein fleiner Aluffat über bas Schaaffutter, worin ber ungenannte Verfaffer bie Blatter ber Ata: zie als zu bieser Absicht benußt rühmte, und den Wunsch aufferte, fie in Menge haben ju fonnen. - Der Landmann pflangt dies fen Vaum eben so wie die Weiben, nicht blog für seine Nachkommen, sondern für fich und feine Rinder zugleich. Er fanu die Früchte seines Fleisses zu wiederholtens

**) Die Silberweibe (Salis alba Lin.) ist bei uns am gemeinsten, und wird hauptsfächlich zu Zäunen genommen. Die Goldweibe (S. vitellina L.) ist für die Haustaung als Kopfweibe gut zu nutzen, und giebt gute Reiser zu Faschinen ggagenkörben und zum Binden. Für die Wirthschaft wäre noch die Sohlweide (S. Capraea L.) zu empfehlen. Zu Korbmacherarbeiten sind die Vachweide und Korbweide (S. Helix und viminalis L.) am schicklichsten.

malen in feiner kurzen Lebenszeit genieffen; benn im funf und zwanzigsten Jahre ift ber ungekopfte Stamm schon über einen Fuß ftark, noch bicker aber, wenn er gestöpft wird.

Beit bin ich bavon entfernt, die Weiben burch diese Holzart verdrängen zu wollen. Sie muffen und werden bleiben, fo lange wir Rorbe aller Urt brauchen, so lange gahe Zweige nothwendiges Bedurfniß find ic. 3d bin von bem großen Rugen, ben eine anpaffende Quantitat und schafft, wohl überzeugt. Konnte aber die Afazia etwas dazu beitragen, daß die Wuth, Weiben, und eben so unbrauchbare Pappeln angus pflangen, berabgestimmt wurde, so hatte fie gewiß bem Daterlande Bortheile geftif= tet. Mann fann bei mir etwas Saamen erhalten, ber erft zu Ende Oftobers und im Anfange Novembere gesammelt wurde, alfo vollig reif ift. Dem armern Land= mann aber biete ich einen Theil meines flei= nen Vorrathe umfonft an, wenn er, ftatt eines Theils feiner Weiben, einige Afagien ziehen will,

Es ist bekant, daß aus Saamen gezosgene Baume ein besteres Holz liefern, als biejenigen, welche man aus Stecklingen ober Burzeltrieben erzielt hat. Die oben angeführte Eigenschaft der Afazia, daß die von Wurzelschüssen genommenen Baume wieder viele Auswüchse aus den Burzeln treiben, giebt einen zweiten Grund, warum man jene diesen vorziehen muß, obzgleich diese Art zur schleunigen Vermehrung desselben die bequemfte bleibt. Der Pflanzer muß daher die Abssicht, die er mit seinen Stämmen erreichen will, wohl in Acht

nehmen. Will er ben Stamm ungefopft aufwachfen laffen , um ihn zu gutem Bau= holze oder zu anderm Nutholze anzuwen: ben, fo muß er ibn aus ben Saamen gie= ben, weil er bann ein befferes Material er= halt. Bu einer Pflanzschule mablt man ben oben beschriebenen Boden. Der Bauer findet leicht ein gutes freies Platichen bagu in feinem Garten. Man muß ben Boben im Berbste mohl umgraben, bamit er ben Winter hindurch bem Ginfluffe ber Wittes rung ausgefest bleibe, und lockerer werbe. Im fommenben Frubjahre grabt man ibn ju Enbe Aprile noch einmal um, ebnet ibn, und pflangt bie Gaamen in Reiben. aber nicht tief, fonbern gang flach. 3ft bir Bitterung gunftig, und ber Gaamen geborig reif geworben, fo fann man fcon gu Ende Dais ober Unfangs Junit bas Bergnugen haben, bie jungen Pflangen auffeimen zu febn. QBent. ber junge Stamm fauber bis acht Kuß Sohe erreicht hat, fo ift er zum Berpflangen tauglich. Manbus te fich babei, feine QBurgeln zu befchabigen. Soll er nun grade aufwachsen, fo muß man ihn alle drei Jahre aushauen, und Die Sperrigsten Zweige ihm nehmen. Sim britten Jahre nach dem Berpflangen fann man ihn schon topfen, und diefes alle brei Jahre wiederholen. Das lange bicke Reis fig schafft, wegen seiner Festigkeit, bent Landmann in feiner gangen Wirthschaft einen groffen Rugen; es fann von ibm gu zu mancherlei Absicht, selbst als Brenn= holz, verbraucht werden. Wurzeltriebe bedürfen feiner weitern Pflege als des er= ften Anpflanzens; nnr muß man von ihnen jahrlich die entstandenen Auswüchse ab= stechen.

Der Befdlus funftig.

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 14. Montags den 6. April 1789.

Avertiffements in holden

Ulle biejenigen, welche Lehnspferbeund Lehnscanons-Gelber zur hiefigent
Konigl. Landes-Caffe zu entrichten verpflichtet, und damit pro 1788 bis 89 noch in
Rückfand sind, werden hiermit erinnert,
diese Gelber innerhalb 14 Tagen, und zwar
die Lehnspflichtigen im fürstenthum Minden
an die hiesige Krieges = Caffe, in der Grafschaft Ravensberg aber, an die Sparenbergische Contributions = Caffe zu Bielefelb
zu bezahlen, widrigenfals nach Ablauf diefer Frist, die Rückstände von den Debenten
durch Landreuterliche Execution beigetrieben werden müßein. Sign. Minden den
asten Merz 1789.

Anftatt und von wegen Gr. Konigl. Mas jeftat von Preufen. 2c.

Baff. v. Redefer v. Sallesheim Meyer.

Minden. Ein Hochwurdiges Doms Capitul ift gewillet auf bem Hause Webligenstein unterhalb bem Berge ein neues Bohnhaus, imgleichen ein neues Wiehhaus zu erbauen, auch nachher einige Gebäube von ber bisherigen Stelle hers unter bringen zu laffen, Diejenigen Bau, verständige welche Luft haben diese Bauten in Berding zu übernehmen, konnen den Rif und Anschlag alle Tage ben dem Herrn Rentmeister Brüggeman einsehen, und werden hierdurch vorgeladen am 16ten

Aprill biefes Jahrs auf ber Dom. Capte tule: Stube Morgens ouhr zu erscheinen, ihre Forderung zu thun und zu erwarten, daß dem Befinden nach mit dem wentgste fordernden der Contract geschloffen wers ben foll und zwar in Absicht auf das Bohne haus dergestalt, daß auf einem Maffiven und auf einen Stenderbau der Bersuch gemacht werden soll.

II Citationes Edicales.

Umthausberge. Demnach bee Raufmann Philip Bilbelm Bobeder bies felbft bahin angetragen hat, baf alle bies jenigen, welche an dem in der Sausbers ger Feldmart belegnen Grundfluck pon o Morgen Gaatlandes ber Gofefamp ges nannt, welchen ber herr Rrieges unb Domainen Rath Meier an den Renthmeifter Deier jum Reuhoff verlauft, ben aber ber Raufmann Bobecter in einem mes gen diefes Grundftucks entftandenen Da= berrechte : Proceffe burch 3 gleichformige Ertenntniffe nunmehr rechtefraftig ausges wonnen hat, etwa noch einige Real = Mu= fprache haben folten, edictaliter verablas bet werden mochten, diefem Gefuch auch gur Berichtigung bes tituli poffeefionis nach Borfchrift der Supothekenordnung fatt gegeben werden muffen; fo werden alle und jebe, welche an bem fogenannten Go=

fefamp aus irgend einem binglichen Reche te einen Anspruch ju haben vermeinen, burch gegenwärtige hiefelbst und an bem Rathhaufe zu Minden angefchlagene, wie auch ben Lippftabter Zeitungen und Mins benichen Unzeigen inferirte Edictal-Citation perabladet, um ihre etwaige Ausprüche binnen 3. Monaten und langffens in Termino ben 21ten April a. c. bes Morgens um 9. Uhr am biefigen Umte anzugeben und gehorig gu berificiren, widrigenfalls fie zu gewärtigen haben, bag fie nach Ablauf diefes Termini bamit pracludiret, und ber fogenannte Gofefamp auf ben Namen bes Raufmann Philip Bilhelm Bobeder im Sopothefenbuche eingetragen werden mird. daine at

ubbefe. Wir Mitterfchaft, Burs germeifter und Rath der Stadt Lubbete machen hieburch befannt, und fugen dem Chriftian Kriedrich Rabe zu miffen, bag feine Chefrau Unna Regina Louifa Reus bern, weil er fie bor vier Jahren bodlich verlaffen, die Chefcheidung wider ihn nachs gefucht, und weil fein gegenwartiger Mufs enthalt ihr ganglich unbefannt ift, auf of= fentliche Borladung angetragen hat. Der Christian Friederich Rabe wird daher bier= burch berabladet, fich in Termino ben 18. Man biefes Jahres Morgens 9 Uhr auf hiefigem Rathhaufe einzufinden, fich über bie Klage bernehmen zu laffen, bon feiner Entweichung Rede und Untwort zu geben, und fernere Inftruction ju gewärtigen; wo= ben ihm noch zur Rachricht dienet, daß ber Berr Dberamtmann und Juftigcommif= fair Raffe biefelbft ihm gum Ufiftenten bengeordnet, welchen er baber mit bins langlicher Inftruction gu bem Termine gu verfeben bat. Golte Beflagter gar nicht erscheinen, ober fich nicht langstens in bem angefetten Termine burch den ihm benges ordneten Affiftenten melden, fo bat er gu gewärtigen, daß er fur einen boslichen Berlaffer und fur den fchuldigen Theil er=

klaret, bie Ehe getrennet, und er in alle Roften vernrtheilet werben wird. Urfundstich iff biefe Soictal = Citation unter des Magistrate = Siegel und Unterschrift ausgesfertiget, am hiefigen Nathhause augeschlasgen, in benen Mindenschen und Hannobersschen Anzeigen, wie auch in benen Lippsstädter Zeitungen 3 Mal inserier worden.

Bielefeld it. Werther. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß Gr. Königlichen Majestät die Aufhebung der bisherigen gemeinschaftlichen Benusung der Madewicher Gemeinheiten ben herford zu verordnen und uns aufzutragen allers gnadigst geruhet haben, die verhaltuismässige Ausgleichung aller Jutereffenten und mit derselben die völlige Thetlung dieser Gemeinheitsgrunde zu Stande zu bringen. Bu diesem Ende laden wir alle und jede vor, die an nachstehenden Gemeinheitsplächen:

Muffer dem Teichthor I. Gin fleiner Plat am Steinwege. 2. Der Radewicher Leich. 3. Gin fleiner Plats der fcbiefe Brint ges nannt. 4. Gin Dlat binter bem Otterbufch. 5. Der Otterbuich. 6. Die Otterheide. 7. Das Galgenfiel. Außer bem Steinthor 8. Die fleine Lehmfuhle. o. Die große Lehms fuble. 10. Der Wormbecker Wach. 11. Die Ranke. 12. Die Benthe. 13. Der Plat binter bem Duisbiefer bintern Teich. 14. Aufn Specken beum Bruche. 15. Die Die fits Beibe. 16. Die Strafe hinter der Dis fits Seibe. 17. Die Biehtrift, 18, Die Strafe ben ber Rante Unfpruche haben, fie befteben in einem Grundeigenthumds ober Gemeinheits : Rechte ober in einent rechtlichen Befit, die gedachten Gemeine beite-Grunde gum Solzbau, gur Sude und Weide, zum Torfflich , Plaggen = Meben, Lebm: und Gand: Graben, auch ju nothigen Privat : Megen ju nuten und ju gebraus chen, diese in den Terminen den igten und 14. Man b. 3. am Rathhaufe gu Berford nicht allein anzugeben fondern mit Beweis fen gu unterftugen, und die barüber in needes bierdages corrections and experience Händen habende schriftliche Urkunden sofort benzubringen oder anzuzeigen wo solche anzutreffen. Derjenige der in gedachten Terminen solche so wenig selbst oder im Fall nothwendiger Verhinderung, durch einen mit Bollmacht und hinlänglichen Unterricht versehenen Stellvertreter entweder nicht erscheinet oder sämtliche Grechtsame nicht vollständig angiebet, hat zu gewärtis gen, daß er durch ein Allerhöchstes Abweifunge-Erkäntniß der nicht angegebenen Gerechtsame für gänzlich verlussig werde erkläret und damit weiter nicht werde gehöret werden.

Sollten auch einige fenn die ale Lebnes Buthe oder Gigentbume , Derrn ein blos mittelbahres Intereffe an ben Gerechtfas men ihrer Bafallen , Gigenbehorige und Erbpachter haben: Go wird benfelben bies burch gur Ersparung fernerer Abcitations: Roften angebeutet, in ben angefetten Zers minen und ben fernerer Berhandlung ber Sache benfelben zu afistiren ober fie mit einer deutlichen und ausführlichen fcbrift= lichen Maggabe zu verfehen, widrigenfalls dafür angenommen werden foll, bag fie'als les was diefe Derfonen fur fich thun und beschließen , völlig genehmigen und unter feinem Bormande anzufechten fich heraus nehmen wollen.

Bon Commissions wegen. Buddeus. Ziegler.

Amt Ravensberg. Alle und jebe, welche an ben Colonum Hermann Henrich Sprick in Offerwede Ansprüche und Forberungen haben, so nach dem 25sten April 1785 beziehlt gewesenen Liquidations. Termin nicht bereits angegeben sind, wers den hiedurch disentlich vorgeladen, diese Ansorderungen ben Gefahr ganzlicher Abs weisung in Termino den zosten Merz 1789s sten Jahres zu liquidiren, die Richtigseit berselben nachzuweisen, und über das ihnen gebührende Worzugs Mecht mit ihren Mitgläubigern zu versahren.

Herford. Demnach über bas geringe Bermogen bes hiefigen Burger und Grugmachers Carl Friberich Linbemann Concurfus Creditorum erfannt worben : Go werden alle und jebe, welche an gebachten Lindemann einige Forderungen bas ben, fie bestehen worin fie wollen, hierburch verabladet folche a Dato binnen 6 2Bochen. und langftens in Termino ben 12ten Dap curr. am hiefigen Rathhause Bormittage To Uhr anzugeben und gehörig zu verificis ren, wibrigenfale fie zu gewärtigen haben, bag fie bamit praclubirt und ihnen gegen alle übrige Glaubiger ein ewiges Still. ichweigen auferleget werben wirb. Und ba auch zugleich ein general Arreft über gefamtes Bernwigen verhanget worden, fo wird denjenigen, welche von dem Gemeine fchulbner etwa Pfander in Sanden haben, hierdurch bedeutet, folches anzuzeigen, und Die Pfander abzugeben, widrigenfals fie gu erwarten haben, daß fie ihres baran ges habten Pfandrechts für verluftig erklart werben follen.

Ill Sachen, so zu verkaufen. Wir Friedrich ABilhelm, von Gottes Binaben, Ronig von Preuffen 2c.

Thun fund und fugen hierdurch zu wiffen : bemnach bas General : Poftamt in Berlin Unfere Minden-Ravensbergische-Regierung requirirer bat, den unweit bes Weferthors an ber Backerftrage allhier ben ber Tranke belegenen bieber ale Pofthaus genutten, von allen burgerlichen Laften fregen Sof, bestehend aus einem Bohnhaufe, Sof= raume, baben befindlichen mit Stallung versehenen Hintergebaude, und bahinter belegenen Garten öffentlich meiftbietend gu fubbaftiren, und bagu Terminus auf ben 15ten Juny Diefes Jahre vor dem Regie= runge:Rath von Bick bes Morgens um o Uhr auf hiefiger Regierung angesetzet worben. Go werden Raufluftige bierdurch aufgeforbert, in biefem bezielten Termine fich gu melden, und ihr Geboth gu erofnen,

ba benn ber Bestbietende nach erfolgter naheren Erklarung bes General : Postants in Berlin ben Zuschlag zu gewärtigen hat. Uhrkundlich ift dieses Subhastations-Patent allhier affigirt, und ben Lippstäbter Zeiz tungen auch hiesigen Intelligenz : Blättern breymal inserirt worden. Sign. Minden am 25ten Febr. 1789.

b. Arnim.

Som sollen verschiebene alte aber noch brauchbare Fenster mit Rahmen am 8ten April a. c. Vormittags nach 10 Uhr auf ber Krieges= und Domainen-Cammer Commissionsstube gegen baare Vezahlung meistbietend verkauft werben, welches Kauf-lustigen hierdurch bekandt gemacht wird, und können solche Fenster auch gut zu Missbetten ober Treibkasten gebraucht werz den. Sign. Minden am 25ten Merz 1789. Königl. Preußische Mindensche Krieges=

und Domainen = Cammer. Haß. v. Rebeker Mener.

em Publico und besonders den Mallern wird hierdurch bekandt gemacht, daß das hiefige Königliche. Mablenfein-Lager anderweit mit allen in hiefigen Provinzen nur gebräuchlichen Sorten von Mühlensteinen, welcheinsgesamt von dem besten Sande sind, completiret worden. Die Rauflustige können sich daher ber Preise wegen ben dem Mühlensteincagen Rendanten Cammer Registrator von der Mark melden.

Sig. Minden ben 27ten Merg 1789. Adnigl. Preug. Minden Ravbg. Bergm. Commission.

v. Hullesheim. v. Deutecon,
a von nachstehenben Pfanbern sub Mr.
632. 755. 836. 867. 924. 960. 966.
972. 980. 994. 995. 1010. 1013. 1018.
1021. 1023. 1026. 1050. 1071. 1079. 1080.
1086. 1087. 1091. 2009. 2010. 2019. 2025.
2026. 2038 und 2040. die Zinsen zurück siehen; so werden die Junhaber der Pfands
Scheine hiedurch erinnert, die Zinsen vor dem Iten April a. e. zu berichtigen, ober

ong melben un

gu gewärtigen, baß die Pfander ben 20ten ejustem öffentlich verkauft werden.

Minden ben 3ten April 1789. Konigl, Preuß. Banco : Direction v. Rebecter.

Es foll ber bem Rauf= Minden. mann Chriftian Mener zugehörige bor bem Reuenthore neben ben von Derenthalichen Garten belegener Garten, welcher mit Gins fcblug der darin befindlichen Laube, fteis nern Tifche und Dfeiler auch Gartenthure, auf 205 Mthlr. tarirt und mit 24 mgr. Lanbichat beschwert ift, offentlich vertauft werden. Lufttragende Raufer werden baber eingeladen in Terminis den Isten Man. 19. Jun. u. 25. Julii Bormittage von 10 bis 12 Uhr por bem Stadtgerichte gu ers Scheinen, und bem Befinden nach auf bas hochfte Geboht bes Bufchlage gewärtig ju fenn. Bugleich muffen alle diejenigen, wels che an bem Garten aus irgend einem Gruns de Gerechtsame, die aus bem Sypothequens buche nicht zu erfeben find, ju haben bers mennen, fich in bem lettern Termino mela ben, und ihre Unfpruche anzeigen, ober gewärtigen, baf fie damit gegen ben funfa tigen Raufer abgewiesen werben follen.

Mittell. Des Herrn Doms Capts tular und Kammers Herrn Frenherrn von dem Buffche sind gewillet dero Landtags sädige Guth Wieckride öffentlich und mehrerestietend zu verkaufen, und haben hiezu Terminns auf ben Idten Man. c. angesetzt, in welchen Kauffliebhabere eingeladen werden alhier auf der Doms Capitular, Stude Morgens to Uhr zu erscheinen. Der Anschlag von diesem Guthe ist zu allen Zeiten ben dem Herrn Rentemeister Brügzgeman einzusehen.

Umt Sparenberg Werther. Mit gehöriger Bewilligung soll von Steine manns Stette in der Bauerschaft Teenhans sen No. 7 in Termino den 27ten Mayc. zu Bielefeld am Gerichthause meistbietend freywillig verkauft werden: 1Stückgeldland auf ber Hose, groß I Schst. 1 Sp. 2 Becher und 10 Scheffelsaat Holzgrund im Kobusch im Ganzen, oder auch in Abtheilungen. Es haben sich baber Kaussussignen erwähntem Termin Vormittags einzusinden, und nach Besinden des Zuschlags zu gewärtiz gen; Nachgebote werden nicht angenommen.

Bielefeld. Demnach gerichtlich erfannt worden, daß das, ber hiefelbft vor einiger Zeit verftorbenen Jungfer Gomach: pfeffere jugeborig gemefene, an ber Breis tenffrage fub Diro 490. belegene maffive Saus, worin 3 Stuben, 5 Rammern, eine Ruche, 2 fleine Reller, und 2 beichoffene Boden, fo cuf 780 Rthlr, tagiret worden, offentlich fubhaftiret und an ben Deift= bietenden verfauft werden folle : Go mers ben bagu Termini licitationis auf ben Joten Der; , 7ten April , und 5ten Day b. 3. angefetet, in welchen die luftragen: be Raufer fich am Rathhause einfinden, ibren Both erofnen, und dem Befinden nach ben Bufchlag gewärrigen fonnen. Desgleis den werden alle und jede , welche an Die: fem Saufe ex Capite Dominii, ober aus einem andern binglichen Rechte eine Fors berung ober Unfpruch gu haben vermeinen, bierdurch verablabet, folches in befagten Terminen ben Strafe eines ewigen Grill: fdweigens gehorig anzugeben.

Dachdem jum meistbiethenden Werkauf Der auf ben Herschaftlichen einzeln verpachteten Meperenen Bruchhof und Lohs bof besindlichen Jaushaltungs und Bieh; Inventarien, an horn, und Schaafvieh von veischiedenen Gorten, anch Schweinen und einiger Pferbe, Lerminus auf Donnerstag den 7ten May biefes Jahrs und folgende Tage angesetzet worden; so konnen diejenigen welche bergleichen Bieh, und haußbalts und Wirtschafter-Gerathe anzukaufen gewillet sind, sich an gedachten und folgenden Tagen sein Morgens um 8 Uhr auf

ber ben Stabthagen belegenen Meneren Bruchhof einfinden, ihr Geboth thun, und ber Meifibiethenbe gegen baare Bezahlung bes Zuschlags gewärtigen. Buckeburg ben 23ten Merz 1789.

mundschaftlichen Rent-Cammer.

IV Sachen, fo zu verpachten. 35 foll die mit bevorftehenden Trinitatis gu Ende gehende Raun: und Schweines fchneideren: Pacht im Fürftenthum Minden, bon neuen auf Geche Jahre, ale von Erinitatis 1789 bis babin 1795 verpachtet werben. Diejenigen alfo, Die biefe Pact entriren wollen, und ihre hinlangliche Biffenschafft in Diefem Metier glaubhaft befcheinigen, auch wegen der zu bezahlenden Pacht gnugfame Sicherheit beftellen fon= werden hierdurch verablabet, in nen, Terminis ben Iten April 15ten und 22ten ejustem Vormittags um 10 Uhr auf der Rrieges: und Domainen : Cammer hiefelbft ju erfcheinen, ihr Geboth ab Protocollum ju geben, und ju gewärtigen, bag mit bem Meifibietenden ber Contract auf Geche Sabre, bis auf Ronigliche allethochfte Upo probation, gefchloffen werben foll. Gign, Minben ben 6ten Merg 1789. Unffatt und von wegen Gr. Ronigl, Maje,

v. Breitenbauch. Bacmeister Schlonbach. V Gelder, fo auszuleihen.

Ben unterzeichenter Kriegese und Domais nen Kaimmer Deputation siehen in ber letzten Halfte bes Junit dieses Jahrs verschiedene ansehnliche Capitalien in Gole be, und Preuß. Courant zur zinsbaren Belegung bereit. Derjenige, bem damit gedienet ist und hypothequen maßige Siecherheit nachweisen kan, wolle sich ben bereselben melben. Lingen d. 24. Merz 1789. Königl. Preuß. Tecklenburg Lingensche Kammet-Deputation,

v. Beffel. Ban Dick. D. Stille. Diedman.

malate at the bold to be

VI Sachen fo gesuchet werden.

Mittbett. Es verlangt jemand einen guten leichten Reifemagen es sep eine Barutsche, Wiener Chaise ober detzgleichen zu 2 Pferden nebst bem Geschier. Wenn jemand einen solchen Wagen nebst Geschier so bendes noch im brauchbaren Stande ift, abstehen will, beliebe sich ben Unterschriebenen zu melben.

VII Notifications.

Minden. Der Herr Krieges, und Domainen-Rath von Mordensticht hat den von dem Hutmacher Giremann angekauf, ten, vor dem Marienthor neben des Herrn Post-Sommissauf Schlutius belegenen Garten, durch Näherrecht abgetreten erhalten. Die Frau Wittwe Clausen hat das oben dem Markte sub Nr. 208. belegene Hand von dem Herrn Commissions Rath Aschof sub hasta voluntaria meistbietend für 3352 Rthlr. 18 mgr. in Golde erstanden. Der hiesige Bürger und Knochenhauermeister Frid. Wilhelm Stackemann hat das Haus sub Nr. 422, von dem Pernguier Woden für 820 Rthlr. in Golde ans gekauft.

Der hutmacher Frid. Guremand hat bon Gol, Oltvader Dr. 19. in Tobtenhausfen einen Acter Freyland am Bierpole fur 140 Athle, angefauft, und folden fur den

Sudetheil ben feinem Saufe Der. 129. fub= fituiret.

Der hiefige Burger und Schneibermeister Gorbes hat einen außer bem Menensthare am Bullenkampe belegenen Garten für 230 Rthle, in Golbe von bem hutmascher Frib. Guremand angekauft.

Der hielige Burger Johann henr. Reus ter hat bas haus fub Mr. 685. von Schneidermeister Matties für 170 Mthlr. in Golbe angekauft, worin jedoch Verläus fer einen freyen Sitz lebenswierig sich vors behalten hat.

er zwischen bem Simeons und Rubthoa re an der Baffau belegene Garte und Insel, nebst darin befindlichen Lufthause ist dem herrn Commissions-Rath Uschoff für 512 Athle. 18 mgr. abjudiciret.

VIII Brodt: Tare

Fleisch= Tare.

I Pf. Rindfleisch 2Mgr. 4 Pf.

I — Schweinesleisch 3 = 3

I = Ralbsleisch, wovon

der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 4

I — dito unter 9 Pf. 1 mgr. 4

Colore to be about the month of and are a

Ueber die von dem stärkern Anbau des Akazienholzes zu hoffenden Wortheile des Landnianns.

Beschluß.

So fehr die Alkazia der Aufmersamkeit jedes Landbewohners auf sich ziehen muß, so verdient sie doch von Gutöbesigern, Forstmännern und Kameralisten näher gestannt zu werden. Es ist leider in vielen

Gegenden zu bekannt, wie fehr ber Holzmangel eingeriffen ift, wie an vielen Orten, wo fonft Fabriken bluhten, ode verlaffene Gemauer nur noch ihre ehemalige Existenz zeigen, und wie nothwendig eine schleunige

Sulfe erfordert wird. Man nenne mir eis nen Liaum auf der gangen Welt, Der gea schiefter bagu ware, als biefer, welcher gleichsam bon ber Borfebung geschaffen zu fenn scheint, jenem allgemeinen Glenbe ab= Buhelfen, ber eine folche Menge trefficher Materialien in fo furger Beit liefern konnte. Alle fibrigen Vortheile bei Geite gefest, verbienter ichon, als Brennholz verbraucht, ben erften Rang unter allen befannten Baus men von Guben bis Weften. Für bolg= freffenbe Kabriten, die ein fchnelles heftis ges und anhaltendes Feuer erfodern, findet man feine beffere Holzart, die fie ficherer im Gange erhalten fonnte. Er ift auch jum Berfohlen brauchbar, und giebt in weniger Zeit eine großere Menge, als alle unfere einheimischen Baume, und bie Roh= len geben ben gewohnlichen an Gute nichts nad). Gollte fich also bie und ba ein Forft= mann, ober ein Gutobefiger finden, bem bie Beredelung und Bermehrung feiner Forften am Bergen liegt, fo verweife ich ihn auf bes herrn bon Wangenheim Unweifung, wie biefer Baum im Großen ans gezogen werden muß, welche manin beffen Beitrage jur beutschen holzgerechten Forft= wiffenschaft findet.

Obgleich Alleen von biefen Baumen fich portreflich ausnehmen, fo fann man ihn

boch zu dieser Abstait nicht als die beste Art empfehlen. Die Zweige wachsen etwas sperrig, und brechen leicht am Stamme, baber richtet ein heftiger Sturm schreckliche Verwüssungen unter ihnen an. Um dies ses Uebel einigermaßen zu heben, mußte man die Baume ofter aushauen, und sie der Zweige berauben, die am leichtesten vom Bind beschädigt werden konnen. Dies durch wird der Trieb nach oben stärker, die Krone dichter, ein Zweig unterstützt von andern, und so widerstehen sie wechselseitig den Sturmen.

Much Gartenliebhabern wird biefer Baum eine mahre Bierde ihres Lieblingsaufenthalts fenn. Er hat ein schones Unfeben burdy feine Betleidung , und zieht bas Muge gewiß von jedem andern Gegenstande ab, wenn er mit feinen großen, weiffen, hans genben Blumenbufchein pranget. Rein Be= wurm beschädigt sein Laub, und in der Blübezeit verdrangt er jeden andern Ge= ruch, burch feinen fußen Pomerangenbuft. Seiner Unwendung zu Becken ift ichon oben Runftig werb' ich auch bie Beerwähnt. fcbreibung des Platanus, und die Resultate ber mit dem Afagienholze angestellten Berfuche in diesen Blattern mittheilen.

C. F. Soffmann.

Ein bisher nicht bekannter inländischer Kaffee.

the facilities applicable

ie Runkelrube, melde einige wenige bisher nur als ein gutes Futter für Kühe gezogen, gibt einen wohlschmeckenben, und wie die Erfahrung mich gelehret, sehr gesunden Kaffe. Wer von gelben- und Zichorienwurzeln Kaffe zu machen versteht, kann ihn auch von dieser Rübe machen; es wird damit gerade so verfahren. Nur muß

man sie in kleine Stücke schneiden, weil sie im Brennen völlig so groß wieder wersben. Sind sie aber zu groß, so können sie auf der Kassemühle nicht gemahlen werden; es sey denn, daß man sie vorher im Morsser zerstoßet. Auch muß man sich beym Dorren in Acht nehmen. Bringt man diese in kleine Stücke geschnittene Kübe, gleich

in große Hitz, so verlieret sie ben Saft und so ihre ganze Kraft. Anfangs muß sie langsam geborret werden. Hat man einem geborreten Vorrath, so muß man benselzselben an einem trocknen Orte aufbewahren, sonst bleibt er nicht trocken. Wer einen gemahlenen Vorrath von diesem Kaffe haben will, muß ihn in einem Topfe vor aller Ausbunstung bewahren; weil er sonst von seiner Kraft außerorbentlich verlieret. Frisch gebraucht ist er wol am kraftigsten.

en eine Raffefanne von zwolf Taffen, in welche bren Loth rechten Kaffe gethan wur= ben; werden nun in meinem Saufe bren Quentgen von bem Ruben- und ein Loth von rechtem Raffe gethan, und bas Bes trank ift vollkommen so kraftig als bas von bren Loth reinem Raffe. Ich glaube aber, daß auch hieben dem Geschmacke nicht vor= aufchreiben fen; fonbern, bag ein jeber die Mifchung fo manchmal verandern muffe, bis er einen Raffe nach feinem Gefchmack erhalt. Dies aber weiß ich, bag er fich, so wie ich ihn gebrauche, als inlandischer am Geschmad nicht verrath; wol gar als guter Umerifanischer Raffe fich febr em= pfiehlet. Much laft er fich, ohne ben ge= ringften Bufat von mahrem Raffe trinfen; und ich zweifele nicht, bag er biefen balb unnothig maden werbe.

Der Saame gu biefer Rube ift bey ben

nances of command of the selection of and and and and are an area of the selection of the s

a solid an appropriate in man of

to in Helin. Strings he spirited with a view

Rauffeuten bas Loth fur 4 pf. zu haben; wird ohngefehr in ber Mitte bes Aprils. wie ber rothe Rubensaamen in Reiben ges legt. Ift bie Wurzel fo dick wie ein Pfeis fenftiel, fo tann fie verpflanget werben. Dies muß aber in ein wohl gegeteltes, und hat mans, fcweres Erbreich geschehen. Im Angust fann bie Rube schon 6 bis 8 Pfund fdwer fenn, wenn man ihr die Blatz ter nicht abgepflückt hat. Es ift nicht no= thig, biefer Rube ein befonder Stuck im Garten zu geben ; fie fann an bie Geiten ber Stude gepflanget werben, und wird ba gut wachsen, wenn fie nur mit Geile versehen wird. Wird der weiffe Robl eine gute Elle von einander gepflanget, fo fann immer eine Rube bagwischen gepflanget werben. Das Pflangen muß aber mit eis nem Stocke gefcheben, bamit fie gerabe in bie Erbe fommen. Schon im Julius fann man mit bem Dorren an ber Sonne ben Unfang machen. Diefer Raffe bat feine andre Empfehlung nothig, ale biefe, bag er versucht werbe, bann empfiehlet er fich felbft, und feget Burgeln und Bichorien außer Gebrauch, fowol wegen feines befe fern Gefdmacke als auch wegen ber Große ber Rube. Die, welche an ben innern Theilen bes Leibes leiben, mochte ich gerne auf biefen Raffe aufmertfam machen. 3ch glaube, fie fpuren ben bem Gebrauch eine fürtrefliche Wirfung.

aming stars redain with

or and the case of the strings of th

annufun delm attenda (**) den 100 dem 100 Tale del de 1000 de

and there other stime stores and the

April 2.18" Service to object a Smith City

SS och entlich e Findensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 13. April 1789.

I Warnungs : Unzeigen.

Dur Barnung wird beirburch befannt gemacht, daß ein Unterthan bes Umts Rabben, weil er auf offener Deerstraffe einen fremben Menichen angehalten , unb feine Befdulbigung gegen benfelben nach: ber falfc befunden worden, ju 14 Tagt: ger Forftarbeit verurtheilet worden. anatum Minden am I. April 1789.

Ronigl, Dreug. Minden-Rapenebergifche

Regierung

p. Arnim.

Sa eine Meibsperson aus bem Gerichts: fprengel Levern megen ungeftuhmen Betragens und Borwarfen von Ungereche tigfeit gegen ihre vorgesette Obrigfeit, eigenmachtiger Wegnahme gerichtlich auf: gezogener Dfander, und Befchimpfung ge: richtlicher Berfügungen, ju vierwochentlis der Buchthausstrafe mit halben Willfoms men und Abfchieb falva fama conbemniret worden: fo wird folches hiermit gur 2Bars nung befaunt gemacht. Signatum Minben am Iten April 1789.

Ronigl, Preug. Minbena Ravensbergifche

Regierung.

v. Arnim. II Citationes Edictales.

Mimt Petershagen. Um iften Man Morgens 9 Uhr foll auf hiefiger

Amteftube ein Abweifunge= und Orbnunge. urtel wegen ber Erebitoren bes Col. Selb auf Robben Stette Dr. 59 in Sartum ers dfnet werden, wogu bie, benen baran ge= legen, verabladet werden.

er Col. Waltfe ober Lohmer gum Begs belm, Befiger ber Stette Mro. 33 in Sudfeld, hat ben bodpreifl. Rame mer um Geftattung terminlicher Zahlung. wegen Unglucksfalle, und weil er burch Bauen guruckgefommen, gebeten, und gea bachte Rammer bat barauf bie Conpocation ber Creditoren verordnet. Alle biejenigen alfo, fo an biefen Lohmer ober Baltfe jum Begbelm, ober beffen Stette aus irgenb einem Grunde Forberung haben, fie rubs ren bom jegigen Befiger ober ben ehemas ligen Ramens Breuer ber, fie fen bereits ausgeflagt ober nicht, werden edictaliter ben Gefahr ber Abweisung und ewigen Stillfdweigens citirt, folde am 19. 3nn. por hiefiger Umtoffube anzugeben, gebos rig zu beweifen, und fich über bie termins liche Zahlung, auch ben vorzulegenben Une fclag ber Stette und bas Erbieten bes Ges meinschuldners zu erflaren, woben ben Musbleibenben gur Warnung bient, baf mit bem gegenwartigen allein gehanbelt

Amt Petershagen. Es fins

awar Anno 1772 die Creditores des Col. Joh. Berm. Engelfing auf Gotten Stette fub Do. 10. in Gliffen B. Dbenftabt convocirt, auch über die Richtigfeit der damals anges gebenen Forderungen ein Bescheib erdfnet. Da aber die erforderliche Abweifungs, und Ordnungs : Urthel, woran es noch ermans gelt, megen fehlender Bescheinigung bet richtig geschehenen Citation, nicht gefället werden fan, überbas ber Col. Engelfing jett Borschläge zur Terminlichen Zahlung gethan bat: fo merben mittelft biefer bier und zu Schluffelburg affigirten gu Peters: hagen und Ovenftabt publicirten ben Din= benfchenUngeigengmal eingerückten Gbictal= Citation famtliche Glaubiger bes Col. En= gelfinge, fie mogen fich fchon gemeldet has ben oder nicht, edictaliter verabladet, in Termino ben 8ten Man in fofern es nicht fchon gefchehen, ihre Forderungen angus geben und beren Richtigfeit gehörig nach: jumeifen, auch fich über bie Borfchlage gur terminlichen Bablung zu erflaren, gu bem Ende perfonlich, ober burch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen und überall Die Gute ju versuchen; im Ausbleibunge. falle aber gu erwarten, daß diejenigen, fo fich noch nicht gemeldet, auf immer abge= wiefen, und diejenigen, fo ihre Forderun= gen fcon angegeben, fur einwilligend in bas, mas die gegenwartigen beschloßen, gehalten werben.

Umt Limberg. Demnach über bas Bermbgen bes Müllers Ernst Friedezich Meyerstef Nro. 56. Stadt Oldendorf durch das Erkentnis de 14ten November der Concurs erdsnet; so werden hiermit als le und jede die daran Spruch und Fordezung haben, aufgefordert, in Zeit von 3 Monath, und zuleht am zoten Man a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorf ihre Forzberungen anzugeben, zu bescheinigen, und die barüber sprechende Documente benzusbringen. Diejenigen; welche sich bann nicht melben werden, haben zu erwarten,

baß fie mit etwaigen Forberungen abges wiesen werben. Jum Interims : Eurator ift ber herr Juftig. Commiffarius, Stadts. Secretair Wellhagen zu Lubbecke bestellet, über bessen Benbehaltung sich Creditores am vorgebachten Tage zu erklaren haben.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Ben dem Raufmann Hemmerbe sind angekommen neue Eronensburger Castanien 12 Pfund 1 rthkr. Wamsberger Schwetschen 16 Pf. 1 rth. Magdesburger Krubvizebohnen 24 Pf. 1 rth. bittere Pommeranzen 12 Stück 1 rth, hollandischen Labberdan 12 Pfund 1 rthkr.

Minden. Des Branteweinbrenner Stodiecfe por bem Ruhthor belegener, mit einer grunen Sede und fteinern Pfeilern, auch baran hangenden Thur verfebener, nach ber Abtretung vier Achtel haltenber. überhaupt zu 140 Rthl. gewürdigter mit Landschat beschwerter Garte fol auf Una fuchen feiner Glaubiger, offentlich verfauft werben. Die Liebhaber tonnen fich in Terminis den 15ten Man 26ten Junius und 31ten Julius Bormittages von 10 bis 12llhr por dem hiefigen Stadtgerichte melben, ihr Gebot erofnen, und bem Bes finden nach bes Bufchlages gewärtig fenne Es mußen auch alle biejenigen welche aus irgend einem Grunde real Unspruche fo in bas Soppotequen Buch nicht eingetragen find, an ben Garten gu haben bermeinen. ihre Gerechtfame in dem lettern fubbas ftat. Termino anzeigen, ober gewartigen baß fie bemnachft damit praclubirt, und gegen ben fünftigen Raufer abgewiesen werden follen.

In Termino ben 20. Junit b J. Nachs mittags um 2 Uhr follen jur Bolhorft in bem gewerkschaftlichen hause die zum Rachtaffe des verstorbenen Obersteigers Simroth gehörige Grundstücke öffentlich an ben Mehrestbietenben verkauft werben. Sie bestehen: 1) in einem Abohnhause, fo

auf 256 Athir. 3 agr. tagirt, 2) in einem baben belegenen Garten, fo auf 186 Rthl. 16 ggr. gewurdiget ift. Es werden baber Die Raufliebhaber aufgeforbert, befagten Zages ihr Geboth in vollwichtigem Golbe au eroffnen, und bienet jur Rachricht, bag nach Merlauf Diefes Termins fein Mach= geboth angenommen werben fonne.

Minben = Ravensbergisches Berg = Umt.

Milldell. Des herrn Dom : Capis tular und Rammer : herrn Frenherrn von bem Buffche find gewillet bero Landtags fabige Guth Biedribe öffentlich und mehreftbietenb ju verfaufen, und haben hiegu Terminus auf ben Ibten Man. c. angefes Bet, in welchen Rauffliebhabere eingelaben werben' alhier auf ber Dom : Capitular: Stube Morgens 10 Uhr zu erscheinen. Der Unschlag von diesem Guthe ift zu allen Beiten ben bem Berrn Rentemeifter Brugs

geman einzusehen.

Ce follen auf bem von Dheimschen Gus the zu Engen in ber Graffchaft Schaum= burg nabe ben Stadthagen belegen am 27. April dieses Jahrs, und folgenden Tagen, das, bafelbit vorhandene ansehnliche Biehs inventarium, bestehend an Pferden, Sorns viel und Schweinen, wie auch famtliche Uder: Gerathschaften, an Bagen, Pflus gen, Egeben und bergleichen nebft 15 coms plette Gefinde : Betten offentlich, meiftbies tend gegen gleich baare Bezahlung in Golde, die Piffole gu 5 Mthlr, verfauft werden; Lusttragende Räufer können sich babero in bemelbeten Terminen auf bem Guthe Enten melben.

Amt Brackwede, Da bieje. nige zwei halbe Bergteile, welche ber bers ftorbene Leibzüchter Wiethuchter bei Der Belegenheit ocquiriret, daß bie fogenannte Brackweber Berge im Jahre 1765 von ber Stadt Bielefeld verfauft murben, nuns mehro jum Beften beffen binterbliebenen Minorennen meiftbietend verfauft werden follen; fo mird hiezu Terminus auf iben

sten Man Morgens to Uhr am Gerichtes hause bezielet, wo Liebhaber ihr Geboth gu erofnen haben, inbem nachher fein weites res Geboth angenommen werden fann. Dies se beide halbe Bergteile, wovon der eine in ber langen Gage von ohngefahr 2 Schff. Saat zu 40 rtblr. und ber andere am Morbe brinke, von ohngefahr I und einen balbem Schfl. Saat zu 35 rthlr. tarirt worden, find, laut bes bon ber Stadt Bielefelb ausgestellten Allerhochst confirmirten Raufbriefes, von allen Abgaben und Beschwers ben vollig frei, und fann bieferhalb bas weitere, so wie die Tare, in hiefiger Res gistratur den Liebhabern täglich vorgelegt werben.

Amt Sparenb. Schildesche. Um Montage ben goten April b 3. wird auf der fogenannten Salerhofe ben Schile besche frenwillig bestbietenb. verkauft mers ben : Ackergerath, Pferbe, Rube, Tifche, Schränfe, Betten und Bettstellen, ein Dfen, auch frauens Rleibungen mit anbern zur Haushaltung nothigen Sachen. Es haben fich baher Raufluftige morgens o Ubr an Det und Stelle einzufinden ..

Amt Schildesche. Am Montes ge ben 27ten Upril wird in Todheiden Saus fe an ber fleinen Seibe ben Schilbefche freis willig verfauft werden: Binngerath, Rleis bungen, Linnen und wollen Beug, auch einiges Porcellain nebft filbernen Loffels. Es haben fich baber lufttragende Raufer Morgens guhr einzufinden, und Beftbietens de des Zuschlags zu versehen.

Dir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Preuffen zc.

Machen hierdurch diffentlich bekannt: daß Die im Dorfe und Rirchipiel Beeften beles gene Schröberiche modo Determanniche frene Rufidienft. Stette nebft allen derfels ben Pertinentien und Gerechtigfeiten taxis ret, und, jedoch ohne Abzug ber barauf haftenden jährlich 30 fl. 4 fibr, betragenden

Laften auf 2425 fl. holl. gewürdiget worben, wie foldes aus der ben dem Mindens fcben Abres: Comtoir und in der Regierungss Registratur zu Lingen befindlichen Tare bes mehreren zu erfeben ift. Da unn bie Bormunder der Determannichen Minoren= nen und deren Creditoren, um die Gub: haftation diefer Stette allerunterthanigft angehalten haben, biefem Gefuch auch ftatt gegeben worden: fo subhastiren wir und ftellen zu jedermanns feilen Rauf obge= bachte Stette, nebft allen berfelben Der= tinentien Recht und Gerechtigfeiten, wie folde in der erwähnten Tare beschrieben find, mit der tagirten Gumme ber 2425 fl. holl, und fordern mithin alle biejenigen, welche diefelbe mit Bubehor zu erkaufen gefonnen, zugleich aber folche nach ihrer Qua= litat zu besigen fabig und annemlich gu be. gablen vermögend find, hiemit auf, fich in den auf den 8ten Man, den gten Junn und 14ten July a. c. bor unferm bagu bes putirten Regierunge = Ufiftengrath Smidt angesetten 3 Bietungs : Terminen, wobon ber 3te und lettere peremtorifch ift, und zwar in den benden erften auf hiefiger Res gierungs Audieng, in bem letten aber in loco ju Beeften zu melben, und ihr Geboth abzugeben, mit ber Bedeutung, baf auf Die nach Ablauf Des letten Licitations: Termine etwa einfommende Gebothe nicht weiter geachtet werben wird. Uhrfund: lich zc. Gegeben Lingen ben 2. April 1789. Un fatt und von wegen ic.

Möller.

Machbem gum meiftbiethenben Berfauf Der auf ben Berichaftlichen einzeln berpachteten Menerenen Bruchhof und Lobs hof befindlichen Sanshaltunge und Diebe Inventarien, an Sorn: und Schaafvieh von perschiedenen Gorten, auch Schweinen und einiger Pferde, Terminus auf Donnerftag ben 7ten Man biefes Jahre und folgende Tage angefetzet worden; fo tonnen biejes nigen welche bergleichen Bieb : und Sauffhalte und Wirthichafte-Gerathe angutaufen gewillet find, fich an gedachten und folgens ben Tagen fruh Morgens um 8 Uhr auf ber ben Stadthagen belegenen Meneren Bruchhof einfinden, ihr Geboth thun, und der Meiftbiethende gegen baare Bezahlung bes Buschlage gewartigen. Buckeburg ben 23ten Mers 1789.

Aus Graffich Schaumburg Lippischer Bors mundschaftlichen Rent-Cammer.

IV Gelder, so auszuleihen.
Ben unterzeichneter Krieges- und Domaisnen Kammer Deputation stehen in
ber leiten Halfte bes Junii dieses Jahrs
verschiedene ausehnliche Capitalien in Golbe, und Preuß. Courant zur zinäharen
Belegung bereit, Derjenige, dem damit
gedienet ist und hypothequenmäßige Sis
cherheit nachweisen kan, wolle sich ben bers
felben melden. Lingen b. 24. Merz 1789.
Konigl. Preuß. Lecklenburg Lingensche
Kammer Deputation.

v. Beffel. Ban Dick. v. Stille. Diedman.

Bemerkungen über die Bauart unsrer Schornsteine, in Rücksicht auf eine mögliche Feuerogefahr, nebst Vorschlägen, dieser abzuhelsen *).

Seftere Erfahrung hat mich belehrt, baß fehr viele Schornsteine genau ba Risse und Spalten haben, wo sie zwischen ben

Balfen und ben Fußbbben ber Etagen bin: burch gehn. Man laffe nur bie Schorn: fteine burch einen zuverläßigen Schornftein:

*) Aus bem Hannsverschen Magazin.

fegergesellen mit einer Leuchte ober brennendem Lichte besteigen, fast ohne alle Ausnahme wird er, da diese von außen wegen des hier besindlichen Holzwerks nicht sichtbare, vielleicht auch inwendig zum Theil mit Ruß überzogene Spalten des Mauerwerks sinden.

Moher rühret benn dieser Fehler? In welcher Maaße ist er gefährlich? wie ist

ibm abzuhelfen?

Dies find Fragen, die, dunkt mich, keinem Bestiger ober Bewohner eines Haufes, feinem Baumeister oder Bauherrn, keiner für gute Policen sorgenden Obrigkeit gleichgultig senn werden.

Id) will in biefen Zeilen versuchen, fie

zu beantworten.

Jebes Mauerwerk, welches nur einigermaßen hoch ist, pflegt balb nach seiner Werfertigung, oftmals auch nachher, sich zu seizen, das ist, es schwindet in seiner Höhe, welches auf 10 Tuß leicht 1 Viertel Zoll und mehr betragen kann. Genauer läßt sich dies Verhältniß solches Verminsberns der Höhe nicht angeben, weil das Mehrere oder Mindere von der Güte und Zubereitung des Leimens und Kalfs, und von andern lokalen Ursachen abhängt.

Dies Schwinden des Gemauers aber gang abzustellen, ift ein Bauproblem, wels des wohl nie wird aufgelofet werden.

ABaren nun unfre Schornsteine so gesbauet, daß die ganze Last derselben von unten bis zum Dache binaus, auf deren untern Grundmauer rubete, welches aus andern hier nicht her gehörenden Grunden sehr fehlerhaft senn wurde, so wurde dies Schwinden des Gemäuers dessen Hohe ausger dem Dach um ein oder ein Paar Boll vermindern, allein auf Feuersgefahr feine Wirfung haben, wenigstens dies icht erwähnte Spalten an den genannten Orten nicht entstehen. Allein, so trägt befanntlich jedes Gedälf die durch das Stockwerf gehende Schornsteinröhre, die zum nächsten Bassen, und der untere Theil

bes Schornsteins gibt zwar den obern Theislen Spannung, aber die Last ruhet doch eigentlich auf den Balken, und ist jedes Rohr auf selbige durch über gebundene

Steine gefest und befeftigt.

Wenn also die Idhe des Gemäuers des Schornsteines sich vermindert, so sind nur Fälle möglich, entweder die Last, die auf den Balten ruhet, drückt diesen genau um so viel herab, als das darunter besindliche Gemäuer geschwunden war, oder es muß das Gemäuer irgendwo eine oder mehrere Spalten erhalten, die so breit sind, als dies Schwinden, in so fern es durch das Nachsinken des Balkens nicht ersetzt

wurde, beträgt.

Erfteres ift ben Saufern von guter Bim= merarbeit, wo bie Starfe ber Balfen, und die Stander der Scheerwande, biefes Rache finten berhindern wurde, besonders ben magiven Saufern, nicht wohl moglich, wenigstens fann es boch nicht wohl burch alle Stockwerke eines hohen Gebaubes mit gleichem Berhaltniß geschehen; wenn aber, nachdem ber Schornftein im Grundgeschof fich gefest bat, bas Gemauer ber erften Etage nachfinkt, bas Gemauer ber zwoten ober britten aber nicht, fo wird bort eine um befto breitere Spalte entftehn. Uebri= bens bringt es das große Gewicht des Ge= mauers mit fich, daß biefe Spalten ohne eine besondre Veranlaffung nicht anbers als bicht unter bem nachften Ruhepunkt entfteben; ba nun biefer fernere Rubepunkt allezeit die oberfte Flache ber Balfen ift, burch welche ber Schornftein hingeführt worden, fo ift begreiflich, bag biefe Riffe faft immergegen biefe Balten entfteben muffen.

Die vorhin erwähnte Ursach solcher Spalten liegt also in der Sache selbst, und ist nie gang zu heben, dies machtes überstüsstig, hier noch mehrere zufällige Nebenurssachen aufzusuchen, welche sonst in dem zu sehwachen Fundament, in dem zu seuchten seinen, in nicht gehöriger Sorgfalt ben der Arbeit des Maurens, im Sinken

ober öftere Erfchutterung bes Gebaubes felbit, und in bergleichen mehr, leicht konns

ten gefunden werden.

Erwägt man nun zwentens ben Grab ber Gefahr, welche biefe Riffe ober Gpal= ten ber Schornfteine mit fich fubren, fo wird Miemand zweifeln, baß folde Defnungen Diefer bem Feuer ausgefetten Roh: ren immer fehr bedenklich find.

Man muß, um nicht zu Feblichluffen geleitet zu werben, biefe Gefahr zu beftim= men fuchen, theils auf ben Kall, wenn nur etwas Ruf im Schornftein glimmet, welches ben fart geheigten Schornfteinen gar oft, felbst unvermerkt geschieht, theils aber, wenn diefer Ruf fich in Flammen entzündet, oder, wie man es gewöhnlich nennt, wenn ber Schornftein brennt.

In und um die vorhin befchriebenen Rig= gen fest fich oft brennbarer Ruf, ber Lufts gug, welcher burch felbige blaft, macht ibn trocken und um befto entzündbarer, und bie ben heftiger Beitzung im Schornftein hinauf fliegende Funten tonnen leicht fol= den Refterweife angefetten Rug ergreifen, und ohne Flammen gu fchlagen, in felbis gem fortglimmen.

Die Luft treibt, aus phyfifalifch leicht au erflarenden Grunden, ber Regel nach,

immer felbft nach bem falten ungeheibten Schornftein bin, wie fich bavon jeber, ber nur bie Rlamme eines Lichts an bie Ribe einer Raminthur, ober auch an bie Thur eines ungeheißten Windofens, balt, leicht überzeugen fann; biefer Luftzug wird alfo auch von auffen burch biefe Spalten blas fen, und verhindern, daß bergleichen gun= fen nicht hindurch an bas Solzwert fliegen, und foldes fo leicht entzunden, wie benn auch biefe Bugluft ber Regel nach verhindert, baf burd biefe Spalten ber Rauch bes Schorns fleins fich ben Bimmern mittheile; ob aber, wenn biefe Spalten an ber einen Geite burch bas auffen an bem Schornftein liegende Solz= wert, u. inwendig angefetten Ruf verfchlof= fen find, von ber andern Seite aber unvers fcbloffen, ber Bugluft Gelegenheit geben. auf biefen glimmenben Rug zu blafen, ob alsbenn bas ohne Flamme in bem Ruft fortalimmende Feuer nicht auch bas Holze wert ergreifen mogte? ift gewiß nicht uns wahrscheinlich, und mag vielleicht bie uns erkannte Urfach fenn, baf, als woven ich viele Benfpiele anfahren konnte, bas Solzs werf in ber Rachbarfchaft eines Schorns fteins glimmt und endlich ben bem Butrite aufferer Luft in Flammen ausbricht, ohne bag ber Rug im Schornftein felbft fich ents anndet a). Vielleicht ift biefe flammenlofe

a) Ich will boch einige Benspiele bier aus hannover hersetzen, welche bem aufmerks famen Lefer biefer Zeilen Unleitung geben werben, aus feiner eigenen Erfahrung fich mehrerer Falle zu erinnern.

In einem fehr fchonen Saufe an ber Leinftrafe, welches befonbers fehr fars fes Balfenwerf hat, hat es mehrmalen hinter ben gambries in ber nachbarfchaft ber Schoruffeine gebrannt, befonders hatte einmal, wo ich nicht irre, 1768, bas Feuer mehrere Tage hinter dem Holzwerk fortgeglimmt, Die Beranlaffung war, Das in einem unterhalb biefem Feuer befindlichen Kamin, einige Tage vorber bie Bolten zum Platten geglahet waren, ber Ruß im Schornftein hatte fich jedoch felbft nicht zu Klammen entzündet.

Mehrere Jahre darauf brannte es hinter einer einen Schornstein umgebenden Berkleibung in einem vorzüglich schonen hause am Steinwege. Ben der Erbfnung biefer Berfleibung fand ich felbige voller brennender Daberfpreu, die von Ratfen bort hingetragen war, bas Fener war unfehlbar aus bem Schornfiein. an welchem ein geheigter Windofen fand, in biefen verfchloffenen Raum gefome

men, obgleich ber Schornftein felbft nicht gebrannt hatte,

Entzündung des Ruffes, und durch die mehr erwehnten Spalten gewürktes Fortzglimmen des Holzes um besto gefährlicher, weil kein heftiger Rauch aus dem Schornstein sie andeutet, und sie auch ben ziemzlich neuerlich gefegten Schornstein statt hazben kan.

Menn aber die Entzündung des Ausses im Schornstein in Flammen ausbricht, oder, wie man es gemeiniglich nennet, wenn der Schornstein brennet, so können niemal die Riffe, welche unterhalb der Entzündung im Schornstein sind, dem daran stoßenden Holzwerk Feuer mittheilen, indem alsbenn durch solche unterhalb dem Feuer befindlische Rigen die Luft so äußerst heftig einzusdringen sucht, daß gewiß kein Funken oder Flamme gegen diesen Luftstrom hindurch schlagen kan.

Die Besorgniß, daß ben einem folden Brande im Schornstein, diese Riffe Geles genheit geben könten, daß der ganze Schornstein aus einander getrieben werde, ist auch mehr anscheinend als gegründet, indem dies se horizontalen Riffe sich wegen der Last des Semäuers und der Spannung des Gedäudes nicht weiter aus einander geben können, indem nicht wohl abzusehn ist, wie sie eine Beranlassung zu verticalen Spalten geben

warben, und indem bende durch diese Riffe von einander getrennte Theile des Rohrs durch das Gebalk für alles Ausweichen fest gehalten werden.

Dem ungeachtet aber bleiben biefe Riffe bennoch ben einem Brande im Schornftein hochft gefährlich, so bald die Glut des Rus fes neben ober bald unter diefen Riffen fich befindet, und entweder die obere Defnung des Schornsteins für Rauch und Rlammen gleichfam zu enge wird, ober aber, wenn ben ben Lofchanftalten ber Schornftein oben verstopft wird. Dann fucht das Keuer, wenn es nicht sofort gedampft ift, auch burch bie fleinften Defnungen gu bringen, und fann bem baran frogenden Solzwerf um desto gefährlicher werden, da die von der hefrigfeit der Luft durch folde fchmale Defa nungen getriebene Flammen , wie bas fo febr heftige Strahlenfeuer eines Lothrobes ober Schmiebegeblafes wurfen, mithin auch in der Entfernung inehrerer Zolle alles ans aunden.

Wenn also das Gefahrvolle dieser Riffe unverkennbar ist, so wird man es verhofs fentlich gerne sehn, wenn ich die zwecknäss sigsten Mittel dagegen anzugeben versu: che b).

Im Jahr 1772, wurde auf der Ofterstraße ein Schornstein verändert, wovon ich beweisen kan, daß er seit seiner Anlage nie in Flammen gebrannt harte,
ind bennoch waren die Balken und Schlüffel an diesem Schornstein, da, wo diese Spalten waren, fast ganz zu Kohlen geworden, und ich erinnere mich genau, daß auf dem Zimmer über dieser Beschädigung der Balken, oft über brandigen Gestuch geklagt war.

Im Jahr 1780. ließ ich in meinem Saufe einen Schornftein verlegen, und fand neben biefen Riffen gleichfalls bas Holzwerk zu Kohlen gebrannt, konnte aber, aller Erkundigung ungeachtet, nicht erkabren, daß ber Ruft in diefem Schorn-

ftein jemals zu Flammen ausgebrochen gebrannt habe.

Der Brand in einem andern der besten Sauser ber Leinstraße, etwa 1782. und ber letzte Brand auf dem Konigl. Schlosse, welcher und 1784. in Schrecken

fente, hatte, fo viel ich entbecken fonnen, auch biefe Urfach.

b) Ich glaube biese Mittel erfunden zu haben, doch sind sie so leicht und einfach, daß es fast zu verwundern ware, wenn noch Niemand varauf gefallen senn sollte. Sollte dies senn, so will ich Niemanden die frühere Ersindung streitig machen, und führe dieses nur an, um keines Plagiats dieserwegen beschuldigt zu werden, 1776, habe ich schon angesangen, diese Mittel anzuwenden.

Gegen bieses Schwinden des Gemäuers selbst läßt sich bein Mittel angeben, es werz ben also die Mittel nur bahin zielen können, diese Spalten unschädlich zu machen, und ihnen das Gefahrvolle zu benehmen. Dies kan nun entweder ben ersterer Anlage des Schornsteins, oder als eine Ausbesterung eines bereits angelegten Schornsteins gesschehn. Ift ersteres, so kan die besorgliche Gefahr durch dren Mittel gehoben werden.

Das erfte Mittel wurde fenn: Man nehme die für das neu anzulegende Kaminrohr bestimmte viereckigte Defnung im Gebalf 4 und 3 Wiertel Zoll breiter und langer als es auswendig breit und lang werden soll.

Jum Benspiel: ein Schornstein ober Rasminrohr, welches zur inwendigen Weite 18 zu 24 30ll haben, und von gerichteten Steiznen sein sehn soll, warbe mit Leimen und Steiznen auswendig 26 zu 32 30ll haben mußen, an statt nun die Defnung im Gebalke nur so groß vorzurichten, mache man sie 30 und 3 Viertel Zoll breit und 36 und 3

Man mache alsdenn von den 2 300 difken, fust einen Fuß ins Gevierte haltenden Platten, welche man in den Backöfen zum Heerd zu gebrauchen pflegt, und welche auch auf hiesiger Stadtziegelen, für 10 Pfennige das Stück, sehr gut zu. haben sind, so gut und eben als möglich, eine rund umber gehende Verkleidung in diese Definung. Die Steine werden gut genäßt mit Leimen an die Balken gesügt, und das mit sie nicht herabfallen können, durch hinreichend starke Nägel, oder besonders dazu gemachte starke Stifte befestigt.

Diese Rägel anbringen zu können, ohne um beswillen die Fugen zwischen den Steis nen zu breit zu machen, bobrt man entwes ber in jede dieser Platten ein Loch, ober wenn es an einem bequemen Instrument bazu fehlt, macht man an zwey Seiten ber Steine eine ober ein paar auf einander zus treffende Kerben. Uebrigens mussen bie

Ragel vorsichtig eingeschlagen, und vers mittelft eines aufgesetzten Stempels ver= fentt werben, fo, daß bie Steine feine Riffe burch bies Ginschlagen ber Ragel bekom= men, und die Ropfe diefer Ragel nicht vor= ftehn, und dem herabfinkenden Rohr Aufenthalt geben. Wenn man nun fur ben zwischen diefen Steinen und bem Gebalt befindlichen Leimen I Biertel Boll rechnet, so behalt die inwendige Defnung diefes ftei= nernen Rahms genau fo viel als bie außere Breite und Tiefe des Rohrs betragen folte. und noch rund um I Achtel Boll Spielraum. Diefer Spielraum fan ben bem Sindurche führen bes Rohrs mit etwas Leimen ausge= ftrichen werden, welchen Leimen man, um das Nachfinken dadurch nicht zu hindern. burch etwas bengemischten Sand feine gu bindende Kraft benimt.

Statt dieses Leims kan man auch einen von Kreite gemachten Teig zu Ausfüllung bieses nothigen Spielraums nehmen, ins bem Kreite das Durchdringen bes Rauchs oder ber Funken verhindern, und boch das Herabsinken beförbern wird.

Daß man in Ermangelung biefer Platzten, biefen den Schornstein umgebenden, mit dem Gebälfe fest verbundenen Rahm, auch von doppelt über einander gelegten platten Dachsteinen, allenfalls auch von auf die hohe Kante gerichteten Mauersteinen, von Sollinger Fliesen, Dachschliesern und anderen Steinplatten versertigen kan, bedarf kaum eines Lusührens. Schwerlich aber ist dieses so gut als jene, besonders fest, dauerhaft, und glat geschlissen, gesmachte Platten,

Auf biesen Rahm von Steinen ruhn nun, jeboch mit einigen mit Leim gut verstrichenen Spielraum, die auf bas Gehalf übergebundene Steine, die das Rohr in dem tolgenden Stockwerf tragen.

Die Fortsegung tunftig.

Core before me and and telecological of interpret designs because

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 16. Montags den 20. April 1789.

I Publicandum.

a verschiedene dimittirte Offniers sich anmagen, bie neue Armee = Uniform gu tragen , welche eigentlich nur fur bie murflich in Diensten febenbe, jedoch ben Beinem befonbern Corps bestimmt ift, nach Seiner Ronigl. Majeftat hochften Intention und nach ber bon bem Ronigl. Ober = Rrie= ged = Collegio beshalb unterm 17ten m. p. ergangenen Unzeige aber ben Ertheilung ber Erlaubnig bie Uniform von ber Armee gu tragen, jedesmahl nur die alte Urmee= Uniform gu verfteben , gur Tragung ber neuen Armee = Uniform, oder ber Uniform eines gewiffen Regiments aber jebesmahl gang specielle barauf gerichtete Erlaubnig erforberlich ift. Go wird in Gemagheit als lergnabigften Referipts be Dato Berlin ben 24ten m. p. hierdurch befandt gemachet, und famtlichen Land= und Steuer = Rathen, Beamten und Magiftraten in biefigen Pro: bingen aufgegeben , barauf zu vigiliren, baß überhaupt niemand, wer er auch fen, fich unterfangen foll, ohne erhaltene Er= laubniß irgend eine Uniform von der Armee gu tragen, biefe Erlaubnif auch generaliter nur pon der alten Armee = Uniform ju ver= fteben fen, und wenn jemand die Uniform eines gewiffen Regiments und Corps ober gar bie neue Armee - Uniform tragen wolle, er seine Befugniß bazu sebesmahl burch special Erlaubniß und Authorisation von Gr. Königl. Majestät höchst Selbst nachs weisen musse, oder sich die nachtheilige Folgen seiner ungebührlichen Anmaßung selbst zuzuschreiben habe. Sign. Minden am 8ten April 1789.

Unftatt und von wegen Gr. Konigl. Das jestät von Preugen, zc.

Sag. v. Rebeder. Soffbauer

Il Patent,

23 ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaben, Konig von Preuffen ic.

Wir haben bereits seit bem Antritt Unsferer Regierung, Unsere Ausmerksamkeit besonders auch darauf gerichtet, das Insvaliden Bersorgungs Besen in Unsern Staaten dergestalt verbessern, und daben solche zweckmäßige Arrangements treffen zu lassen, daß so viel es nur irgend thunslich, für rechtschaffen und treu gediente insvalide Officiers in einer oder der andern Art gesorget, und ihnen die nöthige Subssistence verschaffet werden möge.

Mir haben auch des Endes eine besondere Commission aus der MitteUnsers Generals Ober = Finanz = Krieges = und Domainen= Directorii und Ober = Krieges = Collegit, unter Unserer Hochsteigenen Aufsicht zu ersnennen gezuhet, welche sich mit Ausfors

schung, Wahl, und Anwendung der dienlichsten Mittel zu Erreichung dieser Unserer Landesväterlichen Absicht, forgfältig
zu beschäftigen, angewiesen worden, und
es gereichet Uns zur Höchsten Zufriedenheit, Uns überzeuget zu haben, daß seit
einem Jahre, nach Zuläßigkeit der Umstände, schon sehr gute Fortschritte gemacht
worden, und nach den bisherigen Vorbereitungen immer mehr werden gemacht
werden können, wozu Wir auch Höchste
selbst Unsernthätigen Berstand ferner möglichst zu geben, allergnädigst entschlossen
sind.

Dagegen haben Wir aber auch bauffa und Sochftmiffallig bemerten muffen, daß eine beträchtliche Anzahl außer Un= ferm Dienst befindlicher Officiere, sowohl Unfere Höchste Person, als gedachte von Uns niebergefette Commifion, mit Untragen um Penfion ober andere Berforgung oftere und mit Ungeftum behelliget, auch burch allerlen Borspiegelungen zu ihrem Endzweck zu gelangen gefucht, von benen sich doch nachher ben näherer Untersuchung gefunden, daß fie gar feines Envalden=Be= neficii wurdig, oft auch beffen nicht bedurftig gewesen, und felbft viele von ihnen burch allerlen unerlaubte Mittel und Bege, fich als angeblichen Invaliden, ben Abschied vom Regiment auszuwirken gewußt, um fobann zum Rachtheil anderer verdienter und be= durftiger Officiers, Unferer Invaliden= Caffe zur Laft fallen, oder im Civile zu eis ner Berforgung gelangen gu tonnen, fer= ner, daß auch verschiedene Officiere, des nen nach Berhaltniß ihrer Qualificirung und übrigen Umftanbe, eine Invaliden= Unterftugung ju ihrem nothburftigen Un= terhalt gereichet wird, bennoch andere Leute um Unterftugung ansprechen, ja, daß fich gemeine Goldaten, und Leute. bie gar nicht gebient haben, fogar erbreiften, falschlich fich ben Charafter vormals gedienter Officiers bengulegen, um binter

beffen Schut ihren Rebenmenfchen mit Betteln laftig fallen zu konnen.

Da Wie aber bergleichen Mißbräuche und Unfug gar nicht statt sinden, am weznigsten aber auf solche Weise den Unschulzdigen und des Schuldigen willen leiden zu lassen, gemeynet sind; so wollen Wir solzgende Vorschriften, wie es mit Versorzung und Pensionirung invalider Officiers, auch in Ansehung der sich zu keiner Invasliden=Wohlthat qualificirenden Officiers, und derzenigen, so sich fälschlich für gesdiente Officiere ausgeben, kunftig gehalzten werden soll, hiermit allergnädigst versordnen und festsetzen.

S. I.

Es soll nemlich ben Beurtheilung ber ganz eigentlichen Qualificirung eines insvaliden Officiers zur Verforgung ober Gnaden = Pension, hauptsächlich und allgemein auf ben Unterschied zuvörderst genau Rücksicht genommen werben:

a) ob der Officier noch wirklich im Resgimente, aber nicht mehr gehörig zu dies nen, im Stande ist, und beshald zur Nostrung auf der Invaliden-Liste proponiret worden? oder aber

b) ob derselbe schon aus bem Regimente entlassen worden, und bereits eine Zeit lang ohne Unterstützung seinen Unterhalt selbst bewürkt hat?

Im erstern Fall gereichet es allerdings zum Besten des Regiments und Unserer Armee, daß der würklich invalide Officier, damit Unser Dienst nicht leide, ohne Verzug seine Entlassung erhalte, und seine Stelle durch einen andern tüchtigen Officier ersetzt werde. Da es aber hart sehn würzbe, in solchem Fall, wenn er nicht eigernes Vermögen hat, ihm nicht sogleich vorserst so viel wenigstens auszusetzen, daß er, die für ihn nach seiner Qualisteirung, und und nach den hiernächst zu bestimmenden

Brundfägen, ein mehreres gethan werben kann, einstweilen, und ohne bem Regiment, ben welchem er gedient, ober dem Publico zur Last fallen zu durfen, subsistiven kann; so erfordert es die Nothwensbigkeit, daß für bergleichen Officiers am allerersten auf eine ober die andere Art

geforget werbe.

Im zwenten Fall ist zuvörderst darauf zu sehen, und zu untersuchen: ob der schon entlassene Officier wegen würklicher Invalidität allein, vom Regiment gekoms men, selbst aber nicht so viel eignes Bersmögen besitzt, daß er davon leben kann? Da denn nach Juläßigkeit der Fonds, für diese Officiers nach Beschaffenheitihrer Umskünde, z. E. der längern Dienstjahre und Invalidität, schwerern Blessuren, größern Dürftigkeit, und stärkern Familie, der Reihe nach gesorget werden muß. Hierz nächst muß

Der Regul nach, jeber wirklich invalide Officier wenigstens zwanzig Jahre ununzterbrochen in Unserer Armee gut und brav gedienet haben, wenn er auf irgend ein Invaliden Beneficium Anspruch machen will, und nicht die hiernachst zu erwähznenden Umftände eine Ausnahme zulassen.

Memlich :

Ausnahmweise, und ohne auf die Zahl der Dienstjahre, als auf den Haupt : Entsscheidungsgrund zu sehen, qualificiret sich ein invalider Officier zum Invaliden-Benessieio, wenn er

a) im Kriege, burch eine vor dem Feind erhaltene schwere Bleffur, oder durch einen ohngefähren, ohne seine Schuld ihn betroffenen Zufall untauglich gemacht wird, und sich selbst zu ernähren außer Stande ist.

b) Im Frieden hingegen, wenn er burch einen unvorzusehenden Jufall im wirklichen Dienst, und ohne sein Berschulben, bergeftalt beschädiget wird, ober einen so schwachen Körper erhält, daß er zum fere

nern Militair-Dienst unbrauchbar ift, und daben keine eigene Mittel hat, sich selbst zu ernähren.

In allen Källen aber, wo ein Officier nicht wegen wirklicher Invaliditat verabschiebet worden, sondern ohne felbige, und etwa auf fein Unfuchen wegen einer vorhas benben Seprath, Annahme eines Guted, ober anderer Borfpiegelungen balber fich ben Abschied zu verschaffen gewußt bat. noch mehr aber, wenn er fogar wegen Urs fachen, fo ber Ehre und Burbe eines Offis ciers zuwider find, vom Regiment gefoms men ift, folglich feinesweges ben Damen eines invaliden, sondern nur benjenigen eines entlaffenen, ober wohl gar cagirten Officiere perdienet, foll berfelbe falechters bings feine Unterstützung zu gewärtigen, fondern fich, wenn er hiernachst verarmet, und bann als ein angeblicher Invalide fich um Berforgung oder Unterftutung melbet. allein die Kolgen seines eigenwilligen Betragens benzumeffen haben, und ganglich mit seinem Gesuch abgewiesen, auch, wenn er fich nicht beruhigen, und belehren lafs fen , fonbern ben feinem ungegrundeten Collicitiren beharren will, als ein unnus Ber Quarulant behandelt und bestraft wers den, indem Wir schlechterdings nicht ges meynet find, durch die Fürforge für wurts lich invalide gut und redlich gedient habens be Officiere, bie unüberlegten Abschiebes Befuche zu begunftigen. J. 5.

Damit nun sowohl bergleichen Officiers alle Mittel und Gelegenheiten zu unnügen Quaruliren oder Erschleichungen eines Insvaliden Beneficii, oder Berforgung, um so mehr benommen, als auch den verdiensten, und wirklich invaliden Officiers, die nothigen Beweise ihrer honetten Beradsschiedung, und deren alleinigen Gründe, in die Hand gegeben, überhaupt aber bey den Gesuchen der Officiers um Versorgung oder Pensionirung, den vielen Schreides

2 2

renen um einzuziehenbe Nachrichten von ihe nen, moglichft vorgebeuget werde, befeh-Ien und verordnen Wir hiermit fo ernftlich als gnabigft, daß funftig ben Berabichies bung wirflich invalider Officiers , aufer Beobachtung ber bisherigen Borichriften, auch noch benenfelben ein Atteft laut bens liegenden Schemate, vom Regimente über ihre Dienstzeit, geleiftete Dienfte, bewiefenes Berhalten, und Urfache ihrer Entlaffung ertheilet, und, ift es ein Stabs=Offi= cier ober Capitain, vom Regimente = Chef, Commandeur und allen übrigen Stabe-Df. ficiere, wenn es aber einen Gubaltern=Df= ficier betrift, außer dem Chef, Comman= beur, und Stabs-Officiers, von ben bren alteften Gubaltern = Officiere im Regiment, auf Ehre, Pflicht, und Gewiffen, unterfdrieben, und beffegelt, ein Duplicat ba= bon aber von bem Chef des Regiments ober Commandeur an Uns Sochftfelbft einges teicht werben foll, um baraus, wenn Wir nichts bagegen finden, den Abschied aus: fertigen zu laffen. In Abficht ber Gubal-tern Officiers aber, muffen Wir noch bin-Jufugen, baf ber Chef und Commandeur bes Regimente und die Stabs=Officiere bas Atteft nicht eber unterschreiben konnen, als bis bie bren altesten Subaltern : Officiers biesen ihren Kameraben, für invalide ers flaret, und dem Chef und Commandeur bas Attest prafentiren, ble alsbanu beurtheilen werben, ob fie ihre Unterfchrift bem Atteft benfügen wollen, ober nicht.

Wir haben zu Unfern Regiments = Chefs und Commandeurs, Stabs-Officiers, auch allen übrigen Officiers das allergnädigste Vertrauen, daß sie als rechtschaffene Offiseiers hieben blog die lautere Wahrheit zum Leitsaben nehmen werden. Uebrigens beshalten Wir und vor, ben den Gesuchen der Regiments-Chefs und Commandeurs selbst, am Verabschiedung, wo dergleichen Attest nicht Platz sinden kann, von deren eigentslichen Qualificirung Uns höchstelbst durch

andere Mittel ju überzeugen.

Für diesenigen Officiers nun, welche nach S. 2. und 3. als wurflich invalide anzuses ben sind, foll theils durch Sivil-Bedienungen, theils burch Stellen ben den von Und errichteten Invaliden = Compagnien, theils burch Pensionen, und theils burch Wartes gelder, gesorget werden.

Die Art ber Berforgung

a) mit Civil-Bedienungen, und, wenn ein Officier außerst burftig ift,

b) bis zu beren Erlangung mit Ware te-Gelb, imgleichen

c) mit Stellen ben Invaliden = Coms pagnien

muß die Negul ausmachen, und also eine dieser Arten, wenn ein Officier sich irgend noch dazu qualissciret, immer zuerst gezwählet werden, indem auf diese Weise Unsfer Staat bey Unterbringung der Officiers im Civile von ihren Diensten Augen ziehet, und sie nicht besonders und umsonst zu sas larien braucht, die Wartegelder nicht perpetuirlich sind, sondern ben anderweiter Placirung der Officiers im Civile bald wies der cesiren, und ben Insaliden-Compas gnien von den Officiers auch effective noch Dienste geleistet werden.

Die perpetuirliche Verforgung

d) mit eigentlichen Penfionen muß baher nur immer als eine Ausnahs me von ber Regul, und gleichfam nur in fubfibium, wenn feine ber andern vorbemerften Berforgunges Arten ben diefem ober jenem Offie eier fatt findet, angewendet werben. Bur Erreichung biefes Enbawecks mols len Wir baber auch famtliche Des partements hiermit erinnern , fich nach ben mit vorgebachter Immebiat: Invaliden: Regulirunge: Come mifion fcon übereingefommenen, ober noch zu verabredenden Alrranges ments, die Berforgung ber fich gu Civil = Bedienungen qualificirenden invaliden Officiers, so wie auch der

andern Inbaliben, bestmöglichst ans gelegen fenn zu laffen.

0. 7. Da auch bie Unsfetung ju betrachtlicher Penfionen theils Unferm Staate ju laftig fallen, theils auch mande noch bienenbe Officiere reigen wurde, durch allerlen Mittel und Worspiegelungen, fich als Invalis ben ben Abschied, aller bagegen zu gebraudenden Borficht ungeachtet, auszuwirfen; So wollen Wir ber Regul nach, und wenn nicht besondere Grunde Uns bewegen, etnen verabschiedeten invaliden Stabse oder andern Officier gur Belohnung feiner pors züglichen Berdienfte, Ausnahmweise, mit einer hobern Venfion zu begnadigen, funf= tig die Denfiones fur einen General-Lieute= nant auf 1200 Rthlr. jahrlich, für einen General = Major auf 1000 Rthle. jahrlich, für einen Obrift auf 600 Athle. jahrlich, fur einen Dbrift=Lieutenant auf 500 Rthlr. iabrlich, für einen Major auf 350 bis 400 Rthlr. jahrlich, für einen Capitain auf 250 bis 300 Rthlr. jahrlich, für einen Stabs: Savitain auf 120 bis 150 Athle, jabrlich, und für einen Gubaltern-Officier auf 72 bis 06 Rthlr. jahrlich, bochftens und unter ausbrucklichem Borbehalt, bag bie Invas liditat bes ju penfionirenben Officiere volla ftandig nachgewiesen, auch bag berfelbe fein eigenes Bermogen hat, von welchem er anständig leben fann, hiemit allergna= biaft feftfeten, mit dem Benfat, bag, wenn die zu Denfionirung der invaliden Offis eiere ausgesetten Konds in bem einen oder bem andern einzelnen Kall nicht hinrei hen follten, ben nach vorftehenden Gagen gur Penfion notirten Officier mit berfelben fos gleich zu versehen, fo bann fich berfelbe mit der Salfte, zwen Drittel ober dren Biertel ber angewiesenen Pension fo lange begnugen muß, bis die Umffande ber Caffe, Die volle Zahlung der angewiesenen Denfion verstatten.

Die Barte = Gelber aber follen als ein nur einstweiliges, bis zur anderweiten Bers forgung ber Officiers benenfelben zu reis chenbes Unterftagunge Gelb, verhalnigs weise nur geringer bewilliget werden. (Der Beschluß fünftig.)

III Citationes Edictales.
Bir Friederich Wilhelm von Gottes
Gnaden, König von Preuffen 2c. 2c.

Thun fund und fugen Guch bem entwiches nen Colono Casper Beinrich Bellmann aus Benjen im Sochftift Donabruct geburtig, bierdurch zu wißen, daß Gure Chefrau, die Colona Unna Maria Ilfabein Cammanns, Befigerin ber Roniglich Meperffatischen Cammanne Stette No. 32 Bauerichaft Robinghaufen, weil Ihr fie heimlich bers lagen, gegen Guch auf Trennung ber Che Rlage erhoben, und ju dem Behuf unt Gure offentliche Borladung gebethen hat; und wenn diefem Gefuche nun in Gnaben Plat gegeben, Dahero auch Terminus zu Gurer Ericbeinung biefelbft auf ben 25ten Suny a. c. Morgens to Uhr vor bem Muss cultator Riepe,angefeget worden : 2118 laben Wir Euch hierdurch vor, Guch langstens bis zu biefem Termine zu Gurer Chefrau gurud gu begeben, und mit ihr bie Ghe gebuhrend und driftlich fortgufegen, ober aber ben Gurem Musbleiben in folchem Tets mine zu erwarten, bag 3br nicht nur får einen boslichen Berlager erflaret, fondern auch auf die Strafen ber Cheicheibung gegen Euch erfant werden wird. Euch dem abgewichenen Cafpar Beinrich Hellmann, noch zur Nachricht, falls Ihr Guch foltet melden wollen, bierdurch befant gemacht wird , bag Guch der Juftigcommifs fair Muller gum Uffiftenten gugeordnet fen. ben welchem Ihr Euch alfo melden, und ibn mit ber notigen Information verfeben fonnt. Uhrkundlich deffen ift diefe Edictals Citation fowohl auf Unferer Minden= Ras vensbergischen Regierung angeschlagen, als auch in den Minbenfchen Anzeigen, fo wie in den Lippstädter Zeitungen drenmahl ein: gerückt worden. Go gefchehen Minden am 10ten Mers 1789.

An fatt ic. b. Arnim.

Minden. Ce bat ber biefige Bars ger, und Tobacksspinner Carl Friberich Rrameier bas beneficium ceeffonis bono: rum nachgefucht, und beshalb Concurfus über befen Wermogen erofnet werden muffen. Die Glaubiger beffelben, und alle biejeni: gen, welche fonftige Unfpruche zu haben vermeinen, werben bemaach biemit vorges laden, in Termino ben ibten Dap c. vor bem Deputato herrn Criminal = Rath Schmidte über jenes Gefuch, und über die gefchebene Beftellung bes herrn Juffis Com= miffar: Muller jum Interims Curator fich au erflaren, auch, ihre Forberungen angus geben, und gu justificiren, oder gu gemars tigen, baf fie von ber jegigen Bermogens Mage abgewiesen werden follen. Bugleich wird ein General = Arreft auf bas Bermbs gen des Rramepers gelegt, und benenjenigen welche bavon Pfandweise, ober aus einem andern Grunde etwas in Gewahrfam haben, oder fouft dem Rramence an Geld , ober Beldes wehrt etwas fchuldig find, anges beutet, foldes dem Gerichte in obgedach. tem Termino anzuzeigen, und ohne beffen Bormiffen ben Straffe doppelten Erfages nichts dapon verabfolgen zulaffen.

Amt Remeberg. Auf die ad instautiam des Krieges und Landrath Frh. von Korff zu Obernfelde gegen den Anerben der Nobben Stette No. 62 B. Jenstädt Ehristian Nobbe erlaßene edictal kadung soll in Termino den isten May Morgens 9 Uhr an hießger Amtsstube ein Erkentniß publiciret werden, zu bessen Anhörung gebachter Ehristian Nobbe hierdurch dergestalt verabladet wird, daß, er erscheine oder nicht, bennoch mit Publication des Erkentnißes verfahren werden soll.

Derford. Demnach über das geringe Dermogen des hiefigen Burger und Grugmachers Carl Friderich Lindemann Concurfus Creditorum erfannt worden: So werden alle und jede, welche an ge-

bachten Lindemann einige Forderungen bas ben, fie befteben worin fie wollen, bierdurch verablabet folche a Dato binnen 6 2Bochen. und langftens in Termino ben Izten Dan curr. am biefigen Rathhaufe Bormittags 10 Uhr anzugeben und gehörig zu verificis ren, wibrigenfale fie ju gewärtigen haben, bag fie bamit pracludirt und ihnen gegen alle übrige Glaubiger ein ewiges Still. fcmeigen auferleget werden wird. Und ba auch zugleich ein general Arreft über ge= famtes Bermogen verhanget worben, fo wird denjenigen, welche von bem Gemeins fculbner etwa Pfander in Sanben haben. bierdurch bedeutet, folches anzuzeigen, und die Pfander abzugeben, widrigenfals fie gu erwarten haben, daß fie ihres baran ges habten Pfanbrechte fur verluftig erflart werden follen.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der herr hauptmann von Schonowschy, ift willens am 13ten May um 3 Uhr Nachmittags zwei 5 jahs rige braune Wallachen mit tleinen Blegen, von achter honaschen Geffur, welche sehr gut zugeritten und eingefahren find, nebst einer Jagd Chaise meistbietend zu verkaus fen. Liebhaber konnen sich am besagten Tage auf dem großen Dohmhofe einfinden.

Cofeph Windmuller aus Wahrendorf. führet: die aller neueste seidne Modes bander, alle Gorten feidne und florne Tucher, breiten und schmalen Flohr, Flohr. Schurzen, feidne Strumpfe von alle Coulds ren, alle Gorten fchlichten und bunten Taft gu Rleider, Futter-Taft, von alle Gorten baumwollne, floretne, feibne und goldne Weften, fdmarge Saloppen und Envelops pen, gang neue Deffeins von Mugsburger und Schweiger Big, Dite, Ranafas, mild Flohr, fcmarz Sofenzeng, Frangen und Blonden, Schwarze Spigen, Strobute, gang feine Sute, Retten, Dancheffer mit Gold, feidne und leberne Sandichub, Marly Mantin, goldne, femidor und filberne Ubs

ren, goldne Uhrketten und Bander, goldne Ohreinge, Ringe, filberne Schnallen, sonsften alle dur mögliche Sorten Galanterie alles nach der neuesten Mode und die billigs ste Preisen. Er empfiehlet sich hohe herrsschaft und Sonner; sein Laden ist benm Hrn. Secretair Zimmermann auf dem Markt.

or Raufman Hr. Potger in Mindenoben bem Marcte wohnhaft, hat einige Sack von der besten Sorte neuen Clee. Saasmen directe kommen lassen, und offeriret solchen, ben ganzen, halben und viertel Sacken, den Sack a 250 Pf., auch ben einzeln Pfunden, in billigen Preiß zu verstausen.

Der Kaufman Hr.J.C. h. Muller machet hiemit bekant, daß er ein ansehnlis ches Lager von roth und blau, wie auch ganz weisses echt Porcellain von der neuessten Mode bat, auch allerhand englisch Steinguth, wie auch Tannen Bohlen und Dielen. Er recommendirt sich aufs beste, und verspricht die billigsten Preise. Auch wird diesen Oftern das an der Johanniss straffe belegene und von allen bürgerlichen Lasten befreiete Wohnhaus leer; wer solches entweder gleich, oder in der Folge zu des wohnen gedenket, hat sich ben dem Eigensthümer zu melden.

Mildell. Des herrn Dom: Capis tular und Kammer: herrn Frenherrn von dem Buffche sind gewillet dero Landtags fähige Gnth Wieckride diffentlich und mehs restbietend zu verkaufen, und haben hiezu Lerminus auf den Iden Man. c. angele bet, in welchen Kauffliebhabere eingeladen werden alhier auf der Dom: Capitulars Stude Morgens 10 Uhr zu erscheinen. Der Anschlag von diesem Guthe ist zu allen Zeiten ben dem Herrn Kentemeister Brügsgemau einzusehen.

Es follen auf dem von Dheimichen Gus the gu Eutgen in der Graffchaft Schaums burg nabe ben Stadthagen belegen am 27. April bieses Jahrs, und folgenden Tagen, das, baselbst vorhandene ansehnliche Dieheinventarium, bestehend an Pferden, Horns vieh und Schweinen, wie auch sämtliche Acer: Geräthschaften, an Wagen, Pfüsgen, Egeben und bergleichen nebst 15 complette Gesinde: Betten diffentlich, meistbiestend gegen gleich baare Bezahlung in Golde, die Pistole 3u 5 Athle. verfauft werden; Lustragende Känser können sich bahero in bemeldeten Terminen auf dem Guthe Engen melden.

Amt Ravensberg. Da fic in bem zum Bertauf der Gprictichen Stette in Defterwebe angestandenen Gubhaftations Termin fein Raufer eingefunden hat; fo wird gebachte zum abelichen Guthe Steins baufen eigenbehörige Sprictiche Stette nochmale in eigenbeboriger Qualitat feil ges bothen, und anderweit Terminus fubba= ftationis auf ben Sten Junit Diefes Jahres beziehlet. Diejenigen, welche gebachte Stette fauflich an fich in bringen gefonnen, und Diefelbe gu befiten fabig find, werden bas ber vorgelahden, gedachten Tages an gemobnlicher Gerichtaftelle gu erfcheinen, bie Bedingungen bes Berfaufe zu vernehmen. und ihr Geboth zu erofnen. Und wird ihnen baben befandt gemacht, bag diefe Stette aus einem Rotten, nebft Saug = und Sofe raum und Meideplat, aus 2 Scheffelfaat Gartland, ungefehr 22 Scheffelfaat Reld: land, einer Biefe und einem Stande in ber Rirche in Beremold beftehet, welche Grundstude, jedoch ohne Abzug der jahr= lich auf 28 rthir. Togr. 5 pf. angegebenen Laften auf 1121 rthir. 30 mgr. 1 pf. veran. fchlaget, und daß der funftige Rauffer gur Erbaitung des abgebranten Bohnhaufes aus der Feuersocietat einen Beytrag von 300 rthir, ju erwarten bat.

Tecklenburg. Das bier in Tecklenburg oben Lenfings hanfe an Danebrocks Garten gelegene aus Everd Kriegen

Personal County December County of

Concurs von Catharine Glifabeth Buckers erstandene und bisher von Aromanns bes wohnte nach Abzug bes bavon jahrlichs gehenden I Rthir. Domainen Pacht, von ben geschwornen Taratoren gu 77 Rthle 12 Ggr. gewürdigte Wohnhauf, ber bagu gehörige fleine Sofraum, Brunnen : Ges rechtigfeit, Rirchen: und Begrabnifffellen follen in bem fur ben Iten aten und gten auf ben gten Junif a. c. bes Morgensum 9 Uhr angesetten Termino gur jubicatmas Bigen Befriedigung einer ingroffirten Glaus bigerin auf = und bem meiftannehmlich bie= tenben bon Sochlobl. Regierung zugefchlas gen werben : wes Enbes Raufluftige in ers meldeten Termino por mir ju ericheinen, in Sandel gu treten, und ben Rauf gu foliegen hiermit eingelaben werben. Golls ten außer ber Ertrabentin noch real Glaus biger fenn, die an biefem Saufe Unfpruch haben, mußen fich felbige vor Ablauf bes gefetten Termini bei Strafe bes ewigen Stillschweigens melben. Die etwaige Perfonal. Glaubiger bes nach Morthaufen gegangenen Kromann fonnen auch, wenn nach Abfindung ber Realpratendenten von ben Raufgelbern bes Saufes etwas übrig bleibt, nach Borfchrift ber Prog. Ordn. p. 2. Tit, 27. S. g. barauf Arreft nachs fuchen. Mettinab.

III Gelder, fo auszuleihen.

Bunde. Es wird Primo July 1789 ein Capital von 3600 rthle. p. Coustant Nandorfiche Pupillen Gelder zu beles gen loßedmmen, wer foldes ben ganzen oder bev einzeln doch nicht unter 1000 rthle, gegen landubliche Zinfen, und Hypothequens mäßige, Sicherheit verlangt, kan sich ben ben Wormund Hr. Schlichthaber in Bunde melben.

Ben unterzeichneter Arieges- und Domaisnen Rammer Deputation stehen in ber letten Salfte bes Junii dieses Jahrs verschiedene anfehnliche Capitalien in Golbe, und Preuß, Courant zur zinsbaren Belegung bereit. Derjenige, bem bamit gedienet ift und hypothequenmäßige Sie cherheit nachweisen kan, wolle sich ben ders selben melden. Lingen d. 24. Merz 1789. Königl. Preuß. Tecklenburg Lingensche Rammer-Deputation.

v. Beffel. Ban Dick. v. Stille. Dieckman. v. Ummon Beinen.

IV Avertiffements.

Minden. Die in Backeburg wohnhafte Frau Mestlingen hat sich eine Beitlang in England aufgehalten und dafelbst erlernt: Seidenzeug aufneu zu waschen und zu färben; auch Flohr und Blonden zu waschen; imgleichen die Baaren so im Laden verdorben von Flecken zu reinigen; nicht weniger denen mit Gold und Silber gestickten Waaren ihren Glanz wieder zu geben. Sie empsiehlet sich bestens.

Dauß Crolage. Dieselbst wird auf den sten Man ein Ofengreiser Mauers Kalck sertig und am Sten Man ausgemeßen. Kür die Garigkeit desselben wird eingestand den und wer davon bendtiget, wolle sich besage ten den 8. künstigen Monats hieselbst einstind den. Solte aber von jemanden eine Quand dität verlangt werden, so wird gedeten solches vorher anzuzeigen, damit niemand ume sonst die Fuhren schicket; man ist auch ere botig auf 2 bis 3 Meilen die Liefrung ges gen billiges Fuhrlohn zu übernehmen.

Setford. Es sind dem Irn Vorssteher Kolhpest und dem Schumacher Misse mann aus dem Hundschen Concurs erstern das Hauß für 211 ethle. und leztern der Garten für 24 ethle, adjudiciet worden, und haben laut erhaltener Gericht. Kaufbriefer, der Schlößermeister Fischer sen. einen Garzten von dem Bäcker Mohr für 60 ethle. die Fr. Witiwe Schradern das Luksche Hauß Mo. 232 für 50 ethle. der Lischlermeister Schnatmener einen Kamp an der Otterheide für 200 ethle, und der Hr. Receptor Schräder vom Kaufmann Schesser sen. 4 Kuhs weiden für 500 ethle, gekaust.

Möchentliche Syindensche Mnzeigen.

Nr. 17. Montags den 27. April 1789.

I Patent.

Beschluß bes im porigen Stud absgebrochenen.

S. 8. Mollen Mir fcblechterbings nicht geffats ten, bag ein Officier Jemanden um eine Benftener zu feinem Lebensunterhalt ans foreche, vielmehr fegen Wir hiemit feft. bag, wenn ein Officier, er fen nun wirte lich wegen Invaliditat entlaffen, ober habe fonft, aller Workehrungen ungeachtet, fich ben Abschied zu verschaffen gewußt, und er fen wirklich Officier gewesen, ober er gebe fich falfdlich bafur aus, fich ben bem fchriftlichen ober mundlichen Gefuch einer bergleichen Benfteuer betreten lagt, er übers all, es fen wo es fen, bon ben Garnifos nen ober Gerichte = Dbrigfeiten fofort, und ben zwanzig Thaler Strafe, arretiret, und lettern Kalls von biefen an jene fogleich abgeliefert, von einer Garnifon gue andern bis zur nachften Zeftung tansportirt, von bem Commendanten berfelben unter gu vers langender Worzeigung feines Abschiebes und Regimente : Atteffe, feine Umftanbe eraminiret, und folde dem fiebenten Des partement Unfere Dber = Rriege = Collegit, welches fodann ber vorgedachten Immedis atcommifion barüber Bortrag thun wird,

gemeldet, bis gur erhaltenen Untwortabers Dergleichen bettelnder Officier auf der Fes ffung in Bermahrung behalten werden foll. Findet fich ben ber Unterfuchung , bag ein folcher bettelnder Officier eine Inbalibens Penfion genießet, fo muß folche mabrend feines fernern Arreftes guructbehalten, für Diefen Officier aber monatlich 4 Rthl. gu feiner Berpflegung auf ber Teffung, aus ber Invaliden Caffe bezahlet werben, wenn er aber feine folche Penfion giebet, berfelbe fo fern er garnichts hat, aus bem Feftungs: Kond, oder, wenn biefer nicht gureichet. aus der Invaliden : Caffe die gewöhnlichen geringern Alimente erhalten. Benbe Arten Officiere follen bas erftemal Gin Jahr, bas zwentemal, wenn fie wieber betteln, Runf Cabr, bas brittemal aber Lebenswierig auf ber Feftung arretiret bleiben. Beigte fich aber ben der Unterfuchung, baf ein folder Bettler niemale Officier gewesen, fonbern fich nur falfchlich bafur ausgegeben; fo foll berfelbe gleich bas erftemal Sunf Jahre, bas zweptemal aber Lebenslang, auf ber Feftung gefänglich einbehalten werben.

S. 9.

Reinem anbern Officier, als ber fich burch einen Abschied, und wenn er nach Publicirung bieses Patents erft entlaffen R

wird, fich auch zugleich burch bas fest vorgeschriebene Regimente-Atteft | legitimi: ren fann, foll erlaubt fenn, fich um Ber= forgung ober Invaliden : Penfion zu mel= den. Wenn er aber auch diefe Beweife in Sanden bat, fo muß derfelbe nicht fogleich Unfere Sochfte Perfon angeben, fondern fich mit Borlegung jener Beweisthumer, welche ihm fogleich remittiret werden follen, ben vorerwehnter Immbiat : Cummifion, oder dem fiebenten Departement bes Obers Rrieges : Collegit, oder, wenn fein Gefuch fpecialiter auf eine ober bie andere Civils Bedienung gerichtet ift, fich unmittelbar ben demjenigen Departement, zu beffen Reffort folche gehort, melden, als welche ibn ben Umffanden nach zu befcheiben, ober nothigen Kalle über feinen Untrag an Une ju berichten, oder auch unter fich beehalb ju conferiren, angewiefen find. Mur in bem Fall, wenn er ben bem erhaltenen Bescheide aus wichtigen Grunden fich nicht beruhigen zu konnen glaubt, foll ihm fren fteben, fich an Une Sochft Gelbft zu wenden, jedoch muß berfelbe, außer feinem Abschiebe und Regiments. Atteft, auch noch Die bekommene Original = Refolution unter beren Buruckgewärtigung benlegen, um fein Befuch fogleich besto sicherer beurtheilen gu tonnen. Wir befehlen übrigens, fowohl Unferer ernaunten Immediat = Juvaliden= Regulirungs = Commifion, welche diefe Unfere Bochfte Borfchrift überall gehörig befannt zu machen hat, und bem fiebenten Departement Unferes Dber : Rrieges : Cola legii, als auch fammtlichen Regimentes Chefs, Commandeurs, übrigen Stabs und andern Officiers, imgleichen ben Coms mandanten der Festungen, nicht minder Unferm Dber : Rriege : Collegio und übris gen Departemente, fo weit ber Inhalt Diefes Patente diefelben mit betrift, bier: burch so anabia als ernstlich, auf genaue Befolgung ber bierin enthaltenen Borfdrifs ten forgfältig gur halten, und benenfelben felbst nachzuleben, und behalten 2Bir Uns

schließlich noch bor, zu seiner Zeit auch wes gen ber andern Gegeustände des Invalidens Berforgungs : Wesens, lwohin besonders die nach Unferm Befehl in verschiedenen Provinzen anzulegenden Invaliden : Nersforgungs = auch die damit zu verbindenden Armen = und Arbeits-Häuser gehören, Unsfere weitern Höchsten Befehle und Landes väterlichen Absichten, bekannt zu machen.

Urfundlich haben Wir Diefes Patent Sochiffelbft vollzogen, und mit Unferm Rozniglichen Infiegel befiegeln laffen. Co ges fchehen und gegeben zu Berlin den aten Res

bruar 1789.

Friedrich Wilhelm.

v. Mollendorf. Gr. v. d. Schulenburg

II Publicar.dum.

Er. Ronigl. Majeftat von Preufen, une Jer allergnädigster Herr, haben miße fallig in Erfahrung gebracht, bag in Dero westphälischen Provinzen noch immer ein febr großer Unterschleif mit fremben und auswärtigen Catenbern aller 21rt getrieben werbe, fo, bag mehrere Stadte nicht einen einzigen einlandischen Calender bebitiren. und in einigen die fremben Calender fogar offentlich verkauft werden, viele auch in der irrigen Mennung fteben follen, daff, wenn fie einen einlandischen Calender für Iggr. hatten, fie fo viel fremde Calender, als fie wollten, baneben halten fonnten. Da nun eine fo ftarte Ginichleppung, ber auswärtigen Calender, dem von allerhochft gedachter Seiner Ronigh Majeffat noch erft vor kurzem bestätigten Privilegio der Acas bemie ber Wiffenschaften gum außersten Nachtheil gereicht, und es um so mehr wahrscheinlich ift, daß dieses, allen ein= landischen Galendern vorgedruckte Priviles gium ben Accifebedienten in Bergeffenbeit gerathen fen, als fie ben jeder Denuncias tion eines fremden Calenders, von ber ges febmäßigen Strafe ihren Denuncianten= theil erhalten muffen, mithin ben der Ents

bedung ber eingehenden fremben Calenber ein Intereffe haben ; fo wird bem einlandis fchen Publico bie genaue Befolgung bes, allen einlandischen Calendern borgebrucften Sticte vom 7ten Martit 1744. nicht nur bierburch von neuem in Erinnerung ges bracht, fonbern auch famtlichen Land= und Steuerrathen, Magistraten und Beamten auch allen fonftigen Roniglichen Bedienten, besonders aber ben Fiscalen und Accisebe= bienten aufs ernstlichste eingeschärft, auf bie Contraventiones möglichst zu vigiliren Die eingebrachtwerbenden fremben Calender sofort in Beschlag zu nehmen und die Con= travenienten ben ber Beborbe anzuzeigen, ba bann gegen diefe nach bem fcon anges führten Gefets mit aller Scharfe verfahren, mithin felbige, außer ber Confiscation ber Calender, jur gebührenten Strafe gezos gen werden follen, von welcher Strafe er= wehnte Bediente biernachft ihren Denun= cianten = Untheil ju gewärtigen haben.

Sign. Lingen in Camera den 14ten April

1780. Her told a side and the contract of the Anstatt und von wegen Gr. Konigl. Das jeftat von Preugen. ic.

v. Beffel. v. Stille. Heinen.

Citationes Edictales.

Spad bem Unterfdriebenen gewordenenen Muftrage, foll nunmehro das Rleinens dorfer Soly, welches an die Rleinendors fer : Wiefen und bas Strober: Bruch grans get, gur Bertheilung gezogen merben, und werden bahero alle und jede, welchen auf Diefer Gemeinheit einiger Unfpruch guftehet, er bestehe, folde in Marden, Grundherr= ichaft, Pflang . Recht, Sude, Saide, Plaggen, Schollen ober Torf. Stich, und welchen andere Gemeinde Rediten es fons ften wolle, hiermit aufgefordert, folche in Termino ben 28ten July a. c. Morgens pracife 8 Uhr zu Rabben, im Grus nemannichen Saufe ben der Commision ges boria jum Protocoll anzuzeigen, und bies jenigen Uhrfunden und Documenta barauf

folde Gerechtsame begranbet werben follen. in Originali und Abschrift zu produciren, ober wenn bon einem Dritten bie Berause aabe zu forbern, bavon in Beit Augeige gu machen. Alle die biefen Termin nicht beachten, und ihre Gerechtfame gar nicht, ober nicht vollständig anzeigen werben, follen bers felben burch eine Abweisunge: Urtel für vers luftig erklaret, und die fernere Ginleitung bes Theilunge : Wefchaftes und Theilens mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden. In Rudficht ber Intereffenten bie auf rechts perbindliche Art für sich allein nichts be= folieffen konnen, lieget denen refp. Grund= Lehne = und Gigenthume : herrn ob, ihre Rechte mahrzunehmen, fonften es fo anges feben wird, bag fie mit benen Befchluffen friedlich, und folche als Rechtsverbindlich anfeben wollen.

Minden, am 29ten Mary 1789. Wigore Commissionis. Schrader. Müller.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Won benen bem Schlach. ter Rober jugeborigen in ben Seemer 2Bes ben gufammen belegene 9 Morgen Lanbes follen bie außerften nach Often bin fituirten bren und ein halben Morgen boppelt Gins falsland, die zusammen zu 105 Rthlr. ta= girt find, und worauf 13 und einen halben Mgr. Landschatz und 7 und einen halben Scheffel Binegerfte haften offentlich verfauft werben. Die Raufluftigen konnen fich ju bem Ende in Terminis den 24. April, 25. Man und 26. Junit a. c. von 10 bis 12 Uhr por bem biefigen Stadtgerichte mel: ben, ihr Geboht erdfnen, und dem Befins ben nach bes Buichlages gewärtig fenn. Zugleich werden alle und jebe etwaige aus dem Soppothequenbuche nicht ersichtliche real Unsprüche auf sothanes Land zu haben bers mennen vorgelaben, folde in dem letten Termino anzuzeigen ober zu gewärtigen, daß fie damit gegen ben funftigen Rauffer abgewiesen werden follen.

R 2

Mindell. Won ber im Ritter: bruche belegenen bem Colono Cord Riech= mann gu Sablen und Rahts Lucken ober Rahtert bafelbft zugehörigen mit 12 mgr. Landichat und 4 mgr. Gervis belafteten Biefe, welche bie zte von bem Greng Gras ben an gerechnet ift, foll bie Salfte bes Co: Ioni Friederich Riechmanns, welche nach ber Abtretung 3 Morgen beträgt, und gu 150 rthir, tarirt worden, offentlich verfauft werben. Lufttragenbe Ranfere tonnen fich au bem Enbe in Terminis ben 29ten Dan ben 20ten Juny und ben 31ten July por bem hiefigen Stadtgerichte einftellen, ihr Beboth erofnen, und bem Befinden nach des Infchlages gewärtig fenn. Bugleich werden alle biejenigen, welche etwa uns befannte, aus bem Sppothefen : Buche nicht erfichtliche, real Unfpruche an bie Wiefe machen gutonnea vermeinen, verabs labbet, in bem legten fubhaftatione Termis no ihre Gerechtfame anzuzeigen, wiebris genfale fie bamit gegen ben funftigen Raufer abgewiesen werben follen.

or Termino ben 13ten May b. 3. Nachmittags 2 Uhr foll ein Reisewagen auf ber Regierung meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in grob Courant verkauft werden; Liebhaber tonnen solchen vorher befehen, und ben Unterschriebenen beshalb

nachfragen laffen.

Digore Commissionis. Rappard. a, wegen Minderjahrigkeit der Thors beckschen Kinder zu Schlüffelburg, die vorhandenen Effecten, besteheno in Uhren, Mingen, Silberzeug, Betten, Leinen, Drell, Garn, Flachs, und allerhand Haus und Acker : Geräthschaften, als Wagen, Pfüsge, Eggeden und sonstige Landwirthschafts: Instrumente, auch zwen Kutchen und Pferbezeug, nichtweniger ber überschießens de Getraide: und fonstiger Worrath, serner einige Schlacht. Ochsen öffentlich, meistebietend, und zwar, ben Umständen nach, in vollwichtigen Pistolen, und groben Cous

rant gegen baare. Bezahlung verkauft wers ben follen, und Terminus zu Erdfnung diez fer Anction auf Montag den isten Maj b. J., Morgens um 9 Uhr, auf dem Königl. Amthause zu Schlüsselburg angesehet wors ben; so werden die Kaussussige bierdurch dazu eingeladen, mit der Nachricht, daß (mit Ausschluß der einfallenden Festage) die folgenden Tage fortgefahren, und bez sonders am 22ten und 23ten May die Ackergeräthschaften, am 25ten aber der überz schlacht. Ochsen vorkommen werden. Minden, ben 17ten April 1789. Bigore Commissionis. Bestel.

Minden. Derr Johann Christian Bulff von Bremen, der vorhin während benen Minder. Messen in dem Hause des Herrn Rentemeister Brüggemann gestausden, ist in der Folge, und zwarn von der bevorstehenden May-Messe 1789. an, bey der Demoisell Aundermann am kleinen Domhof, nahe dem Mathhause wohnhaft, anzutressen, und empsiehlet sich mit einem wohl sortirten Englischen Manusacture und sonsigen Waaren-Lager, besiens.

IV Sachen, so zu verpachten.

Man Bormittags um 9 Uhr, sollen die miethlosen von Besselschen Lehnlanderenen, auf dem Kuckuck anderweit vermiethet werden.

Der Raufmann herr Joh. Casp. Heinr. Muller machet hiemit bekannt: daß sein an der Beckerstraße belegenes Haus, welches bisher der Becker Kämena bewohnt, diesen Ostern miethlos geworden, und bis Johanni in einem guten wohnbahren Stand gebracht wird, wer dieses Haus auf Joshanni oder Michalis zu miethen Lust hat, kan sich ben Zeiten ben dem Eigenthumer melben.

Renchausen. Es ift bie fogen nannte Brinfmuble por Lubbecte biefen

Oftern Pachtloos geworden, und bestehet in zwen Mahl, eine Dehl, einer Boke und einer Walkemuhle; wer diese pachten will muß sich ben bem herrn Landrath v. Korff zu Renchhausen melden und konne gleich ans getreten werden.

V Avertissements.

Minden. Da ein Hochwürdig Dom-Capitul gewillet ist, auf ihren privativen Gründen außerhalb dem Simeonis Ahore ohnweit der Dünger Brücke eine Windmühle anzulegen; so können sich diesenigen, welche diesen Bau in Entreprise übernehmen, und dafür hinreichende Caution bestellen wollen, in Termino den geen Man auf der Capituls Stude einsinden, auch gewärtigen, daß dem Wenigstsdernsden dieser Mühlenbau in Accord gegeben werde und kann der davon angefertigte Anschlag ben dem Herrn Rentmeister Brügsgemann vorher eingesehen werden.

Palls Utolage. Dieselbst wird auf den zien Man ein Dsengreiser Mauers Kalck fertig und am 8ten Man ausgemeßen. Für die Garigkeit desselben wird eingestans den und wer davon bendtiget, wolle sich besagsten den 8. künftigen Monats hieselbst einsinden. Solte aber von jemanden eine Quanstität verlangt werden, so wird gebeten soltes vorher anzuzeigen, damit niemand ums sonst die Kuhren schicket; man ist auch ers bötig auf 2 bis 3 Meilen die Liefrung gesgen billiges Kuhrlohn zu übernehmen.

Almt Navensberg. In Gemaßbeit ber mit dem Winnenbrockschen Colonat in Winckelshutten getroffenen Ginrichtung, wird jedermann öffentlich gewarnet, von nun an dem Colono, deßen Shefrau, und Kindern, keine Geldzahlungen zu leisten, noch sich mit benselben in Bers träge und Schuldverbindungen einzulaffen; und haben biejenigen, welche biefes nicht beachten zuerwarten, bag alles basjenige was biefer bffentlichen Warnung ohnerachtet vorgenommen werden mogte als unsgultig, und unverbindlich angefehen, und barnach verfahren werde.

Alnzeige. D. Leonhardi theoretische : praktische Stadt und Landwirtschafts-Runde. Inter Diefem Titel wird im Berlage ber Wittme Bangs in Leipzig eine viel verfprechende Beitschrift beraustommen, Die ich allen empfehle, die nicht blos lefen, fons bern auch ben mahren 3med ihres Erbens lebens bebergigen wollen, befonders unfern jungen Schonen, die bie ebele Abficht bas ben, nicht blos Frauen, fondern auch Mirthinnen und Beforgerinnen ihres Saus= wefens zu werben. Alle 2 Monathe foll, bon ber jegigen Jubilatemeffe an, Stud von 10 Bogen heranstommen. Der 3wed ift, alle Theile ber Deconomie für den Stadtbewohner und Landmann Jeder Gegend abzuhandeln; die vorzüglichften Ges genftande follen feyn: I. deonomifche Dach= richten aus altern und neuern Reifebefchreis bungen 2. Mene oconomifche Berfuche 3. Ueber Felds und Wiesenbau in Rudficht auf Brache, Gintheilung und Urbarmachung wufter Plate 4. Alle Gigenheiten der Ars beit verschiedener Gegenden ben ber Erndte und Aufbewahrung der Producte. 5 Diebs aucht jeder Art. 6 Ginrichtung bes fabis tifchen Saushalts 7. Auffate aus Provingialblattern und großen, foftbarern Werfen 8. Benm Jahreschluße eine Ueberficht ber Witterung bes vergangenen Jahres. Jes bes einzelne Stud toftet 8 ggr. wer aber auf 3 Stude, bie einen Band ausmachen pranumeriet, erhalt fie ju 18 ggr.

Der herr Protector Schwarz in Bieles felb erbiethet fich , Pranumeration auf dies gemeinnutige Werck angunehmen.

Schwager.

Bemerkungen über die Bauart unster Schornsteine, in Rücksicht auf eine mögliche Feuersgefahr, nebst Vorschlägen, dieser abzuhelfen.

Beschluß.

Wenn also das in und unter solchem Rahm besindliche Rohr schwindet, wennmithin die vorhin beschriebene Spalten entzstehn, so ist doch das Holzwerk gegen alle dadurch besorgliche Entzündung gedeckt, und da der zum Herabsinsen nöthige Spielzraum nur 1 Achtel Zoll beträgt, und mit Areite oder Sand und Leim verstrichen ist, außerdem aber diese Spalten an den Platten hinab 10 Zoll bis einen Fuß herunterzwärts geleitet wird, so kan auch kein Rauch dadurch ins Zimmer dringen.

Ein zwentes Mittel wurde senn: bas Holzwerk ba, wo bas Kaminrohr hindurch geht, mit Eisenblech zu belegen.

Es hat dieses vor dem ersteren jest vorgeschlagenen Mittel den Vorzug, daß es
ein weniger Raum, und weniger Kunst erfbrdert, allein auch den sehr wesentlichen Nachtheil, daß dieckigartige Feuchtigkeit, die sieh aus dem Rauch absorbirt, und deren Verdiffung der Ruß ist, in wenig Jahren Löcher in das Blech einäßen kan.

Ein brittes weit besseres Mittel hingegen ift, statt ber Steine und bes Blechs ben Schornstein außen an den Orten, wo er durch das Gebälkhingeht, mit einem Rahm von gegossenen eisernen Platten zu versehn. Daß dieser Nahm nicht mit dem herabsinstenden Rohr, sondern mit dem Gebälk, und mit dem darauf rubenden obern Rohr in Berbindung stehen musse, bedarf kaum einer Wiederholung. Die eisernen Platten nutssen 11 bis 12 Joll breit, so lang als der außere Umfang des Schornsteins es erz

fordert, anihren Enden verzahnt, und ein viertel dis ein drittel Joll dick senn, außen eine Leiste haben, die in die Balcken gefägt wird, und ihr oberer Rand muß um einen halben Joll vorspringen, um in die unteren auf das Gebält gebundene Steine des obern Rohrs eingelassen zu werden. Die Defe nung zwischen den Balken ist, wenn solche eiserne Platten gebraucht werden, nur drep viertel Zoll breiter und drep viertel Zoll tiesfer als der Schornstein auswendig ist.

Dielleicht ift bies ohne Zeichnung nicht jes bem verständlich, vielleicht konte auch ein anderer Bauherr bie Schwürigfeiten fcheus en, welche er mit bem Gieffen laffen bers gleichen eiferner Scheenen verbunden zu fenn glaubt. Da ich auferft wunfche, burch diefen Vorschlag gemeinnütlich zu werben, und dadurd; die Urfachen der Feuersbrunfte gu vermindern, mithin die Schwurigfeiten ben Ausführung bes Borfchlages zu beben, fo werbe ich, ba mir bie vortrefliche Bereit= willigfeit ber Direction ber Ronigehutte je= ben gemeinnützlichen Vorschlag burch ihre gute und prompte Arbeit gu erleichtern. aus vielfaltiger Erfahrung befannt ift, wenn es nur erft verlangt wird, gern veranlagen, baß biefe Scheenen ober Rahmstucke bon gegoffenem Gifen, und von ber Maafe bes Umfange ber beften Schornfteine, funftig in den gewöhnlichen Gifenfaktoreien zu bas ben find ; und wird ein folder aus 4 Studen bestehender nicht zu weiter Rahm, funftig vielleicht nicht mehr als etwa auf 2 Rthlr. zu stehen kommen, mithin diese beträchtlich mehrere Sicherheit gegen Feuergefahr boch gewiß nicht zu theuer erkauft fenn, noch

ble Bautoften eines Saufes betrachtlich vere mehren.

Geht man nun zu ben Mitteln über, wels che ben einem bereits ftehenden vielleicht alten Schornftein ftatt haben;

So ift das allerleichtefte, daß ein fiches rer Schornfteinfeger, nach bem er mit bem Picht ben Schornftein inwendig untersucht und folde Spalten gefunden, folde bom Ruß gut faubert, und bann mit Leimen und eingebrudten Scherben wohl verfleibet. Daf ber Schornfteinfeger ben ber= gleichen Arbeit fich bas Licht auf dem Ropf befestigt, weiß jeber von biefer Bunft, und baff man eine Arbeit, woran fo viel gelegen tit, und die fich vom Bauheren felbft nicht controlliren lagt; nur befonders ehrlichen und fichern Sanden anvertrauen durfe, bag man ferner einige Beruhigung barin feten fan , wenn ber Schornfteinfeger ben Leimen und die Scherben, die er gur Arbeit mit binauf nimmt, im Schornftein lagt, und nicht wieber herab bringt, wird jeber auch ohne mein Anführen wiffen.

If man aber mit ber Bersicherung bes Arbeiters selbst, bag bie Arbeit gut und tuchtig geschehen fen, nicht zufrieden, so

atto to a mile, he come

ist les auch gar nicht kostbar ober amständelich, wenn man überhalb solcher Spalten, durch Herausnahme einiger Steine ben Schornstein ofnen, und nach perbesserem Fehler wieder verschließen läßt, woben es sich von selbst versieht, daß der Maurer die wieder eingesetzten Steine auch sofort inwendig mit Leimen zu versehn habe, vielleicht der Schornsteinseger den Leimen, damit kein Ruß sich daran hange, inwendig eben streichen muße.

Will man auf folche Weise ben Schornsftein binen, so geht es auch ganz wohl an, bag man einen vorhin beschriebenen, in den Schornstein genau passenden Rahm von gegoffenen Eisenplatten barin andringe, welcher, wenn er inwendig if, am besten unterhalb dem Schaden an dem herabsinstenden Theil befestigt werden muß.

hat man aber burch eisernen Nahm bem künftigen Nachsinken des Schernsteins nicht vorgebauet, sondern nur die Rigen auszwicken lassen, so wird nothig senn, nach ein oder ein Paar Jahren die Schorusteine von neuem mit Licht besteigen zu laffen, um zu erfahren, ob das Gemäuer vielleicht noch nachgesunken, und ob die Arbeit zu wiederholen nothig sen,

G. A. Ebell.

Von Anlegung ber Mistbeete.

enn eine Mistbeetlage angelegt wers ben foll, so muß der dazu ersorderliche Mist zuvor herben geschaft werden, damit die gesammte Lage auf einmal ganz versertigt werden konne. Man hat verschiedene Arten, Missbeete anzulegen: es wird entweder zu jeder Lage ein besonderer Graben gemacht, der 2 Fuß tief und 4 und einen halben Juß breit ist, oder es wird gleich ein ganger Plat, fo groß wie man ihn zu einer gewissen Anzahl Mistbeete nösthig hat, 2 Auß tief ausgegraben, doch so, daß er in der Mitte etwas böher bleibt, als auf den Seiten, befonders nach unten gegen Mittag muß er merklich uiedriger sehn, damit das Regenwasser ablaufen und sich babin versammlen kunn. Ein solcher Mistbeetplatz muß mit einer kleinen Mauer

Hannover.

eingefasset und oben mit Quabersteinen, die mit eisernen Klammern an einander befestiget sind, beleget werden, damit die Erde an den Seiten nicht einstürzen kann und immer in Ordnung bleibt,

Roch eine Urt Miffbeete, bergleichen in Dolland gebrauchlich find, wird fo einge= richtet, bag jebe Lage mit einem Boblens werk, fo both wie bas gange Beet fenn foll, eingefaßt wird. Es wird zu bem Enbe ein folder Graben, wie oben gezeigt worden, ausgegraben, und etwa 2 guß von bem Graben ab, werden rings umber Stander, pon gezimmerten Gichenholze, in ber Ent= fernung bon 12 guß aus einander, einge= araben. Die Stander oder Pfahle muffen 6 Kuß lang fenn, und also 3 Kuß aus ber Erbe und 3 Auf in der Erbe, alle in gras ber Michtung fteben. Un diese Stander werden inwendig anderthalbzollige Boblen in der Gestalt einer Planke genagelt, und ein ordentlicher Verfchlag baraus verfer= tigt, und in diesem Berschlag wird bas Mistbeet angelegt,

Diese Art Becte halten ungemein warm, und das Feuer des Mistes halt ungleich länger darin an, als in den übrigen Mistebeeren; sind auch wegen der Bedeckung sehr bequem, und konnen immer umher reinlich und sauber gehalten werden; auch konnen Mäuse und Ungezieser nicht so seicht hineinkommen. Allein, sie sind sehr koste dar anzulegen, und also nicht für einen jeben. In großen Gärtnerenen ist es immer gut, zu den frühesten Sachen ein oder 2 solche Lagen zu haben.

Mer genothiget ift, seine Missbeete an einem niedrigen seuchten Ort anzulegen, der kann auch, ohne erst eine Vertiefung zu machen, den Misst gleich auf die Obersstädte bes Bodens, den er zu dem Ende noch mehr erhöhen muß, anlegen. Eine solche Lage muß aber, zumal wenn es noch

früh in der Zeit ift, etwas stark und boch angelegt werden, weil sanst die Feuchtigskeit ba 3 Feuer des Mistes zu bald verzehret. Wenn ein folches Mistbeet mit Vrettern eingefaßt werden kann, so halt die Warme viel langer an, und hat seinen wahren Rugen,

Die gewöhnlichste und beste Art Mistbeete anzulegen, ist diese, wenn man ben Plat, wie ich weiter oben angeführt habe, 2 bis drittehalb Auf tief ausgraben, und mit einer Mauer von Backfteinen umfaffen laffet. In einem folchen Plage fann man eine Lage Miftbeete neben bie anbere mas chen; Die erften und fruhefter werden oben an die fübliche Seite ber Mauer angelegt, und bie andern fofort neben an. 2Benn in einer folden Lage ben erften Beeten bas Feuer schon fehlt, so wird es burch bie nachfolgenden boch immer wieber erneuert, und fie werben bon neuem angewarmet. Sch will jeboch biese Art Diffbeet nicht eis nem jeden empfehlen, benn ein jeder muß fich nach feines Orts Lage und Umfranden richten.

Der Br. von Munchhausen fagt in bem gten Theil gten Stuck feines Sausvaters S. 282: Die Sauptfunft ben den Diffbee= ten bestehe barin, bag man bie Bewegung bes Reuers eben in bemjenigen Grade gu erhalten wiffe, wie er gur Beforberung des Machsthums ber Gemachfe, die darauf ges jogen werden follen, erforderlich ift. Go leicht biefes fich fagen läßt, fo fchwer ift es auch, den eben erforderlichen Grad der Marme zu unterhalten. Rachdem die Ges machfe beschaffen find, die man auf einem Miftbeete erziehen will, und nachdem bie Sahreszeit ift, nachdem muß auch bie Bewegung bes Feners eingerichtet werben. Es fommt hauptfachlich auf guten Diff und richtige Bubereitung barauf an.

(Der Beschluß folgt kunftig.)

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Mr. 18. Montags den 4. Man 1789.

I Publicandum.

Ge ift miffällig bemerket worden, daß in ben Bestphälischen Provinzen noch im= mer ein fehr großer Unterschleif mit frems ben und auswärtigen Calenbern aller Urt, und befonders mit Murnbergifchen getrie= ben wird, auch viele in der irrigen Men= nung fteben, bag wenn fie einen einlandis schen Calender für I gar, hatten, fie fo viele fremde Calender als fie wollen halten fonten. Da nun eine fo ftarke Ginschleps pung ber auswärtigen Calender, bem von Gr. Ronigl. Majeftat hochft Gelbft, noch erft vor furgem bestätigten Privilegio ber Academie ber Wiffenschaft, zum außersten Rachtheil gereicht, und es um fo mehr wahrscheinlich ift, daß dieses allen einlan= difchen Calendern vorgebruckte Privilegium ben Accife=Bedienten in Bergeffenheit gera= then fen, als fie ben jeder Denunciation ei= nes fremben Calenbers, von ber gefetimafs figen Strafe ihren Denuncianten Theil er= balten muffen, mithin ben ber Entbeckung ber eingehenden fremden Calender ein In= tereffe haben; so ift nothig erachtet wor= den, nicht nur überhaupt die wegen genauer Befolgung bes hier nachstehenden Edicts bom 7ten Merg 1744. ergangene und gu= lett unterm 15ten Nov. 1785, wiederholte Werfügung bem Publico hierburch von neuen in Erinnerung zu bringen und daffelbe nachbrücklichst zu warnen sich für Schaben und
Nachtheil zu hüten. Den Liebhabern fremder Laschen und anderer Calender bleibt inzwisschen fren, sich solche unter Abdresse bes
Factors Röber zu Wesel oder bes Factors Paschen zu Minden kommen zu lassen, welsche biese Calender mit dem geordneten Stempel versehen und den Liebhabern ges
gen Bezahlung des Stempels aushändigen werden. Sig. Minden den 7. April 1789.

Auftatt und von wegen Gr. Königl. Mas jestät von Preuffen 2c. Haff. v. Rebecker. Hoffbauer.

EDICT,

Das Verboth fremder Kalender betreffend.

Non Gottes Gnaden Friedrich Ronig

Wir haben höchst miskällig vernommen, welchergestalt die vormals unterm 15. May 1700. 24. August 1702. 12. April 1712. und 14. December 1723. wegen des Verzboths fremder Kalender ausgelassene Edicta in verschiedenen Orten, sonderlich in Unsern Elev-Markischen und Westphälischen Länzbern, nicht gehörig beobachtet, sondern mit Einführung fremder Kalender mancherlen Unterschleif getrieben, hierdurch aber den

gum gemeinen Rugen gewiometen Fond ber Societat, die Wir jungfthin zu einer neuen Roniglichen Academie ber Wiffenschaften errichtet, merklicher Albbruch geschehn, und folder Kond zu Beftreitung der barauf fo= wohl borbin, als jeto aufs neue angewie= fenen bochfinothigen Alusgaben unguläng=

lich aemacht worden.

Da Wir nun foldem Unferer beilfamen Albsicht zuwiederlaufenden Unwesen nach zu= feben durchaus nicht gemeinet find; fo ha= ben Wir demselben ernftlich zu fteuern, ben Inhalt ber porigen Edicten gu widerholen, und noch deutlicher zu erklaren, der Doth= burft erachtet; feten, ordnen und wollen demnad, daß in unserm Konigreich, Chur= fürstenthum und übrigen Provingen, feine Davon ausgenommen, niemand wes Stan= des und Condition er fen, unter was Dor: wand, Ausrede, oder Entschuldigung es wolle, einigen von Unserer Academie nicht verlegten und mit beren Stempel nicht bezeichneten Ralenber, groß ober flein, er mag Namenhaben wie er wolle, zu führen, gu haben, und zu gebrauchen, noch ben Auswärtigen bergleichen einzuführen, oder barinn öffentlich oder heimlich zu vertreiben, zugelaffen fenn folle. Dahingegen wird bie Academie bafur'ju forgen, hiermit ausbrucklich angewiesen, bag nicht nur, wie bishero gefchehen, allerhand Gorten guter Ralender, von verschiedenen auch geringen Preis, verfertiget, fondern auch gum Ge= branch Unferer protestantischen Unterthanen fowohl, als ber Catholischen, wohl einge= richtet, und mit bienlichen Nachrichten, jum gemeinen Dugen, verfeben; biernachft aber alle nothige Unftalten getroffen mer= ben, damit die Ralender überall feil fteben, und in ben fleinen Stabten, wo feine Buch binder vorhanden, ben Accis : Ginnehmern jum Bertreib in benothigter Ungahl ges schieft, und von ihnen nath Abzug ber ge= wohnlichen Provision por ihre Bemuhung, ber Academie richtig berechnet werden; da= hero Wir denn benenselben allesamt hiemit

einmal und por allemal allergnabigft anbes fehlen, fich den Debit der Ralender beffers magen angelegen fenn gu laffen, und beste halb bem Directorio ber Academie mit ben erforberlichen Rachrichten und Correspons beng unweigerlich und treulich an die Sand

zu gehen.

Wenn auch anderer Orten aufferhalb Landes gute Calender verfertiget werben, und fich bagu einige Liebhaber in Unfern Landen finden mochten; fo follen, wie bes reits im Ebiet vom 15. Man 1700. verorba net ift, die Comiffarii und Factores ber Academie mit dem Borbewuft des Directorii berfelben, folche anschaffen, mit dem Stems pel ber Academie auf bem Titelblat zeich= nen , und hiernachft die Liebhaber gegen Bes gablung bes boppelten Preifes ber einbeis mifden Ralender von gleicher Gorte und Format bamit verfeben, wegen bes befors benben Unterfchleifs aber, und bamit bas burch die Ginführung fremder Ralender nicht gemein werde, foll nach Maasgabe befagten Edicts; der Bertreib derfelben, ben nachgesetter Strafe, ber Academie gleichfals privative und fonft Diemand erlaubt fenn.

Damit nun biefe Unfere Berordnung mit mehrerem Nachdruck beobachtet und genaus er vollftrecfet werbe; fo wollen 2Bir, bag, wer bawiber gehandelt ju haben betreten. und ein ober mehr verbotene Ralender ben ihm antreffen laffen, ober bergleichen an fich gebracht zu haben überführet wurde, alles Ginwendens ungeachtet, bas erftemal mit zwen Rthir. Gelbbufe, ober wenn er foldes zu erlegen nicht vermochte, mit zwentägiger Gefängniß; bie aber, fo bergleichen unzuläßige Ralenber einzuführen sich unterstehen, sie fenn Einheimische ober Frembe, mit geben Thir. Gelbbufe, nebft Gingiehung und Confiscation folcher Ralens ber, bie ben mehr erfolgender Uebertretung jebesmal bem noch eines fo viel zu fteigern, abgestrafet, und sothane Gelbbuffe an Uns fere Academie ber Wiffenschaften zu erte, en.

angehalten werben follen, welche bann die Salfte bavon bem Denuncianten und bemjenigen, ber bas Gelb bestreibet, und zwar jedem einen vierten Theil zusliessen laffen, und seinen Namen wenn ers begehret, ver-

fdwiegen halten muß.

Mir wollen ferner, bag Unfere Regies rungen Rrieges : und Domainen-Cammern, Ober = und Unter = Gerichte, Magiftrate, Obrigfeiten, Beamte und Gerichtshalter, auch sammtliche Fiscale, wie nicht minder Die Accife = Boll- und andere Bediente, fon= berlich die Visitatores ben ben Accifen, in= gleichen die gandreuter und Policen=Bedien= te, auch die Schulzen auf den Dorfernibr Almt hieraber fowohl von felbft, als wenn fie deshalb angerufen werden unweigerlich beobachten, und niemanden zur Ungebühr nachsehen, auch die Contravenienten je= desmal dem Directorio der Academie besonders anzeigen, ober die Berantwors tung felbft über fich haben, und die von andern verwurkte Strafe aus ihren eigenen Mitteln zu erlegen schuldig senn follen. Und damit niemand mit dem Vorwand ber Unwiffenheit fich zu entschuldigen habe, fo foll diefes Unfer Cbict burch affentlichen Anschlag in den gewöhnlichen Orten befannt gemacht, und ben großen Calendern von Wort zu Wort, den fleinern aber im Alus: zug vorgesetzet, und als eine jährliche wies derholte Publication geachtet werden.

Uhrkundlich unter Unserer Hochst eigens handigen Unterschrift und vorgebrucktem Ronigl. Instegel. Gegeben zu Berlin ben

7ten Martii 1744.

Griedrich.

II Warnungs : Unzeige.

Jur Warnung wird hierburch bekannt gemacht, daß verschiedene Unterthannen aus bem Umte Sausberge, wegen verabter Dieberenen und daben geleisteten bulfe, respective zu 4 monatlicher und 4 wochentslicher Buchthausstrafel mit Willfommen und

Abschieb, imgleichen zu 14 tägiger Forsta arbeit bestrafet sind. Signatum Minden den 24: April 1789.

Unftatt und von wegen Gr. Ronigl. Maje. ftat von Preuffen.

III Citationes Edictales.

Detershagen. 21mt Waltfe ober Lohmer jum Wege Col. Befiger ber Stette Dro. 33 helm, in Sudfeld, hat ben bochpreigl. Rams mer um Geffattung terminlicher Zahlung, wegen Unglucksfälle, und weil er durch Bauen gurucfgefommen, gebeten, und ges bachte Rammer hat barauf die Convocation ber Creditoren verordnet. Alle biejenigen alfo, fo an diefen Lohmer oder Baltte gum 2Beghelm, ober beffen Stette aus irgend einem Grunde Forberung haben, fie rubs ren bom jegigen Befiger oder bem ehemas ligen Namens Breuer ber, fie fen bereits ausgeflagt oder nicht, werden edictaliter ben Gefahr der Abweisung und ewigen Stillschweigens citirt, folde am 19. Jun. por biefiger Umtoffube anzugeben, gebos rig zu beweisen, und fich über die termins liche Zahlung, auch ben vorzulegenden Ana folag ber Stette und bas Erbieten bes Ges meinschuldners zu erflaren, woben ben Ausbleibenden zur Marnung bient, bag mit den gegenwärtigen allein gehandelt werbe.

Serford. Demnach über bas geringe Bermögen bes hiefigen Burger und Grühmachers Carl Friderich Lindemann Eoncurfus Ereditorum erkannt worden: So werden alle und jede, welche an ges dachten Lindemann einige Forderungen haben, sie bestehen worin sie wollen, bierdurch verabladet solche a Dato binnen 6 Wochen, und längstens in Termino den 12ten Mag curr. am hiefigen Rathhause Vormittags 10 Uhr anzugeben und gehörig zu verisicis ren, widrigenfals sie zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludirt und ihnen gegen

alle übrige Gläubiger ein ewiges Stills schweigen auferleget werben wird. Und da auch zugleich ein general Arrest über geschmtes Bermögen verhänget worden, so wird denjenigen, welche von dem Gemeinsschuldner etwa Pfänder in Händen haben, bierdurch bedeutet, solches anzuzeigen, und die Pfänder abzugeben, widrigenfals sie zu erwarten haben, daß sie ihres daran geshabten Pfandrechts für verlustig erklärt werden sollen.

Rieferungen, ober aus irgend einem andern Grinde an die Casse des Regiments v. Romberg rechtliche Forderungen zu has ben glauben, hiemit vorgeladen, solche abato innerhalb 4 Wochen, und spätestens den 4. Innit d. I. ben unterschriebenem Regimentsgerichte anzuzeigen, und aus, zusühren, unter der Verwarung, daß sie nach Ablauf dieses Termins nicht weiter damit gehört, und ihnen ein ewiges Stillsschweigen auferlegt werden solle. Vielseld den 30. April 1789.

mente : Gericht, v. Baudemer, F. H. Milmanne, Obriff und Commandeur, Auditeur.

Roniglich Preug. v. Rombergiches Regi=

1V Sachen, fo zu verkaufen. Dir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Preuffen zc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wiffen; bemnach das General Poftamt in Berlin Unfere Minden: Navensbergische: Regierung requtrivet hat, ben unweit des Weferthors an der Bäckerstraße allbier ben der Tranke belegenen bisher als Posthaus genusten, von allen burgerlichen Lasten frenen Hof, bestehend aus einem Wohnhause, Hofraume, daben befindlichen mit Stallung versehenen hintergebäude, und bahinter belegenen Garten öffentlich meistbietend zu subhastiren, und bazu Terminus auf den 1sten Jung dieses Jahrs vor dem Regies

rungs-Rath von Wick des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung angesetzet worzben. Go werden Rauslustige bierdurch aufzgefordert, in diesem bezielten Termine sich zu melden, und ihr Geboth zu erdsnen, da denn der Bestbietende nach erfolgter näheren Erklärung des General 2 Postamts in Berlin den Zuschlag zu gewärtigen hat. Uhrkundlich ist dieses Subhastations-Patent allhier affigirt, und den Lippstädter Zeiztungen auch hiesigen Intelligenz Minden am 25ten Febr. 1789.

Anstatt und von wegen Gr. Königl, Mas jestät von Preußen. 2c.

v. Alrı im.

Minden. Das oben bem Markte sub Rro. 188 belegene bem Koch Kegeler zugehörige, ehemalige Schindlersche mit 8 Ggr. Kirchengeld und gewöhnlichen burgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus, welches mit dem benachbarten Kochschen Jause eine gemeinschaftliche Maner und Kenne bat, soll nebst dem darauf gefallenen vor dem Kuhthore auf den Sooren Kämpen sub Rro. 266 belegene Hudetheil für 2 Kühe, und allen Zubehörungen, so zusammen auf 575 Kthlr. 18 gr. gewürdis get worden, öffentlich verkauft werden.

Lufttragende Raufere konnen fich dazu in Terminis den Iten Man sten Jung und Toten July a c auf dem Rathhaufe Bormite tage von 10 bis 12 Uhr melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach auf bas bochfte Geboth bes Bufchla: ges gewärtig fenn. Zugleich werden alle Diejenigen welche an dem Regelerschen Saufe oder deffen Bubehörungen unbefann= te und aus dem Sppotheten Buche nicht erfichtliche Gerechtsame zu haben vermeis nen borgeladen, folde fpateftens in dem letten Termino anguzeigen, unter ber Berwarnung baf fie fouft bamit gegen ben funftigen Raufer abgewiesen werden follen.

mittage um 2 Uhr sollen zur Bolhorst in dem gewerkschaftlichen Jause die zum Nachlasse des verstorbenen Dbersteigers Sinroth gehörige Grundstücke öffentlich an den Mehrestbietenden verkauft werden. Sie bestehen: 1) in einem Wohnhause, so auf 256 Athle. 3 ggr. taxirt, 2) in einem baben belegenen Garten, so auf 186 Athl. 16 ggr. gewürdiget ift. Es werden baher die Kaussiebhaber ausgefordert, besagten Tages ihr Geboth in vollwichtigem Golde zu eröffnen, und dienet zur Nachricht, daß nach Berlauf dieses Termins fein Nachzgeboth augenommen werden fonne.

Minden = Ravensbergisches Berg = Umt.

Mittelt. Der Raufmann Hems merbe machet hierdurch bekannt, daß er auß der besten Brauerey directe auß Lons don erhalten veritable Bourton Alee, die Bouteille 9 ggr. Ferner sind zu haben neue spanische Tranben-Rosinen, daß Pfund 12 mgr. Neue Brunellen, daß Pfund 15 mgr. Catrin=Pflaumen, 6 Pfund 1 Athle. Neue Italianische Citron, 25 St. 1 Athle. Cappern, Sardellen und Provencer Dehl in Gläsern zu billigen Preisen.

Der Raufmann Berr Ludewig Geebohm aus Pprmont wird auf Diefe Maymeffe ein auserlefenes Lager englifcher Manufattur : 2Baaren bringen, melches in einer gro: Ben Bericbiedenheit von Ellen : und furgen Maaren beffebet. Da er feine Maaren aus ben englischen Sabrifen, als ben erften Quellen giebet, und felbft erft feit einigen 2Bochen Daber guruck fomt, fo fpricht es von felbit, bag man ben ihm fowohl im gangen als einzeln, Die allerneueften 2Baaren um die billigften Preife faufen fann, und die gutige Begegnung, welche ihm biober gegonnet worden, lagt ibn jest um fo mehr einen geneigten Bufpruch hoffen. NB. Er feht in Des Berrn Regierungs: Rathe Wiebefinde Behaufung am Marft aus und bie außersten Preife in Lb'or a 5 Mthlr., welche feinen Abzug leiden, fiehen auf jebem Stuck.

Cofeph Windmuller aus Mahrendorf. führet: die aller neuefte feibne Dobes bander, alle Gorten feibne und florne Tucher, breiten und fchmalen Klobr, Rlobr. Schurgen , feibne Strumpfe bon alle Could: ren , alle Gorten fchlichten und bunten Zaft gu Rleider, Futter-Taft, von alle Gorten baumwollne, floretne, feidne und goldne Weften, fchwarze Saloppen und Envelop= pen, gang neue Deffeins von Mugsburger und Schweißer Bit, Dite, Ranafas, milch Klobe, fdwarz Hosenzeug, Frangen und Blonden, fdmarge Spigen, Strobute, gang feine Bute, Retten, Manchefter mit Gold, feidne und leberne Sandichuh, Marin Danfin, goldne, femidor und filberne Uhren, goldne Uhrketten und Bander, golone Ohrringe, Ringe, filberne Schnallen, fon= ften alle nur mogliche Gorten Galanterie alles nach ber neueften Mode und die billig: fte Preifen. Er empfiehlet fich boben Berrs fchaften und Gonnern; fein Laden ift benm Drn. Secretair Zimmermann auf bem Martt.

Herford. Da die herrn Erben ber verftorbenen Frau Obrift : Lieutenantin Delius gewillet find, die gu biefer Erbichaft gehorende und ihnen zugefallene Grund= ftucte, theile in ber Stadt und theile in ber hiefigen Feldmart belegen, als I. Gin Gar. te in der flaren Strafe belegen, 2 und I Diertel Spint groß, worin ein Lufthaus befindlich, ift Furfil. Abtenl. Lehn und geboret in Das Pungensche Lehn. 2. Gin Gar= te auf bem faulen Stege belegen I und einen halben Spint groß, ift Fürftl. Abtent. Lehn und gehoret in bas Rofenfche lebn. 3. Gin Garte in der erffen Twegte außer dem Renther, 2 Spint groß, allodial fren. 4. Ein Garten an ber Welle außer bem Renthor. 3 und I Biertel Spint groß und worin ein Lufthaus, allobial frey. 5. Gin fleiner Gar:

te am Pappenmarkte, außer bem Lubbers thore, allodial fren. 6. Gin Garte am Gies chenhofe, auger bem Lubberthore, I Schfl. I Spint groß, allodial fren. 7. Doch ein Garte dafelbit, 3 Spint groß, allodial fren. 8. Gin Garte am Steinwege, aufer bem Deichthore, I Schfl. 3 Spint groß, allodial fren. 9. Der dritte Werrenfamp außer dem Bergerthore von 8 Rubweiden, wovon 3 Weiden allodigt fren und aus den übrigen 5 Weiden geben jahrlich 6 Schfl. Rocken und 6 Goff. Gerfte zur Pacht an ben geis tigen Prediger auf bem Berge. 10. In ber erften Rimifch dafelbft 5 Weiben, Fürftl. Albtenl. Lehn und gehoren in das Simetes iche Lebn. 11. Der ibte Werrefamp bon 12 Ruhweiden , allodial fren und gehet baraus jahrlich I mgr. an bas Fürftl. Des canat. 12. Auf ber Wafferfuhr, außer bem Bergerthore, bren Stud Biesewachs von 4 Schfl. Saat, alledial fren. 13. Der Rielehns Ramp, im Beidenloh, außer dem Renthore 15 Schfl. Saat groß, allodial fren. 14. Im großen Felde, außer dem Renthore 4 Schfl. Gaat, allobial frep. 15. In ber Glumfe auffer bem Bergerthore 7 Schfl. Saat sädig Land und 2 Schfl. Saat Biefewachs, woraus Marienfelder Behnte und 5 Schfl. Saber an bas graue Rlofter geben, fonft allodial fren. 16. In ber Lub: bermaich, außer dem Labberthore 4 Schfl. Saat landes, allodial fren. 17. Muf bem Rirchhofe, außer ben Bergerthore 6 Schfl. Saat, Fürftl, Abtenl. Lehn und gehoret in Das fleine Bulfertiche Lebn. 18. Gin Ramp am Radewicher Teiche von 6 Schfl. Saat, wovon der 4te Theil Lehn ift und in das Germanniche Lehn gehoret, bas übrige allodial fren. 19. Der Sandtamp auger bem Renthore, 9 Schfl. Saat groß und geben aus den benden erften Ropfen 2 Schfl. Gerfte gur Dacht an bas Beneficium St. Bincentii, fonften allodial fren. 20. Der Brauffchagfamp im Beibenloh außer bem Renthore pon 8 Schfl. Saat allodial fren.

21. 3m Seibficke außer dem Rennthore, ber Schwibbenbreben Ramp, 14 Schfl. Saa groß, Fürftl. Abtenl. Lehn und geboret in Das Sivefesche Lebn. 22. Der Strothbaums Ramp außer bem Steinthore, 12 Goff. Saat groß, allobial fren, fremwillig und meiftbietend in ber beschriebenen Qualitat und in wichtigen Piffelen, bas Stud gu 5 Mthle. ju verfaufen und bagu ben 18ten Man angesethet haben; fo wird folches hiers mit befannt gemachet, und fonnen fich bie . Liebhaber dazu am befagten Tage des More gens um 10 Uhr und bes Nachmittags um 2 Uhr in bem Sterbehause am alten Marks te belegen, einfinden, und hat der Meifibies tende ju gewärtigen, daß ihm unter beneu por ber Licitation befannt ju machenben Bebingungen, ber Bufchlag gefcheben folle.

Minden. Es sollen die Olim Gesvefottscheu Allodial-Zinsgefälle, welche von verschiedenen Evlonaten in Dankersen prässsiret werden mussen, und aus Roggen, Gersten, und Haber bestehen, auch deductis oneribus nach einer geringen Preistare des Getreides auf 617 rthlr. 16 ggr. Gerichtlich abgeschäszet worden in Termino den 8ten Junius 1789 des Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause aus freier Hand wersunger werden; Liebhaber können sich alse in Termino einsinden, und den Anschlag von diesen Jinsgesällen ben dem Hanschlag von diesen Jinsgesällen ben dem Hanschlag von diesen Jinsgesällen ben dem Hanschlag von diesen Jinsgesällen ben dem

Libbete. Es foll das am 29ten-July v. J. diffentlich verkaufte Wohnhauß bes hiefigen Burgers Frans Schmichts fub No. 154. weil der Kaufer die Kaufgelder nicht bezalen fan, anderweit in Termino den 9ten Juny c. Morgens 11 Uhr am hies figen Rathhause an den Meistbietenden vers fauft werden; Lustragende Käufer können sich daber zur bestimten Zeit einfinden da ben Bestbietenber bem Besinden nach bem Juschlag zu gewärtigen hat. Das haus ist von vereideten Taxatoren auf 469 rthle. 33 mgr. 4 pf. in Golde angeschlagen, und gehören noch außerdem bazu 8 Sp. Saath Holzwachs im hiesigen Berge und 3 Ruhtriften auf den hiesigen Stadtbrüchern, welche aber nicht mit taxirt sind, weil dafür die bürgerlichen Lasten gerechnet werden.

Almt Werther. Da am 14. Man b. J. zu Dornberg das Mobiliars Bermegen der verstorbenen Ehelente Beids brincks bestehend in Betten, Rleidungen, Hausgeräth, meistbictend verkauft wers ben soll; so haben sich instragende Käufer besagten Tages Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einzusinden.

V Avertissements.

Minden. Die Gebrüder Trante machen dem geehrten Publico hiermit bestannt, baff sie ihren Handlungsbedienten, Jaceb Bauer, zu Ende bes verfloffenen Jahren, auf sein Berlangen aus ihrem Dienst entlassen. Da sich nun berselbe bew einer Handlung, welche hier in Westphalen betrieben wird, engagirt hat, so haben sie

er'für ihre Schuldigfeit gehalten, biefes ihren Freunden, und besonders benen die ihnen bisber ihr Zutrauen gegonnet, gur Nachricht zu melben.

VI Notification.

Lübbeke. Der hiefige herr Dias conus Nordmeyer hat 2 Schff. Saat Land in ber Prinkwiefe an den Colonum Johann Friederich Möller in Mehnen verkauft, und barüber die gerichtliche Bestätigung ers halten.

Almt Ravensberg. In Gemäßheit der mit dem Winnenbrockschen Colonat in Winckelshutten getroffenen Einrichtung, wird jedermann öffentlich gewarnet, von nun an dem Colono, deßen Shefrau, und Kindern, keine Geldzahlungen
zu leisten, noch sich mit denselben in Werträge und Schuldverbindungen einzulassen; und haben diejenigen, welche dieses nicht beachten, zuerwarten, daß alles dasjenige was dieser öffentlichen Warnung ohnerachtet vorgenommen wreden mögte, als ungältig und unverbindlich angesehen, und barnach versahren werbe.

Von Anlegung der Mistbeete:

Beschlus.

Im bie Marmie langer und mäßiger 3ti erhalten, bedienen sich einige des trocksuen Laubes zwischen dem Mist: ich weiß nicht, ob dieses von gutem Nutzen ist. Meines Erachtens kann bas Laub die Warene nicht verlängern, aber wohl mindern, mithin auch nur zu spätern Misibeeten bienlich sepne

Der Mist muß mit allem Fleiß gehörig auseinander geschüttelt und verarbeitet werden. Dazu werden gewisse Handgriffe erfordert. Man wirft mittelst der Mistgabel ben Mist so, daß er fein locker und gleich auseinander gebreitet wird, und nicht Klumpenweise über einander zu liegen kommt; denn dieses wurde ungleiche Stels fen machen, und verurfachen, baff bie Barme nicht in gleichem Grade wirfen konnte. Besonders ift fehr barauf zu fe= ben, baff ber Mift an allen Orten gleich boch zu liegen fommt, und ja feine Soh= lungen bleiben, auch daß der schlechte mit bem guten überall gleich ausgebreitet wird. Auf folche Weise macht man eine gute La= ge, fo lang wie bas Miftbeet werben foll. Wenn diese erfte Lage fertig ift, so wird ber Mist getreten, und fahrt man ferner schichtenweise eben so bamit fort, bis bas Beet feine gehorige Sohe befommt. Man fchlagt auch von Beit zu Beit mit ber Diffegabel auf ben Dift, und untersucht, ob etwan hie und da noch etwas fehlet.

Menn nun die gange Lage bes Miftes bod genug angeleget ift, so wird sie von einem Ende bis zum andern, Fuß ben Fuß noch einmal getreten. Gin folch festgetre= tenes Beet fest fich, wenn die Raften und Erbe barauf tommen, noch um ein Drit= tel, und muß alfo Ruckficht barauf genom= men werben, daß es hoch genug angelegt wird. Man fan zwar bie Dohe bes Mi= ftes nicht so genau bestimmen, weil nicht jedes Orts Lage, jede Jahrszeit und jede Gewächse, die darauf follen gezogen wer= ben, gleiche Werhaltniffe haben. Ben ben eriten und frubeften Mifibeeten barf ber Mift nicht unter viertebalb Auf boch ange= leat werden,

Ift unn die Lage von Mist so weit fertig, jo wird sogleich Kasten und Erde barauf gebracht, und mit Fenstern bedeckt. Ich bin hierin mit dem Herrn von Münchhaussen einersen Mennung und glaube, daß es besser sen, die Erde gleich auf den Mist zu bringen, als den Mist erst einige Tage fren und unbedeckt liegen zu lassen, wie viele Gärtner zu thun pflegen, in der Absicht, daß sich der Mist erst noch besser setzen soll.

Die Grunde, die ber herr Berfaffer bes erwähnten Sausvaters S. 451. angiebt. baß nemlich bie Bewegung bes Teuers zu viel Frenheit hat und bald verflieget, auch ben einfallenbem Regen noch gefährlicher fen; bag burch bie Einschränfung bie Be= wegung bes Feuers mehr gehemmet, Die Girfulation aber burch ben gangen Diff: haufen beffer befordert murde, und die barin enthaltenen flüchtigen bie Bewegung unterhaltenden Theilchen nicht fo leicht bavon fliegen konnen, finde ich febr richtia und mahr. Die Erbe wird gleich burchge= warmt, und burch die aus bem Mift auffteigende Dunfte noch mehr impragniret. Mus eben diefen Urfachen, fagt ber Berr von Munchhausen barf man ja die Erde nicht unbebeckt liegen laffen; nur muß man, wenn die Beete ftart bampfen, nicht versaumen die Fenster zu luften, weil die erften ftarten Dunfte bem Glafe nachtheilig find und fie trube machen.

Die Sohe der Erbe in einem Miffbeete wird von ein und andern nach verschiedes nen Mennungen angegeben: ber eine nimt viel, ber andere wenig, und jeder glaubt es recht gemacht zu haben. Es fan auch von einem jeden nach Beichaffenheit feiner Umftande recht gethan fenn, wenn er nur seine Absicht daben erreicht. Es ist aber pornehmlich zu merken, daß man nicht zu allen Gemachfen, die auf Miftbeeten erzo= gen werben follen, Die Erbe von einerlen Sobbe nehmen fan. Man muß beswegen einen Unterschied machen, und nach ber Beschaffenheit ber Gewächse und Jahred: zeit, die Sohe ber Erde aufbringen laffen. Ich habe am besten befunden, wenn man zu Melonen, Gurfen, Gallat und Radies, die Erde 3 Wiertel Tus, und zu Wurzeln und Blumenfohl einen gangen Ruß boch nimt. Bu allerlen fruben Pflanzen, als Gellerie, Blumentohl, Levfojen und ogl, ift ein halber Juß hoch Erde hinreichend.

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Mr. 19. Montags den 11. Man 1789.

I Steckbrief.

emnach ber als Titulair = Amtmann gu Lauenstein gestandene, bor kurgen nach Otterndorf beforderte Gerichte-Direc= tor Riemann bor feinem Abzuge von Lauenstein eine betrachliche Gumme herrs Schaftlicher Gelber aus bem Lauensteinschen Beld = Regifter einliefern muffen, folches aber von ihm aller an ihn ergangenen Erins nerungen und Straf=Befehle unera btet nicht geleiftet ift, vielmehr berfelbe Geles genheit genommen-fich gu entfernen; Ins beffen gar febr baran gelegen ift, bag bies fer flüchtig gewordene mit bem bringend: ften Berbacht ungetreuer Berwaltung herrs schaftlicher Gelber behaftete von Gr, Ronigl. Majeftat Unferm Allergnabigften Landesherrn ab officio et falario suspendirs te Gerichts Director Johann heinrich Diemann jur Saft und juftigmäßigen Untersuchung gezogen werbe: 2118 werben mittelft biefes offenen Steckbriefes, aller Dris Obrigfeiten nach Standes = Gebuhr geziemenb requiriret, alle unter Unferer Jurisbiction ftebenbe Beamte, Magiftras te und Gerichte : Derfonen aber hiemit bes fehliget, auf gedachten ab officio sufpens birten Gerichts = Director Riemann, welder ohngefahr 6 Jug boch, fchmalen Uns gefichts und blaffer Gefichte - Farbe ift, im can report control

eine lange etwas gebogene Rafe, buntle ftarke Augenbraunen und fchwarglichen Bart hat, und feine Saare bie oben auf bem Ropfe febr bunne find, und beshalb fart gepubert werben, in einem langen Bopf, an den beiben Seiten aber in 2 Los den und oben übergefammet, traget, bem Unsehen nach zwischen 40 und 50 Jahr alt, magerer Geftalt, fchmaler Statur und Schultern ift, und ben feiner Entweichung mit einem weislichen Pelze mit ichwarzen Ranchwerk, einen hellgrunenen Rock mit Rabatten, und einer gedoppelten Reihe blanker gelb und weiß melirter Andpfe, ferner mit einer Weste von Nanckin, mit weiß gekollerter ledernen Sofe, auch Sties feln mit braunen Rlappen und Spornen befleibet gemefen, in ihren Gerichts : Be= girfen ein wachfames Aluge zu haben, bems felben im Betretungsfalle ohngefaumt ars retiren zu laffen, und Und babon Rach= richt zu ertheilen, und respective pflichte magig anbers zu berichten. Gegeben Sannover ben 28ften April 1789.

Ronigl. Großbritannische zur Churfurftl. Braunschw. Luneb. Juffig-Canglen verordnete Director, Dice- Director und

Rathe. 3. P. C. Falcke.

3

II Citationes Edictales.

Mmt Reineberg. Der Com= merciant Gruft Benrich Reifer in Gehlenbect bat bie in Gellenbeck fub Dr. 49. belegene Stette von ihrem jetigen Befiter Stats Benrich Blafe erhandelt, und hat gu feiner fünftigen Gicherheit auf Bufam: menberufung aller derjenigen angetragen, die aus irgend einem Grunde real Un= fpruche an befagte Stette machen mogten. Weil solchem Suchen deferiret; fo werben hierdurch alle und jede, die einen real Unfpruch an befagte Stette gu formi= ren gebenten, es fen megen einer in= großirten Forderung, wegen fervitut ober aus welchem Grunde es fonft wolle, verab: labet, ihre Unfpruche in Termino ben 26ten Man, ben Irten Jun. auch ben Sten Julii jebesmahl bes Morgens o Uhr an hiefiger Gerichtoftube anzugeben und fie gebuhrend gu bescheinigen , wiedrigenfale biejenigen, Die fich nicht melben werben, auf beffanbig mit ihren Unfprüchen enthoret werben fol-Die Stette beftehet übrigens aus ei. wem 2Bohnhaufe, einem Garten 2 und ein Miertel Schff. Saat Felbland, einem Berg: theile, Torfplate, und hat fonftige Beras und Bruchgerechtigfeit, und ben bem feste gen Berfauf bat ber bisberige Gigenthumer und beffen Chefrau, auf Lebetage fich bie frene Wohnung im Saufe, ben halben Gars ten und ben fregen Brand vorbehalten.

Imt Brackwede. Der Phis lipp Ludewig Ronig aus Brodhagen gebur: tig, welcher fich vor mehreren Jahren nach Solland begeben, ohne daß bon feinem Les ben und Aufenthalt feit ber Beit Rachricht eingegangen, wird hiedurch edictaliter verabladet, fich binnen 9 Monathen , und langffens am 18ten Februar 1790 Morgens 11 Uhr am Gerichtshaufe ju Btelefeld eine guffinden, und fich zu erflaren, ob er als Anerbe feine jest vacante Elterliche Erba menerstättischfrene Stette Mr. 73. in Brock, hagen antreten und bewirthschaften wolle,

und biefenfals bie weitere Anweisung gu gewärtigen; wibrigenfals er pro civiliter mortuo und feines Unerbrechts verluffig ere flaret, ber ibm bon ber Stette gufommens de Brautschat aber, fo wie fein etwaiges fonftiges hiefiges Bermbaen, feinen nach= gelaffenen beyden Rindern guerfannt wer. Den foll.

a nach geschehener öffentlichen Befannts machung unterm 14ten April mit bem Berfaufe ber gur Dachlaffenschaft bes abs gelebten Genioris Sattlers gu Sagen ges hörigen Gingenbehörigen bes Coloni Forts manns, Frommeters und Bog aufm Plante holte verfahren, und folche bem Meifibies tenden unter gewißen Bedingungen juges fcblagen worden find; fo werden nunniehro auf Unfuchen ber Erben Sattlere Genioris alle und jebe, welche ben diefem Bertaufe etwas gu erinnern haben mogten, wie mes niger nicht biejenige, die an ben Raufgele bern einigen Anspruch zu haben vermeinen mogten, hiedurch ein bor allemal und zwar ben Strafe bes ewigen Stillfchweigens ber= ablabet , um entweder auf Donnerflag ben noten biefes ober auf Donnerftag ben 14. ober auf Donnerstag ben 28ten Day benm biefigen Sochfürfil. Gogerichte folde etwa habende Erinnerungen und Unfpruche ab protocollum anzumelben und gehorig gu bescheinigen, Gegeben Iburg ben goten Upril 1789.

Urfundlich des bierunter gelegten Goges richte Siegel und bee fubfituirten beeideten

Gerichtschreibers Unterschrift.

(L.S.) Frib. Mug. Boinemann.

III Sachen, fo zu verkaufen.

Ce foll der dem Rauf= mann Chriftian Meyer jugeborige por bent Menenthore neben ben von Derenthalfchen Barten belegener Garten, welcher mit Gins fcblug ber barin befindlichen Laube, ffris nern Tifche und Pfeiler auch Gartenthure, auf 295 Rthlr, tagirt und mit 24 mgr.

Lanbschatz beschwert ift, offentlich verkauft werden. Lustragende Käufer werden daher eingeladen in Terminis den 14ten May, 19. Jun. u. 25. Julit Bormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte zu erscheinen, und dem Besinden nach auf das höchste Geboht des Juschlags gewärtig zu sein. Zugleich muffen alle diesenigen, welche an dem Garten aus irgend einem Grunde an dem Garten aus irgend einem Grundbe nicht zu ersehen sind, zu haben verwennen, sich in dem legtern Termino mels den, und ihre Ansprüche anzeigen, oder gewärtigen, daß sie damit gegen den kunftigen Käuser abgewiesen werden sollen.

Mittell. Ce follen die Olim Gevekottschen Allodial-Insgefälle, welche von
verschiedenen Evlonaten in Dankersen prässlietet werden mussen, und aus Roggen,
Gersten, und Haber bestehen, auch beductis oneribus nach einer geringen Preistare
des Getreides auf 617-rthlt. 16 ggr. Ges
richtlich abgeschäset worden in Termind
den 8ten Junius 1789 des Vormittags 10
Uhr auf dem hiesigen Rathhause aus freter
Hand meistbietend gegen gleich baare Bezahs
lung verkaufer werden; Liebhaber können
sich also in Termino einfinden, und den
Ausschlag von diesen Zinsgefällen bey dem
Hrn. Eriminalrath Nettebusch einsehen.

Mittoett. Es liegen an einem gewisen Orte 2 bis 3 Ohm 48ger Miersteiner wie auch 2 Ohm Laubenheimer Weine zu verkanfen; wer von biesen sehr guten Weinen zu erstehen wanscht, kan nabere Machrichten und Bedingungen auch erforderlichenfals Proben vom hiesigen Intelligenz-Comtoir besorgt erhalten.

Die herrn Galanterie: Sanbler Cassina und Coffa aus Nienburg, haben fich biefes Martt mit ihren Waaren, fo in allers band Galanterie. Seiden und furzen Baaren bestehen, eingefunden, und fubren auch berschiedenen feine Parifer moblriechende Mager ben sich. Sie empfehlen sich bamit

beffens, versichern die billigften Preife und logiren benj ber Demoifelle Tunnermann aufm kleinen Domhofe.

Amt Blotho. Es sollen nachs ftebende bem Schiffer Caffelmann biefelbft jugehörige Baufer, als 1) beffen 2Bohn= bauf fub Do. 71 worin I Stube, 2 Rams mern, und I Saal befindlich, und welches nebft dem babinter belegenen Garten auf 505 rthlr. tagiret, 2) ein fleines Sauf fub Ro. 53. fo nebft ber bagu gehörigen Schlacht auf 130 rthir. gewurdiget worden auf Unfuchen eines barauf gerichtlich vers ficherten Glaubigers in Terminis den 12ten Man den Idten Jung und giten July a. c. Offentlich an ben Meiftbietenden verfauft werden, daber fich die Liebhaber fodann jes desmahl Morgens 10 Uhr am Amte einfins ben, und die Beftbietende in dem letterm Termino bem Befinden nach bes Buichlags gewärtigen konnen; woben zugleich alle dies jenigen fo an dem Schiffer Caffelmann und begen borbin beschriebenen Immobilien Anspruch und Forderungen haben , gur Un= gabe und Rechtfertigung berfelben ab utlis mum Terminum biemit verabladet werben.

Almt Ravensberg. Da fic in bem zum Berkauf der Sprickschen Stette in Defterwede augeftandenen Gubhaftation8: Termin fein Raufer eingefunden bat; fo wird gedachte jum abelichen Guthe Stein= hausen eigenbehörige Spricksche Stette nochmale in eigenbeboriger Qualitat feil ge= bothen, und anderweit Terminus fubha= ftationis auf ben 8ten Junit diefes Jahres berieblet. Diejenigen, welche gedachte Stette fauflich an fich gn bringen gesonnen, und dieselbe zu besitzen fabig find, werden das her vorgelahden, gebachten Tages an ge= wohnlicher Gerichtoffelle zu erscheinen, Die Bedingungen bes Bertaufs zu vernehmen, und ihr Geboth zu erofnen. Und wird ihnen daben befandt gemacht, bag diefe Stette aus einem Rotten, nebft Sauß: und Sofs raum und Beideplat, aus 2 Scheffelfaat Gartland, ungefehr 22 Scheffelsaat Feldland, einer Wiese und einem Stande in der Kirche in Beremtold besiehet, welche Grundstäcke, jedoch ohne Abzug der jährlich auf 28 rthir. 16 gr. 5 pf. angegebenen Lasten auf 1121 rthir. 30 mgr. 1 pf. verans schlaget, und daß der fünftige Käuffer zur Erbauung des abgebranten Wohnhauses aus der Feuersocietät einen Bentrag von 300 rthir. zu erwarten hat.

Amt Ravensberg. Da ber Befifor der Ronigl. erbmenerftattischen Diffenerbaumen Stette in der Bauerichaft Rleifamp fich entschloffen bat, gedachte Statte zufolge ber bagu ertheilten aller: bochften Bewilligung frenwillig meiftbie. thend fubhaftiren gu laffen; fo wird ers wähnte von Sachverständigen nach Abzug ber Lasten auf 1909 rthlr. 4 pf. angeschlas gene Diffenerbaumen Stette biemit gum offentlichen Berkauf ausgestellet, und es werden diejenigen, welche dieselbe an fich an bringen gefounen und zu befigen fabig find, hieburch vorgelabben, in Terminis ben isten Junii 20ten Julii and 3iten August diefes Jahrs an gewöhnlicher Gerichtoftette gn erscheinen, und ihr Geboth an erofnen, Daben wird ihnen befannt ges macht, baff auf etwaige Nachgebothe nachher nicht weiter geachtet, ber Unfchlag ber Stette aber biefelbft taglich eingefehen mer= ben fonne. Bugleich werden alle biejenigen, welche an gebachte Stette, es fen, ans welchem Grunde es wolle, Unfpruche und Forderungen haben, hiemit citiret, biefe ihre Unfpruche ben Gefahr ewigen Stillfchweigens in ben angefetten Gubhaftas tions : Terminen anzugeben und gu verifici: Ten.

Tecklenburg. Das hier in Teck. lenburg oben Lenfings Saufe an Danes brocks Garten gelegene aus Everd Artegen Concurs von Catharine Glifabeth Buckers erstandene und bisher von Kromanns bes wohnte nach Abzug des davon jährlichs

gebenben & Rthir. Domainen Pacht, bon ben geschwornen Taratoren ju 77 Rthir 12 Sgr. gewurdigte Wohnhauf, Der bagu gehörige fleine Dofraum, Brannen : Ges rechtigfeit, Rirchen: und Begrabuifftellen follen in dem fur den ten gten und gten auf den gten Junit a. c. des Morgensum 9 Uhr angeseigten Termino gur judicatmas fligen Befriedigung einer ingroffirten Glaus bigerin auf = und dem meiftannehmlich bies tenden bon Sochlobl. Regierung zugeschlas gen werden : wes Endes Raufluftige in ers melbeten Termino bor mir zu erfcheinen, in Sandel gu freten, und den Rauf gu fcbliegen hiermit eingelaben werben. Gollo ten außer ber Extrabentin noch real Glaus biger fenn, die an diefem Saufe Unfpruch baben, mugen fich felbige bor Ablauf bes gefetten Termini bei Strafe bes ewigen Stillichweigens melben. Die etwaige Perfonal. Glaubiger bes nach Rorthaufen gegangenen Kromann fonnen auch, wenn nach Abfindung der Realpratendenten von ben Raufgelbern bes Saufes etwas übrig bleibt, nach Borfchrift ber Drog, Oron. p. 2: Eit. 27: S. 9. barauf Urreft nach= fuchene and biele in Mettingh:

Gir Friedrich Wilhelm, von Gottes Snaden, Ronig bon Preuffen zc. Machen hierdurch offentlich befannt : baf bie im Dorfe und Rirchfpiel Beeften beles gene Schroberiche modo Determanniche frene Bufdienft : Stette nebft allen berfels ben Pertinentien und Gerechtigfeiten tagis ret, und, jedoch ohne Abzug der barauf haftenben jahrlich 30 fl. 4 ftbr: betragenben Laften auf 2425 fl. holl. gewürdiget wors ben, wie folches aus der ben bem Mindens fchen Adres. Comtoir und in ber Regierungse Registratur zu Lingen befindlichen Tare des mehreren zu erfeben ift. Da um Die Bormunder ber Determannichen Minorens uen und beren Greditoren , um die Gubs haffation Diefer Stette allerunterthantgft angehalten haben, diefem Gefuch auch ftatt gegeben worden; fo subhastiren wir und

ftellen gu jebermanne feilen Rauf obge= bachte Steete, nebft allen berfelben Per= tinentien Recht und Gerechtigfeiten, wie folche in der ermabnten Tare befchrieben find, mit ber tagirten Summe ber 2425 fl. holl, und fordern mithin alle Diejenigen, welche biefelbe mit Bubehor zu erfaufen ge= fonnen, jugleich aber folche nach ihrer Qualitat zu befigen fabig und annemlich zu begablen vermogend find, hiemit auf, fic in ben auf den 8ten Man, den gten Jung und laten July a. c. bor unferm bagu bes putirten Regierunge: Afiftengrath Emibt angefetten 3 Bietungs : Terminen, wovon ber gte und lettere peremforifch ift, und amar in ben benben erften auf hiefiger Res gierungs : Undieng, in bem letten aber in loco ju Beeften gu melben, und ihr Geboth abzugeben, mit ber Bedeutung, bag auf Die nach Ablauf bes letten Licitations, Termine etwa einfommenbe Gebothe nicht meiter geachtet werden wirb. Uhrfund: lich ac. Gegeben Lingen ben 2. April 1789. Un fatt und von wegen ic. Moller.

Satterfett. Auf bem ablichen Guthe Dankersen ohnweit Rinteln find zwen wohl conditionirte viersitzige Reisewagen zu verkaufen; ferner, große ein viertel, auch halb Pfundige Senfarpen; Kauflustige belieben beibes auf besagten Guthe in Augenschein zu nehmen, und billige Preise zu gewärtigen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Serford. Sieben hundert Rt. in Golde und Funfzig Athle courant bem hiefigen Armenklofter jugeborige Gelber find lerftere Ende Junit d. I. und lettere fofort auf fichere Hopothet und landubliche Zinfen wiederum auszuleihen; wer folche gang ober zum Theil anzuleihen Luft bat, tan fich bieferhalb, an den Magistrat ober Provisorem Des Armenklosters Borfteber Müller wenden.

V Avertissements.

Minden. Die Gebrüber Traute machen dem geehrten Publico hiermit beskannt, daß sie ihren Handlungsbedienten, Jacob Bauer, zu Ende des verstoffenen Jahres, auf sein Berlangen aus ihrem Dienst entlassen. Da sich nun berselbe ben einer Handlung, welche hier in Mestphalen betrieben wird, engagirt bat, so haben sie es für ihre Schuldigkeit gehalten, dieses ihren Freunden, und besonders denen die ihnen bisher ihr Jutrauen gegönnet, zur Nachricht zu melden.

Amt Ravenbberg In Gemaßheit ber mit dem Winnenbrockschen Colonat in Winckelshutten getroffenen Ginrichtung', wird jedermann bffentlich gewarnet, von nun an dem Solono, begen Shefrau, und Kindern, feine Geldzahlungen
zu leiften, noch sich mit benselben in Berträge und Schuldverbindungen einzulaffen;
und haben diejenigen, welche dieses nicht
beachten, zuerwarten, baß alles basjenige
was dieser öffentlichen Warnung ohnerachtet vorgenommen wreden mögte, als ungultig und unverbindlich angesehen, und
barnach versahren werbe.

Gedanken und Vorschläge über die Verbesserung des

bon hrn. E. H. E. Lunquist in Braunschweig.
Wenn ich mich hienit in ein Felb gebahnten Wege noch so fehr wenig find; wage, bas so wichtig als weits in ein Felb, bas für leben, ber es lauftig ist, und in welchem bis jeht ber auch mehrmals burchstreift hat, ims

mer noch unbefannte Gegenden behalt, welche Unlag zu neuen Entdeckungen geben : fo konnte ich vielleicht in ben Berbacht ae= rathen, als wenn bloß Stolz, Ehrgeig, oder irgend eine andere Leidenschaft bie Triebfeber meines Unternehmens maren. Denn ich bin nur einer ber Geringen im Rolfe, nicht befannt durch voluminofe Schriften über Ackerban und Diehzucht, und andere in dis Kach einschlagende Ma= Da ich aber in meinem Gewiffen überzeugt bin, daß alles das bloß in der autgemeinten Absicht geschehe, bas Beffe meines Mitburgers ju beforbern; fo fann ich auch die gegrundete hoffnung begen, daß mich jeder Bernunftige aus diefem Ge= fichtspunkte betrachten uud von jenem Ber= bachte fren sprechen werde. Mogen benn immer biefe Zeilen als Entwurf por ben Mugen bes Dublifums ericheinen.

Ich wunsche baben nichts mehr, als bag aufgeklarte, patriotische Manner, wenn sie meine Ibeen ausführbar finden, dieselben verbessen, bas hie und da fehlende erganzen, bas überstüßige ausmerzen, und so ein Ganzes heraus bringen, bas für den, der im Schweiße seines Angesichts sein Brodt isset, von den vortheilhaftesten

Kolgen fenn wird.

Schon seit mehreren Jahren habe ich mich der praktischen Landdkonomie gewidemet. Beinahe ganz Niedersachsen und eienen Theil des westphälischen Accises, hab' ich in Rücksicht auf Uckerban und Biehzucht untersucht. Bald hier den Landmann im blühensten Wohlstande, bald dort in der tiefsten Urmuth, bald den Bauer thätig, bald träge, sidrrisch und voller Vorurtheile acsunden.

Daß alle diese Umstände theils in der lofalen Werfassung eines Landes, in dem Charafter des Landmannes und in der Erziehung, theils in der Art, wie er von der Regierung, unter der er steht, behandelt wird, und in der Aufmerksamkeit und Unterstügung, die man ihm angedeihen läßt. ihren Grund haben, ift nicht zu laugnen, so wenig, als ber Ginfluß, die benn alle biese Dinge felbst, und durch ihn auf ben gangen Staat haben.

Laffen wir aber auch biefe Grundfane in ihrer völligen Kraft; fo ift bennoch auf ber andern Geite unleugbar, bag man aufferordentlich viel für ben Landmann thun, und ibn fo gu fagen in eine gang andere Form gieffen fann, wenn man bie Sinderniffe, welche feiner Aufflarung und mit ihr feiner Berbefferung entgegen ftehn, nicht nur aus bem Wege raumt, fondern auch ihm fo viel möglich unter die Arme greift, ihn mit Rath und That unterftugt, ihm gefunde Grundfage über ben Gegen= stand beibringt, der ihn vorzüglich be= schaftigt, und besonders bas ihm fo febr anklebende Borurtheil zu benehmen fucht, daß alles darum gut und unverbefferlich fen, weil es die Allten fo machten, und bag man fich nicht bie geringstalbweichung von dem Wege erlauben durfe, den fie be= treten, wenn man anders in feinen Unter= nehmungen glücklich fenn wolle.

Der Mensch ift herr ber Natur. Er fann auch sich selbst und ben Gegenständen um ihn, Alles machen was er will, wenn

er es nur ernstlich will.

Gin Grundfat, ber, fo wie in allen übrigen Dingen, auch ben bem ganbbau feine Unwendung findet. Mus fürchterli= chen Buften schaft fich ber Mensch ein Da= radies, que unfruchtbaren Sandfteppen, gesegnete Felder, Fluren, und Wiefen. Billig follte jebe Landesherrschaft biefen portreflichen Grundfat beständig por Mu= gen haben, ihn nie aus bem Geficht ver= lieren, und ihn besonders gur Beforberung des Wohlstandes ihrer das Keld bauenden Unterthanen auf eine wirt ame Urt gur Ques führung zu lenken fuchen. QBurde ber Un= terthan burch fanfte Mittel aufgemuntert, burch weise Maagregeln aufgeflart, burch thatige Beweise gereinet; fo wurde er folg: samer werden, die ihm angestammten Vorurtheile verlassen, und sich dur Nachahmung gerne und willig bewegen lassen,

Ein Beweis hievon sind die von mir im Jahr 1786 herausgegebenen Blatter vom Aleebau, welcher in den hiesigen Fürstl. Braunschweigischen Landen eingeführt, und mit dem glücklichsten Erfolg betrieben worsden ist. Sollte es Unmöglichkeit seyn, durch diese und andere Anstalten, auch in andern Ländern, als in benen, welche unssere beglückten Regierung unterworfen sind, dergleichen Verbesserungen zu bezwerstelligen?

Verlaffen wir biefen Gegenstand, und seinen basjenige etwas naher auseinander was zur Beförderung des Wohlstandes des Landmanns gehört. Es läßt sich dies, meiner Meinung nach, auf folgende zwen Hauptsäge reduciren:

- 1) Schaft alle hinderniffe aus dem Bege, welche fich bem Fortkommen bes Landmanns entgegen fegen.
- 2) Mendet die thatigften Mittel an, ihm aufzuhelfen.

Es ist meine Absicht nicht, biese ganze Materie weitläuftig und systematisch auszeinander zu seigen. Ich überlasse das Leuzten, die hierüber mehr theoretische Kenntznisse besitzen; und das um so mehr, da es blos meine Absicht ist, die Ausmerksamkeit thätiger Patrioten auf diesen Gedanken zu lenken.

Unter mehreren hinderniffen, bie fich bem Fortfommen bes Landmannes und ber Werbesserung bes Feldbaues entgegen seten, verdienen folgende porzüglich erwähnt du werden:

a) Der Unterthan ist, an ben meisten Orten, nicht Herr von seinen Gatern, inbem er theils durch das gutsherrliche Sp= ftem in dem Gebrauche berfelben einges schrantt, und theils durch die in den mehrsten Gegenden noch statt findenden Gemeins heiten und Triften bedräckt wird.

Bendes schreckt ibn ab, aus feinem ge= wohnlichen Gleise zu gehen. Er arbeitet auf bem Wege noch, auf welchem feine Worfahren mit schwerer Last, Mabe und Rummer ihr Leben endigten. Findet fich einer, Der fich gerne über Borurtheile bin= wegfette, gerne ungabligen hinderniffen entgegen arbeitete, fein Feld verbeffern, und feinen Wiehstamm durch Angiehung der Futter=Kräuter verardffern wollte, fo tomt er fogleich auf taufenderlen Weise mit der gemeinen hut und Weide, und andern ver: drieglichen Rebenumständen in Rollision. Er wird badurch, wenn auch nicht abge= fdreckt, bod wenigstens außer Stand ge= fest, Grundfage, die er als die beffern ans erkannt, gur Alusführung gu bringen. Gei= ne Guter bleiben im armen, minbern und unvollkommenen Werth, und der Ertrag, der wenigstens doppelt fenn, und dem Landesherrn mehrere Ankaufe zuwege bringen konnte, mindert sich vielmehr durch ben schwächern Wiehffamm, und ben baraus nothwendig fliegenden Mangel bes Dun= gers. Alles das aber macht den Landmann trage und muthlos, so, daß er lieber auf bem einmal betretenen Wege fortfriecht, als fich zu irgend einer Urt von Reuerung, die, wenn er auch ihren größten Werth einfieht, für ihn mit fo vielen Weitläuftig= feiten verbunden ift, entschließt.

So wie aus diesem Grunde der Unterthan beständig unter bem Drucke seufzet, eben so viel glücklicher würde er, und mit ihm der ganze Staat seyn, wenn dies Uebel, welches er auf so mancherlen und so emspsindliche Art fühlet, gehoben, und er durch Worgesetzte, deren Interesse daben nicht gewinnt, auf eine thätige Art aufgemunstert, durch Lehren und Unterricht zur thäs

tigen Berbefferung feines Felbbaues geleist ter murbe,

Der gröffte Theil ber Landleute flebt noch gar zu fehr an alten Vorurtheilen und Gewohnheiten. Mein Bater und Groß= vater habens so gemacht, und fich wohl baben befunden, folglich muß ich es auch fo machen. Die gewöhnliche Untwort uns ferer Landleute, wenn man fie bie und ba ju Berbefferungen führen will. Es balt febr fchwer ben Landmann, befonders in Dieberfachsen und Weftphalen, von feis nem alten Schlendrian abzubringen. Gelbit bann, mann er bas Ueberwiegende unserer Grunde fühlt, oder fühlen konnte, laft er es bennoch beim Alten, wenn man ibm auch nicht zugleich burch Beispiele zeigt, bag bem fo fen. Lagt uns barum nicht mude werben, an ber Beforderung feiner Wohlfahrt ju arbeiten. Gelbft in ben hobern Standen, Die fich einer gro-Bern Aufklarung ruhmen, find lang vers jabrte Vorurtheile Schwer zu befreiten; und fur bie hat man boch bisher fast alles, für die niebern aber wenig ober nichts aethan.

Neber ben erfen Punkt biefes erften Abschnittes brauche ich mich nicht weitlauftiger im zwenten Abschnitt meines Aufssages auszulassen. Es ist schon genug barüber gesagt und geschrieben worben. Es sen mir nur erlaubt, jest vorzüglich über Gegenstände, welche ben Landbau

accountly and controlling field with themesa

test, depth lighter and day really firms after

betreffen, ju reden. Dies wird mich bem Sauptenbameck ber gegenwärtigen Abhandlung, die Einrichtung einer denomisschen Akademie betreffend, naber bringen,

Man benehme bem Landmann seine Norurtheile. Dies kann am besten baburch bewerkstelliget werben, bas ihm seine Vorgesetzten, Gutsherren, Beamte und Obrigkeiten mit guten Beispielen vorzehen, und ihm auf die Art das Vortheilshafteste bieser ober jener neuen Einrichtung einleuchtend machen,

Man mache ben halbstarrigsten und eis gennützigsten, ber sich in einer ober ber anbern Semeinde befindet, vertranlich, zeige ihm mit beutlichen Gründen die Vorurtheile, welche er ben einer neu anges brachten Verbesserung hat, und mache ihm ben Schaden begreislich und sinnlich, der daraus entspringt, wenn er so seine alte Methode fortleiert.

Allein, wie kann ein Borgesetzter auf die Art den Landmaun zur Verbesserung seines Ackerbaues aufmuntern, wenn er selbst nicht den wahren Weg kennet, den er einzuschlagen hat? Wie kann der Gutscherr, der Beaunte, dem Bauren Vortheile ben seinen Gewerbe zeigen, wenn er oft selbst nicht einmal die Ackergeräthschaften zu nennen, oder die verschiedenen Saaten auf dem Halme zu unterscheiden weiß?

um. Colomen de Konkettaneg um ige kerkejjoinel est transce, in gegen de

त) Det धार्य होता है। तम हिन्द सामिता

Sider, miducione una cinea Cultura, inchia

kem er theils build bus goingrillige Sta

(Der Beschuß künstig.)

SSocientliche SSindensche Mnzeigen.

Nr. 20. Montags den 18. May 1789.

I Citationes Edictales.

Almt Limberg. Der Franz Trefeler Actervogt auf bem Umte Reines berg, ift bor einigen Tagen beimlich mit hinterlaffung betrachtlicher Schulben ents wichen. Da nun berfelbe ehebem in hiefis gem Umte gu Debbinghaufen Die Roffings Grette Do. 13. befeffen, auch hierfelbft eis gentlich fein Domicilium gehabt, fo ift von hiefigem Umte über beffen Bermogen ber Concurs eröfnet. Es werden des Enbes porab all und jebe, welche von ben Trefeler Pfandftucte in Sand en haben erinnert, Diefe bem Umte in Zeit von 6 Wochen ben Bers luft des Pfandrechts anzuzeigen, bemnachft aber Diejenigen, fo an beffen Bermogen. beftebend in 420 rthir, Raufgelder, beran Guber verfauften Stette Do. 13. Bauer. fchaft Debbinghaufen, einigen Mobilien, und einer Forderung an ben Schregerichen Concurs Unipruch ju haben vermeinen, auf: gefordert, benfelben in Beit bon 9 Bochen, und zulett am 17. July a. c. ben Strafe ewigen Stillschweigen bem Bericht angus geigen, gu befcheinigen, und bie in Sans ben habende Schriften bengubringen. Bum Interime . Curator ift der Berr Juffig Coms miffarius Bagener in Enger beftellet, über Deffen Benbehaltung, fich Creditores ben Angabe ber Forderung gu erflaren haben.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Des Branteweinbrenner Stodiects vor bem Ruhthor belegener, mit einer grunen Secte und fteinern Dfeilern. auch baran hangenben Thur verfebener, nach ber Abtretung vier Achtel haltenber. überhaupt gu 140 Mthl. gewürdigter mit Landschaß beschwerter Garte fol auf Uns fuchen feiner Glaubiger, offentlich verfauft werben. Die Liebhaber tonnen fich in Terminis ben 15ten Man 26ten Junius und giten Julius Bormittages von 10 bis 12Uhr por bem hiefigen Stadtgerichte melben, ihr Gebot erofnen, und bem Be. finden nach bes Buichlages gewärtig fenn. Es mugen auch alle biejenigen welche aus irgend einem Grunde real Unspruche fo in bas Spyotequen = Buch nicht eingetragen find, an ben Garten zu haben bermeinen. ibre Gerechtfame in bem lettern fubbas stat. Termino anzeigen, oder gewartigen baß fie bemnachft bamit praclubirt, und gegen ben funftigen Raufer abgewiesen werden follen.

Minden. Es follen bie Olim Ges vekottscheu Allodial-Binegefalle, welche von verschiedenen Colonaten in Dankersen pras fliret werden muffen, und aus Roggen, Gersten, und gaber bestehen, auch beducs tis oneribus nach einer geringen Preiftare bes Getreibes auf 617 rthlt. 16 ggr. Gez richtlich abgeschätzet worden in Termino ben 8ten Junius 1789 des Vormittags 10 Hard meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkaufet werden; Liebhaber konnen sich also in Termino einsinden, und den Auschlag von diesen Jinsgefällen ben dem Brn. Eriminalrath Nettebusch einsehen.

Almt Limberg. Es wird hies burch offentlich befannt gemacht, dag am 26. Juni 17. Julit und 28. Aug. a. c. bie jum Concurs gezogene Muble bes Muller Kriederich Menerfiect, mit darzu gehorens ben Grundflucken, an ber Gerichteftube gu Oldendorf offentlich meiftbietend verfauf. fet werben folle. Bu biefer fub Diro, 57 in der Stadt Oldendorff febr bequem gelegenem Wefen, geboret: Gin Wohnhaus, Backhans ,zwen, ben bem Saufe belegene Gartene, die Gerechtigfeit das Dieb auf Die gemeine Weide zu treiben, und einige Rirchen : Stande, und Begrabniffe. Es haften barauf an jarlichen Laften 2 Thir. o gr und ift diefes alles nach beren Abzug au einem Werth von 1780 Thir. 16 gr. geschätzet worden. Diejenigen, welche Deshalb diefe allodial frene Muhle zu erftes hen gewillet, haben fich des Tages ju Dls bendorf zu melden, und gegen ben beften Geboth ben Bufchlag zu erwarten, wie benn auch der Unfchlag zu jeder Zeit, in hiefiger Registratur eingesehen werden fann. Bus gleich werben all und jebe, welche an dies fer Muble Real: Unspruch, ober irgend ei= ne dingliche Gerechtsame ju haben vermeis nen aufgefordert, felbige ben beren Ber= luft, in denen bezielten Werkaufe: Terminen anzugeben.

III Sachen, fo zu verpachten. Nachdem Er, Königl. Maj. von Preußen Unser allerguädigster König und Herr burch eine Allerhochft felbft erlaffene Cabis nets Ordre bom 28ten April biefes Jahres allergnabigft ju verordnen gerubet, baff Die feit berfchiedenen Jahren bearbeitete Bererbpachtung bes Ronigl. Borwerts im Umte Reineberg und aller bagu gehörigen Pertinengien gur Ausführung gebracht wers den folle, und es dann dem allerhochften Ins tereffe angemeffen befunden worden, Die vier Zug-und Blutzehnten als : ben Ifenfteb: ter, Frotheimer, Mehner und Blasbeimer mit den Behntscheunen auf zwenerlen Urt entweder in Beit- oder Erbpacht von Trinit. 1700 an , jedoch ohne Dienfie auszubieten : fo wird wegen der benden erftern Terminus auf Montag ben 8ten und wegen ber bena ben lettern auf Dienftag ben gten Sunn biefes Jahres angefest, und haben Pachts luftige fich an befagten Tagen bes Morgens um 8 Uhr auf bem Umthaufe gum Reineberg einzufinden, Conditiones gu vernehmen, und ihr Geboth gu Protocoll gu geben. Sicherheit muß in Terminis gleich nachges wiefen werben, in welcher Rudficht benn auch fein guteberrlicher Gigenbehöriger zum Geboth zugelagen werben fann, wenn er nicht borlaufig ben Confens feiner Gutes herrschaft benbringt. Sonften fehet es einem jeben und befonbers ben Behntpflichtigen felbst fren, barauf gu bieten. Die Buggebus ten geben auf alle Arten Getraide, ber Blutzehnte aber auf Fohlen und Ralber. Minben ben Sten Man 1789.

v. Breitenbauch.

Da sich zu ber in Erbpacht ausgebotenen Holzhauser Wind und Rogmuble und Buhner Waffermuble im Amte Hausberge kein annehmlicher Erbpächter gefunden hat, und daher aus bewegenden Ursachen resole virt worden, diese Müllen fernerweit zur Licitation zu bringen; so wird zu dem Ensbe ein anderweiter Termin auf den 27ten Man d. I. hiermit angesetzt, in welchem sich diesenigen, welche auf gedachte Erbs

pacht zn entriren Luft haben, Wormittags um 10 Uhr auf ber Krieged : und Domais nen : Rammer allhier einfinden konnen.

Signatum Minden ben 29. April 1789. Anflatt und von wegen Gr. Konigl, Mas jeffat von Preuffen 2c.

Sag. v. Rebeder. Bacmeifter.

IV Avertissements.

Uhlenburg. Solte Jemand ein Tokebillenbrett abzustehen haben, wolle sich je eher je lieber bei bem herrn Amtmann Lutgert aufm Schloffe Uhlenburg melben.

Gedanken und Vorschläge über die Verbesserung des Ackerbaues.

Beschlus.

Sienn er bann auch gerne feinem Unter= D thanen, ober Untergebenen forthulfe, oder wirklich forthilft; fo geschieht es doch mit Kurcht und Zweifel, weil er nicht von feiner Jugend an durch Erfahrung und Praxis basjenige fennen gelernet , was jum Fache ber Defonomie gehort. Und bann tennt felbft ber Bauer oft feinen Bo= ben nicht, fann also feine richtige Gintheis lung in Beftellung feiner Landerei machen. Er gieht weder die Lage feines Ortes, noch bem Umfang bes Rommerzii, welche Pro= dufte am mehrften zu erzielen, und in der Dabe am vortheilhafteften zu verfilbern find, in Betracht: fein Ackerbau feht nicht mit ber Biehzucht in Berhaltniß, es mangelt ihm oft ber Dunger u. f. w. Er fieht nicht auf bie Reinlichfeit bes Gaatforns und Ab= mafferung feiner weitlauftigen ganbereien, und jo fhlenbert er immer auf den alten Wege fort, fann auch nicht anders, als burch vernünftige Direktion und Beispiele Bur Machahmung gereitzet werden.

Alber eine folde Art von Direktion für ben Landmann, der niedrigsten und auch größten und wichtigsten Klasse im Staate, erfordert große Einsichten und Erfahrung, fast mehr als deren alle übrigen Kunste und Handwerke bedürfen. Zu jeder andern Kunst muß ber Jungling, ber fich ihr wibmet, gewiffe Borbereitungsjahre haben. Meister irgend einer andern Runft, ober Profession, kann seinen Lehrburschen eber jum Gefellen machen, ehe er es nicht in gewiffen Jahren burch einen anhaltenben Unterricht dahin gebracht hat, daß er mit Ehren feine Runft treiben fann. Alle biefe Sate haben ihren Grund in ber Natur ber Sache; und boch ift überall fein Meifter in diefer Runft vorhanden, ale bie bloge Matur. Goll aber biefe auf einem feften und bauerhaften Grunde gebauet fenn; fo muß ihr nothwendig die Kunst zu Bulfe fommen. Wird Matur burch Runft gebo= rig unterftutt; fo verdoppelt fich ihr Er= trag. Aus allem biefen flieffet naturlich ber Sat, bag eine dfonomifche Lehrschule gur Bervollfommung unfere Felbbaues eines ber wichtigften und nothwendigften Sachen fen.

Einen unsterblichen Namen wurde sich berjenige beutsche Fürst erwerhen, ber eines seiner Guter, welches noch nicht in gehöriger Kultur ift, diesem so wichtigen, heils samen und nutlichen Werke widmete,

Hier eine Angahl junger Leute, welche fich bem Landleben gewidmet hatten, von einer hinlanglichen Angahl guter Lehrer ans

geführt, murbe in wenig Jahren bie mes fentlichften Bortheile zuwege bringen. Forsts wiffenschaft, Chymie, Naturlehre und Gesschichte, Physit, mußten bie vornehmsten Wiffenschaften seyn, welche in dieser Schus

le gelehret murben. Aus ihr murben Mans ner hervorgeben, welche als Lehrer ber Uns terthanen, und als Beforberer ber allges meinen Bohlfahrt sich glanzend auszeichs neten.

Die Quellen; eine Allegorie von Dr. Johnson.

Felix qui potuit boni Fontem visere lucidum.

Boethius.

Die Florette auf einer Wiese am Fuß des Berges Plinlimmon umher gieng, hozete sie einen kleinen Wogel in einem noch nie gehörten Tone schreien; und indem sie umher blickte, sah sie einer allerliebsten Goldsinken an einer Leimstange fest sitzen, und einen Geier über ihn schweben, der eben im Begrif war, ihn in seine Klauen zu kassen.

Florette wunschte, ben kleinen Wogel zu retten; sie fürchtete aber ben Geier daburch zu reizen, ber sie wild ansah, ohne durch ihre Herannäherung geschreckt zu werden, und der, je näher sie kam, desto größer und aufgedunsener zu werden schien, und trotzig mit seinen Fittigen schlug. Florette stand einige Augenblicke still, und bezdachte sich, was sie thun sollte; da sie aber nicht weit von sich ihre Mutter erzblickte, fasste sie Muth, und ergrif den Zweig, worauf der kleine Wogel saß. Alls sie ihn losgemacht hatte, steckte sie ihn in ihren Busen, und der Geier slog davon.

Sie zeigte ihrer Mutter ben Dogel, und sagte ihr, von welch einer Gefahr sie ihn gerettet hatte. Ihre Mutter bewunderte seine Schonheit, und sagte, es wurde sehr gut senn, ihn in den kleinen vergoldeten Raficht zu seizen, der so lange leer da gebangen hatte, seitdem ihr Staar aus Mans

gel an Waffer gestorben ware; und er solle am Fenster ihres Zimmers hangen; benn es wurde außerst angenehm senn, ihn fruh Morgens singen zu horen.

Florette versetzte mit Thränen, daß es besser gewesen ware, wenn ihn der Geier gefressen hatte, als wenn er aus Mangel an Wasser sterben sollte; und sie möchte ihn doch nicht gern von einem kleinern Ungläck gerettet haben, um ihn der Gessahreines größern auszusetzen. Sie nahm ihn also in ihre Hand, reinigte seine Fesdern von dem Vogelleim, blickte ihn mit vieler Zärtlichkeit an, drückte seinen Schnasbel an ihre Lippen, und ließ ihn in die Luft sliegen.

Er flog im Kreise um sie her, als sie nach Hause ging, setzte sich auf einem Laume vor der Thur, und ergötzte sie eine Beitlang mit seinem lieblichen Gesange, daß ihre Mutter ihr darüber Borwurfe machte, daß sie ihn nicht in den Käsicht setzen wollte. Florette sab ernsthaft daben aus; insgeheim aber war sie mit ihrem Betragen zufrieden, und wünschte ihrer Mutter mehr Großmuth. Ihre Mutter errieth ihre Gedanken, und sagte ihr, sie würde schon klüger werden, wenn sie als ter wäre.

Florette bereuete indes ihr Verhalten nicht, sondern hoffte ihren kleinen Bogel den Morgen darauf in voller Freiheit singen zu horen. Sie wachte früh auf, und horchte; aber sie hörte keinen Goldfinken. Sie stand auf, und ging wieder auf die nämliche Wiese, und suchte den Busch wieder auf, wo sie den Tag zuvor die Leimruthe gesehen hatte.

Alls sie in das Dickigt ging, und nahe ben der Stelle war, die sie suchte, nahte sich ihr hinter einem blubenden Hagedorn hervor eine weibliche Gestalt, sehr klein, aber sehr wohl gebildet, und von majestätischem Ansehen, mit allen den bunten Farben der Wiese geschmuckt, und, insem sie ging, glanzend wie ein Thautropfen im Sonnenschein.

Florette war zu bestürzt, um etwas zu sagen, ober bavon zu fliehen, und stand unbewegt zwischen Furcht und Freude, als die kleine weibliche Gestalt sie ben der Hand faßte.

Ich bin, sprach sie, eine von ben sogenannten Feen; es ist längst bekannt, bas wir die Kluste und Höhlen des Plinlimmon bewohnen. Die Hirten und Hirtinnen haben oft, wenn sie benm Mondschein umher gehen, unsre Musik gehört, und oft unsern Tänzen zugesehen.

Ich bin die vornehmste von den Feen dieser Gegend, und ben ihnen unter dem Namen der Dame Lilinet von dem blauen Belsen bekannt. Weil ich mich immer in meinem Gedirge aufhielt, so erfuhr ich wesnig von dem Verhalten der Menschen, und dachte bester von ihnen, als sie, nach dem Zeugniß andrer Feen, verdienten; ich wisdersehte mich daher gar oft den schädlichen Veranstaltungen meiner Schwestern, ohne allemal zu untersuchen, ob sie Recht daz zu hätten. Ich löschte das Licht aus, welsches angezündet war, um einen Wandes

rer in einen Sumpf zu führen, und fand hernach, bag er auf bem Wege war, ein unschuldiges Madden ju Fall gu bringen. Ich gertheilte einen Rebel, ber wie eine Stadt ausfah, und ben man hatte auf= fteigen laffen, um einen Kornwucherer von feinem Wege zu bem nachsten Markte abs zulenken. Ich ichaffte einen Dorn weg. ber mit Fleiß bahin gepflanzt war, um einen Nichtswürdigen in den Auf auftechen. welcher hingehen, und den armen Leuten das Alehrenlesen wehren wollte; und machte so viel Anschläge von Hinderniffen und Strafen zunichte, daß ich ben der Feenkönigin verklagt und vorgefordert ward, als eine, die das Bofe begunftige, und fich ber Bollziehung ber Feenjuftig widera fete.

Weil ich nie gewohnt gewesen war, irzgend einen Zwang zu bulden, und mich durch die Nothwendigkeit, mich zu verzthendigen, herabgewürdigt glaubte, so reitzte ich die Königin durch meinen Eigensssinn und Muthwillen dergestalt, daß sie mich in ihrem Zorn in einen Goldsinken verwandelte. "Diese Gestalt, sagte sie, sollst du so lange behalten, die irgend, ein menschliches Geschöpf sich deiner anz, nehmen wird, ohne daben eine eigennüs, sige Absicht zu haben."

Ich flog ziemlich ruhig und getroft von ihr weg; benn ich zweifelte nicht baran, baß jedes vernünftige Wesen ein Geschöpf lieben muffe, bas sich durch Beleidigungen keinen Haß, und durch bas ihm fehlende Bermögen zu schaden keine Furcht zuziehen konnte.

Ich flatterte baher überall in ben Dorfern unher, und gab mir Dabe, meine Befantschaft jedermann aufzudringen.

Weil ich gehort hatte, bag die menschlie che Natur ben benen am wenigsten verderbt fen, die von Pracht und Wohlleben nichts wissen, so brachte ich funf ganzer Jahre bamit zu, vor ben Thuren ber Bauerhutzten umber zu hüpfen, und saß oft auf dem Strohdach, und fang. Selten sah man mein Hupfen, und borte meinen Gesang; niemand war freundlich gegen mich; und ber ganze Lohn meiner Dienstbegierbe war, daß man mit einem Steine nach mir warf, wenn ich gerade jemanden in Wurf kam, Aber die Steine schadeten mir nicht; denn ich hatte noch immer die Macht einer Fee,

Hierauf begab ich mich zu prächtigen und geräumigen Wohnungen, und fang in Lauben neben ben Spaziergangen, ober am Ufer ber Quellen.

Hier, wo Neuhelt burch Sättigung empfohlen, und Neugier durch Muffe gereitzt wurde, zeichnete sich meine Gestalt und Stimme gar bald aus; und ich wurde unzter dem Namen des hübschen Goldsstüffen bekannt. Man machte oft blos darum einen Spaziergang, um auf meine Musik zu horchen, und am Ende pflegte man sogar mich badurch einzuladen und zu belohnen, daß man dahin Futter streute, wo ich mich gewöhnlich aushielt.

Dieg that man so lange, bag ich in volster Sicherheit umber gieng, bie Körner aufspiechte, und meine unsprüngliche Gestalt bald wieder zu erhalten hofte, als ich merkete, baß zwen von meinen frengebigsten Wohlthätern ganz sachte mit einem Netzhinter mir her kamen. Ich flog auf, und im Vorbensliegen bis ich seben ins Bein, und verließ sie, hinkend und über ben Krampf ächzend.

Ich gieng barauf nach einem andern Saufe, wo ich zwen Frühlinge und Sommer hindurch eine anschnliche Familie mit Melodieen unterhielt, dergleichen sie nie in ben Malbern gehort hatten. Der Minter, ber auf den zweiten Sommer folgte, war

ungewöhnlich kalt, und viele kleine Wögel kamen auf bem Felbe um. Ich legte mich einem Fräulein des Hauses in den Weg, als ob ich vor Kälte betäudt und vor Hunger ganz ermattet wäre; sie nahm mich voller Freuden von der Erde auf, und sagzte zu ihren Gespielinnen, sie habe den Goldzssinken gefunden, der den ganzen Sommer über in der Myrthenhecke so schön gesungen habe; sie wolle ihn irgendwo hinlegen, wo er sterben solle, denn sie könne es nicht überdaß Herden solle, denn sie könne es nicht überdaß Herden, und hernach wolle sie seine schönen Federn sehr sorgfältig sammeln; und sie auf ihren Muss steden,

Alls ich sah, daß ihre Zärtlichkeit und Erkentlichkeit einem so niedern Eigennutze Raum geben konnten, kältete ich ihre Finsger bergestalt, daß sie mich nicht länger halten konnte; darauf flog ich ihr ins Gessicht, und gab ihrer Nase mit meinem Schnabel vier Schläge, die vier unauszlöschliche schwarze Fiecke barauf zurückliessen, wodurch eine Heirath rückgängig wurde, durch welche sie die schönste Equippage in der ganzen Grafschaft erhalten hätte.

Endlich ließ sich die Feenkonigin ihr Ure theil leid senn; und da sie es nicht widers rusen konnte, so stand sie wie darin ber, die Menschen auf die Probe zu stellen, ihre Zärklichkeit zu erregen, und ihre Ausmerksfamkeit auf mich zu ziehen.

Wir machten viele Versuche, die uns aber immer noch sehlschlugen. Endlich machte sie, das du mich antressen mustest, auf einer Leimruthe fest sitzend; und sie selbst, in der Gestalt eines Geiers, that, als ob sie mich erhaschen wollte. Du, meine Theure, hast mich von dieser anscheinenden Gesahr gerettet, ohne daß du mich gesans gen zu halten dachtest, oder irgend eine andre Belohnung suchtest, als das Vers

gnugen, einem empfindlichen Wefen wohl zu thnn.

Der Königinn gefällt beln liebreiches Betragen so sehr, bag ich, auf ihre Erzlaubniß, fomme, bich mit einer größern Mohlthat zu belohnen, als eine Fee noch jemals erwiesen hat.

Bisher pflegten die Geschenke ber Feen, wenn fie gleich ber Absicht nach Wohltha= ten fenn follten, bem Erfolge nach meiftens verberblich zu werben. Wir haben oft Sterblichen erlaubt, fich nach eignem Ge= fallen etwas zu munichen; aber fie waren gemeiniglich in ihren Wunschen nicht weife genug; und ba nun bie Gewährung ihrer Bitte unwiderruflich war, fo schlug fie gar oft zu ihrem Berberben aus. Du aber, meine theureste Florette, follst das haben, was noch fein Sterblicher von uns erhal= ten hat, die Dacht nämlich, beinem Wuns fche nachzuhangen, und die Freiheit, ihn Faffe Muth, wieder guruck gu nehmen. und folge mir.

Florette ließ sich leicht bereden, die Fee zu begleiten, von der sie durch ein Laborinth von schroffen Felsen und Gesträuchen in eine Höhle geführt wurde, die durch ein dichtes Geholz an der Seite des Berges bedeckt war.

Diese Holle, sagte sie, ist ber hof beis ner Freundin Lilinette: hier wirst bu eine gewisse Hulte wider alle wirkliche Uebel sinben. Lilinette ging barauf vor ihr bin, burch einen langen unterirdischen Weg, wo sie viele schone Feen sah, die herben kamen, die Fremde zu sehen, aber aus Ehrerbietung gegen ihre Gebieterin, sie im mindesten nicht storten ober zurück hielten. Sie hörte aus fernen Winkeln der sinstern Hohle das Loben der Winke und den Fall ber Gewässer, und hat mehr als einmal, daß sie mochte zurückkehren dürsen: aber Lilinette versicherte ihr, sie habe nichts ju befürchten, und beredete fie, immer weiter zu gehen, bis fie an einen Bogen kamen, in welchen bas Licht burch eine Spalte bes Felfen fiel.

Dier fette fich Lilineti: und ihre neue Freundin auf einer Bank von Achat. Jene zeigte nun auf zwen Quellen, die vor ihr nen vorben riefelten, und fprach : Gieb fest Mcht, meine liebe Florette, und frene dich der Dankbarkeit einer Fee. Bemerke Die Beiden Quellen dort, Die mitten im Ges wolbe biefes Bogens hervorquillen, und wobon bie eine in ein Becken von Alabafter, und die andre in eins aus grauem Riefel fallt. Die eine beift die Quelle ber Frende, und die andre die Quelle des Rummers; fie entspringen aus von einander entleges nen Albern des Kelfen, und brechen an zwen verschiedenen Orten aus; nach einem fur= gen Lauf aber vereinigen fie thre Strome, und laufen hernach beständig mit einander pereint fort.

Menn' du aus biesen Quellen trinkst; bie fonst allen Sterblichen verschlossen sind, die allein aber immer zugänglich seyn werden; so wird es in beiner Gewalt seyn, wie du bein kunftiges Leben und beine Schicksale einrichten willst.

Trinfft bu bas Maffer ber Freude aus ber alabafternen Quelle; fo barfft du nur wunschen, und es wird bir gewährt. Je bober bu beinen Bunsch treibft, befto füs fler wird das Waffer schmecken. Lag bich aber ja nicht burch feine gunehmende Gus Bigfeit berleiten, beine Buge gu wiederho= len; benn bie fchlimmen Folgen beines Wunsches lassen sich blos badurch heben, daß du von der Quelle des Kummers aus dem fieselnden Becken trinkft, die in eben dem Grade bitterfein wird, wie das Waf= fer der Freude fuß mar. Dun, liebe Klorette, mache den Derfuch, und gib mir bie erne Probe von mäßigen Winschen. Mimm ben golbnen Becher, ber am Mande

der Freudenquelle fteht; thu beinen Wunfch, und trinke!

Florette brauchte sich nicht lange auf ben Gegenstand ihres Wunsches zu bebenfen; ihr erstes Verlangen war die Vermeherung ihrer Schönheit. Sie hatte etwas Uuregelmäßiges in ihren Gesichtszügen. Sie nahm den Vecher, und wünschte zu gefallen; das Wasser war süß, und sie trankreichlich daraus; und in der Quelle, die klärer war, als Krystall, sah sie, daß ihr Gesicht vollkommen regelmäßig war.

Setzt füllete sie ben Becher abermals, und wünschte sich Rosenblüthe auf ihre Wangen. Das Wasser war süßer, als vorher; und die Farbe ihrer Wangen ershohte sich.

Darauf wunschte sie sich ein funkelnbes Auge. Das Waffer wurde noch lieblicher; und ihre Blicke glichen ben Strahlen ber Sonne.

Sie fonnte noch nicht aufhören. Sie trank abermals; munschte eine vollkommes ne Schönheit zu werben, und wurde eine pollkommene Schönheit,

Jett hatte sie alles, was ihr Herz wünschen konnte. Sie verneigte sich baber ehrerbietig gegen Lilinette, und bat sie, wieder zu ihrer Wohnung zurückstehren zu dursen. Sie gingen zurück; und die Feen, die ihnen begegneten, wuns berten sich über die Veränderung in Florrettens Gestalt. Sie kam voller Freuden heim zu ihrer Matter, die noch mehr, als sie selbst, erfreut darüber war, sie so verschönert zu seben.

Von der Zeit an ließ ihre Mutter sie mehr unter die Leute kommen. Florette war bei allen Veranstaltungen wider die Langeweile, bei allen frolichen Gesellschafs ten zugegen. Sie tanzte bis zur Ermäsdung, schmauste bis zum Ueberdruß, und ward ganz erschöpft von der Nothwendigsteit, Komplimente zu erwiedern. Dieß Lesben gestel ihr eine Zeitlang; aber die Geswohnheit machte sie bald besselben überdrüßsig. Sie sand, daß die Manuspersonen, die ihr heute schmeichlern, sie morgen wieder andern Schmeichlern überliessen; und daß die andern Frauenzimmer ihren guten Nasmen durch Ohrenzischen und Lästern versdächtig zu machen suchten, die sie endlich, ohne selbst zu wissen, was sie begangen hätte, von allen vermieden und verabscheut wurde.

Sie wuste, baßihr guter Ruf durch die Beneidung ihrer Schönheit verlästert wurste, und nahm sich vor, sich selbst dieses so gefährlichen Vorranges zu begeben. Sie gieng in das Gebüsch, wo sie den Logel rettete, und rief den Namen der Fee Lilienette. Diese erschien sogleich, und sah bald an Florettens niedergeschlagener Miesne, daß sie zu viel aus der alabasternen Quelle getrunken hatte. Folge mir, riefsie, meine Florette, und seh in Zukunft klüger!

Sie giengen zu ben Quellen; und Flozrette fieng an, bas Wasser bes Kummers zu kosten, welches so bitter war, baß sie mehr als einmal ben Becher vom Munde absetze. Endlich trank sie muthig die vollzfommene Schönheit, bas funkelnde Auge, und die Rosenbluthe wieder hinweg, und blieb nur blos noch angenehm.

Eine Zeitlang lebte sie sehr zufrieden; aber Zufriedenheit ist selten von langer Dauer. In kurzer Zeit sehnte sie sich wieder nach dem Wasser der Freude; sie bat sich Lilinetten zur Führerin aus, und wurde von ihr zu der alabasternen Quelle gebracht, aus der sie trank, indem sie sich einen gestreuen Liebhaber munschte.

- (Der Beschluß funftig.)

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Mr. 21. Montags den 25. May 1789.

I Citationes Edictales.

23 ir Friedrich Wilhelm , von Gottes Gnaden, Ronig von Preuffen ct.

Thun fund und fugen Guch bem entwiches nen Colono Casper Beinrich Bellmann aus Benien im Dochftift Denabruct geburtig hierdurch zu wißen, bag Gure Chefrau, bie Colona Unna Maria Mabein Cammanns Befigerin der Roniglich Meberftatifchen Cammanns Stette Do. 32 Bauerichaft Rodinghaufen, weil 3hr fie beimlich vers laften, gegen Guch auf Trennung ber Ghe Rlage erhoben, und gu dem Behuf um Gure offentliche Borladung gebethen bat; und wenn diesem Gesuche nun in Gnaben Plats gegeben, bahero auch Terminus zu Gurer Erscheinung biefelbft auf ben 25ten Jung a. c. Morgens 10 Uhr bor bem Huss cultator Riepejangefetet worden: 2118 laben Mir Euch hierburch bor, Guch langftens bis zu biefem Termine gu Gurer Chefran guruck gu begeben, und mit ihr die Ghe gebührend und chriftlich fortgufeten, oder aber ben Gurem Unebleiben in foldem Ter= mine zu erwarten, daß Ihr nicht nur fur einen boslichen Berlager erflaret, fondern auch auf die Strafen ber Chofcheibung gegen Guch erfant werden wird. 2Boben Ench dem abgewichenen Cafpar Beinrich Bellmann, noch gur Machricht, falls Ihr

Euch soltet melben wollen, hierburch bekant gemacht wird, daß Euch der Justizcommiss sair Müller zum Affisenten zugeordnet sey, ben welchem Ihr Euch also melden, und ihn mit der notigen Jusormation versehen könnt. Uhrkundlich bessen ist diese Solctala Sitation sowohl auf Unserer Minden: Nasvensbergischen Regierung angeschlagen, als auch in den Mindenschen Anzeigen, so wie in den Lippstädter Zeitungen dreymahl eins gerückt worden. So geschehen Minden am zoten Merz 1789.

v. Arnim. Un fatt 2c. Spach dem Unterfchriebenen gewordenenen Muftrage, foll nunmehro bas Rleinens borfer Solg, welches an die Rleinendors fer : Wiefen und das Strober: Bruch grans get, gur Bertheilung gezogen werben, und werden babero alle und jebe, welchen auf Diefer Gemeinheit einiger Unfpruch guftebet. er beftebe, folche in Marcfen, Grundberr= fchaft, Pflang = Recht , Sude , Saide, Plaggen, Schollen ober Torf. Stich, und welchen anderen Gemeinde = Rechten es fons ften wolle, hiermit aufgeforbert, folde in Termino den 28ten July a. c. Mors gens pracife 8 Uhr zu Rabben, im Grus nemannichen Saufe ben ber Commision ges boria jum Protocoll anzuzeigen, und bies jenigen Uhrfunden und Documenta barauf

folde Gerechtfame begrundet werben follen, in Originali und Abichrift gu probuceren, oder wenn von einem Dritten die Berauss gabe ju forbern, babon in Beit Ungeige gu machen. Alle Die Diefen Termin nicht be: achten, und ihre Gerechtsame gar nicht, ober nicht vollftandig anzeigen werden, follen bers felben burch eine Abmeifungs: Urtel für vers luftig erklaret, und die fernere Ginleitung bes Theilungs : Geschäftes und Theilung mit Musichlug ihrer vorgenommen werden. In Rudficht der Gutereffenten die aufrechts perbindliche Art für fich allein nichts befdliefen tonnen, lieget benen refp. Grunds Lebne = und Gigenthume : herrn ob, ihre Rechte mahrzunehmen, fonften es fo anges feben wird, daß fie mit benen Befchluffen friedlich, und folde als Rechtsverbindlich anfeben wollen.

Minden, am 29ten Marz 1789. | Bigore Commissionis. | Schraber. Müller.

Minden. Gines biefigen Gins wohners Gohn Namens Johann Otto Rotts meyer ift vor obngefehr 18 Jahren ale ein Rnabe von obngefehr II Jahren von bier weggefommen, und bon beffen Leben und Aufenthalt feine Rachricht zu erlangen. Es wird babero berfelbe nebft feinen etwais gen Erben a Dato über 9 Monathe und awar auf ben 5ten Merg 1790, anhero bers abladet, um die auf ihm perfallene bon feis ner verftorbenen Mutter ber Wittmen Roits mepern binterlaffene geringe Erbichaft in Empfang zu nehmen, ober gu gewärtigen, bag er fur tobt erflaret, und feine mutter= liche Rachlaffenschaft bem ober denenjenis gen bie fich bagu legitimiren fonnen, verabfolget werden foll.

Amt Petershagen. Der Col. Balte ober Lohmer zum Begbelm, Besitzer ber Stette Mrv. 33 in Subselb, hat ben hochpreißt. Kame mer um Gestattung terminlicher Zahlung, wegen Ungluckefalle, und weil er burch Bauen gurudactommen, gebeten, und ges Dachte Kammer bat barauf die Convocation ber Creditoren verordnet. Alle Diejenigen alfo, fo an diefen Lohmer oder Walte gum 2Beghelm, ober beffen Stette aus irgend einem Grunde Forberung haben, fie rub: ren bom jegigen Befiger oder bem ehemas ligen Namens Breuer ber, fie fen bereits ausgeflagt ober nicht, werben ebictaliter ben Gefahr ber Abmeifung und emigen Stillfchweigens citirt, folde am 10. Sun. bor hiefiger Umtoffube anzugeben, gebos rig gu beweifen, und fich über bie termins liche Zahlung, auch ben vorzulegenden Uns fchlag ber Stette und bas Erbieten bes Ge= meinschuldners zu erflaren, woben ben Musbleibenben gur Marnung bient, bag mit den gegenwartigen allein gehandelt werbe.

Amt Brackwede. Da ber bieberige Befiger ber Erbmenerstättisch frenen Ronigs Statte Dr. 73. in Brockhas gen verftorben, ber Unerbe aber icon bor mehrern Sabren anger Lanbes gegangen, und deshalb die Mominiftration ber Statte und die Ausmittelung des Schuldenwefens nothig befunden worden; fo werben Rraft biefes alle und jede Creditores, welche ents weber an die Ronige Statte, ober an ben berfforbenen Befiger, ober an ben abmefena ben Anerben Philip Ludewig Anspruch und Forderung haben , edictaliter verablader, fich am iten Septbr. Morgens 10 Uhr am Gerichtshaufe zu Bielefeld; entweder pers fonlich, oder ben legalen Behinderungen burch julagige Bevollmachtigte, wogu bie Berren Juftit Commiffarii, Richter Bubs deus und bende hoffvauers gu Bielefeld, in Borfchlag gebracht werben, einzufinden, thre Korderungen gu liquidiren, folche durch Borlegung ber Briefichaften ober fonftige Beweismittel zu bescheinigen, und megen beren Richtigfeit und ihres Borrechts mit bem angeordneten Euratore und ben ubris gen Greditoren bas weitere au verhandlen,

wibrigenfalls fie mit ihren Forberungen an bie Statte und bas vorhandene Bermdgen pracludirt, und ihnen beshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werben foll.

II Sachen, fo zu verkaufen.

Minbell. Das dem hiefigen Bur: ger und Tobackfpinner Carl Rrameper gus gehörige oben bem Martte fub Dr. 191. gur handlung und Rahrung mohl belegene mit gewöhnlichen burgerlichen Laften und 12 mgr. Rirchengelb behaftete 2Bohnhauß nebft Bubeborungen und einem Subetheil für 2 Rube binter bem Rodenbed fub Dir. 272. fo gufammen auf 678 Rthlr. 12 ggr. taxirt worden, foll in terminis ben 27. Jun. 31. Julii und 4. Geptbr. a. c. Dormittags pon 10 bis 12 Uhr vor bem hiefigen Stadt= gerichte offentlich verfauft werden, wozu fich die etwaigen Liebhaber einfinden, Die Bedingungen erfahren, und ihr Geboht er= ofnen, auch nach Beschaffenheit ber Ums ftande ben Buichlag gewärtigen, inzwischen ben Anfchlag vorher ben dem Gerichte eins feben tonnen. Sieben dienet gur Nachricht, daß bas Rrameneriche Saus an der 2Bals tenfchen Seite eine gemeinschaftliche Maur und fteinerne Renne, und an ber Stremps Jerichen Seite eine gemeinschaftliche bolgers me Band und holgerne Renne mit ben benachbarten Saufern bat. Uebrigens wers ben alle diejenigen, welche etwa real Une fpruche bie aus bem Spothequenbuchenicht gu erfeben find, an bes Rrameyers Saus und Inbehorungen , ju machen gebenfen, verabladet, in dem letten Gubhaftations: termino folche anzuzeigen, ober gu gemar: tigen, baf fie bamit gegen den funftigen Raufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Won der im Ritters bruche belegenen dem Colono Cord Riechsmann zu Hablen und Rahts Lucken oder Mahtert daselbst zugehörigen mit 12 mgr. Landschatz und 4 mgr. Servis belasteten Wiese, welche die zte von dem Grenz Gras

ben an gerechnet ift; foll die Saifte bes Cos Ioni Frieberich Diechmanns, welche nach ber Abtretung 3 Morgen beträgt, und gu 150 rtblr, tarirt worden, offentlich berfauft werben. Lufttragenbe Raufere fonnen fich ju bem Ende in Terminis ben goten Dan ben goten Gunp und ben giten Gulp bor bem biefigen Stadtgerichte einftellen, ihr Beboth erofnen, und bem Befinden nach bes Infchlages gewärtig fenn. Bugleich werben alle Diejenigen, welche etwa une befannte, aus bem Sppothefen : Buche nicht erfichtliche, real Unfpruche an bie Biefe machen zu fonnen vermeinen , verabs labdet , in dem legten fubbaffatione Termi= no ibre Gerechtsame anzuzeigen , wiebris genfale fie damit gegen ben funftigen Raus fer abgewiesen werden follen.

Minden. Won benen bem Schlachs ter Rober gugeborigen in den Beemer Deben zusammen belegene 9 Morgen Landes follen bie außerften nach Often bin fituirten dren und ein balben Morgen doppelt Gins falsland, die zusammen zu 105 Rthlr. ta= rirt find, und worauf 13 und einen balben Mar. Landichat und 7 und einen halben Scheffel Binegerfte haften, offentlich bers fauft werden. Die Raufluftigen fonnen fich ju dem Ende in Terminie den 24. April. 25. May und 26. Junit a. c. von 10 bis 12 Uhr vor dem hiefigen Stadtgerichte mels ben, ihr Geboht erofnen, und bem Befins ben nach bes Bufchlages gewärtig fenn. Bugleich werden alle und jede etwaige aus bem Spothequenbuche nicht erfichtliche real Anspruche auf fothanes Land zu haben pers mennen borgelaben, folde in bem letten Termino anzuzeigen ober zu gewärtigen, daß fie damit gegen ben funftigen Rauffer abgewiesen werden follen.

In Termino ben 20. Junit d. J. Nach. mittags um 2 Uhr follen zur Bolhorst in bem gewerkschaftlichen hause, die, zum Machlasse bes verstorbenen Obersteigers Simroth gehörige Grundstäcke offentlich

£ 2

an den Mehrestbietenden verkauft werben. Sie bestehen: 1) in einem Wohnhause, so auf 256 Athle 3 gar tartet, 2) in einem daben belegenen Garten, so auf 186 Athl. 16 gar gewürdiget ist. Es werden baher die Kaustiebbaber aufgefordert, besagten Lages ihr Geboth in vollwichtigem Golde zu eröffnen, und dienet zur Nachricht, daß nach Verlauf dieses Termins kein Nachzgeboth angenommen werden könne.

Minden = Ravensbergifches Berg = Umt.
On Termino ben 28ten Man a. c. Nachmittags 2 Uhr follen die Effecten ber berftorbenen Elisabeth Brendels auf ber Regierung meistbietend gegen baare Bezah:
lung verkaufet werden. Roppard.

Umt Petershagen. Die Erz ben der verstorbenen Frau Burgermeisterin Brüggemann in Lübbecke haben Unterschriesbenen ersucht, die im Amte Petershagen belegene Grundstücke der Erblasserin frenwillig meistbietend zu verkaufen, ohne eine Kare davon aufzunehmen.

Diefe Grundftucke find: 1) bas an ber Des: per alhier an der hauptstraße befindliche, burs gerliche, mit gewöhnlichen Burgerlaften beschwerte Bohnhaus nebit baben befindlis den Sinterhaufe und bem gegen über an ber Strafe belegenen fleinen Gartenflect. 2) Die fogenannte Bonorden : Biefe, ohns weit ber Gabenschen Rampe fituirt, welche Abgaben fren ift. 3) Ein Ramp ad 14 Morgen ben Elbagfen im Engelings Brus che belegen, wovon jahrlich an die Peter8= bager Rirche 5 Sbt. Bafer geben. 4) Gis nige Rirchenftanbe in hiefiger Rirche. Bu diefem Berkauf ift ben gten Jul. Morgens o Uhr bezielt, wo fich Raufluftige por ber Umteftube einfinden, die nabere Bedingungen bernehmen und befundenen Umffanden nach ben Bufchlag erwarten fonnen. Jeber, ber bingliche Rechte an biefen Grundftucken hat, hat folde im bemerften Termino an= Jugeigen und zu befcheinigen,

Digore Commigionis. Becker,

III Sachen, fo zu verpachten.

Machbem Gr. Ronigl. Maj. von Dreuffen ul Unfer allergnabigfter Ronig und Serr burch eine Allerhochft felbft erlagene Cabis nete Ordre vom 28ten April diefes Jahres allergnadigft zu verordnen gerubet, daß Die feit verschiedenen Sahren bearbeitete Bererbpachtung des Ronigl. Borwerfe im Umte Reineberg und aller dazu gehörigen Pertinengien gur Musführung gebracht mers den folle, undes bann bem allerhochften ins tereffe angemeffen befunden worden, bie vier Bugeund Blutzehnten als : ben Gfenffede ter, Frotheimer, Mehner und Blasheimer mit ben Behnticheunen auf zwenerlen Art entweder in Beit-oder Erbpacht von Trinit. 1700 an , jedoch ohne Dienfte auszubieten : fo wird megen der benben erftern Terminus auf Montag ben 8ten und megen ber bens ben lettern auf Dienstag ben gten Jung biefes Jahres angefest, und haben Pachts luftige fich an befagten Tagen bee Morgens um 8 Uhr in Lubbecte im Bortmenerf. Saufe einzufinden, Conditiones gu vernehmen, und ihr Geboth ju Protocoll ju geben. Sicherheit muß in Terminis gleich nachges wiesen werben, in welcher Rucfficht benn auch fein guteberrlicher Eigenbehöriger gum Geboth zugelagen werden fann, wenn et nicht vorläufig den Confens feiner Gutes berrichaft benbringt. Sonften ftebet es einem jeden und befonders ben Bebntpflichtigen felbit fren, barauf zu bieten. Die Buggehns ten geben auf alle Arten Getraibe, ber Blutzehnte aber auf Fohlen und Ralber.

Minden ben 8ten Man 1789. v. Breitenbauch.

In Gemäsheit einer von Gr. Königlichen Majestät Unferm allergnäbigsten Kösnig und Herrn allerhöchst erlassenen Cabisnets Drere vom 28ten April dieses Jahres, nach welcher die bisher vorgewesene Werserbachtung des Königl. Worwerks im Amte Reineberg in einzeln Theilen, mit Aussehung der Dienste zur Ausführung

gebracht werden foll, wird hiedurch in Berfolg bes Publicandi vom 8ten biefes Monats, wegen ber Bier Bug= und Blut= Behnten befandt gemacht, bag bie Termis ne gur Unterbringung famtlicher Borwerfs: lande an Gaat = Biefe = Beide = und Gar= tenland, fo wie die Schaferen und Gebau= be auf Montag ben isten Sunn inffebend und folgenben Tagen bis gum 23ten eins: bem angesett find. Alle biejenige, melche Luft baben, einen ober ben andern Theil davon unterzunehmen, fonnen fich in dem angegebenen Zeitraum auf bem Amtsbaufe jum Reineberg, an jedem Tage um 8 Uhr des Morgens einfinden, und nach vorheriger Ginficht ber Conditionen, Berhandlung pflegen, muffen fich aber fo einrichten, daß fie in eben den Termi= nis gehörige Sicherheit wegen Erfullung ber zu übernehmenden Berbindlichfeiten nachweisen konnen, in welcher Ruchficht benn ferner fein Guthoberrlicher Gigenbezugelaffen werden horiger wenn er nicht vorläufig den Confens feiner Guthsherrichaft benzubringen vermoch= te. Auswartige muffen bier im Lande, allenfals burch Burgen, Caution ftellen. Um Frrungen und Zeitverluft zu vermeiben, werden biejenige, bie von einem Parcel zugleich etwas zu besitzen wünschen, sich in Abficht ber Ginrichtung und Große ber Theile zu vereinigen haben, ba benn, fo viel irgend möglich, barauf reflectiret merben wird. Ben bem Borwerte find übrigens nach ber alten Bermeffung 336 Morgen 167 Ruthen Gaat, 9 Morgen 155 Ruthen Garten, 25 M. 2 Ruthen Weibeland auf= fer ben fonftigen Sube = Diffricten , und 78 Di 137 Ruthen Wiefe = 2Bachs, fodann die fogenannte Stockmanniche ganderenen, welche 6 M. 97 Ruthen Gaat = und 19 M. 6 Ruthen 8 Fuß Weibeland halten. Der Boben ift burchgangig gut und tragbar, auch tonnen mit Wortheil Reubauerenen angeleget werden, Ber 10 Morgen Gaats

land erhalt, ift schuldig, solche anzulegen, wenn er nicht ein schickliches Gebaude das zu ankauft. Die Schäferen gewähret ebena fals ihre Bortheile und besonders verschaffet die Weide den Schafen vorzüglich gute und gesunde Nahrung.

Signatum Minden den 18ten Man 1789. v. Breitenbauch.

Minden. Es foll die Commenaturen Weifebeim in Termino den 14ten Juli des jest lauffenden Jahrs an den Meistbietenden gegen Bestellung tücktiger Caution auf 6 Jahre verpachtet werden, von Trinitatis 1790 bis dahin 1796. Den Pacht: Anschlag und Bedingungen kann jedermann ben dem Drn. Justig. Rath Laue einsehen, auch abschriftlich erhalten.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Bu Trinitatis d. 3, gehen 4500 Atlr in Golbe, am 7. Aug. d. J. 1000 etlr. in Golde und am 1. Sept. wiederum 1000 etlr. in Golde Thorbecksche Pupillen: Gelder ab Depositum ein. Wer solche gegen hypothequen: ordnungssmäßige Sicherheit und landublichen Zinß verlangt, kann sich ben dem Jerru Marsch: Commissair Wesselling melben.

V Avertissement.

erlaßenen Subhastations : Patents, wird hiermit den Rauflustigen bekannt ges macht, daß der jum öffentlichen Berkauf in Termino ven 15ten Junii a. c. ausges stellete hiesige alte frene Posthof mit Zubes ber auf 2498 rtlr. 15 ggr. Courant gerichts lich abgeschäftet worden, und kann die aufs genommene Taxe von den Kauflustigen in der Regierungs : Registratur eingesehen werden, Signatum Minden den 19. May 1789.

Anstatt und von wegen Gr. Konigl. Maz jeftat von Preußen, ic.

Granen.

VI Notification.

Millbelt. Des Brantweinbrenner Stodiecks Saus und Sudetheil hat der Herr Cammersecretair Beffel zu 1200 Mtl. in Golde, und bes Regierungs . Canzlenses eretair Mimschottels Haus ber Herr Worts halter Bunte zu 700 Athle. in Golde sub hasta erstanden; letzterer aber basselbe mies berum pro esdem pretio an den Peruguier Klungemener abgetreten.

Die Quellen; eine Allegorie von Dr. Johnson.

Fortsegung.

Nach ihrer Zurückfunft wandte sich sogleich ein junger Mensch an sie, den sie ihzer Zuneigung würdig glaubte. Er beward sich um sie, schmeichelte ihr, und that Werssprechungen; die sie ihm zuleht ihr Herzgewährte. Jeht wandte er sich an ihre gleltern; und da er fand, daß ihr Wermdzen nicht so groß war, als er dachte, spann er einen Zwist an, und verließ sie.

Unwillig über ihre getäuschte Soffnung, fuchte fie Lilinetten auf, und machte ihr Borwurfe barüber, bag fie fo bon ihr hins tergangen mare. Lilinette fragte fie mit Ladeln, was fie benn gewünscht hatte, und ba fie ihr es fagte, gab fie ihr folgende Mnimort : Du barfit bich, meine Liebe, nicht wundern noch beklagen; für dich felbit fanft bu wohl wunschen; aber auf einen andern konnen beine Wansche weiter keinen Ginfluß baben. Du fanft durch die Kraft der Quel= le liebenswurdig werden ; aber bag man bich lieben wird, ift feinesweges eine fiche= re Folge bavon; benn bu fanft einem an= bern weber Bernunft noch Treue mitthei= len. Die Gluckfeligkeit, bie bu burd) an= bre erlangen muft, vermag ich bir nicht zu verschaffen, noch zu gewähren.

Florette war eine Zeitlang über biese eins geschränfte Kraft ber Quelle so nieberges schlagen, baß sie es nicht der Mühe werth bielt, sie noch einmal zu besuchen; ba sie aber einmal von ihrer Mutter bringend wos pon abgehalten wurde, gieng sie zu Lilinets te, und trank aus der Mabaskerquelle, um Muth zu erhalten, nach ihrem eignen Bes lieben zu handeln.

Lilinette sah, baß sie übermäßig trank, und warnte sie vor ihrer Gefahr; aber der Muth und bas eigne Belieben gab dem Wasser son Lieblichkeit, baß sie sich nicht erwehren konnte, fortzutrinken, bis Lilinette aus blogem Mitleiden ihr den Becher aus der Dand nahm.

Als sie nach Hause kam, war jeder Gesbanke Berachtung, und jede Handlung Wisderspenstigkeit. Sie hatte den Geist des Widerskandes eingetrunken; aber sie konnte ihrer Mutter nicht den Hang zur Nachgiesbigkeit mittheilen. Die alte Dame behaupztete immer noch ihr Recht, zu herrschen; und ob sie gleich oft durch den Ungestüm ihrer Tochter zurückgehalten ward, so erzeite sie doch das durch Hartnäckigkeit, was ihr an Gewalt abgieng; so daß nun das Haus durch die Grillen der Tochter und den Widerstand der Mutter im beständigen Aufruhr war.

Mit der Zeit lernte Florette einsehen, daß jener Muth sie blos eigensinnig und unleidlich gemacht hatte; und daß ihr eigenes Belieben auf Irrthum, Unruhe und Mißvergnügen hinauslief. Sie sah, daß die Pefrigkeit des Gemuths, wodurch Mänzner sich zuweilen Ehrerbietung und Gehorzhorsam verschaffen konnen, einem Frauenzimmer nichts als Abscheu erwecke. Sie

gieng baher wieder hin, und nach einem reichlichen Trunk aus der Kieselguelle, beren Wasser freilich sehr bitter war, gab sie sich wieder unter die Leitung ihrer Mutter, und entsagte ihrem Muth und eignen Bclieben.

Klorettens Bermogen war nicht febr groff, und ihre Winfche waren eben fo maf= fig, bis ihre Mutter fie mit fich nabm, um ben Sommer an einem von ben Dertern gu= zubringen, die bom Reichthum und Dluffiggang, unter dem Borwande bes Brun: nentrinkens besucht werben. Gie war jest nicht mehr eine vollkommene Schonheit: und das Gesprach nahm baber in ihrer Ge= genwart eben ben Gang, wie in anbrer Gefellichaft; man fagte feine Deinung frei beraus, und madte feine Bemerkungen ohne Rückhalt. Dier lernte Florette zuerst die Wenn fie Michtiafeit bes Gelbes fennen. fab, baff ein Frauengimmer von gemeiner Miene und elendem Gefchwag die Aufmert= famkeit der Leute auf fich zog, so entdeckte fie allemal auf ihre Nachfrage, daß fie fo und fo viel Taufende im Bermogen habe.

Sie fah bald, bag überall, wo diefe goldenen Gottinnen fich feben liegen, weder Gesburt, noch Lebensart, noch Erziehung etwas weiter vermochten, daß alle Mabe der Unterhaltung auf fie verwandt wurde, und baß fich die Großen und Klugen um ihre

Gunft bewarben.

Die Begierbe nach Reichthum wurde durch ihre Mutter in ihr noch mehr rege gemacht, die ihr immer vorsagte, wie sehr sie aus Mangel an Vermögen hintangesetzt würde, und wie sehr man ihre guten Eisgenschaften hervorziehen würde, wenn sie nur bemittelt ware. Den ganzen Tag wiesderholte sie es, Florette seh des Morgens spazieren gegangen, aber niemand habe sie angeredet, weil sie wenig Vermögen habe; Florette habe auf dem Balle besser getanzt als sie alle, aber keiner habe auf sie geachstet, weil sie ohne Vermögen sey.

Diesen Mangel, ber alle andre Mängel in sich zu begreifen schien, wollte Florette nicht langer ertragen: sie kam also nach Hause, und schmeichelte sich schon in Gebanken mit dem Reichthum, den sie jeht zu erhalten im Vegrif war.

Den Tag barauf gieng Florrette allein aus, um die Fee Lilinette aufzusuchen, und gieng mit ihr zu der Quelle. Reichthum schmeckte nicht so lieblich, als Schönheit und Muth; und barum trank sie nicht über-

magig bavon.

Alls fie von der Sohle gurud famen, gab Lilinette ihren Zauberstaß einer Fee von ihrem Gefolge, mit dem Befehl, Floretten zu dem schwarzen Felsen zu führen.

Der Weg war nicht lang; und sie kamen bald zu der Mündung einer Grube, in welscher ein verborgner Schatz lag, der von eizner ungestatten und häßlichen irdischen Fee bewacht wurde, die sich dem Eingange Flos rettens so lange widersetzte, die sie den Zauberstab der Gebieterin des Gebirges erkannte. Dier sah Florette große Hausen wort wollder und Edelkeine, die in den vorigen Zeiten aufgehäuft und niedergelegt, und der Bewachung der irdischen Feen ansvertraut worden. Die kleine Fee meldete die Befehle ihrer Gebieterin, und die unz freundliche Wächterin versprach, ihnen zu gehorchen.

Florette, von ihrer Reife ermubet, und froh über ben glücklichen Erfolg berselben, kam nach hause, legte sich zur Rube, und als sie bes Morgens wieber erwachte, siel ihr sogleich eine Sammlung von Sbelsteinen in die Augen; und als sie ihre Kaftchen und Schlebladen ofnete, fand sie dieselben mit

Goid angefüllt.

Jest übertraf sie alle andre Frauenzims mer an Schmuck und Put. Sie war die erste, die jede kostbare Mode mitmachte, die sich zu einer jeden prächtigen Lustbars keit unterzeichnete, die jeden fremden Kunftler durch Belohnungen ausmunterte, und ben jedem Tefte mit jugegen war, bon dem ber Aufwand bas größte Bergnugen aus-

madite.

Auf einmal wurde fie überall mit Freuben gefeben. Das Gerücht machte ihren Reichthum breymal großer, als er wirflich war, und wohin fie nur fam, war alles Mufmerkfamkeit, Chrerbietung, und Geborfam. Die vornehmen Damen, die ehe= dem fie verachtet, oder die ihr vorhin nur viel Schones gefagt batten, willfahrten jest ihrem Stolze burch offenbare Schmei= delen und beimliches Murren. Buweilen mufte fie es horen, wie fie über unerwars tete Glucksumftande fpotteten, oder fich wunderten, wie mande Leute dazu gefom= men waren, oder wovon fie ihren Aufwand mobl bestreiten mochten. Dieg reigte fie bann, die Pracht ihrer Rleidung zu erho= ben, die Angahl ihrer Domestiten zu ver= größern, und fo fostspillige Entwurfe in Borfchlag zu bringen, baf fich ihre Reben= buhlerinnen gezwungen saben, von ihrem Mettstreit abzustehen.

Bet aber fieng fie an, einzusehen, baß fic die Rolle, die man durch Geld spielen fann, nur felten wiederholen laft, baf Bewunderung eine Leidenschaft von furger Dauer ift, und bag bas Bergnugen bes Aufwandes verschwindet, so bald man nicht mehr Reid ober Berwunderung badurch er= regt. Ste fand, daß Chrerbietung blos eine leere Carimonie fen, und bag alle bie, welche fich um fie berum brangten, blos burch Gitelfeit ober Gigennut berben ge= lockt wurden.

Es war indeß auf allen Fall gang ange= nehm, Leute empor beben und franken, Kurcht und Soffnung überall erwecken zu fonnen; und fie hatte langer reich zu bleis ben gewünscht, wenn ber Ehrgeit ihrer Mutter nicht barauf gefallen ware, fie an einen Mann von vornehmen Range zu vers benrathen, ben fie wegen feiner Unwiffens beit verachtete, und feiner Musichweifuns gen wegen verabscheute. Ihre Mutter be= ftanb auf ihrem Ginn; und ba Florette jest nicht mehr den Muth des Widerstandes befaß, fo hatte fie fein andres Mittel mehr übrig, als fich ihres Reenreichthums gu

entledigen.

Sie rief Lilinetten um Benftand an, bie ihren Entschluß gar sehr billigte. Sie trank freudig von der Riefelquelle, und fand bas Waffer nicht so gar bitter. 2113 fie nach Saufe fam, legte fie fich gu Bette, und fand am folgenden Morgen, daß aller ihr Reichthum auf irgend eine ihr unbefannte Urt hinweggenommen war, außer einigen wenigen Gbelfteinen zum Schmuck, Die ibr Lilinette zur Belohnung ihrer Geelenstarke batte guruckbringen laffen.

Jett war fie es fast mabe, die Quelle gu besuchen, und begnügte sich mit den fleinen Freuden, die jeder Tag ihr von felbft dar= bot. Um Ende aber erwachte in ihrer Geele ein sehnliches Berlangen, witig zu werben.

Die Freuden, die fie fich von der Gabe bes Wiges versprach, waren in ihren Aus gen fo zahlreich und fo groß, baf fie por Ungeduld brannte, derfelben theilhaftig zu werden. Sie ftand baher noch vor Sons nenanbruch auf, und eilte bem Orte gu. wo fie wufte, daß die Fee, ihre Beschüßer= in, allezeit zu finden mar. Lilinette mar bereit, fie zu führen, konnte aber kaum fie bavon abhalten, woran zu gehen, bis fie ihr fagte, bag ihr, wenn fie zuerft tame, die Feen ber Soble ben Gingang verwehren wurden.

Sie famen bald zu ber Quelle: und Rlorette nahm ben goldnen Becher in die Sand: fie fullte ihn, und trant, und fullte ibn noch einmal; benn Wig war noch fußer, als Reichthum, Muth und Schonheit.

Die Fortfegung fünftig.

SSocientliche SSindensche Muzeigen.

Nr. 22. Montags den 1. Jun. 1789.

I Publicandum.

Spachbem'auf ben Untrag ber Rrieges und Domainen : Cammer, mittelft als Tergnabigften Referipte b. D. Berlin ben 21. Upril c. genehmiget worben , bag von 1789. an, gar feine Baufrenheite-Gelber mehr bezahlet , fonbern bas bisherige Ctate Quantum zu einem Retabliffementes Konde, bloe fur murflich Gulfebedurftige, Die zum Bauen genothiget, aber nicht bes Wermogens find, gemachet, und ben Bes ftimmung ber Theilnehmer auf diefen Fonde, auf folgende Betracht genommen werben foll: 1) Unf die Bebauer gang mufter Stels len. 2) Auf unvermogende Leute, welche entweder nen bauen muffen , oder ihre bers fallene Wohnungen aus Mangel an Bermds gen nicht repariren tonnen, und 3) auf Diejenigen, welche gang neue Stellen bes bauen, und badurch die Angahl der Saus fer vermehren. Alls wird diefes dem Pub= blico hierburch gur Machricht befandt ges machet, Gign. Minden ben 16. Man 1789. Unffatt und von wegen Gr. Ronigl. Mas

p, Breitenbauch. Saff. v. Sullesheim.

II Warnungs : Anzeige.

Gin Unterthan Rirchfpiels Lienen Graffchaft Tecklenburg ift megen beganges nen Linnen. Diebstable von ber Bleiche mit 3 monatlicher Zuchthaus - Arbeit, und hale beu Willfommen falva fama belegt worden. Konigl. Lecklenburg - Lingensche Regierung.

III Citationes Edicales.

Mir Director, Burgermeiftere und Rath ber Stadt Minden fugen hiemit gu miffen: Da ber von ben hohen Landes: Cols legien perordnete offentliche Bertauf der Rubthoriden Schweine: 2Beibe erforbert. daß ber gefamte Pagiv = Buftand ber Rube thorschen Sube ausgemittelt, und berichtis get werbe; fo citiren wir hiemit alle und jebe, welche an bie Rubthorfche Sube: Bes meine überhaupt, ober an deren bor bem Ruhthore belegene fogenannte Schweines Weide insbesondere Unspruch zu haben vers mennen, es beftehe in Sppothequen : Gers vituten, Laften und Abgaben, oder auch Schuldifforderungen, in Termino ben 24. August c. Vormittags auf bem Rathbaufe por bem Deputato Brn. Criminal : Rath Mettebufch zu erscheinen, ihre Unspruche gu liquidiren, und nachzuweisen. Ber biefem keine Folge leiffet, foll bernach nicht weiter gehort werben, fondern auf immer fowohl von der Rubthorichen Sude überhaupt, als bon beren Schweine- Weiben inebefondere abgewiesen, und ju einem Stillschweigen verurtbeilet fepn.

Amt Reineberg. Der Coms merciant Ernft Benrich Reifer in Geblene beck bat die in Gehlenbeck fub Dr. 49. belegene Stette bon ihrem jegigen Befiger State Senrich Blafe erhandelt, und hat au feiner funftigen Gicherheit auf Bufams menberufung aller derjenigen angetragen, Die aus irgend einem Grunde real Un= fpruche an befagte Stette machen mogten. 2Reil foldem Guchen beferiret; fo werben bierburch alle und jede, Die einen real Unfpruch an befagte Stette gu formi= ren gedenken, es fen wegen einer in= großirten Forderung, wegen fervitut ober aus welchem Grunde es fonft wolle, verab: ladet, ihre Unsprüche in Termino den 26ten Man, ben 17ten Jun. auch ben Sten Gullt jedesmahl des Morgens o Uhr an hiefiger Gerichteftube anzugeben und fie gebührend gu bescheinigen , wiedrigenfale diejenigen, Die fich nicht melben werben, auf beständig mit ihren Unspruchen enthoret werden fole Die Stette beffehet übrigens aus et. nem Bohnbaufe, einem Garten 2 und ein Biertel Schfl. Saat Felbland, einem Berge theile, Torfplate, und hat fonftige Bergs und Bruchgerechtigfeit, und ben bem feste gen Bertauf hat ber bisherige Gigenthumer und beffen Chefrau, auf Lebetage fich bie frene Wohnung im Saufe, den halben Gars ten und ben fregen Brand borbehalten.

Amt Limberg. Auf Weranlaffen des Wormundes, nachgelassenen Kinder
des Schustermeisters Aschebrandt, zu Oldendorf werden all und jede, welche an
dessen Nachlaß Forderung zu haben vermeynen, hiermit ansgefordert und verabladet,
diese ihre Ansovberungen, am 26. Junit
an der Gerichtössube zu Oldendorf, anzugeben, gehdrig zu bescheinigen, und diejenigen Rechnungen und Schriften, worauf sie sich beziehen wollen mitzubringen;
diesenigen, welche sich dann nicht melden,
haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forberungen abgewiesen werden,

28 ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von Preuffen cz.

Entbieten allen und jeben, melde an bem Dachlaß ber verftorbenen Chanoineffe im adelichen Stift Leeden, Glifabeth Chris ffine Maria Grafin von Wartensleben ein nigen Aufpruch ey quocunque capite gu has ben bermeinen, unfern gnadigen Gruff. und fugen Guch hierdurch ju miffen : mas maaffen auf Unsuchen ber bon Barteneles benfchen Enteffat : Erben ber erbichaftliche Liquidationd. Proceg erofnet , und eure gebahrende Borladung ab lignibandum vers orbnet worben. Goldemnach citiren und laden Bir-Ench mittelft biefes Proclamas tis, welches zu Tecklenburg und zu Leeden ju affigiren und zu publiciren, auch ben Mindeufden mochentlichen Angeigen gu 6 mablen, und beu Lipftadtifchen Zeitungen au 3 mablen ju inferiren, peremtorie, baff ibr a bato binnen 3 Monathen, und fpas teffene in Termino ben 28. Mug. a. c. bes Morgens um o Uhr bor bem bagn beputirs ten Regierungs: Secretario Mettingh gu Tecklenburg erscheinet, eure Foderungen und Anspruche gebuhrend liquidiret und barauf fernere rechtliche Berfügung gewäre tiget; widrigenfalls ihr zu erwarten habt : bag die anebleibenben Greditoren aller ibe rer etwaigen Borrechte verluftig erflaret, und mit ihren Forderungen nur an basjes nige, mas nach Befriedigung ber fich ges meldet habenden Glaubiger von ber Maffe übrig bleiben modite, verwiesen werben follen. Uhrfundlich Unferer Tecflenburge Lingenschen Regierunge : Unterschrift und berfelben groffern Infiegel. Gegeben Lins gen den 14. Man 1780. Unffatt und von wegen Gr. Ronigl, Das

Mole Möller-porte

IV Sachen, so zu verkaufen.

ieftat bon Preugen. 2c.

Minden. Auf Anhalten des Barger und Brautwein : Brenner Diederich Meyer foll deffen am Marien : Thor fub merb. 740 belegenes Wohnhaus nehft bahins ter befindlichen Stallung, Hofraum am Balle von 57 Schritt lang und 14 Schritt breit, auch eine Mistgrube 10 Schritt lang und 8 Schritt breit, so Jusammen auf 806 Athlie. 20 gr. taxirt worben, und worsauf 6 ggr. Kirchengeld ruhen, freywillig, seboch offentlich verkauft werden. Die lustragende Käufer können sich zu bem Ende in Termino ben 3. July Dormittags von 10 bis 12 Uhrvor dem hiesigen Stadt, gerichte melben, ihr Geboth eröfnen, und dem Besinden nach des Zuschlages gewärztig senn, auch sieht einem jeden frey den aufgenommenen Auschlag vorher bey bem

Gerichte einzuseben. Off ir Director, Burgermeiftere und Rath 20 ber Stadt Minden fugen biemit gu wiffen : bag auf Berordnung der hoben Ranbes : Collegien Die der Rubiborichen Dube Sintereffentichaft annoch ungetheilt auftebende vorm Ruhthore belegene fo ges nante Schweineweide offentlich verfauft werben foll. Sie ift durch die Landichaber in folgenben 3 Mbtbeilungen angefthlagen: 1) 10 ,u I halben gemeine Minder Morgen au 787 Mtblr. 18 gr. 2) II bergleichen Morgen gu 715 Riblr. 3) 14 bergleichen Morgen, ben barin befindlichen Teich nicht mit gerechnet, gu 840 Rthlr. Weil fur ben Biebichat und Die Bege: Befferung die gange, Rubthorfche Gemeine haftet; fo tanu brefes Grundftuct gang Laftenfren perfauft werben; und dies foll nach Bes finden der Liebhaber entweder in borbes fdriebene Abtheilungen, ober im Gangen gefcheben. Bu Diefer Licitation haben wir ben 30. Mov. c. bestimmt, und laden ba= ber die Liebhabere hiemit Offentlich bor, an diefem Tage bes Morgens auf bem Rathbaufe zu erscheinen, ba alebann ber Bestbiethende, ohne ein Nachgebot zuzus jaffen, den Bufchlag zu gewärtigen bat.

Benthausen. Es liegen hiefelbft

parat; E inheimische Kaufluftige wollen fich bazu binnen 8 Tagen einfinden.

Herford. Es foll bas fub Nr. 517. auf der Meunftrafe belegene, bem Grubes macher Lindemann jugeborige Saus, fo un= ten mit 2 Bohnftuben , 2 Bettekammern, einer Ruche, oben mit 2 Rammern und ges raumlichen Boben verfeben, binter benfels ben auch ein Sofplat nicht weniger eine Mistgrube befindlich ift, woraus 1) an die Berger Kirche jahrlich 2 Mthlr. 18 Gr. 2) an die Rammeren jahrlich I Rthir. 18 Gr. 3) an die große Schule I Rthir. 18 Gr. 4) an das Backeramt I Rthir 9 Gr. und an das Raufmanns: Collegium I Rthl: pras ffirt werden muffen, cum Tara ercl. diefer Lasten ab 120 Rthir. in dem ein für allemal auf den 31ten Julii c. angefegten Termino meiftbietend offentlich verfauft werben. Lufttragende Raufer tonnen fich ju bem Ende von 10 bis 12 Uhr auf bem Raths haufe einfinden, Both und Gegenboth thun, und den Buichlag, nach Befinden, gewars tig fenn; immaßen auf ein etwaiges Rach: geboth nicht reflectirt werden wirb. Bus gleich haben alle unbefannte real Pratens benten ihre Unfpruche an diefem Saufem, beb Gefahr, baf fie fonft auf ewig damit abges wiefen, werden anzugeben.

Almt Stolzenau. Demnach Webl. Erdwien Könemanns Erben, Behuef ihrer Auseinandersetzung beim Amte nachgesuchet, ihre in hiefigem Amtsdoorse Warmssen, belegene vaterliche Güter, bestehend in einem zur Handlung und soustigen Bestrieben sehr gelegenen und bequem ausges daueten Wohnhause, nehst Wier zur Landwirthschaft eingerichteten Nebengebäuden und dazu gesorigen Kirchenständen und Begräbnissen, ohngesehr 10 Morgen Ackersländereien, zureichenden Wesemache, Gartenlandes und nöttigen Torsmoors, höchstebietend zu versausen; diesem Gesuch auch gewillsähret, und Tagefart hiezu auf den

T9. d. M. Jung bezielet worden: Als werben Kauflustige hiemit geladen, ersagten Tages Morgens 9 Uhr, vor hiesige Konigl. Gerichtstude zu erscheinen, und nach hochestem Gebot, dem Besinden nach des Jusschlags zu gewärtigen; wie denn auch alle und jede, welche an diese Konemannische Säter Auspruch und Forderungen haben, ober zu haben bermeinen, sie rühren ber, woher sie wollen, inersagtem Termino ben Strafe der Ausschlusses zu deren Angabe hiemit geladen werden. Erkant Stolzenau am 20sten May 1789.

Ronigl. Churfurftl, Umt albie.

v. Hugo. V Sachen, 10 zu verpachten. Machdem Gr. Ronigl. Maj. von Preufen Unfer allergnadigster Konig und herr durch eine Allerhochft felbft erlagene Cabi= nets Ordre vom 28ten April diefes Jahres allergnabigft zu verordnen geruhet, daß Die feit verschiedenen Jahren bearbeitete Bererbpachtung bes Ronigl. Borwerts im Amte Reineberg und aller bazu gehörigen Pertinenzien gur Musführung gebracht mers ben folle, undes bann dem allerhochften In: tereffe angemeßen befunden worden, die pier Bugeund Blutzehnten ale ; ben Gfenfted: ter, Frotheimer, Mehner und Blabbeimer mit den Zehntscheunen auf zwenerlen Urt entweder in Zeit: oder Erbpacht von Trinit. 1790 an, jedoch ohne Dienste auszubieten; fo mird wegen der benben erftern Terminus auf Montag ben 8ten und wegen ber ben: ben lettern auf Dienstag ben gten Jung Diefes Jahres angefett, und haben Pacht= Inflige fich an besagten Tagen des Morgens um 8 Uhr in Lubbecke im Wortmeners. Haufe einzufinden, Conditiones zu vernehmen, und ihr Geboth zu Protocoll zu geben. Sicherheit muß in Terminis gleich nachges wiesen werben, in welcher Ruckficht benn auch fein autsherrlicher Gigenbehöriger gum Geboth jugelagen werben fann, wenn er nicht vorläufig ben Confens feiner Gutes herrschaft benbringt. Sonften febet es einem

feben und besonders ben Zehntpflichtigen selbst frey, barauf zu bieten. Die Zugzehns ten geben auf alle Arten Getraide, ber Blutzehnte aber auf Fohlen und Raiberg Minden den Bien Man 1789.

v. Breitenbauch. On Gemasheit einer von Gr. Roniglichen Majestät Unferm allergnabiasten Ros nig und herrn allerhochft erlaffenen Cabis nets = Orbre vom 28ten April biefes Sabres. nach welcher die bisher vorgewesene Bers erbpachtung bes Konigl. Borwerts im Umte Reineberg in einzeln Theilen, mit Aufhebung ber Dienfte gur Ausführung gebracht werden foll, wird hiedurch in Berfolg bes Publicandi vom 8ten biefes Monats, wegen ber Dier Bug= und Blut= zehnten befandt gemacht, dan die Termis ne gur Unterbringung famtlicher Vorwerfes lande an Gaat = Wiefe = Weide = und Gars tenland, fo wie die Schaferen und Gebaus be auf Montag den 15ten Juny instehend und folgenden Tagen bis zum 23ten eines bem angesetget find. Alle biejenige, wels che Luft haben, einen ober den andern Theil bavon unterzunehmen, fonnen fich in dem angegebenen Zeitraum auf bem Amtshaufe jum Reineberg, an jedem Tage um 8 Uhr bes Morgens einfinden, und nach vorheriger Ginficht ber Conditionen. Berhandlung pflegen, muffen fich aber fo einrichten, baf fie in eben ben Termis nis gehörige Sicherheit wegen Erfullung ber gu übernehmenden Berbindlichkeiten nachweisen konnen, in welcher Rücksicht benn ferner fein Guthsherrlicher Gigenbes horiaer augelaffen werben wenn er nicht vorläufig ben Confens feis ner Guthsherrschaft benzubringen vermoche Auswärtige muffen bier im Lande, allenfals burch Burgen, Caution stellen. Um Grrungen und Zeitverluft zu vermeiben, werben biejenige, die bon einem Parcel jugleich etwas zu besitzen wünschen, sich in Abficht ber Ginrichtung und Große der Theile zu vereinigen haben, ba benn, fo

viel irgend moglich, barauf reflectivet wers ben wird. Ben bem Dorwerte find übrigens nach ber alten Bermeffung 336 Morgen 167 Ruthen Gaat, 9 Morgen 155 Ruthen Garten, 25 M. 2 Ruthen Weideland auffer ben fonftigen Sude= Diffricten, und 78 Dt 137 Ruthen Wiefe = Wache, fodann ble fogenannte Stockmanniche ganderenen, welche 6 M. 97 Ruthen Saat = und 19 M. Muthen 8 Fuß Weibeland halten. Der Boden ift burchgangig gut und tragbar, auch fonnen mit Bortheil Reubauerenen angeleget werden. Wer 10 Morgen Saats land erhalt, ift schuldig, folche anzulegen, wenn er nicht ein schickliches Gebanbe bas gu ankauft. Die Schaferen gewähret eben= fals ibre Bortheile und befonders verfchaf= fet die Weide ben Schafen vorzüglich gute und gefunde Rahrung.

Signatum Minden den 18ten Man 1789. v. Breitenbauch.

Minden. Da die Pachtiahre bes Mohringschen am Neuen Thore beleges nen Hauses diesen Michaeli zu Ende gehen, so wird zu bessen anderweiten Vermietung terminus auf beu 26. Junii angesetzt, in welschem sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Nathhause einfinden und auf das hochste anuehmliche Gesboht des Zuschlages gewärtigen konnen.

VI Avertissements.

Milldell. In hiefigem Post Comstoir find noch Loofe zur zten Classe ber 22. Berl. Lotterie a 3 Mthlr. 4 Ggr. pro Stuck

an haben.

Billide. Ce bat fich vor furgen ein Anecht Namens Ufchur Joseph, aus Cobs leng geburtig, bei mir im Dienft begeben, und nachdem er 8 Tage barin ausgehalten. hat er zwei halbe Loofe zur zten Claffe ber 22ten Berliner Claffen = Lotterie Do. 4083 und 4984, mit der Unterschrift Bunde und Abraham Mofes, welche er in einem verfcbloffenen Briefe bem Gigenthumer übers bringen follen, nebft 2 Rtlr. baares Gelb Bon hier ift berfelbe an fich behalten. nach Enger gereiset, und hat die Wittwe Levi Mofes durch eine falfche Bothichaft um ein paar filberne Schnallen , beren Werth 3 und I halben Mthir., betrogen. Damit nun niemand die obgedachten beiden Loofe an fich faufe, indem darauf nichts ansbezahlet werden wird, habe ich biefes bierdurch öffentlich befannt machen wollen. Gedachter Afchur Jojeph ift von furger Statur, hat ein fchwarg Geficht, worin einige Finnen, fcmarge Saare, tragt ets nen blauen Rock, furge Befte und leberne Soofe. Abraham Mofes.

Die Quellen; eine Allegorie von Dr. Johnson.

Beschlus.

Als sie zurnöckfehrte, fühlte sie neue Gedankenfolgen in ihrer Phantasie aufsteigen;
und alles, was ihr Gedachtniß ihrer Eins
bildungskraft zuführte, erhielt eine neue
Gestalt, und verknäpfte sich mit Dingen,
auf welche es ehedem gar keine Beziehungen zu haben schien. Alle Augenseiten ber
Dinge um sie her veränderten sich; aber
die neuen Gestalten, welche sich ihr dar-

stellten, waren gemeiniglich Fehler. Sie sah jetzt, daß fast alles unrecht war, ohne oft sehen zu konnen, wie es besser senn konnte, und gab sehr oft der Unvollkommenheit der Runst diejenigen Mängel Schuld, die durch die Einschränkung der Natur veranlaßt wurden.

Wabel und Berbefferung. Wenn fie ihre

Freundinnen besuchte, haberte fie über bie Lage ibrer Saufer, aber Die Unlage ibrer Garten, über die Richtung ihrer Gpagier= gange, und über die Begrangung ibrer Mus-Es war umsonst, ihr ein schones nichten. Sausgerathe ju zeigen, denn fie mufte fogleich zu fagen, wie es schoner fenn tonnte; ober fie burch geraumige Bimmer gu fubren; benn ibre Gebanten waren voll von berrlichern Gebänden, bon luftigern Begen= Den, und Beiperifchen Garten. Gie bes wunderte nichts, und tobte nur wenig.

Man hielt fie überall fur unhöflich in ib= rem Umgange. Wenn man ihr Schmeiche= leven fagte, fo erwiederte fie biefelben nur felten; benn gemeines Lob brachte fie gar nicht in Unichlag. Gie fonnte feine Ergab= lang anhoren , ohne darauf zu bringen, bag man damit doch zu Ende eilen mochte; und fie ftorte ihre Gefpielinnen beftanbig in ihrer Freude; benn felten bemerfte fie ei= nen brolligen Scherg, und lachte niemals,

außer, wenn fie fich freute. Dief Betragen madre fie überall unwill: fommen, wohin fie fam; auch trugen ihre Betrachtungen über bas Berhalten ber Menichen nicht fehr bagu ben, ihre Befuche wunschenswerth zu machen. Gie bemerfte jett bie Migoerhaltniffe zwischen Sprache und Gebanten, zwijchen Gefühl und lei= benfchaftlicher Acuferung; fie entbecfte bie Mangel jeder Handlung, und bie Unficher= beit jedes Schluffes; fie fannte bie Bosar= tigfeit ber Freundschaft, Die Sabsucht ber Frengebigfeit, bas Mengftliche ber Bufries benheit, und bie Feigheit ber Berwegenheit.

Dieß alles zu feben, mar angenehm; am angenehmften mar es , es ju zeigen. Darüber lachen, mar Etwas; aber weit mehr noch war ihre, andre lachen zu ma= den. Da jebe Miggeftalt im Charafter ei= nen ftarfen Gindruck auf fie machte , fo fonnte fie nicht immer umbin, ihn auch an= bern mitzutheilen. Weil ihr falfcher Schein verhaßt war, fo hielt fie fich verbunden, ibn gu entbecken ; bis gulegt, gwifden

Muthwillen und Tugend, faum fraend eis ner pon ibren Befannten ohne einige Berwundung durch die Pfeile des Sportes bavon fain; wiewohl ihr Spott nicht immer die Folge ganglicher Berachtung mar. Denn oft ehrte fie ba bie Lugend, mo fie uber ge=

zwungnes Wefen lachte.

Rein Wunder alfo, daß biefes Betragens wegen alles ihr auffatig murbe, und baff man burchgehends fich vornahm, fie auf irgend eine Art zu bemuthigen. Rebes Auge lanerte barauf, einen Fehler an ibr wahrzunehmen; und jebe Zunge war ges schäftig, bas Ihrige zu ihrer Werlafterung benzutragen. Ben der unfträflichsten Reis nigkeit ihres Herzens tadelte man fie doch über bie Verfdwendung ihrer Gunftbezeugungen, weil fie fich nicht fcbeute, fich mit Mannern ins Gesprach einzulaffen. Ben ihrem ebelmuthigen Gefühl für alle menfch= liche Vollkommenheit, hielt man fie boch für falt ober mifgunftig, weil fie mit ihrem Lobe nicht ohne Wahl verschwenderisch senn wollte. Ben aller ihrer innigiten Empfind= lichfeit fur mahres Clent, gab man ihr boch Harte und Schadenfreude Schuld, wenn sie mit Leuten kein Mitteid haben wollte, von denen fie mufte, daß fie fich nur uns glucklich ftellten. Gie verlachte ben falfchen Schein ber Menfchenliebe und bes Mitge= fuhls; und wurde darüber als eine Feindin ber Gefellschaft von allen vermieden. fie selten tobte ober tadelte, ohne gewisse Ausnahmen und Ginschränfungen gu mas chen, so verschrie sie Die Welt als gleichgul= tig gegen Gutes und Bofes; und weil fie oft da zweifelhaft war, wo andre zuver= sichtlich entschieden, so warf man ihr zu große Frenheit in ihren Grundfilen bor; indeg fie ihre Tage in voller Unruhe und angstlichen Bebenflichfeiten über Ehre und fittlichen Wohlftand hinbrachte.

Das Gerücht hatte fie jest fo furchtbar gemacht, daß alle ihr schmeichelten, und ihr aus dem Wege giengen. Gab ein Lieb= haber feiner Geliebten und ihren Freunding

nen einen Bal, fo wurde ausgemacht, baf Klorette nicht dam follte eingelaben werden: Trat fle in ein Zimmer, wo große Gefells ichaft war, fo verneigten fich die Damen por ihr, und zogen fich auf die Seite: benn man durfte, meinten fie, nicht ben Dand aufthun, ohne daß Klorette etwas zu tadeln finden wurde. War etwan ein junges Mabchen aufgeräumter, als ihre Tante, fodrohte man ihr, sie werde in kurzem eine zweite Florette werben. Saufig machte man ihr zu ber Zeit Besuche, wenn man wuste, daß sie nicht zu Hause war; und teine Mutter lief ihre Tochter für fich allein ausgeben, ohne die Warnung, wenn fie Floretten antrafe, die Gefellschaft fo bald als moglich zu verlaffen.

Ueber bas alles fpotrete Florefte ein Zeiflang; mit der Zeit aber fieng fie doch an, einer fo allgemeinen Reindseligfeit mude zu werden. Gie ware mit ein paar Freundin= nen zufrieden gemefen; aber feine Freunds fchaft mabrte lange. Es war nun einmal Mode, fie im Stich zu laffen; und welche Beständigkeit vermag mit ber Dobe zu wetteifern? Gar leicht hatte fie fich auch in ber Ginfamkeit ibre Zeit vertreiben konnen; aber fie fand es niedertrachtig, ber Thors beit und Werratheren frenes Feld zu laffen.

Alm Ende wurde ihre Standhaftigfeit burch alle die Berfolgungen ermudet, und fie bat Lilinetten, fie von dem Witz wieder los zu machen. Lilinette willigte barein, und stieg den Berg hinauf; oft aber mufte fie ftille ftebn, und auf ihre Begleiterin warten. 2118 fie zu ber Riefelquelle kamen, fallte Alorette einen kleinen Becher, und brachte ihn langsam zu ihren Lippen; aber das Waster war unausstehlich bitter. foltete es nur eben, und schüttete das übrt= ge auf die Erbe, vertrieb die Bitterfeit burch einen Trunt aus ber alabafternen Quelle, und beschloß, ihren Dit mit allen feinen nachtheiligen Folgen zu behalten.

und Berbaltniffe ber Menfchen mit folch eis Quelle gieng, woraus fie, nach einem furs

ner Erhabenheit des Geiftes an, daß fie einfah, wie wenig Borgige bes Reibes ober des Berlangens wurdig waren; und bar= um machte fie auch nicht fo bald einen zweis ten Besuch ben der Quelle. Endlich murs be fie burch eine Rrantheit beforgt gemacht, und nahm fich vor, langes Leben aus bem golonen Becher zu trinfen. Gie fam berus bigt und getroft guruck; benn obgleich bas erhaltne lange Leben unbestimmt war, fo fab sie doch den Tod für weit entfernt an, und ließ fich burch ben Gedanken baran nicht in ibrer Freude ftoren.

Aber langes Leben Schloß feine immera mahrende Gefundheit mit ein. Gie fühlte, daß fie immer mehr abnahm, und fab die Welt um fich ber immer gleichgültiger an. Die Ergobungen ihrer fruhern Jabre gewahrten ihr jest feine Freude mehr; und so weit fie auch um fich ber fab, konnte fie opd fein neues Wergnügen mehr auffinden. Ihre Freunde, ihre Feinde, ihre Unbeter, ihre Nobenbuhlerinnen, fanten eins nach bem anbern ins Grab; und mit denen, bie in ihre Stelle traten, hatte fie gar feine Freuden, gar feinen Mettifreit gemein.

Und jetzt fieng fie an ju zweifeln, ob bas Allter nicht ihrer Tugend nachtheilig werden konne; ob Schmerz nicht Berdruff erzeugen, und Verdrug bas Wohlwollen ichwachen werde. Sie glaubte, das Schaufpiel bes Lebens fonne zu lange mabren, und die Tehler, die man so oft fabe, tonn= ten leicht immer weniger Abscheu erregen; die Entschloffenheit ließe fich vielleicht burch die Zeit untergraben, und fo wurde jene Tugend finken, die bon ihr auch da noch, als fie am festesten war, nicht ohne Mabe war aufrecht gehalten worben : und es fen umfonft, die Stunde ju berschieben, bie am Ende doch fommen muffe, und gar leicht ju einer Beit fommen fonnte, wo fie wenis ger vorbereitet, und noch fchwacher ware.

Diefe Gedanken führten fie wieder gu Li= Sest fab fie bie mannigfaltigen Stande linetten, mit ber fie gu ber fieselfteinernen

zen Kampfe mit sich selbst, bas bittre Wasfer trank. Sie giengen benbe, im gebankenvollen Schweigen, nach bem Lieblingse gebusche zurück. Und jest, fagte sie, empfange meinen Dank für bie leste Wohls that, die Floretten zu Theil werden kann. Lilinette ließ eine Thräne fallen, drückte ben letzten Auß auf ihre Lippen, und übers ließ sie, wie sie selbst that, dem Laufe der Natur.

Die schädlichen Folgen der Rocken-Philosophie, eine wahre Geschichte.

Charlotte von set hatte ihren Bater als Rind verlohren, und lebte auf einem Landguthe, beffen Befigerinn ihre Mut= ter war. Schon, und mit allen Unlagen bes Geiftes und bes Bergens perfeben, mangelte ihr nichts, als eine beffere Erzies bung, welche man febr bei ihr vernach= laffiget batte. - Man muß beswegen nicht glauben, bag Charlotte ben Bauermabchen ihres Dorfe glich. Ihre Mutter war reich, fah gerne Fremde, und es fehlete baber nicht an Gaften, welche aus ber benachs barten Stadt tamen, um auf bem Schlofe fe ber Frau von Die Munehmlichkeiten bes Landlebens ju fchmecfen; waren biefe Gefellichaften auch größtentheils mager, fo fanden fich boch bisweilen Perfonen mit ein, die bem Fraulein gum Mufter bienen fonnten, und die fie, ben ben Bors theilen, welche die Natur ihr verwilliget hatte, auch nicht gang unbenugt ließ; wodurd fie, ohngeachtet ihrer fo vermahrlosten Erziehung, bod; fo viel fernte, als bagu gehort, um in einer Gefellschaft eis ne anftandige Nebenrolle zu fpielen ;' erins nert man fich baben, bag Charlotte ichon war, und daß Mutterwit und Munterfeit ibr nicht mangelten, fo wird 'es feinem meiner Lefer befremben, wenn ich bingufes Be, baf fie fogar in biefen gefellchaftlis den Rreifen jum Theil Gegenftand bet

Bewunderung, jum Theil Gegenffand bes Neibes war, und im Gangen feineds weges misfiehl. Allein, biefe Außenfeite war auch nichts, als Außenseite, nichts als Klitterstaat, ben fie, sobald fie fich pon der Gesellschaft entfernte, ablegte: fie war eine bunne Oberflache, unter wels der ein unkultivirter Berftand und ein Sert lag, beffen naturliche Gute burch einen ungeheuren Grad von Gitelfeit und von Eigenfinn unwirtfam wurde. - Diefe beis ben, ben Frauengimmern ohne Erziehung fo gewöhnlichen Tehler, wuchsen bei ber thorigten Liebe und Rachsicht ihrer Mutter, welche fie gur unumschränften Gebieterinn im Saufe und über fich felbst gemacht hats te, mit jedem Tage. Die Dienstboten bes trachteten fie als einen kleinen Wathrich : und von allen Sausgenoffen burfte bei keiner Gelegenheit Jemand es wagen, ih= ren Ungerechtigfeiten, und ihren oft aus Berft narrifden Ginfallen, ein Wort ents gegen zu seinen, außer, eine alte Haus balterinn, welche ihre Umme gewesen war. Das Mittel, wodurch biefes alte Geschopf sid eine Urt von Herrschaft über ihr Fraulein verficherte, mar bie fogenannte Ros denphilosophie, biefer festeste Plat bes Abetglaubens. Diefe alte haushalterinn, die wir Ratharine nennen wollen, war fur Charlotten eine wahre Pythia.

(Der Fortfegung künftig.)

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 23. Montags den 8. Jun. 1789.

I Citationes Edictales.

Amt Petershagen. Der Ros nigl. Eigenbehörige Col. Jacke Dr. 32. in Windheim bat auf Bufammenberufung feie ner Glaubiger und Elocation feiner Stette angetragen. Lettere wird in nachfter Ernb= te nebit dem erforderlichen Berfauf bes Reld und Biebinventarii beforgt werben, und um zu miffen, wer an die hierdurch entftebenbe Maffe Unfpruch habe, werben alle, die an ben Col. Jade und beffen Stette aus ir= gend einem Grunde Forderung machen, vers ablabet, fich in Termino ben 4. Gept. gu melben, ihre Forderungen gu bewahrheiten und zu erwarten, daß ihm gefetlicher Plat in funftiger Clagificatione. Urthel angewies fen werbe, woben ben Musbleibenben gur Marnung bient, bag ihnen fonft gegen bie fich melbenben Glaubiger ein emiges Stillfdweigen auferlegt werde,

Almt Limberg. Der Franz Areseler Ackervogt auf bem Amte Reines berg, ist vor einigen Tagen beimlich mit hinterlaffung beträchtlicher Schulden ents wichen. Da unn berselbe ehebem in hiese gem Amte zu Hebbinghausen die Köstings Stette No. 13. befessen, auch hierselbst eis gentlich sein Domicilium gehabt, so ist von biefigem Amte über deffen Vermögen ber

Concurs erofnet. Es werben bes Enbes porab all und jebe, welche bon ben Trefeler Pfandftucte in Sanden haben erinnert, biefe bem Mimte in Zeit bon 6 Wochen ben Ders luft bes Pfanbrechte anzuzeigen, bemnachft aber biejenigen, fo an beffen Bermogen, bestehend in 420 rthlr. Raufgelber, ber an Guver vertauften Stette Do, 13. Bauers Schaft Seddinghaufen, einigen Mobilien, und einer Forderung an ben Schregerichen Concurs Unfornch zu haben bermeinen, aufs geforbert, benfelben in Beit bon 9 Bochen, und gulest am 17. July a. c. ben Strafe emigen Stillschweigen bem Gericht anguzeigen, gu bescheinigen, und bie in Sans ben habende Schriften bengubringen. Bum Interime : Curator ift der Berr Juftig Coms miffarind Bagener in Enger beftellet, über beffen Benbehaltung, fich Creditores ben Angabe ber Forberung ju erflaren haben.

II Sachen, so 3u verkaufen.

Mitten. Das oben dem Markte sub Rro. 188 belegene dem Roch Regeler zugehörige, ehemalige Schindlersche mit 8 Ggr. Rirchengeld und gewöhnlichen burgerlichen Lasten behaftete Wohnhand, welches mit dem benachbarten Rochschen Hause eine gemeinschaftliche Mauer und Renne hat, soll nebst dem barauf gefale

Ienen por bem Rubthore auf ben Sporen Rampen fub Dro. 266 belegene Subetheil für 2 Rube, und allen Bubehorungen, fo aufammen auf 575 Rthlr. 18 gr. gewurdis get worden, öffentlich vertauft werben.

Luftragende Raufere fonnen fich bagu in Berminis ben Iten Dan sten Juny und Toten July a c auf bem Rathhause Bormits tage von To bis 12 Uhr melden, die Bes bingungen vernehmen und beni Befinden nach auf bas bochfte Geboth bes Buichlas ges gewärtig fenn. Bugleich werben alle Diejenigen welche an dem Regelerschen Saufe oder beffen Bubehorungen unbefann= te und aus bem Sypothefen Buche nicht erfichtliche Gerechtsame zu haben vermeis nen porgeladen, folde fpateffens in bem Tetten Termino anguzeigen, unter ber Berwarnung bag fie fonft damit gegen ben funftigen Raufer abgewiesen werden follen.

Mittdett. Die Geschwifter Bes lig find Billens folgende Grundflucke frens willig meiftbietend gu bertaufen : Ginen por dem Reuen = Thore neben bem Garten ber Frau Gecretair Blomberg belegenen Garten ohngefehr 84 [R. Rurnbergifch groß wobon jahrlich 18 Mgr. Behntgelb an ben Spenthoff und 3 Spint Gerfte an bas Dohmeapitul entrichtet werben. 2. Gis nen Rirchen Stuhl in ber Martini Rirche bon 4 Gigen, welcher unter bem Rathes ftuhl belegen und ber 4te Stuhl von ber Rampthur angerechnet ift. Liebhaber fonnen fich beshalb am 6 Jul. b. J. Machmit= tages um 2 Uhr in bem Saufe ber Frau Secretair. Blomberg einfinden, und hat ber Beftbietenbe fofort den Bufchlag gu er= marten.

er Postillon Remena will fein Acters gerath bestehend in Eggen, Pfing und Bagen, auch 2 Pferbe mit Gefcbire aus frener Sand verfaufen, und labet bas In Liebhaber auf den 7ten Julii in feinem Saufe ein. Ohne baare Bezahlung wird nichts verabfolget.

Amt Petershagen. Die Gra ben ber verftorbenen Frau Burgermeifterin Bruggemann in Lubbecte haben Unterfchries benen erfucht, die im Umte Petershagen belegene Grundfiucte ber Erblafferin frens willig meiftbietend zu verfaufen, ohne eine

Tare bavon aufzunehmen.

Diefe Grundftucke find : 1) bas an ber Desa per albier an der Sauptffrage befindliche, burs gerliche, mit gewöhnlichen Burgerlaften beschwerte Wohnhaus nebft daben befindlis chen Sinterhause und bem gegen über an ber Strafe belegenen fleinen Gartenflecf. 2) Die fogenannte Bonorben : Wiefe, ofina weit der Gadenschen Rampe fituirt, welche Abgaben frey ift. 3) Ein Kamp ad 14 Morgen ben Gibagfen im Engelings Brus che belegen, wovon jahrlich an die Peterse hager Rirche 5 Sbt. Safer geben. 4) Cis nige Rirchenftanbe in hiefiger Rirche, Bu Diefem Bertauf ift ben gten Jul. Morgens o Uhr bezielt, wo fich Raufluftige vor ber Amteftube einfinden, die nabere Bedinguns gen vernehmen und befundenen Umftanden nach ben Bufchlag erwarten tonnen. Jeder, der bingliche Rechte an diefen Grundflucken bat, bat folche im bemerften Termino ans guzeigen und gu bescheinigen,

III Sachen, so zu verpachten.

Becker.

Digore Commissionis.

On Gemasheit einer von Gr. Roniglichen Majeftat Unferm allergnabigften Ronig und herrn allerhochft erlaffenen Cabis nets = Ordre vom 28ten April biefes Jahres, nach welcher die bisher vorgewesene Ver= erbyachtung bes Konigl. Borwerfs im Umte Reineberg in einzeln Theilen, mit Aufhebung ber Dienfte gur Ausfahrung gebracht werden foll, wird hieburch in Merfolg bes Publicandi vom gten biefes Monato, wegen der Dier Bug- und Blut= gehnten befandt gemacht, daß bie Termine zur Unterbringung famtlicher Bormertos

lande an Gaat = Wiefe = Weibe = und Gara tenland, fo wie die Schaferen und Geblus de auf Montag ben 15ten Juny instehend und folgenden Tagen bis jum 23ten ejus. dem angesettet find. Alle Diejenige, wels de Luft haben, einen ober ben andern Theil bavon unterzunehmen, tonnen fich in bem angegebenen Zeitraum auf bem Umtshaufe zum Reineberg, an jebem Tage um 8 Uhr bes Morgens einfinden, und nach vorheriger Ginficht ber Conditionen, Berhandlung pflegen, muffen fich aber fo einrichten, daß fie in eben ben Termis nis gehörige Sicherheit wegen Erfullung der zu übernehmenden Berbindlichfeiten nachweisen tonnen, in welcher Rudficht benn ferner fein Guthaberrlicher Gigenbe= zugelaffen . wird, werden horiger wenn er nicht vorläufig den Conjens fet= ner Gutheberrichaft benzubringen vermoche te. Auswärtige muffen bier im Lande, allenfals burch Burgen, Caution ftellen, Um Irrungen und Zeitverluft zu vermeiben, werden biejenige, Die von einem Parcel zugleich etwas zu befigen munschen, fich in Absicht ber Ginrichtung und Große ber Theile zu vereinigen haben, ba benn, fo viel irgend moglich, barauf reflectiret wers ben wird. Ben bem Borwerte find übrigens nach ber alten Bermeffung 336 Morgen 167 Ruthen Saat, 9 Morgen 155 Ruthen Garten, 25 M. 2 Ruthen Beibeland aufs fer den fonftigen Sude= Diffricten, und 78 M 137 Ruthen Biefe = Bachs, fobann die fogenannte Stockmannfche ganderenen, welche 6 M. 97 Muthen Gaat = und 19 M. 6 Ruthen 8 Tug Beideland halten. Der Boben ift burchgangig gut und tragbar, auch fonnen mit Bortheil Neubauerenen angeleget werben. Wer to Morgen Saats land erhält, ist schuldig, solche auzulegen, wenn er nicht ein schickliches Gebäude Das ju ankauft. Die Schaferen gewähret eben= fals ihre Vortheile und befonders verschaf= fet die Beibe ben Schafen porzuglich gute

und gesunde Nahrung. Signatum Mins ben ben 18ten May 1789.

v. Breitenbauch. Orn Berfolg ber bereits unterm 8. und 18ten Man erlagnen Publicandorum wegen ber von Er. Konigl. Majestat MIz lerhochst Gelbst burch eine allergnabigste Cabinets = Orbre vom 28ten m. p. befohl= nen Vererbpachtung bes Vorwerks im Ums te Reineberg, in specie der bazu gehörigen Zehnten und Landereyen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Alusbietung ber vier noch in Zeitpacht ftebenben Windmubs len, als ber Sohnfer, Sullhorfter, Ifens febter und Stockhauser termini wegen ber benden erstern auf Montag ben 20ten und wegen ber benben lettern auf Dienstag ben 30. Juny instehend angesett find. diejenige, welche gesonnen sind, die eine ober andere bavon in Erbracht zu nehmen. konnen sich an besagten Tagen des Mor= gens um 8 Uhr auf dem Umte Reinebera einfinden, Conditiones vernehmen, und ihr Gebot erofnen; es bienet aber baben gur Rachricht, bag feiner gugelagen mer= ben fann, ber nicht im Stanbe ift, bie ers forderliche Sicherheit auf ber Stelle nach zuweisen, baher benn auch bie fich etwa angebende guthsherrliche Gigenbeborige mit bem notigen Confens ihrer Gutsberrs fchaften berfeben fenn muffen. Minden 29ten May 1789.

b. Breitenbauch.

Mittbett. Folgende denen nacha gelassenen Kindern des Zimmermeisser Kloht gehörigen Immobilien: 1) Eine Mehls Dehl und Graupen Wassermühle, desgleis chen eine Mehls und Graupen Windmühle nebst Wohngebäude, Garten und der Mits hude in den Triften ben dem Walfahrts Tels che. 2) Ein Hudetheil von ohngesehe 18 Morgen groß, so zum Theil zu Ackerland gebraucht werden kan auf dem Marienthors schen Bruche ohnweit der Poggenmühle an ber Weser belegen. 3) Ein mit burgerlischen Lasten behaftetes Wohnhaus allhier in der Stadt sub Mr. 640. b. im Greisen Brusche sollen auf 4 bis 6 Jahre öffentlich verspachtet werden. Die Pachtlustigen können sich zu dem Ende in Termino den 10. Julia. c. Wormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gesboht dem Besinden nach den Juschlag geswärtigen; mitlerweile aber den Nutzungsansschlag von den Mühlen ben dem Gerichte einsehen.

pas dem Herrn Kaufmann Parden geshörende Haus auf der Ritterstraße Mro 434 wird anstehenden Michaelis miethelos. Liebhaber wollen sich daher beim Eisgenthumer zur anderweitigen Vermiethung desselben melden; auch ist er allenfalls gewillet, solches unter bekannt zu machenden Bedingungen, und daß das Kaufgeld gegen gehörige Verzinsung im Hause siehen bleiben könne, aus frever Hand zu verkausfen.

Petershagell. Das benen von Beffelfchen Gutern Petershagen und Alte. burg in benen Bauerschaften Meslingen, Maslingen, Sudfelbe, hemmern, Solge haufen, Bartlingen, Saffelhorn, Tobtens haufen , Friedewalde und Dobren guftans bige beträchtliche Bind : Betraibe, an Rotfen, Gerfte und Safer foll am Sonnabend als ben goten Junit a. c. gegen gehorige Siderheit auf 6 Jahre von 1789. bis bas bin 1795. meiftbietend entweder gang ober Bauerschaftsweise verpachtet werden. Pachtluftige welche vorhero bas Bind : Regiffer ben bem Bermalter Romberg gu Des terehagen einsehen tonnen, haben fich am bemelbeten Tage Morgens um 10 Uhr auf bem von Beffelfchen Sofe zu Petershagen einzufinden, die Bedingungen gu bernebs

men, ihr Gebot zu erdfnen, und zu gewärtis gen, daß mit dem Bestbietenden contrabirt werden soll. Diejenigen Zinspflichtigen, welche bas Zinsforn lieber in Gelde ente richten wollen, fonnen sich darüber entwester ben 20ten zu Petershagen oder den 22. zur Alteburg naber erklaren.

IV Avertissement.

Daß der hiefige Vifions Krame und Wiehe markt nicht am igten Juny, wie im Berliner Calender ftehet, fondern Tages vorher am isten Juny unabanderlich gehalten werde, wird bem Publico ein für allemal bekannt gemacht.

Signatum herford ben 3oten May 1789. Magiftrat dafelbft.

V Notification.

Lubbecke. Der herr Rentmeis ster Wilhelmi von Subhemmern hat mit Bewilligung Hochlobl. Pupillen: Collegii das denen hinterbliebenen benden Kindern seines verstorbenen Bruders Friderich Wilsbelm Wilhelmi zugehörige hiefige Wohnshaus sub Ntr. 61. für 210 Athlr. in Golde an den hiesigen Buchbinder Wieht verkauft und ist letztern der gerichtliche Kaufbrief darüber ertheilet worden.

Lingen. Die Cheleute Johann Bernd Saarkamp und Anne Christine Fris berique gebohrne Terheiden zu Ibbenburen haben ein ohnweit Ibbenburen auf dem soc genannten Binter-Hügel zwischen Tuipkers und des Coloni Gerd Heurich Raelmanns Lande belegenes Stücke Landes von 3 und ein Fünftel Scheffelsaat an letztern laut des unterm beutigen Dato ausgesertigten Kaufsentracts verkauft. den 7ten May 89.

Ronigl, Tecklenburg : Lingenfche Regierung.

Mollen

Die schädlichen Folgen der Rocken-Philosophie, eine wahre Geschichte.

Beschlus.

Sie that nichts, bevor sie nicht bas Drakel berRaffeetaffe burch ben Mund Ratharinens um Rath gefragt hatte ; bie geringfte, die ges wohnlichste Gache, hatte ihre Bedeutung: putte sich z. B. die Rate, so bieg es fo= gleich, es werben Gafte fommen; judte bem Fraulein ober ber aften Priefterinn Die Dafe, fo war ihnen nichts gewiffer, als eine Menigfeit; betraf bas Jucken bie Sand, fo gab es, wenn es bie linke war, Geld einzunehmen, und war es die rechte, fo erfolgten Ausgaben; jucften ben beiben Damen die Augen, fo hatte wieder jedes feine besonbere Bebeutung : war es bas linte, fo freute man fich im voraus, bag man etwas gern feben wurde, und fo um= gefehrt; daben hatte man in Gewohnheit, bag, wenn bas Jucken etwas Gutes vors ber fagte, ein jeber ber Unwesenden ben Propheten, es war nun berfelbe die Rafe, ober bas Muge, oder bie Sand, anspucten mufite: und biefe Gefälligfeit verfagte auch felbst die Frau Mama nicht. - Satte bas Licht einen Rauber, fo tam ein Brief; rolls te fich aber ein abgefonberter Kaben bes Tochts, fo war bies ein trauriges Anget= chen eines Todesfalles; und diefe Bedeus tung hatte auch bas Nagen eines Holzwur= mes. - Die Traume waren ein neuer, Gegenstand ber forgfältigften Auf.nerkfam. feit des Frauleins und ber ehrwurdigen Ra= tharine; und diese zeigte ben Deutung ber= felben ihr Talent, die Bufunft gu enthullen, in einer nicht mindern Vollkommenheit, als benm Muslegen des Raffeefages. - Ich fonnte bier noch vieles von den geheimnigs pollen Ceremonten, welche am Offerabend,

am Weinachtsabend, in der Johannisnacht, und ben andern Beranlaffungen Start fans ben, anführen; allein, ich will den mir vorsgezeichneten Raum lieber für die Hauptsas che aufsparen.

Durch bas Zuthun ber guten Frau Kax tharine, war in bem Bergen bes Frauleins fcon feit einigen Jahren (man muß wiffen, bak sie deren siedzehn hinter sich hatte,) der Munich entstanden, fich vermablt gu feben : wie es benn nicht anders fommen fonnte, da Katharine ihr täglich von schönen Kavas lieren vorschwatte; in jeder Karte, in jes der Taffe schöne Kavaliere sahe, und durch ihre mahrfagerifche Beredfamfeit Charlotten ben Ropf fdwindlich machte. Indef hatte fich bis jest noch feine Manneperson ge= funden, welche diefen Wunfch hatte in Ers füllung bringen konnen; benn unter allen ben abelichen Besuchen, welche von Zeit zu Zeit sich ben ihrer Mutter distrabirten, war nicht ein einziger unverheiratheter Mann: und ihre Absichten auf einen von burgerlis dem Stande gu richten, dies erlaubte ibr bas ihr fehr theure Bewußtfenn ihrer funf und awanzia Abnen nicht. -

An einem unglücklichen Nachmittag, als Fraulein Charlotte eben mit ihrer Frau Mama am Kaffeetische saß, kam Katharis ne ins Zimmer gestürzt, und benachrichtigste ihre Herrschaft ganz athemlos, daß sie von weitem einen wunderschonen Kavalier zu Pferde, mit einem Bedienten hinter sich, aus ihrem Fenster gesehen habe, welcher seinen Weg nach dem Schlosse zu nehmen

fchiene: ach! fette fie bingu, geben fie boch geschwind, geschwind, bie Kaffeetaffe; wollen febn, ob der fchone Ravaller nicht zu uns fommt. - - Das Fraulein warf bald den Raffeetisch übern Saufen, um ihr nur aufs eiligste zu willfahren. - Raum hatte Ratharine einen forschenden Blick in die my= stifche Taffe geworfen, als fie mit ber Dies ne einer mahren Priefterinn bes belphischen Dratels fchrie: ja! er fommt! freuen fie fich, er kommt! spornstreichs kommt er her geritten - er hat eine Seirath im Ginne -- die Beirath gilt ihnen, gnadches Fraulein Lottchen - - o! was er reich ift! wie das Gold um ihn her liegt . . . Noch ftromten diefe Wunderworte von Katharis nens geläufiger Bunge, als man einige Pferde in den Sof hinein galoppiren horte. -Schnell warf fie die Taffe aus ber hand, flog aus dem Zimmer, und bas Fraulein ihr nach: gern ware vielleicht auch die Mut= ter gefolgt, wenn eine Unpaflichteit fie nicht guruck gehalten hatte. -

An der Treppe kam Charlotten schon der Bediente entgegen, welcher seinen Herrn, den Baron von Wood anmeldete. — Man permuthet wohl schon, daß der Fremde keine abschlägige Antwort erhielt; und es dauserte keine Minute, so hatte sie daß Vergnüsgen, sich von dem Herrn Varon die Hand katte auf daß Fräulein so sehr gewirft, und sie war von deren Unsehlbarkeit so sest überzeugt, daß sie die Höhldreiten ihres Gastes auf eine so zuvorkommend liebreiche Art erwiederte, die diesen ganz entzückte, und zur Abändrung seines Plans bewegte.

Die Mutter zeigte sich nicht weniger glitig gegen ben Baron; und man brachte ben abrigen Theil bes Tages sehr vergnügt zu. — Des andern Morgens ward der Frembe eingelaben, das Frühstück mit den Damen vom Hause einzunehmen, und er ließ

nicht lange auf fich warten. Dan überfcuttete fich von neuem mit artigen Dins gen, und ehe es Mittag ward, hatte ber Baron fcon bem Fraulein mit taufend Gids schwuren betheurt, daß blos ber Ruf von ben Reizen ihrer Perfon und ihres Berftans bes ihn zu ihr geführt habe; baf er fie mehr als fein Leben liebe, und bag er ewig uns gludlich fenn murbe, wenn fie nicht barein willigte, bie Seinige ju merben. - Dies fer Erflarung batte er eine weitlauftige Bes fchreibung feiner Guther und feines übrigen Reichthums vorausgeschickt; ben Damen etwas von feiner Familie und von feinen faft ungablbaren Albnen zu fagen, überhoben fie ihn, weil fie ihm gleich anfänglich verfis derten, bas fie bas Gefchlecht ber Freis berren von IBowe als eines ber alteften im Lande fennten. - Die war eine Liebeser= flarung wohl mit grofrem Bergnugen auf= genommen, und gunftiger auf bem erften Augenblick beantwortet worben. - Ohne erft tie Meinung ihrer Mutter zu erwarten, versprach das Fraulein dem Baron ihre hand in recht gartlichen Ausbrucken; unb Frau von ** gewohnt, ben Willen ihres lieben Tochterchens als ein Gefet angufe= hen, fand nicht einen Augenblicf an, ihre Einwilligung und ihren Gegen bingu gu fü= gen. - Dun war unmittelbar bie Rebe Der Baron beschwer von ber Sochzeit. feine Geliebte, fein Gluck nicht lange gu verschieben, und erhielt einen furgern Termin, als er zu hoffen gewagt hatte. -- 3wei Tage nachher war Conntag: bie berben Werlobten wurden ins Gebet eingefchloffen; und ehe bie brauf folgende Woche noch ju Ende ging, war Charlotte ichon Gemahlinn bes vorgeblichen Barons von IB * 4 Des vorgeblichen Barons von 28 000, fas ge ich; bies forbert eine Erlauterung. Er war in ber That nichts weniger, als bas, mofur er fich ausgab. Gin ehrlicher Peructenmacher hatte ihm bas Dafein ges geben, und ihn von Jugend auf gu feiner

Profesion angehalten. Bu febr Tauges nichts, um biefelbe recht gu erlernen, und gu faul, um bas Wenige, was er beariffen hatte, ju feinem Unterhalte gu betreis ben, verließ er im achtzehnten Sahre beim= lich bas vaterliche Saus, nachbem er feine Gitern vorher bestohlen hatte. Bon biefer Beit an machte er ben Alvanturier. Tange bas geraubte Gelb bauerte, führte er die luberlichfte, forglofefte Lebensart; als diefes bennah burchgebracht war, ge= rieth er mit Gaunern in Befanntichaft, mit welchen er gemeinschaftliche Sache machte. Gine Zeitlang ging es gut, und er gewann eine betrachtliche Gumme gufammen. Bie aber lafterhafte Berbindungen felten von langer Dauer find, fo ging es auch bier: Die faubre Gefellichaft ward uneinig und trennte fich. - mile chae

Binlanglich mit Gelbe verfeben, begab fich nun biefer Glenbe ins Gan, baronis firte fich, und nahm in D ** feinen Aufenthalt, um bafelbft fein Gewerbe, bas Spiel, zu treiben. Gine Deile gludte es ihm aud bier; als er fich aber eines Abends mit einem andern Spieler einließ, ber noch mehr von jenen faubern Runften, als ber porgebliche Baron, mufte, verlohr er al= les, was er burch nieberträchtige Mittel erworben hatte. - Der Entschluß, den er nach diefer Widerwartigkeit zur Serftellung feines Glucks faßte, war feiner wurdig: -Er gefellte fich zu einem andern Bofewicht, und fam mit biefem überein, eine Raubers bande zu werben. Gie verließen in biefer Abficht Down. Rach einigen Tagereifen erfuhren fie in einem Wirthshause etwas von ber Frau von ***, von der Lage ih= res Schloffes, und ihrer nur wenig zahl= reichen mannlichen Dienerschaft; wodurch fie bewogen wurden, einen Anschlag zu ih rer Bereicherung auf Roften biefer Dame Bu fchmieben. Ihre Absicht gieng babin, fich unter bem einmal angenommenen Da=

men eines Barons von W*** und seines Bedienten, ben der gastfrenen Besigerinn des Schlosses ein Nachtquartier auszubitzten, und sie ben dieser Gelegenheit zu bes rauben. Ihre Ansumft auf dem Schlosse, und ihre Aufnahme daselbst ist schon beskannt. — Die zuvorkommende Art, womit der vermeinte Baron von Mutter und Tochster behandelt ward, slößte ihm die Hossennng ein, daß er hier wohl sein Glück auf immer machen könnte; und dieselbe ward, wie wir gesehen haben, auch völlig erfüllt.

Ein halbes Jahrlang lebten bie neuen Cheleute in ber größten Ginigfeit. Baron, (fo wollen wir ihn indeg nennen,) ber Baron, fage ich, wufte fich fo zu vers. stellen, wuste sich so gut zu betragen, daß er fich jedermanns Achtung erwarb. Nach Abflug bes halben Jahres farb bie Mutter der jungen Frau, und nun fabe ihr Mann fich im unbeschränkten Befit von allem. weil Charlottens Liebe ihm nie einen Wis berfpruch entgegensette. Diese Liebe, und die blinde Nachsicht der Mutter gegen ihre Tochter, hatte ihn bisher in ben Stand ges gefest, feine Rolle als Frenherr und Befis per einträglicher Guter fo gut ju fpielen, daß niemand Argwohn schopfte. treuer Gefährte, der immer noch den Bes dienten madite, muste pon Zeit zu Zeit an andern Dertern Briefe mit betrachtlichen Summen auf die Poft beforgen, und diefe famen benn an, und wurden für die Gins funfte von bes Barons Guthern, bie am Rhein liegen follten, ausgegeben.

Anfänglich hatten Charlottens Reize ihren unwürdigen Gatten wirklich gefesselt; allein nur zu balb ward er ihrer überdrüfsig; und nicht lange darauf haste er sie gar. Er gieng mit seinem Getreuen zu Rathe, und man wird wohl schon erwarten, daß kein andrer, als der allerabscheulichste Anschlag das Resultat einer Berathschlagung - war, ben welcher Bosheit und Niebertrach= tigkeit ben Borfig hatten.

Balb nachher bemerfte Charlotte eine Miebergeschlagenheit an ihrem geliebten Gatten, bie nichts zu verscheuchen bers mochte. Sie brang aufs gartlichfte in ihn, und endlich, nachdem er fich lange genug batte bitten laffen , geffand er ihr, baf feis ne Schwermuth eine Folge ber Gehnfucht nach feinem Baterlande ware. - Dun wir wollen binreifen, war fogleich Charlottens Antwort. - Ach! ein bloger Besuch, ers wiederte er, fann mich nicht gufrieden ftellen: wenn ich meine vorige Munterfeit pollig wieder erhalten foll, fo muffen wir gang= lich auf meine Guther ziehen. - Raum hatte Charlotte vernommen, von welcher Bebingung bas Gluck ihres lieben Barons abhinge, als fie ihm auch gleich ben Bors fchlag that, hier alles zu Gelbe zu machen, und in fein Baterland am Rhein zu gieben. Der Baron, ber in biefem Borfchlage bie Erfüllung aller feiner Bunfche fabe, fcblog feine Frau entzudt in feine Alrme, und fchon bes andern Tages ward bas Guth jum Bers fauf angeschlagen, und die ausstehende Ra= pitale wurden aufgefundigt. - In Beit von einem halben Jahre war alles berich= tigt; ber Baron verlief, nebft feiner Frau, und einer mit 60000 Thalern gefüllten Cha: toulle, Charlottens Baterland, und bie Reife gieng gerade nach bem Rheine gu. Schon befanden fie fich , nach bes Baand had the mention of the body of the state of the state

Andans to hade a Charlottera This of the

van iningen begin en die deel de feel een fighe. Tig with need falle bandet een de keep in die de deel

Or grape or of their state of the ore

erse : restantation of the commence

在1000mg 中型被不同是200mg 1000mg 1000mg

rond Vorgeben, nur noch gehn Meilen vom Biele ihrer Reife, als eines Morgens, ba man in einem fleinen Stadtchen übernache tet batte, Charlotte ihren Dann benm Gez wachen vermifte. Gie rufte ihr Rammer= mabchen, fie rufte ben Bebienten, (ich meine ben Gefährten ihres Mannes;) aber aber es erfcbien niemand. Endlich giena sie hinunter zum Wirth: welches war aber ihr Entfegen, als diefer fich wunderte, fie noch ben fich zu feben, und ihr fagte, baß ber Serr, nebft bem Bedienten und bem Rammermabchen Diefen Morgen fcon febr fruh aufgepactt hatten und bavon gefahren maren, und bag er nicht anders gemeint, als daß fie mit abgereift mare. -

Schrecklich Schallte Diefe Machricht Charlotten ins Ohr: doch blieb ibr noch ein fleis ner Zweifel über ben gangen Umfang ihres Unglude übrig, und Diefer lieh ihr Rrafte. die Treppe hinauf und in ihr Zimmer zu laufen. Sie warf ihre Mugen auf ben Drt, wo die Chatoulle gefranden, und ach! fie war weg, so wie noch ein Koffer, welcher mit Gilberzeug und andern Roftbarfeiten angefüllt gewesen. Run konnte bie Uns gluckliche bem Schlage, ber fie ins Glenb fturzte, nicht langer widersteben: fie fank finnlos zu Boben. Man brachte fie zwar wieder zu fich, allein es erfolgte balb eine neue Ohnmacht; biefer wieber eine andere: und ehe noch ber Abend einbrach, lebte fic nicht mehr, under einer bie den alleren in

errounded entre Cristalia, Albeit in mal-free

e Jacob M in einem Niberhöhmle einede ven der zust von VOR, von der Lidae für ves Salafra, und liver nur henlig zustr ves Salafra, und liver nur henlig zustr

reston indical char Dicheschaft; was are de lengagen und der, states kandlag in ib-

statick affeld market the limital and the

and foundation from the proof of the particular and the particular and

ente marminopogné lamino mée value ésil

and claim etails in Theoretica

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Mr. 24. Montags den 15. Jun. 1789.

I Publicanda.

Da die in benden hiefigen Provingen fallenden roben Saute auch in ben einheimischen Fabriquen verarbeitet wers ben tonnen, fo bleibt es in ber Regel ben bem fubfiftirenden Werbote der Ausfuhre; indeg ift zum Borteil ber mit roben Saus ten handelnden Unterthanen, und gu Be= wirfung befferer Preife Die Ginrichtung ges troffen, daß den benachbarten Dreufl. Kas bricanten ber biefige Preis der roben Saute bon Beit gu Beit bekannt gemacht, ihnen ber Anfauf berfelben durch Commisionairs perftattet, und wenn benn noch ein Uebers fchuß vorhanden, die überschießende Quans titat mogftlichft mahrscheinlich ausgemittelt, und deren Ausfuhr gegen eine Abgabe von 10 PCent nachgelagen werden foll; welche Ginrichtung hiedurch zu jedermanns Wiffenschaft und Uchtung gebracht wird.

Signatum Minden den 16ten Man 1789. Unstatt und von wegen Sr. Königl. Masiestät von Preussen 2c.

B. Breitenbauch. v. Redecker. Schlonbach.

Si find, taut eingezogenen Nachrichten verschiedene Offfriesische Schiffer burch Sinwechselung einer beträchtlichen Quantitat falscher Preußischer Wier Groschen Stüsche gegen Guinees in Londen hintergangen worden. Diese Wier Groschen Stücke, welche

burchaus fein Gilber enthalten, find an folgenden Merkmahlen fentbar : 1) find fie, so viel man bis jetzt weiß, samtlich von der Jahreszahl 1776 und mit dem Mung= buchftaben B. 2) find fie von achten Studen abgeformt und gegoßen; bestehn aus einer Mischung von Rupfer und ichnellfliegend Salbmetall 4) fie ba= ben einen außerordentlichen hellen Rlang 5) bie Buchftaben auf ber Ruckfeite find febr breit und baben ftumpf 6) fie find falt verfilbert, und wenn fie etwas begriffen, zeigt fich die fcmutige Rupferrothe, besonders auf bem außern Rand 7) biefer Rand hat noch bas befondere Merkmabl, daß fast burchgangig alle Stucke gesvals ten find, und bas Unfehn haben, als wenn fie aus zwen Studen zusammen gelothet worden 8) ber innere Rand, bas Rorn genant, ift auf beiben Geiten ber Dberfla= de fehr breit, um bie Große beraus zu bringen, die berm Erfalten bes Gufes immer etwas fdwindet, und bie Studen fleiner gemacht haben wurden. 9) bie Berfilberung ift febr matt und fiehet aus als wenn fie mit Schimmel überzogen was ren. 10) benm Angreifen findet man fie schlüpfrig, als wenn fie mit Fett bestrichen waren, befonders wenn man mehrere Stude untereinander legt, und fie burch die Finger rollen läßt. Das Publicum wird fich alfo 21 a

für Annahme zu hüten hoben und zugleich auf die verdächtige Ausgeber dieses falschen Gelbes aufmerksam senn, daß sie zur Untersuchung gezogen, und dadurch die falsche Münzer oder deren Ausbringer endeckt werden.

3 pro 1788 — 89. folgende Brandicha=

dengelber zu bezahlen : als

I. Im Amte Sausberge

1. wegen bes hausberger Kalkofens an Reparaturkoften fo burch Brand verurfacht worden 33 Athlr. 20 Ggr. 2. Dem Schulmeister Eisenbrand zu Fulme an Dergutung, wegen der ihm irrig zur Last gesehten 16 Ggr. 11 Pf. 3. Dem Colono homs bergsmeier Bauersch. Falckendieck 200 At. 4 Sgr. 8 Pf.

2. 3m Umte Petershagen

4. denen Abgebrandten zu Hahlen, als:
a. Dem Colono Mener Nr. 49. 175 Athle.
4 Ggr. I Pf. b. Dem Colono Bösche Nr. 41.
100 Athle. 2 Ggr. 4 Pf. c. Der vid. Krussen Nr. 74. 225 Athle. 5 Ggr. 3 Pf. Summa 500 Athle. 11 Ggr. 8 Pf. 5. Dem Mindenschen Magistrat, an Kosten wegen ber beschädigten Feuer- Instrumente und Unfosten ben dem Brande zu Hahlen 34 At.
8 Ggr.

3. Im Amte Reineberg.
6. wegen Reparatur ber Feuer: Sprüße zu Lübbecke i Rthlr. 2 Ggr. 7. Wegen ber beym Brande zu Deestel und Blacheim werz lohren gegangenen 3 Feuer: Eymer 3 Mthl.
3) Dem Unterthan Wissmann Nr. 4. Bich. Quernheim 200 Athlr. 4 Ggr. 8 Ps.

4. Jin Amte Rahben.
9. dem Colono Schumacher Nr. 16. Bich.
Rleinendorff 275 Athlr. 6 Ggr. 5 Pf. 10.
Dem Colono Stucke Nr. 73. daselbst 325 At.
7 Ggr. 7 Pf. 11. Dem Colono Obermeier
Nr. 135. Bauersch. Grossendorff 200 Atl.
4 Ggr. 8 Pf. 12. Dem Colono Schlieckriede Nr. 71. Bauersch. Webe 275 Athlr.
6 Ggr. 5 Pf. Summa 2049. At. 21 Ggr.
Bou jede 100 Athlr. der affecurirten Sum.

men beträgt ber Bentrag 2 Ggr. 4 Pf. welche die Einwohner des platten kandes vom Fürstenthum Minden in 4 Wochen an die Recepturen woran sie gewiesen sind zu berichtigen haben. Sign. Minden den zien Junit 1789.

Anftatt und von wegen Gr. Konigl. Majes

b. Breitenbauch. v. Sullesheim. Schlonbach.

Dem Publico gereichet gur Nachricht, bag pro 1788—92 annoch folgende Branbschaden in der Grafschaft Ravensberg vorgekommen und zu verguten find.

I. Im Umte Sparenberg. I. Der Ravensbergischen Contributions= Caffe, an Brand= Caffengelber=Bergutung, megen ber benm Gute Stedefrennb zu viel im Cataftro angesetzten 3800 Rtir I Rtir. 17 Ggr. 2 pf. 2. Dem Col. Cramme Dr. 45 B. Steinhagen 150 Rtlr. 5 Ggr. 3. Dem Erbpachter ben Dir. I Rahmens Kable B. Jollenbeck 150 Mtlr. 5 Ggr. 4. Dem Col. Sieckmann B. Ottinghaufen und Barland gu Lippinghaufen, jedem ein Douceur, wes gen bes Brandes ju Ottinghaufen to Rtir. 4. Dem Bogelfang gu Dreper Bogten Ens ger 200 etlr. 6 ggr. 8 pf. 6. Dem Bepens brod Ro. 6 Bauerfchaft Ober . Tollenbeck 200 rtlr. 6 ggr. 8 pf. 7. Dem Ermehauß Dr. 16. B. Mbtingborf 325 rtlr. 10 ggr. 10 pf. 8. Dem Wrachtrup Mr. 35 B. Barendorf 400 rtlr. 13 ggr. 4 pf. 8. Sauers bage Mr. 6 B. Deeger 150 rtlr. 5 ggr. 10 Dem Mener Jost Mr. 2B Laar 25 rtir. 10 pf. 11. Ruggesieck Dr. 7 B. Deepen 700 rtlr. 23 ggr. 4 pf. 12. Dem Mener gu Seepen Dir. 61 bafelbft 150 rtlr. 5 gar. 13 Dem Col. Frormann Dr. 2 B. Ubbes diffen 100 rtlr. 3 ggr. 4 pf.

2. Amt Navensberg. 14. Dem Wrede Nr. 54 B. Ofterwede 50 rlr. 1 ggr. 8 pf. 15 Dem Marten B. Wins celshütten 300 rtlr. 10 ggr. 16. Dem Sprick Nr. 76 B. Ofterwehde 250 rtlr. 8 ggr. 4 pf. 17. Dem Boggengerb Mr. 54 B. Hörfte 100 rtir. 3 89r 4 pf. 18. Dem Kaarwich Dr. 11 Bauerschaft Ofters webe 400 rtlr. 13 ggr. 4 pf. 19. Dem Col. Bedder Mr. 3 B. Sammlingborf 100 rl. 3 ggr. 4 pf.

3. Amt Limberg. 20 Dem Col. Bortfamp Dr. 43. B. Borringhaufen 75 rtlr. 2 ggr. 6 pf.

4. Ab Extraordinaria. 21. Fur Unfertigung und Umfdreibung Des neuen Feuer-Societate Cataffri 80 rtlr.

Summa 3022 Rtlr. 8 Pf.

Der Bentrag für ein jedes Sunbert ber affecurirten Gummen beträgt 3 ggr. 4 pf. welche bie Ginwohner bes platten Landes in ber Graffchaft Ravensberg binnen 4 Mochen, an die behorige Recepturen gu berichtigen haben.

Signatum Minden ben 2. Junius 1789. Anstatt und von wegen Gr. Ronigl. Das jeftat von Preugen. 2c.

p. Breitenbauch. v. Rededer. Schlonbach.

II Warnungs: Unzeige.

Que Barnung wird hierdurch befannt gemacht, bag ein Mann und beffen Chefrau aus bem Umte Blotho, wegen eines mit Ginfteigen begangenen Diebftals refp: zu 9 monatlicher und Gin jahriger Buchthaus = Strafe mit Willfommen und Albschied salva fama bestrafet worden sind. Signatum Minden am gten Juny 1789. Ronigl, Preug. Minden-Ravensbergifche Regierung

Graven

III Offener Arreft.

Bilefeld. Da ber Tangmeifter Fournier in biefen Tagen mit Sinter= lagung vieler Schulden heimlich von hiers gegangen, und baber, ba der unzahlbare Buftand Deffelben offenbar ift, beffen Bermogen mit einem General Arreft beleget; worden, so wird hierdurch befant gemacht, das Niemand, bey Strafe doppelter Zahlung

an ben Fournier, ober beffen Ghefrau bas geringfte bezahlen, fonbern bas etwa fchuls Dige an Diemand anders, als an ben ans geordneten Jeterims ! Curatorem Serru Medicinal= Fifcal hoffbauer abliefern folle.

IV Citationes Edictales.

Almt Rahden. Der seit 6 gabe ren abmefende Unerbe ber Schapere Stet= te fub Dro 4. in Bebe, Jacob Frieberich Schaper wird hierdurch verabladet, in Ters mino Frentage ben Titen Geptember bies fes Jahres, Morgends 8 Uhr por hiefigem Umte in Berfon zu ericheinen, um wegen Unnahme ber Stette fich zu erflaren, weit feine Mutter die Wittme Schapere unbermogend ift, bem Sofe langer vorzufteben. Erfchiene berfelbe in biefem Termin nicht, fo wird er feines Unerbe : Rechts fur bers luftig erflaret , und feinem Bruber Sins rich Wilhelm Schaper die Stette übertragen werben.

Amt Limberg. Auf Beranlasfen bes Bormunbes, nachgelaffenen Rinber bes Schuftermeifters Alfchebrandt , ju Dla bendorf werben all und jede, welche, an beffen Rachlaß Forderung zu haben vermens nen, hiermit aufgeforbert und verabladet, Diefe ihre Anforderungen, am 26. Junit an ber Gerichtoftube ju Olbenborf, angus geben, gehorig zu bescheinigen, und bies jenigen Rechnungen und Schriften, wors auf fie fich beziehen wollen mitzubringen; Diejenigen, welche fich bann nicht melben, haben ju erwarten, baf fie mit ihren fors berungen abgewiesen werben.

Sachen, so zu verkaufen. Minden. Auf Anhalten bes Burs ger und Brautwein : Brenner Dieberich Mener foll beffen am Marien = Thor fub nro. 740 belegenes Wohnhaus nebft babins ter befindlichen Stallung, hofraum am Malle von 57 Schritt lang und 14 Schritt breit, auch eine Miftgrube 10 Schritt lana 21 0 2

und 8 Schritt breit, so zusammen auf 806 Athir. 20 gr. tarirt worden, und worz auf 6 ggr. Kirchengeld ruhen, frenwillig, jedoch diffentlich verkauft werden. Die lusttragende Käuser können sich zu dem Ende in Termino den 3. July Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadts gerichte melden, ihr Geboth eröfnen, und dem Besinden nach des Zuschlages gewärztig senn, auch steht einem jeden frey den aufgenommenen Anschlag vorher ben dem Gerichte einzusehen.

Milldell. Won denen bem Schlach. ter Rober jugeborigen in den Seemer 2Bes ben gufammen belegene 9 Morgen Landes follen die außerften nach Often bin fituirten bren und ein halben Morgen boppelt Gin: falsland, die zusammen zu 105 Rthir. ta= rirt find, und worauf 13 und einen halben Mar. Landschat und 7 und einen halben Scheffel Binegerfte haften, offentlich vers fauft werden. Die Raufluftigen konnen fich au bem Enbe in Terminis ben 24. April, 25. Man und 26. Junii a. c. von 10 bis 12 Uhr vor dem hiefigen Stadtgerichte melden, ihr Geboht erofnen, und dem Befins den nach bes Buschlages gewärtig fenn. Bugleich werden alle und jede etwaige aus bem Spoothequenbuche nicht erfichtliche real Anfpruche auf fothanes Land zu haben vermennen vorgeladen, folche in dem letten Termino anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß fie damit gegen den funftigen Rauffer abgewiesen werden follen.

Antt Hausberge. Auf Anfuschen ber Kinder des hieselbst verstorbenen Senatoris und Chirurgi Ebeling sollen die von demselben nachgetassenen Grundstücke freiwillig meistbietend verkauftwerden, als 1. Das sub Mr. 11. bieselbst belegene burzgerliche zu 160 Athlir. 8 Ggr. 4 Pf. taxirzite-Haus. 2. Der ben diesem Hause belezgene kleine Garte, worin 14 gute Obsidans me besindlich sind, und der zu 56 Rt. gest

murbiget worden. 3. Das fub Dr. 13. bes legene burgerliche gu 294 Rt. 2 Sgr. 6 Df. tagirte Saus. 4. Die ben Diefem Saufe befindliche fleine Biefe und Gartenplat ab I Uchtel Morgen , worin 3 gute Doftbaus me fteben , und welches jufammen gu 25 Rt. gewürdiget worden. 5. Der im Rerts fiefe belegene , 2 Morgen haltende , mit 3 Ggr. 8 Pf. jahrliche Domainen befchwers te, und ju 120 Rthlr. tagirte Garten, und 6. ber ben ber fogenannten Schurenffette belegene , einen Morgen haltende , mit 2 Ggr. 8 Df. jahrliche Domainen befchwers te, und ju 76 Rthir. gewurdigte Garten. Die Liebhaber tonnen fich bagu in Termino 25ten August a. c. bes Bormittage von 10 bis 12 Uhr auf bem biefigen Umthaufe eins finden, ihr Gebot erofnen und dem Befins ben nach bes Bufchlage gewärtigen. gleich werben auch alle biejenigen, melde an porgebachten Grundftucken real Unfprus che zu haben bermennen, die nicht in bem Spoothefenbuche eingetragen find , biemit aufgeforbert, folche Gerechtfame in bem bezielten Termine anzuzeigen , wibrigens falls fie bamit gegen ben funftigen Raufer abgewiesen werden follen.

Blotho. Ce follen nachs ffebenbe bem Schiffer Caffelmann biefelbit jugehörige Saufer, als 1) begen Wohn= hauß sub No. 71 worin I Stube, 2 Rams mern, und I Gaal befindlich, und welches nebft bem bahinter belegenen Garten auf 505 rthlr. tariret, 2) ein fleines Sauf fub Do. 53. fo nebft ber bagu geborigen Schlacht auf 130rthir. gewürdiget worben, auf Unfuchen eines barauf gerichtlich vers ficberten Glaubigere in Terminis ben Igten Man den Idten Jung und alten July a. c. offentlich an ben Meiftbietenben verfauft werden, baber fich die Liebhaber fodann jes besmahl Morgens 10 Uhr am Umte einfine ben, und die Beftbietenbe in bem letterm Termino bem Befinden nach bes Bufchlags gewärtigen fonnen; moben zugleich alle bies

jenigen so an bem Schiffer Caffelmann und begen vorhin beschriebenen Immobilien Anspruch und Forderungen haben, zur Angabe und Nechtsertigung berfelben ab utlimum Terminum hiemit verabladet werden.

Berford. Benm Burger Sans Berrmann Weffel auf hiefiger, Radewich ift zu jeder Zeit frischer Pormonter, Gelztefer und Bitter Brunnen fur die billige ften Preise zu haben.

2B ir Friedrich Wilhelm , von Gottes Gnaben, Ronig von Preuffen cz.

Machen hierdurch offentlich befannt : bag bie im Dorfe und Rirchfpiel Beeften beles gene Schroberiche modo Determanniche frene Rufdienft: Stette nebft allen berfelben Pertinentien und Gerechtigfeiten taxis ret, und, jedoch ohne Abzug der barauf baftenden jahrlich 30 fl. 4 fibr. betragenden Laften auf 2425 fl. Boll. gewürdiget wors ben, wie folches aus der ben dem Mindens fchen Adres: Comtoir und in der Regierungs: Registratur gu Lingen befindlichen Tare bes mehreren zu erfeben ift. Da uun bie Mormunder der Determannichen Minorens uen und beren Creditoren, um die Gub= haftation diefer Stette allerunterthanigft angehalten haben, Diefem Gefuch auch ftatt gegeben worden; fo fubhaffiren wir und ftellen gu jedermanne feilen Rauf obge= bachte Stette, nebft allen derfelben Per= tinentien Recht und Gerechtigfeiten, wie folde in ber ermahnten Tare beschrieben find, mit ber tarirten Gumme der 2425 fl. boll, und fordern mithin alle diejenigen, welche Diefelbe mit Bubeher zu erfaufen ges fonnen, zugleich aber folche nach ihrer Quas litat zu befigen fabig und annemlich zu begablen bermogend find, hiemit auf, fich in den auf den Sten Man, den gten Jung und Iaten July a. c. vor unferm dazu des putirten Regierungs: Affiftengrath Smidt angefetten 3 Bietungs : Terminen, wobon ber gte und lettere peremtorifch ift, und awar in den benden erften auf hiefiger Res

gierungs: Audienz, in dem letzten aber in loco zu Beeften zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommende Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Uhrkundlich 2c. Gegeben Lingen den 2. April 1789-An statt und von wegen 2c.

Möller.

VI Sachen, so zu verpachten. Cen Berfolg ber bereits unterm 8. und 18ten Man erlagnen Publicandorum wegen ber von Gr. Konigl. Majestat Alls lerbochst Gelbst burch eine allergnabigste Cabinets = Ordre vom 28ten m. p. befohl= nen Bererbpachtung bes Borwerts im Ams te Reineberg, in specie der dazu gehörigen Zehnten und Kanderenen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Alusbietung ber vier noch in Zeitvacht febenden Windmub= len, als der Hohnfer, Hullhorster, Ifen= stedter und Stockhauser termini wegen der benden erstern auf Montag ben 29ten und wegen der benden lettern auf Dienstag den 30. Juny inftebend angeset find. biejenige, welche gesonnen find, die eine oder andere bavon in Erbpacht zu nehmen, konnen sich an besagten Tagen des Mor= gens um 8 Uhr auf bem Umte Reinebera einfinden, Conditiones vernehmen, und ihr Gebot erofnen; es dienet aber daben gur Nachricht, bag feiner zugelagen wers ben fann, ber nicht im Stande ift, Die ers forderliche Sicherheit auf der Stelle nach= zuweisen, baber benn auch die fich etwa angebende guthsberrliche Eigenbehörige mit bem notigen Confens ihrer Gutsherr= schaften versehen senn mußen. 29ten May 1789.

v. Breitenbauch.

Minden. Folgende benen nachs gelaffenen Kindern des Zimmermeister Richt gehörigen Immobilien : 1) Gine Mehls Dehl und Graupen Waffermuhle, besgleis chen eine Mehls und Graupen Windmuhle

nebst Wohngebaube, Garten und ber Dite bube in ben Triften ben bem Balfahrte Teis 2) Ein Budetheil bon ohngefehr 18 Morgen groß, fo jum Theil ju Aderland gebraucht werben fan auf dem Marienthor= chen Bruche ohnweit ber Poggenmuble an ber Wefer belegen. 3) Gin mit burgerlis den Laften behaftetes Wohnhaus allbier in ber Stadt fub Dr. 640. b. im Greifen Brus che follen auf 4 bis 6 Jahre offentlich ver= pachtet werden. Die Pachtluffigen fonnen fich ju bem Ende in Termino ben 10. Jus lii a. c. Vormittags um 10 Uhr por bem biefigen Stadtgerichte melben, die Bebins gungen vernehmen, und auf das hochfte Ges boht dem Befinden nach den Zuschlag ges martigen; mitlerweile aber ben Rugungsans ichlag von den Mablen ben bem Gerichte einsehen,

VII Gelder, so auszuleihen.

Minden. Um iten November a. c. foll ein Capital von 2800 Atlr. in Gold be gegen genugsame Sicherheit zinsbar bez legt werden. Das Jutelligenz. Comtoir giebt davon weitere Nachricht.

Go find 800 Atlr. in Golbe Selpertsfche Pupillen= Gelder vorrathig, und
gegen Ende des Angust = Monaths a. c.
werden noch 1600 Atlr. eingehen. Wer
diese Capitalien, gegen gehörige Berginfung und Sicherheit zu leiben gesonnen ift,
kan sich ben dem Hrn. Cammer: Secretario
Riensch melden.

VIII Sachen so verlohren.

Mindett. Es ist den Sten bieses ein mit schwarzen Wachstuch überbundener Sack zwischen Minden und Rinteln verlo ren worden, bartunen allerlen Rleidungs-Stücke, Frauens-Rocke, Masche, Schurzen, berümpfe und bergleichen; wer ihn gefunden, wird ersuchet, selbige mit den davinnen enthaltenen Sachen, an den Hrn. Hofprediger Kricke in Minden abzuliesern,

für foldhe Treue foll er einen Lb'or guverlas Big gur Belohnung erhalten.

IX Avertissement.

Minden. Ein junger Mensch von gutem Gerkommen welcher im Rechnen und Schreiben geübt ift, wünschet ben einer Gerschaft als Bedienter jeht gleich ober zu Michaely anzusommen; nahere Nachricht hievon ist ben dem Quartier-Ante-Deiner Gottholt allhier zu erfahren.

Muf Berlangen ift die fo eben berausaes fommene neunte Beplage zu den Uns nalen der neuesten theol. Litteratur und Rirchen = Geschichte, welche außerst inte= regante sehr merkwürdige Nachrichten und Urtheile, die sogenannte Union der XXIL betreffend, enthalt, noch besonders abges drucket worden. Der Bogen ift ben mir a I ggr. einzeln zu haben; man findet bas rinnen auch den Anfang einer Jugend-Ges schichte des sel. Zollikofers. Diese theol. Annalen kommen unter der Direction des Hrn. Prof. Haßencamp's zu Rinteln wos dentlich heraus und werden ununterbros den fortgesetet. Gie find mit einem fo ungewöhnlich großen Benfall vom Publis kum aufgenommen worden, daß auchlidie zweite nicht schwache Auflage beinahe schon wieder vergriffen ift. Minden den Isten Juny 1789. Rorber.

X Notification.

Cevett. Den ber Nerhenrathung bes Apothekers, Herrn Langen in Oldens borf, und der Demoifelle Hagen aus Magsbeburg, ist wegen der Mindersährigkeit der letztern, und in Nücksicht auf das Berlangen ihrer Bormünder, verabredet, daß die Gemeinschaft der Güter vorerst, bis hiersüber eine Abanderung getroffen wird, nur in Ansehung des halben Vermögens der Demoiselle Hagen statt sinden soll-

S. Whites Bemerkungen zur Naturgeschichte der Ruh, besonders in Rucksicht auf die Milch und die Nutzung derselben.

ie Naturkundigen scheinen als einen allgemeinen Grundfat angunehmen, daß die Thiere und ihre Theile nicht einzig und allein bes Menschen wegen geschaffen fenn, und daß ber Mugen den wir von ib= nen ziehen, bloß einer ihrer Rebenbeftima mungen fen. Inbeffen muß man gefteben, baff biefe Rebenbestimmung in anbern Rallen fo wichtig und in die Angen fals lend ift, dag man fie schwerlich von ben Absichten bes allweisen Schopfers aus: Gin deutlicher Beweis bie= fchlieffen fann. bon ift bie außerordentliche Menge Milel, welche die Ruh in foldem Ueberfluß offen= bar gum Beften des Menfchen giebt. Dies fes Thier unterscheibet fich in ben meiften Theilen feiner Organisation fast von allen anbern. Es hat großere und geräumiges re Guter, langere und bicfere Bigen, als Die größeften uns bekannten Thiere: auch ift es mit vier Bigen verfeben, ba boch alle andere Thiere von der namlichen Rlaffe be= ren nur zwei haben. Die Ruh giebt ihre Mildy beim Melken febr leicht, Da andre, wenigstens wiederkauende Thiere, nur ih= ren Jungen Milch geben, und fich ents weber gar nicht eber boch nur bann, wenn jugleich ein Junges an ihnen faugt, melfen laffen.

Dan follte benfeu, bas biefer Gegens frand schon längst erschöpft ware: ich has be aber nirgends etwas befriedigendes bars

aber finden fonnen.

Die Ruh gehört zu der Klaffe wiebers kauender gehornter Thiere, die gespaltne Rlauen, vier Weagen, lange Darme, Talg, und in ber obern Rinnlade feine Schneides aahne haben, Die befondere Ginrichtung

bes Magens hat bie Folge, bag ein wies berkauendes Thier um einen britten Theil weniger Futter braucht, als ein anderes Thier von ber namlichen Große. Das wiffen bie Diebhirten febr gut. Die Urfas che hievon ift, baf die wiederfauenden Thies re vielfache und ftarte Berbauungewertzeus ge haben, daher benn alles, mas nur in Dahrungsfaft verwandelt werden fann, aus bem Futter ausgezogen wirb. Desa wegen kann auch mehr Milch abgesondert werben. Der Magen eines Efels ober Pfers bes befigt feine fo ftarte Verdauungsfrafte, baber bedürfen diefe Thiere auch viel mehs reren Futters, um eben fo gut als Rube genährt zu werben.

Die Euter einer Ruh find fo geraumig, bag fie oft gehn Quart Mildy enthalten. und fich taglich zwen mal mit biefer Dienge anfallen. Richt nur die Menge ber Milch verdient Bewunderung, sondern auch ihre Beschaffenheit: benn es giebt Rube, Die iede Woche zwolf bis vierzehn Pfund Buts Die Bitten haben eine folche ter geben. Geffalt und Grofe, daffte ordentlich gum Melfen gemacht zu fenn fcheinen. Daben find fie auch betrachtlich biet, ihre Milcha gange weit, und biefes fowohl als ihre Lange erleichtert ben Musfluß ber Milch beim Melfen ganz außerordentlich.

Es ift ein besondrer Umstand, daß die Ruh vier Zigen hat, da fonft die Zahl der Zigen ben allen andern Thirren, J. B. ben der Sundin, ber Rage, ber Caun. f. w. fich nach der Angahl von Jungen richtet, Die fie auf einmal werfen. Die Ruh aber wirft niemals mehr Junge, als bie Thiere. welche nur zwen Bigen haben.

Die Kuh giebt ihre Milch eben so leicht und eben so lange, wenn kein Kalb an ihr saugt, als wenn ihr eins gelassen wird. Dieses ist nicht ber Fall ben ber Eselin, welche in England nächst ber Kuh am häufigsten gemolken wird; benn bekanntermas gen geht einer Eselin die Milch balb aus, wenn man ihr Füllen nicht in der Melk-

zeit zugleich an ihr faugen lafft.

Die menschliche Mild erhalt fich nicht lange in den Bruften, wenn fein Rind ans gelegt wird. Gie nimt balb einen unange= nehmen falzigen Geschmack an, und in furger Beit werden die Brufte gang leer. Diefes geschieht auch fogar nenm Gaugen, wenn bas Rind nicht vier bis funfmal tag= lich angelegt wird. Ich habe gefunden, baff es, um die Dild gut und in gehoris ger Menge zu erhalten, insgemein nicht genug ift, wenn bas Kind nur breimal tag= lich trinkt: ob ich gleich nicht gerabezu be= haupten will, bag es ben feiner Frau mog= lich fen, die Milch ohne ein immer faugen= des Rind aut zu erhalten. Man hat ge= feben, daß junge Sunde, und fogar Perfonen, bie schon über das Rindesalter hinaus ma= ren, an ber Bruft tranfen, und badurch bie Abfonderung ber Milch auf einige Zeit un= ter hielten; aber diese konnten alebenn gleich= fam wie adoptirte Rinder angesehen werden. Bingegen weiß ich von verschiedenen 2Bei= bern, die fich bamit abgeben, faugenden Frauen die Brufte auszuziehen, daß fie schlechterbings feine Milch erhalten fon= nen, wenn nicht zugleich bas Rind mit ans gelegt wirb.

Der Arzt Rapivacci errettete, wie man fagt, ben einzigen Erben einer abelichen Familie baburch vom Tode, baß er ihn zwischen zwen junge Anmen legen und an ihren Brusten trinken ließ. Forestus erzählte von einem jungen Manne zu Bozlogna, ber burch die Milch einer schönen achtzehnjährigen Annne, welche mit ihm in einem Bette lag, von einer töblichen Anszehrung geheilt wurde. In diesen beiden

Fällen scheint sich die Absonderung der Milch erhalten zu haben, ohne daß zugleich ein Kind angelegt wurde. Zeigen, Schaafe und Rennthiere lassen sich fort melken, wenn man ihnen gleich ihr Jungen genommen hat: diese Thiere gehören aber auch eben so, wie die Ruh, zu Klasse der wiesberkauenden.

Ueberhaupt scheint die Fähigkeit, Milch ohne Beibulfe faugender gungen zu geben. bloß auf die wiederfauenden gehornten Thiere mit gespaltenen Rlauen, vier Das gen, langen Darmen und Talg, und ob= ne Schneidezähne in der obern Rinnlade, eingeschränft zu fein. Dabin gehoren Rube, Schaafe, Biegen, Rennthiere und Birfche: die Ruh aber besitt jene Fähigkeit in vor= züglich hohem Grade, und ift beswegen auch mit fehr großen Gutern, und mehrern sowohl als größern Zigen als andre Thiere biefer Rlaffe verfeben. Es giebt außer ben bier genannten noch anbre wiederfaus ende Thiere, von welchen einige weber Horner, noch gespaltene Klauen, noch Talg, andre nur 2 ober 3 Magen, und noch andre in der obern Kinnlade Border= gahne haben: mir ift aber nicht bekannt. dag irgend eins derfelben die bier ermabn= te Gigenschaft hatte.

Man könnte vielleicht anführen, daß bieses auch von den Stuten gelten muffe, da die Tartarn auf ihren Streifereien auss drücklich deswegen Stuten reiten, um unsterwegs von ihrer Milch zu leben, woben sie doch wahrscheinlicherweise die Fohlen nicht mit nehmen, Allein dieses kann meisne Behauptung nicht widerlegen, benn es läst sich nicht wohl denken, daß die Stuten in der kurzen Zeit, welche ben jenen Streifereign verstreicht, ihre Milch ganz

perlieren follten.

Man hat also wohl allerdings Urfache anzunehmen bag die Ruh von dem Schöpsfer vorzüglich bazu bestimmt sen, Milch zum Gebrauch des Menschen zu geben.

SSöchentliche SSindensche Mnzeigen.

Nr. 25. Montags den 22. Jun. 1789.

I Steckbrief.

Machbem der Colonus Serm Sauptmener Mr. 22. Bauerfchaft Bollmerdingfen ben Leibzüchter Rruger bafelbft, burch ei= nen Burf mit einer Beugabel bergeftalt permundet bat , daß Diefer einige Stunden nachber geftorben ift, bat erfterer, bevor er arretirt werden fonnen, die Flucht ers griffen. Da nun baran gelegen, bag ge= bachter Berm Sauptmener, welcher ohn= gefehr 25 Jahr alt, bon langer Statur, etwa 5 Fuß 8 Boll groß ift, langlich blaf: fee Geficht, blondes fchlichtes abgeffuttes Saar hat, und ben feiner Entweichung mit weißem linnen Rittel, Dergleichen Camifohl und Beinfleibern, Schuh, Strumpfen und Suth befleibet gewesen, übrigens blobe ift, und fich mit Musreden nicht gut behelfen fann, wegen ber, wenn gleich nicht vors feslich, boch culpofe verübten That, gur berbienten Strafe gezogen merbe; Go mers Den alle refp. Dbrigfetten und Gerichte hier= durch gebuhrend requiriret, auf den bes fdriebenen Sauptmeper vigiliren, felbigen im Betretungefall in Berhaft nehmen, und bem hieligen Umte Davon Nachricht ertheis len ju laffen.

Sign. hausberge ben 17. Junii 1789. Konigl, Preug. Jufig 2 umt.

II Citationes Edictales.

Amt Reineberg. merciant Ernft Benrich Reifer in Gehlens bed bat die in Geblenbeck fub Dr. 49. belegene Stette bon ihrem jegigen Befiger Stats henrich Blafe erhanbelt, und hat gu feiner funftigen Sicherheit auf Bufams menberufung aller berjenigen angetragen, die aus irgend einem Grunde real Uns fpruche an befagte Stette machen mogten. Meil foldem Guchen beferiret; fo werden hierdurch alle und jebe, die einen real Unfpruch an befagte Stette gu formis ren gebenken, es fen wegen einer ins großirten Forberung, wegen fervitut ober aus welchem Grunde es fouft wolle, verabs ladet, ibre Unfpruche in Termino ben 26ten Man, den Iyten Jun. auch ben Sten Julit jedesmabl bes Morgens 9 Uhr an biefiger Gerichtoftube anzugeben und fie gebuhrend gu bescheinigen , wiedrigenfale biejenigen, Die fich nicht melben werben, auf beständig mit ihren Anfpruchen enthoret werden fols Die Stette beftebet übrigens aus eis nem Bohnhaufe, einem Garten 2 und ein Biertel Schfl. Saat Feldland, einem Bergs theile, Torfplate, und bat fonftige Berge und Bruchgerechtigfeit, und ben dem jegia gen Berfauf bat ber bieberige Eigenthumer und beffen Chefrau, auf Lebetage fich bie frape Wohnung im Saufe, ben halben Gars ten und ben frepen Brand vorbehalten.

Mint Brackwede. Der Phis Tipp Lubewig Ronig aus Brockhagen gebur: tia, welcher fich bor mehreren Jahren nach Solland begeben, ohne daß von feinem Les ben und Aufenthalt feit der Zeit Rachricht eingegangen, wird biedurch edictaliter ver= abladet, fich binnen o Monathen, und lanaftens am Isten Kebruar 1700 Morgens It Uhram Gerichtshaufe gir Bielefeld eine gufinden, und fich zu erflaren, ob er ale Amerbe feine jett vacante Elterliche Erb= menerstättischfrene Stette Mr. 73. in Brocks bagen antreten und bewirtbichaften wolle, und diefenfals die weitere Alnweisung gu gewärtigen; widrigenfale er pro civiliter mortuo und feines Unerbrechte verluftig er flaret, der ihm von der Stette gufommen: de Brautschatz aber, fo wie fein etwaiges fonftiges biefiges Dermogen, feinen nach= gelaffenen benden Rindern zuerkannt wer: ben foll.

Amt Ravensberg. Da zur Berichtigung bes Schulben : Buffandes ber Minnenbrockichen Stette in Minfelshutten auf die Edictal = Citatton aller noch unbes Kandten Glaubiger angetragen und folche bewilliget worden: Go werden alle und ies de, welche an ben Colonum Winnenbrock in Mintelehutten Unfpruche und Korderuns gen baben, die nicht bereits den gten bies fes Monathe liquidiret find, hiemit ben Strafe ber Dracluffon und ewigen Stills Schweigens öffentlich vorgelahden, ihre For: berungen in Termino ben 21. Gept a. c. an gewöhnlicher Gerichteftelle anzugeben, Die Richtigfeit berfelben nachzuweifen, und mit den Mitglaubigern über die Prioritat gu perfabren.

Bielefelb. Es ift ber biefige

Tagen beimlich bon bier entwichen, und ba beffen ungablbarer Buftand binlanglich bes fant, wider benfelben ber Concurs erofnet. und ber Berr Medicinal-Fifcal Soffbauer gum Interime: Curatore angeordnet, und gerichtlich erfandt worben, bag gefamte Koutniersche Creditores per Edictales, Die befandte aber per Patentum ab Domum gur Angabe und Nachweisung ber Richtigs feit ihrer Forderungen verabtadet werden follen. Es werden baber alle und jebe, welche an bes gedachten Kourniers in einem an ber breiten Strafe belegenen Saufe und Garten bor bem Siecker Thore beffeben. bem Immobiliar= und gang geringen Mos biliar-Bermogen, eine Forberung oder Uns forud zu haben vermennen, burch gegens wartige Ebictal Citation, wobon ein Erem= plar hiefelbft, bas zwente in Minden, und bas britte in Berford angefchlagen worden. verabladet, ihre Korderungen in Termino ben 18. Gept. b. 3. am Rathbaufe angun geben, und rechtlicher Alrt nach ju juftifis ciren, und fonnen die Musmartigen, benen es hiefelbft an Befantschaft fehlet, fich biefers halb an ben Beren Juffig. Commiffair Biege ler in Berther wenden; Diejenige aber. welche in Diesem Termin nicht erscheinen werden, haben zu gewärtigen, daß fie mit allen ihren Forberungen an bie jegige Cons curs-Maffe pracludiret, und ihnen beshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen werbe auferleget werben.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll ber bem Raufsmann Christian Meyer zugehörige vor dem Reuenthore neben ben von Derenthalschen Garten belegener Garten, welcher mit Einssehluß der barin befindlichen Laube, steis nern Tische und Pfeiler auch Gartenthure, auf 295 Rible. tagirt und mit 24 mgr-Landschatz beschwert ift, öffentlich verfauft werden. Luftragende Käufer werden baber eingeladen in Terminis den 14ten May,

19. Jun. u. 25. Just Bormittags bon to bis 12 Uhr vor bem Stadtgerichte zu erscheinen, und dem Besinden nach auf das höchste Geboht des Zuschlags gewärtig zu seyn, Zugleich muffen alle diesenigen, welsche an dem Garten aus irgend einem Grunz de Gerechtsame, die aus dem Hypothequens buche nicht zu ersehen sind, zu haben verzwennen, sich in dem letztern Termino melben, und ihre Ansprüche anzeigen, oder gewärtigen, daß sie damit gegen den funftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Das oben dem Markte sub Rro. 188 belegene dem Koch Kegeler zugebörige, ehemalige Schindlersche mit. 8 Ggr. Kirchengeld und gewöhnlichen bürgerlichen Lasien behaftete Wohnhaus, welches mit dem benachbarten Kochschen Hause eine gemeinschaftliche Mauer und Renne hat, soll nehst dem darauf gefalzenen vor dem Kuhtbore auf den Sovren Kämpen sub Nro. 266 belegenen Hubetheil für 2 Kühe, und allen Zubehörungen, so zusammen auf 575 Rihlt. 18 gr. gewürdisget worden, öffentlich verfauft werden.

Lufitragenbe Raufere tonnen fich bagu in Terminie ben Iten Man sten Jung und Toten Bulpa c auf bem Rathbaufe Bormits tage bon 10 bis 12 Uhr melben, bie Bes bingungen vernehmen und dem Befinden nach auf bas bochfte Geboth bes Bufchlas ges gewärtig fenn. Bugleich werben alle Diejentgen welche an bem Regelerschen Saufe oder beffen Bubehorungen unbefanns te und aus dem Spothefen Buche nicht erfichtliche Gerechtsame zu haben vermeis nen borgelaben, folde fpateftene in bem letten Termino anguzeigen, unter ber Bermarnung daß fie fonft damit gegen ben funftigen Raufer abgewiesen werden follen.

Lubbecke. Benm Nachrichter Sartmann find einige Decher Rogleber jum Berfauf vorrathig; Liebhaber muffen fich in 8 Tagen melben.

Es foll bas fub Mr. 517. Herford. auf der Rennftrafe belegene, bem Grufes macher Lindemann zugehörige Daus, fo uns ten mit 2 Bobuffuben , 2 Bettefammern, einer Riche, oben mit 2 Rammern und ges raumlichen Boben verfeben, binter benfels ben auch ein Sofplat nicht weniger eine Miftarube befindlich ift, woraus I) an Die Berger Rirche jabrlich 2 Rtblr. 18 Gr. 2) an die Rammeren jahrlich I Rtblr. 18 Gr. 3) an die große Schule I Rthir, 18 Gr. 4) an bas Backeramt I Rthlr o Gr. und an das Raufmanns Collegium I Rthl. pras ffirt werden muffen, cum Tara ercl. diefer Laften ad 120 Rthir, in dem ein für allemal auf ben 31ten Julit c. angefetten Termino meiftbietend offentlich verfauft werben. Lufttragende Raufer tonnen fich zu bem Ende von 10 bis 12 Uhr auf bem Raths baufe einfinden, Both und Gegenboth thun, und ben Buichlag, nach Befinden, gewärs tig fenn; immaßen auf ein etwaiges Macho geboth nicht reflectirt merben wird. Bus gleich haben alle unbefannte real Pratens benten ibre Aufpruche an biefem Saufe, ben Gefahr, daß fie fonft auf ewig damit abges wiesen werben, anzugeben.

Almt Ravensberg. Da ber Befiger der Ronigl. erbmenerstättischen Diffenerbaumen Stette in der Bauerschaft Rleifamp fich entschloffen bat, gebachte Statte aufolge ber bagu ertheilten allers hochften Bewilligung frenwillig meifibies thend fubhaffiren zu laffen; fo wird ers mabnte von Sachverffandigen nach Abgua der Laften auf 1909 rtblr. 4 pf. angeschlas gene Diffenerbaumen Stette biemit gunt dffentlichen Werkauf ausgestellet, und es werden diegenigen, welche diefelbe an fich gu bringen gefonnen und zu befiten fabig find, hiedurch vorgelabden, in Terminis ben Isten Junit 20ten Juli und 3iten August Diefes Jahre an gewohnlicher Ges richtsftelle zu erscheinen, und ihr Geboth zu eröfnen. Daben wird ihnen bekannt ges macht, daß auf etwaige Nachgebothe nachher nicht weiter geachtet, der Auschlag der Stette aber hieselbst täglich eingesehen werden könne. Zugleich werden alle diesenigen, welche an gedachte Stette, es sen, aus welchem Grunde es wolle, Ausprüche und Forderungen haben, hiemit eitiret, diese ihre Ausprüche ben Gesahr ewigen Stillsschweigens in den angesehten Subhastations: Terminen anzugeben und zu verificisten.

IV Sachen, so zu verpachten.

Om Berfolg ber bereits unterm 8. und 18ten Man erlagnen Publicandorum wegen der von Gr. Ronial. Majestat All= lerhochst Gelbst durch eine alleranabiaste Cabinete = Ordre vom 28ten m. p. befohl= nen Vererbpachtung bes Vorwerks im Um= te Reineberg, in specie ber bazu gehörigen Behnten und ganderenen, wird hierdurch befannt gemacht, bag zur Alusbietung ber vier noch in Zeitpacht febenden Binbmub= Ien, als der Hohnser, Hullhorster, Ifen= ftebter und Stockhauser termini wegen ber benden erstern auf Montag den 20ten und wegen ber benden lettern auf Dienstag ben 30. Juny instehend angefett find. Alle Diejenige, welche gesonnen sind, die eine ober andere davon in Erbpacht zu nehmen, konnen sich an befagten Tagen des Mor= gens um 8 Uhr auf dem Amte Reineberg einfinden, Conditiones vernehmen, und ihr Gebot erofnen; es dienet aber baben jur Machricht, daß feiner zugelaffen werden fann, ber nicht im Stande ift, bie er= forderliche Sicherheit auf der Stelle nach= zuweisen, baber benn auch bie fich etwa angebende gutheberrliche Gigenbeborige mit dem notigen Confens ihrer Gutsberr= schaften versehen senn mußen. Minden 29ten May 1789.

p. Breitenbauch.

Volgende benen nachs gelaffenen Rindern des Bimmermeifter Rloht gehörigen Simmobilien : 1) Gine Deble Dehl und Graupen Maffermuble, besgleis chen eine Debli und Graupen Bindmuble nebft Bohngebande, Garten und ber Dits bube in ben Triften ben bem Walfahrte Tcis che. 2) Ein Sudetheil von ohngefehr 18 Morgen groß, fo gum Theil gu Ackerland gebraucht werben tan auf bem Marienthors chen Bruche ohnweit ber Doggenmuble an der Wefer belegen. 3) Gin mit burgerlis chen Laften behaftetes Wohnhaus allbier in ber Stadt fub Dir. 640. b. im Greifen Bruche follen auf 4 bis 6 Sabre offentlich vera pachtet werben. Die Pachtluftigen fonnen fich zu dem Ende in Termino ben 10. Julii a. c. Bormittage um 10 Uhr vor dem biefigen Stadtgerichte melben, Die Bedins aungen bernehmen, und auf bas bochfle Ges bobt bem Befinden nach ben Buichlag ges wartigen; mitlerweile aber ben Rutungsans fchlag von den Dublen ben bem Gerichte einsehen.

V Gelder, so auszuleihen.

Bunde. Es wird Primo Julii 1789, ein Capital von 3600 Athle, in preuß. Courant, Nandorfsche Pupillen-Gelder, zu belegen los kommen, wer solches ben ganzen oder ben einzeln boch nicht unter 1000 Athle, gegen Landubliche Zinsen, und Hypothekenmäßige Sicherheit verlangt, kan sich ben den Wormund Herrn Schlichthaber in Bunde melden.

VI Notification.

Amt Petershaagen. Laut Raufbriefes de 30. Oct. 1787. so den 13ten May 1789. geborig recognosciert ift, hat der Lahder Ruster und Organist Diederich Henrich Helle von den Cheleuten Georg Meyer und Sophie Louise geborne Berfe-

this manufacture and

DANSE OF THE LABOR TO STATE OF

mann in Minden einen Uder land im als ten Felde oben der Hofbreite zwischen der vid. Hersemanns in der Petershäger Felds mark belegen für 167 Athle, in Golbe ges fauft und die gerichtliche Bestätigung bats über erhalten.

Beschreibung einer alten und neuen Manier den Frost von den Baumen abzuleiten,

von

M. Franz Christoph Jete,

der Mathematik und Physik Professor an der Königlichen Kitterakademie zu Liegniß 2c. 2c.

id wider schadliche Wirkungen ber Natur zu beschützen ift eine Gache, welche die Ratur alle Thiere lehret, und welche Menschen mit ben Thieren gemein haben; nur daß legtere nach ihrer vernunf= tigen Natur Die Thiere barin weit übertref= fen konnen, wenn fie wollen. Die Thiere bauen nicht Häuser, wie die Menschen, wenn fie auch Sohlen und Reffer fich zu ihrer Sicherheit und Erhaltung fuchen und machen, ober fich in ber Erbe eingraben. Shre Wohnungen find ber Wefahr vom Bligftrahl getroffen, zerfchmettert und an= gegundet zu werben, nicht fo ausgesegt, ale ber Menfchen ihre. Alfo haben fie feine Gewitterableiter nothig; die Menschen pflangen allerlen Arten Baume in ben Garten, welchen, fo wie ben Bluthen und Fruchten berfelben, zuweilen ber Froft be= fonders im Frühlinge, febr fchablich wird. Allso werden ben Liebhabern ber Obstgarten Froftableiter naturlicherweise willfommen fenn, wenn fie befonders ohne Roften mit Teichter Dube verfertiget, und an den Baus men angebracht werden konnen.

Non folder Beschaffenheit sind die Frostableiter, welche ich hier beschreiben will. Sie können vielleicht noch diesen Frühling, selbst im May, wenn Nachts frösse einstelen, mit Vortheil ben Apprifos sen: Pfirschens und andern Fruchtbaumen gebraucht werden, wie sie der Gubernials rath und Kreishauptmann Ritter von Bienenberg 1787. glücklich ben dieser Art Fruchtbäumen versucht, und davon folgens de Beschreibung mitgetheilet hat:

Die Frostableiter sind Stroh ober Sanfsfeile. Diese werden um den Stamm bes Baumes geschlungen, und mit ihren Enden in ein mit Brunnwasser gefälltes Geschirr eingesenkt, boch so, daß sie nicht über bem Wasser schwimmen, sondern in dasselbe einstauchen; welches vermittelst eines am Ende angebundenen Steines geschehen kann, das mit, wenn das Wasser Eis ansetz, das Ende des Seils im Wasser bleibt.

Diese Ableitung kan von mehrern nebenseinander stehenden, oder an Gitterwerk festgemachten Baumen, in ein einziges Gefäß geschehen, jedoch unter der Vorssicht, daß die Seschirre fren, und nicht etwa von den Austen des Baumes bedeckt stehen, damit der Frost ohne hindernist nach dem Ableiter in das Geschirr wirke, und so von dem Wasser angezogen werde,

Diefe Borforge ift vorzüglich fur bas Gruhobst und folche Baume nothig, beren

Bluthe im Fruhjahre mit ben Blattern zus gleich, ober auch allein treibt, und im Monat Merz und April dem Erfrieren auss gesezt find.

Herr von Bienenberg hat besfalls Proben gemacht; vorzüglich haben im Jahr 1787. seine Aprifosen zeitig im Monat Merz zu blühen angefangen, benen er sogleich die Ableiser anhieng. Es sielen sechs bis acht starke Nachtfröste ein; bemohngeachtet blühten sie fort, sezten Obst an, und er genoß die Freude, auf dieser Gartenseite von sieden Bäumen sechszehn Schock schon und wohl ausgereiste Aprifosen abzulösen, wo doch zu gleicher Zeit in andern Gärten alle Aprifosenblüte erfroren war.

Um sich von ber Wirkung des Ableiters zu überzeugen, sezte er andere, mit Wasser gefüllte Gefäße hin und her, und in der Gegend der Ableiter fren im Garten, bezsah täglich früh derselben Eisdecke, welche nach Werhältniß, daß das Eis, in diesen frenen Gefäßen nach der Dicke eines Strohlalms angesent war, dieses in den mit Ableitern versehenen Gefäßen immer die Dicke eines Fingers enthielt, wodurch sich also der zusammengezogene Frost gegen den zerstreuten auszeichnete.

Diese neue Manier, ben Frost von ben Baumen abzuleiten, kan aus, physischen Grunden als möglich eingesehen werden, so wie die Wircklichkeit durch die erzählten Ersfahrungen am Tage lieget, und verdienet daher, allgemeiner bekannt, und von mehrern Bestigern der Garten versucht zu wersben.

She ich aber selbige aus Vernunftgrüns den beweise, hemerke ich nur noch daß die Sache selbst nicht ganz neu, sondern schon sehr alt se. Die Urt und Weise ist nur neu, die Herr Aitter von Bienenberg beschreibet, die Frostableiter anzulegen,

bie alte Art ift aber gleichfalls von Wirkung. Diese kenne ich als Augenzeuge in mehreru Ländern, wenn schon etwas Abergläubissches mit unterlaufen mag.

In Rieberfachsen, im Meklenburgschen, in der Mark, in Pommern, Preugen und Pohlen, wo viel Obst machfet, backen die Landleute am heiligen Abende vor Wen= nachten, und dem Neuen=Sabres=Kefftage Befenbrod und Ruchen in mancherlen Ges ftalten, felbst in Gestalt bes gesichelten Mondes. Wenn biefes Brod aus beit Backofen gezogen wird: fo legen fie es auf ausgebreitetes Strob. Sat fich barauf das warme Brod abgefühlt, und man hat es an seinen Ort getragen, so machen Alte und Junge von biefem Strob Seile, und winden felbige um die Baume, unten an dem Baum berührt das Strohfeil die Erde, und im Winter wird es mit Gdnee bedeckt. Da nun der Schnee eben bas thut was bas Waffer, wenn man erfrorne Gliedmaßen, ja gang erfrorne Menfchen, binein thut, und leztere davin begräbet, die als todt nach 24 Stunden wieder aufleben, und ih= ren Weg fortgeben; davon ich in Nordischen Landern Benfpiel gefehen habe: fo wirket der Schnee, und felbst die Erde, auf gleiche Art in Unfebung ber Baume, burch Der= bindung bes Strobfeils mit bem Baum und bem Schnee ober ber Erbe, und felbit ber Reif der an den Zweigen fich anfest, baf die Baume wie fart gepudert erscheinen, ift ben feiner Entstehung eben fo ein Frofts ableiter, als er ben feiner Fotbauer ein Rleid und Beschützer wider bie Ralte ber Luftift. Da mag nun ber unwiffende Daufe Menfchen die Kraftimmerbin bem warmen Sefenbrod, beffen Figuren, bem Tage und anbern Rebenfachen gufchreiben; genug fie glauben ihre Baume badurch wieder ben Frost zu bewahren, und die Erfahrung bes fraftiget es, baß foldes gefchehe, wenn fie auch die mahre naturliche Urfache nicht einsehen. Denn ba wurden sie jeden ans bern Tag, und jedes andere Stroh dazubrauchen, und auch bie Baume bewinden konnen, zu welchen das Hefenbrodstrohnicht zureicht.

Fragt man nun nach ber naturlichen Urfache biefer so nuthbaren Wirkung; fo ist biefelbe folgende;

Das Stroh und der Hanf, aus welchem die Seile gedreht werden, nebst dem Wasser, sind Bergleichungsweise warmer als die Kälte der Luft und des Holzes. Denn es sind lange nicht so compacte dichte Körper, als der Stamm und die Zweige der Bäume. Eben so ist auch die Erde viel lockerer, und folglich wärmer; von dem Schnee und Neif gilt dasselbe. Nun geht die Kälte zu den wärmern Dertern über, aus dem Baum in die Seile, und durch die Seile in das Wasser.

Man barf nur auf die Kälte Acht haben, welche, wenn die Stuben im Minter einge= beißt werden, burd die fleinften Rigen ber Kenfter und Thuren, gleichfam faufend ein= bringet, um fich zu überzeugen, baf bie Ralte nach ber Warnte fich beweget. Zwar, wenn die Luft burch die Warme in einem Bimmer ausgebehnt wird, bahnt fie fich auch nach den faltern Derfern guaus, und nimmt die darin fdwebenben fubtilen Dun= fte mit, bie fich an ben Glasscheiben wie Tropfen anfegen, um wenn braugen große Ralte ift, gefriren und in allerlen Figuren gleichfam Ernstalliffren; aber zu eben ber= felben Zeit bringt auch die Ralte burch die fleinsten Rigen hinein, und wenn bie 3im= mer noch fo bicht find; so werden fie doch bald wieder falt; und eben so verhalt sich es mit der ausern Luft und den Mauren und Manden der Gebäude. Källt nach ans haltendem starken Frost mit einemmahle warme Witterung und Thauwetter ein, wie hier im Februar 1776. so kann marben warsmen Wetter zur Kirche gehen, wenn von den Dächern der geschmolzene Schnee ben hellenr Sonnenschein herabträuselt, und in der Kirche ist es kalt, und schneiet; und Reis in Menge klebt an den Seiten-Mausren, den Pfeilern und dem Gewölbe, von welchem er herabfällt. Denn die Mauren als sehr dichte Körper behalten die Kälte noch lange, und an diesen gestieren die Dünste der wärmern Luft, welche sich erst alsdenn; in Wasser auslösen, wenn die Mauer einerlen Grad der Bärme mit der Luft, bekommen hat. Da ist dann die wärsmere Luft der Frostableiter der Mauer.

Das Experiment mit ben erfrornen Glieba magen, gangen menschlichen und thierischen Rorpern, mit Dbft, Gringeng, Dbers nnb Unterruben beweiset biefes augenschein: lich. Ich habe in der großen Kälte dieses Winters in der warmen Stube über ein Dupend ganz erfrorne Alepfel so hart wie ein Stein, in eine Schuffel voll faltes Brunnwaffer gelegt. Es wahrte nicht lans ge, fo fezte fich eine bunne Gisfchale rund herum an den Aepfeln an, und alle hingen fo aneinander wie Beeren an einer Wein= traube, daß man selbige aus dem Wasser in die Höhe heben und damit in der Stube herumgehen konnte. Alls sie so lange in bem Waffer gelaffen wurden, bag bas Gis fich lofete, und alfo die Aepfel mit bem Brunnwaffer einerlen Grad ber Barme bekamen, waren fie fo, als waren fie erft vom Baume genommen, wohlschmeckenb und gesund.

Man nennet es insgemein Ausschlagen der Kälte, wenn die Mauren oder Wande wie die gepubert aussehen, und so sagt man auch, daß die Kälte aus den Aepfeln ausschlage, wenn sich eine Eisschale im Wasser um die Aepfel ansetzt. Diese Kezdensart ist eben so uneigentlich nach dem

blogen finnlichen Urtheil erbacht, als wenn man fagt: Die Kenfter fdwißen, weil es wie Schweiftropfen aussieht, burres bars tes Glas fan nicht fchwigen, wie Menfchen und Thiere, Die Mauren auch nicht, aber pon auffen konnen fich Keuchtigkeiten an= feten, und wie Schweißtrowfen aussehen, auch gefrieren. Das nennt man benn Ausschlagen ber Mauren, gleichsam als wenn fie ben Ausfaß befommen hatten. Die gefrornen Mepfellagen in Brunnwaffer, bas Bergleichungsweise lange nicht fo falt, ia in Unfehung ber hartgefrornen Hepfel warm war. Die an ben Mepfeln anliegens ben Waffertheilchen wurden alfo zu Gis, und mehre Alepfel froren aneinander. Das wirfte die in den Aepfeln befindliche große Ralte, und zwar fo lange, bis felbige aus ber Maffe der Aepfel in bas Waffer hin= übergegangen mar; bis alle Ralte vom Mittelpunkt jedes Apfels nach feiner Des ripherie hinnber in das Waffer gegangen, und einerlen Grad ber Warme im Waffer und im Apfel war. Go lange muffen auch erfrorne Suge und Sande der Menfchen im Brunnenwaffer, auch in Schnee und umgeschlagenen Sauerfraut erhalten werden

Die Erde ift eben so ein Frostableiter ber Baume als Waffer und Schnee, vermittelft ber Strohseile, welche unten am Baum die Erbe beruhren, benn fie ift mar= mer als das Solz des Baumes, weil fie porofer ober locterer ift, besonders in den Barten, wo bie obere Rinde aus verfaul= ten Blattern, Grafe und andern Begetas bilien entstanden ift; und felbst im gerror= nen Buffande ift diefe lockere Gartenerbe Jange fo falt nicht, als bas Solz der Baus me, Sallt bann vieler Schnee, fo fan ber Frost durch ben Schnee nicht in Die Erbe Dringen; fällt Thauwetter ein: fo fammlet fich 2Baffer, bas gieht in die Erbe, und fo leiten die Strohfeile ben Froft aus ben Bau-

men ebenfalls ins Wasser ober in nasse Ers

So wie nun die Menschen in den altesten und neuen Zeiten an öffentlichen und Priz vatgebäuden, an Thurnen und Kirchen, Gewitterableiter gemacht haben, ohne ben Mamen und die Sache, die ber Dame bebeutet, gefannt zu haben, und felbit bas prachtigfte Gebaude, ber Tempel Salomon Ableiter in Menge gehabt hat; ohne da= mals das Clectrifiren und deffen Mirfungen zu kennen: fo zeigen auch die vorerwähns ten Rationen durch ihre alte-hergebrachte Gewohnheit, daß fie Froftableiter gemacht haben, und noch felbige jahrlich machen. obne den Namen und die natürlichen Urfa= chen ber Wirkung zu kennen, welche fie fälschlich von den heiligen Tagen und den Sefenbrobten erwarten. Die Ralte wird aus bem Baume und allen Theifen beffels ben, felbst ben Bluthen, burch bie Strobs und Sanffeile in bas Waffer abgeleitet, welches daher auch weit starter gefrieret. als ander frenftehendes Waffer ohne Frofts ableiter, nach ben angestellten Versuchen bes Herrn von Bienenberg. Auf abnliche Art wird der Frost durch die Strobseile in Die Erbe, ober ben Schnee abgeleitet. In= beffen ift die Art und Weise, in ben Kallen, wo fie der Derr Ritter gebraucht hat, ims mer die rathfamfte und ficherfte, nehmlich ben Pfirschen und Aprifosen, dag die Macht= froste nicht den Bluthen und den garten Früchten schaden.

Wenn alle Gartenbesitzer, Gartenliebhas ber und Gartner im Lande bieses lafen und Proben anstellten, und die Nachrichten von bem Fortgange ihrer angestellten Versuche, sodann dem Publico offentlich bekannt machten: so wurde ich mich für die Mahe bieses Aufsatzes für hinlanglich belohnt halten.

Liegnitz den gten April 1789.

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 26. Montags den 29. Jun. 1789.

I Warnungs : Unzeige.

Gin Unterthan aus Levern ift, weil er die Arretirung seines Baters durch gewaltssame Mittel vereitelt und einen Richter fresventlich der Corruption beschuldiget hat, zu vier Wöchentlicher Zuchthausstrafe mit Willfommen und Abschied salva fama consdemniret worden, so hierdurch zur Warsnung bekannt gemachtwird. Sign. Minden den 12ten Junius 1789.

Anstatt und von wegen ze. Erapen.

II Citationes Edicales.

Dir Director, Burgermeistere und Rath ber Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: Da der von den hohen Landes: Colslegien verordnete öffentliche Verkauf der Ruhthorschen Schweines Weibe erforbert, daß der gesamte Paßiv Zustand der Ruhathorschen Hude ausgemittelt, und berichtis get werde; so citiren wir hiemit alle und iede, welche an die Kuhthorsche Hude: Gesmeine überhaupt, ober an deren vor dem Ruhthore belegene sogenannte Schweines Weide insbesondere Anspruch zu haben verzwihnen, es bestehe in Hypothequen: Serswitzten, Lasten und Abgaben, oder auch Schuld: Forderungen, in Termino den 24. August c. Bormittags auf dem Rathhause

vor bem Deputato frn. Eriminal : Rath Rettebusch zu erscheinen, ihre Ansprüche zu liquidiren, und nachzuweisen. Wer diesem keine Folge leistet, soll hernach nicht weiter gehort werden, sonbern auf immer sowohl von ber Ruhthorschen hude überhaupt, als von beren Schweine: Weiden insbesondere abgewiesen, und zu einem Stillschweigen berurtheilet senn.

Nach bem Unterschriebenen geworbenenen Auftrage, foll nummehro bas Rleinene borfer Bolg, welches an die Rleinenbors fer : Wiefen und bas Stroher: Bruch arans get, gur Bertheilung gezogen werben, und werben babero alle und jebe, welchen auf Diefer Gemeinheit einiger Unfpruch guftebet. er beftebe, folche in Marden, Grundherrs schaft, Pflang : Recht , Sube , Saibe, Plaggen , Schollen ober Torf Stich, und welchen anderen Gemeinde : Rechten es fons ften wolle, hiermit aufgefordert, folde in Termino ben 28ten July a. c. Morgens pracife 8 Uhr gu Rabben, im Grus nemannschen Saufe ben ber Commision ges horig zum Protocoll anzuzeigen, und bies jenigen Uhrkunden und Documenta barauf folde Gerechtfame begrundet werben follen. in Originali und Abschrift zu produciren. ober wenn von einem Dritten die Berauss gabe gu fordern, bavon in Zeit Ungeige gu E C.

machen. Alle bie biesen Termin nicht besachten, und ihre Gerechtsame gar nicht, ober nicht vollständig anzeigen werden, sollen dersselben durch eine Abweisungs: Urtel für verslustig erkläret, und die fernere Einleitung des Theilungs: Geschäftes und Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden. In Rücksicht der Interessenten die auf rechts verbindliche Art für sich allein nichts beschillegen können, lieget denen resp. Grundschnd: und Eigenthums: Hern ob, ihre Rechte wahrzunehmen, sonsten we faglichen wird, daß sie mit denen Beschlüssen friedlich, und solche als Rechtsverbindlich ansehen wollen.

Minden, am 29ten Marz 1789. 1 Bigore Commissionis. Schrader. Muller.

er Frank Trefeler Ackervogt auf bem Umte Reine= berg, ift bor einigen Tagen beimlich mit Binterlaffung beträchtlicher Schulben ents wichen. Da nun berfelbe ehebem in biefis gem Umte gu Debbinghaufen die Roffings Stette Do. 13. befeffen, auch hierfelbft eis gentlich fein Domicilium gehabt, fo ift bonbiefigem Umte über beffen Bermogen ber Concurs erdfnet. Es werben bes Endes. porab all und jede, welche von ben Trefeler Dfandftucte in Sanden haben erinnert, biefe bem Umte in Beit von 6 Wochen ben Berluft des Pfandrechts anzuzeigen, demnachft aber biejenigen, fo an beffen Bermogen, bestehend in 420 rthlr. Raufgelber, ber au Suver verkauften Stette Do. 13. Bauers fchaft Deddinghaufen, einigen Mobilien, und einer Forderung an ben Schregerichen Concurs Unipruch zu haben vermeinen, auf= gefordert, benfelben in Beit von g Bochen, und gulett am 17. July a. c. ben Strafe ewigen Stillschweigen dem Gericht angue Beigen , gu bescheinigen , und die in Sons ben habende Schriften benzubringen. Bum Interime . Curator ift der herr Juftig Coms miffarius Bagener in Enger bestellet aber beffen Benbehaltung, fich Creditores ben Angabe ber Forderung zu erklaren haben.

Amt Brackwede. bisherige Befiger ber Erbmenerflattifch fregen Ronige Statte Dr. 73. in Brockha= gen verftorben, der Unerbe aber ichon bor mehrern Sahren außer Landes gegangen, und beshalb die Aldministration ber Statte und die Ausmittelung des Schulbenwesens nothig befunden worden; fo werden Rraft dieses alle und jede Creditores, welche ents weber an die Ronigs Statte, ober an ben verftorbenen Befiger, ober an ben abmefens ben Anerben Philip Lubewig Anspruch und Forderung haben , edictaliter verabladet, fich am Iten Geptbr. Morgens 10 Uhr am Gerichtshaufe zu Bielefeld, entweder pere fonlich, ober ben legalen Behinderungen burch julagige Bevollmächtigte, wozu bie Berren Juftig=Commiffarit, Richter Buds beus und benbe Soffbauers gu Bielefelb, in Borichlag gebracht werden, einzufinden, ibre Forderungen zu liquidiren, folche burch Borlegung ber Brieffchaften ober fonftige Beweismittel zu bescheinigen, und wegen beren Richtigkeit und ihres Borrechts mit bem angeordneten Curatore und den übris gen Creditoren bas weitere zu verhandlen, widrigenfalls fie mit ihren Rorderungen an die Statte und bas porbandene Bermogen praclubirt, und ihnen beshalb ein emiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Bilefeld. Da wegen der verlors nen und zu mortificirenden Documenten der Wenland Generalin von Schmerheimen, bes Kaufmann Heitsiecks und der Neustäds ter Canzel über die zurück gezahlten Capistalien, desgleichen wieder alle unbekannte Stadts Krieges. Schuldens Glaubiger der erfolgten Edictal Citation gemäß, in Ters mino den 7ten July d. J. ein Abweisungs-Urtel publiciret werden sol; so wird sols ches zu jedermanns Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht. III Sachen, so att verkaufen.

Da jum Verkauf bes alten an der Tränke
alhier belegenen Posithofes mit Zubes
hör anderweiter Terminus auf den 4ten
Julius d. I. des Morgens 9 Uhr auf hiests
ger Regierung vor dem Deputato Justizs
Rath Rappard angesenst worden; so wers
den Kaussussige hierdurch eingeladen sich in
diesem Termine zur Licitation zu gestellen,
und ibr Gedoth ad Protocollum zu geben.

Sign. Minden den 26ten Juny 1789, Auftatt und von wegen Gr. Konigl. Mas jeftat von Preußen 2c.

Graven.

Minden. Es foll am isten July ber Thorbecksche übrige Büchervorrath, wos runter Bonsons allgemeine Weltgeschichte, Micolai Keisen, Rapin Geschichte von Enges land und andere historisches auch juristisches theologisches und philosophisches Bücher sind, Nachmittags um 2 Uhr auf ber Res gierung verauctionirt, und ben der Gelesgenheit benn auch noch einige übrige Effecsten, als Betten und Bettzeug ze, etc. verstauft werden. Der zum Abdruck nicht komsmende Bücher: Catalogus kann ben mir eins gesehen werden.

Beffel.

Minden. Das dem hiefigen Burs
ger und Tobacksspinner Carl Krameyer zu,
gehörige oben dem Markte sub Nr. 1911.
zur Handlung und Nahrung wohl belegene
mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und
12 mgr. Kirchengeld behaftete Wohnhauß
nebst Zubehörungen und einem Hobetheil
für 2 Kühe hinter dem Rodenbeck sub Nr.
272. so zusammen auf 678 Mihlr. 12 ggr.
tartet worden, soll in terminis den 27. Jun.
31. Julii und 4. Septhr. a. c. Vormittags
von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadts
gerichte öffentlich verkanst werden, wozu
sich die etwaigen Liebhaber einsinden, die
Bedingungen ersahren, und ihr Geboht ers

ofnen, auch nach Beschaffenheit ber Unts ftande ben Buichlag gewärtigen, inzwischen ben Anfchlag borber ben bem Gerichte eins feben konnen. Dieben bienet gur Dachricht, bag bas Krameperiche Saus an ber Bal= tenschen Gette eine gemeinschaftliche Maur und ffeinerne Renne, und an der Stremp= lerichen Seite eine gemeinschaftliche bolgers ne Wand und bolgerne Renne mit ben benachbarten Saufern hat. Uebrigens mers ben alle diejenigen, welche etwa real Une fpruche die aus dem Spothequenbuche nicht gu erfeben find, an bes Rramepers Saus und Bubehorungen , ju machen gebenfen, verabladet, in dem legten Subhaftationes termino folche anzuzeigen, ober zu geware tigen, daß fie damit gegen den funftigen Raufer abgewiesen werden follen.

Minden. Des Branteweinbrenner Stodiecfe vor dem Ruhthor belegener, mit einer grunen Secte und fleinern Pfeilern, auch baran hangenden Thur verfebener, nach der Abtretung vier Achtel haltender. überhaupt zu 140 Rthl. gewürdigter mit Lanbichat beschwerter Garte, fol, auf Ulns fuchen feiner Glaubiger, öffentlich vertauft werben. Die Liebhaber fonnen fich in Terminis den 15ten May 26ten Junius und 31ten Julius Vormittages von 10 bis 12Uhr bor bem biefigen Stadtgerichte melben, ihr Gebot erofnen, und bem Bes finben nach bes Buschlages gewärtig fenn. Es mußen auch alle biejenigen welche aus traend einem Grunde real Unfpruche fo in bas Supotequen = Buch nicht eingetragen find, an ben Garten gu haben vermeinen, ibre Gerechtsame in dem legtern fubbas ftat. Termino anzeigen, ober gewärtigen, daß fie demnächst damit pracludirt, und gegen den funftigen Raufer abgewiesen werden follen.

Minden. Gin auf Friedericische Art gebauetes Clavier mit funf Octaven, welches ohne ben Jufifur bier Luisdor ans

€ ¢ 2

gekauft, und noch so gut wie neu ift, fleht mit dem Fuß um billigen Preiß aus fren, er hand zu verkaufen. Das Königl, Abres-Comtoir giebt nabere Nachricht.

Amt Blotho. Es follen nach: ftebende bem Schiffer Caffelmann biefelbft jugehörige Saufer, als 1) begen Wohn= hauf sub Do. 71 worin I Stube, 2 Rams mern, und I Saal befindlich, und welches nebft bem babinter belegenen Garten auf 305 rthlr. tariret, 2) ein fleines Sang Schlacht auf 130 rthlr. gewürdiget worden, auf Unsuchen eines barauf gerichtlich bers ficherten Glaubigers in Terminis den 12ten Man ben Ibten Junn und 21ten July a. c. öffentlich an ben Deiftbietenden verfauft werden, daher fich die Liebhaber fodann jes desmahl Morgens 10 Uhr am Amte einfinben, und die Beftbietenbe in bem letterm Termino bem Befinden nach bes Bufchlags gewärtigen tonnen; woben zugleich alle bies genigen fo an bem Schiffer Caffelmann und Deffen porhin beschriebenen Immobilien Anspruch und Forderungen haben, zur Un= gabe und Rechtfertigung berfelben ad utlis mum Terminum biemit verabladet werden.

Amt Limberg. Es wird bies burch offentlich befannt gemacht, bag am 26. Junii 17. Julii und 28. Mug. a. c. bie jum Concurs gezogene Muble bes Muller Krieberich Menerfieck, mit darzu gehörens ben Grundflucken, an der Gerichteftube au Didendorf offentlich meiftbietend verfauf. fet werden folle. Bu biefer fub Dro. 57 in ber Stadt Oldendorff fehr bequem gelegenem Wefen , gehoret : Gin Wohnhaus, Backhaus ,zwen, ben bem Saufe belegene Bartens, Die Gerechtigfeit bas Bieb auf Die gemeine Beibe gu treiben, und einige Rirchen : Stande, und Begrabniffe. Es haften barauf an jarlichen Laften 2 Thir. 9 gr. und ist dieses alles nach beren Abzug zu einem Werth von 1780 Abir. 16 gr.

geschäßet worben. Diesenigen, welche beshalb diese allobtal frene Muhle zu erstes hen gewillet, haben sich des Tages zu Dlabendorf zu melden, und gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten, wie denn auch der Anschlag zu jeder Zeit, in hiesiger Registratur eingesehen werden kann. Zus gleich werden all und jede, welche an dieser Muhle Real-Anspruch, oder irgend eine dingliche Gerechtsame zu haben vermeisnen aufgefordert, selbige ben deren Beraluft, in denen bezielten Verkaufsterminen anzugeben.

23 ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaben, Ronig von Preuffen cz.

Machen hierdurch offentlich befannt ; daß bie im Dorfe und Rirchfpiel Beeften beles gene Schraberiche mobo Determanniche frene Rugdienft: Stette nebft allen berfels ben Pertinentien und Gerechtigfeiten taris ret, und, jedoch ohne Abzug der barauf haftenden jahrlich 30 fl. 4 fibr. betragenden Raften auf 2425 fl. holl. gewurdiget mora ben, wie folches aus der ben bem Mindens fchen Abred: Comtoir und in der Regierungss Registratur zu Lingen befindlichen Tare Des mehreren zu erfeben ift. Da nun Die Bormunder der Determannichen Minorens nen und beren Greditoren, um die Guba haftation Diefer Stette allerunterthanigft angehalten haben, biefem Gefuch auch fatt gegeben worden; fo fubhaffiren wir und ftellen gu jedermanns feilen Rauf obges bachte Stette, nebft allen berfelben Ders tinentien Recht und Gerechtigfeiten, wie folche in ber erwähnten Tare befchrieben find, mit ber tarirten Gumme ber 2425 fl. holl, und fordern mithin alle biejenigen, welche biefelbe mit Bubeher zu ertaufen gen fonnen, zugleich aber folche nach ihrer Quas litat ju befigen fabig und annemlich ju begablen vermogend find, hiemit auf, fich in ben auf ben 8ten May, ben gten Jung und Isten July a. c. vor unferm bagu ben putirten Regierunge MBiftengrath Smidt

angesetzten 3 Bietungs : Terminen, wobon ber 3te und letztere peremtorisch ist, und zwar in den benden ersten auf hiesiger Resgierungs : Audienz, in dem letzten aber in Ioco zu Beesten zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations Termins etwa einkommende Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Uhrkundslich ze. Gegeben Lingen den 2. April 1789.

An figtt und von wegen ic.

Möller.

Bielefeld. Demnach wider den Don hier entwichenen Tangmeifter Domini= que Fournier Concurfus erofnet, und ge= richtlich erkant worden, bag beffen hiefelbft an ber breiten Strafe fub Dr. 510, bele= gene, und auf 850 Rthir. gewurdigte bur= gerliche Wohnhaus, worin 2 Stuben, 4 Rammern, I Gaal befindlich, und wos ju ein fleiner Garte, ein Brunne und Stal= lung gehoret; wie auch ein Garte außer bem Siecker Thore ben ber Kaltenkuche gwifden ben Reinfingfchen und Anopffchen Garten belegen, und ju 250 Rthir. ange= fchlagen worden, ju Befriedigung feiner Creditoren Offentlich an ben Deiftbietenben perfauft werben follen; Go werden bagu Termini licitationis auf ben 31. Julii, 21. Mug. und 18. Gept. b. J. angesetzet, in welchen fich die lufttragende Raufer am Rathhause einfinden, ihren Both erofnen, und dem Befinden nach ben Bufchlag ges wartigen fonnen.

IV Sachen, so zu verpachten.

Es wird hierdurch bekandt gemacht, daß die Ueberfarth über die Wefer ben Hausberge, fowohl für Fuhrwerck beladene Bagen und Bieh, als auch für Jufgans

ger, von Trinitatis 1791 an, in Erbpacht gegeben werden foll; ju welchem Enbe biers mit Termini auf ben Iten 8ten und Isten July biefes Jahre angefest werben. Dies jenigen welche Luft haben, auf Diefe Erba pacht zu entriren, fonnen fich an gebachs ten Tagen Morgens um o Ubr auf ber Rrieges : und Domainen = Cammer einfins ben, bie Conditiones vernehmen und ges martigen, baf im dritten und legten Ters min, bem Mehrfibietenden, Die gedachte Weferüberfarth, mit Vorbehalt bochfter Approbation, jugeschlagen werden wirb. Dierben bient jedoch gur vorläufigen Dachs richt, baf bas große Schiff, ober bie fo genannte Klothe zur Ueberfahrt ber Kubrs werche, fo wie bas Dielenschiff gur Uebere fahrt der Fugganger, nebft allem Gerathe und ber Kahrlinie, nicht mit in Erbpacht übergeben werben, weil folche ber ietigen Beitpachterin gehoren, baber ein tauftiger Erbpachter fich dieferhalb mit derfelben abs finden, ober fich fonft auf eigene Roften, die erforderlichen Schiffe und Gerathschafs ten anschaffen muß. Gian. Minden ben 6ten Junp 1780.

Ronigl. Preußis. Minden-Ravensbergiche Krieges- und Domainen-Cammer v. Breitenbauch. Sag. Meyer.

Madride.

Mittoett. Diejenigen herren, welche sich beschweret haben, daß sie zwar die ersten hoefte des westphälischen Magazins, aber nicht die Fortsehung erhalten hatten, belieden sich an das hiesige Königk. Pr. Postamt zu wenden, wo die Stücke zu haben sind. Bon dem neuen westphäslischen Magazin ist der erste heft herauszgekommen,

K. Pr. Postamt,

Nom Hutputz des Frauenzimmers.

Die Göttinn ber Mode, biefe selbst ben Merzten so angenehme Helferinn, hat das Huttragen unter benden Geschlechtern ganz außerordentlich gemein werden lassen; und dieser so liebenswürdig gewordene Kopfputz, welcher ehebem nur von Damen, die sich als Amazonen kleideten, getragen wurde, verschaffet in unsern Tagen, ben allen Arten von Putz und Frisuren, auch ben allen Ständen, guten Nußen.

Menn ich auf die Geschichte bes hutes einen Blick werfe, wie fie uns der deutsche Dichter in feinen Fabeln schildert, fo finde ich immer wieder die alten Moden mit wes nigen neuen Abanderungen; nur daß fie nicht auf unsere Zeiten und dem schonen Geschlechte angemeffen find. Zu Beinrichs bes I. Konige in Frankreich Zeiten befand fich in Paris ein angesehener Raufmann, welcher mit Suten handelte, und von ben damaligen Modehnten mit breitem Rande für viele taufend Thaler vorrathig hatte. Gin junger herr, ein fogenannter Stuger, hatte bas Ungluck, welches unferm Frauen= zimmer oft genug auf vielerlen und ver= ichiedene Urt begegnen fann, ben breiten Rand feines hutes am Ramin, als er bie Rohlen anfachen wollte, zu verbrennen. Es fehlte ihm an Geld, einen neuen zu kaufen, und ber Raufmann wollte ibm feinen borgen. Sein Wiß brachte ihn auf den vernünftigen Einfall, der noch viel: mals anwendbar ware, ben Rand feines hutes gang furz abzuschneiben, ihn auf eine neue Art aufzustuten, und damit, als mit einer neuen Mode, ben hofe zu er= scheinen. Bu allem Unglucke fur den Raufmann mit ben großen Suten, welches man= der mit Recht in unfern Zeiten verdiente, war der junge Herr als ein Cavalier von gutem Geschmacke ben bem schonen Ges

schlechte beliebt. Dieses lobte seinen neuen Sut, und ben Unftand, welchen er ihm gu geben gewußt hatte. Sogleich wollte je= bermann Sute mit fleinen Randern haben, und ber Raufmann, welcher noch die grof= fen hatte, fonnte weiter keinen einzigen los werben, und fand in Gefahr, mit feinem Vorrathe figen zu bleiben. Er ftellte zwar vor, baf feine Waare weit geschmackvoller und anftandiger fen, auch bag bie Genes ralpachter fich burchgebenbs großer Sute bedienten; es half aber alles nichts, und es ware mit ihm geschehen gewesen, wenn er nicht zum Ronige gegangen, und ihn gebeten batte, Geine Dajeffat mochten boch nur zween Tage lang wieder einen großen Sut tragen. Der Monarch bewils ligte fein Bitten, suchte fich zwen fcone große Sute aus, erfcbien bamit im Parle= mente, und rettete dadurch ben Raufmann bennahe vom Untergange.

In unsern Tagen darf ein Kaufmann sich von dergleichen Waaren nicht mit zu vielen Vorräthen versehen, er bliebe sicher sigen, und müßte gestürzt werden; da es kaum vier Wochen dauert, wo nicht abermal eine veträchtliche Abänderung in der Mode zum Vorschein kömmt. Das männsliche Geschlecht muß oft aus Noth, oft aus Stolz und Neuheit ändern und abändern lassen. Das Schone hingegen ist zwar au sich schon veränderlich, sieht sich doch aber oftmals auch genöthiget, die Mode mitzumachen, um nicht als Sonderling angeses ben zu werden.

Die Mode ist öfters grausam genug, bas Frauenzimmer zu gualen, sich Uebeln andzusegen, die sie sie nicht wünschen; von benen sie sogar wissen, daß sie schädlich und völzlig ungesund sind, aus Wohlstand aber solzlen beobachtet werden. Hr. D. Krünighat in seiner Encyslopädie benm Worte Hut

27 bekannte Arten von Hutveränderungen, und 9 unbekannte angefährt, auch in einer besondern Kupfertafel die Abzeichnungen davon geliesert. Er lehret besonders, daß die Sommerhate der Mannsz und Frauenspersonen billiger Weise, und leistere inwenz die Soden alle haben will, der ist nicht alsein vielem Zwange, vieler Verschwendung und Mühe unterworfen, sondern auch vieslen andern wichtigen Unbequenlichkeiten.

Ich bin in dieser Digregion bennahe zu weitläuftig, und laffe mich also weiter nicht auf andere Gegenstande ein, was biefe Moben 3. E. auf bas Gewerbe fur Ginflug haben, wenn zu taufenden unferer Safen ihre Felle hergeben muffen, um nach Frant= reich und andern Landern gur Berarbeitung der Damenhute verfendet zu werden. Sch will blof in meinen Schranfen bleiben, und einige Schabliche Wirkungen bes huttragens berühren, ob es mir gleich felbst schablich Ingwischen die Rrankheiten und bie übeln Bufalle, welche von biefem befondern Ropfpute entstehen, find mir zu wichtig worden, und find mir gleichfam Pflicht, daß ich sie bekannt mache.

Das erfte Uebel, welches vom Suttras gen entftehen fann, und fehr oftere wirflich entsteht, und wozu biefe besondere Tracht Gelegenheit giebt, ift bas Schielen, Strabismus, Strabilismus, ba nămlich bas Auge gang widernaturlich nach allen Geiten gefehrt und gewendet werden fann. Das Schielen ift gar nicht bas gewöhnliche Liebaugeln, wodurch fich benberien Ge= schlechte oft ihre Gesinnungen zu entdecken fuchen, und bereits eine alte Mode ift. Das Schielen wird aber heut zu Tage gang gur neuen Mode, und entsteht sehr häufig benm Rrauenzimmer bom huttragen. Db es eine Krantheit fen oder nicht, barum will ich mich hier nicht befummern. Es ift aber boch, und war ben den Allten, ein großer

Uebelftand, bag oftere große Summen barauf gefett wurden, biefen Tehler gu verbeffern. Schaarschmibt, in feinen mes dieinisch = chirurgischen Nachrichten, macht einen Unterschied zwischen Schiefsehen und Schielen; erfteres ift berjenige Augenfeh= ler, wo man die Gegenstande, welche sich gerade por ben Mugen befinden, undeut= lich, biejenigen hingegen, welche in einer fchiefen Richtung liegen , beutlich fieht. Diefes bemerket man, wann Leute ben Ges genstand, welchen fie betrachten wollen, jugleich mit einiger Wenbung bes Gefichts und nicht allein mit ben Alugen betrachten. Schielen hingegen ift ein Fehler eines ober bender Augen zugleich, welcher von dem das Auge bewegenden Mustel herrabret, und verursachet, daß die benden Geharen nicht in einen Gehpunkt zusammenfallen= Eine Schielende Verson brebet bas eine Auge und bas Geficht nach bem Gegenstande, den sie sehen will, nicht aber bas andere, welches fie bald hier, bald dahin beweget. Bende Zufalle und Krankheiten des Auges fonnen wir und burch ben befranbigen Ge. brauch ber großen Sute zuziehen, wenn wir unaufhörlich unter bemfelben von der Seite zu feben genothiget werben.

Die zwote Krankheit, welche von den Modehuten entstehen kann, ist ein bicker ben Hald. Raifer Joseph hat nicht unrecht dem Gesetze: Frauenzimmer follen nicht in offentlichen Gesellschaften und ben bem Gottesbienfte mit Suten erfcheinen. Denn das Gesetz sieht auf das Moralische und Physische. Die Wendung bes Halfes, die Buruckbiegung bes Ropfes geben zu biefem Uebelstande die erste Gelegenheit. findet diesen Uebelstand bereits ben Kindern, welche wegen der großen Hute den Kopf beständig binterwarts gegen ben Nacken biegen, um ben borftebenden Gegenffanb vollig anzuschen; badurch bekommen sie nur gar ju leicht einen ju bicken aufgetries benen Sale. Diefes Gebreden entfiebt

von ben ausgedehnten und überspannten Muskeln und Flechsen des Halses, die nach und nach ihre Kraft verlieren, sich wieder zusammenzuziehen. Die natürliche Schonsbeit des Halses gehet oftmals hierdurch verlohren.

Es kann ferner durch den allzu hänfigen Gebrauch dieses modischen Kopfputzes, der wie sehr abstechende und Verunstaltungen hervorbringende Kropf erzeuget werden, ein Uebel, das galante Frauenzimmer so sehr schenen, und dem sie doch öfters ausgesetzt sind. Die Kröpfe entstehen von viesterlen Ursachen, welche hier anzuführen sehr weitläuftig sehn würde. Eine der wichtigsten Ursachen davon aber kann man sicherlich dem Huttragen beymessen, und die Erfahrung wird meine Veobachtung bestätigen, wenn semand darauf nähere Ausmerksamkeit haben will.

Zu diesem gehört auch die verschiedene Verzerrung, und die übte Veranderungen angenehmer Gesichtszüge, die sonst dem schonen Geschlecht von Natur willsürlich, und mit zur Schönheit gerechnet werden können. Es geschiehet dieses Unnatürliche in den Lineamenten zwar wider ihren Wilslen, aber doch entsteht es gemeiniglich von der Kopstracht, und man darf uch nicht darüber wundern, wenn man dann und wann diese widernatürlichen Gesichtszüge beim Frauenzimmer aufrist.

Ich muß auch die Krankheiten mit in Ansichlag bringen, welche baher entstehen könznen, wenn die Mode nicht allezeit mitgeshalten werden kann; Kopfschmerzen, üble Laune, Wapeurs und andere unzählige Zusfälle. Noch einige Uebel müssen in Erwäsgung gezogen werden, woraus hin und wieder die größten Folgen erwachsen könzen, Denn aus den kleinsten Zufällen entz

fteben oft genug bie hartnactigften und uns heilbarften Schaben. Bu biefen rechne ich. ohne die Unbequemlichkeit des beständigen Huthaltens, die veränderte Karbe des Ges fichts: wenn beständig ein schwarzer Sut. ohne weißes Unterfutter getragen wird. Es ift bekannt, baf schwarze Gegenstände Die Stralen ber Sonne ungemein ftart ver= schlucken, und folglich durch die vermehrte Warme die Gefichtsfarbe febr zum Braus nen verandert. Die Anheftung bes Sutes mit Nadeln bringt oft genug Verlegungen ber haut zu sege, worang lanawierige Gefchwure, Entzundungen, Arten von Kon= tanellen und bergleichen hervorgebracht werden konnen, zumal wenn folche gering= fügige Verletungen beimlich gehalten werden, und also zu weit schlimmern liebelie Gelegenheit geben.

Endlich führe ich noch den sehr üblen Umftand an, welcher fo vielen Madden fchädlich wird. Durch bas huttragen, oder burch bergleichen abnliche Ropfpute, wird die Stirne zu fehr nach ben Mugen herunter gepreffet. Das ichonfte Geficht erhalt badurch eine rungliche, finftere, mur= rische Stirne, welche boch ben diesem Gefcblecht gar nichts Unnehmliches ift. Fer= ner wachsen die Haare, burch den verpre fachten Druck, zu fehr in die Stirne, wenn fie gleich rudwarts frifirt werden; ber Sut bruckt beständig die Stirne und Saare vor= marte, baber muffen benbe Uebel mehr pers ardfert werden.

Ich könnte noch einige andere Zufälle und Uebel, z. E. das Schwächen der Ausgen durchs verminderte Licht unterm Hute, auführen; es scheinen mir aber die bereits erzählten hinlänglich und einleuchtend, dies sen beliebten Putz, wo nicht abzuschaffen, doch in etwas abzuändern, und der Gestundheit angemessener umzuschaffen.

THE ME THAT IS A COLUMN

Möchentliche SSindensche Mnzeigen.

Nr. 27. Montags den 6. Julii 1789.

I Citationes Edictales.

Spach bem Unterfdriebenen geworbenenen Muftrage, foll nunmehro bas Rleinens borfer Solz, welches an die Rleinenbors fer : Wiefen und bas Strober: Bruch grans get, gur Bertheilung gezogen werden, und werden bahero alle und jede, welchen auf Diefer Gemeinheit einiger Unfpruch guffebet. er beftebe, folche in Marcen, Grundberrs Schaft, Pflang : Recht , Sube , Saibe, Plaggen, Schollen ober Torf. Stich, und welchen anderen Gemeinde = Rechten es fons ften wolle, hiermit aufgeforbert, folche in Termino ben 28ten July a. c. More gens pracife 8 Uhr gu Rabben, im Grus nemannichen Saufe ben ber Commifion ges borig jum Protocoll anguzeigen, und bies jenigen Uhrfunden und Documenta barauf folde Gerechtfame begrundet werden follen. in Originali und Abschrift zu produciren, ober wenn bon einem Dritten bie Beraus: gabe gu forbern, bavon in Zeit Angeige gu machen. Alle die biefen Termin nicht bes achten, und ihre Gerechtsame gar nicht, ober nicht vollständig anzeigen werden, follen ders felben durch eine Abmeifungs= Urtel fur vers luftig erflaret, und bie fernere Ginleitung bes Theilungs : Gefchaftes und Theilung mit Unsichluß ihrer vorgenommen werben. In Rudlicht ber Intereffenten bie auf rechts

verbindliche Art für sich allein nichts ben schließen können, lieget benen resp. Grunds Lehns : und Eigenthums : herrn ob , ihre Rechte wahrzunehmen, sonsten es so anges sehen wird , daß sie mit benen Beschlüssen friedlich, und solche als Rechtsverbindlich ansehen wollen.

Minden, am 29ten Mars 1789. Vigore Commissionis, Schraber. Müller,

Amt Petershagen. Der Ris nigl. Eigenbehörige Col. Jade Mr. 32. in Minbheim hat auf Bufammenberufung feis ner Glaubiger und Glocation feiner Stette angetragen, Lettere wird in nachfter Ernbe te nebft bem erforberlichen Berfauf bes gelb und Biebinventarti beforgt werben, und une zu wiffen, wer an die hierdurch entstehende Daffe Unfpruch habe, werben alle, bie an Den Col. Jacke und beffen Stette aus irs gend einem Grunde Forberung machen, vers abladet, fich in Termino ben 4. Gept. gu melden, ihre Forderungen zu bewahrheiten und zu erwarten, daß ihm gefetglicher Plat in kunftiger Clafificatione-Urthel angewies fen werde, woben ben Ausbleibenden zur Warnung bient, baf ihnen fonft gegen bie fich melbenben Glaubiger ein emiges Stills ichweigen auferlegt werbe.

Amt Reineberg. Ale und jeste welche an bem Nachlaß der vor kurzen werstorbenen vid. Pohlmans bei Nr. 23. Bauerschaft Behlage Spruch und Fordezung haben, werden hierdurch ein fur alles mal geladen, ihre Ansprüche in Termino den 29ten Jul. Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, sonst sie auf immer wit ihren Forderungen von der Masse abgewies sen werden sollen.

Tecklenbura. Machbem die Bitte we bes unlängft geftorbenen Deuermanns beim Colono Mollerwirt gut Lotte Arend Bufch, und bie ben Rinbern conflituirte Wormunder, ber Nachlaffenschaft ernanten Arend Bufch fich gerichtlich wegen ber bies felbe überfteigenben Schulben entfagt has ben, und hierauf von bochloblicher Regies rung der Concurs = Projeg eroffnet worben; als werden alle biejenige, welche au mehrs ernanten Urend Bufch Forberung haben, biermit offentlich verabladet, in bem gur Angabe und Bewahrheitung ihrer Forbes rungen ein fur allemal auf Freitag ben 21 Mug. a. c. bes Morgens um olhr ange: festen Termin bor bem Unterfdriebenen Bu ericheinen, und ihre Forderungen rechts lich zu ligutbiren, welchennachft fie rechts licher Clafification in funftiger prioritates Urtel gewärtig fenn tonnen mit angehangs ter Warnung: baf biejenige, welche fich in bem angefetten prajudicial Termin nicht melben, von bem Bermogen werden abs gewiefen, und ihnen ein ewiges Stillfcweis gen auferlegt werben.

Bigore Commiffionis. Mettingh.

I ir Friedrich Bilhelm , von Gottes Gnaden, Ronig von Preuffen ct.

Entbieten allen und jeden, welche au bem Nachlaß ber verstorbenen Chanoinesse im abelichen Stift Leeben, Elisabeth Chrissine Maria Grafin von Wartensleben einigen Anspruch er quocunque capite ju has

ben vermeinen, unfern gnabigen Gruff. und fugen Guch bierdurch gu wiffen : mas maagen auf Unsuchen ber bon Warteneles benschen Intestat : Erben der erbschaftliche Liquidations: Proceff erofnet, und eure gebührende Borladung ad liquidandum vers ordnet worden. Goldbemnach citiren und laben Bir Euch mittelft Diefes Proclama: tie, welches zu Tecflenburg und gu Leeden ju affigiren und zu publiciren, auch ben Mindenschen wochentlichen Unzeigen zu 6 mablen, und den Lipstädtischen Zeitungen ju 3 mahlen zu inferiren, peremtorie, baff ihr a bato binnen 3 Monathen, und fpas teftens in Termino ben 28. Mug. a. c. bes Morgens um o Uhr vor bem bagu beputirs ten Regierungs: Secretario Mettingh au Tecklenburg erscheinet, eure Foberungen und Unfpruche gebührend liquidiret und barauf fernere rechtliche Berfugung gewars tiget: midrigenfalls ihr zu erwarten babt. baf bie ansbleibenben Grebitoren aller ibs rer etwaigen Borrechte verluftig erflaret. und mit ihren Forderungen nur an basies nige, was nach Befriedigung ber fich ges melbet habenden Glaubiger von ber Daffe ubrig bleiben mochte, verwiesen werden follen. Uhrkundlich Unferer Tecklenburgs Lingenschen Regierungs : Unterschrift und berfelben größern Inflegel. Gegeben Lins gen ben 14. Man 1789. Aln fatt und von wegen ic.

Möller.

Il Sachen, fo zu vertaufen.

Dir Director, Burgermeistere und Rath ber Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: bag auf Berordnung der hohen Landes : Collegien die der Auhthorschen Hube. Interessentschaft annoch ungetheilt zustehende vorm Kuhthore belegene so ges nante Schweineweide diffentlich verkaust werden soll. Sie ist durch die Landschäßer in folgenden 3 Abtheilungen angeschlagen:

1) 10. u I halben gemeine Minder Worgen zu 787 Athlr. 18 gr. 2) 11 dergleichen

Morgen gu 715 Rtblr. 3) 14 bergleichen Morgen, den barin befindlichen Teich nicht mit gerechnet, ju 840 Rthlr. Beil fur ben Diebichat und die Wege Befferung Die aange Rubthoriche Gemeine haftet; fo fann biefes Grundftuck gang Laftenfren perfauft werden, und dies foll nach Bes finden der Liebhaber entweder in borbes fdriebene Abtheilungen, ober im Gangen geschehen. Bu biefer Licitation haben wir ben 30. Nov. c. bestimmt, und laden das ber die Liebhabere hiemit dffentlich vor, an diefem Tage bes Morgens auf bem Rathbaufe zu erscheinen, ba alsbann ber Bestbiethende, ohne ein Rachgebot gugus laffen, ben Buschlag zu gewärtigen hat.

Minden. Won ber im Ritters bruche belegenen dem Colono Cord Riech= mann gu Sahlen und Rahts Luden ober Rabtert dafelbft zugeborigen mit 12 mgr. Landschatz und 4 mgr. Gerbis belafteten Biefe, welche die zte von bem Greng Gra= ben an gerechnet ift, foll ble Galfte bes Co: Ioni Friederich Riechmanns, welche nach ber Abtretung 3 Morgen beträgt, und gu 150 rthlr. tapirt worden, offentlich verfauft merden. Lufttragende Ranfere fonnen fich au bem Ende in Terminis ben 2gten Man ben 29ten Juny und ben 31ten July vor bem hiefigen Stadtgerichte einftellen, ihr Geboth eröfnen, und bem Befinden nach bes Infchlages gewärtig fenn. Bugleich merden alle biejenigen, welche etwa uns befannte, aus dem Supothefen :Buche nicht erfichtliche, real Unfpruche an Die Biefe machen gu tonnen vermeinen, verab= labdet , in bem legten fubhaftatione Termis no ihre Gerechtfame anguzeigen, wiedris genfals fie damit gegen den funftigen Raufer abgewiesen werden follen.

Aimt Sausberge. Auf Anfus den ber Kinder bes hiefelbst verftorbenen Senatoris und Chirurgi Ebeling sollen die Don bemselben nachzelassenen Grundstude

freiwillig meiftbietenb vetfauft merden, ale I. Das fub Dr. II. biefelbft belegene bur= gerliche zu 160 Rthlr. 8 Ggr. 4 Pf. tarirs tel Saus. 2. Der ben diefem Saufe beleg gene fleine Garte, worin 14 gute Dbftbaus me befindlich find, und ber ju 56 Rt. ge= wurdiget worden, 3. Das fub Dir. 13. bes legene burgerliche 32 294 Rt. 2 Ggr. 6 Pf. tarirte Saus! 4. Die ben Diefem Saufe befindliche fleine Wiefe und Gartenplat ab I Achtel Morgen, worin 3 gute Obstbaus me feben, und welches zusammen gu 25 Rt. gewürdiget worden. 5. Der im Rerta fiete belegene , 2 Morgen haltenbe , mit 3 Ggr. & Pf. jahrliche Domainen beschwers te, und ju 120 Rthir. tarirte Garten, und 6. der ben ber fogenannten Schurenftette belegene, einen Morgen haltenbe, mit 2 Ggr. 8 Pf. jahrliche Domainen beschwerte, und gu 76 Rthir. gemurbigte Garten. Die Liebhaber tonnen fich bagu in Termino 25ten Anguft a. c. bes Bormittage von 10 bis 12 Uhr auf bem biefigen Umthaufe eins finden, ihr Gebot erofnen und bem Befins ben nach des Zufchlags gewärtigen. Bus gleich werben and alle biejenigen, welche an vorgedachten Grundftucken real Unforus de gu haben vermennen, die nicht in bem Sopothefenbuche eingetragen find, hiemit aufgefordert, folde Gerechtsame in bem bezielten Termine anzuzeigen, widrigens falls fie bamit gegen ben funftigen Raufer abgewiesen werben follen.

Sausberge. Die Frau Kriegesse Commissairen Kindeland in Nausberge ist gewillet ihre daselbst belegene Grundsücke freiwillig meistbiethend zu verkanfen, als:
1) ihr eigenthümliches von allen Lasten ganz freies Wohnhaus und Nebengebäude nebst den darhinter belegenen Garten worin über 50 stück gute tragbare Obstdämme besindlich. Der eine Theil des Hauses besteht in 6 Studen 5 Kammern 2 Küchen 1 gewöldten und 11 gebalten Keller. Der andere Theil ist zur Scheune eingerichtet, worin ausser der geschen 2 d.

täumigen Dreschbiele I Rammer und I Ruhstall auf 6 Rube. In dem Nebengebände befindet sich Stallung für 4 Pferde und für 4 Schweine. 2) Ein Kirchenstubl von 4 Ständen. 3) Ein Begräbniß auf dem Kirchs hof von 3 Leiber. 4) Zwen Gartens und zwen Wiesen im Kertstefek. Liebhaber dazu belieben sich am 28ten dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr in dem Rindelaubschen Naufe einzusinden ihr Geboth zu eröfnen and können nach erfolgter Genehmigung der Eigenthumerin des Zuschlagsgewärtig seyn.

Rhaden. Den dem Kaufmann Anton Ludewig Menersieck allhier sind cieca 3000 Pf. gute Wolle zu haben. Liebhaber wollen sich in 8 Tagen melden, wiedrigenfals solche außer Landes versandt wird.

Ben dem Schutziuden Jaac Mathan alls hier ist eine Quantität Kalbfelle vorrathig; Liebhaber konnen sich in 14 Tagen einfinden.

Salle int Ravensbergschen. Die Kausteute Franz Lubewig und Johann Permann Potthoff und Johann Abich Pottshoffs Wittwe haben Parthenen Schaswolste; Liebhaber können sich unter 14 Tagen melben, sonsten selbe außer Landes gessandt werden.

Derford. Nachdem die Erben bes verstorbenen herrn Senator Baben entschlossen zu ihrer Auseinandersetzung eiz nige Immoditien freywillig jedoch aber gezeichtlich meistbietend zu verkausen; so werzden auf deren Ansuchen folgende Grunds flücke: als 1) Ein Garten auf dem Walle zwischen den Deich und Steinthor nehst beyzliegenden Grasewachs am Stadt und Binznengraben, welcher ersterer bishero 7 Atl. und letzterer 5 Atl. alljährlich bisher Miesthe getragen. Ist unbeschwert und allodial frey. 2) Ein allodial freyer Garten in der Awegten zwischen den Deich, und Steine

thor, welcher bieber jabrlich fur 2 und ets nen halben Rthlr. berheuret gewefen. 3) Ginen Ramp beum Duffdieck porm Steine thor ad 7 Coff., welcher einen barauf wohn nenden Neuwohner Mahmens Meper in Erbpacht untergethan worden. Dievon find 6 Schfl. abbenlich Lebn, und muffen daraus an hiefige Sochfürftl. Abden jahr= lich 6 Schfl. Saber, Berforder Daag, ents richtet merden, wohingegen ber Erbpachter an ben Gigenthumer und Guteberen jabrs lich eine Erbpacht ab 6 und einen halben Rible. und 6 Schfl. Saber auch ben Bers anderung des Mannes oder der Frau 5 Rt. Beintauf entrichtet. 4) Gin fleiner Ramp ab 2 Schfl. groß nicht weniger eine Wiefe auf dem Bente borm Steinthor fchiefend. welche mit einer jahrlichen Praffation bon 5 Schfl. Saber Berforber Maag an bas Stift auf dem Berge befchwert. 5) 4 Schff. Einfaat haltendes allodial frenes Land auf ben Glindfamp borm Steinthor belegen. 6) Ein Stuck Landes bafelbft I und ein 4tel Schfl. Einfaat haltend woraus jahrlich I und einen halben Schft. Gerfte Berforber Maaf an ben geitigen Prediger auf bem Berge zu entrichten. 7) Gine Scheune mit Aufstapel und mit einem beschoffenen Bos ben verfeben, ben ber Rabemicher Muble belegen, mit einer Gin= und Ausfuhr : Gies rechtigkeit über den Johanningschen Sofs raum verfeben, fo gang fren und unbeschwert, feil geboten, und Terminus licitationis in welchen zugleich bie ben bem Berfauf obs waltende Bedingungen befant gemacht wers ben follen auf ben 24ten diefes lauffenden Monate Julii anberahmt, in welchen bie Meiftbietende nach Befinden bes Bufchlags ju gewärtigen haben.

III Sachen, so zu verpachten.

Mitthett. Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Uhtziese-Pacht mit Ende August a. c. zu Ende gehet. Zu beren anderweiten Werpachtung ist also Kerminus licitationis auf den loten

Juli Nachmittags um 2 Uhr angesett, sie welchen sich die etwanigen Pachlustigen auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste answehmliche Geboth, und bestelte hinreichenzber Caution salva approbatione regia des Zuschlags gewärtigen können.

unlendurg. Der Uhlenburger nunmehro nen ausgebauete und zur Wirthschaft eingerichtete Krug foll aus der Hand nebst Garten verpachtet werden; wer dazu Luft hat kann sich ben dem Rentmeister

Meuhaus dafelbft melden.

Soheit Beck. Die zu hiefiger Hoheit gehörige hohe und niedere Jago soll unter sicheren Bedingungen den 25ten Justi meistbietend auf mehrere Jahre verpachsete werden, Liedhaber können sich nehmtischen Tages auf der Amtöstude zu Uhlensburg einfinden und ihren Wortheil wahrsnehmen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Drey hundert Athle. in Golde find zu 5 prCent Zinsen gegen siechere Hypothet benm Wansenhause zu ershalten.

V Notification

Attt Rhaben. Der Colonus Srothe No. 110 B. Kleindorff hat von Weiser No. 61 zum Banerbrinke ein Zehntsfreies Stück Land im Brutfelbe ab 74 Rusthen I Juß zwischen Mosenbaums und Jompen Lande belegen, unter Königk Cammer. Consens für 55 rthle, in Golds angekanset.

Polmeier Do. 4. ju Drone und Schurs mann Ro. 50. bafelbft haben babin einen Landertausch errichtet, bag ersterer bren Stud Behntbares Land im Gubfelbe ben Langen und Ruter belegen an legtern gegen diefes feinen Ramp und Wiefe im als ten Fange belegen, eigenthumlich abtrit, als worüber unterm Confens Hochlobl. Cams mer ble erforderliche Documente ausgeferntiget worden.

VI Avertissements.

Almt Limberg. Da von bem Königlichen Eigenbehörigen Colono, Case par Hagemener zu Börninghausen vor eis niger Zeit, ein etwa 10 jahriges Mutter pferb, von branner Couleur, mit einer Blesse vor dem Kopfe, aufgetrieben, wor zu sich bishero kein Eigenthumer angegeben; so wird berselbe hiermit aufgefordert, sein Eigenthum binnen 14 Tagen nachzus weisen, in dessen Entstehung, das Pferd gerichtlich verkausset werden wird.

fo werden diejenigen Tecklenburgischen ift, so werden diejenigen Tecklenburgischen Landes Eveditoren welche ihre Zinsen bis dato nicht abfodern lassen, hiedurch erins nert, solche nunmehro gegen Quitung in Empfang zu nehmen. Tecklenburg ben 29ten Juny 1789-

VII Brode Tare

für die Stadt Minden vom I. Jul. 1789. Jur 4 Pf. Zwieback 5 Loth 2. 4 Pf. Semmel 5. 1 Mgr. fein Brodt 20 1 Mgr. Speisebrodt 26 6 Mg. gr. Brodt 8 Pf. Fleisch-Tape.

I Pf. Rindsleifch 2Mgr. 4 Pf. I — Schweinesleisch 3 : Ralbsleisch, wovon

der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 2

1 — dito unter 9 Pf. 1 mgr. 4 s

3 — Hammelfleisch 2 mgr. 4 s

Allgemeine nützliche Worschläge für ben Flachsbau.

er Leinsame muß eher früh als spåt gesäet werden. Frühe Aussaat beförbert frühe Erndte, diese dienet dem Flachs zur Feine und zum weich werden, weil es in warmen Wasser geröstet werden kann, wodurch der Flachs in eine Art von Fermentation geräth, die nothwendig erfordert wird. Seben diese frühe Erndte veranlast auch, daß das Wrechen und Trocknen des Flachses ben noch heißem Sonnenschein geschehen, auch vor der Kornerndte alles auf die Seite geschaffet

werden fann.

Spate Ginfaat bringt fpate Erndte, die Gewäffer werden jum Roften ju falt, welches die Fermentation hindert. Benm Mus: breiten bes Flachfes auf bem Felbe, wenn es aus dem Waffer gezogen wird, ift dasfelbe den Winden die im fpaten Berbft fich bervorthun zu fehr ausgesetzt, die, wie oft ber Kall gewesen ift, alles auf Saufen und burcheinander fdmeißen. Es fehlt benm Brechen bes Flachfes an warmen Sonnen= fchein, man nimt daher feine Buflucht gum Backofen. Diese Feuerhitze ift dem Flachs burchaus schablich, er wird sprobe davon und benimt ihm bas glutineufe und flebe= rige Wefen, welches einzig und allein benm Waschen und Bleichen, bem Linnen bie Dauer geben, und erhalten mug. Dhne bas ift bas Linnen einem alten zwenhun= bert jahrigen Balfen aus einem alten Sau= fe annlich, ber außerlich nicht faul scheis net, an und vor fich aber weder Kraft noch Saft hat, babero auch bald zur Faulnig übergeht, fo bald er in die frene Luft zu stehen komt; ben ber Garnbleicheren, da bas Garn einen ftarfen Faben gur 2Bebe= ren behalten muß, ift das Dorren bes Blachfes im Bactofen noch weit fchablicher.

Um bem Einwurf auszubeugen, bag die fruhe Sinfaat leicht verfriert, find uns über diefen Punkt vor einigen Jahren, in dem Hannoverischen Magazin, Listen von gut und schlecht gerathenen Flachs von mehr als 20 Jahren vorgelegt worden. waren die Jahre richtig bemerkt, wo ber Frost die frube und die Durre die spate Einfaat bloß allein zu Grunde gerichtet. Aber es zeigten diese Bemerkungen, daß im Durchschnitt nur ein Drittel burch Frost hingegen zwen Drittel burch burre Beit ges litten hatten. Diefer Beweis ift ben bem Gartenumgraben fichtbar. Fruh umgegra= benes Erbreich, bas oben noch Feuchtigkeit hat, fomt in ben Grund, Die fouchte Grunderde fomt wieberum oben. 2Bird diese ausgetrocknet, so bleibt doch noch feuchte Erde im Grunde zur Nahrung der Pflanzen und Gamerenen. 3ft aber bie obere Erde ben fpaterem Umgraben ichon ausgetrocknet, und wird umgearbeitet, fo wird biefes burre Erdreich zu Grunde ges bracht, so bald nun die feuchte Erde her= aufgegraben ift, und auch gleich von ber Sonne ausgetrochnet wirb, wo foll bann die garte Saamenwurzel Nahrung fuchen? Sehr oft trift dieser Fall ein. Sehr selten treffen wir hingegen einen fo feuchten Merz und einen fo feuchten Unfang bes Aprils wie im jetigen Jahr. Das Gaen bes Lein= famens gegen Enbe bes Aprile, acht Lage nach Mantag, ober por ber Mitte bes Maymonats, nachbem die Lage des Lans bes oder bie Gegend beschaffen, ist dem Saen gegen Ende Man ober gar im Juni borzugiehen, ba es aus oben angeführten Grunden fonft eher migrathen fann. Frens lich treffen wir Jahre, wo der spat gefaete Leinsaamen, recht guten langen Flache ber= vorbringt, wenn fruchtbare Witterung ein= fallt, aber im Durchschnitt fteht man fich immer ben früher Einfaat beffer, woben auch das erwähnte Wässern und Brechen portheilhafter ist, ohne zu gedenken daß man, im Fall der Flachs durch zu fruhes Saen Schaben leibet, nochmalen Zeit hat spater zu faen.

2. In Schottland und Freland, wo die Witterung mit ber unfrigen fast gleich ift, fand man um ben feinsten Flache zu Spis Bengarn zu gieben burch Berfuche fur nuts lich ben Leinfaamen im Felde mit abgetre= tenen Rabatten, die etwa I und einen bal= ben Auf breite Gange und 5 Auf breit: Bette hatten ju fden. Sier murben 3meis ge von Weiden ober andren Schlagholz die eine Gabel behielten, an ben Rabatten ber= um gesett, und 5 Auf lange Querftocke barit gelegt, bie etwa bon bem Grunde 7. 8. soll entfernet blieben. Auf diese quer liegende Stocke, murbe noch etwas Reifer= holz gelegt, fo daß das Keld gleichfam gang bebeckt war. Der Saame wurde bick ausgefaet, baber entftanben feine Salme, die burch die Decfe in die Sohe wuchsen, bas burch erreichte man ben Entzweck i) baff man feinen glache erhielte. 2) fonnte Sonne und Luft, bas Erdreich nicht fo fehr ben burren Beiten austrocknen. 3) ver= urfachte die Dece eine Beschützung für Nachtfroffe. 4) wurde ben der durren Zeit der Thau von der Sonne so geschwin= be nicht vergehrt. 5) fonnte Sturm und Regen ben Flache nicht niederlegen.

Ueberzeugt von dem großen Rugen wurs den Premien auf solche Beranstaltungen gesetzt, wodurch denn jesso diese Methode so allgemein und nüßlich geworden, daß man schwerlich durch ausgesetzte Prämie sich bequemen wurde, diese Behandlungssart aufzugeben.

Diefer Norschlag ware in so weit ben allen Gorten Flachs nachahmenswurdig, wenn er auch nur blos allein zur Conservation bes Flachses, wegen Sturm und Regen befolgt wurde.

Welch ein entreglicher Nerlust entsieht nicht im Ganzen in einem Lande, wo viel Flachssaamen gesäet wird, wenn, wie die Erfahrung oft bewiesen hat, der Flachs

wenn er zur vollkommenen Lange und Gate gerathen ift, burd einen einzigen Sturm und Schlagregen platt an bie Erbe gefturat wird. Dun fann nur die bunne Dberflache als auter Klache gearndtet werden, bas Mittlere erftickt, wird mulfigt und unhalt= bar, beshalben falit es benm Brechen meift weg. Das untere wird rotte faul und muß weageworfen werden, baben ift es überaus mubiam zu fortiren, weil burch bas wenis ge Gute fo mit schlechterem vermischt ift, die Qualitat verringert wirb. Mit bem Saamen fieht es noch bebenklicher aus, weil guter , tauber und unnuger Saamen burch einander gerath, ber beffer meggus werfen, als gur Gaat aufzuheben ift, wos fern nicht biefer Berluft fur bie Bufunft größer als der Erftere fenn foll.

Allein ein entsetzlicher Widerspruch wird biesem Worschlage hier zu Lande entgegen stehen. Man wird sagen: Ich habe schon sehr oft langen schonen Flacks ohne solche Anstalt eingeerndtet: Wer kann so viele Mahe anwenden: Sturm und Schlagrezgen stürzen den Flacks nicht alle Jahr zu Grunde: Warum sollte ich so viele Gänge im Felde unbesätet lassen, wodurch mehr als der sechste Theil des Landes verlohren geht?

Man sollte aber statt dieser Einwendungen, bedenken, daß die Mühe leicht belohnt wird, denn ein einziges Jahr, worin durch Miederschlagung des Flachses, Schaden geschieht, bezahlt 10 Jahre alle Mühe und Arbeit, durch die Erhaltung, das Holze werk kann verschiedene Jahre nach einander wiederum gebraucht werden, der Verslust des Landes durch die Gänge, wird durch bessern Wachsthum des Flachses erzseht, weil Luft und Sonne bessere Macht hat allenthalben durchzustreichen. Meine eigene Versuche im Garten, haben mich überzeugt daß der Flachs eben an den Sängen aller Vetten am längsten und diese

sten gewachsen war, in so gar waren bie Bange felbft, bis auf die Belfte gugewach= fen, fo bag ich mich gemüßigt fanb, benm Musgichen bes samtlichen Klachses, basies nige mas um Die Bette herum gestanden batte, allein legen zu loffen, weil biefes grobhalmig, alles übrige aber feiner war. Die Gange kamen auch ben bem Gaten recht gut zu statten, so gar konnte man, wenn neues Unfraut zum Vorschein fam, das zu ftark angewachsen war, gang be= quem wegnehmen laffen, ohne ben Klachs zu pertreten.

Doch ich will gerne nachgeben, man bes fae bas gange Land ohne bie Gange, unb lasse auch bas Reiserholz weg, man stecke nur die fleinen schlechten Gabelstocke nach der Reihe in die Erde, lege Stocke bazwis iden, die 7 bis 8 3oll von der Erde ent= fernt find, hierauf queer darüber her etwas schwerere Stangen die der Wind so leicht nicht verschieben kann, bamit viereckigte Löcher entstehen, die etwa ein paar Fuß weit find, so ift man vor das Riederlegen des Flachses gesichert.

Noch mehr, um sich selbst von dem kunf= tigen Nuten zu iderzeugen, nehme man bon einem Morgen, nur den britten Theil jum Berfuch zu einer folchen Beranftal= tung, man laffe auch die Zwischengange, to wird man nach zwen oder brenjähriger Wiederholung feine fernere Empfehlung nothig finden, benn, wenn unglackliche Witterung einfallen follte, fo wird man sein grades, schones, langes Flachs auf= recht ftebend finden, wenn bas andre frey. aestandene in Grund und Boden geschlas gen ist.

Livustabt.

3) Um guten Gaamen gu erziehen, laffe man ben Flachs fo wie er aufgezogen ift, auf ber Erde ausbreiten, und ein paar Tage in heißer Sonne liegen, wenn bie Witterung so beschaffen ift, daß es nicht regnet. Als: dann wird er abgerauffelt und in heißer Sonne getrodnet, und fleifig durcheinan= ber gerührt, hernach fann man die Knoten auf bem Boden auseinander breiten, und ferner trocknen laffen.

Das schnelle Trocknen in ber Sonne ift bem Saamen ungemein nutlich, und bem langfamen Trocknen auf bem Boben im Schatten weit vorzugiehen. Wer nicht ge= nug Raum auf dem Boben hat, bem tomt es aud) gut zu statten, wenn er Bretter ober einige Stude grob Linnen, au ber Sonnenfeite in der gangen Lange des Baus fes, in verschiedene Lagen übereinander

aufstellt oder ausspannet.

Da fann nun eine Menge Saamen ge= trochnet werden, und erfordert hernach auf bem Boben weniger Raum weil er alsbenn dider liegen fann. hat man fril geernds tet, und bie Conne fcheint noch heiß, und trift es sich daß es nicht regnet, so kann man alle Knoten so fart trocknen, bas man feinen Bobenraum bebarf. Bill man ben trocknen Saamen in Anoten permabren, so muß er in bunne Gade gethan werben und für feuchte Derter bewahrt bleiben, benn die Knoten ziehen gerne alle Feuchtigkeiten an fich, fouft mare es beffer. daß man lieber ben reinen Gaamen aufbewahrte und etwas gefiebte Afche dazwischen ffreuete, alsbann aber muß man ben Gaas men ben heiterem Wetter etwa alle 6 Wochen ausschütten, ein paar Tage der freven Luft ausseigen, wieder einsaamen, und ibm por die Mäuse bewahren,

Moller.

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 28. Montags den 13. Julii 1789.

I Warnungs : Unzeige.

Jur Barnung wird hierburch befandt ges macht, daß eine Beibesperson aus biefiger Stagt wegen begangener hausdies bereven ju zweh monathlicher Buchthausgrbeit condemniret worden.

Sign. Minden am Toten Julius 1789.

Unftatt und von wegen zc.

Crapen.

II Avertissements.

em Publico gereicht zur Nachricht, das noch folgende Feuer = Societäts Gelsber in der Grafschaft Ravensberg ausgesschwieben sind: a) Für den Colonum Meier Jost zu Laer Umts Sparenberg 1000 Atl. b) Für den Colonum Sprick Nr. 76. Bsch. Ofterwede 50 Athler. Der Bentrag ist von jedem Hundert der assecurirten Summen 8 Pf. Sign. Minden den Iten Julit 1789.

v. Breitenbauch. Saf. Schlonbach.

Umt Werther. Da der bisa berige Colonie Johann Fribrich Uffmann zu Rotendorff in die Leibzucht verwiesen, und unter Auordnung des Coloni haselborst, als Eurator, für einen Berschwens der erklaret, mithin demselben alles einseistige Schuldenmachen Rauf und Vertaufen

ganglich benommen ift; fo wird foldes hiers mit vorschriftsmäßig zu jedermanns Nache richt und Achtung offentlich bekannt gemacht.

III Citationes Edictales, It Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Preuffen ct.

Thun fund und fugen Euch bem aus Uns fern Erblanden entwichenen henrich Deer= mener von Mro. 2. Bauerschafft Robings haufen, hierburch zu wiffen : was maßen Unfer Fiscus Camera gegen Guch Rlage erhoben, und um Gure offentliche Borlas dung gebethen; und ba Wir bem Suchen ftatt gegeben, als benachrichtigen Die Euch hierdurch, bag Terminus zu Gurer Rudfehr auf ben 8ten Octbr. a. c. an= gefeget worden fen, und laben Euch dabes ro hierburch vor, Guch fpateftens in biefem Termine por bem ernannten Deputate Auscultatore Doswinkel auf der Regies rung einzufinden; und bient Euch baben zur Verwarnung, daß wenn Ihr bennoch ausbleiben ober Eure Rückkehr nicht glaub= haft nachweisen werbet, Ihr alsbenn Gus res gegenwärtigen und gufunftigen Ber: mogens für verlustig werdet erklaret, und foldes bem Gutsherrn zuerfannt werben. Wornach Ihr ber ausgetretene heinrich Deermener aus Robinghaufen Euch alfa zu achten habt. Uhrkundlich ist diese Ebiestal = Citation unter ber Negierung Insiesgel und Unterschrift ausgesertiget, und das selbst, so wie ben dem Amte Limberg ansgeschlagen auch dem Mindenschen Wochen Blade und den Lippstädter Zeitung eingesbruckt worden. So geschehen Minden am 23ten Juny 1789.

Arffatt und von wegen Allerhochft gebachter Seiner Königl. Majeftat. 20.

Cranen.

Sach bem Unterfchriebenen geworbenenen Auftrage, foll nunmehro das Rleinens borfer Solg, welches an die Rleinendors fer = Biefen und das Stroher: Bruch grans get, gur Bertheilung gezogen werden, und werben bahero alle und jede, welchen auf Diefer Gemeinheit einiger Unfpruch guftebet, er bestehe, folche in Marcken, Grundherr= Schaft, Pflang : Recht, Sude, Saide, Plaggen, Schollen ober Torf: Stich, und welchen anderen Gemeinde : Rechten es fons ften wolle, hiermit aufgefordert, folde in Termino ben 28ten July a. c. Mor: gens pracife 8 Uhr ju Rabben, im Grus nemannichen Saufe ben ber Commision ges borig jum Protocoll anzuzeigen, und bies jenigen Uhrfunden und Documenta barauf folde Gerechtsame begrundet werden follen, in Originali und Abschrift gu produciren, pber wenn von einem Dritten bie Beraus= gabe ju forbern, babon in Beit Ungeige gu machen. Alle bie biefen Termin nicht beachten, und ihre Gerechtsame gar nicht, ober nicht vollftandig anzeigen werden, follen bers felben durch eine Abmeifunge: Urtel fur vers Inflig erflaret, und die fernere Ginleitung Des Theilungs : Geschaftes und Theilung mit Musichlug ihrer borgenommen werden. In Rudficht der Intereffenten die auf rechts perbindliche Urt für fich allein nichts bes ichliegen tonnen, lieget benen refp. Grund= Lehne : und Gigenthums : Derrn ob , ihre Rechte mabraunehmen, fonften es fo anges feben wird, daß fie mit benen Befchluffen friedlich, und folde als Rechtsverbindlich ansehen wollen.

Minden, am goten Marz 1789. Bigore Commissionis. Schrader. Muller.

Gericht Halbent. Da die Una gulanglichkeit bes Bermogens bes Births Cobann Gerhard Lageschulte ju Levern ant Tage lieget, und verschiedene Glaubiger auf ihre judicatmäßige Befriedigung gedruns gen haben; fo ift die Erdfnung des Con= curfes erfannt, und werden baber alle bies jenigen welche an gedachten Birth Lages Schulten und begen Chefrau einige Rorbes rung und Anspruch haben, offentlich biers burch perablahdet, folche innerhalb o Wochen und gwar fpateftens den Iften Gept. d. J. beim Gericht anzugeben, und wenn die Be= meifimittel in Schriften befteben , folche vor= gulegen; unter bengefügter 2Barnung, daß Diejenigen, welche nicht erscheinen, mit ih= ren Korderungen an die unerheblich scheis nende Maffe pracludiret, und ihnen gegen die Mitglaubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werben foll.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Ce foll ber bem Raufs mann Christian Meyer jugeborige vor bem Menenthore neben ben bon Derenthalfchen -Garten belegener Garten, welcher mit Gins fchlug ber barin befindlichen Laube, fleis nern Tifche und Pfeiler auch Gartenthure. auf 295 Rthir, tarirt und mit 24 mgr-Landichat beschwert ift, öffentlich verkauft werden. Lufttragende Raufer werben baber eingeladen in Terminis den 14ten Man, 19. Jun. u. 25. Julii Bormittage bon 10 bis 12 Uhr bor bem Stadtgerichte zu erfcheinen, und bem Befinden nach auf bas bochfte Geboht bee Buichlage gewärtig gu fenn. Bugleich muffen alle Diejenigen, mels de an bem Garten aus irgend einem Gruns be Gerechtsame, die aus dem Supothequen= buche nicht ju erfeben find, gu haben vermepnen, fich in bem lettern Termino mels ben, und ihre Anfpruche anzeigen, oder gewärtigen, daß fie damit gegen ben funfs tigen Raufer abgewiesen werden follen.

Rinbell. Des Brantemeinbrenner Stobiede por dem Rubthor belegener, mit einer grunen Secte und fteinern Pfeilern, auch baran hangenben Thur verfebener, nach der Abtretung vier Achtel haltenber, überhaupt ju 140 Rthl. gewürdigter mit Laudichats befchwerter Garte, fel, auf Uns fuchen feiner Glaubiger, offentlich verkauft werben. Die Liebhaber tonnen fich in Terminis ben Isten Man 26t en Junias und 31ten Julius Bormittages von 10 bis 12Uhr bor bem biefigen Stabtgerichte melben, ihr Gebot erofnen, und bem Befinden nach des Bufchlages gewärtig febn. Es muffen auch alle biejenigen welche aus irgend einem Grunde real Aufpruche fo in bas Supotequen = Buch nicht eingetragen find, an ben Garten gu haben vermeinen, ihre Gerechtfame in bem lettern fubbas fat. Termino anzeigen, ober gewärtigen, bag fie bemnachft bamit praclubirt, und gegen ben fuuftigen Raufer abgewiefen werden follen.

Mittbelt. Der Burger und Brausteweinbrenner Friedrich Schmidts bietet nochmahls fein hinter der Mauren sub Mr. 240. belegenes Wohnhaus und Scheure zum freywilligen Berfauf an, und lusteragende Käuffere wollen sich deshalb ben ihm melben; auch dienet den Liebhabern zur Nachricht, daß dem Besinden nach, die Nelfte der Kaufgelder gegen übliche Zinsen in dem Hause und Scheure wohl möchten stehen bleiben können.

Rabbett. Ben Ernst henricht Lindemanns Mittwe und Joh. Christ. Wers ges jun. sind einige tausend Pfund Wolle vorrathig, welches ben einlandischen Fas brifanten hiemit bekandt gemacht wird,

um folche unter g Tagen gu erhandeln, fons

Derford. Es foll bas fub Dr. 517. auf der Rennftrafe belegene, bem Grutes macher Lindemann zugehörige Saus, fo unten mit 2 Wohnftuben , 2 Bettefammern, einer Ruche, oben mit 2 Rammern und ges raumlichen Boben verfeben, binter benfels ben auch ein Sofplatz nicht weniger eine Mistgrube befindlich ift, woraus 1) an die Berger Kirche jahrlich 2 Riblr. 18 Gr. 2) an die Rammeren jahrlich I Rthlr. 18 Gr. 3) an die große Schule I Rthir. 18 Gr. 4) an bas Bacteramt I Rthlr 9 Gr. unb an bas Raufmauns Collegium I Rthl. pras ftirt werden muffen, cum Tara ercl. Diefer Lasten ad 120 Mthlr. in dem ein für allemal auf ben giten Julii c. angesetten Termino meiftbietend offentlich verfauft werben. Lufttragenbe Raufer tonnen fich zu bem Ende von 10 bis 12 Uhr auf bem Raths baufe einfinden, Both und Gegenboththun, und ben Bufchlag , nach Befinden , gewars tia fenn; immaßen auf ein etwaiges Nachs geboth nicht reflectirt werben wirb. Bus gleich haben alle unbefannte real Pratens benten ihre Unfpriiche an diefem Saufe, ben Gefahr, daß fie fonft auf ewig damit abges wiesen werden, anzugeben.

Schildesche In dem catholisschen Pfarrhause hieselbst wird am 29ten bieses und folgenden Tagen meistbietend, verkauft werden: vieles Hausgerath, auch Betten, Jinn, Kupfer, Leinen und Kuhe. Es haben sich daher Kauflustige Morgens, o. Uhr einzusinden.

V Sachen, so zu verpachten.

Der bem Koniglich-Preng. Heren Gebeimen Legations = Rath von Thulemeyer aus mehr als 2500 Mora gen Landes, in dem Heffeschen Amte Uchte zustehende Zugzehnte, soll allhier in Mina den am azten dieses Monaths Julii auf dem Rathhause offentlich verpachtet wers den. Die Liebhaber können sich dazu Dormittags um 10 Uhr melden, die Beomguns gen, besondere daß Vorausbezahlungen der Pachtgelber geschehen ober dafür tüchtige Caution allbier sofort bestellet werden muß vernehmen, und dem Besinden nach, der Abschließung eines Coutracts auf ein ober mehr Jahre, wenn barüber vorab die Einwilligungen des Zehntheren eingeholt worden, gewärtig senn, inzwischen das Zehnt-Register ben dem Stadt-Gerichte einsehen.

er herr Regierungs Pedell und Dohme Dicarius Kind machet hierdurch bezkannt, bag das zur Commende seines Sohns gehörige Geistlich frene Wohnhauß nebst dem dahinter befindlichen Garten und Stallung, so am großen Dohmhose belegen und an die Dohmbechanen grenzet, ins stehenden Michaelis miethloß wird. Diejes nigen so dieses Haußnehst Zubehör zu miesehen Lust haben, werden daher eingelahs ben, sich ben ihm zu melden und die Constitues zu vernehmen. Das Menersche haus auf ber Simeonsstraffe, in welchen alle Bequemlichfeiten zur handlung, und worin auch die Brauges rechtigfeit, sol nehst ben Bruchgarten ben 20. Jul. vermietet werden, ba die Liebhaber sich in bemelbtem hause einzusieben.

VI Gelder, so auszuleihen.
Cm December bieses Jahrs wird ein Ros
nigl. Domainen-Capital von 400 Atl.
in Golde ben der Krieges- und Domainens
Cammer eingehen; wer solches anzuleihen
Lust hat, kann sich ben dem Cangelen- Die
rector Borries melden, und hypothequens
ordnungsmäßige Sicherheit nachweisen.

Sign. Minden am goren Junit 1789.

Millden. Dren hundert Athl. in Golde find zu 5 preent Zinfen gegen fis Gere Dopothet benm Banfenhaufe zu erhals ten.

Ben ber Simeonis Kirchen allhier find auf bevorstehenden Michali III Ril. in Luisd'or gegen hinlangliche Sicherheit zu verleihen; Liebhaber wollen sich ben bema Rechnungsführer Arning melben.

Vonleicht zu errichteten Leichenkammern auf den Dorfern. *)

Lizenanstalten, die in den besten poslizenanstalten, die in den neuern Zeisten vorgeschlagen worden, ob sie gleich noch in sehr wenigen Orten befolgt ist, Leischenhäuser zu erbauen, wohin sogleich jester Verstorbener nach seinem Abschiede von der Welt gebracht, und daselbst die zu seisner Beerdigung aufbehalten werden kann. Benigstens habe ich diese vortrestiche Einzrichtung fast nirgends, außer ben ansetroffen.

Richt nur ift diefes ben ansteckenden Krankheiten bas vernünftigste Mittel, die weitere Ausbreitung derselben zu verhimbern, bag ber an einer ansteckenden Krankbeit Berstorbene so bald als möglich von den Gesunden abgesondert werde. Es trägt

.") Aus einem guswärtigen Blatte, 1860 inch

auch vieles zur Beruhigung einer betrübten Familie bey, wenn sie bes traurigen Ansblicks, die Leiche bep sich zu sehen, und der Sorge, dieselbe selbst die zur Veerdigung zu beschicken, entlediget wird. Ja es ist anch das einzige hinreichende Mittel, die üble Gewohnheit aller Orten abzustellen, die Verstorbenen zu bald, und oft gleich den andern Tag, unter die Erbe zu brinzgen, und damit auch leider manchen, wie die Erfahrung gelehrt hat, noch lebendig zu begraben.

Es ift mahr, biefe betrübte Erfahrung, bie zeither fo oft in offentlichen Schriften burch unteugbare Erempel ift erwiefen worsben, hat wohl in vielen Landern Beranlaffung gegeben, Befehle zu ertheilen, bie

Berftorbenen nicht zu fruhzeitig', fondern wenigstens erft ben britten Tag gu beerdi= gen. Allein fonnen folche Befehle wohl verhindern, bag nicht faft an allen Orren bawider gehandelt, und mithin immer noch mancher lebenoig begraben werden muß. wenn es in taufend Saufern, fonderlich auf ben Dorfern, an Gelegenheit und einer abs gefonderten Rammer fehlet, wo man eine Leiche hinbringen und etliche Tage aufbe= balten tonnte? Die beften Saufer auf ben Dorfern find noch ichlecht und enge genug gur Bequemlichfeit und Gefundheit ber Les bendigen eingerichtet, die barinnen wohnen follen; gefchweige, bag auch barauf Bes bacht genommen worben fen, einen fchicf= lichen Plat für eine Leiche jederzeit übrig ju haben. Die beften und weitlauftigften Saufer befteben, außer den Ställen, in einer Wohnftube, Golaf- und Sausfammer, und wenn es body fommt, in einem abgefonderten fogenannten Mudzugehaus: chen, welches ebenfalls nur eine fleine Stu= be und Rammer hat. In fleinern Saufern trift man, außer ber Wohnstube, nur eine einzige Rammer, auch wohl gar feine an. Collen nun barinnen, wie biefes mehrens theils ber Kall ift, neben bem jungen Wirs the mit feiner Familie, auch noch alte Ela tern wohnen; fo ift alles von Schlafftat: ten, bem wenigen hausgerathe und nothis gen Rahrungsmitteln, fonderlich vom Berbs fe an, bollgepfropfet. Ja man trift, wes nigftens ist, ben der großen und fich fo febr vermehrten Bolfsmenge auf den Dorfern faft feine Rammer an , bie nicht bewohnt ware. Stirbt nun eines im Saufe, fo fins bet man feinen fchicklichen Ort, wo bie Leis chen hinzubringen und etliche Tage aufzu= behalten ware; und in vielen Saufern muffen pe folche desmegen in der Stube oder in ber Rammer tiegen laffen, wo fie gestor= ben ift, und die Ungehörigen muffen indef= fen ihre Schlafftatte in den Ställen, oder im Sommer in der Scheune aufschlagen. Daber ift insgemein an den Geiftlichen, der

über ben Befehl halten foll, nicht vor bem dritten Tage begraben zu laffen, wenn bie Leiche angemeldet wird, jugleich auch bies fes die Anforderung, dag fie ben barauf folgenden Tag begraben werben mogte: Und wenn ihnen gefagt wird, baf es nach dem Befehle vor dem britten Tage nicht geschehen solle; so wird die Unmöglichfeit vorgestellet, die Leiche so lange im Sause aufzubehalten, ba fie feinen ichicklichen Plat dazu hatten, fondern folche bis zur Beerdigung in ber Stube ober Rammer lies gen laffen mußten , wo fie gestorben ift. Ben folden Umftanden fieht fich ber Geifts liche in ben meiften Kallen genothiget, nach: augeben, und wider ben Befehl au bandeln. weil fonderlich im Sommer ben Perfonen, die an faulen Fiebern oder andern anstes denden Rrantheiten gestorben find, Die langere Aufbehaltung ber Leiche in ber Stus be ober Stubenfammer von den nachtheis ligsten Folgen fenn warbe. Ja fo groß auch für ihn felber die Beschwerde wird, wenn etliche Leichen zusammen fommen, alle foz gleich nach bem Berlangen ber Leute mit ben gehörigen Gebrauchen zu begraben; fo muß er siche boch gefallen laffen. Man fetse fich nur an die Stelle ber Bewohner eines folden Hauses, und bedenke, was eine brentagige Leiche in ber Stube, ober in ber baran ftogenden Rammer, in ber Warme für Ausbunftung verurfache; fo wird man es wahrhaftig ben Leuten nicht verargen konnen, wenn fie auf balbige Bes erdigung bringen, und ihnen ber Geiftliche, der ihre Wohnungen genau kennt, barinn willfahren muß. Denn es ift doch ein mab= rer Jammer, wenn man oft in einer fleinen Stube Gefunde, Rranke und auch eine Leis the benfammen antrift, und wenn man fich nach einem abgefonderten Plat umfieht, wo wenigstens die lettere hinzubringen ware, boch felbst eingestehen muß, daß fich Diefer Fall dazu kein schicklicher finde. kömmt gewiß häufiger vor, als manche denken, die nicht in die Hutten der Miedris

gen auf ben Dorfern zu geben, oder hineln zu blicken gewohnt find.

Goll also der Befehl, die verstorbenen nicht eher, als den dritten Tag zu beerdigen, in wirkliche Ansübung gebracht wersden fonnen, und es nicht wie bisher, immer noch in sehr vielen Fällen eine Unmögstichkeit bleiben: so muß erst an jedem Orte für eine gemeinschaftliche Leichenkammer gesorgt, und besohlen werden, daß es nirgends daran sehle.

Wie gerne wurde jeder Geiftliche bagu die Sand bieten, und feine Gemeine burch die Vorstellung bagu zu bewegen suchen, wie vieler Unrube und Befummerniffe fie dadurch in ihren Saufern ben einem erfolg= ten Todesfalle entledigt wurden, da er fo oft mit ben Leichen übereilt, und ihm bagu nicht gehörige Zeit gelaffen wird; benn auf ben Dorfern foll boch fast noch ben jeder Leiche von dem Geiftlichen gerebet, und auch gehörig getroffet werben. Sch weiß wohl, daß man in den meiften Stadten es für beffer und bequemer ansieht, wenn die Leichen frandesmäßig bezahlt, aber nichts bafur gethan und geredet werden darf. Muf den Dorfern mochte es aber bod) fo= bald nicht nachgeabmt werden. Denn ber Bauer will fur fein Geld etwas horen, und ich bin auch beffen verfichert, bag nach ben Umständen ben einer Leiche, da alles zur Weichmuthigfeit gestimmt ift, weit mehr Gutes zur Befferung, wenn man nach der-Wahrheit redet, gejagt werben fann, als wohl in zwanzig gewöhnlichen Predigten. Die Geiftlichen follten alfo auch um deswillen von der Nothwendigfeit befrenet fenn, mit den Leichen fo übereilt zu werben.

Ich habe wohl biefes haufig bemerkt, bag bie in offentlichen Schriften erzählten Exempel von Lebenbigbegrabenen nicht wesnig Rührung verurfacht, und viele Perfosnen vom Stande bafür nicht geringe Furcht

äußern, einmal noch lebendig begraben zu werben. Daber pflegen fie auch oft ben Ihrigen dieses mit als ihren letten Willen zu befehlen, baf fie nicht unter 8 Tagen begraben werden follten. Ich weiß aber noch keine Stadt noch weniger ein Dorf nahmhaft zu machen, wo man es ben diefer Furcht für das sicherfte und beste Mit= tel angesehen hatte, gemeinschaftliche Leis denkammern zu errichten, die so beschaffen waren, bag einem in Ohnmacht Liegenden die Ruckfehr zum Leben nicht unmöglich ge= macht wurde; benn was fann bagu bie Ders ordnung belfen, daß man unter 8 Tagen nicht begraben werbe, wenn ber Berftor= bene fogleich in das taltefte Gewolbe im Daufe gebracht, und baselbst aufbehalten wird. Doch ich entferne mich von meinem Bwecke. Conta manna . 91

dish and standing Gine Leichenkammer von etwa funf Ellen Lange und etwas weniger Breite . bamit zugleich etliche Leichen barinn aufbehalten werden konnen, erfordert ja fo menige Ros ften, bag auch auf ben fleinsten Dorfern bergleichen angelegt werden fonnten. In Städten konnten bergleichen mehrere, nach den verschiedenen Vierteln ober Gemeinen fenn, die zu einer Kirche gehören. Es giebt boch fast in jedem Dorfe ein Gemeindes ober boch ein Sirtenhaus. Was murben nun wohl die Roften betragen, wenn man an der Winterfeite deffelben die Leichenkams mer anlegte, die etwa eine Elle tief ause gegraben, ausgemauert, und sobann noch bren Ellen über ber Erde mit einer Leimen: wand aufgeführt und mit einem Biegeldas che und auter Thure verwahrt fenn mußte. Diefes murbe, wenn bie Fuhren und Sand= arbeit, wie an anbern geiftlichen Gebaus ben, unentgeltlich verrichtet wurden, mit wenigen Thalern zu bewerkstelligen fepn, und fein Dorf ift fo gang arm, bas nicht biefe wenigen Thaler in einem Jahre in ber Gemeindetaffe zusammenbringen, und bas ju anwenden fonnte. Denn freylich, wenn es erst durch eine Anlage geschehen sollte, so gering auch dieselbe ware, findet es schon Schwierigkeit. Ein einziger Widerspenstizger kann Streitigkeiten und langen Aufentzhalt verursachen. Werden aber zugleich, neben dem Befehl dazu, auch die Mittel an die Hand gegeben, daß es von dem Gezmeindegelbe geschehen soll, weil es zum gezmeinen Besten nottig ist, so sind alle Hinzdernisse und aller Einwand gehoben.

An jedem Orte befindet sich auch noch eine Leichenfrau, welche jest die Leiche im Jause beschicket, dabei wacht und dafür bezahlt wird. Dieses konnte dort eben so gut geschehen, da sie des hirten oder Gesmeindemannes Stude barneben zum Aufsenthalt hatte. Und so wie jest gewöhnlich die nachsten Nachdarn die Leiche zu Grasde tragen, so wurden sie sich es auch gesfallen lassen, selbige in die Leichenkammer zu tragen, wenn solche vorher durch die Leichenfrau und Angehörigen in den Kasten

gelegt worben ift, ber gu bem Ende anges ichafft wurde.

3ch darf doch wohl nicht befürchten baf biefes unter bie Borfcblage gehore, Die zwar leicht auf ber Studirftube ausge., bacht und niedergeschrieben, bie aber, wegen babet einschlagender vieler Bebents lichteiten und Sinberniffe, fo leicht nicht auszuführen maren. Die Erfahrung ift ba. daß diefe gute und nugliche Ginrichtung fcon unter manchen Gemeinden ift getrofs fen worden, und eben fo leicht fann es auch auf bem geringften Dorfe gefchehen. Mur baburch fann es foweit gebracht wers ben, daß die Leichen an jebem Orte, oh= ne bavon zu befürchtenden Rachtheil für bie Gefunden, nach ber Vorschrift bis jum britten Tage fteben bleiben, wenn man namlich Leichenkammern erbauet, worinn nach Befchaffenheit bes Orts zwei ober brei Leichen aufbehalten werben fonnen.

Von den guten und schlechten Eigenschaften des Eisens.

er starke Gebrauch bes Eisens macht bie Kenntniß besselben dermaßen nothwendig, daß man niemals zu viele Anfmerksamkeit auf die Beobachtung wens ben kann, woraus sich eine gute Auswahl besselben zu treffen erlernen läßt.

Menn man die Beschaffenheit eines Eissens beurtheilen will, so muß man zuobraderst wissen, aus was für einem Werke daffelbe komme, ob das Erz besselben gesschmeidig oder ibrüchig sey-

Um diese Erze kennen zu lernen, hat man von den französischen folgendes zu bes merken. Das beste Eisen, das wir haben, kömmt aus Berry; das aus Bourgogne ist ebenfalls sehr gut, und wird insonderheit aus den Werken zu Vesmes und Morems bert gemacht. Es ist überaus geschmeibig und leicht zu bearbeiten. Das aus Senonzge und Vibray, ohnweit Montmiral, in dem Herzogthume Maine', läßt sich recht gut schmieden, und ist geschmeidig und biegestam. Das aus Normandie, Champagne und Thierache wird wenig geachtet, weil es sehr brüchig und überaus schlecht ist. Das aus Noche und Nivernois ist recht gut; das aus Goanien ist sehr geschmeidig, so daß es sich ohne Feuer, so wie das Silber schlagen lässet. Das Eisen aus Schweden und Teutschland ist, wenn es mit anderm versetzt wird, zu schneidendem Werkzeuge sehr brauchbar.

Da fich gutes und schlechtes Gifen unter einander zu befinden pflegt, ob es gleich aus ein und eben demfelben Werke und bis-

weilen von einerlen Gusse kömmt: so muß man, um bavon vergewissert zu senn, eine Stauge nehmen. Sieht man, daß kleine schwarze Abern barinn besindlich sind, welsche in die Länge lausen; daß keine Risse oder Schnitte, welche in die Queere gehen, dareinn wahrzunehmen sind; und daß diese Stange unter dem Jammer nachgiedt: so ist dieses ein Zeichen, daß das Eisen gut ist. Wenn hingegen Risse darinn besindellich sind, und die Stange sprode ist: so ist est ein Beweis, daß das Eisen unschmeisdig sey: das heißt: in der Hise leicht bresche, und schwer zu schwieden sey.

Man erkennet auch, ob bas Gifen geschmeibig fen, an ber Farbe, welche es, nachbem man es von einander gebrochen, inwendig an fich hat. Denn wenn baffels be fdwarz ift, fo ift es ein Zeichen, daß es gut fen, und fich ohne Feuer leicht hams mern und feilen laffet; alebenn pflegt es aber auch nach bem Poliren nicht glangen= ber , fonbern getippelt zu werben, por= nehmlich wenn fich graue Flede, wie Afche, barauf befinden. Diefes ereignet fich zwar nicht ben allen, aber boch ben ben meisten Stangen. Gin folches Gifen pflegt nicht leicht zu roften, weil es etwas Blepartiges an fich hat. Es giebt hinwieberum andes re Stangen, beren Gifen, wenn fie von einander gebrochen werden, grau, schwarz und ins weiße fallend aussieht. Es ift weit barter und fprober, als bas vorhergeben= be, wenn man es biegt. Es fchicft fich baffelbe vorzüglich zu den groben Arbeiten : sum Feilen aber taugt es gang und gar nicht wegen ber Korner, mit welchen es angefüllt ift. Dasjenige, welches, nach= bem es von einander gebrochen ift, Rorner bat, welche mit weiß, grau ober fcmark

untermenat find , ift oftere bas befte fos wohl jum Gdmieben und fur bie Reile, als auch, weil es fich gut poliren lägt. Unbere Stangen bagegen befigen fleine Rorner, wie ber Stahl, und bas Gifen läßt fich ohne Feuer biegen. Mit ber Feile läßt es fich fcwer bearbeiten, und fobalb es heiß zu werden anfängt, so gerbrockelt es fich, baf es foldergeftalt fdwer zu ge= brauchen ift, in Ansehung beffen, weil es fich nicht leicht lothen (fdweißen) lagt. und bie Rorner ber Zeile widerfteben. Ga giebt endlich noch andere, beren Theile (Rorner) ben bem voneinanderbrechen groß und glangend, wie Wigmuth, aussehen. Ein solches ift gar schlecht, ohne Keuer brus chia, im Feuer weich, und fann feine große hige anostehen, ohne zu verbrennen, weil es überaus löchericht ift, und leicht roftet und fich verzehret.

Das unschmeibige (bruchige) Gifen er= fennet man an ben Riffen und Schnitten, welche burch bie Stangen queer burchlau= Gemeiniglich laffet fich baffelbe falt biegen und hammern. Wenn es mabrend bem Schmieben nach Schwefel riecht, wenne ben dem Schlagen fleine Funken heraus= fpringen: fo ifte ein Beweis, daß es im Keuer bruchig ift. Es pflegt auch, wenn es feine fchlechte Farbe befommt, bas heißt: wenn es etwas weißer als firschfarbig ausfieht, bisweilen in bem Stude mitten burchs zubrechen. Wenn man barauf fchlaget, und es biegt, fo wird es gang fchiefrig (brudria). Man erfennt bie Gigenschaft eines Gifens mabrend bem Schmieben. Denn wenn es unter bem Hammer weich ift, fo ift es ohne Feuer bruchig; ift es bins gegen feft, fo ift biefes ein Zeichen, bag es fich ohne Feuer leicht biegen laffe.

contact the gamping of spines and the

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 29. Montags den 20. Julii 1789.

I Warnings 2lnzeige.
Gine Mannspersobn, ift wegen beganges nen Diebstals mit dren monathlicher Zuchthausarbeit, nebst Willsommen und Abschied bestrafet worden. Minden ben Itten July 1789.

Nagistratus hieselbst.

II Citationes Edicales.

Mach bem Unterfchriebenen geworbenenen Il Auftrage, foll nunmehro bas Rleinen= dorfer Soly, welches an die Rleinendors fer = Diefen und das Stroher= Bruch grans get, gur Bertheilung gezogen werben, und werden babero alle und jede, welchen auf Diefer Gemeinheit einiger Anspruch guftebet, er beftebe, folche in Marcten, Grundherra fchaft, Pflang : Recht , Sube , Saibe, Plaggen, Schollen ober Torf Stich, und welchen anderen Gemeinde : Rechten es fons ften wolle, hiermit aufgefordert, folche in Termino ben 28ten July a. c. Mors gens pracife 8 Uhr gu Rabben , im Grus nemannichen Saufe ben ber Commigion ge= borig jum Protocoll anzuzeigen, und bies jenigen Uhrkunden und Documenta barauf folde Gerechtfame begrundet werden follen, in Originali und Abschrift zu produciren, ober wenn bon einem Dritten die Beraus= gabe ju forbern, bavon in Beit Ungeige gu machen. Alle die diesen Termin nicht bes
achten, und ihre Gerechtsame gar nicht, ober
nicht vollständig anzeigen werden, sollen ders
selben durch eine Abweisungs: Urtel für vers
lustig erkläret, und die fernere Einleitung
bes Theilungs: Geschäftes und Theilung
mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden.
In Rücksicht der Interessenten die aufrechts
verbindliche Art für sich allein nichts beschließen können, lieget benen resp. Grunds
keins und Eigenthums: Herrn ob, ihre
Rechte wahrzunehmen, sonsten es so anges
sehen wird, daß sie mit benen Beschlüssen
friedlich, und solche als Rechtsverbindlich
ansehen wollen.

Minden, am 29ten Mars 1789. Rigore Commissionis. Schrader. Muller.

Unit Ravensberg. Da zur Berichtigung des Schulden-Zustandes der Winnenbrockschen Stette in Winkelshutten auf die Soictal- Eitatton aller noch unbeskandten Gläubiger angetragen, und solche bewilliget worden: So werden alle und jeste, welche an den Colonum Winnenbrock in Winkelshutten Ansprücke und Fordes rungen haben, die nicht bereits den Sten Junii liquidiret sind, hiemit bew Strafe der Präclusion und ewigen Stills

fcweigens öffentlich vorgelabben, ihre Forsberungen in Termino ben 21. Sept a. c. an gemobnlicher Gerichtsstelle anzugeben, die Richtigfeit berfelben nachzuweisen, und mit den Mitglaubigern über die Priorität zu perfahren

Bielefeld. Es ift ber biefige Zangmeifter Dominique Kournier in Diefen Lagen beimlich von bier entwichen, und ba deffen ungahlbarer Buffand hinlanglich befant, wider benfelben der Concurs erdfnet, und der herr Medicinal-Fiscal Soffbauer jum Interime : Euratore angeordnet, und gerichtlich erfandt worden, bag-gefamte Fourniersche Creditores per Edictales, Die befandte aber per Patentum ab Domum gur Ungabe und Rachweifung ber Richtigs feit ihrer Forderungen verabladet werben follen. Es werden baher alle und jede, welche an bes gebachten Fourniers in einem an ber breiten Strafe belegenen Saufe und Garten bor bem Siecker Thore beftehen, bem Immobiliar= und gang geringen Mos biliar-Bermogen, eine Forderung oder Une fpruch zu haben bermennen, burch gegens wartige Ebictal-Citation, wobon ein Erems plar hiefelbft, das zwente in Minden, und das dritte in Berford angeschlagen worben, perabladet, ihre Forberungen in Termino ben 18. Sept. b. J. am Rathhause angus geben, und rechtlicher Urt nach ju fufifi= ciren, und fonnen die Unewartigen, benen es biefelbft an Befantschaft fehlet, fich Diefers halb an den herrn Juftig. Commiffair Biegs ler in Werther wenden; Diejenige aber, welche in diefem Termin nicht erscheinen werben, haben zu gewärtigen, bag fie mit allen ihren Forderungen an die jegige Cons eurs-Maffe pracludiret, und ihnen beshalb gegen bie ubrige Creditores ein emiges Stillschweigen werbe auferleget werben,

Tecklettburg. Nachdem die Wittwe des unlängst gestorbenen Heuermanns beim Colono Möllerwirt zu Lotte Arend

Bufch, und bie ben Rinbern conflituirte Wormunder ber Machlaffenschaft ernanten Arend Bufch, fich gerichtlich megen ber bies felbe überfteigenben Schulden entfagt bas ben, und hierauf von hochloblicher Regies rung der Concurd : Prozeff eroffnet worden; als werden alle biejenige, welche an mehra ernanten Arend Bufch Forderung haben, pfermit offentlich verabladet, in bem gur Angabe und Bemahrheitung ihrer Fordes rungen ein fur allemal auf Freitag ben 21 Mug. a. c. bes Morgens um olhr anges fetten Termin por bem Unterfdriebenen ju erscheinen, und ihre Forberungen rechts lich ju liquibiren, welchemnachft fie rechts licher Clagification in funftiger prioritates Urtel gewärtig fenn fonnen mit angehangs ter Warnung: baff biejenige, welche fich in bem angesetten prajudicial Termin nicht melben, bon bem Bermogen werden abs gewiefen, und ihnen ein ewiges Stillfchweis gen auferlegt werben.

Digore Commissionis Mettingh.

III Sachen, so zu verkaufen.
Es sollen zween im biesigen Bau = Magas zin besindliche eiserne Rammbären in Termino den 24ten Jul. c. auf der Königl. Krieges und Domänen = Rammer gegen baare Bezahlung, meistbietend verkauft werden; Lustragende Käuser können sich bes Endes au gedachtem Tage daselbst einfinden, und ihr Gedot eröfnen, die Ramme bären aber auf dem Hose der Wittwe Regierungs = Secretärin Blomberg in Augensschein nehmen. Signatum Minden den 11ten Jul. 1789.

Mitthett. Bon ber im Rittere bruche belegenen bem Colono Cord Rieche mann zu Hahlen und Rahts Lücken oder Rahtert baselbst zugehörigen mit 12 mgr. Landschaft und 4 mgr. Servis belasteten Wiese, welche die zte von dem Grenz Grasben an gerechnet ist, soll die Hälfte des Cosloni Friederich Riechmanns, welche nach

ber Abtretung 3 Morgen beträgt , unb gu 150 rthir, tarirt worden, offentlich verfauft werden. Auftragende Raufere tonnen fich gu bem Enbe in Terminis ben 20ten Man ben 29ten Jung und ben 31ten July por bem biefigen Stadtgerichte einftellen, ibr Geboth erofnen, und bem Befinden nach bes Infchlages gewärtig fenn. Bugleich merben alle biejenigen, welche etwa uns befannte, aus bem Spothefen Buche nicht erfichtliche, real Unspruche an bie Biefe machen zu tonnen vermeinen, verabs labbet , in bem legten fubhaftatione Termis no ihre Gerechtsame anzuzeigen, wiedris genfals fie bamit gegen ben funftigen Rau= fer abgewiesen werben follen.

Der neue Abreß-Calender von Berlin und Potodam mit dem neuen Grundriff von Berlin, ift ben Rehle Erbenfur 14 Ggr. ju haben.

Minden. Bey bem Satlermeister Petersen ben ber Accife, steht eine Chaiste mit grun Plusch ansgeschlagen mit einer Borderklappe und lebernen Sonnenschiemt versehen sehr leicht und gut; imgleichen eint drensitiger Staatswagen mit blauen Tuch ausgeschlagen, vergolbete Leisten, blau und weiß laquirt ebenfals in recht gutem Standbe, zu verkaufen. Liebhabere wollen sich bep ihm melben.

Der Bürger Abolph Bongart ist gewils
let, sein Neben : Haus sub Mr. 412.
mit Hofraum und Stallung, und worin
I Saal, I Stube, 2 Kammern, Keller bestindlich, samt dazu gehörigen Hudes Theil
auf 4 Kühe, aus frener Hand zu verkaus
fen; woben zur Nachricht dienet daß das
von 12 mgr. Kirchen: Geld geht und die
Lare 660 Kthlr. beträgt. Liebhaber wollen sich den iten Aug. Morgens 9 Uhr ben
ihm einsinden.

Oldendorf unterm Limberg. Ben dem hiefigen Kaufmann Joh. Herm. Blafe find circa 2000 Pf. gute Bolle gu

haben. Liebhaber wollen fich unter & Tagen einfinden, fonft folche außer Landes vers fandt wird.

IV Sachen, so zu verpachten.

Mittbell. In ber zweyten Etage bes Kaufmann Bogeler Nebenhaus auf ber Simonisstraße find Gelegenheiten zu vers miethen. Liebhaber belieben fich ben felben zu melben.

V Gelder, so auszuleihen.

Mitthen. Von bem Geist und Micolai : Armen = Institut: sind so fort 400 Athle. in Golbe, und nachstsommenden. Michaeli 100 Athle. in Golbe, gegen siches, re Hypothef, ben Herr Deppen am Marcks te zu verleihen.

VI Avertiffements.

Mittoett. Ein mit fehr guten Attestatis ber Glaubwurdigkeit versehener ausgelernter completer Gartner wird ges gen ein gutes Gehalt, auf ein Graft. Buksteburg. Guth 3 Meilen von Muden sogleich in Dienst gesucht. Herr Gottlieb Nieman in Minden gibt weitere Nachricht.

Almt Limberg. Es ift vor einfe gen Tagen von dem Solono Bulff zu Offelsten Richspiels Oldendorf ein schwarzes. Mutterpferd ohngefahr 3 Jahr alt, dem auf dem Schweisfe an zwen Stellen die Haare abgeschuitten, und welches unterm Bauche einen kleinen Windbruch hat, im Befelter Felde aufgetrieben worden. Der Sigenthumer ist bisberd unbekant geblieben, beshalb selbiger hiermit aufgefordert wird, binnen 14 Tagen sein Sigenthum zu bes scheinigen, widrigenfals solches meistbiestend versilbert, und das Kaufgeld gehöris gen Orts zur Berechnung gestellet werden wird.

VII Notificationes,

Lübbecke. Der hiefige Burger und Schneidermeister Teves hat bas Wohn-& f 2 hand bes Franz henrich Schmidt fub Mr. 154. in ber Thoustrage hieselbst anderweit meistbietend fur 257 Athle. erstanden und bie Abjudication barüber erhalten.

Amt Dallbberge. Der Herr Hauptmann und Forstchreiber Conrad Dieberich von Horn, und der Burger Theosphilus Jumseld hieselbst, haben die Grundsstade des hiesigen Burger und Commerciausten Franz Carl Molting sub hasta necessata, und zwar ersterer den im Kerksiech bestegenen Garten, für 225 Athlr. in Golde, und leizterer das sub Nr. 42. belgene Hand nebst Hofraum für 380 Athlr. in Golde, meistbierend erstanden, und sind die Adjustige

bicatione-Befcheibe fur die Raufer, ausges fertigt worden.

Umt Schilbesche. Dem pnbs lico wird hierdurch bekandt gemacht, dag in Sachen bes Commercianten Johann Christoph Borlagen wider seine Ereditoren ein jahrlicher Lermin von 50 und 25 Atl. unter dem Sten Julius c. festgesetzt, und baben abgemacht worden, daß diejenigen, welche bem Borlage auf irgend eine Art fernerhin Borg, oder Credit geben werden, vor berichtigten jest vorhandenen Schulz den keine gerichtliche Hulfe zu gewärtigen haben sollen.

Wirkungen der letzten Winterkälte auf unsere Garten und Obstbaume.

(Mus bem Wittenbergschen Wochenblatt.)

er Maimonath hat es nun vollig entschieben, was die außerorbentliche Ralte des vergangenen Winters in ben Garten unferer Gegend fur Ochaben ange= richtet bat. Aller Wein an ben Wanben und Spalieren ift bis auf die Erbe erfroren, und muß von neuen aus der Burgel berans gezogen werden. Dur biejenigen haben ih= re Meinlauben an den Saufern behalten, welche die Stocke forgfaltig verbunden, und bis auf die Erbe niedergelegt hatten. Diejenigen Stocke aber, bie nur Mannes hoch verbunden gewesen, find ebenfalls ganglich erfroren. Pfirfichen, Aprifofen, walfche Rugbaume, Maulbeerbaume, Dif peln, und fogar Lampertenufstauben und Rosenstocke, haben das namliche Schickfal gehabt. Rur fehr ftarte Rugbaume, die nahe an Gebäuden geftanden haben, fchla= gen auf der Seite oben am Schafte wieber aus, die dem Winde nicht ausgesetzt ge= wefen ift. Alle im Freien gestandene foms

men nur unten nahe an der Wurzel. Ganze, mit vielen Koffen angelegte, Maulbeerplantagen sind an den mehresten Orten völlig verdorben, und nur hie und da will mancher aus dem harten Holze wieder ausfchlagen.

Unter ben Obsibäumen sind die süssen Kirschen, wo sie nicht vor dem Nords und Ostwinde durch nahe liegende hohe Gehölze gedecket gewesen, ganzlich dahin, und wenn auch einige noch hie und da ausgeschlagen haben, so fangen sie doch schon ist wieder an zu verwelken. Man sindet daher in manchen Weindergen alle diese Bäume kahl, so start sie auch gewesen sind. In solchen aber, wo sie vor dem Winde beschührt gestanden, ist weder Baum noch Blüthe beschäbiget. Sie haben daher nicht nur schon geblühet, sondern zeigen auch Früchte zum Hebersluß. Die schwarzsaure Kirsche hat im Gegentheil niegends etwas mehr, als

ein Weniges an Bluthknofpen, gelitten. Daber biefe noch gut geblühet hat, und auch reiche Erndte an Früchten verspricht.

In ben übrigen Obfibaumen habe ich fonberlich zweierlei bemertet, fo viele Gar= ten ich burchgegangen bin und untersucht Erftlich, daß alle biejenigen Baus me, fo groß und ftart auch manche gemes fen find, ben Frost nicht ausgehalten ba= ben, die auf Quitten gepfropfet ober ocu= liret gewesen find. Ein bis zehenjahrige Stamme von folder Urt find mehrentheils gang erfroren, und wenn auch einige noch hie und ba ausgeschlagen, so sieht man boch nunmehr, daß ihr Laub ichon wie zu Bon ftarfern Baumen welfen anfangt. biefer Urt find alle Blutknofpen und auch die Wefte erfroren, und ber neue Musschlag pom gehörigen 2Bachsthume zeiget fich nur an bem Schafte und ben farten Meften. Diele aber find auch gang tobt. Gine nach= brudliche Warnung fur alle, die Baum= fculen unterhalten, und Dbftbaume gum Merkaufe herangieben, fich bagu mehr wils ben Stamme, als ber Quitten, ju bebie= Sch weiß wohl, daß die Quitte ci= gentlich nur zu ben Frangbaumen, bie un= ter bem Schnitte gehalten werben, genom= men werben foll. Wenn man aber diefelbe einmal im Ueberfluffe hat, zieht man auch hochstämmige bavon, die mehr gekaufet Wie es aber in biefem Winter ben niedrigen Frangbaumen ergangen ift, die darauf gepfropfet gewesen find, fo ha= ben auch bie bochftammigen von gleicher Art Schaben gelitten.

Dagegen sind alle junge und erwachsene Obstbaume, die auf wilde Stanme gepfropfet gewesen, ohne sonderlichen Schaden durch den Winter gefommen. Es schien zwar Anfangs, als ob auch an diesen die Blathknospen und ber vorjährige Auswuchs an den Aesten erfroren ware. Es hat sich

aber nunmehr gezeiget, baß größtentheils nur die Bluthen an den untern Aeften, die man für Augen gehalten, vermuthlich wezen ber Zugluft durch diefelben, am meissten gelitten haben. Denn die obern Aefte hatten durchgehends an Aepfeln, Birnen und Pflaumen noch schöne Bluthen.

Rurs zweite find biejenigen mehrentheils burch ben Frost vollends getobtet worden, die vorher schon am Brande, oder weil sie an einem zu trochnen ober feuchten Orte gestanden haben, franklich gewesen sind. So findet man überall einen nun vollig ab= gestorbenen Apfel = Birn = ober Pflaumen= baum mitten unter ben übrigen noch gefun= ben, die nun reiche Früchte versprechen. Wenn man folche aber genau betrachtet, haben fie vorher ichon ben Brand gehabt, oder man fieht es ihnen boch an, daß fie fonst franklich gewesen find. Unter ben gemeinen Obstbaumen und die auf wilbe Stamme gepfropfet gewesen, hat also ber barte Winter nur Diejenigen aufgerieben, die ohnehin nur wenigen Rugen mehr ge= bracht hatten.

Ben alle bem haben wir doch die er= wünschte Aussicht, daß von den übrig ge= bliebenen fast allenthalben eine reiche Obit= erndte zu erwarten sein werde. Birnen und Pflaumen, welche die fchonfte Blutzeit hatten, zeigen folden Unhang bon Fruchten, bag nur außerordentliche Zufälle die Hoffnung ihres Wachsthums vereiteln konnten; und was Baumen und Krüchten das Vortheilhafteste sein muß, fo fieht man fast nirgende eine Rauve. viele Mabe ich mir gegeben habe, einige von denen um diefe Zeit gewöhnlichen Raus pen auf den Obstbaumen zu finden, fo has be ich doch keine, außer der grunen Wik= kelraupe, und auch diese nur in wenigen Blattern auf dem Borsborferapfelbaume, entdecken konnen. Diefe leiden gewöhnlich

bon ber Mickelraupe ben meiften Schaben. Sie haben baber nicht nur heuer weit ftar= ter geblühet, fonbern auch ungemein viele Menfel angesetzet. Welcher Vortheil im Gangen! und welcher Erfaß fur ben bar= ten Binter! bloß burch biefen einzigen Umstand, bag baburd bas Raupenge= fcmeiß, welches unfere Garten und Baume fo viele Jahre nach einander fehr ver= wuftet hat, auf einmal getilget worben, und große Hoffnung ba ift, eine reiche Dbfferndte gu erhalten, Die auch dem Mermsfen gu ftatten fommt. Welche bewundernes würdige Vorsehung und Wohlthat, daß ber gemeine Mann, indem er ber Ratur folgt, und nur wilbe Stamme jum Pfropfen in feinen Garten bringt, feine berangezogenen Baume größtentheils behalten hat , und fich auch bavon bie besten Fruchte versprechen fann; und bag bergegen ber meifte Schabe und Berluft nur an folchen erfol. get, die mehr gur Pracht und Bierbe, als um Rugens willen, gepflanzet werden. Immer follten wir body burch folche Bor= falle barauf aufmerkfamer werben, unfere eigenen Landesprodufte boch zu achten, und nicht fo fehr nach bem Ausländischen ju ftreben. Gefest, bag es auch etliche Sabre Fortkommen und Wachsthum hat; so find boch endlich alle barauf gewandte

Kosten, und auch ber Nugen, ben man bavon erwartet hat, verlohren. Wer start ke Baurnschulen zum Verkause halt, kann seine Käuser nur alsbann auf alle Fälle verzwahren, wenn er sich wilbe Stämme aus ben Obstbäumen zieht, und darauf pfroppset. Keinesweges aber die betrügliche Quitte nimt, die ohnehin zum hochstämmisgen Baume um beswillen nicht recht taugt, weil sie sich mit den Wurzeln nicht weit gesnug in der Erde ausbreitet, und daher solzche Bäume von Sturmwinden leicht niezbergebrücket werden.

Die unnützen und nur das Land beschwerenden Tapusdäume sind auch allenthalben drauf gegangen, deren Verlust aber mehr für Gewinn, als Schaden, gerechnet werzben muß. Hingegen ist das wahrer Verzlust, daß alle Fliederz oder Hollundersträucher, die im Freyen gestanden haben, so wie aller Hagedorn, der die gesunden Hahns butten trägt, gänzlich erfroren sind. Von dem einen sowohl, als von dem andern wissen sich die Landleute einen in vielen Kranks heiten dienlichen Saft, und auch ein gutes Muß zur Zukost, zu bereiten. Diese müssen sie aber in diesem Jahre gänzlich ents behren.

Ursachen der vermehrten oder verminderten Ausdünstung des Menschenkörpers.

Martin wog seinen Körper, ber 150 Pfund schwer war, alle Monate des Jahrs burch, jede Nacht eine Stunde, und täglich eine Stunde für die gehabte Ausbunftung, und er zog davon die Tabellen aus, die in den Abhandlungen der schwes bischen Afademie stehen. hier findet man die geringste Ausdunstung für die Nacht im Januar 12 Unzen, für den Tag 27 Uns

zen; die fidrkste war im August für den Tag 19 Unzen, für die Nacht 42 Unzen. Was diese Zahlen mehrt oder mindert, wird als eine mehrende oder mindernde Ursache der menschlichen Ausdunstung angesehen.

Die Ausbunftung wird vermehrt, burch bie Bewegung ju allen Jahrszeiten, boch in ber kalten weniger als in ber warmen, Er ging 2000 Schritte im Aprillschnee benm Nordwinde, und badurch verlor er 9 Unzen. Im Julius bußte er, eben so weit gehend, 18 Unzen ein; der Sommer macht also die Ausdünstung gegen den Winter gedoppelt. Im Lasttragen, woden die Urme ermüden, verlor er in einer Stunder in der Ruhe darauf 2 Unzen; also hate man sich vor Erkältungen, wenn man vom Gehen nach Hause fommt. Arbeit ben ledigem Magen macht große Ausdunsstung, 3. E. 2 Pfund durch Rudern in 2 Stunden,

Das Tabacfrauchen vermehrt die Ausbunftung. Er rauchte Bormittage im Dary 8 Pfeifen. Rach ber erften Pfeife marb er, ben Speichel abgerechnet, um I und 3 Biertel Ungen, nach ber anbern 2, und nach allen achten 12 und 3 Wiertel Ungen leichter, außer 8 Ungen Speichel. Rach= mittage um 5 Uhr deffelben Tages verlor er burch 2 Pfeifen 5 Ungen. Dom Speis del verlor er in einem Commertage 8 Un= gen, im Wintertage über 16, und baber raucht man im Commer weniger als im Minter, ba ber Rauch erwarmt, wenn man por Froft gittert. Im August machte bie erfte Pfeife ben Rorper um 2 und eine hal= be Ungen leichter, und Rachmittags, 2 Pfeis fen hinter einander geraucht, um 7 Ungen leichter und zugleich träge.

Die Dfenwarme. Nach einem gitterns den Froste setzte er sich neben einen Ofen bon 20 Graden, und verlor in 2 Stunden 14 und 3 Viertel Ungen Ausdunstung.

Weich gesottene Gier, 6 bis 8 Ungen des Abends im Sommer genoffen, verurssachten i Stunde nach dem Effen 8 Ungen Ausdunstung, und in derselben Nacht 16 Ungen oder I Pfund.

Leufelsbreck im Junius in einer Stunde

5 Ungen Ausbunftung. Ein Skrupel basvon machte in ber ersten Stunde einen Berlust von 2 Ungen, die zweite eben so viel, die dritte 5 Ungen, die vierte 3 Ungen,

Biele Gespräche in einer Stunde 4 Uns gen, daher plaudern die Frauensperfonen fo gern, weil es gesund ift, zu plaudern.

Schneller Jorn trieb die Ausbunffung in wenigen Minuten bis auf 4 Ungen.

Opium fuhlt erst nach ber Anzeige bes Thermometers; nachgehends verstärken 12 Tropfen von ber Thebaischen Tinktur bie Ausbunstung fur bie erste Stunde auf 6 Unzen, die zweite war Betäubung, fast ohne Ausbunstung, in der britten verdungsteten 3 Unzen.

Kornbrandwein, 2 Ungen bes Morgens getrunken, verbunftet in ber erften Stuns be mit 2 Ungen in ber zweiten mit 5 Ungen, in ber britten mit 4 Ungen.

Wein, sauerlicher, die Stunde t Unze, und seine Mirkung war in 2 Stunden vors ben; sußer Wein, 5 Unzen Vormittags gestrunken, verloren in der ersten Stunde 4, in der zweiten eben so viel, in der dritten 3 Unzen.

Flüchtigsalz. Hieschhorntropfen mit Bernstein zu 60 Aropfen, verloren in der ersten Stunde 1 und eine Biertel Unze, in den brey folgenden, jede 3 Unzen.

Zehn Gran Kampfer im Julius verloren ben Tag über bis 49 Unzen, im Februar in ber Kälte ben Tag über bis 52 Unzen.

Nach den Ausleerungen durch den Stuhl und Urin wird oft die Ausdunftung stärker, wenn man säuerliche, füße, oder falzige Ausleerungsmittel nimt, die Luft heio ter und trocken ist, und die Ausleerung schnell geschieht. Nach bittern und scharfen Sachen, als Aloe in seuchter Witterung, und ben langsamer Ausleerung vermindert sich die Ausdünstung. Ein Strupel Joekakuanha brachte Vormittags keine Ausdünstung, Nachmittags 15 Unzen. Zwei Strupel Jalappa im Mai gaben auf den Tag 39 Unzen.

Frohes und aufgeraumtes Wesen beförs bert die Ausbanftung bis 48 Ungen auf ben Tag. Bon ber Musik stieg sie von 2 bis 6 Ungen die Stunde. Augst, Schrecken und Muthlosigkeit hemmt sie schnell.

Machtliche Schlaflofigkeit bunftet in 3 Stunden 16 Ungen aus.

Sonnenhige. Das Rubern bes Nachmitztags, kauen bes Ingwers, und die Hige bes Augusts, brachten ben Tag über das höchste Maaß von 6 Pfunden 2 Unzen hers vor. Eine Wärme über 24 Grad macht Schweiß, und so lange dieselbe anhalt, wird die Ausbunftung gehindert.

Morgens, wenn man das Bette verläßt, dunstet man in der ersten Stunde bei heitrer trockner Kälte viel und mehr aus, als in heitern Sommertagen: im Julius 5 Unzen, im Januar 6 Unzen. Feuchte, neblichte Luft und Thauwetter machen wenig Alusdunstung.

Dier ober funf Stunden nach bem Mitz tagseffen machst die Ausbunftung von 3 bis 5 Unzen die Stunde. Wie bald nach bem Egen, und bei welchen Speisen, ist noch Aufgabe. Marmes Getrante. Bierzehn Ungen warz mes Theewaffer im kalten Zimmer getrunten, erleichtern in ber erften Stunde um 2, in ber zweiten um 4 Ungen. Kaffee, warme Bruhen wirken ebenfalls auf die Ausbunftung.

In Babstuben und Dampsbabern wird innerhalb 3 Stunden so viel ausgedünstet als in 24 Stunden ber Frühlingswärme; in der ersten Stunde 9 Ungen; in lauem Wasser die erste Stunde 5 Ungen, in der zweiten 3, in der dritten eben so, in der vierten kaum 1 Unge.

Hautreize. Schmerz von starkem Froste in 20 Grad unter Null; er verlor bei der Ruckfehr ins Jimmer 11 Unzen. Was thun Blasenpflaster, Nesselbrennen, Behandlung der Salze, u. s. w.? Nun folgen:

Die vermindernden Ursachen der Ausbunftungen. Lange Ruhe, die das Gemuth nicht aufheitert; hingegen befördert Ruhe nach Bewegung dieselbe.

Ein Trunk kalten Waffers und Opium gleich nach bem Sinnehmen So bald man in der Kalte zu gittern, anfängt, steht die Ausdunftung stille.

Nebel und trübe Luft hemmen fie, we= niger bei gehenden als ruhigen Personen. Der Schweiß hemmt fie, vor dem Schweiße aber wird ber Korper geschwinde um 4 ober 5 Ungen leichter.

SSindensche Mnzeigen.

Nr. 30. Montags den 27. Julii 1789.

I Avertissements.

Da Sr. Königl. Maj, allerbulbreichst geruhet haben sub dato Berlin ben fen Januarii cur. den hiesigen Paruses un ertheilen; so wird solches dem Publico hiemit bekandt gemacht, und Inbalts Art. VI. behelben ein jeder der die Parusemacher Innung nicht gewonnen, die Psichten und Gebühren nicht geleistet noch die Profesion gehörig erlernet hat, hiemit gewarnet, so wenig für sich allein noch weniger mit Gesellen und Jungen solche zu treiben und bergleichen Arbeit zu versertigen. Minden in Senatu den 21ten Juli 1789.

II Citationes Edictales.

23. ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Preuffen zc.

Thun fund und fügen hierdurch zu wiffen : bag, ba aus unferm Regierungs-Grund
und Sppotheten : Buche erhellet , welchers
gestalt bem angeblich zu Labbe Amts Petershagen Fürstenthums Minden verstors
benen Amts : Berwalter Adolph Henrich
Wippermann laut Obligation und Contracts
vom 20ten Januar 1749, aus bem zu Labbe
belegenen vormals Heckerschen ober Engeringschen Jose, genannt der Berber, ein

Capital bon 1727 Rtblr. 21 mgr. rudftans biger Raufgelber nebft gewiffer jahrlichen Natural-Mugung verschrieben worden, ins zwischen bon bem geitigen Befiger biefes hofes Frenfaffen George Benrich Engels ting gur Bewurfung ber im Grund und Spothekenbuche ju verfügenden Lofdung Diefer eingetragenen Schuldverschreibung angezeigt worden, daß diefe Schuld langft berichtiget und abgetragen, und er in Ers mangelung ber darüber bengubringenden fcbriftlichen Temeismittel, gegen bie une befannten Erben gedachten Wippermanns und beffen angeblich an einen in Schlaffels burg gestanbenen Umtmann Munter pers henratheten Wittme, auf eine Ebictal Cis tation angutragen fich genothiget febe, bies fem Gefuch auch in Gnaben beferiret wors ben. Alle citiren und laben wir hiermit bie etwanigen unbefannten Erben gebachten Umte. Bermaltere Adolph Benrich Bippera mann und beffen Wittwe nachmale perebs ligte Munter ober fonft baran Unfpruche gu haben bermennende Perfonen burch bies fe Ebictal : Citation, welche hier ben unfes rer Regierung, ju Schluffelburg und ju Dettmold am gewöhnlichen Gerichteort afs figiret, auch fechemal ben biefigen Intellie gengblattern, und brenmal ben Lippffabter Beitungen inferiret worben, in Termino

ben 31ten Octbe. a. e. vor bem Deputato Regierungerath Cranen hier auf ber Regierung Bormittags 9 Mbr entweber pers fonlich ober burch einen Bevollmachtigten ju ericheinen, mogu ihnen ber Juftig: Com: miffarine Bethafe in Borfchlag gebracht wird, um ihren bermeintlichen Unfpruch and jenem zwifden Abolph Denrich Bipa permann und Georg Benrich Engelfing am zoten Januar 1740. bollzogenen Cons tract und Obligation angumelden, und mes gen beffen Erorterung rechtliche Berfügung gur Infiruction und Enticheidung ju des wartigen; babingegen haben fie ben ihrem Musbleiben an gewärtigen, bag fie mit the rem Unfpruch aus jenem Contracte praclus Diret, ihnen beshalb ein ewiges Stillfcweis gen auferlegt, und auf ben Grund Diefes Erfenntniffes mit Lofchung ber im Grunds und Onpothekenbuche fich eingetragen fins benden Forderung an Raufgelbern und Res venuen und besfalls referbirten Gigenthums ben befagten Engelfingfchen Sofe werbe berfahren merben. Ferner werben auch nach bem Untrage bes Frenfaffen Georg henrich Engelfing alle biejenigen unbes fannten real Pratendenten, welche aus ben in vergangenen Beiten fich ereigneten im Grund und Spothefenbuche aber nicht permertten Berpfandungen einzelner ben bem Engeltingichen ehmals Beckerfchen ober Engeringichen Dofe fich jeht befindens den Pertinenzien, und befondere auch mes gen zwen Stucke in ber furgen Breede 3 M. 93 Ruthen 4 %. haltend; ferner megen bes Ramps auf bem Sofe 8 DR. 33 R. Drittens von bem lande auf bem Ufer vier Stuck ; auf der Dornbreede 6 M. 105 R. und der Breede Landes im Dueger Felbe 30 Mors gen haltend, auseinigem rechtlichen Grun= De Unfpruch gu haben permennen , biers durch verabladet, in gedachtem Termin thre Unfpruche ju liquidiren, und beshalb rechtliche Berfugung zu gewärtigen, wies brigenfalls fie bamit in ber demnachft abs Jufaffenden Gentens werden pracludirt und

ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Uhrkundlich ic. Gegeben Mins ben auf voren Julii 1789.

Unffatt und von wegen ic.

Granen. Sir Director, Burgermeiftere und Rath Der Ctabt Minden fugen hiemit gu miffen: Da der bon ben boben Landes: Colo legien verordnete offentliche Bertauf der Rubthorichen Schweine : Beibe erforbert, daß ber gefamte Pagiv = Buftand ber Ruba thorfcben Dube ausgemittelt, und berichtis get werde; jo eitiren wir hiemit alle und jede, welche an die Rubthorsche Sude: Gea meine überhaupt, oder an deren bor bem Ruhthore belegene fogenannte Schweines Weide insbesondere Unfpruch ju haben vers mennen, es bestehe in Suporhequen : Gers vituten, Laften und Abgaben, ober auch Schuld Forberungen, in Termino ben 24. August c. Vormittags auf dem Rathhause por dem Deputato Brn. Criminal : Rath Dettebuich zu erscheinen, ihre Unfpruche gu liquibiren, und nachzuweisen. QBer Diefene teine Folge leiftet, foll hernach nicht weiter gehort werden, fondern auf immer fowohl von der Ruhthorschen Hude überhaupt, als pon deten Schweine: 2Beiden insbesondere abgewiesen, und zu einem Stillschweigen verurtheilet fenn.

Director Burgermeifter und Rath biefelbft.

Atmt Drackwede. Da ber bisherige Besiger ber Erbmeyerstättisch freyen Königs Stätte Pr. 73. in Brockhas gen verstorben, der Anerbe aber schon vor mehrern Jahren außer kandes gegangen, und deshalb die Administration der Stätte und die Ausmittelung des Schuldenwesens nothig befunden worden; so werden Kraft dieses alle und jede Creditores, welche ents weder an die Konigs Stätte, oder an den versiorbenen Besiger, oder an den abwesens ben Anerben Philip Ludewig Anspruch und Forderung haben, edictaliter verablader, sich am Iten Septbr. Morgens 10 Uhr am

Berichtshaufe gu Bielefelb, entweber pers fonlich, ober ben legalen Behinderungen burch gulaffige Bevollmachtigte, wozu bie Derren Juftig-Commiffarit, Richter Bubs bens und benbe Soffbauers au Bielefeld. in Worfdlag gebracht werben, einzufinden, ibre Korberungen ju liquidiren, folde burch Morlegung ber Brieffchaften ober fonftige Beweismittel gu befcheinigen, und wegen beren Richtigfeit und ihres Worrechts mit. bem angeordneten Curatore und ben übris gen Creditoren bas weitere zu berhandlen. widrigenfalls fie mit ihren Forberungen an bie Statte und bas borhandene Bermogen praclubirt, und ihnen beshalb ein emiges Stillschweigen auferlegt werden foll.

III Sachen, fo zu verkaufen.

Minden. Der herr Canzley Secret. Gebhard ist willens sein haus sub Mo. 645, au der Pottgerstraße nebst hoes theilauf 2 Kühe den 12ten Aug. d. J. Nache mittags 2 Uhr auf dem Mathoteller meiste bietend zu verkausen. Liebhaber können solches vorher in Augenschein nehmen.

Benm Raufmann Beren Dorrien ift jest recht gute Berliner, rothe grune und blaue Bafferfarbe gu haben. Ben Pfunden gu 2 rthir. u. per Loth zu 2 mgr. 4 pf.

Amt Hausberge. Auf Ansus den der Kinder des hieselbst verstorbenen Senatoris und Chirurgi Ebeling sollen die von demselben nachgelassenen Grundstücke freiwillig meistietend verkauft werden, als: R. Das sub Mr. II. dieselbst belegene durz gerliche zu ido Athle. 8 Gge. 4 Pf. tapirs dei Haus. 2. Der ben diesem Hause beles gene kleine Garte, worin 14 gute Obsibans me besindlich sind, und der zu 56 At. ges murdiget worden, 3. Das sub Mr. I3. des legene durgerliche zu 294 At. 2 Ggr. 6 Pf. tapirte Haus. 4. Die ben diesem Hause besindliche kleine Wiese und Gartenplatz ad I Achtel Morgen, worin 3 gute Obsibalus

me feben, und welches gufammen ju 25 Rt. gewürdiget worben. 5. Der im Rerts fiete belegene, 2 Morgen haltenbe, mit 3 Gar. & Pf. jabrliche Domainen beschwers te, und ju 120 Rthir, taxirte Garten, und 6. ber ben ber fogenannten Schurenftette belegene, einen Morgen haltenbe, mit 2 Gar. 8 Df. jahrliche Domainen befdwers te, und gu 76 Rthlr. gewurdigte Garten. Die Liebhaber fonnen fich bagu in Termino den 25. August a. c. des Vormittage von To bis 12 Uhr auf bem hiefigen Umthaufe eine finden , ihr Gebot erofnen und bem Befine ben nach bes Bufchlags gewärtigen. Bu= gleich werben auch alle biejenigen, welche an borgebachten Grundftucken regl Unfprus die ju haben vermennen, die nicht in dem Sopothefenbuche eingetragen find, hiemit aufgeforbert, folde Gerechtsame in bem bezielten Termine anzuzeigen , widrigens falls fie bamit gegen ben funftigen Raufer abgewiesen werden follen.

Amt Limberg. Es wird hies burch offentlich befannt gemacht, bag am 26. Junit 17. Julit und 28. Aug. a. c. bie jum Concurs gezogene Muble bes Muller Friederich Menerfiect, mit bargu gehörens ben Grundftuden, an ber Gerichteftube gu Oldendorf offentlich meiftbietend vertaufe fet werden folle. Bu biefem fub Dro. 57 in der Stadt Olbendorff fehr bequem ges legenem Befen , geboret: Ein Bobnbaus. Bachaus ,zwen, ben bem Saufe belegene Gartens, Die Gerechtigfeit bas Dieb auf bie gemeine Beide gu treiben, und einige Rirchen = Stande, und Begrabniffe. haften barauf an jarlichen Laften 2 Thir. o gr. und ift biefes alles nach beren Abjug ju einem Werth von 1780 Thir. 16 gr. geschäßet worden. Diejenigen, welche deshalb diese allodial freve Muhlezu erstes hen gewillet, haben fich des Tages zu Dla bendorf zu melben, und gegen den beffen Geboth ben Bufchlag zu erwarten, wie benn auch ber Unfchlag gu jeder Beit, in biefigen

G 9 3

Registratur eingesehen werben fann. Bus gleich werben all und jebe, welche an dies fer Muble Real- Anspruch, ober irgend eis ne dingliche Gerechtsame zu haben vermeis nen aufgeforbert, selbige ben beren Wers luft, in benen bezielten Werkaufs: Terminen

guzugeben.

Unit Ravensbera. Da die Mothwendigkeit erforbert, Die bem Bims mermeifter Sobann Dietrich Rampmann gehörige ben Beremold belegene Grunds fince meiftbietend zu verfaufen; fo werben gedachte Grundftude, welche aus einem neuerbauten Wohnhause nebft Torf: und Bleichhutte und ohngefehr 3 Scheffel Gaat Erbpachte : Landeren befteben, und ohne Abjug ber Laften von Sachverffandigen auf 363 rthir. 34 mgre 7 pf. angefchlagen find, biemit jum öffentlichen Bertauf ausgeftellet, und die Ranfluftige eingelahden, in dem auf ben 21ften Gept. c. angefetten Gubs baftatione : Termin an gewöhnlicher Ge= richteftelle zu erscheinen, bie Bedingungen bes Berfaufe ju vernehmen, und ihr Ges both zu thun. Auf etwaige Rachgebothe Pann hiernachst nicht weiter geachtet wers ben.

Amt Ravensberg. Da ber Befiger ber Ronigl. erbmenerftattifchen Diffenerbaumen Steite in ber Bauericaft Rleifamp fich entschloffen bat, gedachte Statte aufolge ber daju ertheilten allers bochften Bewilligung fremwillig meiftbies Thend subhaftiren ju laffen; fo wird ers mahnte von Sachverffandigen nach Albaug ber Laften auf 1909 rthir. 4 pf. angeschlas gene Diffenerbaumen Stette hiemit gum bffentlichen Berfauf ansgestellet, und es werden diejenigen, welche biefelbe an fich an bringen gefonnen und ju befigen fabia find, bieburch vorgelahben, in Terminis ben isten Junit 20ten Julii und Biten Mugust diefes Jahrs an gewöhnlicher Ge richteftelle ju erscheinen, und ihr Geboth

gu erbfnen. Dabeh wird ihnen befannt ges macht, daß auf etwaige Nachgebothe nachs her nicht weiter geachtet, der Anschlag der Stette aber hieselbst täglich eingesehen wers den konne. Zugleich werden alle diesenigen, welche an gedachte Stette, es sen, aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit citiret, diese ihre Ansprüche ben Gefahr ewigen Stills schweigens in den angesetzten Subhasias tions. Terminen anzugeben und zu verificie ren.

Bielefeld. Demnach wider ben pon hier entwichenen Tangmeifter Dominis que Fournier Concurfus erofnet, und ges richtlich erfant worden, bag beffen biefelbft an ber breiten Strafe fub Dr. 510. beles gene, und auf 850 Rthlr. gewurdigte burs gerliche Wohnhaus, worin 2 Stuben, 4 Rammern, I Saal befindlich, und wos gu ein fleiner Garte, ein Brunne und Stals lung gehoret; wie auch ein Garte aufer bem Gieder Thore ben ber Raltenfache zwischen den Reintingschen und Knopfichen Garten belegen, und ju 250 Rthlr. anges fchlagen worden, gu Befriedigung feiner Creditoren offentlich an ben Deiffbietenben perfauft werben follen; Go werden bagu Termini licitationis auf ben 31. Julii, 21. Mug. und 18. Gept. b. J. angefeget, in welchen fich bie lufttragende Raufer am Rathhaufe einfinden, ihren Both erofnen. und bem Befinden nach ben Bufchlag ges wartigen fonnen.

IV Sachen, so zu verpachten.

Mittett. Die der reformirten Rirche allbier zugehörigen in der hahnens becke belegenen Zwey ein halben Morgen Land, follen in Termino den zten Sept. a. c. Nachmitrags 2 Uhr in der Wohnung bes hrn. Justig- Rath Rappard anderweit auf 4 oder 8 Jahr verpachtetwerden. Liebe haber tonnen sich also einfinden.

a mit Trinitatis 1790 bie bisherige Beitpacht berer in ber Graffchaft Techs lenburg belegenen Roniglichen Bormerfe Habichtswalbe, Kirchftapel und Lehmfuhle gu Enbe geht, und biefe Borwerte nuns mehro nad Allerhochfter Borfdrift entwes ber Stucksweise ober im Gangen in Erb= pacht ausgethan werben follen; auch beds halb und bamit jeder die Lage und Bes Schaffenheit der Grunde und Pertinenzien felbit befichtigen und beurtheilen tonne; bie benben erftern Licitationd= germine auf ben Roniglichen Vorwertern felbft und zwar wegen bes Borwerks Sabichtswalbe auf ben 4ten August und ben 18ten August, wes gen bes Borwerfe Rirchftapel auf ben sten Muguft und ben igten Muguft, wegen bes Dormerts Lehmfuhle auf ben oten August und den goten August dafelbit, ber britte und lettere Termin aber auf ben' iten September auf bem Rathhaufe gu Tecks lenburg anberaumet worden; fo wird fo!= des hierdurch offentlich ju jedermanns Miffenfchaft bekannt gemacht. Erbpachts= Liebhabere konnen bie Unschläge ber Bor= werke fowohl auf hiefiger Cammer = Regi= ftratur als ben bem Cammer = Uffeffor und Departements = Rathe v. Ummon einfehen; fo wie felbige in ben Terminen felbft nicht nur bie Befantmachung ber befondern Bez bingungen, fonbern auch ber Debreftbie= tende im lettern Termin ben Bufchlag fals pa tamen approbatione Regia ju gemartis gen hat. Lingen ben 2. Jun. 1789.

Ronge Preug. Tecklenburg - Lingenfche . Kammer Deputaton.

van Dyck. Dieckmann. Seinen.

V Gelder, fo auszuleihen.

Ben ber hiefigen Königlichen Domainene Caffe steht ein Capital von 450 rtle. in Courant zu belegen. Wer solches gegen hinlängliche hypothecarische Sicherheit auszuleihen willens ist, kann sich beshalb ben kanzelen Director Vorries melben. Signatum Minden am 25ten Juny 1789. Königl. Preußische Mindensche Kriegess und Domainen Lammer.

haß v. Rebecker. v. Sullesheim.

Minden. Es fteben Capitalien von 200 bis 1200 ethle, in Golde ben der Rirchens und Armen : Saffe zur Zinsbaren Belegung vorathig, und können fich biejenigen fo dies fe Gelder anleihen wollen dieferhalb bei bem Han, Justigrath Rappard melden.

Da bei der hiefigen Werbegelder: Caffe gegen kunftigen Michaeli 500 rthle Preuß. Courant zum Ausleihen in Bereits schaft sind; so wird solches hiedurch zu dem Eude bekannt gemacht, damit diesenigen welche Lust haben diese Gelber gegen 4 pCent und Bestellung gerichtlicher Inpotheque aufzunehmen, sich dei dem Werbegelder Rendanten Oberburgemeister Bechans in Lengerich melben und das Nähere vernehmen können. Lecklenburg den 19ten Julis 1789.

Ronigl. Preuß. Tecklenburgiche Werbes

Balde, Mauve. v. Blomberg. v. Loen.

Empfehlungen der Gewitterstangen zum Nuten des Ackerbaues.

Ge ift heute zu Lage gang überflüßig, bie Bligableiter als die ficherften Mittel fur bas Einschlagen eines Wetterstrahls

in ein Gebäude zu empfehlen; jedermanift davon überzeugt, ob man gleich in der Art ihrer Einrichtung noch nicht ganzübers

eingefommen ift. Es giebt Niemand mehr, ber es als einen Gingrif in bie gottlichen Rechte anfahe, fich baburch für ben fchab= lichen Wirfungen ber Gewitter zu fichern. Mlein es giebt vielleicht wenige, die die Blipleiter als Sulfemittel bie Fruchtbars Feit bes Landes zu befordern, fennen mog= ten. Dem ungeachtet konnen fie in ber Defo= nomie einen eben fo reellen Rugen bringen, als fie und unfere Gebaube und Gigenthum in einem gewiffen Falle fichern. Gin Ge= witterableiter ober Bligleiter ift eine Ma= Schine ober eine Ginrichtung, bie ber fo ungleich vertheilten eleftrischen ober Ge= wittermaterie zu einer gleicheren Berthei= lung bienet, ohne baf fie burch felbft ge= suchte gewaltsame herstellung ihres Mequi librii Schaben anrichte. Ginem jeben Ror= per ift von dem Uhrheber ber Natur eine gewiffe Menge elettrifder Materie guge= pronet und gegeben, welche in feinen 3wi= ichenraumen bequemen Plat hat: jedoch fo, bag burch gewiffe Umftanbe mehr in ibn bineingebranget: ober ihm auch fein Duantum eleftrifcher Materie gang ober jum Theil genommen werben fan. Gins ober bas andere fan nur auf eine Zeitlang geschehen. Das zubiele branget fich aus Dem Rorper, fo bald die Urfache, ber ge= waltsame Druck ber umliegenden eleftris feben Materie nachläßt, wieber heraus: und bas ihm genommene geht wieder aus ber Luft ober andern ihm nahen Rorpern balb langfamer, bald gefchwinder in ihn binein, welches aus ber Lehre ber Gleftris citat gur Geninge befannt ift. Go wie es mit fleinen elettrifirten Rorpern beschaffen ift, fo ift es auch mit himmel und Erde; ober mit bem gangen Erbboben und ben barüber Schmebenden Wolfen beschaffen. Gine gleiche Bertheilung ber elettrifchen Materie in beiben findet nur bann Statt. wenn die zwischen beiden befindliche Luft= schichte feucht, bochft feucht ift: weil die eleftrische Materie burch biefe Feuchtigfeit von bem Orte, wo fie guviel ober ju elas flifch war, gar bequem nach einem anbern. wo fie weniger ift, bincommen fan. Mos her biefe ungleiche Bertheilung ber elets trifden Materie, bie bie Urfache aller Gewitter ift, im Großen, ich meine, gwis ichen Erbe und Wolfen entstehe, wiffen wir noch eigentlich nicht. Dielleicht fleigt mit den oft ungleich aufsteigen en Mus: bunftungen ber Erbe eine Quantitat ber ihr geborigen elettrifden Materie mit auf. und fest fich in ben Wolfen fobann feft ; und bie reine und trocfene Luft zwischen Erbe und Molfen erlaubt berfelben feinen leichten Burnctflug: ober, wenn bisweilen alles Gewolfe berab geregnet, und mithin alle eleftrische Materie an einem gewiffen Orte ber Erbe berabgekommen, fo ift es moge lich, baf fobann bie, eine gar geringe Quantitat eleftrifcher Materie in fich habens den Wolfen über ein folches Land bom Bins de hingeführt werden, welches fehr viel bavon hat: fobann ift ein febr ungleiches Werhaltniff ber elektrifchen Materie zwifden Erbe und Wolfen, und auf folche Urt ents ftehen Blige, Die in Die Sohe fahren. Diels leicht verurfachen Sonnenstrahlen und Darme ben einer gewiffen Stellung und Bewegung ber Wolfen, bald mehr Glettricitat in ber Erde, balb mehr in ben Molfen. Wenn bie Wolfe nehmlich, bie über einem Lande ftehet, bon ber Gonne beschienen wird, fo wird es nicht gu gleis cher Beit auch die Erbe, Die unter ihr und im Schatten der Wolfe liegt. Bielleicht verurfacht auch ber Wind ben einem ge= wiffen Grabe ber Darme in ber reinen Luft eine Friftion, welche die eleftrische Materie entwicfelt, Die nach gewiffen Ums ftanben bald zur Erbe berab, bald zu ben Molten hinauf trit, und einem ober bem andern Theile bas Uebergewicht ba= von gibt. Dielleicht fteigen Die Duns fte aus ben Erdboden bald mit, balb oh= ne, ober an einem Orte mit, an einem

anbern ohne eleftrifche Materie, aus uns noch unbefannten Urfachen auf. Jedoch ich will mich nicht langer ben Muthmaffuns gen über biefe Gache aufhalten. Daff aber biefe oft ungleiche Bertheilung ber eleftrifchen Materie in Wolfen und Erbe bon großem Rugen fen, ift eine ausge= machte Erfahrung. Und wie follte fie bies nicht fenn, ba fie eine Bewegung ber feinsten Theile und Gafte in vegtabilischen und animalischen Korpern verursachet. Eleftrifche Materie steiget aus der Erde burch Pflanzen und Menschen zu den Wol= ken hinauf: ober auch von ihnen bergestallt berab , baff fie burch Menfchen und Pflan= gen in bie Erde übergehet ; und fo entftes bet nothwendig eine innere, ob wohl unferen Ginnen unmerfliche Bewegung ber Safte in benfelben. Wir burfen an ber Erifteng biefer Bewegungen um fo wenis ger zweifeln, weil es viel andere Bewegungen in ber Welt giebt, wofür wir teine Ginne haben, und die bod wirklich da find. Und wie viele Be= wegungen giebt es wohl nicht, die felbft Den tief bentenoften Sterblichen immer unbefannt und unmuthmaflich bleiben wers Durch biefe Bewegung ber eleftris fchen Materie in und aus ben Rorpern, wird Musbanftung verurfachet, und mans che Krankheiten blos durch eine schnellere ober beschleunigte Circulation ber Gafte, und durch die badurch beforderte Ausdun= ftung und Schweiß gehoben; fo wie auch ben vermehrter Ausbunftung Pflangen ichneller machfen, wenn es ihnen nur nicht gm Rahrungsfafte gebricht. Es ward ehe= Dem als ein Wunder angesehen, auch fo= gar bezweifelt, bag eleftrifirte Myrthen= baume, und eleftrifirte Blumenzwiebeln Schneller wuchfen, als andere nicht elettris firte. Heut zu Tage ben ber ist fehr er= weiterten Kenntniß in ber Elektricität wuns bert fich Ritemand mehr barüber. Wir find gar nicht genothiget, angunehmen, dag die elettrifche Materie ein Balfam fen,

ber ben Rorpern ben ber Elektrifation gegeben ober genommen werde, um bas Phanomen bes gefdwinden Bachethums au erflaren ; fondern die eleftrifche Mates rie handelt hier wie ben vielen andern ih= rer Wirfungen blos mechanisch burch Bes wegung. Ueberfluß und Mangel an elets trifder Materie bringen einerlen Effett in organifirten Korpern hervor, nemlich Bes wegung. Bende find nicht lange fande haft, aber die Bewegung ift es besto lans ger. - Es bat fich nebmlich nicht bestätigt. daß die negative Elektrisation oder die Bes raubung eines organisirten Korpers von einem Theile feiner ursprunglich ihm eiges nen Menge eleftrifcher Materie, bemfels ben Schaden bringe: und ce war falfche Beobachtung, bag bas negative Gleftris firen ben! Dule eines Menschen langfamer geben mache; eben fo wenig fonnte bie Bermuthung richtig befunden werben, bag bie negativ eleftriffrte Pflange in ibrem Bachsthume juruck gehalten werde. Denn, wenn ein Rorper von feinem Quanto der eleftrischen Materie verlieret, fo fucht er folches zugleich aus allen benachbarten Rorpern, und wenn nicht fonft, fogarfaus der Luft wieder an fich zu ziehen, und zieht es würklich an, wodurch Bewegung in seinen feinsten Theilen entstehet und entstehen muff. welche Musbunffung jur Folge hat. Denn ein negativ eleftrischer Rorper giehet eben fomobl als ein positiver, andere an. Wir wiffen insgefammt, baf alle Gewachfe nach einem Gewitterregen vorzäglich wachfen. Mit allen unserm Begießen bringen wir die Erfrischung ber ganzen Ratur, welche fie nach einem Gewitterregen genieffet, nicht hervor. Folglich muß das durch den Res gen mit Macht in die Erbe und Pflangen hin = nnd herftromende eleftrifche Bluidum, (welches bas Waffer', womit wir begies Ben, in demfelben Maage, als die Erde in fich bat, and baber nicht eben fo murten fan) die Urfache ber nach einem Regen ers folgenden Fruchtharteit fenn, und fie ift

es aud. Ben einem Gewitterregen fromtnehmlich bie in ben Bolfen befindliche übera baufige eleftrifche Daterie, welche nach ber Meinungeiniger Gelehrten bie Bafferdunfte und Regentropfen fcmebend und jugleich aus einander halt, baß fienicht zusammenflies Ben und einen Gee bes Waffers ausmas den, in bie Erbe berab; welche bavon gu ber Beit weniger hatte: ber Regen ift bas Behiculum ober ber Trager, weil bas Baffer gebachtermaßen ein bequemer Leiter für bie elettrifche Materie ift. Im Gegentheil, wenn die Wolfen negativ-eleftrifch find, fo wird ber Regen, wie audere leichte und leicht bewegliche Rorper gur Erbe ber= abgezogen, und es erfolget bas nehmliche. Wohin alfo der eleftrifirte Regen fallt, ba wird bas Land fruchtbarer. . Welchem Landmann wird hieben nicht ber Bunfc nach eleftrifirtem Regen auffteigen. Gut! wir wollen feben ob? und wie? wir uns ihn verschaffen tonnen. Man fan befanntermagen einen jeden eleftrifirten Rorper, fo wie auch eine Gewitterwolfe, bie ibr geraubte ober überflußige eleftrische Dla= terie durch eine entgegenhaltene metallische Spige geben ober nehmen, und in einer folden Bolfe eine gleiche Bertheilung bera geftalt, baß fie jobann ben gebrobeten Betterftrahl nicht nur nicht herabschleu= bern fan, fonbern auch ben fogenannten Bolfenbruch ober Platregen als einen fanften Regen berabfallen laffen muß. Durch biefe vortrefliche Erfindung bes Dr. Frantlein find wir nicht nur im Stande, alle Schablichen Wirtungen ber Gewitter abzuwenden; fonbern auch fogar positiven Nugen von ber Lufteleftricitat ju gieben. Gine aufgerichtete metallische Spite mit bem gehörigen Ableiter verhindert, ich ges ftebe es, nicht allemal, daß ber Blis

nicht bier einschluge; benn auch bergleichen Ableiter werden vom Betterftrable bisweis len getroffen; fie leiten aber, ober follen menigstens ben Ueberfluß ber elettrifchen Materie auf eine folche Art ableiten, bag unfer Saus nicht ein unschickliches gerftor= bares Behiculum bavon abgebe: und biefes thun fie auch wurflich, wenn fie anders gut gemacht find. Wenn nehmlich eine Gewitterwolfe nicht gar ju fchnell beran giebet, fo thun bie gebachten Spigen folchergestalt ihre Dienste, bag fie bie bars in enthaltene elettrische Materie fanft zu ihrem Aequilibrio verhelfen; wie ich mich hievon im borigen Sommer verschiedenes male burch ben bon mir errichteten uns terbrochenen Ableiter überzeugt habe: und fobann lagt bie Wolke ihren Regen fanft berabtropfen. Da wo bann biefer pon eleftrischer Materie schwangere Regen herabfallt, oder ber Rorper fich befindet, ber burch feine Spige bie elektrische Materie herabführet, muß gleichfalls größere Fruchtbarkeit, wenn es auf bem Relbe ift, bewurfet werben. Benn gar feine feuchte Dunfte in ben Wolken über ber Erde fcweben, und bie Erde alles ihr Waffer in sich hat, so muß sich eben fo wenig Gleftricitat in ber Luft finben, als fie fich in ber auf bem Glettrophor ruhenden berührten Trommel befs felben und über berfelben befindet, bas heißt: gar feine.

Wird die Trommel aber isolirt, bas ift, fren in der Luft schwebend, abgehoben und der Elektrophor befindet sich gleichfalls isolirt, so geben beide, nach dem Verhaltenis ihrer Größe, elektrische Funken: zwisschen beiden herrscht ist eine Disproportion und ungleiche Vertheilung der elektrischen

Materie.

(Der Beschluß kunftig.)

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Mr. 31. Montags den 3. August 1789.

I Avertissements.

33 en ber am 7ten biefes ju Berfordt ein= getroffenen großen Wafferfluth mur= ben bavon 6 Menschen, welche in einer Biefe an ber Berre mit Daben beschäftiget, ber= gestalt übereilet, bag ihnen, ba fie fich auf einer Infel zwischen zwen Flugen befan= ben, ber Ruckweg abgeschnitten unb fie ae= wiß ein Raub der Fluth geworden fenn wur= ben, wenn nicht ber Burger und Beug= macher Teheck einen Rahn berbengeholet, damit einen Berfuch zur Rettung gemacht, ber Grenabier Ruft aber burch brenmablis ges hin und herschwimmen burch ben reif= fenden Strohm und die badurch dem Rabn vermittelft eines Strifs gegebene Direction bie Menschen gerettet hatte; weshalb benn auch bie Konigl. Krieges und Domainen-Cammer dem legteren eine Belohnung bon Behn rthir. und dem erftern von Funfrthir. auszahlen laffen. Aindern zur Rachahmung wird diese edele Menschenliebende Handlung hierdurch öffentlich bekandt gemacht.

Signatum Minden ben 17ten July 1789. Königl. Preugische Minbensche Krieges= und Domainen = Cammer.

Ant Thedinghausen. Ben bem hiesigen Amtsborfe Horstedt ift am

zoten b. M. ein tobter jeboch in bie Mers wesung groftentheils übergegangener Rors per von ohngefehr 6 Fuß Lange, auf der Befer angetrieben, von beffen Gefichtebils bung man jedoch nichts weiter mahrnehmen tonnen, als bag er fcmarge Saare gehabt, und ber Mittelfinger in ber rechten Sand verbunden, und mit einem ledernen Fingers ling verfeben gewesen. Auf dem Ropfe bats te ber Ertruntene, mabricbeinlich ein Schife ferfnecht, einen alten runden Sut, und einen fcmargen feibenen Euch um ben Sale, und war mit einen linnen Schifferfittel worunter ein Brufttuch von weißen Bope mit weißen fnochernen Andpfen, einer weis ten linnen Schiffer: und bergleichen Unters hofe, ein paar blauen wollenen Strumpfen, roth und weiß gestreiften wollenen Strumpf= bandern , runden Schuhen mit filbernen Schnallen, und in bem Dembe mit filbers nen Sandenopfen worin weiße Steine gefaget, befleidet. Da ber Dame und bie Bermandten beffelben nicht anegemacht worden find, fo werden diefelben hiemit dfa fentlich citirt und gelaben, fich binnen ben nachsten 6 Wochen a bato ben dem Amte angufinden, um nach geboriger Ligitimas tion den aufbewahrten Nachlag beffelben in Empfang zu nehmen, und bagegen die Bes erdigungs = Roften zu erstatten, widrigens

falls ben Rechten nach bamit verfahren wird.

Bergogl. Braunschweig = Lineburgiches : Dber : und Beamte hiefelbst.

v. Hugo. Rasch. Citationes Edicales.

28 ir Director, Burgermeiftere und Rath ber Stadt Minden fugen hiemit zu wiffen: Da der bon den hoben Landes: Collegien verordnete offentliche Berkauf ber Ruhthorfchen Schweine Beide erforbert. baf ber gefamte Pafiv = Buftanb ber Rub: thorfden Sube ausgemittelt, und berichtis get werde; fo citiren wir hiemit alle und jede, welche an die Ruhthorfche Sude Ge: meine überhaupt, ober an deren bor bem Rubtbore belegene fogenannte Schweines Weide inebefondere Unfpruch gu haben ber= mennen, es beftehe in Sypothequen : Ger: vituten, Laften und Abgaben, ober auch Schuld Korderungen, in Termino ben 24. Muguft c. Bormittage auf bem Rathbaufe por dem Deputato Grn. Criminal : Rath Mettebufch zu erfcheinen, ihre Unipruche gu liquidiren, und nachzuweifen. 2Ber Diefem Teine Folge leiftet, foll hernach nicht weiter gehort werden, fondern auf immer fowohl bon der Rubthorfchen Sude überhaupt, als von beren Schweine: 2Beiden inebefondere abgewiesen, und ju einem Stillichweigen perurtheilet fenn. Director Burgermeifter und Rath biefelbft.

Aimt Petershagen. Der Ros migl. Eigenbehörige Col. Jacke Nr. 32. in Windheim hat auf Zusammenberufung seie ner Gläubiger und Elocation seiner Stette angetragen. Lettere wird in nächster Erndzte nebsisoem erforderlichen Berkauf des Feldz und Wiehinventarti besorgt werden, und um zu wissen, wer an die hierdurch entstehende Masse Auspruch habe, werden alle, die an den Col. Jacke und bessen Stette aus irz gend einem Grunde Forderung machen, verz abladet, sich in Termino den 4. Gept. zu melden, ihre Forderungen zu bewahrheiten und zu erwarten, daß ihm gefetzlicher Plat in tunftiger Clagifications. Urthel angewies fen werbe, woben ben Ausbleibenden zur Warnung dient, bag ihnen sonst gegen die sich melbenden Glänbiger ein ewiged Stillsselweigen auferlegt werde.

Gericht Haldent. Da die Una gulanglichfeit bes Bermogens bes Wirths Johann Gerhard Lageschulte gu Lebern am Tage lieget, und verschiedene Glaubiger aufihre judicatmaffige Befriedigung gedruns gen haben; fo ift die Erofnung bes Concurfes erkannt, und werden daber alle bies jenigen welche an gedachten Wirth Lages schulten und begen Chefrau einige Forbe= rung und Unfpruch baben, offentlich biers durch verablahdet, folche innerhalb o Wochen und zwar fpateftene den Irten Gept. b. S. beim Gericht anzugeben, und wenn die Bes weißmittel in Schriften bestehen, folche bor= gulegen; unter bengefügter 2Barnung, baff Diejenigen, welche nicht erscheinen, mit ib= ren Forderungen an die unerheblich fcheis nende Maffe praclubiret, und ihnen gegen die Mitglaubiger ein emiges Stillschweigen auferleget werden foll.

Amt Brackwede. bisherige Befiger ber Erbmenerflattifch frepen Ronige Statte Dr. 73. in Brodhas gen verftorben, ber Unerbe aber fcbon bor mehrern Jahren außer Landes gegangen, und deshalb die Abministration der Statte und die Ausmittelung des Schuldenwesens nothia befunden worden; fo werden Rraft biefes alle und jede Creditores, welche enta weder an die Konigs Statte, oder an ben verftorbenen Befiger, ober an ben abmefens den Anerben Philip Lubewig Anspruch und Forderung haben, edictaliter verabladet. fich am Iten Geptbr. Morgens 10 Uhr am Gerichtshaufe zu Bielefeld, entweber pera fonlich, ober ben legalen Behinderungen burd) zuläßige Bevollmächtigte, wozu bie herren Juftig Commiffarii, Richter Buds

beus und bende hoffhauers zu Bielefeld, in Borschlag gebracht werden, einzufinden, ihre Forberungen zu liquidiren, solche durch Borlegung ber Briefschaften oder sonstige Beweismittel zu bescheinigen, und wegen deren Richtigkeit und ihres Borrechts mit dem angeordneten Curatore und den übris gen Ereditoren das weitere zu verhandlen, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen an die Stätte und das vorhandene Bermögen präcludirt, und ihnen beshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt wer. en soll,

Almt Brackwede, D Mro. 9 in Brockhagen belegene Ronigl. Colonus Frang Benr. Consbruch bat auf Coictal = Citation feiner Glaubiger angetra= gen, um ben Schulbenguftand feiner Stets te zu erfahren und barnach fich mit den Consbruche Rindern in Abficht ihrer Brants Es werben fchabe auseinander zu fegen. beshalb Rraft biefes alle und jebe, welche an gebachte Consbruche Stette und beren Befiger etwas ju fordern haben auf den gten Novbr. Morgens 10 Uhr an bas Ge= richthaus zu Bielefeld verabladet, wo fie ihre Forderungen gehörig liquidiren, bie Beweißmittel über beren Richtigfeit anges ben und mit bem Gemeinschuldner bed: Balb verfahren muffen, widrigenfalls fie bamit in Bufunft nicht weiter gehort wers den fonnen fondern ihnen ein ewiges Still: fdweigen auferlegt werden wird. Diejenis ge Creditores die perfonlich zu erscheinen behindert find, tonnen dazu einen Juftig= Commiffarium, wogu die Berren, Richter Budbeus und bende Soffbauer in Bielefeld in Borfchlag gebracht werben, bevoll= machtigen.

Tecklenburg. Nachbem bie Bitts we bes unlängst gestorbenen heuermanns beim Colono Mollerwirt zu kotte Arend Busch, und bie ben Kindern constituirte Wormunder der Nachlagenschaft ernanten Arend Busch, sich gerichtlich wegen ber dies

felbe überftelgenben Schulben entfaat bae ben, und hierauf bon hochloblicher Regies rung ber Concurd = Drozeff eroffnet worben! als werben alle biejenige, welche an mebrs ernanten Arend Bufd Korderung baben, biermit offentlich verabladet, in bem gur Angabe und Bewahrheitung ihrer Forbes rungen ein fur allemal auf Freitag ben 21 Mug. a. c. bes Morgens um ollhr anges fetten Termin bor bem Unterfdriebenen zu erscheinen, und ihre Forberungen rechts lich zu liquidiren, welchemnachft fie rechte licher Clafification in funftiger prioritates Urtel gewärtig fenn tonnen; mit angehangs ter Marnung: bag biejenige, welche fich in bem angefegten prajudicial Termin nicht melben, bon bem Bermogen werden aba gewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweis gen auferlegt werden.

Digore Commiffionis Mettingh.

Bir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaben, Konig von Preuffen 2c. 2c. Entbieten allen und jeden, welche an bem Nachlaß ber verftorbenen Chanoineffe im abelichen Stift Leeben, Glifabeth Chris fline Maria Grafin von Bartensleben eis nigen Aufpruch er quocunque capite gu bae ben vermeinen , unfern gnabigen Gruff, und fugen Guch hierdurch zu wiffen : mas maggen auf Unfuchen ber von Barteneles benichen Inteftat : Erben ber erbichaftliche Liquidations : Proceg erofnet , und eure gebuhrende Borladung ab liquibandum vers ordnet worden. Goldbemnach citiren und laben Bir Guch mittelft Diefes Proclamas tie, welches zu Tecklenburg und gu Leeden ju affigiren und gu publiciren, auch ben Mindenfchen wochentlichen Ungeigen gu 6 mablen, und ben Lipftabtischen Beitungen gu 3 mablen gu inferiren, peremtorie, baff ihr a dato binnen 3 Monathen, und fpa= testens in Termino ben 28. Aug. a. c. bes Morgens um gubr bor bem bagu beputirs ten Regierunge: Gecretario Mettingh gu Tecflenburg erscheinet, eure Foberungen und Ansprüche gebührend liquidiret und darauf fernere rechtliche Verfügung gewärztiget; widrigenfalls ihr zu erwarten habt, daß die ansbleibenden Creditoren aller ihs rer erwaigen Vorrechte verlustig erklärer, und mit ihren Forderungen nur an dasjeznige, was nach Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger von der Masse äbrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Uhrfundlich Unserer Tecklenburgskingenschen Regierungs unterschrift und derselben größern Insiegel. Gegeben Linzgen den 14. May 1789.

Un fatt und von wegen ic.

Amt Stolzenau. Alle diejeznigen, welche an dem Nachlaße des zu Leefe hiesigen Amts verstoedenen Hauptzmanns Friedrichs vom Ioten Churhannoverschen Cavalerie z Regiment, Forderunz gen und Ansprüche haben mögten, und sich damit bisher nicht gemelbet haben, werden nunmehrs damit abgewiesen und es wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget.

Er commißione speciali.

Grote.

III Sachen, 10 zu verkaufen. 2Bir Director, Burgermeiffere und Rath ber Stadt Minden fügen hiemit gu miffen: bag auf Berordnung ber boben Pandes : Collegien Die ber Rubthorfcben Sube: Intereffentschaft annoch ungetheilt auftebende borm Ruhthore belegene fo ges nante Schweineweide offentlich bertauft merben foll. Sie ift durch die Landschatzer in folgenden 3 Abtheilungen angeschlagen : 1) 10.11 halben gemeine Minder Morgen au 787 Rthlr. 18 gr. 2) It bergleichen Morgen zu 715 Riblr. 3) 14 bergleichen Morgen, ben barin befindlichen Zeich nicht mit gerechnet, zu 840 Rthlr. Beil für den Diehschat und die Wege: Befferung Die gange, Ruhthorsche Gemeine haftet; fo fann biefes Grundfluck gang Laftenfren perfauft werben, und dies foll nach Bes

finden der Liebhaber entweder in vorbes schriebene Abtheilungen, oder im Ganzen geschehen. In dieser Licitation haben wir den 30. Nov. c. bestimmt, und laden das her die Liebhabere hiemit diffentlich vor, an diesem Tage des Morgens auf dem Rathhause zu erscheinen, da alsdann der Bestiethende, ohne ein Nachgebot zuzuslassen, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Millell. Das dem hiefigen Burger und Tobackefpinner Carl Rramener gus gehörige oben bem Markte fub Dr. 191. zur Handlung und Nahrung wohl belegene mit gewöhnlichen burgerlichen Laften unb 12 mgr. Rirchengeld behaftete 2Bohnhauß nebft Bubehorungen und einem Subetheil fur 2 Rube binter bem Robenbeck fub Dr. 272. fo jufammen auf 678 Rthlr. 12 ggr. tarirt worden, foll in terminis den 27. Jun. 31. Julii und 4. Septbr. a. c. Dormittags von 10 bis 12 Uhr por bem hiefigen Stadts gerichte offentlich verlauft merben, wogu fich die etwaigen Liebhaber einfinden, Die Bedingungen erfahren, und ihr Geboht ers ofnen, auch nach Beschaffenheit ber Ums ftande ben Bufchlag gewärtigen, inzwischen ben Unschlag vorher ben dem Gerichte eins feben tonnen. Dieben bienet zur Rachricht, daß das Krameneriche haus an der Wals tenschen Seite eine gemeinschaftliche Maur und fteinerne Renne, und an der Stremps lerichen Seite eine gemeinschaftliche holzers ne Wand und bolgerne Renne mit den benachbarten Saufern hat. Uebrigens were den alle diejenigen, welche etwa real Ans fprüche die aus dem Spothequenbuche nicht gu erfeben find, an des Rrameners Saus und Bubehorungen , ju machen gedenfen, verabladet, in dem letten Gubhaftations: termino folche anzuzeigen, oder zu gewära tigen, bag fie damit gegen den funftigen Räufer abgewiesen werden follen.

Minden. Den zten August a. c. Nachmittags 2 Uhr soll in ber Wittwe

Blombergen Behausung ber Belizsche Kirchenstuhl in der Martini Kirche, welcher 4 Sitze hat und von der Kampthur gerechenet der 4te Stuhl unter der Kathsprieche ist, verkauft werden.

Gisbergen. Bon ben Freyherri. von Schellersheimischen Guthern in ber Bogten Laudwehr wird die diesjährige Wolle einheimischen Raufern hiermit auf

acht Tage angebothen.

Umt Werther. Auf Willsmanns Stätte zu Dornberg sollen in Tersmino den 6ten August meistbietend freywilslich verkauft werden, außer den vorräthisgen Kornfrüchten, 4 Pferde, 2 Kinse und 2 Minder, auch Wagen, Pflüge und dersgleichen. Es haben sich also Kauflustige besagten Tages, Morgens 9 Uhr, auf Willmanns Hofe einzusinden.

28 ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaben, Ronig von Preuffen zc. Rugen manniglichen bieburch zu wiffen : Bas maßen die in und ben der Stadt Lin: gen belegenen der Wittmen und Rinder des perfforbenen Schuftere Rabemafere gebo: renden Emmobilien nebft allen berfelben Ders tinengien und Gerechtigfeiten in eine Tare gebracht und auf 610 fl. gewürdigetworden; wie foldes aus den in der Tecklenburgs Lingenfchen Regierungs: Regiftratur und ben dem Mindenschen Abref: Comtoir zur Ginficht vorliegenden Taxatione, Schein mit mehrerm zu erfeben ift. 2Bann nun bie Rademackerschen Rinder erfter Che um bie Gubbaftation gedachter Immobilien als lerunterthaniaft angehalten, Wir auch bie= fem Gefuch fatt gegeben baben; fo fubha= firen und fellen Wir gu jedermanne feilen Rauf obgebachte Immobilien, nebft allen berfelben Pertinentien, Recht und Gereche tigfeiten, wie folche in der Taxe mit mehr rerm beschrieben, mit ber tagirten Summe ber 610 fl. citiren und laben auch Diejenis gen, fo Belieben haben mochten, biefelben mit Bubebor ju erfaufen, auf ben zien

Sept., den 6ten Det. und ben Toten Dov. c. und zwar gegen ben letten Terminum peremtorie, bag diefelben in ben angefege ten Terminis in Sandlung treten, ben Rauf schliegen oder gewarten follen : dag im lege ten Term. den Toten Nov. bas Geboth des Meiffbietenben ab Protocollum gonommen und barüber bas weitere verfüget werben foll. Uebrigens werben zugleich alle biejes nigen, welche an oftgedachte Immobilien ein dingliches Recht er guocunque capite zu haben bermeinen, fo wie auch ba bie Bes figere auf die Erdfnung eines ordentlichen Liquidations. Processes propociret haben. alle biejenigen, welche fonftigen Un : und Bufpruch an bem Bermogen ber Cheleute Rademacker haben, hierdurch verabladet in Term, den 1oten Nov. c. des Morgens frube in biefiger Regierunge = Mudieng con ram Deputato caufa Regierungs = Uffeffor Schroeder zu erscheinen, ihre Rechte und Unfpruche rechtlicher Urt nach ju verificis ren auch in cafu insufficientia mit benen Meben : Erebitores fuper prioritate ab pros tocollum zu verfahren, und bemnachft recht= liches Erfenntnis und locum in bem abzus faffenden Prioritate : Urtel gu gewärtigen, Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Anspruche in prafiro termino liquidas rionis nicht angegeben noch ihre Korberuns gen gehorig juftificiret, haben ju erwarten : daß fie bamit nicht weiter gehoret, von den gu fubhaftirenden Immobilien abgewiesen und ihnen in Unfebung berfelben einewiges Stillschweigen auferleget werden foll; fo wie die fonftige außenbleibenbe erbichaftl. Creditores zu gewärtigen haben, baf fie ihrer etwaigen Borrechte verlustig erflaret, und fie mit ihren Forderungen nur an dass jenige, was nach Befriedigung der fich meldenden Glaubiger, von der Daffe noch übrig bleiben mochte, werden verwiesen werben. Uhrfundlich 20

Gegeben Lingen, ben 20ten July 1789.

Anstatt und von wegen ze.

a nochmals anderweiter Terminus jum Berfauf bes bier an ber Backerftraffe belegenen alten Pofthofes auf ben gten Gept. b. S. por bem Juftigrath Rappard angefest worden; fo wird foldes den Rauf= luftigen hierdurch befannt gemacht, und felbige eingeladen, in biefem Termine bes Morgens o Uhr auf hiefiger Regierung Re= zu erscheinen und ihr Gebot zu erofnen.

Sign. Minden ben 29. Julius 1789. Anstatt 1c. Granen. Notificationes,

Amt Hausberge. Der biefis ge Burger und Bader Johann Friederich Beld und beffen Chefrau Chriftine Marie gebohrne Schnulls haben ihr fub Do. 14. hieselbst belegenes Sauf nebft bem baben befindlichen Garten und Wiefe an den Schafer Johann Schrader vom Schaferhofe für 250 rthir. in Courant verlauft, und ift lege terem ber gerichtliche Raufbrief ertheilet worben.

er Burger Friderich Gelhauf und beffen Ghefrau Sophie Margarethe geborne Sanders hiefelbit, haben ihr fub No. o. hies felbft belegenes Sauf für 125 rthir, in Courant und den baben befindlichen Garten für 90 rthle. in Courant an den hiefigen Burger und Commercianten Anthon Friebes rich Schnull fenior verkauft, und hat legte: rer die gerichtliche Confirmation barüber erhalten.

V Brodt: Tare

für die Stadt Minden bom I. August 1789. Für 4 Pf. Zwieback 5 Loth , Q. 4 Pf. Semmel! 6 3 I Mgr. fein Brobt 20 I Mar. Speisebrobt 26 Ma. gr. Brodt 10 Pf. =

Fleisch= Tare.

I Pf. Rindfleisch 2 Mar. 4 Pf. I — bas schlechtere Schweinefleisch = Ralbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 4 bito unter 9 Pf. 2 mgr. Sammelfleifd) 2 mgr. 2 :

Empfehlungen der Gewitterstangen zum Rugen des Ackerbaues Beschlus.

ie Trommel, ber Schluffel Cleftrophors genabert, ichleudert ber= felben einen Blig gu, und bas Mequiliber wird baburch bergeftellet: bie über ber Erbe fdwebende Wolfen find biefe aufge= hobene Trommel: die von der Erde aufftei= genbe und fich ju Bolten bilbenbe Baffer= bunfte haben ber Erbe einen Theil ber ibr gehorigen eleftrifchen Daterie geraubt, ben Die Erde über lang ober furg, und um beffo geschwinder, wieder haben muß, je großer Diefer Theil bes Raubes ift. Sind hinges gen die Dunfte ohne alle elettrifche Materie aufgeftiegen, find ihrer fo viel aufgeftiegen, daß fie Wolfen ausmachen, Die Dillionen Tonnen Baffers enthalten; fo ift leicht einzusehen, baf jest bie Rorper auf ber Erbe ein großeres Quantum der eleftri= schen Materie gezwungen werben in fich zu haben, als fie es vorher hatten, ba jene gros fe Bafferfee noch, die ber gangen Welt vom Schöpfer zugevronete eleftrische Materie mit ihnen theilte : Diefer Ueberfluß muß fich nothwendig nach den Wolken, so bald er fann, burch bie ibiolettrifche Luftfcbichte als ein Blit hindurch brangen, um bie gleiche Bertheilung wieder gu bewurfen. In biefem Fall ift alfo, wie wir es furg nennen, ber Buffand ber Erbe pofitiv und bie Wolfen find negativ-eleftrifch, und ber Erfolg ift gleichfalls das herabtrofeln bes Regend. Die Erde gieht bie Regenwolfen berab, wie andere leichte Korper von polt= tiv eleftrifchen Rorpern angezogen werden; und wenn foldergeftalt das Gewaffer des Regens mit ihr wieder ein ungertrenntes

Ganges ausmacht, fo hat ein jeder Korper auf ber gefchmachten Erbe wieder feine ge= horige Menge von eleftrischer Materie .). - Ungeachtet nun ben diesem schnellen Bu= pber Abfluffe ber eleftrifden Materie einige Rorver unglückliche Opfer deffelben werden: To ift biefes in bie Augen fallende Uebel in Mergleichung mit dem nicht fichtbaren, aber bod für den Radbenkenden beareiflichen unenblichen Rugen, ben bas Gange aus biefem beftanbigen Sin : und Berftromen ber eleftrischen Materie giebet, in fein Ber= baltnif zu bringen. Db bann und wann ein Baum gerspalten, ein Daft gerschmet= mert, ein Thurm gefturget, ein Richmann bas Opfer davon wird, fo ift dies eben fo wenig gegen ben großen Bortheil, ben bas gange menfchliche und thierifche Gefchlecht, alle Pflanzen und organifirte Rorper ber Matur hierdurch an Erfrischung und Wachethum erlangen, eben fo wenig, als wenn einmal eine Flige zwischen ben Blit des Cleftrophore gerath und getodtet wird; pber irgend ein dieser Würfung Unerfahr= ner burch Berührung der Trommel und bes Tellers bes Elettrophore eine Erichatterung befommt. Und felbft biefe unwillfommene Erschütterung , felbst biefer Dartprertod eines Richmanns, wie lehrreich ift er nicht für viele Taufend andere geworden. bleibt hier Uebel oder Ungluck! Die viel glucklicher find wir als unfere Vorfahren, ba uns Ertenntnig geschenkt ift, und uns Die Mittel in die Sande gegeben find, felbft jenelfo feitenen und fo geringen lebel nicht

nur bon uns abzuwenden, fonbern fogar biefe, aus der hinauf= und herabstromen= ben elektrischen Materie erfolgende Warfung dabin zu leiten, wo fie vorzüglich von Rugen ift. Da, wo die Serftellung bergleichen Bertheilung der elektrischen Mates rie gefchiehet, und die Bolfen und ber Res gen bergeftalt zur Erbe berabgezogen wers ben, bag es regnet, wird bas land frucht= barer, das Gras wachjet schoner, alles feis met und blubet beffer, und fiehet feiner Reis fe lieblicher entgegen: die gange Ratur er= frischt sich, es buftet und riecht so herrlich fchon. Die Urfache hiervon ift nicht, wie wir es fchon wiederlegt haben, eine als Bal= fam berabgefloffene Gleftricitat, benn bie war fcon, wenn die Wolfen negativ was ren, überflußig in der Erde vorhanden: fondern weil die elektrische Materie circu= lirt und fich mit Beftigfeit von einem Orte nach dem andern durch die Pflanzen hinbe= wegt, ihre Gafte in Bewegung fett, eine startere Transpiration ben ihnen verurfas chet, und ihren Wurgeln zugleich bienlichen Mahrungefaft juführet. Denn mit bem Regen fallen zugleich alle Urten feiner Theile in Dunfte aufgelofeter Rorper wieder gur Erde herab, und bienen anderen gum Dabs rungsfafte. Zugleich wird die Luft badurch von ihrem Mephitismo geheilet, und für alle organiferte Rorper zum Ginathmen tauglicher gemacht. - Un bem Orte, wos felbit man eine funftliche Entladung der elettrifchen Materie burchteine ober mehr Ges witterstangen veranstaltet, muffen sich alle

*) Daß sich zu gleicher Zeit, wie die Erfahrung lehret, positive und negative elektrische Wolken am Himmel befinden, welche gegen einander blitzen, erklare ich so: daß die Dunste der einen, von einer andern Gegend des Erdhodens oder unter andern Umständen aufgestiegen, als die vor der andern. Alle Gegenden der Erde aber können nicht gleich starke Elektricität besitzen, noch die aufsteigens den Dünste gleich stark elektrissren. Z. E. wie sehr sind nicht die sandigte Lusssten und die pontinischen Sumpfe von einander unterschieden! Und wer weiß, ob nicht manches Land, durch seine unteren Erdschichten und durch seine steinigten und trocken-sandigten Grenzen gleichsam als isolirt anzuschen ist. Dem zusolge könnten vielleicht auch Blitze in der Erde selbst durchbres chen; welche Erdbeben gleiche Erschütterung zur Folge hätten.

a divigation of the day is Salaban and the day of the salaban salaban and the salaban and the

biefe Burfungen ereignen. Do nemlich eine Gewitterftange auf bem gelbe aufgerichtet ift, welche bas eleftrische und Rluffige bequemer und ruhiger und baufiger ober ofterer entweder zu ben Wolfen bin= auf, ober gur Erbe berab leitet, ba gefchies het ohne Zweifel eine ftarte Bewegung; ein Sin= und Berftromen biefer feinen flugigen, in einem geraumen Diffrifte von Erbe, weldes, je naber um die Stange, befto bef= tiger fenn mug. Es muß alfo dafelbst noth= wendig, wiewohl nur einem aufmerkfamen Maturforscher in die Augen fallend, bas Gras und Getreide beffer fteben. Gin jes ber auf freiem Felbe ftebender einzelner Baum wurde bas nemliche bewurten, wenn er nicht den Nugen, den er in diesem Kalle fliftet, burch bie Gafte, bie feine QBurgeln ber Erbe entziehen, und burch ben Schats ten, ben er wirft, wieder hinmeguahme. Solche mit Fleiß aufgerichtete Gewitter= Stangen haben alfo einen Borgug. Durch fie, als durch ftarfere und beffere Ableiter wird mancher, fonft unbenutt überbingie= benben Wolfe ihre eleftrische Materie geraubt, und ihr Regen herabgeleitet, ber fonft vielleicht weniger nugbar, in eine Stadt, 2Bald, Geburge, ober ins Dicer berabgefallen mare: und es wird alfo burch in Relbern und Biefen aufgerichtete Gewitterftangen Fruchtbarkeit burch eleftrische Materie und erfrifchenben Gewitterregen babin geleitet und gebracht, wohin fie etgentlich gehoren. - Die fogenannten Bauberringe geben einen ftarfen Beweis meiner Meinung ab, bag ba, wo die eleftrifche Materie mit Macht in Pflanzen ftromet, auch großere Fruchtbarfeit bewurfet werbe. Man fiehet nemlich manchmal im Sommer auf einer Biefe in einem runden Greife von 3, 4 ober mehr Buf im Durchmeffer bas Gras vorzüglich schon und frisch an Farbe

und Buche. Dies hat man aus einer leicht einzusebenden Urfache Bauberringe genens net. Maren unterirbifche Quellen ober ein unterliegender Releffein Schuld baran, mie es bisweilen wohl fenn fan; fo mußte es alle Jahr bafelbft schoner wachsen, und im lettern Kalle murbe es eben feinen girfels runden Ereis abgeben. Da man an einis gen folden Stellen wahrgenommen bat, bag man furz vorher auf ber nehmlichen Diefe Wetterstrahlen berabfahren gefeben bat, wovon auch fleinere Stellen als die Centra biefer Banberringe verfenget und verbrannt gefchienen; fo ift bie neuere Deis nung bavon wohl fehr gegrundet, bag es Plate find, wo ein Wetterftrahl in die Era be berabgeschlagen, und burch bies vor= züglich fchnelle Buftromen ber eleftrifchen und anberer zugleich mit in Bewegung ge= fetten Materien bas barauf erfolgte vors zügliche Wachsthum erfolget fen. man alfo bin und wieder auf flachen Rele bern und Wiefen Gewitterftangen (bon beren Beschaffenheit und wenig fostenben Ginrichtung ich auf Berlangen gern nabere Nachricht ertheilen will) aufrichtete; fo bin ich gewiß versichert, daß man auf diese Art und durch dies fehr einfache Sulfsmittel eine größere Fruchtbarkeit bem Felde zugies ben fonne; ber Mugen hiervon murbe ges wiß die erforberlichen Roffen weit überwies gen "). Da nun biejenigen, welchen bie gutige Borfebung Gelegenheit gegeben bat, Kenntniffe fich zu erwerben, wodurch fie in ben Stand gefest worben, nubliche Er= findungen zu machen, nicht allemal Geles genheit haben, biefelben praftifch ju uns terfuchen: fo habe ich diefe meine Gebans fen Ihnen, meine Berren, Die Gie am ers ften und vorzüglichften Gelegenheit bagu haben, folde zu prufen ober prufen zu lafs fen, unterthanigst bedieiren wollen.

Dier muß ich bemerken, daß der Landmann durch Errichtung folcher Gewitters leiter auf feinen eingetheilten Felbern mit vieler Sicherheit dem fonft häufigen Sagelschaden ausweichen kan. R.

Gefchrieben zu St. Petersburg, ben is Sin. 1785.

Gottfried Albert Kohlreif, Prof. ber Physiku. Medicinalelektricität.

Der faiferlichen freven beonomifden Gefellicaft in St. Vetersburg eingereicht im Jan. 1785.

Wöchentliche Skindensche Mnzeigen.

Nr. 32. Montags den 10. August 1789.

I Publicanda.

Dadbem zu benen von bem Roniglichen Dreußischen General Ober : Kinang= Krieges = und Domainendireftorio, ju Ber= befferung bes Mahrungsftanbes, mehrerer Aufnahme der Kabrifen und Manufakturen ausgesetten und befannt gemachten Pras mien ber Termin mit Ende bes verfloffenen Septembermonats abgelaufen, und bie Berdienste berjenigen, fo fich barum bemubet, gemelbet und hinlanglich legitimirt haben, uunmehr untersucht und erwogen worden; fo haben Seine Konigliche Maje= ftat von Preuffen, unfer allergnabigfter Berr, Dero Allerhochften Abfichten bei bie= fen Pramien gemäß zu fenn erachtet, dies ienigen, welchen wegen ihres bezeigten Kleiftes und angewandten Bemühungen eis nige diefer Pramien haben guerkannt wers ben konnen, hierdurch offentlich angurab= men und befannt zu machen. Es ift bem= nach bas zie Pramium wegen gezogener weißer laubbarer Maulbeerbaume, im Mindenschen bem Accisefontrolleur Duns der gu Dinben, wegen ber im Blanken= fchen Garten gefegten 223 Stud Maulbeers baume, wovon icon 148 Stud verpflangt find; 2. in der Churmart bem Burger Gottfried Runge zu Oberberg, wegen gego: gener 1125 Stud plantagenmäßiger Baus

me, und zwar jedem biefer beiden Demes renten mit 20 Rtblr. bewilliget worben. Kerner bas britte Pramium auf bie Unles gung ber Maulbeerheden im Magdeburs gifchen a) bem Rathmann Bolbebing gu Neuhalbensleben wegen einer angelegten Maulbeerhecke von 644 Fuß lang, b) dem Johann Friedrich Mefchmann bafelbit, wegen einer Maulbeerhecke von 540 guf lang, c) bem 3. Chr. Rraufe ju Geehaufen, wegen einer Secte von 360 guß lang, und amar jebem Diefer brei Competenten mit 20 Rthlr. zugeeignet, nicht minber bas ste Pramium, wegen angepflangter 10 bis Tajahriger Gichen im Magdeburgifchen a) bem Rlofterforfter Borftel in der Rreugborft, wegen angepflangter 450 Schock Giden, und b) bem Forftmeifter von Gieges felb zu Acen, wegen verpflanzter 15416 Stud 8, 10 und 12jahriger Giden, und amar jebem mit 40 Thaler affobiret. Dess gleichen ift bas ote Pramium fur Forfibes biente, Magiftrate und Gemeinden, we= gen befaeter Sandichellen mit Solzfaamen, im Magdeburgischen a) bem Korstmeis fter bon Siegsfeld zu Acken, wegen ber mit Riehnsaamen befaeter 38 bis 40 Mora gen Sanbichellen, b) bem Forfter Deffe au Reuhalbensleben, wegen ber mit Ellern, Birfen, Ruftern und Linden befegten icabs

lichen Waffenei von 30 Morgen Landes, c) dem abelichen Forfter Dragener ju Randow wegen der mit 3600 Weiden bepflangten un= nuben Waftenei, und zwar jebem biefer 3 Demerenten mit 30 Rthlr. jugebilliget, auch ift bas gte Prumium wegen angelegter le= bendigen Secken von Weiß= und Schwarz= dorn, Buchen und Ruftern, im Magde: burgischen bem Kammerer Kranenberg zu Debisfelbe . wegen ber um feine brei Gar= ten angelegten lebendigen Secten, 131 Ru= then lang von Buchen und Weißborn, mit 20 Rthlr. zugetheilt worden. Ferner ift bas gte Pramium, wegen ber vorzüglich in Litthauen und Oftpreuffen um Garten, Triften und Sutungen angelegten Reldftein= mauern in Litthauen a) ber Gemeinde gu Glasau wegen der langs dem Rowalckschen Balde gezogenen Feldsteinmauer von 1785 Culmifche Ruthen lang b) bem Freifaffen au Ramionfen, wegen einer bergleichen Mauer von 171 Culmische Ruthen c) bem Rreifaffen zu Schuften, wegen ber in ih= ren Felbern von neuem angeführten Feld= fteinmauern von 215 Gulmischen Ruthen lang, unt d) bem Eigenthumer Schlagel au Reufdendorf, wegen des um feinen Gar= ten gezogenen Feldstein Zauns von 20 Ru= then lang, und zwar jedem mit 20 Rthlr. ausgezahlet; besaleichen bas 14te Pramium für einen Brauer, Backer und Brandwein= brenner, im Rleves und Meurfischen, wes gen bes Gebrauchs der Steinfohlen fatt der holzfeurung, im Meurfischen dem Brandtweinbrenner, Rarl Rating, ju Meurs, wegen verbrauchter 240 Gang Steinfohlen, mit 20 Rthlr. jugebilliget, nicht minder das 19te Pramium für vier Gemeinden, welche ihre Gemeinheiten felbst unter sich theilen, I im Cleveschen ber Gemeinde ju Wardhaufen, wegen freis williger Gemeinheitstheilung; 2) in Lit: thauen ben funf Rollmischen und acht baus erlichen Einfaffen zu Drudfen eben deshalb, und 3. im Maadeburgischen der Gez meinde zu Grabow, wegen getheilter Ges

meinheit mit ben bortigen von Wulffens schen Gute, und zwar jeber mit 30 Rthlr. bewilliget, auch ift bas 20ste Pramium, wegen der Kutterfrauter und funftlichen Wiesen, I in Litthauen dem Adminis ftrator Todtenhöfer auf ben Angeroppschen Gutern wegen der mit rothem hollandischen Rleefamen befaeten 267 Morgen Magbes burgisch; 2. in der Churmark: a) ben beiden von Arnimichen Birtheichafteichreis bern Krant und Rasch, zu Suctow Char= lottenhof, Louisenhof und Rolpiu, wegen ber mit Rleefaamen befaeten 210 Morgen, und b) ber Gemeinde zu Flieth, wegen ber mit Kleesaamen befaeten 46 Morgen Land, und zwar jedem biefer 3 Impetranten mit 20 Rthlr. jugebilliget, besgleichen bas 21fte gur Beforberung ber Stallfutterung bes Rindviehes ausgesette Pramium im Magdeburgischen a) dem Freifaffen Laue ju Alten Wedbige, wegen ber feit dren Jahren im Stalle gefütterten 29 Stud Rindvieh, und b) dem Amtmann Rams bohr zu Wefteregeln, megen ber feit bren Jahren eingeführten Stallfutterung auf 54 Stuck milchende Rube, und 30 Buge ochsen, jebem mit 20 Rthlr. atforbiret. Kerner ift bas 23fte Pramium auf die Mers geldungung in Dommern ber verwittwes ten Landrathin von Borf zu Kanfelfit, wes gen ber bafcibft mit Mergel gebungeten 207 Scheffel Alusfaat, mit 20 Rthlr. zuges theilt, besgleichen bas 26fte Pramium, auf die vier besten ausländischen Bengfte, in Oft-Kriesland dem Tearcf Ommen Becker und Klaaf Janffen Ommen zu Allt-Barlins gen, Siele und in der Funniker Riege, wels che einen vorzüglich schonen auslandischen Hengst von schwarzer Farbe jum Beschä= len angeschafft haben, mit 40 Rthlr. bes williget; nicht minder bas 27fte auf die Beforderung bes Dopfenbaues ausgefente Pramium, I. in Litthauen dem Amts mann Reibener ju Tollmingkehmen wegen angepflanzter 1,700 Hopfenstiele; Westpreußen dem Beamten Bansemer gu

3min wegen eines angelegten Sopfengare tens bon 4 Morgen 140 Quabrat Ruthen Magdeburgifch, und zwar jedem biefer beis ben Demerenten mit 40 Rthir, ausgezah: let worben. Auch ift bas 38fte Dramium auf die felbft verfertigte Spigen, fo ben Bruglern an Deffein und Reinheit gleich Fommen, in der Churmart a) ber Char= lotte Drubeln, b) ber Charlotte Thumern. und c) ber Glifabeth Rauschettin verebl. Bewiß zu Potsbam, ba ihre Arbeiten nicht pollig bem Pramienfate ein Gennge leiften, jeder zur Balbicbied mit 12 Rthlr. 12 Gr. bewilliget worben. Go viel ferner bas Alfte Pramium auf bas befte Stuck ge= ftreiften Flanell ober Baumwollenzeug gu Minden oder Berforden betrifft; fo ift bem Fabrifanten Froning zu herforben wegen ber producirten beiden Proben von Baum= wollen = und Leinenzeug, eine extraordi= naire Belohnung von 20 Mthlr. afforbiret. Gobann ift bas 55fte auf bas feine wollene Garngefpinft, Behnefs ber biefigen Kabri= fen, ausgesette Pramium in Dommern ber Stieftochter bes Knopfmachers Safe gu Pprit, Ramens Charlotte Louife Steis nertin, welche aus einem Pfund Berlini= fcher Wolle vierzig Stuck Garn in ber vorgeschriebenen Art gesponnen hat. Ferner bas 56. auf bas feine baumwollne Garns gefpinft zu ben Pommerfchen gabriten aus= gefeste Pramium in Dommern a) bes Strumpfwurfers Rittners Chefrau zu Garz wegen gesponnener 46 Pfund fein baum= wollen Garn, b) des Strumpfwurfers Mener Chefrau bafelbst, desgl. wegen 46 Pfund c) bem Invalidendragoner Bigow baselbst, besgl. wegen 46 Pfund = und d) des Strumpfwurfere Rober Chefrau das felbst wegen 47 Pfund, und zwar jedem Diefer funf Competenten 20 Thir. jugeeig= net, besgleichen bas 50fte Pramium für 4 junge Burfche im Magbeburgifchen, wels de in einem Jahre bas mehrefte Garn ge= fponnen haben, bem alteften Sohn bes Schulhalter Schuler zu Ifterbies, Namens

Chriftian Erbmann Schuler, welcher einige 60 Stud Garn gesponnen hat, mit 5 Thir. affordiret, und endlich bas 62ste auf bie Beforderung der Bienengucht in den Pros vinzen Litthauen und Kleve ausgesetzte Pramium im Clevischen bem Peter Ten Haef zu han im Umte Kleve, wegen durch= gebrachter und vorgewiesener 178 Bienen= ftode, mit 5 Thir. zugewilliget worben. Aufferdem ift I. ber Maria Dorothea Rru= menin ju Konigeberg in Preuffen, wegen ber eingereichten feinen Leinengarnproben, eine extraordinaire Belohnung von 10 Thle. und 2. bem Englischen Karbemeifter James Goodier hiefelbit. wegen ber gemachten Berrichtungen zu den Reffelfeuerungen mit Steinkohlen, eine aufferordentliche Pramie von 100 Thir. affordirt worden. Denen übrigen zu verschiedenen Pramien sich zwar gemeldeten aber nicht hinlanglich legitimir= ten Kompstenten bleibt, nach beigebrachter Bescheinigung, ihr Anspruch ben der funfs tigen Bertheilung vorbehalten. Signatum Berlin, ben 7. Julii 1789. Auf Gr. Konigl, Maj. allergnad. Specials befehl.

v. Blumenthal, v. Gaubi, v. Maufche wiß. v. Schulenburg.

Muf Seiner Königl. Maj. von Preuffen Unfere allergnadigften herrn Befehl, fetet bas General = Ober= Finang= Rrieges= und Domainendirectorium fur die zwen Jahre de 1789 bis 1790, und 1790 bis 1791 nachstehende Pramien aus, welche mit Ende bes Decembermonats jedes Jahs res, benen, fo fich am besten barum ver= bient gemacht, und hinlanglich legitimirt haben, zuerkannt und ausgezahlet werden follen; 'als I. benjenigen 8 Perfonen, wels che eine Plantage von wenigstens 150 Stuck biabriger weißer laubbarer Maule beerbaume 4 Fuß' unter ber Rrone hoch werden gezogen haben, jeder eine Pras mie von 25 Thir. 2. benen 6 Demerenten, welche in Unfern fammtlichen Staaten biess 312

und jenseits ber Mefer, extlusive Schles fien, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Kuß lang, um ihre Felder, Garten und Plantagen angelegt, und wenigstens bis ins gte Sahr fortgebracht zu haben erweiß= lich machen konnen, jedem eine Pramie von 20 Thir. Im Magdeburg = und Sal= berftabtichen aber muffen diejenigen Plate und Maulbeerbaume ober Secten nicht bes pflangt werden, auf welchen ehedem Gal= peterplane angelegt gewesen, ober solches ber Orten reglementemäßig noch gefchehen durfte, als weshalb die Simpetranten fich jedesmal hinlanglich zu legitimiren haben. g. Denjenigen 4 Forstbedienten, die auf ben Berbst funftigen Jahres den mehresten Holzsaamen werden ausgefaet haben, jes bem eine Pramie von 20 Thir. 4. Denje= nigen 3 Forfibebienten, die bis auf bem Herbst funftigen Jahres die größte Angahl schöner, gerader, bereits 10 bis 12jahris ger von ihnen felbft gepflangter Gichen wer= ben vorzeigen konnen, jedem eine Belohnung von 40 Thir. 5. Denjenigen 3 Ros nigl. Chur = und Alltmarkschen Forstbedien= ten, welche in ihren Revieren die größten Unlagen von Schlageholz werden angelegt und den Fortgang bis ins gte Sahr erweiß= lich gemacht haben, jedem eine Pramie von 40 Thir. 6. Denjenigen 4 Demeren= ten in sammtlichen Provinzen, welche bie mehreften und ansehnlichsten Sandschellen, die aber wenigstens 5 Morgen Magbebur= aifchen Maag halten muffen, ftebend gemacht, gehörig befået, und solchergestalt auf unnügen und schädlichen Wufteneien durch Fleiß und Bearbeitung den Holzan= bau befordert haben, jedem 30 Thir. 7. Derjenigen Stadt, Gemeinde, ober auch bemienigen Deichofficianten ober anbern Partifulier in sammtlichen Provinzen, wels che an denjenigen Orten, wo fie an Fluffen und Strohmen Damme, Deiche und Ufer durch Fachinen unterhalten muffen. an den Ufern der Kluffe das mehrefte Weis Denstrauchholz zu Fachinen, auch in ge=

wiffer Entfernung vom Ufer der Flusse, imgleichen an Feldgrabens und in Niederunz gen die mehresten Weidendaume gepflanzt, und daß solche in gutem Wachsthum stehen, durch hinlängliche Atteste werden bescheinizget haben, eine auf 6 Kompetenten zu verz theilende Prämie von 20 Thlr. Jedoch kann dieses Prämium nur nach den eigentlichen Bestimmungen desselben, wo solche wirklich vorhanden und bescheiniget sind, ber williget werden.

> Die Fortsehung kunftig. II Avertissements.

Des wird hiemit befannt gemacht, baß auf hochsten Befehl sich fein Kornhanbler ben 20 Rtlr. Strafe untersiehen soll, Gestraibe auf dem Halm, zu außerst hohen Preisen von den hiesigen Stadt- Einwohsnern anzukaufen, weil dadurch das Korn in hohen Preisen erhalten. und dem Publis co solches vertheuret wird, und sollen die Contravenienten sowohl Käufer, als Verskünfer diese Strafe erlegen.

Minden ben 7ten August 1789. Magistratus biefelbst. III Citationes Edictales.

Mir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaben, Ronig von Preuffen 2c. 2c. Thun fund und fugen euch, bem entmis denen Jobst Senrich Turborn aus Gleve Umte Raveneberg hierdurch ju miffen, daß Gure Chefrau, Die Catharine Margarethe geb. Bugmanns, weil ihr fie boslich verlas fen habt, wider euch Klage angebracht, und um eure offentliche Vorladung gebeten bat. Da nun nachdem fie eure Abmefenheit feit mehreren Sahren bescheiniget, bem Suchen fatt gegeben worden; als laden wir ench hierdurch vor, euch in Termino bem 25ten Robbr: c. ernannten Deputato, Regies runge Aufcultator Riepe, bes Morgens um o Uhr auch Unferer Mindenfchen Res gierung einzufinden, und wegen Gurer Entweichung Red = und Untwort zu geben, und baß Ihr zu Gurer Chefrau gebahrend zurück gekehrt fend, glaubhaft nachzuweis

fen, im Ausbleibungefall habt 3hr gu erwarten, baf Ihr für einen boslichen Berlager werbet erflaret, und bie Strafe ber Chefcheidung gegen Guch wird erfannt werden. Uebrigens ift Guch, bem ents wichenen Jobft Benrich Turborn, wie Euch gur Radricht bient, der Cammer : Uffi. ftens : Rath und Juftig : Commiffarius Michoff jum Mandatario er officio juges pronet, an ben Ihr Euch alfo weiter wenden fonnet, wenn Ihr mas vorzutras gen haben folltet. Urfundlich ift diefe Cbictal. Citation ben Unferer Regierung unter: fcbrieben und befiegelt ben berfelben auch angefchlagen und in den hiefigen Intelli= gengbiattern und Lippftadter = Beitungen brenmahl eingerückt worden. Go gefches ben Minben am 29ten July 1789.

Anftatt und von wegen Gr. Konigl. Mas jeffat von Preugen 2c.

Crayen.

218 ir Friedrich Wilhelm , von Gottes Gnaben , Ronig von Preuffen ct.

Thun fund und fugen Guch bem aus Un= fern Erblanden entwichenen henrich Deer= meyer von Dro. 2. Bauerschafft Robing= haufen, hierburch ju wiffen: was magen Unfer Riscus Camera gegen Guch Rlage erhoben, und um Eure offentliche Borla= bung gebethen; und ba Bir bem Suchen fatt gegeben, als benachrichtigen Wir Euch hierburch, daß Terminus zu Eurer Ruckfehr auf den 8ten Octbr. a. c. an= gefeget worden fen, und laden Guch dabe= ro hierdurch vor, Guch fpateftene in diefem Termine por bem ernannten Deputate Auseultatore Voswinkel auf ber Regies rung einzufinden; und bient Euch baben gur Verwarnung, bag wenn Ihr bennoch ausbleiben ober Eure Ruckfehr nicht glaub: haft nachweisen werdet, Ihr alsbenn Gus res gegenwartigen und gufunftigen Bers mogens für verluftig werdet erklaret, und foldes bem Gutsherrn zuerkannt werben. Wornach Ihr ber ausgetretene Beinrich Deermever aus Rodinghaufen Guch alfo

zu achten habt. Uhrkundlich ist diese Ediestal = Sitation unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgesertiget, und dasselbst, so wie ben dem Amte Limberg ansgeschlagen auch dem Mindenschen Wochen Blade und der Lippstädter Zeitung eingesrückt worden. So geschehen Minden am 23ten Juny 1789.

Arffatt und von wegen Allerhochft gebachter Seiner Konigl, Majestat, 2c. Erapen.

Mir Director, Burgermeiftere und Rath ber Stadt Minden fügen hiemit zu wiffen: Da ber bon ben hoben Landes: Cols legien verordnete Offentliche Bertauf ber Rubthorschen Schweine: Beide erfordert, daß ber gefamte Pafin = Buftand ber Ruh. thorfchen Sube ausgemittelt, und berichtis get werbe; fo citiren wir hiemit alle und jebe, welche an die Ruhthorsche Sube: Gea meine überhaupt, ober an beren bor bem Ruhthore belegene fogenannte Schweines Weide insbesondere Unspruch zu haben vers mennen, es beftebe in Spothequen : Ger= vituten, Laften und Abgaben, ober auch Schuld Forderungen, in Termino ben 24. Muguft c. Bormittags auf bem Rathhaufe por dem Deputato Srn. Criminal = Rath Mettebusch zu erscheinen, ihre Unspruche zu liquidiren, und nachzuweisen. 2Ber diefem feine Folge leiftet, foll hernach nicht weiter gehort werden, fondern auf immer fowohl bon der Rubthorfcben Sude überhaupt, als bon beren Schweine: Beiben insbesonbere abgewiesen, und zu einem Stillschweigen verurtheilet fenn. Director Burgermeifter und Rath biefelbit

Almt Bractwebe. Der Philipp Ludewig König aus Brockhagen geburtig, welcher sich vor mehreren Jahren nach Holland begeben, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt seit der Zeit Nachricht eingegangen, wird hiedurch edictaliter verabladet, sich binnen 9 Monathen, und längstens am 18ten Februar 1790 Morgens unden, und sich zu erklären, ob er als Anerbe seine jest vacante Elterliche Erbemeyerstättischfrene Stette Nr. 73. in Brockbagen antreten und bewirthschaften wolle, und diesenfals die weitere Anweisung zu gewärtigen; widrigenfals er pro civiliter mortuo und seines Anerbrechts verlustig erskläret, der ihm von der Stette zukommen. de Brautschaß aber, so wie sein etwaiges sonstiges hiesiges Vermögen, seinen nachsgelassenen beyden Kindern zuerkannt werden soll.

Amt Brackwede. bieberige Befiger ber Erbmeperftattifch frepen Ronigs Statte Mr. 73. in Brochha= gen verftorben, der Unerbe aber ichon vor mehrern Jahren außer Landes gegangen, und beshalb die Administration ber Statte und die Musmittelung bes Schuldenwejens nothig befunden worden; fo werben Rraft dieses alle und jede Creditores, welche ent= weber an die Ronigs Statte, ober an ben verftorbenen Befiger, ober an den abmefen= den Anerben Philip Ludewig Unfpruch und Forberung haben , edictaliter verabladet, fich am Iten Septbr. Morgens 10 Uhr am Berichtshause zu Bielefeld, entweder pers fonlich, ober ben legalen Behinderungen burch gulagige Bevollmachtigte, wozu bie herren Jufit Commiffarii, Richter Bud: beus und bende Soffbauers zu Bielefelb, in Dorfchlag gebracht werden, einzufinden, ibre Forderungen zu liquidiren, folche burch Borlegung ber Brieffchaften ober fonftige Beweismittel zu bescheinigen, und wegen beren Richtigfeit und ihres Borrechts mit Dem angeordneten Curatore und ben übris gen Creditoren bas weitere gu berhandlen, widrigenfalls fie mit ihren Forderungen an Die Statte und bas borhandene Bermogen praclubirt, und ihnen beshalb fein emiges Stillschweigen auferlegt merden foll.

Dir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Preuffen zc.

Entbieten allen und jeben, welche an bem Macblag ber verftorbenen Chanoineffe im adelichen Stift Leeden, Glifabeth Chris ftine Maria Grafin von Wartensleben eis nigen Unfpruch er quocunque capite zu ba= ben vermeinen, unfern gnabigen Grug, und fugen Euch hierdurch zu miffen : mas maagen auf Unsuchen ber bon Bartenslebenichen Inteftat : Erben ber erbichaftliche Liquidations : Proceff erofnet , und eure gebührende Worladung ab liquidandum pers ordnet worben. Goldbemnach citiren und laden Bir Guch mittelft Diefes Proclamas tis, welches zu Tecklenburg und zu Leeben ju affigiren und gu publiciren, auch ben Mindenfchen modentlichen Muzeigen gu 6 mahlen, und ben Lipftadtifchen Zeitungen ju 3 mablen ju inferiren, peremtorie, baff ihr a dato binnen 3 Monathen, und fpas teftens in Termino den 28. Aug. a. c. bes Morgens um o Uhr por dem bazu deputirs ten Regierungs : Secretario Mettinab an Tecklenburg erscheinet, eure Foberungen und Unspruche gebührend liquidiret jund Darauf fernere rechtliche Berfügung gemars tiget: wibrigenfalls ibr zu erwarten babt. daß die ansbleibenden Creditoren aller ibs rer etwaigen Vorrechte verluftig erfläret; und mit ihren Forderungen nur an dasies nige, mas nach Befriedigung ber fich ges meldet habenden Gläubiger von der Maffe übrig bleiben mochte, verwiesen werden follen. Uhrkundlich Unferer Tecklenburgs Lingenichen Regierungs = Unterschrift und berfelben groffern Inflegel. Gegeben Lina gen den 14. Man 1789.

IV Sachen, fo zu verkaufen.

Minden. Die Wittwe Ruhnen jest verehlichte Schedeln ift gewillet, ihren unter der Maschtreppe belegenen mit 4 mgr. Landschatz beschwerten und zu 50 rthl. tarirten Garten frenwillig jedoch diffentlich zu verkaufen: Da nun hierzu Terminus auf den 4ten Sept. angesetzet worden, so konnen sich die Liebhaber des Wormittags von 10

bis 12 Uhr auf bem Rathhause einfinden, und auf das hochste annehmliche Geboth des Zuschlags gewärtigen.

Im 24ten Ang. follen des Machmittags um 2 Uhr im Bapfenhaufe Bucher

verkauft werden.

Des herrn P. Rischmullers Antrittspredigt in der Martini : Kirche in Minden über Apost, Gesch, Cap. 26. v. 28. 29. ift ben dem Buchbinder Franke zu 2 ggr. gebunden zu haben,

Bielefeld. Den Rlafing und Malbeder albier ift eine Quantitat rechte gute Schafwolle zulhaben , Liebhaber werden erfucht fich innerhalb 14 Lagen einzufinden.

Amt Limberg. Es wird hies burch offentlich befanut gemacht, daß am 26. Junii 17. Julii und 28. Aug. a. c. Die jum Concurs gezogene Muble bes Muller Friederich Menerfiect, mit bargu geborens ben Grundflucken, an ber Gerichtefinbe au Dibendorf offentlich meiftbietend verfauf. fet werden folle. Bu biefem fub Diro. 57 in der Stadt Oldendorff febr bequem gelegenem Befen , gehoret; Gin Bohnhaus, Backhaus, zwen, ben bem Saufe belegene Gartens, Die Gerechtigfeit bas Dieh auf Die gemeine Beide gu treiben, und einige Rirchen : Stande, und Begrabniffe. Es haften darauf an jarlichen Laften 2 Thir. 9 gr. und ift biefes alles nach deren Abzug au einem Werth von 1780 Thir. 16 gr. Diejenigen, welche geschätzet worden. deshalb biefe allodial frene Duble zu erftes ben gewillet, haben fich des Tages zu Dla benborf ju melden, und gegen den beffen Weboth ben Bufchlag ju erwarten, wie benn auch der Unschlag ju jeder Beit, in hiefiger Regiftratur eingefehen werden fann. Bus gleich werden all und jede, welche an dies fer Muhle Real : Unfpruch, ober irgend ci: ne bingliche Gerechtfame gu haben bermeis uen aufgefordert, felbige ben beren Ber= luft, in benen bezielten Berfaufe: Terminen anzugeben.

V Sachen, fo zu verpachten.

Minden. Die der reformirten Rirche allbier zugehörigen in der Hahnensbecke belegenen Zwen ein halben Morgen Land, sollen in Termino den zten Sept. a. c. Nachmittags 2 Uhr in der Wohnung des Hrn. Justig: Nath Mappard anderweit auf 4 oder 8 Jahr verpachtet werden. Liebshaber können sich also einsinden.

Minden. Nachdem ber an bas abliche Sauf Bockel in der Graffchaft Ras bensberg , eigenbeborige fub Dr. I. in der Bauerschaft Bieren, Rirchfpiele Robing: haufen Umte Limberg belegene Dberbremere Sof burch die Abaufferung bes bisherigen Coloni, bem Gutsherrn erledigt worden, und Gr. Sochw. Gnaben ber Berr Dom= dechant und Oberftallmeifter Freiher von Winfe gebachtes Colonat entweder er nova gratia nach Eigenthume: Recht wieberum gu befegen, ober auch in Erbpacht ju ges ben gesonnen find; so wird foldes hiedurch offentlich befannt gemacht, mit ber Macha richt, baf zu biefem Sofe, aufer benen bes tradtlichen Gemeinheite : Rechten in ber gur Theilung ftehenden Rilver Mart, folgende Grundftucke gehoren, als a) an Saatland 133 Schft. 3 Spint 3 ein halben Bcb. b) an Wiesen 14 Schfl. 1 Spint 1 Bch. c) an Holzwachs 15 Schst. und d) an privas tiven Marten Grunde 2 Schfl. alles nach Herfordter Maag, wovon 3 Schfl. 2 Mors gen betragen, gerechnet. Die nabern Bes dingungen, unter welchen diefes anfebna liche Colonat enrweber nach Gigenthume= Recht oder in Erbpacht ansgethan werben foll, find fowohl bei dem Grn. Dom Wifa= ring Thamann in Minben, als auch auf den ablichen Saufern Botel und Ditenwalde au erfahren.

Lubbecte. Nach dem Unterschries benen gewordenen Auftrage, foll die an das Hochwardige St. Andread-Capitul in Lubsbefe, gehörige Decanats-Eurie, welche bis

or so present a link to the terms

her von dem Herrn Oberamtmann Nasse bewohnet worden, samt allen daran klebenden Recht und Gerechtsamen, aus bewegenden Ursachen, anderweit in Erbpacht untergebracht werden. Es können demnach diesenigen welche gedachte Decanat-Eurie in Erdpacht unterzunehmen Lust tragen solten, sich am 5ten Sept, a. c. auf dem Hose des Herrn Regierungs-Präsidenten Frenherrn v. Cornberg des Morgens um 9 Uhr melden, und die Bedingungen vernehmen, unter welchen mehr besagte Decanat-Eurie, in Erdpacht untergebracht werden soll.

VI Notificationes,

Minden. Der Kauffmann und Holhhandler Johann Ernst Janicke hat von dem Secretar Gr. Excell. dem Herrn Schro-Brate : Ministre von der Horst Herrn Schroder das Haus Nro. 775 auf der Fischer-

ftabt gefauft.

Almt Rhaden. Der Colonus Gerbt Beinrich Lebbe Do. 8. B. Bestrup hat fich aus feinem Leibeigenthum womit er bem Curhannoverschen Saufvoigt Srn. Cordemann ju Lemforde verhaftet, für 1200 rthir, in Golbe auf beständig von allen Diensten Pflichten und Gigenthumslaften fren gefaufet. Um biefe an fich wichtige Gum: me Gelbes jufammen zu bringen, hat erwehns ter Lebbe unter Ronigl. Cammer : Confens nachstehenbe Grundftude wieder verlauft als 1) an Saber Do. 86. Bauerich. 2Beh: bem ein Bebentbares Stuck Land bon 27 Ruthen 5 Ruf in ben Roppen belegen für 52 rthir. Golb 2) an Saber No. 49. B. Mehdem ein and Stift Levern Bebentpflich: tiges Stud land in ben Gardenen belegen von 27 Ruthen I Fuß für 60 rthlr. Gold. 3) an Brunfdwiger Do. 142 B. Webbem ben Schebe : Ucher fo halb ans Umt Bems forde und halb and Stift Levern Behembar 43 Ruthen 4 guß haltend fur 71 rthir. in Golbe 4) an die Bittme Roffern Do. 110 B. Webbem a. zwei Stud beim Lints hoge von 36 Ruthen 3 Zußso nach Levern

Bebentbar für 52 tthir. Gold b. ein Stud aufm Dieftelberge 23 Ruthen 6 Sug baltend nach Levern Bebentpflichtig fur 53 rthle. Gold. 5) an Frichenschmedt Do. 24 95. Westrup a. ein Stuck aufm Steinkampe von 70 Ruthen 2 Ruf b. ein Stud ben Langelahn ab 66 Ruthen 2 Suf c. gwen Stud bafelbft von 60 Ruthen famtlich and Stift Levern Bebentbar überhaupt fur 221 rthir. in wichtigem Golbe. 6) an Schafer No. 45. ju Westrup 72 Ruthen 9 Fuß aufm Wifenkampel fo Zehentbar, für 50 rthir. Golb 7) an Roch Do. 34. Westrup ein Stud Behentfreies Land in der Bulfriebe ad 17 Ruthen 3 Jug. nebft daran ftoffenden Grafungen für 75 rthlr. Gold 8) an Solth Do. 118. Banerichaft Webbem a. 34 R. in der Begewand b. 21 R. 6 F. beim Rirchs wege Behentbar, überall fur 63 rthir. Golb 9) an Langelahn Do. 20. Westrup ein Stud Bebentbares Land im Befterfelde ben legen von 71 Ruthen 6 Fuß far 61 rthlr. Gold als woruber die Documenta ausges fertiget worden, fo dem Publico jur Mache richt gereichet.

Zucker-Preise von der Fabrique David Splitgerberd sel. Erben in Preus.

Courant.		
Canary -	10 5	Mgr.
Fein kl. Raffinade -	95	
Fein Raffinade -	98	
Mittel Raffinade	83	15 11
Ord, Raffinade	81	100
Fein klein Melis -	8	5
Fein Melis -	73	\$
Ord. Melis -	73	F 13
Fein weissen Candies	TI	
Ord weiffen Candies	10	10576
Hellgelben Candies	98	3
Gelben Candies	83	6
Braun Candies -	81	
Farine 5 6 -	. 7	3
Sirop 100 Pfund 84 Rt	bir.	1 7 40
Minden, ben 4. August	1789.	

Möchentliche Mindensche Muzeigen.

Mr. 33. Montags den 17. August 1789.

I Publicandum.

(Sortfenung deffelben.)

8. Senjenigen 20 Perfonen aufferhalb ben Weftphalifden Provingen und ber Graffchaft Sohnstein, als welche bas von ausgeschloffen find , bie ftatt ber Baus ne die iconften und mehreften Secten von Beiß = und Schwarzborn, ober Buchen und Ruftern, wenigstens 100 Ruten lang werden angelegt, und bis ins gte Jahr, auch langer, werben fortgebracht baben, fo daß felbige im volligen Bachethum ftes ben, woben fich aber bie Rompetenten im Magbeburgifden und Salberftabtichen geboria legitimiren muffen, bag ba, wo fie Die Becken angelegt, vorhin feine Lehm= wande geffanden haben, wibrigenfalls fie auf bas Prannium feinen Anspruch machen konnen, jeber eine Belohnung von 20 Thir. Much foll biefes Pramium auf biejenigen Wersonen in ber Grafschaft Mart, welche auf ben Beiden fatt ber Schliggen ober geschnittenen Bretter eine Bewahrung von Birfen ober andern weichen Rangenholz nehmen, und foldes gehorig bescheinigen, mit extendirt werden. 9. Denjenigen 4 Demerenten, und zwar vorzüglich in Lit= thauen, Dit : und Weftpreuffen, auch ber Graffchaft Dart, welche ju Bemahrung ihrer Garten, ober Triften und Sutungen, und zwar in leigterer Proving Iffatt ber

Schlagen ober gefdnittenen Bretter auf ben Beiben, mo feine Strobme binberlich finb. die größte Etenduemauer bon Relbfteinen. wenigstens 100 Ruthen lang, angefertis get, werben vorzeigen fonnen, jebem 20 Thir. 10. Denjenigen 3 Impetranten in ben Reg = und Warthe = Bruchern, welche bie mehrefte Ungahl Ruthen, fo jeboch nicht unter 100 fenn barf, bon bauerhaften Blechtegaunen, fo wie fie in ber Dieberung an ber Weichfel gebrauchlich finb, und bie ben Anlauf bes hornviehes widerfteben tonnen, erweislich werben angelegt haben, jedem 20 Thir. 11. Denjenigen 3 Koms petenten in ben Det = und Warthe = Bruchern, welche bie mehrefte Angahl Weiben bergeftalt werben angepflangt haben, baf folde Fortgang berfprechen, jedem 20 Thir. 12, Denjenigen 4 Impetranten, welche bie beffen Alleen von Dbitbaumen auf ben Landstraßen anlegen und fortbringen wers ben, jedem 20 Thir. 13. Demjenigen, welcher im Fürstenthum Minden, der Graf-Schaft Ravensberg, im Salberftabtiden, Magbeburgifchen, ber Chur = und Reus mart, Oft: und Weftpreuffen, gute Stein: fohlen entbecken wird, eine Belohnung bon 250 Thir. 14. Demjenigen Brauer, Bats ter ober Brandtweinbrenner in ben Provins gen Rleve und Meurs, auch ber Grafichaft Mart, ber fatt ber Solzfeurung fieb ber Steinfohlenfeurung bep feiner Dabrung

bebienen und bie mehreften Steinfohlen fratt bes Solzes baben berbraucht zu haben bescheinigen wirb, jebem 20 Thir. 15. Den= ienigen 2 Grobfchmieben in Berlin, welche jum erstenmal ben Steinfohlen ein ganges Sahr hindurch fchmieben, und ben Ges brauch berfelben beibehalten werben, auch foldbes hinlanglich bescheinigen, jedem 20 16. Denjenigen 3 Rompetenten Mthir. im Caalfreife, und ber Grafichaft Mans: felbt, welche fich ben ber Stubenfeurung Dienen werben, jedem 5 Rthlr. 17. Den= jenigen 2 Impetranten im Gaalfreife und ber Graffchaft Mansfeldt, welche ben ben Brauereien, Gips = Ziegel= und Brandt= weinbrennerenen ftatt der Solzfeurung ben Gebrauch ber Lobeghunschen Steinkohlen einführen werden, jedem 25 Mthlr. 18. Demienigen, welcher in ber Proving Rur= mark, Dommern, Magdeburg und Sals berftadt den erften Ziegel = und Raltofen mit Torf betreiben, oder fich daben der aus bem Magbeburg : und Salberftadt= schen, oder aus Schlessen in hinlangs licher Quantitat zu erhaltenden Stein= ober Braunkohlen bedienen wird, 50 Thir. 19. Demjenigen, ber im Gaal: und Manse feldfchen Rreife, jum Brandtweinbrennen, fatt ber holzfeurung, Stein : ober Braun: Kohlen gebrauchen wird, 30 Thir. Demienigen, welcher im Gaal- und Mansfelbichen Rreife, jum Biegelbrennen fich ber Stein- oder Braunfohlen bedienen wird, 21. Demjenigen, fo in dem Gaal = und Manefeldschen Kreife, jum Gipebrennen Stein = ober Braunfohlen ge= brauchen wird, 20 Rthlr. 22. Demjenis gen, ber hinlanglich befcheinigen wirb, baf er einen Ralfofen bloß mit Torf betrieben and es fo weit gebracht, bag er mit 1200 Stud Torf, eben fo viel Ralf gut und gaar gebrannt, als vorhero mit einer Rlafter Richnen: ober Sichtenholz, von 6 Fuß breit und hoch, und 3 fußige Rlobenlange ges schen, ohne mehr Zeit auf bas Gaars

brennen beum Torf, als ben der Holzfeus rung verwandt gu haben, eine Pramie von 50 Rthlr. 23. Demjenigen, welcher eis nen Ziegelofen mit Torf befeuert, und mit 1000 bis 1200 Stuf Torf die Burfung eines Rlafter Riehnen = ober Richtenholz von vor= gedachtem Maag binnen gleicher Zeit bers porgebracht baben; auch baf bie Qualitat ber damit gebranten Ziegeln untabelhaft gut ausgefallen ift, geborig beweifen wirb, eine Belohnung von 50 Thir. 24. Dems querft ber Lobeghunschen Steinkohlen be= jenigen, ber eine Solzersparnif von einem Wiertel bes Bedarfs gegen ben bisberigen beim Raltbrennen angiebt, wenn auch gleich ein Theil diefer Erfparnif burch bas Ber= schlagen ber Steine in fleinere Stücke und anderen erforderlichen Sandarbeiten verlos ren ginge, angiebt, eine Pramie von 30 Thir. 25. Derjenige biefige Brauer und Branbt= weinbrenner, welcher fich zuerft fatt ber Holzfeurung der Steinkohlen zu feinem Gewerbe mit Erfolg bedienet haben wird, jedem 20 Thir. 26. Demjenigen Maurer und Topfermeifter in Berlin, welcher fich in der Keuerbantunft vorzüglich bervorge= than zu haben bescheinigen wird, jedem 27. Demjenigen, ber in ber 20 Thir. Proving Rleve ben erften gemauerten Bies gelofen errichtet, 30 Thir. 28. Denen beiden diesem Beifpiel zuerft nachfolgenben Competenten, jedem 20 Rthlr. 29. Dems jenigen Ziegelftreicher, ber einen bortigen Einlander bas Streichen und Brennen lebs ret, für jeden ber 5 erften 20 Thir. 30. Denienigen 5 erften Lehrlingen in ber Dros ving Cleve, welche bas Ziegelftreichen und Brennen erlernen, jedem eine Belohnung von 5 Mthlr. 31. Denjenigen 4 Gemeins ben, die ihre Gemeinheiten von felbft uns ter fich theilen werden, jeder eine Pramie bon 30 Rthir. 32. Denjenigen 4 Compes tenten, fo bie mehreften Pfunde Kutters Prauterfaamen ausgefaet, ober funftliche Miefen werden angelegt haben, jedem 20 Rthlr. 33. Denjenigen 10 Bauern, bavon jeder 2 Morgen Magdeburgisch Maaf mit

Butterfrautern beffet, jedent eine Beloh: mung bon 5 Rthfr. 34. Denen 4 Gemein= ben ober einzelnen Wirthen, welche zuerft an Orten, wo bie Ctallfutterung bes Rindviches noch nicht üblich gewesen, die= felbe einführen und gemeinnütziger machen werben, jebem eine Belobnung von 20 Rtblt. 35. Demjenigen, ber bie befte noch unbefannte Dungung des Acters, nach Befchaffenheit bes Landes anzugeben weiß, und folde einführet, eine Belohnung von 20 Rthlr. 36. Denjenigen 4 Wirthen im Magbeburgischen, ber Rur = und Neumark, Dommern und Preuffen, welche die Mer= gelbungung zum erftenmal einführen und am mehreften pouffiren werben, jedem 20 Rthlr. 37. Denjenigen 4 Landleuten (bie abelichen Gutobesiger und Beamte bavon ausgenommen) im Magdeburgischen und ber Graffchaft Mark, fo an den Orten, wo bisher niemals Debfen jum Acferbau gebraucht worden, wenn fie das Pflugen mit felbigen einführen, und wenigstens 20 Morgen bamit werden beftellt haben, jedem eine Belohnung von 20 Rthir. 38. Den= jenigen 3 ganbleuten in ber Graffchaft Mark, welche die besten ausländischen Mutterpferde anschaffen und halten wer= ben, jedem 5 Mthlr. 39. Denjenigen 4 Unterthanen in Offfriesland und dem Sars linger Canbe, auch ber Graffchaft Mart, welche ben der jahrlichen Bengittohrung Die 4 besten ausländischen Bengite vorführen, und bag fie folche ju Beschalern balten, hinlanglich bescheinigen werden, jebem 50 Rthlr. 40. Denjenigen 4 Land: leuten, fo an Orten, wo ber Sopfenbau noch nicht im Großen betrieben worben, ihrer Seits ben Anfang machen, folchen gu bauen, und wenigstens 2 Morgen Mag= deburgisches Maaß damit angepflanzt has ben, jedem 40 Mthle., und fonnen Dieje= nigen, fo in Unfebung bes am vortheilhaf= teffen anzulegenden Sopfenbaues, nabere Unweifung verlangen, fich ben ben refp. Rammern ihrer Probingen melben.

Wer Beschluß fünftig.)

Il Bekantmachung.

eine Königl. Majest. von Preußen, unfer allergnabigster Herr, haben mittelst Acfer. Ciem. vom 21. m. p. das burch Absterben des Dr. Nasse erledigte Stadt. und Land = Physicat auch die Hebammen Lehrer=Stelle in der Grafschaft Ravensberg dem Dr. Medicina Tiemann zu Bielefeld hinwiederum zu übertragen geruhet. Signat. Minden den 11. Aug. 1789.

Anftatt und von wegen Gr. Konigi. Ma-

Sag. v. Vogelfang. Bacmeifter.

III Steckbrief.

Qubewig August Werner, ein Hannoves raner bon Geburt, nach erhaltener Nachricht 30 oder in die 30 Jahr alt, hat unter den Heffischen Trouppen in America gebient, und in dem Jahr 1788 als Jager auf bem Saufe Biljoen unter Belp ben Urnheim; ift febr verbachtig genbt ober mitgeubt gu haben ben Diebftahl, welcher in ber Racht vom 26ten auf ben 27ten Juny 1789 auf gemelbetem Saufe geicheben. Derfelbe ift von mittelmäffiger Gros Be, munteren Wefens; bat eine frumme Mafe, braune Augen und Saare, und tragt felbe gebunden; fpricht bas Sollan= bifche auf fein Deutsch aus, bat eine ftar= fe Stimme, fann befonders gut fdwim= men und laufen; berfelbe hat gur Beit feiner Flucht getragen einen grunen Rock etwa ins Braune mit weiffen platten Knop= fen, und einen runden Suth, tragt auf bem Rucken einen grauen ober greisbaa= rigen Reisefact, hat ben fich ein Gewehr mit zwen Laufen, und einen braun geflecks ten ober gebiegerten Sagobund.

IV Avertissements.

eine Königl. Majestät von Preußen ich Unser allergnabigster Herr haben zwar bereits per Publicata vom 17. Dec. 1788. und 14. Febr. 1789. in den wöchentlichen Mindenschen Intelligenz. Blättern, unter den Nummern 1 und 10 für dieses Jahr, Kf 2.

Seite 10 und II, auch Seite 146 und 147 Diejenige Berfügung und Dobification of. fentlich befannt maden laffen, nach melchen die Gigenthumer der fur Brandfcaben perficberten Gebaube in ben Stadten und auf bem platten lande ber biefigen Propins zien die vorfommenden Beranderungen und Erhöhungen nur halbjahrig vor Gintritt ber letten Salfte des Junius und Decembers ben ben gand: und Steuerrathen ber Erenfe. wohin die verficherten Gebaube gehoren, anzeigen und alebenn gewärtigen follen: bag refpective vom I. Julius und I. Januar nachftfolgend die Beranderungen und refp. Erhöhungen als gultig und fur affecurirt angesehen werden follen. Beil aber ingwis fchen barüber Zweifel erregt worden: ob die in der Zwischenzeit angemelbete Berans berungen bor jenen beftimmten Terminen eine guruchwurtende Rraft haben tonnten? fo wird auf eingegangenen allerhochften Special-Befehl de Dato Berlin den 26. Map 1789, dem Publico, welches ben obgebache ten Brandverficherunge-Unftalten interefirt ift, nochmals hierdurch befandt gemacht: daß alle Bewohner der Stadte und bes plats ten Landes ber hiefigen Provingien ohne Uns terschied des Standes, die bon ihnen nachs jufuchende Beranderungen und Erhöhungen ber Summen, wogn ibre Wohnungen und abrige Gebaube bisher ber Feuerogefahr balber verfichert find, ben bem Lande ober Steuerrathe ihres Erenfes geitig und fpates frens bor den 15. Junius und 15. Decbr. anzeigen, und alebenn gewärtigen follen, dag die angemeldeten Beranderungen ben gebachten Keuer = Berficherungefummen als Bererft benn, wenn felbige von der Rriegeds und Domainen . Cammer reglementemaßig analificirt befunden, und nachdem bon bies fer die Berauderungen ben Feuer: Societats. Cataftris inferirt worden , gur Bewurfung ber Bergutung nach Berhaltniß respective bom I. Julius und I. Januar an, ben ents Rebenden Teuerschaden für gegrundet gehals

ten werben follen. Sign. Minben ben 13. Jun. 1789.

Unffatt und von wegen 26. Daß. v. Bogelfang.

v. Deutecom. a feit einiger Zeit bemerkt worden, baß ben bem haufigen Rischen mit Angeln und andern Gerathichaften amllfer ber Wefer bie Schlachten burch Bertretung bes juns gen Beiben = Auffchlages und Ausziehung ber Schlachtpfahle ruinirt worben ; fo wird bas Rifden von ben Ufern, wo fich Schlachs ten ober Weibenpflanzungen befinden, biers mit ernftlich unterfagt, und ju jebermanns Warnung befannt gemacht, bag berjenige, welcher wider biefes Berbot handeln wird. mit einer Gelbstrafe von 5 Rthlr., ober bem Befinden nach, und wenn er gar übers führt murbe, Weiden gertreten oder abges fchnitten, und Pfable ausgezogen ober abgebrochen zu haben, mit noch harterer Gelb ober Buchthausstrafe belegt werben foll. Sign. Minden ben 15. Jul. 1789.

Anstatt und von wegen ic. v. Breitenbauch. Haß. Nordenpstincht.

a bas auf ben 17. Octbr. anstehende
Markt zu Rahben wegen des einfale lenden Sabdats der Juden, zum Besten der judischen Handelsleute für dieses Jahr auf den 16. Octobr. verlegt worden; so wird solches hiermit diffentlich zur Nachricht bekant gemacht. Sign. Minden den 7ten August 1789.

Un ftatt und von wegen ic. v. Breitenbauch Sag. v. Nordenflyche.

V Citationes Edictales.

Dir Director, Burgermeistere und Rath ber Stadt Minden fügen hiemit zu wiffen: Da der von ben hohen Landes: Cole legten verordnete öffentliche Berkauf der Rubthorschen Schweine: Beibe erfordert, bag der gesamte Pagib : Bustand der Rubthorschen Jude ausgemittelt, und berichtis get werbe; so citiren wir hiemit alle und

(Julian foliated ma)

jebe, welche an bie Rubthoriche Suber Ges meine überhaupt, ober an beren por bem Ruhthore belegene fogenannte Schweines 2Beide inebefondere Unfpruch gu haben vers mennen, es beftehe in Soppothequen : Gers bituten, Laften und Abgaben, ober auch Schuld Forderungen, in Termino ben 24. Muguft c. Bormittags auf dem Rathhaufe por dem Deputato Brn. Criminal = Rath Rettebuich zu ericbeinen, ihre Unipruche gu liquidiren, und nachzuweifen. Wer biefem feine Folge leiftet, foll hernach nicht weiter gehort werben, fondern auf immer fowohl pon ber Ruhthorfchen Sude überhaupt, als bon beren Schweine : Beiben insbesonbere abgewiesen, und ju einem Stillschweigen perurtheilet fenn.

Director Burgermeifter und Rath hiefelbft. Sie ir Director, Burgermeifter und Rath ber Stabt Minden thun fund, und fügen der Bedewig Maria Elifab. Mactens thun aus Gabebufch im Mecklenburgifchen geburtig, verehlichten Grundemannen hiers durch zu wiffen, baff ihr Chemann Samuel Friedrich Grundemann alhier, weil fie ihn bor to Sahren beimlich verlaffen, gegen fie anf die Treunung der Che Rlage erho= ben, und zu dem Ende um ihre offentliche Worladung gebeten hat, Diefem Gefuch anch beferiret worben : babero gebachte Bebewig Maria Elifabeth Mackenthun. verehlichte Grundemannen biemit verablas bet wird, innerhalb dren Monaten, und fpateftens in Termino ben 28. Dob. c. auf bem hiefigen Rathhause vor dem Deputato Drn. Eriminal : Rath Schmidte zu erfcheis nen, von ihrer Entweichung Rebe und Untwort zu geben, ober im Alusbleibungs: fall gu gewärtigen, bag bas Band ber Che getrennet, fie fur eine booliche Derlafferin, und fur ben ichuldigen Theil erflaret mer= ben folle. Bugleich bienet ihr gur Rach= richt, daß ihr der Berr Juftig = Commiffas rius Muller als Afiftent jugeordnet fen, an welchem fie fich menden, und benfelben

mit Inftruction, und Wollmacht verfeben

tann. Urfunblich beffen ift biefe Sbictale Citation fowol am Rathhause angeschlagen, als auch ben hiesigen Wochenblattern und Berliner Zeitungen brenmal eingerücket worden. Minden ben 3. August 1789. Director, Burgermeistere und Rath albier.

Umt Rahden. Der seit 6 Jahe ren abwesende Anerbe der Schapers Stets te sub Nro 4. in Webe, Jacob Friederich Schäper wird hierdurch verabladet, in Ters mino Freptags den Iten September dies ses Jahres, Morgends 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, um wegen Annahme der Stette sich zu erklären, weil geine Mutter die Wittwe Schäpers unvermögend ist, dem Hofe länger vorzustehen. Erschiene berfelbe in diesem Termin nicht, so wird er seines Anerbe-Rechts für vers lustig erkläret, und seinem Bruder Hinsrich Wilhelm Schäper die Stette übertragen werden.

Almt Limberg. Es ift burch bie Resolution ben 21ten July über bas Der= mogen bes Seuerling henrich Brinker auf Meners Sofe gn Dono wohnhaft der Concurs erofnet: Dieferhalb werben all und jebe welche an gedachten Brinfer etwas ju forbern, und ihre Forberungen nicht bereits angegeben haben, aufgeforbert, ihre Ferberung in Zeit von 6. Wochen und gulett am 28ten Geptbr. bem Gericht ans juzeigen , ju bescheinigen, auch die Schrifs ten und Machrichten worauf fie fich bes Endes beziehen wollen benzubringen; die jenigen, welche fich in gebachter Zeit, nicht melben, haben gu erwarten, baf fie mit ihren Forderungen abgewiefen werben.

Umt Brachwede. Da der bisherige Besiger der Erbmenerstättisch frenen Konigs Statte Nr. 73. in Brochogen verstorben, der Anerbe aber schon vor mehrern Jahren außer Landes gegangen,

und beshalb bie Abministration ber Statte und die Ausmittelung bes Schulbenmefens nothig befunden morden; fo merben Rraft biefes alle und jede Creditores, welche ent= weber an bie Ronigs Statte, ober an ben perfforbenen Befiger, ober an ben abmefens ben Anerben Philip Ludewig Unfpruch und Forberung haben, ebictaliter verablabet. fich am Iten Geptbr. Morgens 10 Uhr am Gerichtshaufe gu Bielefeid, entweber perfonlich, ober ben legalen Behinderungen burch guläßige Bevokmächtigte, wozu bie Berren Juftit Commiffarit, Richter Bub: beus und bende Soffbauers gu Bielefelb, in Borfchlag gebracht werden, einzufinden, ibre Forderungen zu liquidiren, folche durch Worlegung ber Brieffchaften ober fonftige Beweismittel zu bescheinigen, und wegen Deren Richtigkeit und ihres Borrechts mit dem angeordneten Euratore und ben übri: gen Creditoren bas weitere zu verhandlen. widrigenfalls fie mit ihren Korberungen an Die Statte und bas vorhandene Bermogen pracludirt, und ihnen beshalb ein emiges Stillichweigen auferlegt werben foll.

Bielefeld. Es ift ber hiefige Tangmeifter Dominique Fournier in diefen Tagen beimlich bon bier entwichen, und ba dessen ungahlbarer Zustand hinlanglich befant, wiber benfelben ber Concurs erofnet. und ber Herr Medicinal-Fiscal Hoffbauer jum Interims: Curatore angeorduet, und gerichtlich erfandt worden, daß gesamte Kourniersche Creditores per Edictales, die befandte aber per Patentum ab Domum gur Ungabe und Nachweifung ber Richtigs feit ihrer Forberungen verablabet merben follen. Es werden baber alle und jede, welche an bes gedachten Kourniers in einem an ber breiten Strafe belegenen Saufe und Garten bor bem Gieder Thore beffehen, bem Immobiliar= und gang geringen Do. biliar-Wermogen, eine Forderung ober Uns fpruch zu haben vermennen, burch gegens wartige Ebictal. Citation, wobon ein Erems plar hieselbst, bas zwente in Minden, und das dritte in Herford angeschlagen worden, verabladet, ihre Forderungen in Termino den 18. Sept. d. J. am Aathhause anzugeben, und rechtlicher Art nach zu justissciren, und können die Auswärtigen, denen es hieselbst an Bekantschaft sehlet, sich diesershalb an den Herrn Justiss-Commissair Ziegster in Werther wenden; diesenige aber, welche in diesem Termin nicht erscheinen werden, baben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die jezige Conscure-Masse präcludiret, und ihnen beshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auserleget werden.

Mir Friederich Wilhelm von Gottes 20 Gnaben, Ronig von Preuffen zc. zc. Entbieten allen und jeden, welche an bem Machlag ber berftorbenen Chanoineffe im abelichen Stift Leeden, Glifabeth Chris ftine Maria Grafin von Wartensleben eis nigen Unfpruch er quocunque capite gu bas ben bermeinen, unfern guadigen Gruff, und fugen Euch hierdurch zu wiffen : mas maagen auf Unfuchen ber bon Barteneles benichen Inteffat : Erben ber erbichafeliche Liquidations : Proceg erofnet , und eure gebührende Borladung ad liquidandum vers ordnet worden. Solchemnach citiren und laden Bir Guch mittelft diefes Proclama= tie, welches ju Tecflenburg und ju Leeben ju affigiren und ju publiciren, auch ben Mindenschen mochentlichen Unzeigen gul6 mahlen, und ben Lipftadtifchen Zeitungen gu 3 mablen gu inferiren, peremtorie, bag ibr a bato binnen 3 Monathen, und fpas teffens in Termino ben 28. Mug. a. c. bes Morgens um o Uhr bor bem dazu beputirs ten Regierungs : Secretario Mettings an Tecflenburg erscheinet, eure Roberungen und Unfpruche gebührend liquidiret und barauf fernere rechtliche Berfügung gewars tiget; widrigenfalls ihr zu erwarten habt, bag bie ansbleibenden Creditoren aller iha rer fetwaigen Borrechte verluftig erflaret, und mit ihren Forderungen nur an Dasjes

nige, was nach Befriedigung der sich gesmeldet habenden Glanbiger von der Masse übrig bleiben mochte, verwiesen werden sollen. Uhrkundlich Unserer Tecklenburge Lingenschen Regierungs: Unterschrift und derselben größern Inflegel. Gegeben Lingen den 14. Man 1789.

Juftit = Umt Tecklenburg. Da der Colonus Berlefamy aus der Bauets fchaft Genlich Bogten Cappeln fub Dr. 16. unterm 3. Junit Diefes Sahre ad Protocol= lum angezeiget, welchergeftalt er fein 2Bohns baus, Schenne und übrige Stallungen in der Racht ben 24. Februarit 1788, nebft feinem famtlichen Mobiliar. Bermogen und feinem gehabten Wieh in Flammen verlobs ren, burch ben im vorigen Jahre fart erlits tenen Sagelfchlag und burch ben vorgemes fenen farten Binter vieles erleiben muffen. und baburch auch in Caffen=Schulben geras then, welche Umftande burch ben Atteffat Des Rrieges : Commiffair Lucius vom goten Man a. c. befcheiniget worben, und Gup: plicaut babin angetragen, bag ihm ein 123 jabriges Moratorium ober Binfen Stillftanb bon Gerichtswegen beshalb ertheilet; und feine etwaige Glaubiger ab liquidandum credita vorgeladen werden mochten, um fich theils wegen bes nachgefachten 12jahrigen Moratorii, theile aber wegen ihrer Unfoberungen da feine des Supplicanten Brief: fchaften in Der Flamme verlohren gegangen. Ju legitimiren, und beffen Gefuch willfahe ret worden: Ale werden alle und jede, wels che an den Colonum Berlefamp er capite crediti einige Unfoderungen gu haben vers mennen, biedurch edictaliter borgelaben, bon beute angerechnet ihre Anfoberungen in Termino praclufivo den 24. Ceptember biefes Jahrs ben biefigem Juffin Umte More gens 10 Uhr anzugeben, und durch fouft in Befit habenden beglaubhaften Urfunden, ober fonftiger rechtlichen Urt nach , bargus thun, mit ber Bermarnung, daf mit bemen gegenmartigen fich einfindenden Glaus

bigern bie Werhandlung ber Sache felbsten vorgenommen werden foll, und wird benen sich nicht meldenden Gläubigern hiemit bes beutet, daß ihnen in zufünftiger Beranlafs sung ein ewiged Stillschweigen auferleget werden wird, und ist diese Ebictal Citation in Cappeln, Lotte und Wersen nicht nur von den Canzeln öffentlich bekannt gemacht, sondern auch den Mindenschen Intelligenzsunzeigen und Lippstädter Zeitungen einges rücket worden. Den 3. Aug. 1789.

VI Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das bem biefigen Bars ger und Tobactespinner Carl Rrameper que gehörige oben bem Martte fub Mr. 191. gur Handlung und Rahrung wohl belegene mit gewöhnlichen burgerlichen Laften und 12 mgr. Rirchengelb behaftete 2Bobnhauf nebft Bubeborungen und einem Subetheil für 2 Rube hinter bem' Robenbeck fub Dr. 272. fo gufammen auf 678 Rthir. 12 gar. tagirt worden, foll in terminis den 27. Jun. 31. Julii und 4. Geptbr. a. c. Bormittags pon 10 bis 12 Uhr por bem biefigen Ctadt= gerichte öffentlich verfanft werben, wozu fich die etwaigen Liebhaber einfinden, Die Bedingungen erfahren, und ihr Geboht ers ofnen, auch nach Beschaffenheit der Ums ftanbe ben Bufchlag gewärtigen, inzwischen ben Unschlag vorher ben bem Gerichte ein= feben fonnen. Dieben dienet jur Rachricht, baf bas Rramenerfche Saus an ber Bals tenfchen Seite eine gemeinschaftliche Manr und fteinerne Renne, und an ber Stremps lerschen Seite eine gemeinschaftliche bolgers ne Wand und holzerne Renne mit ben benachbarten Saufern hat. Uebrigens merben alle diejenigen, welche etwa real Uns fpruche die aus dem Spoothequenbuche nicht zu erfeben find, an des Kramepers haus und Bubehorungen, ju machen gebenfen, verabladet, in bem letten Gubhaftations: termino folde anzuzeigen, ober ju gemars tigen, baß fie bamit gegen ben funftigen Raufer abgewiesen merden follen.

Umt Ravensberg. Da ber Befiger ber Ronigl. erbmeperffattifden Diffenerbaumen Stette in ber Bauericaft Rleifamp fich entschloffen bat, gedachte Statte jufolge ber bagu ertheilten allers hochften Bewilligung fremmillig meiftbies thend fubhaftiren gu laffen; fo wird era wahnte von Sachverffandigen nach Abzug ber Laften auf 1909 rthlr. 4 pf. angeschlas gene Diffenerbaumen Stette biemit jum Dffentlichen Berfauf ausgestellet, und es werben biejenigen, welche biefelbe an fich an bringen gefonnen und zu befiten fabig find, hieburch vorgelahden, in Terminis ben Isten Junit goten Julit und giten Muauft biefes Sahrs an gewöhnlicher Gerichtoftelle zu erscheinen, und ihr Geboth zu erofnen. Daben wird ihnen befannt ge= macht, baf auf etwaige Nachgebothe nach: ber nicht weiter geachtet, ber Unschlag ber Stette aber hiefelbft taglich eingefehen wer= ben tonne. Bugleich werben alle biejenigen, welche an gedachte Stette, es fen, aus welchem Grunde es wolle, Unfpruche und Forberungen haben, hiemit citiret, biefe ihre Unfpruche ben Gefahr ewigen Still: fcweigens in den angesetten Gubhafta: tionsterminen anzugeben und zu verificiren.

Ant Ravensberg. Da die Rothwendigfeit erfordert, Die bem Bims mermeifter Johann Dietrich Rampmann gehörige ben Beremold belegene Grund: fince meiftbietend zu vertaufen; fo werden gebachte Grundftucke, welche aus einem neuerbauten Bobnhaufe nebft Torf: und Bleichhutte und ohngefehr 3 Scheffel Saat Erbpachte : Landeren beffeben, und ohne Mbzug ber Laften von Sachverftandigen auf 363 rthir. 34 mgr. 7 pf. angefchlagen find. biemit zum öffentlichen Berfauf ausgestellet, und die Raufluftige eingelahden, in bem auf ben 21ften Gept. c. angesetzen Gubs haftations : Termin an gewöhnlicher Ges richtestelle zu erscheinen, bie Bedingungen bes Berfaufs zu vernehmen, und ihr Ges both zu thun. Auf etwaige Nachgebothe tann hiernachft nicht weiter geachtet wers ben.

Dielefeld. Ben benn Knochenshauer Conrad Mority Lubeking albier ift eis ne Quantitat gute Wolle in billige Preise zu haben, wozu sich Rauflustige in Zeit von 8 Zagen melben wollen, sonsten solche außer kandes versandt werden wird.

Bepm Soufieur hafenest auf ber Beckerstrafe in ber Tanne ist die ganze Partitur ber Oper: Die Entfernung aus dem
Serail, sowol, als Elavier : Auszug, im
ganzen oder Studweise; desgleichen auch
Combbien zum Lesen und zum Berkauf, zu
erhalten; wie nicht weniger die Musikterte
gebruckt aus 20 Opern für 1 Rithle.; besgleichen ein Theater : Berzeichnis von allen
seit 4 Jahren aufgeführten Stücken, Briefe,
Unefdoten, Gedichte ic. für 8 Ggr. zu haben.
VII Sachen, so zu verpachten.

Lubbecke. Mach bem Unterfdriebenen geworbenen Muftrage, foll bie an bas Dochwurdige St. Andreas-Cavitul in Lib: bete, gehorige Decanat: Curic, welche bis= ber von bem herrn Dberamtmann Raffe bewohnet worden, famt alleu baran fleben= ben Recht und Gerechtsamen, aus bemes genben Urfachen, anderweit in Erbpacht untergebracht werben. Es fonnen bems nach biejenigen welche gebachte Decanat= Curie in Erbpacht unterzunehmen Luft tra: gen folten, fich am 5ten Gept. a. c. auf bem Sofe bes herrn Regierungs-Prafiben= ten Frenherrn v. Cornberg bes Morgens um 9 Uhr melben, und die Bedingungen vernehmen, unter welchen mehr befagte Decanat=Curie, in Erbpacht untergebracht werden foll. Reifer.

VIII Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es fiehen Capitalien von 200 bis 1200 in Golde bep ber Kirchen und Armen: Caffe gur zinsbaren Belegung vorrathig, und konnen fich biejenigen, so biese Gelber anleihen wollen, bieferhalb ben bem Grn, Justigrath Rappard melben,

Möchentliche Mindensche Muzeigen.

Nr. 34. Montags den 24. August 1789.

I Publicandum.

(Befdluß beffelben.) 41. Demjenigen, ber eine fichere und zwed: maffige Auskunft geben wirb, ob = und meldergeftalt zur Konfervation ber Korften und Ersparung ber Roften, ber Sopfen außer den hohen Baunen um bie Gartens, to Sackelwert genannt werben, ohne Stans gen gebauet werben fann, eine Belohnung pon 30 Rthlr. 42. Denjenigen 10 Bleis dereven in der Graffchaft Mart, welche iabrlich fatt ber bolgvermuftenben eichenen Bleichftode, bergleichen von Safelholz er= weißlich gebrauchen, für jebe 100 Stud bafeine Bleichfiode 15 ftbr. ober 6 Gr. 43. Denjenigen zwen Impetranten, welche ben Mandbau bergeftalt betteiben, bag fie im erften Sahre wenigstens 2 Centner gewins nen, ber an Gute bem auslandischen gleich kommt, und nicht theurer, fonbern eher wohlfeiler verkauft werben tann, jebem 20 Rthir. und benjenigen 2 Competenten, welche ihn bergeftalt betreiben, bag fie im erften Jahre wenigstens 4 Centner gewins nen werden, jedem 40 Rthlr.; auch foll auf ben auswärtigen Verfauf des Dands, Boll = und Accisefreiheit bewilliget werden. 44. Denjenigen 3 Competenten, welche ben Krappbau in einer Gegend , wo er noch nicht üblich gewesen, einführen und gemeins

nutgiger machen werben, jebem 20 Rthir. 45. Demjenigen, ber in Ronigl. Lanben eine Walkererbe auffinden wird, bie alle Eigenschaften ber Englischen bat, eine Be= lohnung von 40 Rthlr. 46. Demjenigen, ber in ber Alt = Ufer = und Mittelmark, Dommern, bem Detbiffrict, besonbers aber in Eujavien und Weftpreuffen, auch in ben Provingen Magbeburg und Salbers ftabt, eine Salpeterhatte anlegen wirb, eine Belohnung von 100 Mthlr. Jeboch wird folches in beiben letten Provingen nur berjenige erhalten, welcher eine Dlans tage von wenigstens 75 Pflanzen, jede zu 24 Fuß lang, unten 4 u. I halben, oben I Rug breit, und 6 Rug boch angeleget bat, und konnen biejenigen, welche zu biefem Dramio concurriren wollen, von ber Galpeterabminiftration nabere Dadricht erhals 47. Demjenigen, ber auf gefchmies betes Gifen ober Rupfer eine haltbare Glas fur zu fegen verftebet, bamit es ber Ber= ginnung nicht bedurfe, bie auch wohlfeiler fenn muß, als biefe, und wenn fie endlich abspringt, boch zu repariren stehet, eine Belohnung von 50 Rthir. 48. Demienis gen, ber eine vollständige Abhandlung gu Fabricirung bes rothen Arfenife einreicht, fo daß die barnach angestellte Verfuche ber Anleitung genugen, eine Belohnung von

40. Denjenigen 2 Dubriers, 30 Rthir. welche binlanglich erweifen fonnen, baf fie jabrlich bie großen Wollfabrifen, bas Tuch= und Rafchmachergewert, in den Provingen biffeits ber Wefer, mit ben beften und un= tabelhafteften braternen Ringen und ftab: lernen Rieten in billigen Preifen verforgen, jedem 20 Rthlr. 50. Denjenigen 2 Per= fonen, bie ein Gruck felbft verfertigter Spiten, fo den Bruflern an Deffein und Reinheit gleich fommen, werben vorzeigen konnen, jeder 25 Rthir. 51. Denjenigen gwen Sabrifanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden, jedem 30 Rthlr. 52. Demjenigen, wels der folde Farben in feidenen und wollenen Beugen, bie nicht verschießen, und bisher unbefannt gewesen find, erfinden und ein= führen wird, 30 Rthlr. 53. Demjenigen Wollfabrifanten in ben Stadten Berforben und Bielefeld, ober auch in ben Stabten ber Graffchaft Mark, welcher bas befte Stud geftreiften Flanell ober baumwollen Beug produciren wird, refp. 30 ober 25 54. Denjenigen 2 Fabrifanten, Mthlr. Die jum erstenmal wenigstens für 1000 Rthir. wollene Baaren, von eigener Ber= fertigung außer Landes werben bebitiret und fich besfalls hinlanglich burch bas Beugniß bes auf ber Deffe fich befinben= ben Roniglichen Rommiffarii, und burch Die Atteffe ber Grenggollamter legitimiret haben, jebem 40 Rthlr. 55. Denjenigen 2 Leinenhandlern oder Raufleuten in der Proving Salberftadt und ber Grafichaft Mart, welche bas mehrefte bafelbft fabris eirte Leinen in einem Jahre außerhalb gan= bes abgefest haben, und folches gehoria befcheinigen werden, jedem eine Pramie pon 30 Mthlr. 56. Denen 6 Leinewebern im Berzogthume Magbeburg, ber Grafs fchaft Mart, ber Rur= und Reumart, Pom= mern, Dft= und Deftpreußen, fo auf eige= ner Rechnung die mehrefte Leinewandt in einem Jahre zum Bertauf gemacht haben werden, jedem 20 Rthlr. 57. Benjenigen

vier Unterthanen auf bem platten Lande. Gutebefiger , Drediger und Beamte bavon ausgeschloffen, außerhalb ben Provingen Salberftadt und Sohenftein, als welche bas von ausgeschloffen find, fo von felbft ges wonnenem Flachse bas mehrefte Sausleinen in einem Sahre werden haben fpinnen und machen laffen, jedem 20 Athlr. 58. Dens jenigen zwei Perfonen, welche ben beften, feinsten und mehreften Leinendammast mers ben gewürfet haben, jedem 20 Rthlr. 59. Denjenigen zwei jungen Burfchen, welche fich in der Proving Minden und der Grafs schaft Mark, um bas Leinen = Dammastwe= ben zu erlernen, ben geschickten Deiftern querft in die Lehre geben, und gehörig eins schreiben laffen werden, jedem 20 Rthlr. 60. Demjenigen, ber die befte Bleiche bes Leinens und Garnes nach Sollanbifder Urt bem Sarlemmer am nadiften fommend, ans legen wird, ein Pramium von 40 Rthlr. 61. Demjenigen , ber in einer ber Stabte des Fürstenthums Minden und ber Graf= schaft Mavensberg bie erfte Garnbleiche nach bem Fuß ber Elberfelber anlegen wird, ein Pramium bon 40 Rthlr. 62. Demjenigen Bleicher in ber Stadt Berfore ben, welcher bafelbft eine eigene ober ges miethete Bleiche, von welcher Grofe fie auch fenn mag, bis jum Gept. fünftigen Sabred mit bem mehreften Leinen, fo er felbft bort hat weben laffen, belegen und bie ges bleichte Quantitat burch glaubwurdige Alts tefte von den Rachbaren oder fonft befcheis nigen mird, eine Belohnung von 20 Rthl. 63. Denjenigen funf Bauerfrauen in Befts preugen und ber Graffchaft Mart, bie an Orten, wo bie eigene Unfortigung ber Lei= newandt noch nicht im Gange gewefen, jum erstenmahl auf einen eignen Weberstuhl felbft ein Stuck Leinewandt von 60 Glen anfertigen und folches gehörig befcheinigen werben, jeder eine Pramie von 8 Rthir. 64. Denjenigen zwei Bauerfrauen in Befts preugen und ber Graffchaft Mart, welche jum erftenmale auf einem eigenen Bebers

ftuble felbft fo viel Leinewandt gewebt, bag fie auffer bem Bebarf ihrer eigenen Saus: wirthschaft noch ein Stuck Leinewand von 60 Ellen mittlerer Gattung verfaufen fann, und foldes gehörig bescheiniget, eine Be= lobnung von 15 Rthlr. 65. Denjenigen vier Unterthanen in ben Grafichaften Line gen und Mark, bie fich vorbin noch nicht gehabte neue Weberftuble innerhalb Jahres= frist angeschaft und barauf eine Quantitat Leinen zur Saushaltung ober zum Berkauf gewebt ober weben laffen, jedem 8 Rthlr.66. Denenjenigen vier Madgens ober Frauens= personen in den Graffchaften Lingen und Mark, die innerhalb Jahresfrift das Weben erlernet und fur fich ober andere ein ober mehrere Stucke Leinewandt gewebt haben, jeber 5 Rthlr. 67. Demjenigen einlandts schen Retten=Spinner im Eleveschen, ber in einem Sahre das mehrefte eigene Gefpinft abgeliefert hat, 25 Rthlr. 68. Denjenigen brei Spinnerinnen ober Spinnern, welche eine Quantitat von wenigstens 20 Pfund fein Wollengarn, ju 16 Stuck aufe Pfund, bas Stuck ju 20 Kigen, und die Kige ju 40 Kaben nach ber Berliner Safpel zu 3 und 3 Diertel Ellen lang, in einem Jahr für die einländische Fabriken gesponnen gu haben, erweißlich barthun konnen, jebem 20 Thaler. 69. Denjenigen vier Spinner= innen oder Spinnern, welche erweißlich ma= den konnen, ein Quantum von wenigstens 20 Pfund Baumwollen Garn, von 16 bis 24 Stuck aufs Pfund, jedes Stuck von 20 Kipen, und die Kipe von 20 Kahden, über den Berliner Safpel von 3 und 3 Biertel Glen lang in einem Jahr fur die Baum= wollenfabrifen in Dommern und der Graf= schaft Mark gesponnen zu haben, jedem 20 Thir. 70. Denjenigen Sechszehn Haus= haltungen geringer Leute in ber Nieder= Grafichaft Lingen, die durch ein Atteft ih= rer Prediger, eines Großiften und des Bes amten, nachweisen werden, baß fie nach Mblauf eines Jahres das mehrefte Garn aus gefauftem ober geborgtem Blachfe, Sanf ober Wolle gesponnen, auch ihre Kamilie und Rinder bagu angehalten haben, jeder 3 Rthlr. 71. Denjenigen 6 Jungens ober Mannspersonen in ber Graffchaft Lingen, welche fich zuerft am Ende bes Dramiens jahres melben und hinlanglich bescheinigen werden, daß fie innerhalb bes Sabres bas Spinnen erlernet und neben ibrer fonftigen Arbeit getrieben haben, jedem eine Belob= nung von 4 Rthir. 72. Denjenigen 6 jun= gen Burfchen, welche fich im Magbeburg= fchen und ber Neumart auf bie Spinneren legen, und in einem Sabr erweiflich bas mehrefte Garn gefponnen haben, jebem 5 73. Denen benden Commercianten in ber Graffchaft Lingen, Die erweißlich bas mehrefte Flache zum Spinnen auf Borg ge= gen preigmäßigeBurudlieferung bes Garns, ober jum Berfauf in gleicher Abficht ausgegeben haben, jebem 8 Rthlr. 74. De= nen in ber Grafichaft Lingen querft fich melbenben 4 Colonis, welche erweißlich bars thun, bag fie innerhalb Sahresfrift, nach biefer Bekanntmachung, 2 Schfl. Leinfaas men und 2 Lingenfche Schff, Sanf, aber in ben fchlechten Gegenden nur Sanf allein, felbft ausgefaet, jum Dachothum befor= bert, und bas Product gur Bearbeitung jugerichtet haben, jedem eine Pramie bon 10 Rthlr. 75. Denjenigen 5 Perfonen in Litthauen, bem Bergogthum Cleve und ber Graffchaft Mart, welche bie großte Uns gahl eigener Bienenftoche werben vorzeigen tonnen, jebem 8 Rthlr. 76. Denjenigen zwei Reubauern ober Beuerleuten in ber Grafichaft Lingen, welche fich zwei ober mehrere Bug = Debfen, anftatt ber Pferbe anschaffen, benbehalten, bamit ihren Mcfer bauen und fonftige Arbeit verrichten, jes bem 10 Mthlr. 77. Demjenigen Colono in ber Grafschaft Lingen, ber am ersten bie Stallfutterung in Unfehung feines ganzen Wiehstandes einführen und fortsetzen wird, 20 Rthlr. 78. Denjenigen zwei Unterthas nen in der Grafschaft Lingen, die den mehreften Riee ausfaen, und wenigstens 5 Bers

finer Schff. Saat bavon angebauet haben werben, jedem 8 Rthir. 79. Denjenigen amei Competenten in ber Churmarf und bem Bergogthum Magbeburg, welche bie Spanische Schaafzucht einführen, und es barin erweißlich am weiteften gebracht ha= ben werden, jedem 50 Mthlr. 80. Denje= nigen zwei Baubedienten, welche bie befte Ausarbeitung bes vollfommenften Riffes und Anschlages von Unterthanengebauben einreichen wird, resp. 100 und 50 Rthlr. BI. Demjenigen, der ftatt ber Lumpen und bes Schaafleims andere eben fo brauchbare Materialien gur Papierfabrifation ausmit= teln wird, eine Belohnung von 100 Rthl. 82. Denjenigen 5 Perfonen, auf ber Infel Borckum, fo fich auf die Spinneren legen, und in einem Sahre erweißitch bas mehrefte Garn werden gesponnen haben, jeder 10 Thir. 83. Denjenigen 3 Gemeinen in 2Beft: preugen, welche in einer Gegend, wo bas Soly über eine Deile anzufahren, ober fonft benrathig ift, einen Theil ihrer Sinterlans berenen bem Solganwachs wibmet, und wenigstens 10 Morgen fo bestellet hat, baß bas Solz einen guten Fortgang zeigt, eine Belohnung von 20 Thir. 84. Denjenigen 3 Guthsbefigern in Weftpreugen, fo bas nemliche leiften, jedem 10 Thir. 85. Den= jenigen Unterthanen in ber Churmart, wels de auf ihren fonft unnugen Sandadern eine Sichtenschonung anlegen, und folche bis jum Alter von bren Jahren fortgebracht haben, für jeden Morgen eine Belohnung pon 5 Thir. 86. Denen 3 Landwirthen in ber Graffchaft Mart, welche erweißlich barthun werben , in einem Jahre 2 bis 3 Roblen felbft gezogen zu haben, jebem 20 86. Denen zwei Landwirthen in Mthlr. ber Graffchaft Mart, welche nachweisen werben, 4 Suder getrodnete Brenneffeln, iebes Fuber gu 20 Centner, gur Winters futterung eingeerndtet zu haben, jedem 20 Rthir, 87. Denen erften bren Demerenten in der Graffchaft Dtart, die fatt der Solze Johlen fich ber aus Torf gebrannten Roblen

auf ben Rob : Stahlhammern ein ganges Sabr hindurch bedienet haben, jedem 15 Rthlr. '88. Demjenigen, ber in ber Grafschaft Mark, befonders in hattingen, Plets tenberg und ber Gegend von Reuenrade, eine feine Tuchmanufattur aus Schlesischer ober Spanischer Wolle anlegen wird, eis 89. Demjenigen, nem jeden 50 Rthlr. der in der Grafschaft Lingen die erste Maus ersteinbrenneren anlegen wird, 50 Rth. 90. Demienigen, ber baselbst die erste Dache ziegelbrenneren anlegen wird, 50 Rthir. 91. Demjenigen, der bisber noch unbes fannte Steine zu Kalfbrennerenen in der Graffchaft Lingen entbecken wird, 15 Thl. 02. Denjenigen benben Unterthanen in ber Grafschaft Tecklenburg, welche die besten Befchaler halten werden, jedem 30 Mthlr. 03. Denjenigen benden Unterthanen im Furs ftenthum Salberftadt, welche fich auf ben Tobacks: und Dirfenbau legen, und bens felben am mehreften poufiret haben wers ben, jedem 30 Rthir. Alle biejenigen aber, fo von ben vorher benannten Pramien eine oder mehrere verdient zu haben glauben, muffen fich baldmöglichft und spätestens bis jum Musgang bes Oftobermonats Diefes und des funftigen Jahres, ben ben Lands und Steuerrathen ober Magistraten ihrer refp. Provingen melben, ober auch melben laffen, wo fie bas, was zu ihrer Legitas mation erfordert wird, werden zu vernehs men und fich barnach zu richten haben, fo daß die Haupt = Pramienberichte der Kries ged: und Domainenfammern langftens Muss gange Novembers biefes und bes funftigen Sahres bier eintreffen tonnen.

Berlin, den 7. Juli 1789. Auf Gr. Königl. Majestät allergnädigsten Special = Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaubi. v. Mauschwig. v. Schulenburg.

II Post- Machrichts Bie und zu welcher Zeit in allen Posts Nemtern die Posten abgehen und wies

ber eintreten, mit allen Courfen ben fahrenden und reitenben Poften, und wie weit ein jeder Ort von Berlin entlegen. imgleichen was eine Summe von 50 bis 20000 Rthir. aller Art Gold ober Gilber Gelbes magen muß, ferner bas neue Ro= nigliche Ertra = Poft = Courier und Eftaffet= ten Reglement, beggleichen bie Daquet= Dorto: Berechnung ju allen Gagen ber Doft = Taxe, und wie ben allen mit ber Poft gehenden Sachen ben ber Berechnung bes Porto zu verfahren, ift zusammen für 14 Mgr. ungebunden im Roniglichen= Sof = Doftamte und benm Buchbinder Leb= mann zu Berlin, fo wie in allen Ronigl. Poftamtern gu haben. Berlin ben 7ten Muauft 1789. ber General Poft = Umte Secretair Elteffer.

III Citationes Edictales.

Minden. Cines biefigen Gins wohners Cohn Namens Johann Otto Rotts meper ift vor ohngefehr 18 Jahren ale ein Rnabe von ohngefehr II Jahren bon hier meggefommen, und von deffen Leben und Aufenthalt feine Rachricht zu erlangen. Es wird babero berfelbe nebft feinen etwais gen Erben a Dato über 9 Monathe und gwar auf ben 5ten Merg 1790. anhero bers abladet, um die auf ihm verfallene von fets ner verftorbenen Mutter ber Wittwen Rotts menern binterlaffene geringe Erbichaft in Empfang gu nehmen, oder gu gewärtigen, bag er für tobt erflaret, und feine mutters liche Rachlaffenschaft bem ober benenjenis gen die fich bagu legitimiren fonnen, verabfolget werden foll.

Gericht Saldem. Da bie Ungulänglichkeit bes Wermögens des Wirths Johann Gerhard Lageschulte zu Levern am Lage lieget, und verschiedene Glänbiger auf ihre judicatmäßige Befriedigung gedruns gen haben; so ist die Erdfung des Cons eurses erkannt, und werden baher alle dies ienigen welche an gedachten Wirth Lages schulten und begen Chefrau einige Fordes rung und Anspruch haben, offentlich hiers durch verablahdet, solche innerhalb 9 Wochen und zwar spätestens den 17ten Sept. d. J. beim Gericht anzugeben, und wenn die Bes weißmittel in Schriften bestehen, solche vorz zulegen; unter bengefügter Warnung, daß diejenigen, welche nicht erscheinen, mit ihe ren Forderungen an die unerheblich scheis nende Masse präcludiret, und ihnen gegen die Mitgläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Umt Schildesche. In der Enges lingschen Convocationssache soll in Termis no den 5ten Septembr. ein Abweisungsund Ordnungserkenntnis publiciret werden, welches hiermit öffentlich zu jedermanns-Achtung bekannt gemacht wird.

Unit Ravensberg. Berichtigung bes Schulden : Buftandes ber Winnenbrockschen Stette in Winkelshutten auf die Edictal = Citation aller noch unbes fandten Glaubiger angetragen, und folche bewilliget worden ; fo werden alle und jes be, welche an ben Colonum Winnenbrock in Bintelehutten Unfpruche und Fordes rungen haben, bie nicht bereits den Sten Junit liquidiret find, hiemit ben Strafe ber Praclufion und ewigen Stills fdweigens offentlich vorgelahden, ihre Kors berungen in Termino ben 21. Gept a. c. an gewohnlicher Gerichteftelle anzugeben, Die Richtigfeit berfelben nachzuweifen, und mit ben Mitglaubigern über Die Prioritat an perfahren.

Dielefeld. Es ift der hiefige Tanzmeister Dominique Fournier in diesen Tagen heimlich von bier entwichen, und da bessen unzahlbarer Zustand hinlanglich bez kant, wider denselben der Concurs eröfnet, und der herr Medicinal-Kiscal hoffbauer zum Interims: Curatore angeordnet, und gerichtlich erkandt worden, daß gesamte

Konrniersche Creditores per Chictales, bie befandte aber per Patentum ab Domum gur Ungabe und Rachweifung ber Richtia: feit ihrer Forberungen verabladet merben Es werben baher alle und jebe. melche an bes gedachten Fourniers in einem an ber breiten Strafe belegenen Saufe und Garten vor bem Giecker Thore befteben, bem Immobiliar= und gang geringen Do. biliar: Bermogen, eine Korberung ober Uns fpruch zu haben vermennen, burch gegens martige Ebictal. Citation, wobon ein Erem= plar hiefelbft, das zwente in Minden, und bas britte in Berford angeschlagen worben, perabladet , ihre Forberungen in Termino ben 18. Gept. b. J. am Rathbaufe angugeben, und rechtlicher Art nach ju juftifi= ciren, und tonnen die Unewartigen, benen es hiefelbft an Befantichaft fehlet, fich biefers balb an ben Berrn Juftig Commiffair Biege ler in Werther wenden; Diejenige aber, welche in Diefem Termin nicht erscheinen werben , haben ju gewärtigen, daß fie mit allen ihren Forberungen an bie jegige Concure-Maffe pracludiret, und ihnen beshalb gegen bie übrige Creditores ein ewiges Stillichweigen werbe auferleget wirben.

Sie Frieberich Wilhelm von Gottes Onaben, Konig von Preuffen zc. zc. Entbieten allen und jeden, welche an bem Nachlaß ber verftorbenen Chanoineffe im abelichen Stift Leeben, Glifabeth Chris fline Maria Grafin von Wartensleben eis nigen Unipruch ex quocunque capite gu ba= ben vermeinen , unfern gnadigen Gruf, und fugen Guch hierdurch gu miffen : was maagen auf Unsuchen der bon Wartensle= benichen Inteftat : Erben ber erbichaftliche Liquidations: Proceg erofnet , und eure gebührende Borladung ad liquidandum bers ordnet worden. Goldemnach citiren und laden Bir Guch mittelft Diefes Proclama= tie, welches ju Tedlenburg und zu Leeden gu affigiren und zu publiciren, auch den Mindenschen wochentlichen Unzeigen gul6 mablen, und den Lipftadtischen Beitungen

gu 3 mablen gu inferiren, peremtorie, baft ihr a bato binnen 3 Monathen, und fpas teffens in Termino ben 28. Mug. a. c. bes Morgens um o Uhr bor bem bagu beputira ten Regierungs: Secretario Mettingh gn Tecklenburg erscheinet, eure Koderungen und Unfpruche gebuhrend lignidiret und darauf fernere rechtliche Werfugung gewars tiget; widrigenfalls ihr zu erwarten babt, daß die ansbleibenden Creditoren aller ibs rer etwaigen Borrechte verluftig erflaret, und mit ihren Korderungen nur an basjes nige, mas nach Befriedigung ber fich ges meldet habenden Glaubiger von der Daffe übrig bleiben mochte, verwiesen werden follen. Uhrfundlich Unferer Tecflenburgs Lingenschen Regierungs: Unterschrift und berfelben großern Inflegel. Gegeben Lins gen den 14. Man 1789.

Un ftatt und von wegen ic. Moller.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die Wittwe Kuhnen jetzt vereblichte Schedeln ist gewillet, ihren unter der Maschtreppe belegenen mit 4 mgr. Landschatz beschwerten und zu 50 rthl. tapirzten Garten fremwillig jedoch öffentlich zu verkaufen: Da nun hierzu Terminus auf den 4ten Sept. angesetzet worden, so können sich die Liebhaber des Bormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einsinden, und auf das höchste annehmliche Gedoth des Zuschlags gewärtigen.

Minden. Eine zierliche wohl conbitionirte Wind = Fahne mit einem meffingern verguldeten Anopf, und einem Areuze versehen, welches die vier Winde durch
darauf angebrachten großen Buchstaben bezeichnet, siehet alhier zu einem billigen Preis
se aus freyer Hand zum Werfauf, und können sich etwa dazu sindende Liebhaber bey
bem hiesigen Zimmer = und Mühlen = Meis
ster Wehting am Siemeons Thor melden;
Die eiserne Stange ist etwa & Fuß hoch und
wiegt in allem pp. ein Centner,

Halle im Ravensbergischen.

Bey denen handelsleuten Franz henrich Brinckmann und Johann hermann Niehoff jun. ift eine Parthen recht gute Klens und Sandwolle vorräthig; wozu sich einländis siche Kauflustige in Zeit von 8 Tagen einfins den muffen, sonsten solche versandt werden möchte.

Den bem Raufmann frn. Joh. henrich Groppe hiefelbst ift eine Quantitat gute Schafwolle vorrathig; wozu sich Raufluftige binnen 8 Tagen einfinden wollen.

Demnach wiber ben bon hier entwichenen Tangmeifter Domini= que Fournier Concurfus erofnet, und ge= richtlich erfant worben, bag beffen hiefelbit an ber breiten Strafe fub Dir. 510. bele= gene, und auf 850 Rthlr. gewurdigte bur= gerliche Wohnhaus, worin 2 Stuben, 4 Rammern, I Gaal befindlich, und mo= ju ein fleiner Garte, ein Brunne und Stals lung gehoret; wie auch ein Garte außer bem Siecker Thore ben ber Raltenfuche zwischen den Reinkingschen und Knopfichen Garten belegen, und ju 250 Rthle. ange= fchlagen worden, ju Befriedigung feiner Creditoren offentlich an ben Deiftbietenben perfauft werben follen; Go werden bagu Termini licitationis auf ben 31. Julii, 21. Mug. und 18. Gept. d. J. angefetet, in welchen fich bie lufttragende Raufer am Rathhaufe einfinden, ihren Both erofnen, und bem Befinden nach ben Bufchlag ges wartigen fonnen.

Amt Stolzenau. Underweiter Terminus jum Berkauf, wenl. Erdwien Konemann zu Marmffen Gater, bestehend in einem, zu allen Betrieben gut gelegenen wol ausgebaueten Wohnhause und vier Nesbengebanden, Kirchenständen, Begräbnisfen, und bazu gebörigen 10 Morgen Saats Länderenen, sehr gutem Wiesenwachs, Garztenlandes, und nothburftigen Torsmoors,

ist auf Ansuchen ber Könemannschen Erben, auf ben zten Octbr. d. J. Morgens 9 Uhr ben hiesigem Amte anbeziehlet worden. Zusgleich werden alle und jede, welche an weyl. Erdwien Könemann, ober bessen hinterlassene Wittwe und Kinder, Wermögen, Ausspruch machen, und sich in letztern Termisno noch nicht damit gemeldet haben, zu beren fernere Angabe, ben Strafe des Berslustes, in ersagter Tagefahrt, zu erscheisnen, hiemit verabladet.

Dettmold. Machbem auf Bere ordnung Sochgraflichen Sofgerichte, ber bem Rruger Webfing guffehenbe, vom Bru. Sauptmann von Exterde als Menerftattifc relevirende Rrug ju Uhmfen im Umte Schotta mar, offentlich an den Meiftbietenben bers fauft werden foll, und Terminus dazu auf den gten funftigen Monate Geptembere ans gefest ift; fo wird foldes bierdurch gu dem Ende befandt gemacht, bamit die Raufs lustige am bestimten Tage Morgens 10 Uhr in gedachtem Rruge zu Uhmfen fich einfins ben, die Raufbedingungen vernehmen, ihr Geboth erofnen, und nach Befinden bes Bufchlags gewärtigen tonnen.

V Sachen, so zu verpachten.

Minden. Um 3ten Septbr. a. c. Morgens um 10 Uhr, sollen auf bem Rathhause, 4 und einen halben Morgen Saat Land, so auf bem Lichtenberge beslegen, und ben Geist-Armeu gehoren, meistbietend verpachtet werden.

Da die zu dem Nachlaße der verstorbes nen Fran Reg. Rathin Schrabern gehörigen vor dem Kubthore auf den kleinen Harreifampen belegenen 14 Morgen fren Land in Termino dem 7ten Sept. d. J. Nachmittages 2 Uhr auf dem Rathhause meistbietend auf 4 Jahre verpachtet werden sollen; so werden Liebhaber hierdurch einges laden, sich in diesem Termine zu gestellen, und ihr Gebot zu eröfnen.

Lubbecte. Dach bem Unterfdries benen gewordenen Auftrage, foll bie an bas Sochwurdige St. Undread=Capitul in Lub= befe, geborige Decanat: Curie, welche bis= ber von bem herrn Oberamtmann Raffe bewohnet worben, famt alleu baran flebens ben Recht und Gerechtsamen, aus bewes genben Urfachen, anderweit in Erbpacht untergebracht werben. Es fonnen bems nach biejenigen welche gebachte Decanats Gurie in Erbpacht unterzunehmen Luft tra= gen folten, fich am sten Gept. a. c. auf Dem Sofe bes herrn Regierunges Prafibens ten Frenherrn b. Cornberg des Morgens um 9 Uhr melben, und bie Bebingungen vernehmen, unter welchen mehr befagte Decanat=Curie, in Erbpacht untergebracht Reifer. werben foll.

VI Gelder, so auszuleihen.

Ben ber Tecklenburg Lingenschen Kries gest Caffe ift ein Capital von 700 Att in Preußischem Courant vorrathig, welches gegen billige Berzinsung belegt werden soll. Derjenige, dem damit gedieut ist und gehds rige Sicherheit stellen kann, wolle sich je eher, je lieber bep der hiesigen Krieges und Domainen s Kammer s Deputation melben.

Ronigi. Preufif. Tecklenburg Lingeniche

Diedman. Deinen.

VII Avertissements.

Da bas auf ben 17ten Octbr. auftebens Markt zu Rahben wegen bes einfals lenden Sabbaths der Juden, zum Beften der jubischen Danbelsleute für dieses Jahr auf ben Ibten Octbr. verlegt worden; fo wird foldes hiermit offentlich jur nachs richt bekannt gemacht.

Signatum Minden, ben 7ten Aug. 1789. Unftatt und von wegen Gr. Konigl. Mas

jeffat von Preugen 2c. v. Breitenbauch Sag. v. Rorbenflocht,

Serford. Bey bem Burger Sans herm. Weffel auf ber Rabewich ift eine neue Partie frifcher Pyrmonter, Gelstefer und Bitter = Brunnen angefommen, und fur die billigften Preife zu haben.

VIII Notificationes.

Minden. Das dem Koch Kegeler gehörige oben dem Markt belegene Haus hat der Todacks : Fabricant Barckhausen zu 607 rihlt. 18 mgr. Die dem Colond Cord Riechmann in Hahlen gehörige in dem Mitterbruche an dem Grenz : Graden beles gene halbe Wiese hat der Colonus Kaths Lücke No. 20, daselbst zu 241 rthlt. und der dem Bürger Stodieck gehörige vor dem Kuh: Thore belegene Garten hat der Schus macher Feegel für 200 rthlt. als Bestdies tender sub hassa erstanden.

Aimt Hausberge. Der here Krieges und Domainen : Rath Albrechte Dieberich Mever zu Minden bat seinen bieselbst an ber sogenannten Hopfen und Zingenstrasse belegenen Kamp, ber Schewes kamp genannt und etwa &. Morgen haltend, an die verwitwete Frau Sophie Christine Hubenes geborne Kupermauns bieselbst für 330 Kehlr. in Courant verkuft, und ist der letzteren der gerichtliche Kausbriese ertheilt worden.

property and authorized and the state of the

SSöchentliche SSindensche Muzeigen.

Nr. 35. Montags den 31. August 1789.

I Post Machriche.

Sie und zu welcher Beit in allen Poft-Memtern bie Doften abgehen und wie: Der eintreten, mit allen Courfen ber fab= renden und reitenden Doften, und wie weit ein jeder Ort von Berlim entlegen, imgleicher was eine Summe von 50 bis 20000 Rithlr. aller Art Gold ober Gilber Gelbes magen muß, ferner das neue Ro: nigliche Extra = Post = Courier und Estaffet= ten Reglement, beffgleichen bie Daquets Porto: Berechnung zu allen Gagen ber Poft = Tare, und wie ben allen mit ber Poft gebenben Sachen ben ber Berechuung bes Porto zu verfahren, ift gufammen für 14 Ggr. ungebunden im Roniglichen= Sof = Poftamte und benm Buchbinder Leb= mann zu Berlin, fo wie in allen Ronigl. Poftamtern gu haben. Berlin ben zten Mugust 1789.

ber General Poft = Amte Secretair Elteffer.

II Citationes Edictales.

Mir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von Preuffen 2c.

Thun fund und fugen hierdurch zu wiffen: daß, da aus unferm Regierungs-Grund und Appotheken = Buche erhellet, welchers gestalt dem angeblich zu Lahde Umis Pestershagen Fürstenthums Minden verstors beneu Umtes Verwalter Adolph Heurich

Wippermann laut Obligation und Contracts bom 20ten Januar 1749, aus dem ju Labbe belegenen vormale Deckerschen ober Enges ringfchen Sofe, genannt der Werder, ein Capital bon 1727 Rthlr. 21 mgr. rudffans biger Raufgelber nebft gewiffer jabrlichen Matural-Mugung verfchrieben worden, ins zwischen von bem zeitigen Befiger biefes Sofee Frenfaffen George Benrich Engels fing gur Bewurfung der im Grund und Onpothefenbuche zu verfügenben lofdung biefer eingetragenen Schulbverfcbreibung angezeigt worden, baf biefe Schuld langft berichtiget und abgetragen, und er in Ers mangelung ber baruber bengubringenden Schriftlichen Beweismittel, gegen bie uns befannten Erben gedachten Bippermanns und beffen angeblich an einen in Schluffels burg geftanbenen Umtmann Danter vers henratheten Wittme, auf eine Edictal: Cia tation angutragen fich genothiget febe, bies fem Gefuch auch in Gnaden deferiret wors ben. Mile citiren und laden wir biermit die etwanigen unbefannten Eiben gedachten Umte. Berwaltere Moolph Benrich Bippers mann und beffen Bittme nachmale verebe ligte Munter ober fonft baran Unfpruch: gu haben bermennende Perfonen burch bies fe Edictal = Citation, welche hier ben unfes rer Regierung , ju Echluffelburg und gu Dettmold am gewöhnlichen Gerichteort afs m m

figiret, auch fechomal ben biefigen Intellis gengblattern, und brenmal den Lippftabter Beitungen inferiret worden , in Termino ben 31ten Octbr. a. c. bor bem Deputate Regierungerath Eranen bier auf ber Res gierung Bormittage 9 Uhr entweber pers fonlich oder durch einen Bevollmächtigten au ericheinen, wozu ihnen ber Suftig-Coms miffarius Bethife in Borfchlag gebracht wird, um ihren vermeintlichen Unfpruch ans jenem amifchen Abolph Benrich Bips permann und Georg henrich Engelfing am goten Januar 1749. vollzogenen Cons gract und Obligation anzumelden, und wes gen beffen Erdrterung rechtliche Berfügung gur Inftruction und Enticheidung ju ges martigen; dabingegen haben fie ben ihrem Musbleiben zu gemartigen, baf fie mit ibs rem Aufpruch aus jenem Contracte praclus Diret, ihnen beshalb ein ewiges Stillfdweis gen auferlegt, und auf ben Grund biefes Ertenntniffes mit Lofdung ber im Grunds und Spoothefenbuche fich eingetragen fine benben Forberung an Raufgelbern und Res wennen und besfalls refervirten Eigenthums ben befagten Engelfingichen Sofe werde perfahren werben. Ferner werden auch nach bem Untrage bes Frenfaffen Georg Benrich Engelfing alle Diejenigen unbes Fannten real Pratendenten, welche aus ben in vergangenen Beiten fich ereigneten im Grund und Oppothekenbuche aber nicht permerften Berpfandungen einzelner ben bem Engeitingiden ehmals Sederichen pder Engeringichen Sofe fich jest befinden= ben Pertinengien, und befondere auch mes gen zwen Stude in der furgen Breede 3 M. 93 Ruthen 4 %. haltend; ferner megen bes Ramps auf dem Sofe 8 M. 33 R. Drits tene von bemlande auf bem Ufer vier Stud : auf ber Dornbreede 6 DR. 105 R. und ber Breede Landes im Dueger Felbe 39 Mor: gen haltend, aus einigem rechtlichen Gruns be Unfpruch zu haben bermennen, hiers burch verabladet, in gedachtem Termin thre Unfpruche ju liquidiren, und beshalb

rechtliche Berfügung bu gewärtigen, wies brigenfalls fie bamit in ber bemnachft abs jufaffenben Sentenz werben praclubirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werben. Uhrkunblich zc. Gegeben Mins ben am loten Julit 1789.

Anstatt und von wegen Gr. Konigl. Mas jestät von Preugen 2c.

Crapen.

Almt Limbera. Ce ift durch die Resolution vom 21ten July über bas Der= mogen bes heuerling henrich Brinter auf Meners Sofe zn Dono wohnhaft ber Concurs erdfnet: Dieferhalb werben all und jede welche an gedachten Brinker etwas zu fordern, und ihre Forderungen nicht bereits angegeben haben, aufgeforbert, ihre Forberung in Beit von 6. Wochen und gulest am 28ten Geptbr. bem Bericht ans juzeigen , ju bescheinigen , auch die Schrifs ten und Nachrichten worauf fie fich bes Endes beziehen wollen bengubringen; bie jenigen, welche fich in gebachter Beit, nicht melben, haben ju erwarten, bag fie mit ihren Forderungen abgewiesen werben.

Amt Ravensberg. gen die in der Bauerich. Borfte wohnhafte Marie Ilfabein Froninge Wittwe Greffels wegen Ungnlanglichfeit bes Bermogens Concurfus Greditorum erofnet worden : fo werden alle und jede, welche an diefelbe Sprach und Forderung haben, vermittelft diefes edictaliter verablabdet, in Termino ben 21ften Octobr. c. Morgens 8 Uhr ale bier am Umte zu erfcheinen , mit ihrer Ges meinschuldnerin gu liquidiren, und mit den Rebenglaubigern über die Prioritat ju berfahren; und zwar unter ber Mare nung: daß fie fonft bon ber vorbandenen Maffe ab, und an die Verfohn der Ges meinschuldnerin verwiesen werben follen.

Unit Ravensberg. Da zur Berichtigung Des Schulden Buffandes des

Binnenbrockschen Stette in Winkelshutten auf die Soictal : Sitation aller noch unbestandten Gläubiger angetragen, und solche bewilliget worden; so werden alle und jebe, welche an den Colonum Winnenbrock in Winkelshutten Ansprüche und Fordes rungen haben, die nicht bereits den Sten Junit liquidiret sind, hiemit bew Strafe der Präclusion und ewigen Stillsschweigens diffentlich vorgelahden, ihre Forderungen in Termino den 21. Sept a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und mit den Mitgläubigern über die Priorität zu

verfahren.

Bielefeld. Ce ift ber biefige Tangmeifter Dominique Fournier in Diefen Ragen beimlich von bier entwichen, und ba beffen ungahlbarer Buftand binlanglich bes fant, wiber benfelben ber Concurs erofnet, und der herr Medicinal Fifcal Soffbauer gum Interime : Euratore angeordnet, und gerichtlich erfandt worben, bag gefamte Fourniersche Creditores per Chictales, bie befandte aber per Patentum ab Domum gur Angabe und Nachweifung ber Richtigfeit fibrer Forberungen verablabet werben Es werden baber alle und jede, welche an bes gebachten Fourniere in einem an der breiten Strafe belegenen Daufe und Garten vor bem Gieder Thore befteben. bem Immobiliars und gang geringen Mos biliar-Bermogen, eine Forberung ober Uns fpruch zu haben vermennen, burch gegenwartige Ebictal Citation, wobon ein Erems Plar hiefelbit, das zwente in Minden, und Das dritte in Berford angefchlagen worden, Derabladet , ihre Forberungen in Termino Den 18. Gept. b. 3. am Rathhaufe angus geben, und rechtlicher Art nach ju juftifis eiren, und tonnen die Auswartigen, benen es hiefelbft an Befantschaft fehlet, fich biefers halb an den herrn Juftig: Commiffair Bieg= fer in Werther wenden; Diejenige aber, melde in Diefem Termin nicht erscheinen

werben, haben ju gewärtigen, bag fie mit allen ihren Forderungen an die jegige Concure. Maffe praclubiret, und ihnen deshalb gegen die übrige Ereditores ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werben.

III Sachen, so zu verkaufen.

Berford. Der bem Tifchlermeis fer Steffen in herford ift ein neuer kleis ner Schrant von Eichen- Holy zu haben, welcher nach bem neuesten Jaçon verfertis get und mit Bilbichniger- Arbeit geziert ift.

Dielefeld. Nachstehende im bies sigen Königl. Lombard beponirte Pfander als: Nro. 256. 811. 976. 1031. 1134. 1151. 1153. 1197. 1206. 1213. 1225. 1258. 1349. 1378. 1383. 1389. 1406. 1421. 1422. 1425. 1427. 1429. 1444. 1450. 1453. 1401. 1463. 1466. 1476. 1508. 1509. 1518. sollen wegen versaums ter Prolongation ober Einlösung in öffents licher Auction am 14ten und 15ten Sept. C. auf der Lombards - Comtoirs - Stude am biesigen Rathhanse vertauft werden, wels ches sowohl Kaussussigen als Pfandgebern bekannt gemacht wird.

Ronigl. Lombarde. Direction.

Dettmold. Machbem auf Bers ordnung Sochgraflichen Sofgerichts, ber bem Rruger Wehfing guftebenbe, bom Srn. Sauptmann von Exterbe ale Menerftattifc relevirendeRrug ju Mhmfen im Umte Schotts mar, offentlich an Den Meiftbictenden vers tauft werben foll, und Terminus baju auf ben gten funftigen Monate Septembere ans gefett ift; fo wird foldes hierdurch gu bem Ende befandt gemacht, bamit Die Raufs luftige am bestimten Tage Morgens 10 Uhr in gebachtem Rruge zu Uhmfen fich einfina ben, die Raufbedingungen vernehmen, ihr Geboth erofnen, und nach Befinden bes Bufchlage gemartigen tonnen.

202 m 3

Umt Stolzenau. Anderweiter Terminus jum Berfauf, weyl. Erdwien Ronemann zu Marmffen Guter, beffebend in einem, ju allen Betrieben gut gelegenen wol anegebaueten Wohnhaufe und vier Des bengebauden, Rirchenftanden, Begrabniffen, und bagu gehörigen 10 Morgen Gagt. Ranbereben, febr gutem Biefenmache, Gar= tenlandes, und nothbirffigen Torfmoors, ift auf Aufuchen der Konemannichen Erben, auf den gien Octbr. d. R. Morgens o Ubr ben biefigem Unite anbeziehlet worden. Ins gleich werden alle und jede, welche an went. Erowien Ronemann, oder beffen hinterlaf= fene Wittme und Rinber , Wermogen , Uns foruch machen ound fich im lettern Termis no noch nicht damit gemeldet haben, gu beren fevnere Angabe, ben Strafe bes Wers lufted, in erfagter Tagefahrt, zu erscheit men, hiemit verabladet. ar .gall ogel IV Sachem so zu verpachten.

Minden Bir Director, Burgers meifter, und Rath ber Stadt Minden, fügen biedurch zu miffen : daß der dem hiefigen Wanfen = haufe zugehörige pon dem Simeonsthor ohnweit der Bohlhorft

belegene, nach ber Abtretung Sechszehn Minder Morgen baltende Subetheil, mit allerhochften Genehmigung, in Erb : Pacht anegethan werden foll. Es hat fcon jes mand 200 Rtblr. in Golde pro faubemie, und bemnachft jahrlich 20 Rihle. pro Canone gu erlegen fich erflaret. Da aber bies fes Geboth noch nicht binreichend ift : fo wird Terminus jur offentlichen Erb : Bers pachtung igebachten Sudeheils auf ben Toten Detbr. g. c. angefest, in welchen Die Liebhaber fich bes Bormittags um 10 Uhr auf bem Rathhause einfinden bie Bedingungen pernehmen, und nach Be-Schaffenheit ber Umftande auf ban bochfte Geboth den Bufchlag gewärtigen tonnen. a die ju bem Rachlage ber berfiorbes nen Frau Meg. Rathin Schrabern gehörigen bor dem Ruhthore auf ben fleinen Barrelfampen belegenen 14 Morgen frep Land in Termino dem 7ten Gept. b. 3. Radmittages 2 Uhr auf bem Rathhaufe meifibieteud auf 4 Sahre verpachtet werden

follen; fo merden Liebhaber hierdurch einges

laden, fich in biefem Termine gu geftellen,

Rappard.

Rucze Machricht von dem

Chon find edigehn Sabre baff einshoch= achtbarer Magiffrat hiefelbst mir bad Recttorat des Comnafiums übertrug. Sch habe in allen biesen Sahren keine Anzeige auch nur von ferne gethan, ob ich gleich mehrmalen bagu aufgeforbert murbe, und es auch eine fehr gewöhnliche Sache ift, eine jede fleine Beranderung gleich bekannt gu machen. Warum ich aber ist dem Dubs lico eine Radricht von unserm Enmnafio gebe, ba ich es doch vorbin in so vielen Rahren nicht that, das zu fagen halte ich für unnothig und überflußig. Co viel mag ein jeder indesfen wissen, daß ich nun mehr Grund gu haben glaube, wie jemals. Und Diefer Grund liegt theils in einigen glucks

Gymnasio zu Duisburg.

und ihr Gebot zu erofnen.

abet weeden

lich gehobenen Schwierigkeiten und über wundenen Unvollkommenheiten, wovon ich weiter nichts fagen will, als daß wir in Rücksicht bessen unseren Vorgesetzten vies len Dankschuldig sind, theils in andern Versbesserungen. Sie haben vieles gethan und wollen noch mehr thun. Daterlicher wird so ihr Eifer, und immer glücklicher unser Gymnasium.

fer Gymnatum. Die Verbefferungen, melche unfer Gymnafium feit zwen Jahren gehabt bat, bestehen barin, daß die beyden unterstem Classen mit ein paar liebenswürdigen jungen Männern besetzt sind, welche beyde studieret haben, und Candidaten ber Theologie sind, Sie haben am Unterrichte ihre

Luft, und fuchen fich baber taglich barin zu vervollkommnen. Bir find badurch in ben Stand gefegt, daß wir tinn thun tontien; was auch ein jedes anderes Gumna= fum toun tann. Und burch unfere Ginig: feit mochten wir es wohl bald babin brin= gen, mehrere gu übertreffen. Was wir langit wanschiten, aber nicht erreichen fonn= ten, bas haben wir nun gu Stande gebracht. Ein jeder Lehrer nemlich hat fein gewiffes Stud Arbeit, welches et mit einem Schus fer von mittelmäßigen Fabigfeiten in Beit von zwey Jahren vollendet. Und bas ift durch alle vier Claffen fo eingerichtet, daß ein folder Anabe von gehn Jahren, wenn er aut lefen und mittelmäßig fdreiben fann, in acht Sahren fo weit fann gebracht wet= Den, daß er fich von der angeseiten tonig= lichen Commission kann examiniren laffen, um eine Universität zu beziehen. Gin fahi= ger Ropf aber fann immer gefchwinder fort=

fommen, wenn er anders will. In ber unterften Claffe, in quarta, welcher der herr Collaborator Effenbrugge bor= ftebet, wird ein Unfanger in zwen Jahren, wenn er nur etwas Ropf bat, fo weit ge= bracht, daß er im gatein nicht nur bie Un= fangegrunde lernet, fondern außer ben hauptregeln der Grammatick auch bas le: febuch des herrn Gedife und ben größten Theil bes angehenden Lateiners überfetet. Auch muffen sie bier nun schon anfangen fleine Erevcitia ju machen, um Die erler= neten Regeln gleich in Musubung gu brin: gen. Ueberhaupt fuchen wir, fo bald bie Rinder nur einige Begriffe von ben Deflinationen und Conjugationen haben, fie im Bufammenfegen ju uben, bamit ihr Ber= ftand mehr Beschäftigung habe, als das trodue Defliniren und Conjugiren gewähtet, jo vernünftig man es ihnen auch ben= zubringen suchet, daburch, daß ihnen die Albstammung des einen von dem andern, und die Uebereinstimmung bes einen mit bem andern jederzeit gezeigt wird. In der Geographie und Gefchichte werden fie-nicht verfaumet. Mit Europa und befonders mit

Deutschland werben fie ziemlich befannt gemadyt, wo fie ben Raff bennabe burch bas öftere Bieberholen auswendig lernen. Mich unferer Schulverordnung wird ber Jugent, erffens das allgemeine Berhaltniff ber Melbtheile und ber bornehmften Reiche auf Det Rarte von ber Weltfugel ober auf bent Glos bo gezeigt, hernach bas befondere Derhaltnif ber Europäifchen Staaten auf ber Rarte von Europa, bann geben fie die Karte bon Deutschland selbit burch, boch nur gang furg, in soweit es nothig ift, ben Schie lern die leichteften und allgemeinften Geo: graphischen Begriffe bengubringen. biefes befto leichter und ficherer zu erreis chen, gehet man mit ihnen von bem Drte thres Aufenthalts aus, und führet fie fo nach allen Gegenben weiter. Man macht aleichsam eine Reise auf ber Karte.

Rebit der biblifden Geschichte, welche fie taglich nach bem Geiler lernen, baben fie zweymal in ber Woche Unweisung in ber politischen Geschichte, wo ihnen die Epochen, Perioden und einige ber merfwurs bigften Begebenheiten bengebracht werben; woben man nicht vergißt, fre an ben Ort auf der Karte zu erinnern, wo eine folde Begebenheit fich zugetragen hat; uicht weniger werden fie im richtigen Lefen und in der Ortographie genbt. Das lette ge= schiehet dadurch; daß man, nachdem fie vorher die gemeinsten Regeln ber Ortogras phie ins Gedachtnis gefaßt haben, an einer Tafel ihnen gange Gate unrichtig bin= fdreibt, folde fie hernach tefen und verbefe fern lagt, wo es benn ber eine bem ans dern zuvor zu thun fucht, fo, daß fie in furs ger Beit eine Fertigkeit barin bekommen.

Wenn nun der Anabe die Anfangögrunbe weiß, im Dekliniren und Conjugiren fertig ist. herrn Gebikes Lesebuch ganz und ben angehenden Lateiner, der einen Vorrath der lehrreichsten Sentenzen enthält, die die wichtigsten Regeln der Grammatick in sich fassen, auch größtentheils verstehet, was er nach unsern gedruckten Gesetzen, aus der Geographie, Geschichte und Religion wiffen muß, bann wird er in Die britte Claffe verfett. In biefer Claffe gehet ber Berr Conrecttor Cramer gleich= fals in einem Zeitraum bon zwen Sahren gewiffe feftgefente Muctoren mit feinen Gdis fern burch, und hat auch in ber Geogras phie und Siftorie wie in ber Religion fein bestimmtes Pensum. Der in ber unterften Claffe gemachte geographische Eursus wird wieberholet, die Karte von Affen als ber Schauplat ber wichtigften Begebenheiten ber alten Welt wird verhandelt, Die Stapon Europa am ausführlichften Deutschland und befonbers die preußischen Lander werden durchgegangen. Die Uni= perfalhistorie wird eben fo wiederholet und weitlauftiger vorgetragen, besonders wird bier ichon Rudficht auf bie Chronologie Der Unterricht in der Orto= genommen. graphie mird fortgefest, baben merben bie Schuler zum Briefichreiben angeführet, muffen fleine Ergablungen und Auffage verfertigen. Im Lateinischen muffen fie ben Butrop, Phaedri Sabeln und den Cor= nel Mepos verfteben und überfegen lernen, oder ftatt diefer den Juftin und die Elegien bes Ovids. - Daß fie im Latein außerbem Erercitia machen muffen, bes barf wohl keiner Erwähnung. Es wird ba= ben vorzüglich babin gefeben, bag fie mit Der Sprachkenntnig zugleich Sachkenntnig erlangen.

Auch wird in dieser Classe der Anfang im Griechischen gemacht. Die Deflinationen und Conjugationen werden den Schülern auf die leichteste Art bengebracht, und fangen denn gleich wie im Lateinischen an erst kleine Satze zu übersetzen, wie sie in der Chrestomathie von Stroth vorkommen, bernach einige Fabeln des Aefops.

So balb fie mit dem allen fertig find, werden fie in die zwente Claffe zu dem herrn Conrecttor Reinold promovirt. Diefer leheret die lateinische, griechische und beutsche Sprache so, daß er seinen in den benden vorhergehenden Classen gehörig porbereites

ten Schilern die Grammatick wiederholet. ihre nahere Unwendung ben Erklarung ber Muctoren, nebft bem Gigenthumlichen und Eleganten jeber Sprache zeigt, und ihnen eine Unleitung jum Stol giebt. Bu bem Enbe muffen fie wochentlich lateinische und beutsche Auffage maden, woben fie auch im Deflamiren geubt werben. - Die Auctoren, welche bier in einem Beitraum son zwen Sahren burchgemacht werden, find ber Salluft, Cafare Gefchichte bes gals lischen Rrieges und ber Terens, ober verhaltnigmäßig Dvide Metamorphofe, Curtius und Ciceros Briefe. Im Gries chifchen muffen die Schuler Diefer Claffe ben größten Theil ber Strothfchen Chreftomathie gut überfegen konnen, auch das Wornehme fte aus der Minthologie und den Alterthus mern, welches ben Erflarung ber Auctoren bemerkt worden ift, wiffen.

Bon ber Universalhistorie, welche bier nach bem Schrödichen Compendio vorges tragen wird, muffen fie bas Wichtigfte und Intereffantefte gut gefaßt haben. - Bon ber Erdbeschreibung muffen fie bas Dothig= fte ber mathematischen und physikalischen Geographie, welche ber herr Conrecttor Reinold nach feinem eigenen Entwurf lebe ret, verfteben, und bon ber politischen nach Bufding und Kabri von ben funf Welttheis len eine allgemeine, von Deutschland aber eine ausführlichere Renntnif haben, als in den vorigen Claffen ihnen noch fonnte geges ben werden; zugleich auch mit Fertigkeit ben Umrif eines jeden Landes aus dem Ros pfe zeichnen, und das Bornebinfte barauf bemerten tonnen.

Aus der Naturgeschichte lernen sie auch bas Interessanteste kennen, welche der Herr Conrecttor nach dem Blumenbach lehret, und woben er seine Naturaliensammlung und die besten Kupferstichej gedraucht. — Hiezu werden die Schüler in den benden untern Elassen vorbereitet, in welchen die Naturgeschichte von Raff mit ihnen gelesen wird.

2015 数据数据2015 英国

So vorbereitet geben bie Schuler nun in Die erfte Claffe über. Die in ben vorigen Claffen angeführte Muctoren muffen fie Diefe find ben ber burchaus verfteben. Dromotion ber eigentliche Magftab, weil, wie ein jeber Sachfundiger von felbft einfes ben wird, die übrigen Theile fich nicht fo genau bestimmen laffen, obgleich boch nun ftete Ruckficht barauf genommen wird. — Ich brauche ist wohl nicht mehr gu fagen, baf in ber erften Claffe Geogras phie und Siftorie verhaltnigmäßig mit ben porigen forgefest werben. Es verftebet fich pon felbst zu handgreiflich, wie auch ein jeber leicht begreifen wird, bag bie jungen Leute in diefer Claffe in ber Rhetorick mehr Unweisung befommen. Ich will baher nur fury fagen, was in diefer Claffe besonders tractirt wird. - Beil die Schuler berfelben burchgebende fich dem Studiren gewib: met haben, fo treibe ich bie lateinische und griechische Sprache mit allem Fleig. einem Zeitraum von zwen Jahren muffen fie ben goras, die Aeneide, die auserle= fenen Reben des Ciceros, feche Bucher aus dem Livius und die Belfte bes Gue: tons burcharbeiten und verfteben lernen. Sch beeifere mich ben Erflarung biefer Mu= toren die Jugend mit der Schonheit, mit bem Wohlklange biefer Sprache bekannt ju machen, manche Sacherkenntnig unver= merft ihnen bengubringen, Geift und Beur= theilungsfraft jugleich zu bilben. Die lefe ich baber mit meinen Schulern biefe Muto= ren, ob ich fie gleich schon oft gelesen habe, ohne vorher das Stuck, welches ich mit ih= nen burchgeben will, nachzulefen, um mir alles beutlich ju machen, und mich gang in ben Geift bes Autore hinein gu benten, ba= mit ich während des Unierrichtes nicht nach= zusinnen brauche, welches den Vortrag schläfrig und dunkel macht. Und lieber will ich gar nicht informiren, wenn ich nicht mit Lebhaftigfeit informiren fann.

Im Griechischen haben wir die Denkwurs bigfeiten bes Gofrates von Xenophon, die Fliade bes Jomers und das neue Testament. Dieses gehe ich gang mit ben Schülern durch, so daß sie wenigstens dem Wortverstand lernen. Mit der Sacherkennts niß gehet es hier so bald nicht. Ich bekens ne es gerne, daß ich alles nicht verstehe, wie ich wohl wünsche, was ich aber verstehe, das übrige empfehle ich ihrem reifern Nachs benken. Ben den profan Schribenten im Griechischen haben wir die Frenheit abwechs seln zu durfen, und statt oben erwähnte andere zu erklären.

Außer ber Sprachkenntniß tractire ich auch bie romischen Alterthamer nach bem Nieuport, und suche sie mit ber Weltweissheit bekannt zu machen, besonders mit ber Logick, mit ben Grundbegriffen ber Metasphosick und mit bem allgemeinsten ber Obosick.

Das Jebraische wird in ben offentlichen Schulftunden nicht getrieben. Wer fich ber Theologie widmet, lernt es ben mir in Pris vatstunden; so auch bas Frangolische, die Geometrie und übrigen mathematischen Wiffenschaften lehret ber herr Conrection Reinold gleichfals in Privatstunden.

Won der Religion habe ich nichts gefagt, ich wollte aber nicht, daß jemand bachte: wir hielten nicht barauf. Das fen ferne. Muger dem, was taglich in der Bibel geles fen wird, find wochentlich zwen Stunden feftgefest, in welchen ein Unterrichtsbuch ber Religion erflaret wird. In ben benben unterften Claffen haben fie ben fleinen Cas techifinus von bem herrn Prediger Otters bein berausgegeben. In ber zwenten Claffe trägt ber Berr Conrector Reinold bie Re= ligionswahrheiten nach Bertrands driftli= cher Unterweifung por, und woben er den großen Seidelbergifchen Catechifmus, wels den ebenfals ber Berr Prebiger Otterbein herausgegeben, auch gebraucht, und ben ich in ber erften Claffe benm Religionsuns terricht auch jum Leitfaben babe. Bur Abe

wechselung nehme ich zuweilen ben Cates

chismus bon Saurin.

Dan konnte ich noch manches sagen von ber Methode, wie wir uns beftreben, ben Kindern alles leicht zu machen, und ihnen Luft zum Lernen einfloßen; wenn bas aber To auf bem Papiere ftebet, bann benfen fich bie mehreften Lefer mehr baben als Sterb= Tiche leiften fonnen. Gie glauben zu leicht alles sen nur Spiel, Linftrengung ber Rrafte, eigene Thatigfeit ber Rinber werde nicht erfobert, alles konne, alles thue ber Pehrer. Ich mochte aber nicht am vieles, daß jemand dergleichen Erwartung von uns hege. Golde überspannte Begriffe verab= fcheue ich, und werde baher auch feine Ber= anlaffung bargu geben. Es gehet ben uns alles naturlich. Unfer Gomnaffum ift und wird kein gelehrtes Treibhaus werden. Durch Ordnung aber und Kleif glauben wir ist thun zu konnen, was man mit Recht von einem Gymnafio fodern fann. Und wenn wir die jungen Leute babin brin= gen, baß fie die Autoren, welche ich aus gegeben habe, versteben, im Lateinischen und im Griechischen nebft dem Wiffenschaft= lichen, welches festgesett ift, bann wuste ich nicht, ob ein Billiger von uns mehr fo= bern wird ? Dag aber biefes von nun gefchehen fann, und gefchehen foll, dafür barfich mich verburgen, weil ich weiß, baß ich Collegen habe, auf die ich mich verlaffen barf.

Nuch wird es vielleicht mehrern angenehm fenn, wenn ich ihnen fage, daß wir seit kurzem eine Einrichtung getroffen, wodurch wir Ordnung, Fleiß und Ausmerksamkeit sehr befördern. Wir haben nehmlich eine gewisse Art gedruckter Zeugnisse eingeführet. Am ersten des Monaths bekömmt jes der Schüler nach seinem ganzen Verhalten Eins. Dieses nimt er mit nach Hause, zeigt es da vor, bringt es dann von den

end Come consequent dans con leafiguage of the control of other parts of the first otherwise who produces the control of the Eltern ober Norgeschten unterschrieben seinem Lehrer wieber, bieser verwahret es jestesmal, und benm gewöhnlichen Eramen werden die Zenguisse von einem Jahre des sentlich vorgelesen. Dies hat augenschinzliche Vortheile. Es überhebt und der anbern unaugenehmen Strafen, und treibt die jungen Leute außerorbentlich zur Ordnung und zum Fleiße au. Und dazu kömt noch, daß wir auch nun unsere gedruckten Gesese haben.

Co viel mag zur Nachricht fure Publis fum genug fenn. Wer es bedarf. Gebrauch bavon zu machen, fann immer fich noch naher erfundigen. Aus bem Gesagten ift flar zu erfeben, daß die gegenwartige Bers faffung unfere Comnafiums nicht nur für Studierende, fonbern auch fur funftige Raufleute vortheilbaft ift. - Ge wie nun bie unterften Claffen bearbeitet werden, wafte ich nicht, was ein Knabe Ruglichers fernen könnte, das ihm in den männlichen Kabren ben jedem Gewerbe mehr Krende machen konnte. Die Leseiucht ift ist allaes mein, wie wenige aber tonnen mit Rugen lefen , wenn fie nichts vom Latein, von ber Geographie und ber Geschichte wiffen? Biele Unspielungen , viele Rebensarten bleiben ihnen in ben besten beutschen Bas dern bunfel. Gie glauben vieles zu vers fteben, bas fie boch nicht versteben, auch nicht verfteben fonnen.

Mein College ber Herr Conrecttor Reinold erbiethet sich auswärtige Jünglinge zu sich ins Haus zu nehmen, und sie zu tugendhaften und brauchbahren Menschen zu erziehen. Hat aber jemand ein Kind, bas von gesetztem Charactter ist, sich selbst schon zur Arbeit antreibt, und nicht so viele Aufsicht, wie ein unbesonnenes und flächs tiges, bedarf, für solches würde man auch ben ordentlichen Bürgern ein gutes Logie

baben fonnen.

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 36. Montags den 7. Sept. 1789.

I Post Machricht.

Mie und zu welcher Zeit in allen Post= 20 Memtern die Poften abgeben und wie: ber eintreten, mit allen Courfen ber fab= renden und reitenden Poften, und wie weit ein jeder Ort von Berlin entlegen, imgleichen mas eine Summe von 50 bis 20000 Mthlr. aller Art Gold ober Silber Gelbes magen muß, ferner bas neue Ro= nigliche Extra : Poft = Courier und Effaffet= ten Reglement, befigleichen bie Paquet= Porto= Berechnung zu allen Gagen ber Doft = Tare, und wie ben allen mit der Post gehenden Sachen ben ber Berechnung bes Porto zu verfahren, ift zusammen für 14 Ggr. ungebunden im Roniglichen= Hof- Postamte und benm Buchbinder Lehmann zu Berlin, fo wie in allen Konigl. Poftamtern zu haben. Berlin ben 7ten August 1789. ber General Poft = Umts Secretair Elteffer

II Publicandum.

wird hierdurch das Publicandum vom 24ten Febr: c. nach welchem den jenigen Land Commercianten, welche auständischen Flachs für eigene Nechnung kommen! laffen und solchen einzeln an die Unterthanen verkaufen, eine Prämie vou 6 Procent versprochen worden wiederum aufgehoben, und werden diejenigen welche

fich auf bie gehörige vorgeschriebene Urt gur Bonification nicht gemelbet, bamit abgewiesen.

Signatum Minden am 18ten August. 1789.

v. Breitenbauch. Bacmeifter v. Deutecom III Citationes Edictales.

Dir Friedrich Wilhelm , von Gottes Gnaben , Ronig von Preuffen ca.

Thun fund und fugen Euch bem aus Uns fern Erblanden entwichenen Benrich Beers mener von Dro. 2. Bauerschafft Robing= hausen, hierdurch zu wiffen: was maßen Unfer Fiscus Camera gegen Euch Rlage erhoben, und um Gure offentliche Borla= bung gebethen; und ba Wir bem Guchen ftatt gegeben, als benachrichtigen Wir Euch hierdurch, daß Terminus zu Gurer Mucffehr auf den Sten Octbr. a. c. an= gefetet worden fen, und laben Gud babe= ro hierdurch vor, Guch fpateftens in biefem Termine por bem ernannten Deputate Muscultatore Boswinkel auf ber Regies rung einzufinden; und dient Guch baben zur Berwarnung, bag wenn Ihr bennoch ausbleiben ober Gure Ruckfehr nicht glaub= haft nachweisen werbet, Ihr alsbenn Gu= res gegenwärtigen und zufunftigen Ber= mogens für verluftig werdet erflaret, und folches bem Gutsherrn zuerfannt werden. Mornach Ihr ber ausgetretene Beinrich

Deermener aus Robinghaufen Euch alfo au achten habt. Uhrfundlich ift biefe Gbic= tal = Citation unter ber Regierung Infie= gel und Unterschrift ausgefertiget , und ba= felbit, fo wie ben dem Umte Limbera an= gefchlagen auch dem Minbenfchen Wochen Blade und der Lippstädter Zeitung einge= ruckt worden. So geschehen Minden am 23ten Juny 1789.

Umt Limberg. Alle und jede wele che an bem Machlaff ber zu Solzhaufen vers forbenen Charlotte Breudmenere etwas gu forbern haben, werden hiermit aufge. forbert, ihre Forberung ben Strafe emis gen Stillschweigens binnen 6. 2Bochen, und gulett am goten October gu Olbenborff anguzeigen, und burch bie bengubringen= be in Sanden habende Documenta, ober fonften auf rechtliche Beife zu bescheinigen.

Amt Brackwede. Der Dro. o in Brodhagen belegene Ronigl. Colonne Frang Senr. Consbruch bat auf Chictal = Citation feiner Glaubiger angetra= gen, um ben Schulbenguftand feiner Stets te zu erfahren und barnach fich mit ben Consbruche Rindern in Abficht ihrer Brauts Es werden fchate auseinander zu fegen. beshalb Rraft biefes alle und jede, welche an gedachte Conebruche Stette und beren Befiger etwas zu forbern haben auf ben aten Novbr. Morgens 10 Uhr an bas Ges richthaus zu Bielefeld verabladet, wo fie ihre Forderungen gehörig liquidiren, die Beweißmittel über deren Richtigfeit anges ben und mit dem Gemeinschuldner dess halb verfahren muffen, widrigenfalls fie bamit in Bufunft nicht weiter gehort wers ben tonnen fondern ihnen ein ewiges Stills fdmeigen auferlegt werben wirb. Diejenis ge Creditores bie perfonlich gu erfcheinen behindert find, fonnen dazu einen Juftige Commiffarium, wogu die Berren, Richter Buddeus und bende hoffbauer in Bielefeld in Borichlag gebracht werben, bevoll: machtigen,

Ant Ravensberg. Berichtigung bes Schulden = Buftandes ber Minnenbrockichen Stette in Winkelshutten auf die Edictal : Citation aller noch unbes fandten Glaubiger angetragen, und folche bewilliget worden : fo merben alle und jes de, welche an ben Colonum Winnenbrock in Winkelsbutten Unfpruche und Kordes rungen haben, die nicht bereits ben Sten Junit liquidiret find, hiemit beb Strafe ber Praclusion und emigen Stills fcweigene offentlich vorgelabben, ihre Fors berungen in Termino ben 21. Gept a. c. an gewöhnlicher Gerichtestelle anzugeben, Die Richtigkeit derfelben nachzuweisen, und mit Den Mitgläubigern über die Prioritat gu perfahren.

Bielefeld. Ce ift ber hiefige Tangmeister Dominique Fournier in Diefen Tagen beimlich von bier entwichen, und ba deffen ungahlbarer Buftand binlanglich bes tant, wider benfelben ber Concurs erofnet, und ber herr Medicinal-Fiscal hoffbauer jum Interims : Euratere angeordnet, und gerichtlich erfandt worden, daß gefamte Fourniersche Creditores per Edictales, die bekandte aber per Patentum ab Domum gur Ungabe und Nachweisung ber Richtig= feit ihrer Forderungen verabladet merden follen. Es werden baber alle und jebe, welche an bes gedachten Fourniers in einem an der breiten Strafe belegenen Saufe und Garten vor bem Gieder Thore beftehen, dem Immobiliar= und gang geringen Mos biltar: Bermogen, eine Forderung ober Une fpruch zu haben vermennen, burch gegens wartige Edictal Citation, wobon ein Erems plar hiefelbft, bas zwente in Minden, und das dritte in Serford angeschlagen worden, verabladet , ihre Forderungen in Termino ben 18. Gept. b. J. am Rathhause angue geben, und rechtlicher Art nach ju juftifis ciren, und tonnen die Auswartigen, benen es hiefelbft an Befantschaft feblet, fich biefers halb an ben herrn Juftig Commiffair Biege. ler in Werther wenben; biefenige aber, welche in biefem Termin nicht erscheinen werben, haben zu gewärtigen, bag fie mit allen ihren Forberungen an bie jetige Concurs. Maffe praclubiret, und ihnen beshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen werbe auferleget werben.

Donabruck. Wir Frang Gales fine Krepherr bon und ju Beiche, ber boben Cathebral Rirchen ju Denabrud Domprobft, und ju Paderborn Capitula. rer, Sochfürstlich Denabructscher wirdlis der Geheimer : Rath, Bifchoflicher Offis cial, und ordentlicher Richter, verabs taben alle diejenigen, welche an die Rachs laffenfchaft des verftorbenen Canonici Glans borff gu Melle einen Unfpruch gu haben permeinen, ben Strafe des ewigen Stills fdweigens, um entweber auf Donnerftag Den 17ten Gept. oder auf Donnerstag ben iten oder endlich auf Donnerstag. ben Isten October ihre Forberungen por Une im Ges richte anzugeben, und fo ferne diefelbe in Binfetragenden Rapitalien befteben, jus gleich die Summe ber rudffandigen Bins fen, famt bem Alter ber Forberungen, und ber Urfache woher diefelbe rubren, und woraus allenfalls ein Borgug bor ans beren Unfpruchen gu behaupten fteben mos ge, anguzeigen; auch biefes burch Bors bringung ber Urfnuden , Rechnungen , ober anderer in Sanden habenden Beweismit= telen gu rechtfertigen. Indeffen wird bie Dachlaffenschaft bes gebachten Canonici Glandorff mit General Urreft belegt, fortan beren Unmaßung und Beraugerung Jebers manniglichen ben Dichtigfeite und fonft willführlicher Strafe hiemit unterfaget, und verbothen.

Sign. Denabruck unterm Officialat: Insie: gel, und gewöhnlicher Unterschrift ben 28. August 1789. Meybuscher, Notar.

1V Sachen, so zu verkaufen. Bir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß auf Verordnung der hohen

Lanbes : Collegien bie ber Ruhthorichen Sube : Intereffentichaft annoch ungetheilt juftebende borm Rubtbore belegene fo ges nante Schweineweide dffentlich vertauft werben foll. Sie ift burch bie Landschater in folgenden 3 Abtheilungen angeschlagent 1) 10, u I halben gemeine Minber Morgen gu 787 Rthlr. 18 gr. 2) II dergleichen Morgen zu 715 Rthlr. 3) 14 bergleichen Morgen, ben barin befindlichen Teich nicht mit gerechnet, ju 840 Rthlr. Weil für den Biehschat und bie Bege: Befferung bie gange Rubthorfche Gemeine haftet; fo fann biefes Grundftuck gang Laftenfren verfauft werden, und bies foll nach Bes finden der Liebhaber entweder in borbes fdriebene Abtheilungen, ober im Gangen gefchehen. Bu biefer Licitation haben wir den 30. Nob. c. bestimmt, und laden bas ber die Liebhabere biemit bffentlich por, an diefem Tage bes Morgens auf bem Rathhaufe zu erscheinen, ba alebann ber Beftbiethende, ohne ein Nachgebot gugus laffen, ben Bufchlag zu gewärtigen bat. Minden in Senatu den gten Dan 1789. Director, Burgemeifter und Rath biefelbft.

Amt Ravensberg. Da die Rothwendigfeit erforbert, bie bem Bims mermeifter Johann Dietrich Rampmann gehörige ben Beremold belegene Grunds ftucte meiftbietenb zu vertaufen; fo werden gebachte Grunbftucke, welche aus einem neuerbauten Wohnhaufe nebft Torf: unb Bleichhutte und ohngefehr 3 Scheffel Saat Erbpachte : Landeren beffehen, und ohne Abzug ber Laften von Sachverftanbigen auf 363 rthir. 34 mgr. 7 pf. angeschlagen find, biemit zum offentlichen Werkauf ansgestellet, und die Raufluftige eingelahden, in bein auf den 21ften Gept. c. angesetten Gubs haftatione : Termin an gewöhnlicher Ge= . richteffelle gu erscheinen , bie Bedingungen bes Berfaufe gu bernehmen, und ihr Ges both zu thun. Auf etwaige Nachgebothe tann biernachft nicht weiter geachtet merben.

N 11 2

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Preuffen 2c.

Sugen manniglichen bieburch zu wiffen : Basimagen die in und ben ber Stadt Lins gen belegenen ber Wittmen und Rinder bes berfforbenen Schuffere Rabemafere gebo: renden Immobilien nebft allen derfelben Ders tinengien und Gerechtigfeiten in eine Taxe gebracht und auf 610 fl. gewurdigetworben; wie fo'ches aus den in der Tectlenburg: Lingenfchen Regierunge : Regiftratur und ben dem Mindenfchen Abreff: Comtoir gur Ginficht vorliegenden Tarations: Schein mit mehrerm gu erfeben ift. Wann nun Die Rademackerichen Rieder erfter Che um Die Gubbaffation gedachter Immobilien als lerunterthanigft angehalten, Wir auch bie= fem Gefuch fatt gegeben haben; fo fubha= ffiren und ftellen 2Btr gu jedermanns feilen Rauf obgedachte Immobilien, nebft allen berfelben Pertinentien, Recht und Gerech= tigfeiten, wie folde in der Tare mit meh: rerm befchrieben, mit ber tagirten Gumme der 610 fl. citiren und laden auch biejenis gen, fo Belieben haben mochten, Diefelben mit Bubehor gu erfaufen, auf ben zten Gept., den oten Dct. und ben Toten Dob. c. und zwar gegen ben letten Terminum peremtorie, baf diefelben in den angefetsten Terminis in Sandlung treten, ben Rauf fcbliegen ober gewarten follen : bag im leg. ten Term. ben Toten Dob. bas Geboth bes Meiftbietenden ad Protocollum gonommen und barüber bas meitere verfüget werden foll. Uebrigens werben zugleich alle biejes nigen, welche an oftgebachte Immobilien ein bingliches Recht er quocunque capite gu haben vermeinen, fo wie auch da die Be= figere auf die Erofnung eines ordentlichen Liquidations, Proceffes provociret haben, alle diejenigen, welche fonftigen Un: und Bufpruch an bem Bermogen der Cheleute Rabemacker haben, hierdurch verabladet in Term, den joten Rov. c. bes Morgens frube in hiefiger Regierungs = Mudieng co= ram Deputato caufa Regierunge = Affeffor

Schroeber zu erscheinen, ihre Rechte und Unfpruche rechtlicher Urt nach zu verificis ren auch in cafu insufficientia mit benen Meben : Creditores fuper prioritate ad pros tocollum zu verfahren, und demnachft recht= liches Erfenntnis und locum in bem abaus faffenden Prioritate : Urtel zu gemartigen. Diejenigen aber, welche ihre Korderungen und Alnfpruche in prafico termino liquidas tionis nicht angegeben noch ihre Korberuns den gehorig juftificiret, baben zu ermarten : daß fie damit nicht weiter gehoret, von den gu fubhaftirenden Immobilten abgemiefen und ihnen in Unfehung berfelben einewiges Stillschweigen auferleget werden foll; fo wie die fonftige außenbleibende erbichaftl. Ereditores ju gewärtigen haben, daß fie ibrer etwaigen Borrechte verluftig erflaret. und fie mit ihren Forderungen nur an bass jenige, mas nach Befriedigung ber fich melbenden Glaubiger, von der Maffe noch übrig bleiben mochte, werden verwiefen werden. Uhrkundlich ic

Gegeben Lingen, ben 20ten July 1789. Unftatt und von wegen ic. Moller.

Almt Stolzenau. Anderweiter Terminus jum Werfauf, wenl. Erdwien Ronemann gu Barmffen Guter, beftehend in einem, zu allen Betrieben gut gelegenen wol ausgebaueten Wohnhaufe und bier Des bengebauden, Rirchenftanden, Begrabnife fen, und dazu gehörigen 10 Morgen Caats Landerenen, fehr gutem Biefenwache, Gars tenlandes, und nothdurftigen Torfmoers, ift auf Unfuchen der Ronemannschen Erben, auf den aten Octbr. d. J. Morgens 9 Uhr ben biefigem Umte anbeziehlet worben. Bus gleich werden alle und jede, welche an wenla Erdwien Ronemann, ober beffen hinterlaffene Mittwe und Rinder, Bermogen, Una fornch machen, und fich im lettern Termis no noch nicht bamit gemeldet baben, au beren fernere Ungabe, ben Strafe bes Ders luftes, in erfagter Tagefahrt, ju erichete nen, hiemiti vergblabet, andra tra constraint for the line

V Sachen, so zu verpachten.

Mindent. Es soll das am Markt alihier belegenen Laudständische Haus so weit der verstordene Regierungs Pedell Kind solches bisher bewohnet, von Mischaelt d. I. an, auf 4 bis 6. Jahr versmiethet werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende am 17ten Sept. a. c Nachzmittags um 2 Uhr in dem Laudständischen Hause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gedot, nach eingesholter Bewilligung der Herren Lands Stände die Abschließung des Contracts gewärtigen.

Gn bem neuen Rabtertschen Sanse, am Greisenbruche ift eine Stube und ein Saal zu vermiethen. Man kan sich dies ferhalb beim Sautboift Selig melben,

VI Gelder, so auszuleihert. Ben ber Tecklenburg. Lingenschen Krieges. Casse ist ein Capital von 700 At. in Preußischem Courant vorräthig, welches gegen billige Verzinsung belegt werden soll. Derjenige, dem damit gedient ist und gehör rige Sicherheit stellen fann, wolle sich je eher, je lieber ben ber biefigen Rrieges und Domainen = Rammer = Deputation melben.

Konigl. Preußif. Tecklenburg Lingensch'e Cammer Deputation. v. Beffel. Ban Dyck. v, Gille. Dieckman. Heinen.

VII Brodt: Tare

für die Stadt Minden vom 1. Sept. 1789. Kür 4 Pf. Zwieback 6 Loth 2. = 4 Pf. Semmel 7 = Q. = 1 Mgr. fein Brodt 25 = = 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. = = 6 Mg. gr. Brodt 10 Pf. 16 = Fleisch= Tare.

I Pf. Rindfleisch 2Mgr. 2 Pf.

I — das schlechtere 2 = =

I Schweinesleisch 3 = = =

I Ralbsleisch, wobon

der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 6

I — dito unter 9 Pf. 2 mgr. 4

I — hammelsleisch 2 mgr. 4 =

I — dito Ordinaires 2 Mgr. 2 Pf. 2

Was sind Schauspiele, und kann man ihnen mit gutem Gewissen benwohnen?

Ge giebt unendlich viele Worurtheile für und wiber das Schauspiel. Einige Menschen sind gar zu sehr für dasselbe einz genommen, und andre Menschen verachzten sie zu sehr und scheuen sich nicht als Feinde bitter dawider zu reden. Man betrachte aber die Sache so wie sie ist, und alsdann wird man auch am richtigsen daraber urtheilen können. Schauspiele sind weiter nichts als Vorstellungen guter oder schlechter Handlungen der Menschen. Wenn nun die guten Handlungen jedesmal so vorzgestellet werden, daß ihnen überall Benfall

ju Theil wird, und die schlechten Sandlungen von der Seite betrachtet, daß sie Tazbel verdienen, und Thorheiten und Fehlet der Menschen lächerlich gemacht werben; so darf man alsdenn dergleichen Vorstellungen wohl nicht verwerfen; weil sie auf die Bildung eines Polks sehr guten Einfluß hasben konnen.

Die weisesten Gesetzgeber der beruhmtes ften Ablfer, ber Griechen und Romer haben baher Schauspiele eingeführt. Die Schauspiele eines Euripides hatten auch gewiß ben Endzweck, bag Tapferfeit, Ebelmuth, und Stanbhaftigfeit im Unglud bas burch beforbert werben folten.

Und unfre jetzigen guten Schauspiele has ben gewiß nicht die Absicht dem Laster zu schmeichlen; sondern sie stellen den Tyrans nen, den Schwelger, den Betrüger, den Geitzhals, den Neidischen, den Schmeichsler, den Scheinheiligen als verächtlich, und den Stolzen, den Abergläubischen, als lächerlich vor.

Gin Schauspiel ift baber eine naturliche und wohlcopirte Vorftellung menschlicher Sandlungen , und in fo fern hat es febr viel abnliches, theile mit ber Siftorie, und theils mit der Dichtfunft, also mit zwoen Wiffenschaften, benen jebermann fomol ben groften Ruten in ber Moral, als auch bie groften Unnehmlichfeiten guschreibet. Comobie bat insbesondre mit ber Dicht= funft, wovon fie eine Tochter ift, biefes gemein, bag bie Leibenfchaften erreget unb bas Gemuth in eine heftige Bewegung fe= Bet, alfo in einen folchen Buftand, in welchem baffelbe basienige, mas ihm als gut porgeftellet wird, febr feurig begehret, und basienige bingegen, was man ihm verhaft abbilbet, fehr heftig verabscheuet.

Man befördert diese legtere Abarfung auf dem Theater noch vorzüglich, theils durch die Musick, und theils dadurch, daß die Zuschauer nicht blos erzählen hören, sondern die Personen selber, so wie in der Wett und im gemeinen Leben, handeln sehen. Wenn nun der Schauspielbichter die Kunst versteht durch Neuheit und Anmuth sich der Gemüther zu bemeistern, wenn er die Kunst versteht die Ausmerksamkeit seiner Leser oder Zuhörer durch neue Wendungen durch einen glücklichen Schwung, den er bekanten Gedanken geben kann, rege zu machen, und dieselben durch die Lebhafrigkeit und Anmuth seiner Schilderungen zu

unterhalten, welche Ginbrucke werben ale: benn nicht erfolgen? Und besteht nicht feis ne grofte Runft barin, bag er bie Schons heit und bie Dorurtheile einer Tugend in ben beutlichften und ftartften Bilbern ben Lefern gleichfam vor die Augen fellet, und auf der andern Geite bas Lafter ihnen nicht fowohl in einem bogmatischen Toa verhaft beschreibt, sonbern es vielmehr ebenfals in feiner haflichen Geftalt bor ihnen auftres ten lagt? Und werden in ben fogenannten Luftipielen bie Fehler, Thorheiten, Borurs theile und üble Gewohnheiten ber Denfchen nicht lacherlich gemacht? Diefes alles lagt fich) fcon von einer gut eingerichteten Cos modie ober Luftspiel sagen und behaupten, aber die Tragodie, oder bas Trauerspiel treibt die Runft noch hoher. Diefes rubret jugleich burch bas Erhabene und Unges wohnliche. Die hauptpersonen in bemfels ben find Pringen, Belden, ober andre fols che Perfonen, gegen die wir fo fchon große Hochachtung und Ehrfurcht haben.

Der Dichter suchet sich aus ber historieeine schwere, große, und sowohl nach allen
ihren Umständen, als großen Folgen, wichtige handlung aus, die sein helb übernimt. Er läßt ihn sein Vaterland erretten,
oder seinen väterlichen Thron, von welchem
ihn ein Tyrann abhält, einnehmen.

Diese große Absicht erreicht er nicht eber, als bis er die größten Hindernisse und unzähige Widerwärtigkeiten und Ungläcksfälle durch seine großmuthige Geduld und unerschütterte Standhaftigkeit überwunden hat. Der held verchret die Vorsehung, welche zu seiner Prüfung diese widrigen Schicksale über ihn verhänget. Während, daß sich die Wiedrigkeiten immer mehr und mehr verwickeln, übet der große Mann, ber Weise, der die Hauptperson des Trauersspiels ist, auf welchen sich die ganze Einzichtung aller Theile derselben beziehet, immer neue und größere Tugenden aus. Die

Bufchauer, die fur ihn vor Furcht und Schrecken gittern, verehren feine Tugend in bem Maage immer mehr und mehr, je rubs render für fie der Anblick feiner traurigen Schickfale ift. Endlich entwickelt fich alles gang unverhoft gu feinem Bortheil, und die Borfebung belohnet gulett auf die fconfte und ermunichtefte Urt, eine über Schwachheiten, Leibenschaften, und Die Berblendung berfelben, über Sinderniffe, Gefahren, fury über alle Schwierigfeiren fiegende Tugend. Was mare alfo mohl fa= higer tugenbhafte und erhabene Empfin= bungen in den Buschauern zu erregen, als eine folche handlung, und eine nach allen Diefen Regeln eingerichtete Borftellung? Josephe und Davide Begebenheiten ruhren und, wenn wir fie nur fchlechtweg erzäh: len horen , und folten fie biefes nicht noch mehr thun, wenn fie mit vielen mabrichein= lichen Debenumftanden ausgeziert wurden? 3ch muß aber auch noch jugleich eines an= Wenn ein tus bern Wortheils gebenken. genbhafter Dichter, der in der Moral fart ift, ein folches Trauerfpiel verfertigt, welche Belegenheit hat er nicht, Die vortrefe lichften Maximen und Grundfate in die Be= gebenheiten einzuweben, und fie felbft burch Die Umftande, ben welchen er fie vorbringt, mertwurdig und wichtig zu machen, ober auf fie einen Glang fallen gu laffen , bag ibre Schonheit und Mahrheit bis in bas Innerfte ber Bergen eindringen muß! Dan fondre alle Rebler ber Menfchen ab, und ftelle fich ein Trauerspiel vor, bas nach als len Regeln ber Moral, ber Poefie, und nach bem menschlichen Bergen eingerichtet ift, und bann beurtheile man bas Theater mit derjenigen nachficht und Billigfeit, womit man alle menschliche Unstalten und Werfe beurtheilen muß; fo wird man wenig tas delnswurdiges finden. Bare bie Comos die an fich etwas verwerfliches; fo murbe Gellert, diefer große Moralist, diefer edle gute Mann, Diefer redliche Chrift, gewiß teine Comodien gefdrieben baben, und burfs

te ber Mensch burch Scherz nicht ergotzet und belehrt werben, so war es nicht erlaubt gewesen, daß er seine vortrestichen Fabeln geschrieben hatte, welche ber beutschen Dichttunft stets zu größter Ehre gereichen muffen.

Gellert, ein so einsichtsvoller und reblischer Mann, sagt in seinen Schriften, baß bie Comobie nichts anders sen, als ein dramatisches Gedicht, welches das gemeine Leben abbildet, die Tugend anpreiset, Lagfter und Thorheiten der Menschen zuchtiget, und zwar auf eine angenehme und lachens de Art.

hier werden alfo ben fchlechten und las derlichen Caractteren Benfpiele von guten und verständigen Denschen aufgestelt, fo daß das Häfliche, was jene haben, die Schonbeit der lettern erhobe. Wenn man daher das Kehlerhafte, was bisher oft fich auf ber Schaubuhne gefunden, und wels ches man mit Recht getabelt hat, hinwegs schafte, so wurde nichts geschickter fenn, als Schausviele, um den Menschen ihre Thorheiten abzugewohnen, wenn man fie nach ber Matur getreu copierte, und ihnen folche vor Augen ftellte. Eben biefes Dit= tels bedienen fich Meltern und Lehrer, wenn fie jungen Leuten ihre Unarten abgewohnen wollen, und was find die Schilberungen, die Personenerdichtungen, und die lebhafs ten Kiguren ber Redner anders, als Nache ahmungen biefer großen Menschenkunft, worin es die Griechen und Romer fo fehr weit gebracht hatten, und wo man in uns fern Tagen anfängt ihnen biefe Runft abs zulernen, und Schauspiele nach unfern Sitten und Bedürfniffen aufzuführen.

Löbliche und icone handlungen muffen nothwendig auch bem Lafterhaften gefallen, ba man fie unter so vielen angenehmen Bers zierungen des Theaters ausüben sieht. Ja ich sage noch mehr, die Tugendist auf dem Schauplatze reizender, als im gemeinen Leben, wo fie gemeiniglich, ben Neib zum Gefährten hat. Wir gefallen uns als Mensichen selber wohl, wenn uns ber Schauplat bas menschliche herz so erhaben und

edel porstellet.

Singegen fann es nicht fehlen, baf burch eine lebhafte und getreue Vorstellung bes Lafters und ber Thorheit und bendes febr verhaßt werden muß. Und geseit auch, baf biefer große mocalische Rugen aus ber Besuchung des Schauspiels nicht erfolgte: fo wird boch unfer Wergnugen beforbert. und alfo ein nothwendiges Beburfnig unfere Lebens befriedigt. Und ein Bergnus gen, welches bie guten Gitten, Religion und Tugend nicht verletet, ift gewiß eine febr erlaubte Gache , und gereicht niemand jum Borwurf. Dieroon ift man felbft in catholischen Landern, welche in der Mufflarung boch weiter guruck gu fenn pflegen. überzeugt; benn ein einfichtevoller Glemens gu Trier, und ein nicht minder einfichte= poller Maximilian zu Coln haben vor eint= gen Jahren burch ein offentliches Defret es bekant machen laffen, daß fowohl ben hohen, als auch ben niebrigen Geifflichen erlaubt mare ins Schaufpiel zu geben, und find biefe eble Fürften auf die Urt bemüht gewesen die Borurtheile bes Dobels an minbern.

Derjenige, welcher alfo Zeit bagu hat, bag er Schauspiele besuchen kann, fich fol-

des nicht zur Leibenschaft macht, Die Gefchafte feines Berufs barüber nicht vernachs läßigt, und diefes Bergnugen bezahlen kann, und sich baburch nicht arm macht, oder andre nothwendige Bedürfnisse des menschlichen Lebens entzieht, dieser darf und kann nach meiner Mennung und lles berzeugung dem Schauspiele benwohnen, und fann und barf bierin fein Stand ober Umt feine Ausnahme maden. Alles bie= ses, was it bisher gesagt, will ich nur von guten Schauspielen verftanben wiffen, und fchlechterdings fein Schutrebner, fchlechter verwerflicher Schauspiele fenn, beren Angahl zu unfern Tagen fehr verrin= gert worden. Auch fuche ich feine Gele= genheit mich mit jemanden in einen Streit übers Schauspiel einzulaffen; benn wenn ich zum Streiten Luft hatte, fo murbe ich die Gegeneinwurfe fogleich angeführt bas ben, um fie nach meinen besten Ginfichten zu widerlegen. Meine Absicht ift blos ge= wefen Beranlaffung zu geben barüber weis ter nachzubenten, und billig und vernünf= tig bierin zu urtheilen. Wolte man aber biefen Weg nicht einschlagen; fondern lie= ber andre tadeln, welche Schauspiele besuchen, und wohl gar deswegen ihre moralis sche Rechtschaffenheit bezweifeln, so will ich alles dieses dem Urtheil meiner Lefer überlaffen, indem ich barin feinem vorgreis fen fann und mag. M. 50.

Bon bem Blauen auf ber Milch.

Da viele Hauschaltungen mit dem Blauen auf der Milch geplaget werden, und gerne viel Geld anwendeten, bavon, besfrenet zu werden, aber ihren Zweck nicht erreichen konnten: So dienet einem jeden zur Nachricht der das Uebel hat, und gers ne bavon befreyet seyn möchte, das Herba Anserina oder weißen Gänsefuß auf solgens der Urt den Kühen einzugeben, es wächset an trochnen und bergigten Orten, in langen Straußen, mit kleinen Knöpchen oder Körnern, die Blume baran ist gelb, die Knöp hens oder Körner werden abgestreis

fet, und dann giebt man jeder Ruh einen Eglöffel voll mit etwas achten schwarzen Kümmel auf Butterbrodt ein, in meiner Hauschaltung, habe es nur einmal gebrauschet, da ist es gleich weggewesen von der Milch, und seit voriges Jahr noch keine Ansechtung davon wieder gehabt, jest kann man es genug sinden, weil es in der Reise jest ist, da es jest recht zu gebrauchen ist, man kann es auch ausbewahren, in Bundschens aufzuhenken, es ist nicht alle Zeit zu haben, jest genug. Detmold den Izten Aug. 1789.

Modentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 37. Montags den 14. Sept. 1789.

Ukase Ihrer Kaiserl. Majeståt aller Reussen Selbstherscherin

aus bem birigirenden Genate im ganzen Bolf fund und zu wiffen gethan.

Orn Ihrer Ranferl. Majeftat allerhochften namentlichen Befehl welcher am 26ten Gun. bes jegt I. 3. dem Genat von Ihrer Daj. eigenhandig unterschrieben, ertheilet wurbe, ift nachffebendes enthalten! Belt= fundig ift es, welche Erleichterungen und Alufmunterungen Bir, feit unferer Beftet gung bes Rapferl= Throns aller Reuffen Xu Musbreitung bes Sandelsgewerbes berge= stallt haben. Das einhemische entfeffelten DBir aus jener bedrängten Lage, darin es fid burd) verberblichen Alleinhandel ge= ffurat befand; bem auswärtigen verschaften Wir burch errichtete Sandelsvertrage mit freundschaftl. Machten, mancherlen Wortheile; burch verschiedene Begunftigun= gen rufifcher Landesgefalle und Manufatturen in Entrichtung ber Bolle, beforderten ABir ben durch vortheihafte Ausfuhr biefis gen Ueberfluffes in fremde Lander, in Uns feem Reiche ergiebigen Reichthum im gemeis men Wefen überhaupt und für eizelne Pers fonen insbefondere; und aufferbem fegten Mir niemand enge Schranken in Dingen, welche zu ben Ersprieglichfeiten bes mensch lichen Lebens gehoren, Mir liegen ber Gin-

fuhr der von aufferhalb Landes bazu erfors berlichen Beburfnige freien Lauf, inbent Wir voraussezten, biefer Theil bes Ban= belsgewerbes werbe feinen Gang fchicflicher nach ben an verschiedenen Unfrer Beber= fdring unterworfenen Geen erbfneten Gees Safen lenken, weil die Geefahrt vor bee Einfuhr zu Lande vorzägliche Bequemlichs feit gewährt und lettere mit allerlen Des fehmerlichkeiten und Roften verfnupft ju fenn pfleget. Wann aber feit einiger Beit bes merft worden ift, welchergestallt bie fich ansebnlich permehrende Ginfuhr ausland. Maaren ihren Gang hauptfachlich zu ben Greng = 3blihaufern geneiget hat; fo erhei= fchet biefer Gegenftand um fo viel mehr Aufmerksamkeit; jemehr Misbrauch aus einer fo unnaturlichen Ginfuhr gefagter Baaren entfteben, und fo wohl ben Kronds Ginfunften, als auch bem gemeinen Wefen verderblich werben fann. In Befolg beffen haben Wir, nach reiflicher Bebergigung als ler Umftande biefer Gache, an bes Reiches Wohl und Nugen für nothwendig erachtet. nachstehende Unfere Befehle ergeben gulafs Teny 15

Erftens. Bom gehnten Gept. an, bes jegt I. J. wird allen und jeben verboten, irgend einigerlen Art auslandifcher feibener. wollener, baumwollener und anderer Baa= ren, Getranke und Gadjen burch bie in ben Stadthalterschaften Pologe, Mohilow, Riow und Ratharineglaw errichtete Bollbauffer zu Lande in Ruflands Grenzen wes Der felbst herben und einzuführen, noch der= gleichen zu verftatten, bavon jedoch bie in gegenwartiger Ufafe befonders genannte Ur=

tifel ausgeschloßen werben. Zweytens. Rach Maaggabe bes zwolf= haben, genommen werden foll. ten Punttes Unferer bei dem allgemeinen Larif ergangenen Ufaje, wird aus pohl= nischen an Unsere Grenzen froffenden Orten biemit bestätiget, Bollfren einzufahren: Sanf, Flache, Sonig, Wache, ungepreffe te Wachstuchen, Sanf = und Leinobl, robe Ochfenheute, allerlen Getreibe, Schweins= borften, Klachs = ober Lein = und hanffaat, Theer, allerlen holgerne haufgerathe, Bauholz, und anderweitige dem Landmanne nothige Saden, aud mogen allerlen Thie= re eingelaffen werben, nur foll man barauf halten, daß hieben feinerlen auslandische Maaren burchschleichen.

Drittens. Wird hiemit die Freiheit wie= berholt und erneuert, aus Ungarn Staier= martiche Genfen an- und einzuführen, und durch die Greng = Zollhäuser ihre Ginfuhr zu perftatten, auch den auf dieselben im Zarif

Bestimten Boll ju erheben. Diertens. wird die borbin gegebene Freiheit bestätiget, ungarische und wallachi= fche Weine zu Lanbe über die Greng-Boll= haußer gegen Erlegung ber gesehmäßigen Bollgeburen, in Rugland einzuführen, und beren Saffer mit einem nach Unfere Romerz= Rollegiums Gutbefinden zu bem Ende befonders gemachten Stempel zu bezeichnen.

Sunftens. Bepor Unfere Gee : Safen am fchwarzen Deere, bie bei gegenwartis gem Rriege mit ber Ottomannischen Pforte in Kriegshafen verwandelt find, erdfnet werden mogen, wird die Ginfuhr ju Lande

n Co

für nachstebende bei den Bollhaußern angus gebende getrodnete efbare Frudte, als ba find: Rofinen, Rorinten, Pflaumen, Feis gen, Datteln, Dufe und bergleichen bas für Tarifxoll erlegt wird.

Sechstene, wird aus den am nachften belegenen poblnischen Orten, Kornbrandt= wein zum Verbrauch in der Katharinoflow= ichen Stadthalterschaft einzuführen bestätis get und erneuert, dafür der Boll nach Bors schrift der Unterlegung Unsers Senates, die Wir am 19ten Febr. 1777, confirmiret

Siebentens. wird zwar in Rudficht ber gegenwärtigen Rriegsläufte nicht verbos ten folden auslandischen Gaden und 2Baas ren die Einfuhr bei Greng : Bollhaußern gu perstatten die fur die Flotte am schwarzen Meere und für Unfern wider die Ottomans nifche Pforte fechtenbellrmeen bestimmt find, jeboch nur auf Verlangen und schriftlichen Schein ihres oberften Unfuhrer, und bas nicht langer, als der Krieg währet.

21chtens. bas rigifde bom bafigen Gees hafen angestellte Transiten = Bollhauf, wels des einzig und allein fur Rurlandische Lits thauische und Poblnische zum Berschiffen bestimmte Transit : Waaren bienet, wird auf bisherigem Sufe gelaffen, fo wie es ber genauefte Berftand ber beshalb im allges meinen Tarif enthaltenen Borfdrift mit fich bringet, nur muß ein wachfamens Muge ges halten werden, bag unter beffelben Dect= mantelfeine Ginfubr anderweitiger auslans dische Waaren ftatt finden moge.

Wurde die Anlage eines Meuntens. Diefem abnlichen Tranfito = Bollhaufes auch in der Ratharinoflawichen Stadthalter= fchaft nicht weniger Ruten fliften : 2Bann aber im Fortgange bes jegigen mit ber Dte tomannifchen Pforte obidwebenden Rrieges ber bafige Sandel aus unfern Geehafen am fdwarzen Meere nicht fatt finden fann; fo wird unfer General-Gouverneur bon Ras tharinoflaw, der General= Feldmarfchall Fürst Gigori Alexandrowitich Potembin Tos

writscheskop, nach aufgehobenen gegenwars wartigen hindernissen, laut unserer ihm vor Anfang des Arieges ertheilten Befehle, und einen Entwurf vorstellig machen, auf was für einem Fuße und wo eigentlich in iener Stadthalterschaft ein dergleichen Transito = Bollhaus für pohlnische Transitsproducte am füglichsten anzulegen sen.

Jehntens. Die Ausfuhr und Berfensbung allerlen rußischer Produkten, Sachen und Waaren ist, laut des allgemeinen Tarifs Borschriften, ben den Grenz-Zollhäusern, uns verboten, und werden zu ihrem Behuf umsständlich specificirte Zollhaus-Zettel ausgesfertiget, vermöge beren die Zollketten-Reizter und Aufseher dieselben über die Grenze durchzulassen haben.

Elftens. Bestätigen wir die vorige in unserer Ukase vom 27ten Sept. 1782. vorgeschriebene Verordnung allen Ernstes, die Grenzreiter und Aufseher Jahr aus Jahr ein, in ihren Posten von einem Orte an einen andern zu versetzen.

Jwolftens. Alle an ben Greng: Zolls häusern in den Stadthalterschaften Poloze, Mohilaw, Kiew und Katharinoglaw angestellte Beamte, gleichwie auch alle Zollketztenreiter und Aufseher, sind vermöge ihrer Sidespflicht schuldig und gehalten, in ihrer Wachsamkeit nie schläfrig zu werden, damit ja keine vermöge gegenwärtiger Ukase und laut Tarif verbotene ausländische Waaren in die Grenzen von Rugland weder einschleischen noch durchgelassen werden mögen.

Dreyzehntens. Wenn jemand ber in Charafter steht, ober ein Zollbedienter, Aufsehr und Grenzreiter sich untersteht, Contrabander Waaren = Einfuhr heimlich ober offenbar behülslich zu senn, ober zu verhelen, und sonst einigen Theil an derz gleichen zu nehmen, ein solcher wird dem Gericht überantwortet und nach Vorschrift der Gestze gestraft.

Vierzehntens. Jeder Zollbedienter, Grenzreiter und Auffeher ja alle und jede, er sey und heiße was und wie er wolle, wer nur heimliche Einfuhr Kontrebander, oder im Tarif verbotener Sachen und Maazren entdeckt, aussindet anhalt, oder auch nur angiebt; der soll alle solche Sachen oder Waaren ohne die geringste Ausnahme und ohne Aufschub zur Belohnung bekommen; nur muß er sie vorläusig im nahbelegenen Bollhause stempeln lassen, und für Zollbare den Tarif=Zoll erlegen: wo hernächst auf dergleichen Waaren ein aparter Stempel gelegt werden nuß, mit welchem das Komerz=Kollegium die Zollhäuser versehen soll.

Sunfzebntens. Wer Rontrebande und verbotene mithin ihm rechtmäßig gufoms menbe Sachen ober Bearen enbedt, ober ausfindet, oder anhalt, oder angiebt, bent foll nach Maafgabe Unferer Utafe vom 14. San. 1774. laut welcher ber vierte Theil Baaren auf einen fechembchigen Termin unverzollt zu verabfolgen erlanbt ift, bas mit fich ein folcher ben gangen Bollbetrag baraus verschaffen tonne, Erleichterung im Bergollen wiederfahren. Dafern aber ein folder Unhalter ober Angeber nicht Luft batte bie Maaren fur fich anzunehmen, fonbern um öffentlichen Berfauf berfelben bate; fo muß ber offentliche Verkauf nach bes Unhaltere ober Angebere Berlangen ges Schehen, und nach Abrechnung ber Bollges buren befomt er alsbann feine Belohnung in baarem Gelbe. Und, wenn benn auch die Lojung für solche verkaufte Waaren entweder zu Entrichtung ber Bolle nicht binreichte, oder den Boll nur balancirte ober aber biefen nur um ben britten Theil überfliege; alsbann foll man nur Gin Drittel ber Lofung als Boll abrechnen, und Die übrigen zwen Drittheile bem Angeber ober Unhalter berausgeben.

Sechszehntens. Wer kontrabande Saschen und Maaren heimlich durchzuführen sich unterfängt, der wird ihrer zur Belohsnung des Anhalters oder Angebers verlusstig und wird dem Gerichte übergeben, als wofelbst sie nach dem Maaße ihres begans

genen Nerbrechens ihre im Gefete beftimte Strafe gu erwarten haben.

Die Fortsegung kunftig.
II Warnungs Anzeine.

Jur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein Unterthan ans bem Umte hausberge, wegen eines auf offener Beibe begangenen Pferbediebstahls, zu eins jahriger Zuchthaus. Strafe, nebst Willfommen und Abschied verurtheilet fep.

Signatum Minden ben 7ten Geptbr. 1789. Anftatt und von wegen 2c.

. b. Arnim

III Citationes Edictales.

Snaben, Ronig von Preuffen cz. Thun fund und fugen euch; bem entwi= chenen Jobft Benrich Turborn aus Gleve Umte Ravensberg hierdurch zu wiffen, daß Gure Chefrau, Die Catharine Margarethe geb. Bugmanns, weil ibr fie boslich verlas fen habt, wider euch Rlage angebracht, und um eure offentliche Borlabung gebeten hat. Da nun, nachbem fie eure Abmefenheit feit mehreren Sahren bescheiniget, dem Guchen fatt gegeben worden; als laben wir ench hierdurch bor, euch in Termino bem 25ten Robbr: ci ernannten Deputato, Regies runge Aufcultator Riepe, bes Morgens um 9 Uhr auch Unferer Minbenfchen Des gierung einzuffinden, und wegen Gurer Entweichung Rede und Untwort gut geben, und daß Ihr ju Gurer Chefrau gebuhrend guruct gefehrt fent, glaubhaft nachzumeis fen; im Ausbleibungsfall habt 3hr gu erwarten, bag 3br für einen boslichen Berlager werdet erflatet, und bie Strafe ber Chefcheibung gegen Guch wirb erfannt werben. Uebrigens ift Gud, bem ent: wichenen Jobft Benrich Turborn, wie Guch gur Machricht bient, ber Cammer : Uffis fteng : Rath und Juftig : Commiffarius Alfchoff jum Mandatario er officio juges ordner, an ben She Euch alfo weiter enuggo opposite allegate opposit

wenden könnet, wenn Ihr was vorzutras gen baben solltet. Urfündlich ist diese Edics tal. Citation ben Unserer Regierung untersschrieben und besiegelt, ben derselben auch angeschlagen und in den hiesigen Intellis genzblättern und Lippstädter = Zeitungen dreymahl eingerückt worden. So gesches hen Minden am 29ten July 1789.

Unffatt zc. Erapen.

Minden. Der Tifcher : Gefelle Philipp Stefemann von bier aus Minben geburtig, ift ohngefehr im Ibten Sabre feis nes Alters auf die Banderschaft gegangen und feit 1769 bon feinem Leben und Aufe enthalt nicht die geringfte Dachricht gu ers langen gemefen. Muf Auhalten feiner Salb= Cebwefter Marien Glifabeth Borftmeners wird er alfo ober feine etwaige Leibes = Era ben hiermit offentlich verabladet fich a bas to binnen 9 Monathen fpateffens in Ters mino ben 25 Juny 1790 bor bem biefigen Stadt : Gerichte zu melben, um fein bis jest vermahrtes geringes Dermogen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er ben Gefegen gemäß fur tobt erflaret, und feis ne Machlaffenschaft vorgebachter Salbs Schwester Sorftmenern als nachften Erbin querfannt merben foll.

Amt Petershagen. Um 9. Octbr. follein Ordnungs: und Abweisungs: urthel wegen ber Glaubiger bes Coloni Engelfing No. 10. in Gliffen publicirt wers den, wo die, denen daran gelegen, sich ein:

finden tonnen.

Almt Limberg. Es ift durch die Resolution vom 21ten July über das Bergmögen des Heuerling Henrich Brinker auf Meyers Hofe zu Dono wehnhaft der Concurs erdfnet: Dieserhalb werden all und jede welche an gedachten Brinker etwas zu fordern, und ihre Forderungen nicht bereits angegeben haben, aufgefordert, ihre Forderung in Zeit von 6. Wochen und zulegt am 28ten Septbr. dem Gericht ans

guzeigen, zu bescheinigen, auch die Schrifzten und Nachrichten worauf sie sich bes Endes beziehen wollen benzubringen; die jenigen, welche sich in gedachter Zeit, nicht melben, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forberungen abgewiesen werben.

Dint Limberg. Es wird hiers durch bekannt gemacht, bag am 22. Sept. a. c. in der Stinkenschen Crebit: Sache, bas Erfenntnis publiciret werben solle.

Amt Ravensberg. gen die in der Bauerich. Borfte wohnhafte Marie Ilfabein Froninge Bittme Greffels megen Ungulanglichfeit bes Bermogens Concurfus Creditorum erdfnet worben: fo werden alle und jede, welche an Diefeibe Spruch und Forderung haben, vermittelft Diefes edictaliter verablabdet, in Termino ben 21ften Octobr. c. Morgens 8 Uhr al= bier am Umte gu erfcheinen, mit ihrer Ge= meinschuldnerin ju liquibiren, und mit ben Rebenglaubigern über Die Prioritat ju verfahren ; und zwar unter ber 2Bar= nung : baf fie fonft von ber vorhandenen Maffe ab, und an die Perfohn ber Ge= meinschuldnerin verwiefen merden follen.

Antt Ravensberg. Da zur Berichtigung bes Schulden : Buffandes ber Winnenbrodichen Stette in Minfelshutten auf die Chictal : Citation aller noch unbes fandten Glaubiger angetragen, und folche bewilliget worden ; fo werden alle und jes be, welche an ben Colonum Binnenbrock in Binfelshutten Unfpruche und Forbes rungen baben, die nicht bereite ben 8ten Junit liquidiret find, hiemit ben Strafe ber Praclufion und emigen Still: fcmeigens öffentlich vorgelahden, ihre for: berungen in Termino ben 21. Gept a. c. an gewöhnlicher Gerichtoftelle anzugeben, die Richtigfeit berfelben nachzuweifen, und mit ben Mitglaubigern über bie Prioritat gu verfahren.

Denabruck. Wir grang Gales fius Frenherr bon und ju Beiche, ber hoben Cathebral Rirchen gu Denabruck Domprobit, und ju Paderborn Capitulas rer, Sochfürfilich Denabrudicher wirdlis der Geheimer : Rath, Bifchoflicher Offis cial, und ordentlicher Richter, peraba laben alle biejenigen, welche an bie Rach= laffenfchaft bes verftorbenen Canonici Glaus borff gu Melle einen Unfpruch gu haben vermeinen, ben Strafe des ewigen Stills fchweigens, um entweber auf Donnerftag den Izten Sept. ober auf Donnerftag ben ten ober endlich auf Donnerstag. ben 15ten October ihre Forderungen vor Uns im Ges richte anzugeben, und fo ferne diefelbe in Binfetragenden Rapitalien befteben, gus gleich die Summe ber rudftandigen Bins fen, famt bem Allter ber Forberungen, und ber Urfache mober biefelbe rubren, und woraus allenfalls ein Borgug bor ans beren Unfpruchen zu behaupten ftehen mos ge, anzuzeigen; auch biefes burch Bors bringung der Urfnuben, Rechnungen, ober anderer in Sanden habenden Beweismits telen zu rechtfertigen. Indeffen wird die Rachlaffenschaft bes gebachten Canonici Glanborff mit General Arreft belegt, fortan beren Unmagung und Derauferung Jeders manniglichen ben Richtigkeits : und fonft willführlicher Strafe hiemit unterfaget, und verbothen.

Sign. Osnabrud unterm Officialat=Insies gel, und gewöhnlicher Unterschrift den 28. August 1789. Meybuscher, Notar.

IV Sachen, fo zu verkaufen.

Mindent. Bum frenwilligen Bers fauff bes bem Brantweinbrenner Arnd Mener gehörigen am Marien Thor sub Nro. 740 belegenen zu 806 Athlir. 20 Ggr. taxirten, in bem 24 Stuck ber diesjährigen Anzeigen mit mehrern beschriebenen Hauses nebst Zubehor, wird nochmaliger Term, subhastat, auf ben 16ten October auges

fest in welchen fich bie Liebhaber bes Wormittage von 10 bis 12 Uhr auf bem Rathbaufe melden und auf das höchste Gebot bem Befinden nach, bes Zuschlages gewärtigen konnen.

Mittwoch, ben 23. Sept. c. Nachmits tags 2 Uhr foll auf ber Regierung

Reinen : Gerathe verfauft werben.

Digore Commissionis Bestel.

Sierdurch wird dem Publicum bekannt gemacht, daß in Termino den zten Octd.

6. J. Nachmittags 2 Uhr allhier mit dem Verkause des Modilien. Nachlasses der versstorbenen Frau Reg. Rathin Schradern ad instantiam der Erben derselben der Anfang gemacht werden soll. Jedoch diesnet daben zur Nachricht, daß nur grob Courant in Bezahlung angenommen wird.

Minden den 12. Sept. 1789. Nappard.

Serford. Bum Roften: Fond follen die Radewicher Gemeinheitse Plate, das Ofternsied und der Schiefebrind ben gten Oct. auf dem Rathhause hieselbst ver-

faufet werden.

Melle im Osnabruckschen.

Aus der Nachlagenschaft des verstorbes nen herrn Canonici Glandorf follen am Montag, Dienstag, Mitwochen, Donners: tag, Frentag, und Sonnabend, als den Taten Isten Ioten Inten Isten Toten Geptbr. folgende Sachen meiftbietend bers fauft werben. Iftens an Pratiofis: zwen goldene Tafchen Uhren, einige paar fils berne mit Steinen befegte Schu- und Sofen= fchnallen, filberne und goldene Ringe, wie and Ohrringe, viele toftbare filberne Schauftude, einige Dugend Gabeln und Meffer mit filbernen Schaalen, einige Dugend filberne Eg = und Theloffel, filberne Roffe: und Milchfannen, ein filberner vera goldeter Becher, ein filbernes Waschbes den mit dem Rump, einige fpanfche Robs ren mit goldenen und filbernen Rnopfen, 2 mit Gilber belegte Birfchfanger, einige mit Gilber belegte Degen, Medaillen, und

kofibare Denkmungen, wie auch Demanten Ringe zc. zc. einige Dutjend filberne Andpfe

2) einige Dugend große und fleine Spie-

gel mit vergoldeten Rahmen.

3) feidene und tuchne Manne, Rleis bungen mit bagu gehörigen Weften und Beinkleidern, fo wie auch feidene, und

wollene Strumpfe.

4) an Porzellan: Einige Dukend feine Ober und Untertagen, einige Dukend grosse und kleine Teller, einige Spuhltampfe, große Bobulgen, wie auch Koffe Wilchund Theetopfe, Zucker und Theedofen und Confectur Schaalen, einige Dukend grosse Pockale, einige Dukend Beinglaser mit vergoldeten Randen, und soussige viele Weinkaraffienen und Boutelgen mit vergoldeten Stopfen.

5) einige Dugend große ginnerne Schaalen, große und fleine Teller, mefingne Reffele, fupferne und eiferne große und

fleine Topfe und Reffele.

6) vollftanbige Bette und Betteffellen.

7) Rleiberschränke, Coffres, gut bezogene Stuhle, Tische, Commoden, Greibbureaur, berschiebene Ofeus, zwen Rutz
schen, Pferde Geschirre, Acter Bagen,
3 Pferde, worunter ein wohlgewachsener
und zum Reiten geschickter Engeländer, 3
Ruhe, 2 Schweine, und eine Quantität
gedroschenen Rocken und Gersten.

Raufinstige belieben sich an bemeldeten Tazgen Nachmittag um zuhr in dem ehemazligen auf der grönenberger Straße in Melle belegenen Wohnhause des verstorbenen Herr Canonici Glandorf einzusinden, und zu erwarten, daß, so wie sich zu diesen oder jenen Sachen viele Liebhaber einsinzben werden, solche zum Verkauf ausgezstellet, und den Meistbietenden zugeschlazgen werden sollen.

Heller, Motarins.

V Sachen, so zu verpachten.

Minden. 2Bir Director, Burgermeifter, und Rath der Stade Minden,

fügen hiedurch zu wiffen : baf ber bem biefigen Manfen = Saufe jugeborige por bem Simeonsthor ohnweit der Boblborft belegene, nach ber Abtretung Gechejehn Minder Morgen haltende Sudetheil, mit allerhochfter Genehmigung, in Erb : Pacht ausgethan werden foll. Es bat fcon je= mand 200 Rthir. in Golbe pro laudemio, und bemnachft jahrlich 20 Rthlr. pro Canone zu erlegen fich erflaret. Da aber Diefee Geboth noch nicht hinreichend ift; fo wird Terminus gur offentlichen Erb = Der= pachtung gedachten Sudetheils auf ben Toten Octbr. a. c. angefett, in welchen die Liebhaber fich bes Bormittage um 10 Uhr auf bem Rathhause einfinden, Die Bedingungen vernehmen, und nach Bes Schaffenheit der Umftande auf bas bochfte Geboth ben Bufchlag gewärtigen tonnen.

Minden. Es foll bas am Markt allhier belegene Laubständische Haus so weit der verstorbene Regierungs Pedell Kind solches bisher bewohnet, von Mischaeli d. J. an, auf 4 bis s. Jahr vers miethet werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende am 17ten Sept. a. c Nachmittags um 2 Uhr in dem Landständischen Hause einsinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot, nach eingesholter Bewilligung der Herren Lands Stände die Abschließung des Contracts gewärtigen.

VI Gelder, so auszuleihen.
Ben ber Tecklenburg: Lingenschen Kriesenges: Casse ist ein Capital von 700 Mt. in Preußischem Courant vorräthig, welches gegen billige Verzinsung belegt werden soll. Derjenige, dem damit gedient ist und gehöstige Sicherheit stellen kann, wolle sich, je eher, je lieber, bey der hiesigen Krieges und Domainen: Kammer: Deputation melden. Konigl. Preußis. Tecklenburg Lingensche

v. Beffel. Ban Dyck. v. Sille. Dieckman. Heinen.

VII Avertiffements.

Minden, Da feit einiger Beit bon Geiten bes biefigen Brau : Umte vers schiedene Beschwerden barüber geführet worden, daß die dem Brau : Umte eigens thumlich zugehörigen Brau = Tonnen uns geeichet barauf nicht allein bas Minder Wapen sondern auch felbit das Zeichen bes Brau : Umte nemlich bie Buchftaben B. U. eingebrandt, bennoch von Einwohnern, fols den barin Bier verabfolget worden, nicht wieder ind Braubaus abgeliefert, alfo enta wendet, und zu fonftigem Privat: Gebrauch aptiret, ober bagu an andere Ginwohner verkaufet worden. Diefem Unfuge aber nicht langer nachgesehen werben fann; als mirb den Ginwohnern wie auch Auswartigen bierdurch befannt gemacht: baff nicht allein Diejenigen, ben benen eine folche Brau-Umte : Tonne gang ober jum Theil vorges funden, und bavon ein anderer Gebrauch. als wozu felbige vom Brau: Almte bergeges ben worden, gemacht fenn follte, fonbern auch berjenige, ber eine folche Tonne, ets ma einem audern Ginwohner verfaufet, ober jum Privat : Gebrauch wieder ihre Beffims mung bergeliehen haben follte, fchuldig fen, dem Brau : Umte fofort dafür eine neue Tonne anfertigen laffen, auch überbem noch in 5 Rtlr. Strafe genommen, ober im Kall des Unvermogens verhaltnismaßig am Leis be gestrafet werden foll. 2118 wornach fich ein jeder zu achten, und für Schaben an huten hat.

VIII Notificationes,

Umt Schlisselburg. Es hat mit Bewilligung Einer hochpreißl. Kr. eund Dom. Kammer der Colonus Dreper Nro. 8 B. Dören von Deppermanns Stette Nro. 49. daselbst den Kamp über der Gehle ad 1 Morgen 45 [] 2 Fuß, für 204 Rible ers kauft, und ist ihm der gerichtliche Kaufe Brief ertheilet worden.

G6 haben bie Eheleute Johann hermann zum Grunde, und Catharina Elisabeth Janfings zu Ibbenbuhren ihren nachft Werthmollers Kamp auf den Venne Esch belegenen neuen Zuschlag von ohngefehr 6 Scheffel Saat an den Koniglichen Eigensbehörigen Col. Johann henrich Jochmann

gu Leehen laut gerichtlichen Rauf-Contracts bom heutigen Dato verfauft. Lingen ben iten Sept. 1789.

Konigl. Preuß. Tecklenburg-Lingensche Regierung.

Warendorf.

Nachricht für jedermänniglich besonders aber, für die Interesenten der Bremenschen Sterbethaler-Gesellschaft genannt, Bremens Wohl.

aff bie feit einiger Zeit vorgekommene Sterbfälle, nicht in auswärtigen Zei= tungen und Angeigen fondern ben Inftituts: Beieben gemas, blos und allein in ben Bremer wochentlichen Nachrichten befandt gemachet worden, und in legtbenannten Nachrichten, bann auch im Berfolg nur alleine angezeiget werben, auch nach Bor= fdrift unferer Sochobrigfeitlichen ben bis= berigen Migbrauch ber Sterbe-Caffen ein= ichränkenden Berordnung de bato ben 21. Mers 1789. fets bekandt gemachet werden muffen, bienet nicht alleine jedermanniglich gur Nachricht, fo wie benen ben mir an= fragenden Freunden zur Antwort und Bes ruhigung, bag biefe allhier im Anfang bes 1783ften Jahres mit Hochobrigfeitlichen Confens errichtete, und nun bereits im fiebe ten Jahre unter bem Nahmen Bremens Wohl, befannte Sterbethaler : Befellichaft (fich nicht alleine die Sochobrigfeitliche Beffatigung ihrer Berfaffung, fonbern auch bas, bon Sochdenenselben bochgeneigt er= theilte Vorrecht, Die Arreft = Frenheit ber auszugahlenden Sterbegelber ju ruhmen,

Willer ertherlief gegeben.

Bremen, ben 1. Cept. 1789. nicht minder eine hinlangliche Sicherheit 312 persprechen, da die in der Verfassung verfprochene Caution angenommen, und bem hiefigen Archiv auf gutigfter Erlaubnif eis nes bocheblen bochweifen Raths zur Aufbewahrung übergeben worden;) bisher wohl bestanden, und feineweges eine ber aufgehobenen Gefellichaften fene : fonbern feinen Gang geruhig fort gehe, auch noch nie an ber ausbezahlten Sterbetbaler Gum= ma von 300 Athlr. in Golbe bas geringfte fehlen laffen. Diefe Gefellfchaft ift befonders für Versonen von 50 und mehreren Jahren portheilhaft , ift nicht in Claffen getheilet, Mannen und Frauensperfonen, Fremd und Ginheinifch fonnen Untheil nehmen, und burfen boch ben einem Sterbfall jeder nur einen Rthir. bentragen. Auf Bunbigfeit ber Documente ale Geburt und Gefundheit= Schein zc. wird mit moglichfter Vorficht gefeben. Die gebruckte Berfaffung ftebet gu Dienste; unbbie an biefer Gefellschaft Theil nehmen wollen, haben vorab anfragen git laffen, wann, wie, und was fur Atteffate ju liefern, und mas geleiftet werden muß.

Henrich Focke, Gerhards Sohn,

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 38. Montags den 21. Sept. 1789.

Ukase Ihrer Kaiserl. Majestät aller Reussen Selbstherscherin

aus bem birigirenden Genate im gangen Bolf fund und zu wiffen gethand

(Beschluß.)

biefe Ukase bekannt gemacht wird, bis zum zehnten Sept. bes jest l. J. welz ches ber hiemit anberaumte Termin seyn soll, Waaren zu Lande einzusühren, muß das Commerz = Collegium den Grenz = 3ollz häusern neue Stempel zum Behuf der Gestränke, Sachen und Waaren, verschaffen, deren Einsuhr erlaubt bleibet; dagegen aber die vorigen Stempel einziehen.

Achtzehntens. Zu besto besserer Beobachtung obiger Vorschrift ben schließenber Baaren-Einfuhr, sollen sogleich nach Bekanntmachung dieser Ukase aus jedem Kammeralhose von Polozk, Mohilow, Kiew, und Katharinoglaw je zu zween Richter an jedes Grenz-Zollhaus abgesertiget werden, die auch daselbst bis zum Ioten Sept. bleiben und Aufsicht halten sollen, daß die Waaren-Stempelung und Zoll-Sinnahme in geseimäßiger Ordnung vor sich gehe. Demnächst mussen sie Vorschläge der ausländ. Abaaren so viel ihrer ben jedem Grenz-Zollhause die zum Ioten Sept, eintreffen mit

bem Zollrichter und dieser vom Kammerala hofe hingeschieften zween Personen Unterschrift wie an den Kammeralhof, also auch an das Oberhaupt ihres Gouvernements und an das Commerz Collegium, einliefern

Meunzehntens. Dom Toten Gepthr. an, foll im Fortgange bes jetigen Jahres in unfern benben Refibengen; in Rreig= Stabten aber nur ba, wo Sanbelsgewers be einige Aufmerksamfeit verdient, Difitas tion gehalten und von allen ausländischen Maaren auf ben Sanbelebofen und in Sausbuben ein Bergeichniß angenommenund biefelben außer ihren alten Stempeln mit neuen, Die unfer Commery = Collegium angeben wird, geftempelt werden; gleiche wie benn auch biefe Waarenverzeichniffe eben bemfelben Collegio zugefandt werden muffen, mit gehöriger Aufgabe bes Ortes, ber Bollhäuser und ber auf ben vergefuns denen gestempelten Waaren ersehenen Sahregahlen; bafern fich aber auslandis fche Maaren ohne Boll = Stempel fanben.

fo wird nach Worfchrift ber Gefehe zu Mer-

Te gegangen. Wird unfere in ber Manzigstens. Wird unfere in ber Masse vom 27ten Septhr. 1782. gegebene Worschrift ernstlich wiederholet und ersneuert, daß ein jeder benm Zollwesen anzgestellter Nath jährlich dreymal die unter semer Gerichtsbarkeit stehende Zollhauß-Kette, oder Grenzwache, bereise, und davon wie dem Kammeralhose, also auch dem General-Gouverneur oder besselben Wikarie, Bericht abstatte.

Zum ein und zwanzigsten. hiemit alle vormalige wegen folcher aus= landischen Waaren, die in Bollhaufern me= ber angegeben , noch geftempelt find, er= gangene Berordnungen und Gefete noch= mals eingescharfet und zu unquegefetten Befolg vorgeschrieben, bag man in unsern benden Refidenzen im Benfenn zwener Rich= ter vom Rammera hofe und eben fo vieler pon ber Polizen = Regierung; in anbermei= tigen Gouvernemente: und Rreif = Stabten aber in Benfenn bes Rommenbanten ober Stabtvogtes und zweyer Magiftrafs: Glie= ber, jahrlich zweimal, ohne dazu eine ge= wiffe Zeit borber zu bestimmen, auf ben Sandelshöfen und in Sausbuben die Waas ren visitiren, welches auch auf Jahrmarts ten geschehen muß; ba aber auch an vielen angebaueten Landflecken je nachbent es bie

Die Unterschrift haben ein birigirenber Genat unter= fchrieben.

I Citationes Edictales.

Dir Director, Burgermeifter und Rath ber Stabt Minden tonn fund, und fügen ber Sedewig Maria Elifab. Mackensthun aus Gadebusch im Mecklendurgischen geburtig, verehlichten Grundemannen hiers bach zu wissen, daß ihr Ehemann Samuel Friedrich Grundemann albier, weil sie ihn vor 10 Jahren heimlich verlassen, gegen

Landesgegend mit sich bringt, ansehnliche Jahrmartte gehalten zu werden pflegen, auf welche auch wohl ausländische Waaren zum Verkauf kommen, so soll auch in derzgleichen Landslecken zur Jahrmarktözeit der Ordnungsrichter mit zween Benstigern Vissitation halten. Vom Erfolg dieser Nisstationen und Besichtigungen stattet hernach eine jede Gouvernements Regierung dem Senate Bericht ab, und dieser überreicht uns am Schlusse des Jahres einen summarischen Vorschlag.

Bum Befchluß gebieten wir unferm Ge= nate, diefe Ufafe allgemein bekannt zu mas den und jedermann, bem es geburet, die in gegenwartiges Rach einschlagende nothe wendige Berhaltungsbefehle auszufertigen. em übrigen verlaffen wir und barauf, baf unfere General = Gouverneure und ihre Di= farien famt andere obrigfeitlichen Verfonen und Morgefesten zu Erganzung der in bies fe gefetliche Berordnung einschlagenben Artifel fich werben angelegen fenn laffen ihre Schuldigfeit zu erfüllen, und bag uns fere getreue Unterthanen famt und fonders das Shrige zum gemeinen Wohl bengutra= gen nicht ermangeln werben. Goldes wird bemnady ju jedermanns Renntniff und jum Befolg einer jeden Behorde bies mittelft offentlich bekannt gemacht.

> gebruckt beim Senate in St. Petersburg ben 18. Jun. 1789.

fie auf die Trennung der She Rlage erhos ben, und zu dem Ende um ihre öffentliche Morladung gebeten hat, diesem Sesuch anch beferiret worden: dahero gedachte Hebewig Maria Elisabeth Mackenthun, verehlichte Grundemannen hiemit verablas det wird, innerhalb dren Monaten, und spatestens in Termino den 28. Nov. c. auf dem hiesigen Rathhause vor dem Deputato Hrn. Eriminals Rath Schmidts zu erscheis nen, bon ihrer Entweichung Rebe und Antwort zu geben, ober im Ausbleibungs: fall ju gewartigen, bag bas Band ber Che getrennet, fie für eine booliche Berlafferin. und für ben fculbigen Theil erflaret wers ben folle. Bugleich bienet ihr gur Rach= richt, bag ihr ber Serr Juftig . Commiffas rine Muller ale Agiftent zugeordnet fen. an welchem fie fich wenden, und benfelben mit Infruction, und Bollmacht verfeben fann. Urfundlich beffen ift diefe Edictals Sitation fowol am Rathhaufe angeschlagen, als auch ben biefigen Bochenblattern und Berliner Zeitungen brenmal eingerucket worden. Minden ben 3. Huguft 1789. Director, Burgermeiftere und Rath alhier.

Mit Rhaden. Demnach über bas Bermogen bes Apothefer Ernft Sabbe ju Rhaben wegen fich bervorgethaner Un= gulanglichfeit, Die barauf confentirte einges flagete Forderungen gu berichtigen Concurs fus Greditorum unterm beutigen Tage ers ofnet werden muffen; als werden alle und jede, welche an ermabnten Sabbe einige Forberung ju haben glauben, bierburch verablahdet, in Terminis ben gten October den Igten Dobember und Dienftags ben 22ten December biefes Jahres vor hiefigem Almte entweder in Perfon, ober burch bins langlich unterrichtete Bevollmachtigte ju erscheinen, ihre Forberung anzugeben, bie darüber in Sanden habende Papiere Beps gubringen , und Befcheibes barauf gemars tig ju fenn; mit ber Bermarnung, baß Diejenige, die in Diefen Terminen ihre Fors berung nicht angeben, von bem jegigen Bermogen bes Sabbe abgewiesen , und mit einem emigen Stillfdmeigen beleget werden follen."

Denabruck. Wie Franz Salessius Frenherr von und zu Weichs, ber hoben Cathebral Kirchen zu Denabruck Domprobst, und zu Paderborn Capitular ver, Hochfürstlich Denabruckscher wirdlie

der Geheimer:Rath, Bifchoflicher Offis cial, und orbentlicher Richter, verabe laden alle biejenigen, welche an die Rache laffenfchaft bes verftorbenen Canonici Glans borff zu Mefle einen Anspruch zu haben vermeinen, ben Strafe bes emigen Stills fchweigens, um entweber auf Donnerftag den 17ten Gept, ober auf Donnerstag bent Iten ober endlich auf Donnerstag, ben Isten October ihre Kotberungen vor Une im Gies richte anzugeben, und fo ferne biefelbe in Binfetragenden Ravitalien beffeben, gugleich die Summe ber rudffanbigen Binfen, famt dem Alter ber Forberungen, und ber Urfache mober biefelbe rubren. und woraus allenfalls ein Vorzug vor aus beren Ansprüchen zu behaupten fteben mos ge, anguzeigen; auch biefes burch Bors bringung der Urfnuben , Rechnungen , ober anderer in Sanden habenden Beweismit= telen gu rechtfertigen. Indeffen wird bie Machlaffenschaft bes gebachten Canonici Glandorff mit General Urreft belegt, fortan beren Unmagung und Berauferung Jeders manniglichen ben Dichtigfeite und fonft willführlicher Strafe hiemit unterfaget, und verbothen.

Sign. Denabrack unterm Officialat-Infies gel, und gewöhnlicher Unterschrift ben 28. August 1789. Menbuscher, Notar.

Il Sachen, so zu verkaufen.

Minter sich entschlossen hat, Behufs ber Auseinandersetzung mit seinem Kinde erstere Ehe, und mit seinen Stieksindern sein bürgerliches mit 3 ggr. Kirchengeld, und I Mile. Einteilungs = Zinsen behaftetes Wohnhauß auf der Fischerstadt sub No. 786 nebst darauf gefallenen Habetheil für 3 Kühe auf dem Ebenbrinck sub No. 62 so zusammen auf 379 Mthle. topiret worzben, frenwillig jedoch öffentlich zu verkaufen; so werden die Liebhaber ab Terminos den 15. Octbr. 16. Nov. und 18. Deche.

Vormittags von to bis 12 Uhr bor des hieste ge Stadt: Gericht verabladet, um die Besdingungen zu vernehmen, und auf das hoche sie Gebot dem Besinden nach den Zuschlag zu gewärtigen. Jugleich müßen alle diesenigen welche aus irgend einem Grunde an dem Winterschen hause nehst Zubehör Ansspruch zu haben vermeinen, ihre Fordes rung spätessens in dem legten Termino anseben, unter der Verwarung, daß sie soust damit ab, und an das sonstige etwaige Wermägen des Winters verwiesen werden sollen.

gemacht, daß in Termino den zten Octb. 5. Nachmittags 2 Uhr allhier mit dem Werkaufe des Mobilien Nachlasses auch des vorhandenen ansehnlichen Silvergeschirrs, Betten, Kleidungsstücken, Leinewand, Orell, Kupfer, Jinn und eines Reises Wagens der versterbenen Frau Reg. 2 Kabthin Schradern ad instantiam der Erben derselben der Anfang gemacht werden soll. Sedoch dienet daben zur Nachricht, daß zur grob Courant in Bezahlung angenousmen wird. Minden den 12. Sept. 1789.

Dinven. Im kandesständens Hause auf dem Markte, soll am Deinstag Nachmittags um 2 Uhr, nemlich den 29ten Sept. der Mobikar-Nachlast des verstorbenen Regierungs-Vedells Kind bestentlich verauctionirt, und den folgenden Aag damit fortgefahren, am Sonnabend Nachmittag aber mit Verkauf der drey Rübe, und des Vorraths an Hen, nicht weniger der vorräthigen Gartenfrüchte versfahren werden.

Digore Commiffionis Beffel.

Ben bem Kaufmann hemmerbe find angekommen und zu haben : neue Genuefer Eitronen und Pomranzen 8 St. pro 1 rthlr. Bourton Ale die Bout. 9 Ggr. hollandis iche Romkafe das Pf. 3 Ggr. neue Hollans bifche heringe das St. 1 Ggr. Gin gang bequemer viersitiger Reifewage foll am 26ten bieses Nachmittags um 2 Uhr auf dem Hofe des Hrn. Provincials Boll - Inspectoris Fritse (wofelbst ihn Liebs haber auch vorher beschen konnen) offentslich an ben Meistbietenden verkauft werden.

Bielefeld. Ein guter viersitiger Reisewagen ift allbier bei der Wittme Wors stadt fur einen febr billigen Preiß zu verstaufen.

Detniold. Da am 7ten funftigen Monats October d. J. aus dem herrschaft= lichen Sennergestüt, zu Lopshorn ohnweit Detmold verschiedene Pferde, als.

1) ein brauner Senner Sengst 10 Jahr 2) ein brauner Danischer Hengst 6 Jahr 3) eine Englische Fuchsstute 7 Jahr.

von einen Araber bebeckt) eine braune Stute 17 Jahr mit einem fcmarzen Stutfullen 5) eine hellbraune Stute 13 Jahr 6) eine branne Stute 9 Sahr 7) eine Fuchs = Stute 7 Jahr 8) eine Fuchs : Stute mit ber Blege 7 Jahr mit einem Schinmel Gullen 9) eine braune Stute 6 Jahr 10) eine gleiche 6 Jahr welche obgenannte Stuten theile von Unbalufifchen, theils Engelischen Benaften bedeckt find, 11) eine schwarze Stute 4 Jahr 12) eine braune Stute 2 Jahr mit einem Zeichen vorm Kopfe und weißen lincken vorder und lincken hinter Sug. 13) eine Fuchs : Stute 2 Jahr mit einer Blege, und weißen linken Minterfuß 14) eine braune Stute 2 Jahr 15) eine bito mit einem Zeichen vorm Ropfe 2 Jahr 16) eine rothschimmel Stute 2 Jahr 17) eine braune Stute 2 Jahr mit einem Zeichen vorm Ropfe 18) ein Auchs Bengit Rallen 2 Jahr 19) ein jahriger rothschimmel 2Ballack, gegen baare Bezahlung in vollwich= tigen Golde die Piftole gu 5 rthir. und der Ducaten gu 2 rthir. 30 mgr. meifibietend verfauft werden sollen; so wird folches, benen, welche Luft haben ein ober mehrere bavon an fich zu kaufen, hiermit berannt

gemacht, um fich am befagten Tage bes Morgens um 9 Uhr zu Lopohorn einzufinden. Graft. Lipp. Rent = Cammer bafelbft.

III Sachen, fo zu verpachten.

Minden. Es soll in dem hause bes hn. Cammer-Secret. Bessel zukünstigen Dienstag als den 29. dieses Wormittags um 10 Uhr, 1) 4 Morgen Saatland auf der Randwehre im sogenannten Knick, ohnweit dem Noththurm belegen, imgleichen 2) ein Acker in der Dombreede beim Fischer Bruch belegen, meistbiethend auf 4 oder mehrere Jahre vermiethet werden.

Detmold. Es follen die in der Dabe ber biefigen Stadt belegenen Berrs fchaftlichen Dahl, Beigen, Del, Gage, Bohr : und Bocte : Mublen, nebft denen bagu gehorenden Garten und Graf : Dlazgen, bon Oftern funftigen Sahre an, auf 3 oder 6 Sahre, offentlich meiftbietend verpachtet werben, und ift bagu Terminus auf ben toten Dethr. biefes Sabre angefest. Pachthebhaber fonnen fich alfo in Termino einfinden, ihren Gebot, nach Bernehmung ber ben ber Pacht zum Grunde liegenden Bedingungen, eröffnen, und hat ber Deift= bietende, mit Borbehalt gnabigfter Geneha migung, ben Bufchlag zu gewärtigen. Redoch werben nur folche, welche des Dith: ten : Wefens fundig und jugleich im Stans be find, ben erforberlichen Borftand gu leiften, angelagen; Die foldergeftalt aber nicht qualificirende fofort abgewiesen.

IV Avertiffements.

Mittbett. Da feit einiger Zeit von Seiten des hiefigen Brau: Amts versichiebene Beschwerden darüber geführet worden, daß die dem Brau: Amte eigen: thumlich jugebörigen Brau: Tonnen un: geachtet darauf nicht allein das Minder Wapen sondern anch selbst das Zeichen bes Brau: Amts nemlich die Buchstaben B. A. eingebrandt, dennoch von Einwohnern, solseingebrandt, dennoch von Einwohnern,

den barin Bier verabfolget worden, nicht wieder ins Braubaus abgeliefert, alfo ente wendet, und zu fonftigem Privat: Gebrauch aptiret, ober bagu an andere Ginwohner verfaufet worden. Diefem Unfuge aber nicht langer nachgesehen werben fann; als wirb ben Ginwohnern wie auch Auswartigen hierdurch befannt gemacht: baf nicht allein Diejenigen, ben benen eine folche Braus Umte : Zonne gang ober jum Theil vorges funden, und bavon ein anderer Gebrauch, als wozu felbige vom Brau: Aimte bergeges den worden, gemacht fenn follte, fondern and derjenige, der eine folche Tonne, ets wa einem andern Einwohner verfanfet, oder jum Privat : Gebrauch wieder ihre Bestims mung hergeliehen haben follte, fchuldig fen, Dem Brau-Umte fofort dafür eine neue Zon: ne anfertigen zu lagen, auch überdem noch in 3 Rtfr. Strafe genommen, ober im Kall bes Unvermogene verhaltnismäßig am Leis be gestrafet werden foll. Alls wornach fich ein jeder zu achten, und fur Schaden zu huten hat.

Seine Ronigl. Majeftat bon Preugen Unfer allergnabigfter Berr, lagen allen Diffriontenre von ben Communen welche ihr Salz von der Coctur unmittels bahr hofen, die allgemablige Berfellerung beffelben an einzelnen der Gemeinde ben I ethle. Strafe fur jede Dete hiemit ernfts licbft unterfagen; und da fich einige Diftris Butenro fogar beigeben laffen an Confits menten Galg unter bem reglementemaffigen Preife und zwar die Weche gn 2 mgr. gu verfaufen, Diefes aber bem Galg Reglement entgegen ift, nach welchen einerlen Preif im Lande ftatt finden foll, es mogen bie Confumenten ihr Conferiptionsmäßiges Quantum geholet haben ober nicht, fo wird jugleich hierdurch bekannt gemacht, dag wer fich bergleichen reglementewiedrigen Ber= taufe, es fenn Salgfeller over Borfteber ber Gemeinbe gu Schulben femmen lagen wird mit einer ansehnlichen Gelb, und nach Ben

finden mit Buchthauf. Strafe belegt were ben foll. Gign. Minden am 5ten Sept, 1789.

Muftatt und von wegen 2c.

Saf. v. Hullesheim v. Rorbenflicht. Go wird hierdurch zu jedermanns Wiffenfchaft bekannt gemacht, daß der Salz-Transport zu Wasser, von Langschebenach Ruhrort, den 20. mens. fut. zu Königsborn auf der Salz-Coctur, öffenklich an den Wenigstfordernden, von Trinitatis kunftigen Jahres an, anf gewisse Jahre verdungen werben soll. Lufthabende können sich also bann baselbst einsinden, und ihren Bortheil suchen; woben ihnen zur Nachericht bienet, daß die Vorwarden so wohl hier in der Salz = Registratur, als auch auf gedachter Salz = Coctur täglich eingessehen werden können. Hamm den Sten Septbr. 1789.

Ronigl. Preuf. Martiche Rrieges und Domainen Rammer.

v. Ledebur. v. Peftel. Arnim. Neuhaus.

Nota: In der Citation de Minden fiehe Mr. 37. d. A. Pag. 584. Zeile 2. muß gelesen werben Ackemann und nicht Steckeman.

Vortheilhafter Anbau der Wuchergerste.

Don bieser Wuchergerste haben gewiß viele meiner Leser gehört, einige erinz nern sich bavon vielleicht noch, und einige wenige durften Lust haben, noch einmal etz was bavon zu lesen, und sie wohl gar anzubauen. Diesen glaub ich meine damit gemachten Versuche schuldig zu sehn; hier sind sie:

In ber Sommermeffe 1787 bat ich ben herrn Oberftlieutenant Schneller in Braunfdweig burch einen guten Freund um etwas Samengerfte ; er fcbicfte mir für eine halbe Piffole 3 viertel Braunfchwei= ger Simten, und fchrieb mir freundichaft= lich eine umftanbliche Berfahrungsart vor. Rach biefer verlangt bie Buchergerfte, be= ren urfprungliches Baterland, wenn ich es recht behalten habe, Gibirien ift, einen mittelmäßigen ichweren Boben, und Land, bas nach ber frifden Dungung nur ein= mal getragen hat, vorzuglich aber von Un= fraut reines Land. Gie ift nicht fo weich= lid, ale bie biefige Gerfte, alfo lagt fie fich fcon Anfangs Aprils faen: Dies thatich. 1788, fand aber balb, bag ich einen que= fenreichen Boden gewählt hatte, Die Pro-

be lag am Bege, um meine Nachbarn auf= merkfam baranf zu machen, ich fant in Gefahr, mit meinem erften Berfuche gu fcheitern; ich vertilgte alfo meine Gerfte wieder, und pflangte eine gute Sandvoll Gerfte in meinen Garten, und zwar fpat, in ber Mitte bes Monats Dan. Diefe Probe gluckte, die einen Fuß von einander gepflanzten Rorner bestaudeten fich un= glaublich, die Salme wuchsen wie Robr beran, und meine Ausbeute war I brittel Berliner Scheffel. Auch machte ich mit einem fleinen Beete in einer aubern Ge= gend bes Gartens den Berfuch, feigte barauf zwen Reihen Wuchergerfte und zwen Reihen biefiger Gerfte. Auch bie biefige bestaudete fich fehr, weil fie eben den Spiel= raum hatte, als die Wuchergerfte, aber fie mußte boch ber Wuchergerfte fehr weis den. Alls bende zu reifen anfingen, brach= ten mich bie Wogel in einem Tage um bie Erndte ber biefigen Gerfte, die Bucherger= fte litt wenig. Der Berr D. L. Schneller besteht auf das Pflanzen ber Wucherger= fte, und tadelt bas Gaen, bas nur 19faltig bringe, ba bas Pflangen über 400fal: tig gebe. Dir fam es por: bag biefer Un: terfchied im Grunde nur in ber großern ober geringern Menge ber Ausfaat beftehe, folgs lich von feiner Bebeutung fen, vollends wenn ich bie Alrbeit mit berechne. Ich faes te alfo in ber Mitte bed Aprile biefes Sabre in meinem Garten auf ein langliches Wier= ecf. 50 Schritte lang und 12 Schritte breit, etwa ein halb Biertel eines Berliner Schefs feld meiner nun fcon felbst gezogenen 2Bus chergerfte. Gie gieng frolich auf, fand meift fo bunne, als gepflanzte, und als fie ein wenig beran gewachfen war, ließ ich bas grobfte Unfraut beraudreiffen, wie man den Flachs jätet. Run bestaudete sich meine Gerfte; wo Spielraum war, trieb ein Rorn 18. 20 und mehrere Salme, und bald fwar bas Land völlig überzogen. 21m 10ten August ließ ich maben, fein fleckchen war teer geblieben, die Halmestanden so bichte, als es ber Raum gestattete. Ben bem schönsten Wetter ließ ich meine Gerfte 4 Tage auf bem Schwaden liegen, Tages por bem Ginscheuern wenden, fie bann in der Mittagshige eintragen und Drofden. Mun fand ich: daß ich fie nicht nach bie= figer Gerfte batte beurtheilen follen; fie war, Trot bes Unscheins, nicht reif ge= nug, ich hatte fie in Garben aufrichten nnb nicht auf ben Schwaden follen liegen laffen; gnug fie ließ fich nicht rein ausbros fchen. Reine Korner erhielt ich I und 3 Wiertel Berliner Scheffel, an entzwen geschlagenen Aehren reichlich I Viertel Scheffel und im Stroh blieb gewiß ber 5te Theil, wenn ich wenig rechne. Ohne Uebertreis bung tann ich alfo fagen: bag meine 2Bu= chergerste diesmal bofaltig getragen habe, und das ift immer aller Ehren werth.

Ihr Bau ift von dem Bane der hiesigen Gersten sehr unterschieden. Die Aehre ist ganz platt, hat zwey Reihen, jede Reihe mit 10 bis 12 Körneru, und jedes Korn ist mit einer 4 bis 5 Joss langen, starken, spisigen Angel bewasnet. Diese Angeln stehen fächerartig ausgespreißt, und ich hab

es bemerkt: daß sie dem noch in der Shife steckenden Korn wirklich zum Schutze wie ber bie Sperlinge gereichen. Um Mege gluctte es diefen Raubern, einige Salme uns ter bie Ruße zu bringen, und die Aehren auszuleeren, mitten ins Stud magte fich aber fein Bogel. Die Rorner find fetter, bunnfchaligter und mehlreicher, als die hies fige Gerfte, und ich glaube, bag fich bie Schwehre ber 2Buchergerfte zu ber Schwehre ber unserigen verhalte, wie It ju 8 wie herr Schneller bebauptet. Daraus läßt fich feine fernere Behauptung begreifen: daß die Wuchergerste sich vorzüglich zunt Malze gebrauchen laffe. Noch hab ich nicht Vorrath gnug gehabt, viele Bersuche wes gen ihrer Brauchbarfeit anzustellen, auffer daß sie meinem Kedervielt und meinen Schweinen vorzüglich aut schmeckte.

Ich glaube jest Ursache zu haben, ben Baumeiner Wuchergerste mehr im Großen zu treiben, soweit mirs nemlich mein einz geschräufter Ackerbau erlaubt, b. i ich werde, wennich lebe, künftiges Jahr ein ganzen Beliner Scheffelsaat auf meinem Felde bran wagen. Diese Bersuche bin ich meiner Gemeinbe schulbig, die mir gern sotzen wirb, wenn sie erst sieht, daß ich sie thätlich überzeuge. Auch bin ich Willens, im Herbste eine kleine Aussaat zu machen, um zu sehen: ob sich diese Gerste nicht zur Mintergerste qualificire, ohnerachtet ich mir davon keinen erheblichen Nugen verspreche.

Und nun noch ein Wort von dem 400 fältigen Ertrage, der dieser Gerste einen neuen Namen: Wundergerste, gegeben hat. Ich habe verschiedene Buschet gehabt, die 20 halmig waren; jede Achre zu 20 Körnern gerechnet, kommt also der 400 fältige Ertrag heraus und wirklich hab ich es noch höher gebracht, denn verschiedene Stauden waren 32 halmigt. Ich rechne aber lieber in Bausch und Bogen; und da glaub ich es ohne Künstelen und Uebertreis

bung wohl zu einem go fältigen Ertrage zu bringen, und damit kounten wir immer zufrieden fenn.

Es follte mir lieb senn, wenn sich mehrere Patrioten mit mir zu fernern Bersuchen vereiuigen wollten, und dazu sieht
ihnen Gerste, das Pfund zu 2 ggr. zu
Dienste, wenn ich frankirte Aufträge erhalte.

Auch muß ich eines Bersuchs mit ber Affazia hiernoch gebenken. In ber Braunschweiger Bolkszeitung, die einige meiner Gemeinds-Glieder lesen, ward dieser Holzart mit vielem Lobe gedacht. Die bieligen Zeitungsleser baten mich, Saamen für sie zu verschreiben, und Herr Josmann in Braunschweig überließ mir 2 Loth. Meineigener Versuch mißlang, ich hatte die Körner zu tief gelegt, und nur eins trieb, die Pflanze ward mir aber von den Erdsichen abgefressen. Die meisten Versucher waremit mir in gleichem Falle, nur der hiefige Colonus Althoss war vorsichtiger zu Werse gegangen, und hat 70 Stämmehen im schönsten Bachsthume aufzuweisen. Ich habe abermals um 2 Loth Saamen geschrieben, und hossentlich gelingt es uns im fünstigen Frühiahre besser.

Jollenbeck. J. M. Schwager.

Aupfernes oder anders metallenes Küchengeschirr muß vor dem Gebrauche allemal gut ausgescheuret werden.

Manwird sinden, daß vornemlich große ausgescheuerte und reingemachte Kessel, wenn sie nach dem Abwaschen zum Abstrocknen an eine Band angelehnet worden, sich an einem Orte, wo sich die vom Abwasschen üben übrig gebliebne Nässe hingezogen hat, den Augen ganz mißfärbig darstellen. Diesser Fleck muß nicht in den Kesseln gelassen, sondern sorgfältig abgewaschen werden.

Sefent aber auch, daß bergleichen angesetzte Flecke in kupfernen Gefägen nicht mahrzunehmen sind, so besiehlet doch die Borsicht, selbige vor jedesmaligem Gebrauche mit Wasser wohl andzusphlen, und mit einem Tuch abzutrocknen. Denn die feuchte Luft schlägt immer an die Seiten des Metalls an, idset manche feine Metallstheilchen auf, welche den Speisen mitge-

And come ; respects of the Country of the Country of

with the delication of the property of the state of

theilet, und der Gesundheit nachtheilig werden können.

So nothwendig die Beobachtung der größen Reinlichkeit bei fupfernen Gefäßen ist; so nothwendig ist es, daß man feins Speise barin auch nur eine furze Zeit stehen laffe, weil sie gleich davon eine schädliche Eigenschaft annehmen.

Ueberhaupt kann nichts mehr empfohlen werden als eine genaue Reinlichkeit, sonderlich ben Bereitung der Speisen, weil viele Krankheiten, blos dadurch entstehen, wenn mit den Speisen unreinliche Dinge in den Leib kommen, die nicht nur die Berdauung hindern, sondern auch unangenehme Empfindungen erwecken.

and the date of the foreign and the contraction and

Figure South States of their

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 39. Montags den 28. Sept. 1789.

I Publicandum.

aber Krieges: und Domainen. Cammer angezeiget worden, daß das Publis candum vom Idten May c. die Ausfuhr der rohen Häute betreffend verschiedentlich in der Urth ausgeleget worden, als wenn das burch die Ausfuhre erlaubet worden, solches aber gerade das Gegentheil enthält, indem badurch die Ausfuhre vor wie nach versbothen ist. So wird hierdurch ein jeder gewarnet, sich durch Uebertretung der des gewarnet, sich durch Uebertretung der des halb ergangenen Berorduungen nicht in kingelegenheit zu seigen. Sign. Minden den 17ten Septbr. 1789.

jestät von Preußen 2c. v. Breitenbauch Hag. v. Sullesheim. Hoffbauer.

II Citationes Edicales.

Bir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von Preuffen ct.

Thun fund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da aus unserm Regierungs-Grund und Inpotheken: Buche erhellet, welchers gestalt dem angeblich zu Lahde Amts Pestershagen Fürstenthums Minden verstorsbenen Amts: Verwalter Adolph Henrich Wippermann laut Obligation und Contracts vom 20ten Januar 1749, aus dem zu Lahde belegenen vormals Deckerschen oder Enges

ringschen Sofe, genannt ber Werber, ein Capital von 1727 Rtblr. 21 mgr. rucfffans biger Raufgelber nebft gewiffer jabrlichen Ratural: Rutung verfdrieben worben, ins zwischen von bem zeitigen Befiger biefes Sofes Frenfaffen George henrich Engels fing gur Bewurfung der im Grund und Dypothekenbuche zu verfügenden Roichung Diefer eingetragenen Schulbverfcbreibung angezeigt worden, baf biefe Schuld lanaft berichtiget und abgetragen, und er in Ers mangelung ber barüber bengubringenden fchriftlichen Beweismittel, gegen bie une befannten Erben gebachten Wippermanns und beffen angeblich an einen in Schluffels burg geftanbenen Umtmann Munter bers henratheten Bittme, auf eine Ebictal Cis tation angutragen fich genothiget febe, bies fem Befuch auch in Gnaben beferiret wors ben. Alls citiren und laben wir hiermit bie etwanigen unbefannten Erben gedachten Amts. Derwaltere Moolph Benrich Bippera mann und beffen Bittme nachmals verebes ligte Munter oder fouft baran Anfpruche gu haben bermennenbe Derfonen burch bies fe Edictal : Citation, welche hier ben un fee rer Regierung, ju Schluffelburg und gu Dettmold am gewöhnlichen Gerichteort afs figiret, auch fechemal ben hiefigen Intellis genzblättern, und dreymal ben Lippstädter Beitungen inseriret worden, in Termino

den 31ten Octbr. a. c. vor bem Deputato Regierungerath Crayen hier auf ber Res gierung Bormittage 9 Uhr entweber per= fonlich ober burch einen Bevollmächtigten au erscheinen, wogu ihnen ber Suftig: Coms miffarius Bethate in Borfchlag gebracht mirb, um ihren vermeintlichen Unfpruch aus jenem zwischen Abolph Benrich 2Bips permann und Georg Henrich Engelting am 20ten Januar 1749. vollzogenen Contract und Obligation anzumelden, und wes gen beffen Erbrterung rechtliche Berfugung gur Suftruction und Entscheidung gu ges martigen; dahingegen haben fie ben ihrem Ausbleiben zu gewärtigen, daß fie mit ih= rem Unfpruch aus jenem Contracte praclus diret, ihnen deshalb ein ewiges Stillfchweis gen auferlegt, und auf ben Grund biefes Erfenntniffes mit Lofdung ber im Grund. und Spoothefenbuche fich eingetragen fins benben Forberung an Raufgelbern und Res benuen und besfalls refervirten Gigenthums ben befagten Engelfingfchen Sofe werbe Ferner werden auch perfahren werben. nach bem Untrage bes Frenfaffen Georg Benrich Engelfing alle Diejenigen unbefannten real Pratenbenten, welche aus ben in vergangenen Zeiten fich ereigneten im Grund und Sprothekenbuche aber nicht vermertten Berpfandungen einzelner ben bem Engelfingiden ebmale Bederichen ober Engeringichen Dofe fich jett befinden= ben Pertinenzien, und besondere auch mes gen zwen Stucke in der furgen Breede 3 M. 03 Ruthen 4 %. haltend; ferner megen bes Ramps auf dem Sofe 8 DR. 33 R. Drits tens von dem lande auf bem Ufer vier Stud ; auf der Dornbreede 6 M. 105 R. und der Breebe Landes im Dueger Relbe 30 Mors gen haltend, außeinigem rechtlichen Grun= be Unfpruch gu haben vermennen , biers burch verabladet, in gedachtem Termin ihre Unfpruche ju liquidiren, und beshalb rechtliche Berfügung ju gewärtigen, wies brigenfalle fie bamit in der demnachift abs Jufaffenden Gentenz werben pracludirt und

ihnen ein emiges Stillschweigen auferlegt werden. Uhrkundlich ic. Gegeben Mins ben am loten Julit 1789.

Unstatt und von wegen Gr. Konigl. Mas

jestat von Preußen ic. Erapen.

Minden. Der Tifcher : Gefelle Philipp Actemann' von bier aus Minden geburtig, ift ohngefehr im toten Sahre feis nes Alters auf die Banderschaft gegangen und feit 1760 von feinem Leben und Alufe enthalt nicht die geringfte Rachricht zu ers langen gewesen. Auf Unhalten feiner Salb= Schwester Marien Glifabeth Borffmeners mird er alfo ober feine etwaige Leibes = Ers ben hiermit offentlich verabladet fich a das to binnen o Monathen fpateftens in Ters mino ben 6. Julius 1790 bor bem biefigen Stadt: Gerichte gu melden, um fein bis jest vermahrtes geringes Bermogen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er ben Gefeten gemäß fur todt erflaret, und feis ne Machlaffenschaft vorgebachter Salbs Schwester horstmenern als nachsten Erbin querfannt werden foll.

Unt Limberg. Alle und jede wels che an bem Nachlaß der zu Holzhausen vers ftorbenen Charlotte Brenckmepers etwas zu fordern haben, werden hiermit aufges fordert, ihre Forderung ben Strafe ewis gen Stulfchweigens binnen 6 Wochen, und zulest am 30ten October zu Oldendorff anzuzeigen, und durch die benzubringens ein Handen habende Documenta, oder sonsten auf rechtliche Weise zu bescheinigen.

Amt Ravensberg. Da ges gen die in der Banersch. Hörste wohnhafte Marie Ilfabein Fronings Wittwe Greffels wegen Ungulänglichkeit des Vermögens Concursus Creditorum eröfnet worden: so werden alle und jede, welche an dieselbe Spruch und Forderung haben, vermittelst dieses edictaliter verablahdet, in Termino den 21sten Octobr. c. Morgens 8 Uhr als

hier am Amte zu erscheinen, mit ihrer Gemeinschuldnerin zu liquidiren, und mit den Nebengläubigern über die Priorität zu verfahren; und zwar unter der Warnung: daß sie sonst von der vorhandenen Masse ab, und an die Persohn der Gemeinschuldnerin verwiesen werden sollen.

Almit Brackwede. Der Phis lipp Ludewig Ronig aus Brockhagen gebur= tig, welcher fich bor mehreren Jahren nach Solland begeben, ohne daß von feinem Les ben und Aufenthalt feit ber Beit Rachricht eingegangen, wird hiedurch edictaliter vers abladet, fich binnen 9 Monathen, und langftens am 18ten Februar 1790 Morgens II Uhr am Gerichtshaufe zu Bielefeld eins gufinden, und fich zu erklaren, ob er als Alnerbe feine jest vacante Elterliche Erb= menerstättischfrene Stette Dr. 73. in Brocks hagen antreten und bewirthschaften wolle, und Diefenfals die weitere Anweisung gu gewartigen; wibrigenfale er pro civiliter mortuo und feines Unerbrechte verluftig er. Plaret, ber ihm bon ber Stette gufommens be Brautschat aber, fo wie fein etwaiges fonftiges biefiges Bermogen, feinen nach= gelaffenen benden Rindern querfannt wer: ben foll.

Almt Enger. Der in Enger vers forbene bem Capitulo ad St. Johannem et Dionpfinm eigenbehörige Colonus Frang Benrich Culemann Dr. 8. bat eine folche Schuldenlaft contrabirt, daß beffen Gutes berrichaft dahin angetragen , beffen famts liche Creditores ju Angabe ihrer Forderuns gen porzufordern. Diefem gu Folge ift ber herr Fifcal Soffbauer jum Curatore und Contradictore beftellt , und famtliche Eres ditores fo an ben veritorbenen Capitulars Eigenbehörigen Colono Frang henrich Ene lemann, ober beffen unter gehabte Stette, irgend einigen Unfpruch, es rubre folder ber, woher er wolle, ju haben vermennen, werden hiermit vorgefordert, ihre Fordes

rungen in benen bagu auf ben Taten Octbr. IIten Dov. und Iften Decbr. a. c. begiel= ten Terminen anzugeben, bie Mittel wos durch fie folde zu beweisen im Stande, gu benennen , fdriftliche Beweismittel aber originaliter, ober in gehörig beglaubter Abschrift vorzulegen, fich über ben beftells ten Curator gu erflaren, und über ben Ort, und ben Worzug in bem bemnachft abzufafs fenben Dronungebefcheibe, mit benen Dita glaubiger, und Curatori zu verfahren. Daben wird die Warnung befandt gemacht, daß berjenige, fo in diefem bezieltem Ters minen die durch Inferirung in die Minder Intelligeng : Blatter und Lipftabter Zeituns gen gu jedermanns Biffenschaft gebracht werden, nicht erscheinen, und seine habens de Forderung angeben murde, mit folden an die Maffe pracludirt, und ihm beshalb gegen bie übrigen Creditores ein ewia Stillichweigen auferlegt werben folle.

III Sachen, so zu verkaufen.

a zum Werkauf bes biefigen alten Pofts bofes nochmals anderweiter Terminus auf ben zten Dov. a. c. Morgens o Uhr auf hiefiger Regierung vor bem Deputato hrn. Juftig = Rath Rappard angeseht wors ben; fo wird folches ben Rauflustigen bier burch mit ber Nachricht befannt gemacht. daß in diefem Termino, diefer Pofthof famt Bubehor erft nach feinen einzelnen Teilen bemnachft aber auch im Gangen fubhaffiret werben foll, woburch fich bann ergeben wird, auf welchem Wege bas bochfte Ges both erfolgen werbe. Die gerichtlich aufges nommene Zare fowol, als auch die Art und Beife, wie ber Berfuch zur Bereinzelung ber Parcelen bemartet werden foll, fann bei dem Juftig : Rath Rappard eingesehen und nachaefraget werben. Gign. Minben am 25ten Geptbr. 1789.

Unftatt und von wegen Gr. Konigl, Majes flat von Preugen.

p. Arnim

292

Minden. Jum frenwilligen Berstauff bes bem Brantweinbrenner Arad Meper gehörigen am Marien = Thor sub Mro. 740 belegenen zu 806 Athlr. 20 Ggraarirten, in bem 24 Stuck der diesjährigen Anzeigen mit mehrern beschriebenen Hauses nebst Zubehor, wird nochmaliger Term. subhastat. auf ben 16ten October angessetzt, in welchen sich die Liebhaber des Worzmittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Nathsbause meten und auf das höchste Gebot dem Besinden nach, des Zuschlages gewärztigen können.

Sierdurch wird dem Publicum bekannt gemacht, daß in Termino den zten Octb. d. Rachmittags 2 Uhr allhier mit dem Verkause des Mobilien Nachlasses auch des vorhandenen ansehnlichen Silvergeschirrs, Betten, Kleidungsstücken, Leinewand, Orell, Kupfer, Jinn und eines Reisez Wagens der verstorbenen Frau Reg. 2 Katthin Schradern ab instantiam der Erben berselben der Anfang gemacht werden soll. Fedoch dienet daben zur Nachricht, daß nur groß Courant in Bezahlung angenomzmen wird. Minden den 12. Sept. 1789.

Mindelt. Der im lezten Wochens Blade bekannt gemachte Termin zur Kinds schen Auction bat, wegen eines vorgefalles men Drucksehlers, auf Donnerstag den tren Octobr. a. c. verlegt werden nunsten. An diesem Tage werden nun des Morgens um 3 Uhr die 3 Kabe, 2 Schweine einige Huhener und der Vorrath Heu, Torf, und Mist verkauft, Nachmittages (punct 2 Uhr.) aber mit der Mobilien Auction fortgefahren werden.

Detmold. Da am 7 ten kunftigen Monats October b. J. aus dem herrschaft= lichen Sennergestüt, zu Lopohorn ohnweit Betmold verschiedene Pferbe, als.

1) ein brauner Senner : hengst 10 Jahr 2) ein brauner Danischer hengst 0 Jahr

von einem Araber bedeckt
4) eine braume Stute 17 Jahr mit einem schwarzen Stutsfüllen 5) eine hellbraume Stute 13 Jahr 6) eine braume Stute 9 Jahr 7) eine Fuchs = Stute 7 Jahr 8) eine Kuchs = Stute mit der Bieße 7 Jahr mit einem Schimmel Jullen 9) eine braume Stute 6 Jahr 10) eine gleiche 6 Jahr welche obgenannte Stuten theils von Ansbalussischen, theils Engelischen Hengsten bedeckt sind. 11) eine schwarze Stüte 4 Jahr 12) eine braume Stute 2 Jahr mit einem Zeichen vorm Kopfe und weißen lincken vorder und lincken hinter Fuß.

3) eine Englische Ruchestute ? Sabr.

13) eine Ruchs = Stute 2 Jahr mit einer Bleffe, und weißen linken hinterfuß 14) eine braune Stute 2 Jahr 15) eine bito mit einem Zeichen vorm Ropfe 2 Jahr 16) eine rothschimmel Stute 2 Jahr 17) eine braune Stute 2 Sahr mit einem Zeichen porm Ropfe 18) ein Kuchs Benaft Kullen 2 Jahr 19) ein jahriger rothschimmel Bals lach, geg n baare Bezahlung in vollwich= tigen Golde die Piftole ju 5 rthlr. und ber Ducaten zu 2 rthlr. 30 mgr. meiftbietend verkauft werden sollen; so wird solches, benen, welche Lust haben ein ober mehrere bavon an fich zu faufen, hiermit bekannt gemacht, um fich am befagten Tage bes Morgens um o Uhr zu Lopshorn einzufinden. Graft. Lipp. Rent = Cammer bajelbit.

Minden. Des herrn Dom-Capis tular und Rammerherr Freyherr v. der Busche, sind gewillet den Denenselben zustehenden freien Burgmans Hoff zu Nasken, worvon jedoch ausser denen Rirchenspstichten, 6 Scheff. Nocken 10 Scheff. Gerste 10 Scheff. Naber und der Zehnte von einem Kampe entrichtet werden muffen, den isten Octobr. angesetzt, in welchen sich Rausliebhabere Morgens 10 Uhr auf der Dom-Capitular Gerichtsstube einfind den Connen, Der Leuer Ertrag dieses how

fes ift 94 Rithir. 6 Mgr. und Serr Rente: meifter Bruggeman gibt nabere Rachricht. emnach in Sachen Concursus Credito: rum acgen ben Krüger Georg Seffe Mro. 16 gu Degen, gum meiftbiethenben Merfauf begen binterlagenen Erb : und Gi= genthumsfregen Krughauses Mro. 16 gu Dezen, famt jugehorenden Garten, ein und halben Morgen Wiesewachs und I Morgen Saatlands, auch anklebenben Wirthichafte = und fonftigen Gerechtigfei= ten und Frenheiten, Terminus subhaftatio= nis auf Dienstags ben gten November dies fes Sahrs anberaumet worden: 216 wers den hiermit famtliche Raufluftige verabla= bet, in vorbezieltem Termino bes Morgens o Uhr auf graflicher hiefiger Amtstube bie Berfaufe = Bedingnife ju vernehmen und ihr Gebot zu erofnen, wonachft ber Deift= biethende fich wegen bes von Graffichen pormundichaftli ber Rent : Rammer vor= Behaltenen Bufchlage weiterer Verfügung ju gewärtigen bat. Signatum Buckeburg Den 21ten Gept. 1789.

Gräflich Schaumburg Lippisches

Amt daselbst. Stölting.

IV Sachen, zu verpachten. Nachdem für nötig gefunden zur Bererbs pachtung der Holzhauser Winds und Rogmühle und der Wühner Waffermühle im Amte Hausberge eine neue Licitation zu veranlaßen; so wird hierzu ein für allesmahl Terminus auf den 7ten October angessetzt in welchen sich die Liebhaber Wormitstags um 10 Uhr auf der Krieges und Dosmainen: Cammer einzusinden haben, und wird nach diesem Termin kein weiteres Gesboth angenommen werden. Sign, Minden am 17ten Septbr. 1789.

Anffatt und von wegen ic. Soffbauer.

Minden. Wir Director, Burgers meifter, und Rath der Stadt Minden, fügen hiedurch ju wiffen ; daß der dem

biefigen Manfen : Haufe zugehörige vor bem Simeonsthor ohnweit ber Boblhorft belegene, nach ber Abtretung Gechegebit Minder Morgen baltende Subetheil, mit allerhochfter Genehmigung, in Erb: Pacht ausgethan werben foll. Es bat fchon jes mant 200 Athlr. in Golde pro laudemto, und bemnachft jahrlich 20 Rthle. pro Canone zu erlegen fich erflaret. Da aber bies fes, Geboth noch nicht hinreichend ift: fo wird Terminus zur offentlichen Erb = Bera pachtung gedachten Subetheils auf ben Foten Detbr. a. c. angefest, in welchen bie Labhaber fich bes Wormittags um to Uhr auf bem Rathhaufe einftuden, bie Bedingungen bernehmen, und nach Bee fchaffenheit der Umftande auf bas bochfis Geboth ben Bufchlag gewärtigen tonnen.

Mindell. Der herr Crim. Rath Rettebufch hat einen Garten borm Auhthor

au vermiethen.

Detinold. Es follen bie in ber Dabe der biefigen Stadt belegenen Berrs fchaftlichen Mahl, Weiten, Del, Sage, Bobr = und Bocke = Mublen, nebft benen bagu gehorenden Garten und Graf: Plags gen, von Oftern funftigen Jahre an, auf 3 oder 6 Jahre, offentlich meiftbietend vers pachtet werden, und ift dazu Terminus auf ben 19ten Octhr. biefes Jahrs angesett. Dachtliebhaber tonnen fich alfo in Termino einfinden, ihren Gebot, nach Bernehmung ber ben der Pacht jum Grunde liegenden Bedingungen, eröffnen, und hat ber Deift: bietende, mit Borbehalt gnadigfier Genehm migung, ben Bufchlag ju gewärtigen. Gedoch werden nur folche, welche bes Dinhs len : Wefend fundig und zugleich im Stans be find, ben erforderlichen Borftand gu leiften, zugelagen; Die folchergeftalt aber nicht qualificirende fofort abgewiesen.

V Gelder, so auszuleihem. Minden. Ce fiehen ben ber gars tumichen Rirche 500 Athlr. in Golbe gue Berleibung auf hinlangliche Hypothecaris iche Sicherheit; ber Provifor haate zu hartum giebt nabere Nachweisung. Allensfalls kann man sich auch an Unterschriebes nen wenden.

Beffel, Reg. Gecret.

Derford. Um Iften Mart. a. f. find 2000 ethle. in Golde b. Miglafficher Pupillen : Gelber gegen Sicherheit und übsliche Zinsen zu haben. Man melbet sich benm Bormunde Hn. Stadt: Director Diesberiche.

VI Avertissements.

Minden. Es soll in der Mitte bes Manats October b J. englisch Bier gebraut werden; dahero werden alle Liebhaber ersuchet sich dieserhalb ben Zeiten ben dem Braumeister Hornig zu melben, und ben Abhr & z des Biers vorzüglich dahin zu sehen, oaß das Gefäß worin das Bier gessüllet werden soll, ganz reine sen; Da dies ses ausserorbentlichen Einfluß auf die Conservation des Bieres hat; so wie selbst die Krüge, worin das Bier hernach gefüllet wird, vorher mit Heu ausgesocht, auch das Bier nach dessen Empfang füglich & Rage, mit bloßer Zulegung des Spundes

mit bickem Papiere ruben muß, bamit ber Defen so viel möglich auf bem Boben bes Saffes bleibe. Das Unstechen bes Jaffes muß auch gleich ebe es zur 8 tägigen Rube hingelegt wird erfolgen, bamit es nach biefer Rube vor bem Abzapfen gar nicht wieder gerüttelt werbe.

VII Notificationes.

Milldell. Der Burger und Tische ler Meister Gabriel Saffenberg hat von der Wittwe Kemenan das sub Nr. 716 an der Hittwe Kemenan das sub Nr. 716 an der Hit 600 rthir. in Golde angekauft. Der Burger Johann Conrad Georg Tügel hat von dem Burger Kollmeier das sub No. 302 auf den Weingarten belegene Haus für 55 rthir. in Courant angekauft.

Das bem Tobacks Spinner Rrameper gehorige oben bem Markte sub No. 191 belegene haug nebst Sudetheil hat ber Schneider Gorbes zu 750 rthlt., als Beft-

bietender angekauft.

Lubbeke. Der hiefige Maurer Probst hat fein burgerliche Wohnhauß hies felbst sub No. 191 im Steinwege belegen, an ben Burger Bahrenkamp aus frener Sand verkauft und letterer barüber biefgesrichtliche Bestätigung erhalten.

Alussichten auf das Wetter des kommenden Winters von 1789 bis 90.

eit denen naffen und unfreundlichen Jahren von 1784—86, wo ich manche angenehme Stunde des Spazierengehens wegen Krankheit, der Atmosphäre auf eine mir sehr unangenehme Art entbehren muste, bin ich sehr aufmerkam auf den Gang der Witterung geworden. Ich habe daher über dieselbe Beobachtungen angesstellt, und diese, nehst einigen Kentnissen, die ich mir durch Lesung physikalischer

Schriften erworben habe, seizen mich in der Stand, über die kommende Witterung von einem halben Jahre bis zum andern etwas Zuverläßiges vorhersagen zu können. Freyslich wage ich es nicht, das Wetter eines jeden Tages, nicht einmahl einer jeden Wosche, vorher anzuzuzeigen; benn wer solte das wohl können, da das Wetter sich nach so sehr vielen, uns zum Theil unbekanten, Ursachen und Regeln richtet, daß man nicht

anders, ale die großeffe Unordnung, in bemfelben mabrnehmen fan? Inbeffen fan man aus ber Beschaffenheit bes Metters, welches man por fich fieht, in fo fern man es fennet auf die Kolgen beffelben, die es auf ben fünftigen Zustand ber Luft haben wird, einige Schlaffe machen, und ber= gleichen gebenke ich aus meinen Beobach= tungen bes Wettere bes vergangenen Som= mere hiemit vorzulegen, welche nun aber nichts anders, als allgemeine Unzeigen von Regen und Schnee, Frost und Warme, Maffe und Durre auf gewis:

fe Monate enthalten konnen.

Die Urfact, warum ich mit biefen mei= nen Beobachtungen und Anzeigen ans Licht trete, ift biefe, weil feit einiger Zeit fcon andere Beobachter mit Borausverfundigun= gen des Wetters erfchienen find, Aufmertfamfeit erregt, und ben hauffigem Gintref= fen fich Dank erworben haben. Dur für unfern himmelsstrich bat es bisher noch an einem folden Beobachter gefehlt. Lucke wolte ich nun, so gut wie möglich, ausfüllen, wozu ich mich um so mehr auf= gefordert febe, weil ein Worherwiffen der Witterung nicht allein einem jeden anges nehm, fondern auch befonders dem Acker= manne nublich ift, der Aussaat und Erndte ju ber Zeit ber bagu gelegenften Witterung vornehmen fan. Befonders ift eine vorhes rige Kentniff der Witterung des Sommers demfelben vortheilhaft.

Ich habe nun schon einige Jahre lang mir bas Wetter von einem halben Jahre zum andern vorausgedacht, und meine Er= wartungen find auch in Erfüllung gegans gen, befonders ift diefes im letten Jahre geschehn, ich habe sowohl den vorigen har= ten Winter, als auch den verwichenen falten und naffen Commer vorhergesehen. Daher ift nicht anders, als hofnung ben mir, daß auch meine Erwartungen von der Witterung des fommenden Winters eintref= fen werden, und aus diefer Urfach mage

ich es, folde Erwartungen zu jebermanns Nachricht hiemit vorher befant zu machen.

Der bevorstebende Minter theilt fich in Absicht auf Witterung in folgende Perios ben. Die erfte fangt fich mit bem Berbft Meauinoftio an, und dauret bis in die Mit= te bes Novembers. Gie wird meift aufges flartes und faltes Wetter enthalten, erft nur mit Machtfroffen, bernach aber und am Ende mogte wohl schon Schnee fallen mit

ftarkerm Frost.

Die zwente Veriode bauert von ber Mits te des Novembers an bis ben 4ten Januar. Die Ralte im Nov. wird fich um die Mitte dieses Monathe brechen, und es wird an beren fatt unfreundliches rauhes und fins fteres Regenwetter entstehen. Nur in ber Abventezeit mogte es Unschein zum Frofte haben, welcher jedoch noch vor Weihnach= ten wieder umschlagen wird. Darauf wird das Regenwetter wieder angehen und forts dauren bis zu Ende biefes Zeitraums.

Die dritte Periode nimt ihren Unfang in den ersten Tagen des Januars, und daus ret bis ben 2oten Februar. In Diese Zeit fallt ber rechte Winter Diefes Sahres. Er wird ben weiten nicht fo heftig fenn, als der vorige, auch nicht fo standhaft. ber erften Salfte des Januars wird es am ftartften frieren, hernach wird es gelinde werden, und im Februar mogte der Frost wohl erft am standhafteiten fenn. Schnee wird genug fallen, indeffen boch nicht fo viel auf einmahl liegen, als im vorigen Winter, indem vieler gleich zu Waffer ges hen wird.

Die übrige Zeit vom Ende des Febr. an bis ums Frühlings = Meguinoftium macht Die vierte Periode aus. Gie wird zum Theil noch ranhes Wetter, zum Theil aber auch angenehme Aussichten in einen schos nen Frühling enthalten.

Hiernach wird fich nun ber Ackermann Auf ichwerem Boben muß bas richten. Winterforn, weil die Erde ichon fruh que

frieren wird, zeitig gesact werben. Auf leichten und warmen Boben aber kan bas mit bis zu Anfang bes Januars fortgefahren werben, wo auch ber in ben kurzesten Tagen gesacte Roggen ber beste werden kan. An niedrigen und naffen Stellen musten bie Aecker, die besact sind, diesen Winster vorzüglich gegen Ueberschweimungen bewahret werben, weil oftmahliges Daus

wetter, und viel weidher Schnee gu befürche ten ift.

Dieses sen genug gesagt über bie Witterung bes kommenden Winters. Do bas Gesagte eintreffen werde, das wird man sehen, und solte ich alsbenn mit meiner Urzbeit Dank zu verdienen, die Joshung haben; so werde ich kunftiges Fruhjahr wies der meine Aufwartung machen. Gegeben ben 21ten Sept. 1789.

Von der Gicht, und deren Hulfsmitteln dagegen.

ie Gidt, ber Gichtfuß, Gichtschmerz, die Gliederkrankheit, bas Gliederreifs fen, oder bas Glieberweh, nimt entweder bald biefes, balb jenes Glieb ein, ober greift nur einen gewiffen Theil an. Tene, ber im erften und eigentlichsten Berftanbe ber Dame ber Gicht gebührt, wird bie fliegende, laufende ober reißende Gicht, Arthritis vaga, biefe aber bie beftanbige pber falte, Arthritis fixa, genannt, Ben ber fliegenben laufenden oder reifenben Bicht, giebt bas Uebel auß einem Orte in iben andern, aus ben Fugen in bie Ante, in die Suften, in die Lenden, in die Schul= tern, in die Glogen, in die Gelenke an ber Sand, in ben Racken, und zuweilen guch in ben Ropf; boch ift biefes herum= febweifen der arthritifchen Materie febr unterfchieben. Ben ber beftanbigen ober fals ten Gicht wird nur ein Theil angefochten, und die andern find alle befreiet. Gie bes fomt nach bem Gliebe welches fie angreift, wieder verschiedene Ramen. In den Sans den heißt fie bas Chiragra; in den Suften, bas Suftweh oder Lendenweh; in den Knien, bas Gonagra; in den Fuffen, bas Podagra ober Bipperlein. Wenn mehrere. ober, wie es fich zuweilen guträgt, alle

Theile auf einmal befallen werden, fo ift der Zustand des Kranken erbarmlich. lange es in den außern Theilen bleibt, ift ber Schmerz wenigstens ohne Gefahr; fchlägt es aber einwarts, fo wird Die Ge= fabr augenblicflich vergröffert. Denn wenn bie Gichtmaterie bas Gebirn trift, fo folge eine tobende Raferen; wenn fie auf die Lunge fallt, verurfachet fie eine Erfticfung; und wenn fie ben Magen ober bie Darme angreift, erweckt fie die Kolik (Gichtkolik) und ben Brand. Gemeiniglich ift die Gicht ohne Rieber, zuweilen aber mit einem mertlichen Entzunbungefieber (Gichtfieber, Febris arthritica,) verknupft. Die lettere Art ber Gicht, Die von einem Fieber begleitet wird, erforbert in ben erften Tagen einen wiederhohlten Aberlag, und bie gange Beilungsart eines Entzundungsfiebers. Ich werbe hier nur von der gewöhnlichen Gicht, welche ohne Kieber sich noch immer starter einstellt, und endlich langwierig und periodisch wird, ganbeln, und bloß ihre Bermahrungsfur im Fruhlinge anzeigen, theils weil bagegen burch Prafervation am meisten auszurichten ift, theils, weil ihre periodische Anfalle Vermahrungsfuren ers forbern.

(Die Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Mindensche Mnzeigen.

Mr. 40. Montags den 5. Oct. 1789.

I Warnungs : Unzeige.

Jur Warung wird hiedurch nochmalen bekandt gemacht, daß die hiesigen Einswohner von Soldaten, oder beren Frauens, ohne Vorwisen und Erlaudniß des Compagnie Chefs, unendbehrliches Haustgerähte und Rleidungs Stücke nicht kauffen und an sich bringen durffen, oder gewärtigen mußen, daß sie solche unendgeldlich zurück geben, und überdem bestraffet werden sollen. Minden den 14ten Septbr. 1789.

Magistratus hiefelbst.

Rabtert. Nettebusch.
II Citationes Edictales.

23 ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von Preuffen 2c.

Thun kund und fugen hierdurch zu miffen: daß, da aus unferm Regierunge-Grund und Sppotheken: Buche erhellet, welcherzgestalt dem angeblich zu Lahde Amts Petershagen Fürstenthums Minden verstorzbenen Amts: Verwalter Adolph Henrich Wippermann laut Obligation und Contracts vom 20ten Januar 1749, aus dem zu Lahde belegenen vormals Heckerschen oder Engeringschen Hofe, genannt der Werber, ein Capital von 1727 Athlr. 21 mgr. rücksindiger Ranfgelder nebst gewiffer jahrlichen Natural-Nulgung verschrieben worden, ins zwischen von dem Zeitigen Bestger dieses

Dofes Frenfaffen George Benrich Engels fing gur Bewurfung der im Grund und Dopothefenbuche zu verfügenben Lofdung Diefer eingetragenen Schulbverfcbreibung angezeigt worden, bag biefe Schuld langft berichtiget und abgetragen, und er in Ers mangelung ber barüber bengubringenben fdriftlichen Beweismittel, gegen Die uns befannten Erben gedachten Bippermanns und beffen angeblich an einen in Schluffels burg geffandenen Umtmann Dunter bers henratheten Bittme, auf eine Gbictal Gis tation angutragen fich genothiget febe, bien fem Gefuch auch in Gnaben beferiret wore ben. 218 citiren und laben wir hiermit bie etwanigen unbefannten Erben gebachten Amte Derwaltere Adolph Henrich Bippers mann und beffen Bittme nachmale verebes ligte Munter ober fonft baran Unfprud ju haben vermennende Perfonen burch bies fe Ebictal = Citation, welche hier ben un fes rer Regierung , ju Schluffelburg und gu Dettmold am gewöhnlichen Gerichteort af figiret, auch fechemal ben biefigen Intellis gengblattern, und breymal ben Lippftabter Beitungen inferiret worben , in Termino ben 31ten Octbr. a. c. vor bem Deputato Regierungerath Erapen bier auf ber Res gierung Bormittage o Uhr entweder bers fonlich ober burch einen Bevollmachtigten gu erscheinen, wogu ihnen ber Jufits. Coms miffartus Bethate in Borfchlag gebracht M K

wird, um ihren vermeintlichen Unfpruch ans jenem gwifden Abolph Benrich Bips permann und Georg Denrich Engelfing am goten Januar 1749. bollzogenen Contract und Obligation anzumelben, und wes gen beffen Erbrterung rechtliche Berfugung gur Inftruction und Entscheidung gu ges martigen; babingegen haben fie ben ihrem Musbleiben zu gewärtigen, baf fie mit ibs rem Unfpruch aus jenem Contracte praclus Diret, ihnen deshalb ein ewiges Stillfdweis gen auferlegt, und auf den Grund biefes Erfenntniffes mit Lofchung ber im Grunds und Sopothetenbuche fich eingetragen fins benden Forderung an Raufgeldern und Res penuen und desfalle refervirten Gigenthums ben befagten Engelfingfchen Sofe werbe perfahren werden. Ferner werden auch nach dem Untrage bes Frenfaffen Georg Benrich Engelfing alle biejenigen unbefannten real Pratendenten, welche aus den in vergangenen Beiten fich ereigneten im Grund und Sypothekenbuche aber nicht bermertten Berpfandungen einzelner ben bem Engelfingichen ehmale Secferschen oder Engeringschen Sofe fich jett befinden= den Pertinengien, und befonders auch mes gen zwen Stude in der furgen Breede 3 DT. 93 Ruthen 48. haltend; ferner wegen bes Ramps auf dem Sofe 8 DR. 33 R. Drit= tene bon bem Lande auf bem Ufor vier Stuck : auf den Dornbreede 6 Da. 105 R. und der Breede Landes im Dueger Felde 30 Mors gen haltend, aus einigem rechtlichen Grun= be Unfpruch zu haben vermennen, hier= burch verabladet, in gedachten Termin ibre Unipruche gu liquidiren, und beshalb rechtliche Berfugung gu gewartigen, wies drigenfalls fie damit in der demnachft abs aufaffenden Genteng werden praclubirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleat merben. Uhrfundlich ic. Gegeben Din= ben am Ioten Julii 1789.

Auftatt und von wegen Gr. Ronigl. Mas jeffat von Preugen 2c. san the holds will be stop Crayen.

Almt Brackwede. Der sub Dro. 9 in Brockhagen belegene Ronigl. Colonus Frang Benr. Consbruch bat auf Edictal = Citation feiner Glaubiger angetra= gen, um ben Schuldenzustand feiner Ctets te zu erfahren und barnach fich mit ben Consbruchs Rindern in Abficht ihrer Braute fchate auseinander zu feten. Es werden des halb Rraft diefes alle und jede, welche an gebachte Conebruche Stette und beren Befiger etwas zu fordern haben auf den 3ten Novbr. Morgens to Uhr an das Ges richthaus zu Bielefeld verabladet, wo fie ihre Forderungen gehörig liquidiren, bie Beweißmittel über beren Richtigfeit anges ben und mit dem Gemeinschuldner bes halb verfahren muffen, widrigenfalls fte bamit in Butunft nicht weiter gebort wers den tonnen sondern ihnen ein ewiges Still= fchweigen auferlegt werden wird. Diejenis ge Ereditores bie perfonlich zu erfcheinen behindert find, konnen bagu einen Juftigs Commiffarium, wogu bie Berren, Richter Budbens und bende Soffbauer in Bielefelb in Borichlag gebracht werden, bevolls machtigen.

Amt Werther. In Schuldfas chen bes Coloni Effelmann gn Saeger wird am 14ten Det. c. eine Dronunge: und Albe weisungsellrtel publiciret; welches hiers mit offentlich befannt gemacht wirb.

Dachdem der Ruhrfürftliche Rammerer De von Wintgen folgende im Amte Werne Rirchfpiels Bovel belegene von Galen Erm. dinghofsche Grundstücke, nemlich: a) die Schwerings Biefe, b) die Borfchbrede. c) den Schwerings Sof d) ben Alltfeldts Rotten, und e) bas ErweGichen Sang nebft Zubehörigkeiten nach gnadig verwilligter Werlegung der darauf haftenden Lehnbars feit auf das im Rirchfpiel Ewerswinfel bes legene abeliche Sauf und Gut Robbing, ans gefauft, und gegen Contractmafige aners botene Erlegung des Raufschillinge, um Die fich ausbedungene gerichtliche Adjudicas

tion obbefaater Grunbffucte unterthaniaft angerufen bat, bieraufaber vorläufig Citario edictalis prima ad proponendum sub poena perpetui Silentit wiber biejenigen, melde an die mehr bemeldte bon Gaten Ermelings hofiche Grundfrucke einiges Recht ober Ko: berung zu haben bermeinen, gleichwohl mit Ausschluß berjenigen annoch unbefries bigten Creditoren . welche fich bereits ben ber bon Galen Ermelinghofichen Concurs= Sache gemeldet haben, gnabigft erfannt worden : Ale werden Ramene Geiner Rubr= fürflichen Durchlaucht zu Roln zc. unferes anabigften Fürften und herrn ic. alle und jede, welche an obbenannte Grundfiude einiges Recht ober Koberung zu haben, ver= meinen, jedoch die annoch unbefriedigten Gläubiger, welche sich bereits ben der von Galen Ermelinghoffchen Concurs Gache ge= borig gemeldet haben, ausgenommen, uns ter Strafe ewigen Stillfchweigens hiedurch zum erftenmal citiret und borgelaben, um in Beit von 14 Tagen nach Umlauf gegen= wartiger Merubte = Ferien ihre habende Une fpruche und besfalls in Sanden babende Beweifthumer bengubringen, fouft zu ges martigen, daß den nicht erschienenen ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden folle. Decretum in Confilto extraordinario Münfter den goten August 1789.

III Sachen, fo zu verkaufen.

Dt. 3. 21. Engeler.

a jum Berkauf bes biefigen alren Pofts hofes nochmals anderweiter Terminus auf ben 2ten Nov. a. c. Morgens 9 Uhr auf hiefiger Regierung vor dem Deputato Justig = Rath Rappard angesetzt worden; so wird solches den Kauflustigen hiers durch mit der Nachricht bekannt gemacht, daß in diesem Termino, dieser Posthof samt Zubehor, erst nach seinen einzelnen Teilen, demnachst aber auch im Ganzen subhaftiret werden soll, wodurch sich dann ergeben wird, auf welchem Wege das höchste Ges both ersolgen werde. Die gerichtlich aufges

nommene Tare sowol, als auch die Art und Weise, wie der Bersuch zur Bereinzelung der Parcelen bewurfet werden soll, kann bei dem Justitz- Rath Rappard eingesehen und nachgefraget werden. Sign. Minden am 25ten Septbr. 1789.

Anftatt und von wegen Gr. Konigl. Majes

v. Arnim

Sie Director, Bargermeiftere und Rath. Der Stadt Minden fugen hiemit gu wiffen: baf auf Berordnung ber hoben Panbes : Collegien Die ber Rubthorichen Sube : Intereffentichaft annoch ungetheilt auftebende borm Ruhthore belegene fo ges nante Schweineweide offentlich verfauft werben foll. Gie ift burch die Landschaten in folgenben 3 Abtheilungen angeschlagen: 1) 10.u I halben gemeine Minber Morgen zu 787, Rthlr. 18 gr. 2) II bergleichen Morgen zu 715 Rthir. 3) 14 bergleichen Morgen, den barin befindlichen Teich nicht mit gerechnet, ju 840 Rthlr. Weil für ten Biehichat und die Weges Befferung bie gange, Ruhthorfde Gemeine baftet; fo fann Diefes Grundftuck gang Laftenfrey verfauft werben, und bies foll nach Bes finden ber Liebhaber entweder in borbes fdriebene Abtheilungen, ober im Gangen gefchehen. Bu biefer Licitation haben wir ben 30. Dov. c. bestimmt, und laben bas her die Liebhabere hiemit effentlich bor, an biefem Tage des Morgens auf bem Rathbaufe zu ericheinen, ba alebann ber Befibiethende, ohne ein Dachgebot jugus laffen, ben Bufchlag ju gewärtigen bat. Minden in Senatu ben gten Man 1789. Director, Burgemeifter und Math biefeibfte

Minden. Des herrn Dom-Capis tular und Kammerberr Freyherr v. ber Busche, sind gewillet ben Denenselben zustehenden freyen Burgmans hoff zu hazlen, wobon jedoch ausser denen Kirchenspsichten, 6 Scheff. Roden 10 Scheff. Gerke 10 Scheff. haber und ber Zehnte

Rr2

von einem Kampe entrichtet werben muffen, diffentlich zu verkaufen; wozu Terminus auf ben 15ten Octobr. angesetzet, in welchem sich Kaussiebhabere Morgens 10 Uhr auf ber Dom-Capitular Gerichtsstube einfins ben können. Der Hener: Ertrag dieses Hofes ist 94 Athlir. 6 Mgr. und Herr Mentes meister Brüggemann gibt nabere Nachricht.

Millbett. Fiedrich Köhler Suthe Kabricant feel. Wittwe von Heffen. Caffel wird dermalen einertra schon Affortiment Hatte, sowol in farbigen als auch schwarzen Moden und andere auftresirte Hute, alhier zum Marckt einbringen. Ihr Logis ist ben Courad Borchard am Marckt. Sie ersucht um geneigten Zusspruch, verspricht vorzügliche Bedienung und billige Preise.

Lubbecke. Wir Mitterschaft Bars. germeifter und Rath ber Staot Lubbede. fugen bieburch zu wiffen : bag auf Befehl Sochlobl. Rrieges: und Domainen Cammer gu Ausmittelung bes Bermogens bes aus: getretuen Cantoniften Dieberich Benrich Gid beffen Elterliche Grundflude offentlich an ben Meiftbietenben verfauft werben fole len. Diefe befteben I. aus bem burgerlis chen Wohnhaufe fub Dro. 180. hiefelbft, wozu 8 Schfl. Saat Dolzwachs im biefigen Berge und die Gerechtigfeit 3 Rube auf bie Gemeinheit zu treiben , auch 2 Frauends I Mannsfirchenstand und I Begrabnig von II Grabern gehoren, welches mit Ausfcbluf ber Berg = und Bruchgerechtigfeit, weil diese für die burgerlichen Laften gerechs net wird, auf 277 Rthlr. 20 gr. tariret. 2. Mus einem Garten binterm Sulfebuide belegen, woraus jahrlich 4 ggr. Grundzing, und alle 4 Jahr 16 ggr. Weinfauf entrich= tet werden muffen, tagiret nach Abjug bie. fer Laften auf 88 Rthir. 3. Mus 2 und 2 Diertel Schfl. Saatland oberhalb ben Sies fen Rampen belegen , woraus fahrlich 2 Soft, Gerfte an bas hiefige Capitul ges

geben und bon einen halben Goff. Gagt ber Behnte gebet, nach Abzug ber Laften gewürdiget ju 42 Rthlr. 4. Gine Ros thefuble in Der Steinbecke, tariret gu 2 Rthlr. 18 gr. Es wird baber jum offents lichen Bertauf porftebender Grundflucke bieburch Terminus auf ben 17ten Dovbr. b. J. Morgens to Uhr am hiefigen Raths baufe bezielet , in welchem fich Diejenigen, welche biefe Grundftucke faufen wollen, und ju bezahlen und zu befiten fabig find, einfinden tonnen, ba benn ber Beftbietende ben Bufchlag zu gewärtigen bat, und fan nachher fein weiteres Geboth mehr anges nommen werben. Bugleich werben alle Dies jenigen, welche an biefen Grunbflucken er Capite bominit ober aus einem andern binglichen Rechte Spruch ober Forberung ju haben vermennen, hiedurch verabladet, folche langfiens in bem angefesten Termine anzuzeigen, widrigenfals fie damit gegen ben neuen Befiger nicht weiter gehoret werden fonnen.

Unit Rhaden. Die dem Apos thefer Ernft Sabbe zugehörige bende Stets ten fub Do. 57 und 97 in der Bauerschaft Groffendorff follen zur Befriedigung ber barauf confentirten Glaubiger offentlich meiftbietend vertaufet merden. Eritere bes ftehet aus einem zur Rahrung mohl beleges nen und bequem eingerichteten 2Bohnhaufe und Garten babei von 40 Ruthen, auch einen Rirchenstuhlin ber Rabdener Rirche: die zwote ift nicht bebauet, befiebet aus ets nem Morgen 5 Ruthen Gartenland und 60 Ruthen Uderland. Bende Sterten find Roniglich weinkaufepflichtig. Die erftere ift nebst Zubehör auf 1255 rtblr. 20 ggr. bie zwote auf 270 rthir. von geschworenen Sachverftandigen tagiret. Wer nun folche gu faufen Luft hat, wird hierdurch verabe labdet, in Terminis den goten October den 27ten Robember Diefes und Frentage ben Bien Januar funftigen Jahres Morgens 8 Uhr por hiefiger Umteffube in Derfobn go

erscheinen, bie Bebingungen zu vernehmen, seinen Both zu eröfnen, und gegen bas bochste Geboth bes Zuschlags gewärtig zu fenn. Diejenige die ein bingliches Recht an diese Grundstucke zu haben vermeinen, muffen solchein benen angesezten Terminen angeben, ausonst sie bamit nachher nicht gehöret werden sollen.

Bir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Preuffen zc.

Rifgeu manniglichen bieburch ju wiffen :s Das maffen die in und ben der Stadt Lin gen belegenen ber Bittwen und Rinder des verftorbenen Schuftere Rabemafere gehob renden Immobilier nebft allen derfelben Der tinengien und Gerechtigfeiten in eine Tare gebracht und auf 610 fl. gewürdigetworden ; wie folches aus bem in ber Tecflenburg: Lingenfchen Regierungs : Regiffratur und ben dem Mindenschen Abreff: Comtoir gur Einficht vorliegenden Tarations , Schein mit mehrerm zu erfeben ift. Wann nun die Rademaderichen Rinder erfter Che um bie Subhaftation gedachter Immobilien als lerunterthanigft angehalten, Wir auch bie= fem Griuch ftatt gegeben haben; fo fubha: firen und fellen QBir gu jedermanns feilen Rauf obgedachte Immobilien, nebft allen berfelben Pertinentien, Recht und Gereche tigkeiten, wie folche in ber Tare mit mehs rerm beschrieben, mit der tagirten Gumme ber 610 fl. citiren und laben auch Diejents gen, fo Belieben haben mochten, Diefelbem mit Bubehor zu erfaufen, auf ben aten Sept., den oten Oct. und ben Toten Dev. e. und zwar gegen ben letten Terminum peremtorie, baf biefelben in ben angefet ten Terminis in Sandlung treten, ben Rauf foliegen ober gewarten follen: daf im lege ten Term. ben joten Rob: das Geboth bes Meiftbietenden ad Protocollum genommen nud barüber bas weitere berfüget merben foll. Uebrigens werden zugleich alle Diejes nigen, welche an oftgebachte Immobilten ein dingliches Recht er quocunque capite gu haben permeinen, fo wie auch da die Bes

figere auf die Erofnung eines orbentlichen Liquidatione : Proceffes provocirer baben, alle biejenigen, welche fonftigen Un= unb Bufpruch an bem Bermogen ber Chelente Rademacker haben, hierdurch berabladet in Term. ben loten Dob. c. bes Morgens frube in biefiger Regierungs . Mubieng cos ram Deputato caufa Regierunge: Affeffor Schrober gur erscheinen, ihre Dechte und Aufprüche rechtlicher Art nach zu verificis ren, auch in cafu insufficientia mit benen Deben : Creditoren fuper prioritate ab pros tocollum guverfahren, und bemnachft rechts liches Erfenntnie und locum in bem abzus faffenben Prioritate : Urtel zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Anspruche in prafire termino liquidas tionis nicht angegeben noch ihre Forberuns gen gehorig juftificiret, haben zu erwarten : daß fie damit nicht weiter gehoret, von den gu subhaftirenden Immobilien abgewiesen und ihnen in Unfehung berfelben ein emiges Stillschweigen auferleges werben foll; fo wie die fonftige außenbleibende erbichaftle Creditores ju gemartigen haben, bag fie ihrer etwaigen Borrechte verluftig erflaret, und fie mit ihren Forderungen nur an bass jenige, was nach Befriedigung ber fich meldenden Glaubiger, bon der Maffe noch abrig bleiben mochte, werben verwiesen werden. Uhrkundlich ze

Gegeben Lingen, ben 2oten July 1789. Maffatt und von megen ze. Moller.

emnach in Sachen Concursus Creditozum gegen den Krüger Georg Hesse Mro. 16 zu Pezen, zum meistbiethenden Werkauf begen hinterlaßenen Erdzund Eizgenthumöfrenen Krughauses Nro. 16 zu Pezen, samt zugehörenden Garten, ein und ein halben Morgen Wiesewachs und 1 Morgen Saatlands, auch anklebenden Wirthschaftszund son son son zern mis auf Dienstags den zten November diez sein Jahrs anberaumet worden; Als werzeher hiermit säntliche Kaussussige verabla-

det, in vorbezieltem Termino dos Morgens o Uhr auf gräflicher hiefiger Amtstube die Werfaufs = Bedingnise zu vernehmen und ihr Schot zu eröfnen, wonächst der Meiste biethende sich wegen des von Gräflichen vormundschaftli her Rent = Kammer vors behaltenen Zuschlags weiterer Berfügung zu gewärtigen hat. Signatum Bückeburg ben 21ten Sept. 1789-

Graffich Schaumburg Lippisches Amt baselbit.

Habicht, Stölting.

IV Sachen, zu verpachten.

Mindell. Zwen dem verftorbenen Regierunge-Pedell Rind gehörig gewesene Garten bor bem Marien = funfe bor bem Kifcher-Thore, und eine aus 28 Theilen beftebenbe Gartenflage bafelbft; ber Bat= terie = Garten der Wittwe Gofemenern und ber unter felbigen belegene Rumpfgrabes Garten; bas ohnweit demfelben belegene, bom Tombour Belle bisher bewohnte, fleis ne Sausgen mit Garten; ferner bas 2Bies feland por bem Weefer-Thore, und 2 Rir= den-Stuble in ber Martini 2 in ber Mas rien und einer gur Salfte in ber Simeonis Rirche, follen am 12ten Octobr., Bor= mittags um 9 Uhr, auf ber Regierung meiftbietend vermiethet werben.

Wigore Commissionis Bessel

V Gelder, so auszuleihen.

In Bonenbergschen Pupillen: Gelberu find 200 Rthlr. in Golde leihbar ges gen zu bestellende hypothekarische Sichers bett zu haben. Liebhaber dazu können sich ben bem Cammer: Fiscal Bethake, als Borsmunde melbeu. Sign. Minden am 29ten Septbr, 1789.

Alnstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Ben ber Konigl. Krieges: und Domais uen Cammer geben über Geche Wos

den 289 Athle. 5 ggr. in Courant ein-Wer foldbe gegen 5 pr Cent Binfen und hinlangliche Sicherheit anzuleihen willens ift, tan fich ben gedachter Cammer melben.

Sign. Minden ben 24ten Septbr. 1789. Königl. Preußische Mindensche Kriegess und Domainen = Cammer.

Sag. v. Redecker. v. Sullesheim.

VI Avertissements.

Guth Cisbergett. Allhier were ben 30 Stück Schweine zum Fettmachen in die Sichel Mast des Appenhauser Brusches gesuchet. Wer Lust hat Schweine dahin zu treiben, läßet selbe gegen gewöhnstiche Gebühr auf dem Guthe binnen dem Tagen einschreiben. An Mast Gelbewird wöchentlich für jedes Schwein zwölf Mgr. Gold oder drenzehen Mgr. grobe Munze bezahlet.

VII Brode Tare

für die Stadt Minden vom 1. Octbr. 1789. Für 4 Pf. Zwichack 5 Loth, Q. 4 Pf. Semmel 6 2. 1 Mgr. fein Brodt 22 2. 1 Mgr. Speifebrodt 30. 6 Mg. gr. Brodt 10 Pf. 2 5. Kleifch= Tape.

1 Pf. Mindfleisch 2 Mgr. 2 Pf.

1 — bas schlechtere I 4 = bis 2 = 1 Schweinefleisch 3 = 1 Ralbsteisch, wovon ber Brate über 9 Pf.

in der gangen Belfte 2 mgr. 6 und ber Brate 3 and bito unter 9 Pf. 2 mgr.

when to ident as all.

the fire the state of the continues of the con-

I — hito Ordinaires 2 Mgr. 2 pf. 3

Non der Gicht, und deren Hulfsmitteln bagegen.

Fortsehung.

Wenn man der Gicht, nachdem fie fich ein= ober mehrmal gemelbet hat, ficher vor= bauen will: fo ift es nothig, 1) die Doll= blutigfeit zu vermindern; 2) bie fcharfe Gichtmaterie burch involvirende Mittel gu verbeffern, und 3) hernach burch schweiß= treibende Mittel auszuführen; 4) bie reif= fenben Schmerzen zu befanftigen, und end= Itch 5) die an ben Gelenken guruck geblies bene bice Materie, und baber entstandene Rnoten zu erweichen und zu gertheilen.

Man fangt die Borbauungsfur im Fruh= linge mit einem reichlichen Aberlaß an, um ber erften Indication Genuge gu leiften; boch thut man foldes nicht gern zu ber Beit, ba ber Schmerz beftig ift. Singegen find Schröpftopfe auf ben leibenden Theil gefest, ju jeber Zeit ein portrefliches Mit= tel, fowohl in Absicht ber erften, als auch vierten Indication, und vornehmlich im Suftweh unentbehrlich nothig. Uebrigens muß bie Dollblutigfeit burch maßige Lebends ordnung und gelinde Leibesbewegung bin= Die Früh= reichend verminbert werben. lingstur wird vorgenommen, es moge ber Gichtschmerz wirflich vorhanden, oder nur an befürchten senn.

In den erften vier Wochen bes Frihlinge, ift, nach ber zweyten Indication, Die scharfe Gichtmaterie burch allerhand fchleimige Mittel zu involviren. Hierzu fann man unterfchiedene Gummiarten, als: das arabifch, das Tragafanth, in 2Baffer aufgelofet, infonderheit aber bie Ptifanen, ermablen.

Folgende Ptisane that fich ofters burch ihre gute Wirfung felbit angepriefen. Man nimt & Loth Gerfte, 4 Loth Reif, 2 Loth Sarfaparillwurzel, 1 und i halb Quent. Salveter, lugt es mit 4 und I halb Quart Waffer fochen, bis die Gerfte fich geofnet bat, feibet es burch ein leinenes Tuch, thut 4 Loth Sonig, und 3 Loth Deinegig bin= ju. Dergleichen Ptifanen muffen in Men: ge, bes Tages wenigstens 2 Quart, ge=

trunfen werben.

In den folgenden vier Wochen wird, in Unsehung ber britten Indication, um bie Gichtmaterie durch ben Schweiß auszuführen, fruh im Bette und Albende benm Schlafengeheu, eine Dofis Gichtpulver genommen, und des Vormittags um 10, wie auch Rachmittags um 4 Uhr, jedes= mal 4 Taffen von dem schweistreibenden Decoct getrunken.

Das Gichtpulver wird folgender Magen verfertigt: Man nimmt, Großeisenhuts leineptraet (Extr. aconiti.) 4 Gran; pra= parirte Austerschalen, 1 Loth, reibet und vermischt es wohl mit einander, und theilt es hernach in 24 aleiche Theile. Ein fols cher Theil ift eine Dosis, Die auf einmahl, aber ja nicht mehr genommen werden barf.

Don bem großen Gifenhatlein ift befannt, daß folches von herrn D. Stork neulich unter die Arzneimittel eingeführt worden. da man es sonst für ein schädliches Gift gehalten bat.

Gollten indeffen einige Furchtfame fich diefes wirkfamen Mittels zu bedienen Bebenken tragen, so kann ich ihnen, statt beffen, die Runkelichen Untimonialmorfellen porichlagen, wobon benn, fatt des Gichte pulvers, fruhund Abends eine Morfelle gut gebrauchen ware.

Das ich weißtreibende Decoct ift auf nach folgende Art zu bereiten. Man nimmt 6 Loth von ber großen Rlettenwurzel, 4 Loth Arnica, 2 Loth Hohlunderblathe, I Quent. Salpeter, läßt es eine halbe Stuns de lang in 2 Quart Waffer fochen, und seihet es durche

Um die vierte Indication, nämlich die Befänftigung bes reißenden Schmerzens einigermaßen zu bewirken, schlage ich inznerlich blog eine Mandelmilch, und äusserlich einige andere Mittel, vor. Diese befänftigende Mittel können zu aller Zeit bes Frühlinges, wenn der Schmerz heftig wird, nebst den andern Arzenenen gestraucht werden.

Zur Manbelmilch nehme man 6 Loth abgeschälte süße Manbeln, 2 Loth Melonensterne, und 1 Loth Zucker, zerstoße sie in einem Mörser, und gieße nach und nach i Nößel Wasser barüber, seihe es durch ein leinen Tuch, zerstoße ben Ueberrest nochmals, und wiederhole diese mit Hinzugießung frischen Wassers so oft, die man ein Quart von der Emulsion gewonnen hat, welche mit einigen Lösseln voll Pomeranzenblüthwasser angenehmer gemacht wird. Von dieser Milch werden, bey der Heftigsteit des Schmerzens, einige Lössel voll genommen.

Mufferlich fann bie Gicht, wenn fie fehr heftig ift, nichts vertragen. In biefem Kalle ift der Wachstaffet, um das leiden= be Glied umwunden, bag einzige Mitte'. Ift die Gicht weniger heftig, so pflegen die Dampfbaber von gemeinen fiedenben Maffer ben Schmerz fehr merklich zu lin= bern. Gben bergleichen befanftigenbe Bir= fungen hat man fich auch von flanellenen Tudern, die in Decoct von Raferappel= blumen eingetaucht, und um ben leiden= ben Ort gewickelt worben, zu versprechen. Diefe außere Mittel find ficher und ohne Bebenken zu gebrauchen. Cini= ge neuere Mergte haben vorgeschlagen, Schmerz mit Schmerz zu vertreiben, und baber gerathen, auf ben leibenben Ort Blasenpflaster zu legen, in ber Soffnung, bag bie baburch gewirfte Suppuration bie Gichtmaterie ausziehen folle; allein es ift zu befürchten, baß ben empfindlis den Personen baburd ein Entzunbunges fieber erreget werben mochte.

In den britten und lezten vier Wochen, muß nach der funften Indication, die Erzweichung und Zertheilung der dicken Materie in den Gelenken, und der dadurch entstandenen Knoten, beferdert werden. Wenn aller vorher gegebene Nath genau befolget worden, so ist kein Zweifel, daß die Heftigkeit der Gicht in der neunten Woche der Kurwerde nachgegeben haben, und es sind also nunmehr andere erweichende und zertheilende Mittel sicher zu gebrauchen.

Dieher rechne ich vornehmlich die Seifenbaber, womit die Knoten fleißig und nachbrücklich einzureiden sind. Ferner, Kräustersäckichen aus erweichenden Kräutern, als: Steinklee, Wollkraut, gemeine Kamillen, mit zertheilenden Kräutern, als: Majoran, Thimian, Quendel ze vermengt, und in Milch gefocht. Imgleichen Umschläge von Brod-oder Semmelkrume und Milch, oder einen Brei von Gersten und Reiß mit Wasser, die man sehr lange hat fochen lassen. Endlich Regenwärmerohl mit Wachschl vermischt, und tüchtig eingerieben.

Wahrend der Rur muß der Leib durch Alhitiere, ober durch ein Lapiertrankichen aus i Unge Tamarindenmark, I halb Quent. Salpeter, ein und eine halbe Ungen-Manna 4 undlingen gemeinem Waffer, I virtel Stunbe gekocht, immer offen gehalten werden.

Hier sind noch einige bewährende Mitztel wider die Gicht. Man nimmt ordinairen weissen Kohl, hacket denselben etwas klein, kochet ihn in Milch oder Wasser, und macht davon einen Umschlag auf den schwerzhaften Theil, so warm als man es leiden kann, und wiederholt dieses so lange, bis man Linderung spurt. Man hute sich aber nach dieser Kur, so vielmöglich, vor Verkältung. Dierdurch befrente sich eine arme 85 jährige Frau in Londen, nach dem sie 7 Jahre lang große Schmerzen an der Gichil ausgestanden hatte.

(Die Fortfegung funftig.)

Möchentliche Mindensche Muzeigen.

Nr. 41. Montags den 12. Oct. 1789.

I Verordnung, wie es mit der Eur und Verpstegung der auf der Wanderschaft oder in Werckstätten frank werdenden Handwercks. Gesellen gehalten werden soll.

Seiner Konigl. Majestat von Preuffen, Unfer allergnadigster herr, haben mit aufferftem Diffallen in Erfahrung ge= bracht, wie an verschiedenen Orten ber Ronigl Lande, mit einem auf ber Wan= berschaft oder in den Werkstätten, wo fie gearbeitet, erfrancften Sandwerche-Burfchen und Gefellen fo liebloß verfahren mor= ben, bag man felbige anftatt fich nach ber allgemeinen Menfchen : Pflicht Die= fer unglichlichen Fremblinge anzuneh: men, ohne Rucfficht auf ihren elenben Buftand blos um ihrer Chur und Berpfle= gung entlediget zu werben, von Ort gu Ort bis zu ihrer Denmath auf ben Tranfport gegeben und badurch ju Beforde= rung ihres Tobes nicht wenig bengetragen, als wovon fie boch ben gehorig angewand: ter Borforge vielleicht noch hatten geret= tet werden tonnen; biefer pflichtwidrigen Bermahrlofung folder erfrancten armen Handwercks = Bursche fur die Zukunft por= zubeugen, ift nach ben Grundfagen ber allgemeinen Menschenliebe und einer guten Policen generaliter hierdurch allergnadigst festauseten resolviret worden.

Daß von Publication bieser Verorbnung an, sämtliche Gewercker in den Stadten verbunden senn sollen, die franck werdende Gesellen, sie senn auf der Wanderschaft oder sie stehen in Arbeit, ben sich so lange in der Eur und Pflege zu behalten, und sie nicht eher fortzuschicken bis sie entweder wieder völlig herzestellet sind, oder doch nach dem Urtheil des darüber zu Consulirenden Arztes ohne Gesahr ihres Lebens transportiret werden können,

Damit aber hieben Zweck- und Ordnungsmaßig zu Wercke gegangen werbe, fo verordnen Gr. Ronigl. Majestat ferner, daß

1) eintretenden Falls, der Altmeister oder wo kein Gewerck vorhanden, der Meister des Orts ben 10 Athle. Strafe verbunden senn soll, dem dirigirenden Burgermeister davon die gehörige Anzeige zu thun, dieser aber ben Fiscalisscher Ahndung schuldig senn soll, für Unterbringung, Verpstegung und Surdes Krancken mit Juziehung des StadtsAlrztes oder Chirurgi werckthätig zu sorgen, und damit so lange ohnabsläßig sortzusahren, die der Krancke

keine fernere Hulfe bebarf, als wors aber ber Arzt ober Chirurgus ein Atztest auszustellen hat.

Anlangend aber

2) Die Eur= und Pflege=Rosten, so sollen felbige nach vorhergegangener Fest=fetzung, und zwar derer erstern vom Collegio medico provinciali und lezte=rer vom Magistrat des Orts.

a) aus der Gesellen-Lade des Gewercks im Orte oder derjenigen, wohin sich die Meister des Orts halten und ben

deren Unvermogen

b) aus der Gewercks-Caffe, fie fen im Orteoderda, wohin fich die Meister bes Orts halten, bei beren etwanis

gen Ungulänglichfeit aber

c) aus der Armen-Caffe bes Orts und wenn diese auch nicht zureichet, aus der Stadt-Caffe, und endlich in deren Ermangelung, oder ben bem Umvermögen

d) aus der Cammerei = Caffe bes Orts genommen werben.

Solte ingwischen

3) ein ober ander Ort fich erweißlich gu Schulden fommen laffen, bag er die= fer Borfdrift entgegen einen armen auf ber Wanderschaft ober mabrend der Zeit, da er in Arbeit gestanden frank gewordenen Gefellen, vor feiner völligen Genefung fortgeschicket; fo bleibt demjenigen Orte, wo der Krancke aufgenommen worden, tren, jeinen Regreß wegen Erfat bes geleisteten Vorschuffes Ordnungsmäßig an dem= jenigen Ort zu nehmen, dem es nach obiger allgemeinen Vorschrift zuges standen hat, vor seine Eur und Ber= pflegung zu forgen, als weshalb ihm aller Benftand geleiftet; fo wie auch

4) gegen alle biejenigen, so bieser Verordnung zuwider gehandelt, fiscalische Abndung erfolgen soll.

Des Endes befehlen Gr. Konigl. Mas jeftat hiermit Dero Krieges : und Domgis

nen = Cammern, Cammer = Deputationen, Steuer = Käthen, Magisträten und sonst jedermänniglich, welchen die Handhabung der Landesberrlichen Vorschriften und Poslicey = Gesege oblieget, über den Inhalt dieser Verordnung genau zu halten und ben entdeckten Contraventionen die Schuldigen zur gedührenden Verantwortung und wohle verdienten Strafe zu ziehen; den Gewerckern aber und Zunftgenossen befehlen Sr. Königl. Majestät sich ihrer Seits ebenzfalls nach dieser allgemeinen Verordnung ganz eigentlich zu achten, und sich der darzinnen beclarirten Willens-Mennung überall in vorkommenden Fällen gemäß und gehorzsam zu bezeigen.

So geschehen und gegeben zu Berlin

ben 7ten Januar. 1783. (LS.)

Auf Sr. Königl. Maj. allergnad, Specials Wefehl.

Minden, ben 29. Sept. 1789.

Anstatt 2c. v. Arnim

III Citationes Edicales. 23 ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaben, Konig von Preuffen ic.

Thun kind und fügen hierdurch zu wissen; daß, da aus unsern Regierungs-Grund und Hypotheken: Buche erhellet, welcherzgestalt dem angeblich zu kahde Amts Petershagen Fürstenthums Minden versiors benen Amts: Werwalter Adolph Henrich Wippermann laut Obligation und Contracts vom 20ten Januar 1749, aus dem zu kahde belegenen vormals Heckerschen oder Engeringschen Hofe, genannt der Werber, ein Capital von 1727 Athlr. 21 mgr. rückständiger Kaufgelder nebst gewisser jährlichen Matural-Nutzung verschrieben worden, inszwischen von dem zeitigen Besiger dieses

Sofes Frenfaffen George Benrich Engels fing gur Bewurfung der im Grund und Sopothefenbuche zu verfügenden Lofchung Diefer eingetragenen Schuldverfcbreibung angezeigt worben, daß biefe Schuld langft berichtiget und abgetragen, und er in Ers mangelung ber barüber bengubringenben fchriftlichen Beweismittel, gegen bie uns befannten Erben gedachten Bippermanns und beffen angeblich an einen in Schluffels burg geffandenen Umtmann Manter bers henratheten Bittme, auf eine Ebictal Cis tarion angutragen fich genothiget febe, Dies fem Gefnch auch in Gnaden deferiret wors ben. Alle citiren und laben wir hiermit Die etwanigen unbefannten Erben gedachten Amis Derwaltere Abolph Benrich Bippers mann und beffen Bittme nachmale verebes ligte Munter ober fonft baran Unfpruch gu haben vermennende Perfonen burch bies fe Ebictal = Citation, welche bier ben un ferer Regierung , ju Schluffelburg und gu Dettmold am gewöhnlichen Gerichteort afs figiret, auch fechomal ben hiefigen Intellis genzblattern, und brenmal ben Lippftabter Beitungen inferiret worben , in Termino den 31ten Octbr. a. c. por dem Deputato Regierungerath Granen bier auf ber Regierung Bormittage 9 Uhr entweber pers fonlich ober burch einen Bevollmachtigten gu ericheinen, wogu ihnen ber Jufith=Coms miffarius Dethate in Vorfchlag gebracht wird, um ihren vermeintlichen Unfpruch aus jenem zwifden Abolph Denrich 2Bips permann und Georg Senrich Engelfing am goten Januar 1749. vollzogenen Cons tract und Obligation anzumelben, und wes gen beffen Erorterung rechtliche Berfugung gur Inftruction und Entscheibung gu ges wartigen; bahingegen haben fie ben ihrem Musbleiben zu gewärtigen, daß fie mit ih= rem Unipruch aus jenem Contracte praclus biret, ihnen deshalb ein ewiges Stillfdweis gen auferlegt, und auf ben Grund Diefes Erfenntniffes mit Lofdung ber im Grund. und Sopothekenbuche fich eingetragen fins

benben Forberung an Raufgelbern und Res benuen und besfalls referbirten Gigenthums ben befagten Engeltingfchen Sofe werbe Ferner werden auch perfahren werden. nach bem Untrage bes Frenfaffen Georg Denrich Engelfing alle Diejenigen unbes fannten real Pratenbenten, welche aus ben in bergangenen Zeiten fich ereigneten im Grund und Soppothefenbuche aber nicht permertten Berpfandungen einzelner ben dem Engelfingiden ehmals Sederichen ober Engeringschen Sofe fich jest befindens den Pertinengien, und besondere auch mes gen zwen Stucke in ber furgen Breebe 3 D. 03 Ruthen 4 %. haltend; ferner wegen bes Ramps auf dem Sofe 8 DR. 33 R. Drits tens von bem lande auf bem Ufer vier Stud : auf der Dornbreede 6 M. 105 R. und der Breede Landes im Dueger Felde 39 Mors gen haltenb , aus einigem rechtlichen Gruns be Unfpruch ju haben vermennen , hiers burch verablabet, in gedachtem Termin ibre Unfpruche ju liquidiren, und beshalb rechtliche Verfügung zu gewärtigen, wies brigenfalls fie bamit in ber bemnachft abs gufaffenden Genteng werben pracludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Uhrfundlich zc. Gegeben Mins ben am Toten Julii 1789.

Unftatt und von wegen Gr. Kbnigl, Mas jeftat von Preugen 2c.

Crapen.

Amt Limberg. Alle und jede wels the an dem Nachlaß der zu Holzhausen versftorbenen Charlotte Breuckmeners etwad zu fordert, ihre Forderung ben Strafe ewis gen Stillschweigens binnen 6 Wochen, und zulest am zoten Detober zu Oldendorff anzuzeigen, und durch die benzubringens de in Handen habende Documenta, oder sonsten auf rechtliche Weise zu bescheinigen.

Amt Brackwede. Der fub Nro. 9 in Brockhagen belegene Konigl.

6 5 2

Colonus Frang Benr. Consbruch bat auf Ebictal = Citation feiner Glaubiger angetra= gen, um ben Schulbenguftand feiner Stets te zu erfahren und barnach fich mit ben Consbruche Rindern in Abficht ihrer Brautfchate auseinander ju feten. Es werden beshalb Rraft Diefes alle und jede, welche an gebachte Conebruche Stette und beren Befiger etwas ju fordern haben auf ben aten Robbr. Morgens 10 Uhr an bas Gerichthaus zu Bielefeld verabladet, wo fie ihre Forberungen geborig liquibiren, Die Beweifimittel über beren Richtigfeit anges ben und mit bem Gemeinschuldner bes: halb verfahren muffen, widrigenfalls fie bamit in Bufunft nicht weiter gebort mer= den tonnen fondern ihnen ein ewiges Stills fdweigen auferlegt werden wird. Diejenis ge Grebitores bie perfonlich ju erfcheinen behindert find , tonnen dazu einen Juftig= Commiffarium, wogu die Berren, Richter Buddeus und bende hoffbauer in Bielefelb in Borfchlag gebracht werben, bevoll= machtigen.

es Sochgebohrnen Grafen und herren Berren Friederich Wilhelm Leopold regierenden Grafen und Edlen Berren gur Lippe, Souverain bon Bianen und Ameis ben, Erb-Burggraf zu Uetrecht ze. zc. Un= fere gnabigften herren ju bero geiftlichen Confifforio wir perordneten Commiffarit generales fugen biermit ju wiffen : baf bie Chefrau bes Soppenplocker Sans Senrich Linnewebers Do. 37. in Sonneborn biefiger Graffchaft flagend angebracht, geftalten diefer ihr Chemann fie im Sahr 1772 boff= lich verlagen, und fie begen jegigen Auf= enthalt, aller angewandten Bemuhung uns geachtet, nicht erfahren fonne, auch me= gen folder an ihr begangenen Untreue mit bemfelben, ferner in ber Ghe gu leben, nicht verlange, mithin um die Chefcheis bung gebeten hat. Da wir nun nach bes fcheinigten Erfordernifen zu biefer Defers tione = Rlage die gebetene Edictal = Citation cum Termino auf den 24ten Robbr, b. 3.

erfannt haben; fo wird Nahmens Celfissimi Regentis Hochgraft. Gnaden vorbenanter Hans Henrich Linneweber hiermit citiret, und vorgeladen, am bestimmten Tage Morgens zurechter Frahe vor hiefigem Conssistorio so gewiß zu erscheinen, auf die Rlage zu antworten, auch darauf weiteres rechtzliches Werfahren zu gewärtigen, als widris genfals die gebetene Gheschung und weister mas Rechtens erfannt werden wird.

Sign Detmold ben 26. Ceptbr. 1789. Schleicher. Ewald. IV Sachen, fo zu verkaufen.

Minden. Da zu bem Rachlaffe ber berfforbenen Regierungs-Rathin Schras bern berfchiedene in, und auf den nachften Dorfern ben Minden wohnende Cenfiten gen boren, und von beren Erben auf ben offente lichen Berfauf der fur bas Jahr 1789. pon Diefen Cenfiten auf Martini a. c. fallig mer= denden Praffanda, beftebend aus mehr als einem Suder Roggen, einigen Sudern Gers fte, und einigen Rudern Saber, angetragen. gu dem Ende auch Terminus Behuf Diefes Bertaufe auf ben giten Octbr. a. c. bes Nachmittage 2 Uhr auf hiefigem Rathhause angefeget worden ; als werden Liebhaber hierdurch eingeladen fich in bem bezielten Termino einzufinden, und ihr Gebot gu er. ofnen. Das Regifter biefer Cenfiten, und beren Praftanda fonnen Liebhaber ben un= terschriebenem Commiffario einfeben.

Vigore Commissionis Nappard.

Ju hausberge soll Montag ben 19. Oct.
und folgende Tage, bon fruh Morzgens um 9 Uhr an, bis Nachmittag, ber Rindelaubsche Nachlaß und barunter ein Worrath Obst, heu, Stroh und Mist, auch holz, desgleichen ein 4sitziger Reisewagen, meistbietend, und gegen baare Bezahlung, verkanft, auch zugleich ein Versuch zu Versmietung ber Grundstücke, bestebend in dem Wohnhause mit Scheure und Garten, der Weise und ben bepten Gartens im Reete

fiek, und zwezen Kirchenstühlen in ber bassigen Kirche, sodenn gemacht werden: das her sich Liebhaber an besagten, und folgens den Lagen, von früh um 9 Uhr an, in dem Mindelaubschen Hause zu Hausberge einfinzben werden.

Vigore Commissionis Bessel.
Im instehenden Frentag den ibten Octbr. Machmittags um 2 Uhr sollen 2 eingesfahrene schwarzbraune Wallachen, bis 17 Mannshande hoch welche sich im besten Stande besinden, auf dem großen Dohmshofe an den Meistbietenden dffentlich verskaufet werden. Auch stehet eine wohlcons ditionirte Verlinische viersitzige mit dlauen Plusch ausgeschlagene Kutsche zum Verkauf. Der Makler Meyer auf dem Kampe giebt Nachricht.

Ben dem Gartner Schmidt im Ruduck find recht gute zjahrige Spargelpfians gen, von großer weißer Urt; bas 100 gu

10 mgr. ju befommen.

Amt Rhaden. Am funftigen Mittewoch den 28ten dieses und den darauf folgenden Tagen soll das Mobiliar-Vermögen des Apothefer Habbe zu Rhaden, aus Betten, Tischen, Schränken und dergleichen bestehend, öffentlich meistbietend verfauft werden. Wer davon etwas zu erstehen Lust bat, kann sich bemeldeten Tages Morgens 8 Uhr in dem Habbenschen Hause einsinden, seinen Both eröfnen und gegen das höchste Geboth und baare Bezahlung des Zuschlags gewärtig seyn.

emnach in Sachen Concursus Creditos rum gegen den Krüger Georg Heffe Mro. 16 zu Pezen, zum meistbiethenden Berkauf begen hinterlaßenen Erds und Eisgenthumsfrehen Krughauses Mro. 16 zu Pezen, samt zugehörenden Garten, ein und ein halben Morgen Wiesewachs und I Morgen Saatlands, auch anklebenden Wirthschafts und sonstigen Gerechtigkeisten und Frenheiten, Terminus subhastationis auf Dienstags den zten November dies

sed Jahrs anberaumet worden; Als wers den hiermit sämtliche Kauflustige verablazdet, in vordezieltem Termino des Morgens guhr auf gräflicher hiesiger Umtstude die Berkaufs = Bedingnise zu vernehmen und ihr Gebot zu erdfnen, wonächst der Meistbiethende sich wegen des von Gräflichen vormundschaftlicher Rent = Kammer vors behaltenen Zuschlags weiterer Verfügung zu gewärtigen hat. Signatum Bückeburg den 21ten Sept. 1789.

Gräflich Schaumburg Lippisches

Habicht. Stölting.

Umt Stolzenau. Anderweister britter Terminus zum Berkauf, wepl. Raufmann Erdwien Konemann zu Warmsen binterlassenen Gutern bestehend in gesräumigen, zu allerhand Gewerben, wohl eingerichteten Gebanden, und dazu gehörisgen Garten, Saat: und Wiesen: Landerenen zureichenben Torfsich, guten Kirchenständen, aud Begräbnissen, ist auf ben den 6. Novbr. Morgens 9 Uhr bey hiesigem Umte anbeziehlet worden.

V Sachen, zu verpachten.

Uhlenburg. Diesenigen, welche bie Musik: und Kochpacht von der Hoheit Beck auf 6 Jahr gegen billige Bedingungen übernehmen wollen, können sich des halb am 24ten Octobe. auf Uhlenburg melben.

VI Notificationes.

Minden. Der herr Major von Uttenhoven bat am 5ten Januar c. vom In. kand. Rentmeister Appel das auf der Hohenstraße neben dem Papenmarckte beles gene Dim Widefindsche Hans, mit einem Marienthorschen Hubetheil auf 6 Kühe auf dem Bierpole No. 43 belegen gekauft. Es ist dasselbenach Vereinbahrung der Contrashenten jest des Magistrats Jurisdiction unterworffen, Einquartirungspflichtig, und

und von der Emphytentischen und Canons pflichtigen Qualilat an das Capitul S. Martini fren, auch derauf die Servis-Nummer 715 transferiret, wogegen das Hauß des Hauß des Hauß des Hauß der Hauß

Der Bürger, und Schneibermeister Arnold Heinrich Schlüter hat das auf ber Aitter : Straße unter der Nummer 434 belegene Haus für 580 Athle. in Golz de von dem Kaufmann Parden angekaufft.

Der Bürger Adam Anderhaub hat das unter der Nro. 534 belegene Haus von dem Bürger und Todtengräber Fridezrich Frymuth für 150 Athle. in Münze angekaufft.

Mgiftratus hiefelbft. Rahtert. Nettebufch.

Non der Gicht, und deren Hulfsmitteln dagegen.

(Beschluß.)

Ein sicheres Mittel zur Linderung der Gichtschmerzen, liefert auch die kleingesschnittene, mit einem Hammer gequetschte, und zwen Stunden lang in weißen Weinschefen gekochte Attichwurzel (Radix eduli), worein man, wenn est erkaltet ist, leinene Lappen tunken, und hernach den schwerzschaften Theil damit umwikeln kann. Dieses wiederhohlt man alle Morgen und Abende.

Das in Amerika berühmte Mittel wider die Gicht, wovon das Recept in England mit 100 Pfund bezahlt worden, ist folgensdes. Man ninmt 2 Knoblauchköpfe und I Quent. Ammoniak, quetscht bendes durch einauder, und macht mit gemeinem Wasser 2 oder 3 Kugeln darqus, wovon man eine des Abends und die andere des Morgens hinunter schlucket. Hierben muß man Sassafras-Theetrinken, der so starkist, das man die Theekanne oder Topf von den Stücken dieses Holzes fast ganz anfället. Es wird versichert, das dieses Mittel in kurzer Zeit nicht nur die Gicht, sondern auch die Zussammenziehung der Gelenke vertreibe.

Dom Zurudtreten ber Gichtmaterie nach bem Magen und Gebarme, entsteht die sogenannte Gichtfolit. Wenn sich hierben zugleich ein Fieber einfindet, welches von ber Galle zu entstehen scheint, so ift ber Anfang ber Rur mit Blutlaffen gu macben, boch muß es maßig geschehen, auch nicht leicht wiederhohlt werden, bamit es nicht an Rraften fehle, wenn die arthritische Materie hinaus in bie Glieder getrieben werben foll. hiernachft ift hauptfachlich gu unterfuchen, ob ber Magen zugleich mit Ernditaten von anderer Urt belaftigt ift, in welchem Falle es bienlich fenn murbe, mit laulichem Waffer ober Cardobenedicten= thee ein gelindes Erbrechen ju erregen. Wenn es übrigens die Krafte erlauben, muff fogleich ben Tag nach bem Erbrechen eine Purgang, aus Manna und Larierfalz in Gerftenvtifante, verordnet, und ber Ges brauch ber opiatischen Arzenenen vermieden werden. Es kommt ben dieser Krantheit io viel barauf an, zu purgiren, daß man ohne vorhergegangene hinlangliche Reinis gung ber Gebarme feine fichere Cur hoffen fann. Daber auch Purgangen fo oft wies berholet werden muffen, bis man von dies fer Reinigung vergewiffert fenn fann. Wenn endlich biefer 3meck erreicht ift, muß man durch gewurzhafte, erwarmende und ftarfende Mittel, Die Gichtmaterie in Die Glieber ausjagen, wozu die Zitwer= Ralmus-die beutsche Ingberwurgel, Bache holberbeeren, Rummel, Fenchel, Unieg,

Wermuth, Rrausemunge = Cardobenedicten= waffer, Xereswein, gute rothe, wie auch gewurzte Weine, Gifenargenenen und ber= gleichen bienlich find, die man in allerlen Kormen, in folden Dofen und fo oft geben mug, daß fie das Blut nicht ftarfer erres gen und erhigen fonnen, als es nothig ift, um die Austreibung ber Gichtmaterie gu bewerkstelligen. Wenn diefe ohne Schwie= rigfeit von statten geht, fo muß man bie Wuth, welche die Gichtmaterie in den Gliebern ausubt, geduldig ertragen, und die Rur ber regelmäßigen Gicht baben zu Gul= fe nehmen. Allein, oft außern fich, ebe es fo weit kommt, mancherlen Schwierig= feiten, welche man zu heben fuchen muß.

Wenn die Purganzen, wegender Rramspfe und Schmerzen der Gedarme, so wenig Eindruck machen konnen, daß sie gar keine Huterleid mit warmen Vreyumschlägen, die mit Kamillenblumen, Wachscholderbeeren, Kummel, Fenchel und derzgleichen gewärzt, und in Wasser mit ein wenig Wein gefocht worden sind, fleißig gebähet, oder mit erwärmenden Salben

Wenn nach hinlänglichem Purgiren, die schmerzhaften Krämpfe in den Gedärmen noch immer anhalten, so muß man die Bähungen fortsetzen, und zugleich ein erswärmendes Alhstier von ein halb Pfund Canariensect mit I Loth Lorbeerenlatwerge zu Huste nehmen.

Wenn die Gedarme so schwach sind, daß sie Gisenarzenenen nicht vertragen, sondern diese sogleich wieder weggebrochen werden, so muß man nicht auf ihrem Gebrauche bestehen, sondern andere Arzeneneu wähzlen.

Zuweilen geben die Gisenarzenenen und andere, welche die Gicht austreiben sollen, nicht ohne Ungelegenheit burch die Gedarme, und werden ohne Nuben von unten wieder bald abgeführet. In solchen Fällen ift nicht eher Hoffnung, zu einer regelmäßigen Gicht zu gelangen, als bis der Leib angehalten worden ift. Sier ift es Zeit, etwas Theriak oder einige andere gelinde anhaltende Mits

tel zu gebrauchen.

Wenn die Gichtaustreibenden Argenenen von der Natur endlich gut angenommen werben, muß man ihren Gebrauch 2 bis 3 Tage fortsetten; und wenn fich alsbenn noch feine Gicht in ben Gelenfen reget, muß man außerliche Mittel zu Sulfe nehs men, um fie bahin zu locken. Sierzu bient Caranna oder Ornerveeum oder dergleichen Pflafter mit der Balfte oder weniger burs gundischen Deche verfett, um die Gelenke ju fchlagen, beife Bader ber Gelenke, Genfumschläge warm angelegt, und wolles ne Tucher darüber geschlagen; und wenn die Theile schwellen, so leget man Blasen= pflaster an, welche lange in ihrer Wirkung erhalten werden muffen, um den Ruckfluß ber Matterie nach den innern Theilen gu verhüten. Go balb bie Materie in ben Gliebern festfitt, find die innern Theile völlig befrepet, und alle vorige Zufälle ver= schwunden.

Die Diat muß ben dieser Kur aus Panade, Gelce, Zwieback, Hahnerbouillon und versbannten Wein bestehen; ja wenn die Kransken des Weines gewohnt sind, so mussen sie ihn unverdunnt und häufiger trinken, damit er die Gedarme erwarme. Man kan ben Trinkern binnen 24 Stunden wohl eine halbe dis ganze Bouteille portugissischen Wein erlauben; und wenn der Leid hart und verschlossen ist, muß er einen Tag um den andern mit einem bhlichten Klystiere geöfnet werden.

Wenn nach ausgetriebener Gicht der Leib boch noch aufgetrieben und schmerzhaft ift, so ist dieses von der Schwäche und Unwirkstamkeit der Gedärme herzuleiten, welche die Winde nicht forttreiben können. Alsebenn muß man durch das oberwähnte Klyssier von Canariensect und Lorbeerenlatwerzge, und bittere Magenstärkungen die Versdauungskräfte stärken.

gerieben werben.

Denkmal der Freundschaft

am

Begräbniß-Morgen der Madame

gewibmet

von Ihren Freunden.

Den sten October 1789.

Dier schlummert Sie — ihr Kummerzähren nehet Ben früher Sonne diesen Grabesstein, Der ihre Asche beckt, fließt heiß und aget Ihm unsver Freundschaft Denkmal ein.

Hier bringen wir von Schmerzgefühl burchbrungen Ein Todtenopfer bieser Frommen dar — Ach! unserm Arm' hat Sie der Tod entrungen, Sie die so gut, so edel war.

Sie die noch jungst in schönfter Lebensblathe In unserm Freundschafts- Birkel Frolichkeit Verbreitete — die innre Herzens-Gute Verband mit holder Freundlichkeit.

Die fanfte Gattin — ach! von Angst burchzittert Ruft ber Gebeugte jammernd Sie zuruck, Wer mahlt ben Schmerz ber seine Bruft erschüttert? Mit Ihr schwand seines Lebens Gluck,

D flagt mit Ihm! und weiht Ihr heiße Zahren!
Sie ist es werth — ber Tugend großer Lohn Beglucke bort auf ben erhabnen Spharen Den Geift ber uns zu schnell entflohn.

So ruhig sanft wie einst ihr Erdeleben,
So sanft soll auch ihr Todesschlummer senn.
Seht! Friedens : Engel die ihr Grab umschweben
Weihn Sie zur Auferstehung ein.

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 42. Montags den 19. Oct. 1789.

I Citationes Edictales.

Bir Friedrich Wilhelm , von Gottes Gnaben, Ronig von Preuffen 2c.

Thun fund und fugen euch, bem entwis denen Jobft Benrich Turborn aus Gleve Umte Ravensberg hierburch zu miffen, bag Gure Chefran, bie Catharine Margarethe geb. Bugmanne, weil ihr fie boslich verlas gen habt, wider euch Rlage angebracht, und um eure offentliche Worladung gebeten bat. Da nun, nachbem fie eure Abwesenheit feit mehreren Sahren befcheiniget, bem Suchen fatt gegeben worben; als laben wir ench bierdurch vor, euch in Termino ben 25ten Mobbr: c. bor dem ernannten Deputato, Regierunge Aufcultator Riepe, des Morgens um o Uhr auf Unferer Mindenfchen Res gierung einzufinden, und megen Gurer Entweichung Red = und Untwort gu geben, und daß Ihr gu Gurer Chefrau gebuhrend gurud gefebrt fend, glanbhaft nachzuweis fen; im Ansbleibungsfall habt Ihr gu erwarten, bag 3br für einen boslichen Berlager werdet erflaret, und die Strafe der Chescheidung gegen Euch wird erkannt werden. Uebrigens ift Euch, dem ents wichenen Jobst Benrich Turborn, wie Euch gur Dachricht bient, ber Cammer : Mfte fteng . Rath und Juftig = Commiffarius Alchoff zum Mandatario er officio zuges ordnet, an den Ihr Euch also weiter wenden könnet, wenn Ihr was vorzutras gen haben solltet. Urkundlich ist diese Edicatal. Citation ben Unserer Regierung unterssichteben und besiegelt, ben derselben auch angeschlagen und in den biesigen Intellis genzblättern und Lippstädter : Zeitungen dreymahl eingerückt worden. So gesches hen Minden am zoten July 1789.

Anstatt ic. Crayen.
Bir Friedrich Wilhelm, von Gottes
Enaben, König von Preuffen ic.

Thun fund und fugen hierdurch zu mifs fen : bag, ba aus unferm Regierunge: Grund und Supothefen : Buche erhellet , welchers geftalt bem angeblich ju Labbe Umis Des terebagen Surftenthume Minden verftors benen Umte : Berwalter Abolph Benrich Bippermann lant Obligation und Contracts bom goten Januar 1749, aus bem gu labbe belegenen vormals Seckerschen oder Enges ringfchen Sofe, genannt der Werber, ein Capital von 1727 Rthir. 21 mgr. rudffans biger Raufgelder nebft gewiffer jabrlichen Matural-Rubung verschrieben worden, ins zwischen von bem zeitigen Befiger biefes Sofee Frenfaffen George Benrich Engels fing gur Bewurfung der im Grund und Sypothefenbuche zu verfügenden Lofdung Diefer eingetragenen Schulbverfdreibung angezeigt worden, bag diefe Schuld langft Tt

berichtiget und abgetragen, und er in Ermangelung ber barüber bengubringenden febriftlichen Beweismittel, gegen bie uns befannten Erben gedachten Bippermanns und beffen angeblich an einen in Schluffel= burg geftanbenen Umtmann Minter bers henratheten Bittme, auf eine Chictal: Cis tation angutragen fich genothiget febe, dies fem Gefuch auch in Gnaben beferiret wors ben. Alle eitiren und laden wir hiermit bie etwanigen unbefannten Erben gebachten Amts. Bermalters Adolph Benrich Mippers mann und beffen Wittwe nachmale verebe-Hate Munter oder fonft daran Unfpruch zu haben vermennende Versonen durch dies fe Edictal = Citation, welche hier ben unfes rer Regierung, ju Schluffelburg ju und Dettmold am gewöhnlichen Gerichtsort affigiret, auch fechemal ben biefigen Intellis genzblattern, und brepmal ben Lippftabter Beitungen inferiret worden , in Termino ben 31ten Octbr. a. c. por bem Deputato Regierungerath Cranen bier auf der Regierung Bormittage o Uhr entweder pers fonlich ober ourch einen Bevollmächtigten gu erfcheinen, wogu ihnen ber Juftits Coms miffarius Bethate in Borfchlag gebracht wird, um ihren vermeintlichen Unfpruch aus jenem zwifden Abolph Benrich Bips permann und Georg Benrich Engelfing am 20ten Januar 1740, vollzogenen Contract und Obligation anzumelben, und wes gen beffen Erorterung rechtliche Berfügung sur Guftruction und Entscheidung gu ges wartigen; dahingegen haben fie ben ihrem Ausbleiben zu gewärtigen, daß fie mit ih= rem Unfpruch aus jenem Contracte praclus Diret, ihnen deshalb ein ewiges Stillfchweis gen auferlegt, und auf ben Grund biefes Erfenntniffes mit Lofchung ber im Grunds und Sprothekenbuche fich eingetragen fins benden Forderung an Raufgelbern und Res penuen und besfalls refervirten Eigenthums ben befagten Engelfingfchen Sofe werde verfahren werden. Ferner werden auch nach dem Untrage bes Frenfaffen Georg

Benrich Engelfing alle biejenigen unbes kannten real Dratenbenten, welche aus ben in vergangenen Zeiten fich ereigneten im Grund und Spootbefenbuche aber nicht vermertten Berpfandungen einzelner ben bem Engelfingichen ehmals Seckerschen ober Engeringichen Sofe fich jest befindens ben Pertinenzien, und befonbers auch mes gen zwen Stude in ber furgen Breede 3 M. 93 Ruthen 4 %. haltend; ferner wegen bes Ramps auf dem Sofe 8 DR. 33 R. Drits tens bon bem Lande auf bem Ufer vier Stud : auf der Dornbreede 6 M. 105 R. und der Breede Landes im Dueber Kelbe 30 Mors gen haltend, auseinigem rechtlichen Gruns be Unfpruch gu haben vermennen, hiers burch verabladet, in gedachtem Termin thre Unipruche zu liquidiren, und beshald rechtliche Berfügung zu gewärtigen, wies drigenfalle fie bamit in ber bemnachft abe gufaffenden Senteng werden praclubirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werben. Uhrkundlich ze. Gegeben Mins ben am Toten Julit 1780.

Unftatt und von wegen Gr. Ronigl. Mas

Cranen.

Umt Rhaden. Demnach über bas Bermogen bes Apothefer Ernft Sabbe su Rhaben wegen fich hervorgethaner Uns gulanglichfeit, Die barauf confentirte einges Hagere Forberungen zu berichtigen Concurs fus Creditorum unterm heutigen Tage ere ofnet werden muffen; als werden alle unb jede, welche an erwähnten Sabbe einige Forderung zu haben glauben, hierdurch verablahdet, in Terminis ben gten October ben 13ten Rovember und Dienstags beu 22ten December Diefes Jahres vor hiefigem Amte entweder in Perfon, oder burch bins langlich unterrichtete Bevollmachtigte gu erscheinen, ihre Forberung anzugeben, bie darüber in Sanden habende Papiere beps zubringen, und Bescheibes barauf gewars tia zu fenn; mit ber Bermarnung, Day

biejenige, bie in biefen Terminen ihre Fors berung nicht angeben, von bem jegigen Bermogen bes Sabbe abgewiefen, und mit einem ewigen Stillschweigen beleget werden follen.

Umt Enger. Der in Enger vers forbene bem Capitulo ab St. Johannem et Dionnfinm eigenbehörige Colonus Frang Benrich Culemann Dir. 8. bat eine folche Schulbenlaft contrabirt, bag beffen Gutes berrichaft babin angetragen, beffen famts liche Creditores ju Angabe ihrer Forderuns gen vorzufordern. Diefem gu Folge ift bet herr Fifcal Soffbauer jum Curatore und Contradictore bestellt , und famtliche Gres Ditores fo an ben verftorbenen Capitular= Eigenbehörigen Colono Frang henrich Cus lemanu, ober beffen unter gehabte Stette, irgend einigen Infpruch, es rubre folcher ber, moher er wolle, ju haben vermennen, werden hiermit vorgefordert, ihre Fordes rungen in benen bagu auf ben Igten Detbr. Iten Rov. und Ioten Decbr. a. c. begiel= ten Terminen anzugeben, die Mittel mos burch fie folche ju beweifen im Stande, gu benennen , fcbriftliche Beweismittel aber priginaliter, ober in gehorig beglaubter Abschrift vorzulegen, fich über ben beftells ten Eurator gu erflaren, und über ben Ort, und ben Borgug in bem bemmachft abgufaf= fenden Ordnungsbefcheibe, mit benen Mits glaubigern , und Euratori ju verfahren. Daben wird bie Barnung befandt gemacht, daß berjenige, fo in Diefen bezielten Ters minen die durch Inferitung in die Minder Intelligeng Blatter und Lipftabter Zeituns gen ju jedermanns Wiffenfchaft gebracht werben, nicht erscheinen, und feine babens be Forderung angeben murbe, mit folchen an die Maffe pracludirt, und ihm beshalb gegen die übrigen Creditores ein ewig Stillschweigen auferlegt werden folle.

Amt Brackwede. Der fub Dro. 9 in Brodhagen belegene Konigl.

Colonus Rrang henr. Conebrud bat auf Chictal = Citation feiner Glaubiger angetras gen, um ben Schulbenguftand feiner Stets te gu erfahren und barnach fich mit ben Consbruche Rindern in Abficht ihrer Braute fchabe auseinander ju feben. Es werben beshalb Kraft biefes alle und jebe, welche an gebachte Conebruche Stette und beren Befiger etwas zu forbern haben auf ben aten Rovbr. Morgens to Uhr an bas Ges richthaus zu Bielefeld verablabet, - mo fie ibre Forderungen geborig liquidiren, die Beweifimittel über beren Richtigfeit anges ben und mit bem Gemeinschulbner besa balb verfahren muffen, widrigenfalls fie bamit in Bufunft nicht meiter gehort wers ben fonnen fondern ihnen ein ewiges Still fchweigen auferlegt werden wird, Diejenis ge Creditores die perfonlich zu erscheinen behindert find, tonnen bagu einen Juftige Commiffarium, wogu die herren, Richter Buddeus und bende Soffbauer in Bielefeld in Borichlag gebracht merben, bevolls måchtigen.

Bielefeld. Wir Oberburgermeis fter, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermanniglich zu wiffen : baf gegen ben Schulden halber bon bien entwichenen Raufmann und Gewurgframer Johann Theophilus Bartholli burch bas Decret vom heutigen Tage ber formliche Concurd : Progeg erofnet, und die Borla: bung ber Glaubiger bes Entwichenen era fant, auch über beffen gefamtes Bermogen General: Arreft verhangt worben. Es mer= ben bemnach famtliche Glaubiger bes Jos hann Theophilus Bartholli vermoge biefer biefelbft, gu Derford und Minden anges ichlagenen, wie auch burch bie Minbeus fchen Intelligeng: Blatter, imgleichen burch die Lippftabter und Clevifche Zeitungen bes fant gemachten Ebictal-Citation gur Angas be ihrer Forderungen und Unfpruche an bie Barthollische Concurd: Maffe, und gur Muss weifung berfelben, auch jur Erflarung über

S 8 2

die Benbehaltung bes angeordneten Enras toris, des herrn Medicinal-Kifcal und Sus fit : Commiffarii Soffbauer auf den Isten Januar f. J. Morgens fruh pracife o Uhr ans hiefige Rathhaus unter ber Befantmas chung vorgeladen, daß benenjenigen Glau. bigern, benen es an Befantichaft biefigen Orte fehlen mogte, ber Berr Juftig: Com= miffarius Biegler ju Werther jum Mandas tario angewiesen worben. Die Ausbleibens de haben nach bem Beschluß des angesetten Liquidations : Terminus ju gewarten, baß fie nachher mit ihren Unsprüchen nicht weis ter zugelaffen, und fie bon der Concurs, Maffe abgewiesen merben. Zugleich wird ber entwichene Johann Theophilus Barte bolli auf die bestimte Tagefarth vorgelas ben, fobann perfonlich fich zu geftellen, bem Curatori die ihm benwohnende die Concurs: Maffe betreffende Nachrichten mitzutheilen, und über die Unfpruche der Glaubiger Aus-Bunft zu geben, insbesondere aber fich mes gen feines Schulbenzuftanbes und ber Ent= weichung zu verantworten, und feine dies. fällige Bertheidigung ju führen, wibrigen: fals gegen thu, als einen muthwilligen und porfetlicen Banqueroutier nach Borfchrift Des Edicte vom goten Nov. 1767. in Contumaciam berfahren werben wird. Uhrs funblich ift biefe Chictal-Citation unter bes Stadtgerichts Giegel und Unterschrift aus: gefertiget worben, ben 29. Geptbr. 1789. Consbruch. Buddeus.

Speren Friederich Wilhelm Leopold regierenden Grafen und Edlen Herren zur Lippe, Souverain von Wianen und Ameia den, Erb. Burggraf zu Uetrecht zc. zc. Unsferd gnadigsten Herren, zu bero geistlichen Confistorio wir verordneten Commissarii generales fügen hiermit zu wisen: daß die Chefraul des Hoppenplocker Hand Henrich Linnewebers No. 37. in Sonneborn hiesiger Grafschaft klagend angebracht, gestalten dieser ihr Chemann sie im Jahr 1772 doßslich verlaßen und sie desen jetzigen Aufs

enthalt, aller angewandten Bemubung uns geachtet, nicht erfahren tonne, auch mes gen folder an ihr begangenen Untreue mit bemfelben, ferner in der Ghe gu leben. nicht verlange, mithin um die Chescheis bung gebeten hat. Da wir nun nach bes Scheinigten Erforderniffen zu Diefer Defers tione = Rlage Die gebetene Ebictal = Citation cum Termino auf ben 24ten Dobbe. b. J. erfannt haben; fo wird Dahmens Celfisfimt Regentis Sochgraff. Gnaben porbenanter Sans Benrich Linneweber biermit citiret, und borgeladen, am bestimmten Tage Morgens zu rechter Frabe por biefigem Cons fiftorio fo gewiß zu erscheinen , auf Die Rlage au antworten, auch barauf weiteres rechts liches Berfahren zu gewärtigen, als midris genfals die gebetene Chefcheidung und weis ter mas Rechtens erfannt werben wird.

Sign. Detmold ben 26. Septbr. 1789. Schleicher. Emalb.

II Sachen, fo zu perkaufen.

Minden. Da der Tagelohner Winter fich entschloffen bat, Bebufe ber Auseinandersetzung mit feinem Rinde ers fter Che, und mit feinen Stieffindern fein burgerliches mit 3 ggr. Rirchengelb, und I Mtlr. Ginteilungs = Binfen behaftetes 2Bohnhauß auf der Rifcherftadt fub Do. 786 nebft barauf gefallenen Sudetheil für 3 Rube auf bem Chenbrinck fub Do. 62 so zusammen auf 379 Rthlr. tariret wors ben, frenwillig jedoch öffentlich gu vertaus fen; fo werden die Liebhaber ad Terminos ben 15. Octbr. 16. Rov. und 18. Decbr. Wormittage von 10 bis 12 Uhr vor das hiefis ge Ctadt: Gericht verabladet, um die Bes bingungen zu vernehmen, und auf bas boche ffe Webot bem Befinden nach den Buichlag. ju gewärtigen. Bugleich mußen alle Diejes nigen welche aus irgend einem Grunde an bem Winterfchen Saufe nebft Bubehor Uns fpruch! gu haben bermeinen, thre Fordes rung fpateftene in bem letten Termino ans

geben, unter ber Werwarnung, bag fie fonft bamit ab, und an das fonftige etwaige Bermogen bes Winters verwiefen werben follen.

Minden. Da zu dem Nachlaffe ber verftorbenen Regierungs: Rathin Schras bern verschiedene in, und auf den nachsten Dorfern ben Minden wohnende Cenfiten geboren, und von deren Erben auf ben offents lichen Berfauf ber fur bas Sahr 1789. von biefen Cenfiten auf Martini a. c. fallig wer= benben Praffaxda, beftehend aus mehr als einem Fuder Roggen, einigen Fudern Ger: fte, und einigen gudern Baber, angetragen, gu dem Ende auch Terminus Bebuf Diefes Berfaufe auf ben giten Detbr. a. c. bes Machmittage z.Uhr auf hiefigem Rathhaufe angefetet worden ; als werden Liebhaber hierdurch eingeladen fich in dem bezielten Termino einzufinden, und ihr Gebot gu ers ofnen. Das Regifter diefer Cenfiten, und beren Praftanda tonnen Liebhaber ben un= terfcbriebenem Commiffario einfeben.

Bigore Commifionis

Rappart.

Minden. Demnach auf ben des Herrn Domcapitular Frenher v. d. Busche zustehenden Burgmans Hofe zu Halen in dem auf den 15ten huj, angestandenen Werskaufs: Termin nicht annehmlich geboten, und nachher das lezte Geboth unter der Hand verbessert worden; so wird nochmahliger Terminus auf den 20ten dieses Morgens Io Uhr auf der Dom: Capitularstube ansgesetzt, mit der Nachricht, daß ferner auf ein Nachgeboth es sen auf was Arth es wolle nicht geachtet werden wird.

Mittbett. Friedrich Köhler Suth-Fabricant feel. Wittwe von heffen: Caffel wird bermalen ein ertra schon Uffortiment Huthe, sowol in farbigen als auch schwarzen Moden und andere auftrefirte Huthe, alhier zum Marcht einbringen. Ihr Logis ift bey Conrad Borchard am Mardt. Sie erfucht um geneigten Bus fpruch, verfpricht borgugliche Bedienung und billige Preife.

Petershagett. Den Mener Jos nas find Ruh: Kald- und Schaffelle vorrahs tig; Rauffe belieben fich höchftens 14 Tas

gen einzufinden.

Almt Rhaden. Am funftigen Mittewoch ben 28ten dieses und ben barauf folgenden Tagen soll das Mobiliar-Wermdzgen des Apotheker Habbe zu Rhaden, aus Betten, Tischen, Schränken und bergleichen bestehend, öffentlich meistbietend verkauft werden. Mer davon etwas zu erstehen Lust hat, kann sich bemeldeten Tages Morgens guhr in dem Habbenschen Hause einfinden, seinen Both eröfinen und gegen das höchste Geboth und baare Bezahlung des Inschlags gewärtig sepn.

Pubbecke. 2Bir Ritterschaft Burs germeifter und Rath der Stadt Lubbecte, fugen hiedurch zu miffen : bag auf Befehl Sochlobl, Krieges: und Domainen Cammer au Musmittelung bes Bermogens bes aus: getretnen Cantoniften Diederich Senvich Gict beffen Elterliche Grundftude offentlich an ben Meifibietenden verfauft werben fols Diefe befteben I. aus bem burgerlis chen Wohnhaufe fub Mro. 180. hiefelbft. wozu 8 Schfl. Saat: Holzwachs im hiefigen Berge und die Gerechtigkeit 3 Rube auf die Gemeinheit gu treiben, auch 2 Frauends I Mannefirchenftand und I Begrabnif von II Grabern gehoren, welches mit Ilues fcbluß ber Berg = und Bruchgerechtigfeit, weil diefe für die burgerlichen Laften gereche net wird, auf 277 Rthlr. 20 gr. tariret. 2. Aus einem Garten binterm Gulfebuiche belegen, worans jahrlich 4 ggr. Grundzing, und alle 4 Jahr 16 ggr. Beintauf entrich= tet werben muffen, taxiret nach Albjug bies fer Laffen auf 88 Rthlr. 3. Alus 2 und 3 Wiertel Schff. Saatland oberhalb den Sies ten Kampen belegen, woraus jahrlich

2 Schfl. Gerfte an bas biefige Capitul ges geben und von einem halben Schff. Saat ber Bebute gehet, nach Abzug ber Laften gewurdiget gu 42 Rthlr. 4. Gine Rothefuhle in ber Steinbede , tariret su 2 Rthir. 18 gr. Es wird baber jum offent: lichen Bertauf borftebenber Grundftucte hieburch Terminus auf ben 17ten Robbr. b. S. Morgens 10 Uhr am hiefigen Raths baufe bezielet , in welchem fich Diejenigen. welche diefe Grundftucke faufen wollen, und ju bezahlen und zu befigen fabig find, eins finden tounen, ba benn ber Beftbietenbe ben Bufchlag zu gewärtigen bat, und fan nachher fein weiteres Geboth mehr anges nommen werben. Bugleich werden alle Dies jenigen, welche an diefen Grundflucken er Capite bominit ober aus einem andern binglichen Rechte Spruch ober Forberung au haben vermennen, hiedurch verabladet. folche langftens in dem angefesten Termine anguzeigen, wibrigenfale fie damit gegen ben neuen Befiger nicht weiter gehoret werden fonnen.

Mir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preuffen 2c,

Sugen manniglichen hieburch zu wiffen :s Mas maßen die in und ben der Stadt Lin gen belegenen ber Mittwen und Rinder bes perftorbenen Schufters Rademafere gebos renden Immobilien nebft allen berfelben Ders tinengien und Gerechtigfeiten in eine Tage gebracht und auf 610 fl. gewürdigetworden; wie folches aus bem in ber Tecklenburg: Lingenfchen Regierungs : Regiftratur und ben bem Mindenfchen Udreff. Comtoir gur Ginficht borliegenben Tarations, Schein mit mehrerm zu erfeben ift. Wann 'nun die Rademackerschen Rinder erfter Chel um die Subhaffation gedachter Immobilien als lerunterthanigft angehalten, Wir auch biefem Gefuch ftatt gegeben haben; fo fubba= firen und ftellen Bir ju jebermanns feilen Rauf obgebachte Immobilien, nebft allen berfelben Pertinentien, Recht und Gerechs

tigfeiten, wie folche in ber Zare mit mebe rerm befdrieben, mit ber tagirten Summe ber 610 fl. citiren und laben auch biejenis gen, fo Belieben haben mochten, Diefelben mit Bubehor ju erfaufen, auf ben aten Sept., ben oten Oct. und ben Toten Rob. c. und zwar gegen ben leiten Terminum peremtorie, daß biefelben in ben angefeß= ten Terminisin Sandlung treten, ben Rauf fcbließen ober gewarten follen: daß im legs ten Term. ben 10ten Nov. bas Geboth bes Meiftbietenden ad Protocollum genommen und barüber bas weitere verfüget werben foll. Uebrigens werden zugleich alle biejes nigen, welche an oftgebachte Immobilten ein dingliches Recht er quocunque capitelsu haben vermeinen, fo wie auch da die Bes fibere auf die Erofnung eines ordentlichen Liquidations : Proceffes provociret baben, alle Diejenigen, welche fonftigen Un= und Bufpruch an bem Bermogen ber Cheleute Rademacker haben, hierdurch verabladet in Term. ben Toten Dov. c. bes Morgens frube in hiefiger Regierungs . Mudieng coe ram Deputato caufa Regierungs : Affeffor Schröder zu erscheinen, ihre Rechte und Ausprüche rechtlicher Art nach zu verificis ren, auch in cafu insufficientia mit beneu Neben : Creditoren super prioritate ad pros tocollum zu verfahren, und demnachft rechts liches Erfenntnis und locum in bem abzus faffenden Prioritate : Urtel zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Unspruche in prafixo termino liquidas tionis nicht angegeben noch ihre Forderuns gen gehörig juftificiret, haben zu erwarten: baf fie damit nicht weiter gehoret, von ben ju subhaftirenden Immobilien abgewiesen und ihnen in Unfehung berfelben einemiges Stillfcmeigen auferleget werden foll: fo wie die fonftige außenbleibende erbichaftl. Creditores ju gewärtigen haben, bag fie ibrer etwaigen Worrechte verluftig erflaret, und fie mit ihren Forderungen nur an bass jenige, mas nach Befriedigung der fich meldenden Gläubiger, von der Daffe noch

abrig bleiben möchte, werben verwiesen werben. Uhrfundlich 20

Gegeben Lingen, ben 20ten July 1789. Unffatt und von megen ic. Moller.

Minden. Bey bem Gartner Schulze alhier sind allerlen Sorten von hoch zund niedrigstämmigen Obstdammen, als Wepfel, Birnen, Pflaumen und Kirschen, ingleichen Nuß und Maulbeer Baumen wie auch gute Sorten von Meinstocke, dess gleichen auch 2 jabrige Spargelpflanzen um dillige Preiße zu haben. Die auswärtigen Liebhaber werden ersuchet ihre Briefe postsfren einzusenden.

Almt Stolzenan. Anderweister dritter Terminns zum Werkauf, wenl. Kaufmann Erdwien Konemann zu Warmsfen hinterlaffenen Gutern bestehend in gesväumigen, zu allerhand Gewerben, wohl eingerichteten Gebäuden, und bazu gehörisgen Garten, Saatz und Wiesenständerenen zureichenben Torfsich, guten Kirchenständen, und Begräbniffen, ift auf ben den 6. Novbr., Morgens 9 Uhr ben hiesigem Amte anbes ziehlet worden.

Diotho. Auf ergangenen Auers
höchften Befehl soll das Weggelb in hiese
ger Stadt auf 5 Jahr nemlich von Reujahr
1790 bis dahm 1795 meistbietheud verpachs
tet werden, und ist dazu Terminus auf
Dienstag den 24ten Nov. a. c. festgeseht
an welchem Tage sich die Lustragende Bors
mittags um II Uhr auf hiesigen Rathhause
einsinden und gewärtigea konnen, das dem
Bestbietenden solche Vachtung, unter Nachs
weißung erforderlicher Sicherheit, und mit
Vorbehalt höheren Ortes Genehmigung zus
geschlagen werden soll.
Magistrat hieselbst.

III Gelder, so auszulethen. Gifind Zwey Hundert Athlet in Golde Wilhelmische Pupillen-Gelder gegen bypothecarische Sicherheit leichbar benm Pupillen Depositorio zu haben. Wer sie unter solcher Bebingung seihbar an sich bringen will, kann sich ben bem Regies rungs = und Pupillen Secretario,! ober ben Vormund, Rentmeister Wilhelm zu Subhemmern, melben.

Signatum Minden am 13ten Detbr. 1789. Königl. Preuß. Minden-Ravensbergisches Buwillen - Collegium.

v. Arnim

Mindell. Nachfolgende beyde Capitas lien als 3500 Athlir. Gold und 400 Athlir. cour. sollen gegen zureichende Hypothek zu 4 proCt. verliehen werden, und man kann sich beschalb bey dem Hn. Berg-Secrestair Widekind melden.

IV Avertissements.

Da in diesem Jahre wegen der häufigen Dage besonders in den niedrigen Ges genden die Erdtoffeln in der Erde locker und dumpfig geworden sind, der Genuß solcher Erdtoffeln aber für die Gesundheit der Menschen ausgerst nachtheilig ift; so wird das Publicum hiermit für den Ankauf und Genuß solcher schädlichen Erdtoffeln, welche beym Aufschneiben leicht erkant werden können, und blos zum Nied. Futter tanglich sind, wohlmeinend gewarnet.

Sign, Minden ben gten Octbr. 1789. Anftatt und von wegen Gr. Konigl. Majer flat von Preugen.

v. Breitenbauch v. Rebeter. Schlonbach.

Dibendorf unterm Limberg. Da der Diehmarcht zu Hunteburg dismabl auch auf den goten dieses einfalt; so wird das hiesige March am 28ten Octbr. c. ges balten.

V Notificationes.

Mindent. Der Cammer-Copiff Herr Johann Philipp Christoph Kluck hat bas an ber Beckerftraße sub No. 15. beles gene Wohn und Brauhauß von seiner vers storbenen Mutter, der Mittwe Kluck ab

inteffats geerbt und von seinen beiben Pras bern laut Erbtheilungs - Wertrag ben 23ten Jul. c. zum Eigenthum abgetreten erhals ten.

Der hiefige Burger und Kaufmann Wilshelm Sieckmann hat 1. das auf der Mitter: Straße sub Mr. 447. belegene Haus, wozu statt Hudetheils 3 Morgen Frenland benm steinern Creutz gehören. 2. Einen Garten vor dem Simeons Thore. 3. Zwen Morgen Frenland in der Pfalstette an den Teisten von seinem Oheim dem Kausmann Beckemener laut Deputations = Protocolli Hochpreißl. Regierung den 6ten Jan. curr, überhaupt für 800 Athle. in Golde anges tauft, Ferner hat er 4. einen Garten vor dem neuen Thore an der Contrescarpe, und 5. I und einen halben Morgen Ackerland ben Becker Gerb Meiers Lande vor dem neuen Thore belegen, von seinem Obeim bem Raufmann Beckemeyer laut erwehnten Deputations Protocolli inter vivos geschenkt erhalten; jedoch hat sich der Rausmand Beckemeyer die Wohnung im Hause, unn von den übrigen Grundstücken den Genuß auf Lebenslang in gedachter Urkunde vors behalten.

or hiesige Burger Daniel Pood hat bas Schebelsche, olim Kuhnsche an ber Bederstraße sub Mro. 19 belegene Haus für 450 Kthlr. theils in Golde theils in Munge angekaufft.

Mgiftratus biefelbft. Mabtert. Dettebufch

Beschreibung einer ben den Lämmern bemerckten Kranckheit

the court of the first direction of the first of the court of the cour

te Lammer bekommen einen Ausschlag auf ber Bunge, fonnten weber faus gen noch fregen, es flog ihnen ein gaber Schleim aus bem Maule; bie bom Schafer angewandten Mittel fo in bem in Brants wein aufgelofeten Roch = Salbe beftanben. und womit er ben gammern bie Bunge bes ftrichen, wollten nicht anschlagen, und bie Lammer mußten ohne Rettung frepiren. Die Schafer nennen Diese Krantheit Die Rrote, und glauben daß fie incurable fen. Der Gigenthumer übernahm barauf felbit bie Cur. Er nahm Rofenhonig, vermische te biefen ben erften Tag jur Salfte mit que ten Bein-Efig, pinfelte bamit Die Bunge ber franken gammer mit feinem von feinen

leinenen läpchen gemachten Pinsel, den zwenten Tag mischte er nur den dritten Theil Esig zu dem Rosenhonig, den dritzten Tag nahm er etwa nur den zteu Theil Esig dazu, und schon am dritten Tage konnten die Lämmer saugen; sodann pinselzte er ihnen noch einmal mit einem Rosenschonig die Junge, die sich nun ordentlich abgeschälet hatte, worauf sie völlig gesund wurden und Heufersen konnten. Hierbey ließ er ihnen täglich den aus dem Maule sließenden Schleim mit reinem Wasser durch einen reinen leinwandnen Lappen abwaschen. Bon diesen auf solche Artbehandelten Lämsmern ist nicht ein einziges krepirt,

Wöchentliche Syindensche Mnzeigen.

Nr. 43. Montags den 26. Oct. 1789.

Citationes Edictales.

Mir Director, Burgermeifter und Rath ber Stadt Minden thun fund, und fugen ber Debewig Maria Elifab. Mactens thun aus Gabebuich im Dedlenburgifchen geburtig, vereblichten Grundemannen biers burch ju miffen, baf ihr Chemann Samuel Friedrich Grundemaan alhier, weil fie ihn por 10 Jahren beimlich verlaffen , gegen fie auf die Trennung ber Che Rlage erhos ben, und ju bem Enbe um ihre offentliche Borladung gebeten hat, biefem Gefuch auch beferiret worden : babero gebachte Bedewig Maria Glifabeth Madenthun, verehlichte Grundemannen hiemit verabla= bet wird, innerhalb bren Monaten, und fpateffens in Termino ben 28. Dob. c. auf bem hiefigen Rathhaufe por bem Deputato Brn. Criminal : Rath Schmidte zu erfcheis nen, bon ihrer Entweichung Rebe und Antwort gu geben, ober im Ausbleibungss fall zu gewärtigen, baf bas Band ber Che getrennet, fie fur eine bosliche Berlafferin, und fur ben fculdigen Theil erflaret mers ben folle. Bugleich tienet ihr gur Rach= richt, baf ihr der herr Juftig : Commiffa. rins Muller als Afiftent jugeordnet fen, an welchem fie fich wenben, und benfelben mit Infiruction, und Bollmacht verfeben fann. Urfundlich beffen ift biefe Ebictal: Sitation fowol am Rathhaufe angefchlagen, als auch ben hiefigen Wochenblattern und Berliner Zeitungen brenmal eingerücket worben. Minden ben 3. August 1789. Director, Bargermeistere und Roth albier.

Almt Brackwede. Der fub Mro. 9 in Brodhagen belegene Ronigl. Colonus Frang Benr. Consbruch bat auf Chictal = Citation feiner Glaubiger angetras gen, um ben Schulbenguftand feiner Stets te gu erfahren und barnach fich mit ben Consbruche Rindern in Abficht ihrer Braute fchatge auseinander zu feten. Es werben bes halb Rraft Diefes alle und jebe, welche au gedachte Consbruchs Stette und beren Befiger etwas zu fordern haben auf den gten Nobbr. Morgens 10 Uhr an bas Ge= richthaus gu Bielefeld verablabet, wo fie ihre Forderungen geborig liquidiren, Die Beweißmittel über beren Richtigfeit anges ben und mit bem Gemeinschulbner bess halb verfahren muffen, widrigenfalls fie bamit in Butunft nicht weiter gebort wers ben tonnen fondern ibnen ein emigee Still= fdweigen auferlegt werben wirb. Diejenis ge Creditores die perfonlich zu ericheinen behindert find, tonnen bagu einen Juftige Commiffarium, mogu bie Berren, Richter Buddene und bende Soffbauer in Bielefeld in Borichlag gebracht werben, bevolla machtigen.

u u

Utut Reineberg. In ber Eres bit . Cache Coloni Sabne Mro. 22 B. Quernheim fol am 5ten Novembr. eine prioritate und diffributione Sentenz pus blicirt werben, zu deren Unhörung Eres

ditores verabladet werden.

es Sochgebohrnen Grafen und Berren Berren Friederich Wilhelm Leopold regierenden Grafen und Golen Berren gur Lippe, Couvergin bon Dianen und Ameis ben, Erb Burggraf ju Uetrecht ic. ic. Un= fere gnadigften Berren, gu bero geiftlichen Confiftorio wir verordneten Commiffarit generales fugen hiermit ju miffen : daß die Chefrau des Hoppenplocker Sans Benrich Linnewebere Deo. 37. in Conneborn biefiger Graffchaft Hagend angebracht, geftalten Diefer ibr Chemann fie im Sabr 1772 bogs lich verlagen und fie defen jetigen Unf= enthait, aller angemandten Bemubung un: geachtet, nicht erfahren fonne, auch mes gen folder anthr begangenen Untreue mit bemfelben, ferner in ber Ghe ju leben, nicht verlange, mithin um die Chefcheis bung gebeten hat. Da wir nun nach bes Scheinigten Erfordernigen zu diefer Defers tione : Rlage bie gebetene Edictal = Citation cum Zermino auf den 24ten Dobbr. b. 3. ertannt haben; fo wird Dahmens Celfisfimi Regentis Dochgraft. Gnaben borbenanter Sans Benrich Linneweber hiermit citiret. und borgelaben, am bestimmten Lage Morgens zu rechter Frube vor hiefigem Cons fiftorio fo gewiß zu ericheinen , auf die Rlage an antworten, auch barauf weiteres rechts liches Berfahren ju gewärtigen, ale wibris genfale die gebetene Chescheidung und weis ter mas Rechtens erfannt werden wird.

Sign. Detmold ben 26. Septbr. 1789. Schleicher. Ewald.

Il Sachen, fo 3u vertaufen.

Mindent. Der Raufmann Jean Baptift Chenal fen. aus Cobleng, zeiget bierdurch feinen geehrten Freunden an,

daß er im beborstehenden Martinis Markte, mit feinem bekannten nach dem neuesten und modernesten Geschmack affortirten Baas ren: Lager, von Bijonterie und sonstigen Galanterie = Baaren ic. hier eingetroffen, und sein gewöhnliches Quartier in der Beshausung des Hrn. Dom: -Caffen: Controlleur Muller beziehen wird.

je Fabricanten Pitel et Erug aus Cafs fel welche diese Meffe zum zten mal beziehen, empfehlen sich auss beste mit ihs ren selbst fabricirten baumwollenen Zeuge ober sogenannten Siamoisin. Sie verspreschen sehr billige Preise und die beste Bezdienung. Ihr Gewölbe ift in des Herrn Munstermanns Hause am Marcte.

Minden. Friedrich Köhler huthe Fabricant seel. Wittwe von heffen- Cassel wird dermalen ein ertra schon Affortiment huthe, sowol in fardigen als auch schwarzen Moden und andere auftrefirte huthe, alhier zum Marcht einbringen. Ibr Logis ist ben Conrad Borchard am Marcht. Sie ersucht um geneigten Zusspruch, verspricht vorzügliche Bedienung und billige Preise.

Allen Liebhabern von Tobact habe bie Ehre befannt zu machen, bag in meis ner auf hollandifchen Sug eingerichteten Kabricg allerhand Sorten aufs befte vers arbeitet werden. Cowohl Die Gute als ihs re Preife werden fich bon felbit empfehlen : Ranafter Do. I. in Blen ohne Stengel bas Pf. 1 Rtlr. 6 gr. Ranafter Do. 2. das Pf. 24 mgr. Ranafter Do. 3. bas Pf. 18 mgr. Salben Ranafter bas Df. 16 mgr. Portorico No 1. das Pf. 15 mgr. torico Do. 2. bas Pf. 12 mgr. Melange bon Portorico das Pf. 10 Mgr. Echte Gondafche Pfeifen bas Dutend ju 12 mgr. find ebenfalls ben mir gu haben, welche, wenn fie auch ziemlich ichwarz find geraucht worden, tonnen wieder ausgebrannt mers ben. Go habe ich auch gang echten Dune terfer Schnupftabad, ben ich Pfundweite.

zu 16 mgr, verkaufennd Rappeezu tamgr. Ich kan auch Espagnol und Havan für bil= lige Preise bedienen.

21. Blande, Gerhards Cohn.

Detmold. Da vermoge Bescheis bes Sochgraft. Sofgerichts bom Ibten Septbr. b. 3. ber bom Rrager Wehfing bisher befeffene, als meierstättisch vont Berrn Sauptmann v. Erterbe relevierenbe Rrug ju Abmien im Amte Schottmar, mit Borbebalt bes im vorigen Termin gefche: henen bochften Gebote ju 395 Rthl noche male fubhaffiret werben foll, und bierzu Terminus auf den Itten Dovembr. d. 3. angefest ift; fo wird folches hierdurch of= fentlich befannt gemacht, und haben fich Raufluftige am bestimmten Tage des Mors gens um 10 Uhr zu dem Ende allhier in Detmold in der Bohnung des unterschries benen Commiffarti einzufinden, nach vorgelefeuen Raufbedingungen, ihren bobern Bot zu erofnen, auch bem Befinden nach bes Zuschlags falv ratificatione zu gewärtie gen. Bon Commigione wegen. Dreves

Almt Stolzenat. Anderweis
ter dritter Terminus zum Berkauf, wenl.
Kaufmann Erdwien Konemann zu Barms
fen hinterlaffenen Gutern bestehend in ges
räumigen, zu allerhand Gewerben, wohl
eingerichteten Gebäuden, und dazu gehöris
gen Garten, Saats und Wiesenständerepen
zureichenden Torfstich, guten Kirchenständen,
und Begräbnissen, ist auf den den 6. Novbr.
Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amte andes
ziehlet worden.

III Sachen, zu verpachten.

Minden. Es follen verschiedene Bind : Gefalle so aus Savern ben Petershaugen und aus Biffbeek an Getraide, Ganssen ic. zu erheben find, auf der Dohm. Capitule : Stube zu Minden in Termino den 5ten Novbr. a. c. den Meistbiethenben auf 4. oder 6 Jahre verpachtet werden;

daher sich Liebhabere Morgens um 10 Uhr

IV Gelder, so auszuleihen. Vierzig Athle. Courant liegen ben ber Ronigl. Domainen Casse zu 5 procnt. Binsen zum Anleihen gegen hypotekenmassige Sicherheit parat. Liebhaber bazu kons nen sich ben bem Canglen-Director Borried melben. Signatum Minden ben 17ten October 1789.

Unftatt und von wegen Gr. Konigl. Mas ieftat von Dreußen 2c.

Avertissements.

haß. Schlonbach Soffbauer.

Da den Soldaten des hier in Guarnison stehenden Regiments und beren Weisbern von Seiten des Regiments untersagt worden, ohne Consens des Compagnie Cheffs etwas zu verkaufen oder zu verseten, so wird ein jeder gewarnet, sich mit dergleichen Militair Personen in keinen Rauf, oder Leih = Geschäffte einzulassen, indem ein solcher die angekauften oder zum Pfand angenommenen Sachen unentgelds lich wieder heraus zugeben angehalten werden wird, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Signatum Minden den 20ten October. 1789.

Anftatt und von wegen Gr. Konigl. Majes fat von Breuften.

v. Arnim.

Mittdett. Machdem die verwitwes te Frau Klosterman mit Tode abgegangen und für beren hinterbliebene Lochter der Herr Stiffts Secretarius Kölling hieselbst zum Vormund bestellet worden ist; So wird allen denen, welche an die erwehnste Frau Klosterman, Geld und Kornzinff, Land, Wiesen, Hauß und Garten Miethe oder sonst etwas, zu entrichten gehabt hiermit bekant gemacht, daß sie solches jest und künftig hin, an gedachten Herrn Stifts Secretair Kölling zu bezahlen haben.

U u 2

Groß Engershaufen. Johann Courad Bobbecter aus bem Lippe= Detmols bifchen Umt Barenbolg, fleiner Statur. abel gewachfen, falfcher Miene, und mit bem einen Auge etwas zwickend, welcher angeblich vorher I Sabr in Dankerfen, und nachher einige Zeit ben bem Raufmann frn. Dome in Minben gebient, ift von bem Guth Groß Engershaufen , wo er 3 und I balben Monath gewesen, als ein Raifonneur und ert fauler bofer Rerl, meggejagt, in Abmefenheit ber Domeftiquen aber, welche famtlich auf ein Ernte : Reft gewefen, beimlich auf bes Gartnere Stube geschlichen, bat ben bafelbft befindlich verfcoloffenen Schranck mit Gewalt erbrochen Die neue Livree berausgenommen and ift bamit auf und babon gegangen. Ein jeber wird vor biefen Spigbuben und Erg = Bo= fewicht gewarnt.

VI Notificationes,

Mittdett. Der Raufmann Anton Dieberich Blaucke hat das an der Rubthors schen Straße sub Nero. 386 belegene Bohns und Brau- hauf mit Zubehör für 3900 rtir. in Golde laut Rauf- Contracts d. 30 Sept. pr. anni, von der verwitweten Frau Reg. Rathin Schradern angekauft,

Umt Haubberge. Der herr Lieutenant Carl Philip von Effen zu houde berge hat von den Ebelingschen Erben, 2 im sogenannten Kercksiecke helegene Garetens, wovon einer 2 Morgen und der ans dere i Morgen halt, sub husta voluntaria für 186 Athle. in preuß. Courant meiste bietend erstanden, und ist für denselben der gerichtliche Abjudicationse Schein aus gesertigt worden.

Ueber den Verlust an Obstbäumen durch den Winter des Jahrs 1789.

er Schaben, welchen ber lette Winter unsern Obst= und andern Baumen zusgesügt hat, ift, ben aufbehaltenen Nachseichten zusolge, ungleich größer, als der, den sie in dem Winter vom Jahre 1740 litzten. Ausser den wälschen Muß und den wenigen Maulbeerbaumen erfroren kaum andere damals, und dieß Jahr ist saft keine Art ganz verschont geblieben. ABoher das? da jener Winter so viel länger anhielt, und strenge genug war.

Der Verluft burch ben vorigen Winter ift außerft verschieden. In einer Gegend

sieht man überaus viele trockene Baumes in der andern wenige; in einem Gartenist bieser todt, jener halb durre, und der da unbeschädigt voll Früchte. In der Nachsbarschaft sindet sich dagegen gar kein Verslust; die Baume leben, und tragen, als wenn nichts vorgefallen, kein harter Winster gewesen ware. Und dieser ganz versschonte Strich hat oft einen so wenig wars mern Boden, so wenig geschütztere Lage, daß er vielmehr zu den kältern gehört. Von der Gegend des Churs Braunschweigischen Zagbschlosses Görde wird behauptet, *)

Die des hannoverischen Magazins 67sten Stuck von biesem Jahr, S. 1071. Mehr als diese Anfrage über den Nachtheil des vorigen Winters, erinnere ich mich nicht, in dieser Zeitschrift, die so manche Auftlärung über das Pflanzen- und Thierreich mitzutheilen pflegte, gelesen zu haben. A. d. B. — Seit der Einsendung bes voigen Aussauss ist noch in das 70ste Stuck des Hannov. Magazins eine ganz

baf fie ungleich faltgrundiger fen, als bie Rachbarfchaft, weil die Gartenfruchte bas felbft immer 14 Tage fpater zur Reife famen, ale in bem eine Meile von ba ente fernten Sitader, und bort gum oftern noch perfroren, wenn hier und an andern nahen Dertern bes Gorber : Solges feine fpate Rachtfrofte mehr verfpart warden. Defto auffallender ift es baber allerdings, baß Die Ralte bes abgewichenen Minters weber gur Borde, noch eine Meile unweit berfel= ben, fo wenig an Taxushecken und Pyras miden, als auch an Wallnufbaumen, Sollunderftauben, beinbuchen Secken und Dbftbaumen ben geringften Schaben verurfacht hat; bagegen ichon ju llelgen, brei Deilen von ba, und fo viele Meilen weiter gegen Guben ein fo betrachtlicher Unter: gang an Baumen biefer und anderer Urt erfolgt ift. Dit Recht wird baber gefragt, welches wohl bie Urfache biefer ungleichen Wirkung der Ralte fenn moge?

Nach dem Winter von 1740 erschienen allerlei Untersuchungen, woher ein so hoher und anhaltender Grad von Kälte wohl rühren möge. Nach dem von 1789 ist, ausser dem Vemerkungen der hohen Stuse, worauf sie hie und da stieg, kaum etwas bekannt gemacht, und über den drückenden, nur langsam wieder zu ersehenden Werlust an Bäumen, meines Wissensk eine laut gewordene Untersuchung, nichts weister als eine stille Klage angestellt worden; mir nichts, dir nichts, schneidet und grädt man seine Bäume aus, secht sie in den Ofen, und hosst, es werde nun Friede bleis

ben in unfern Tagen.

Ift es schon bekannt, woher biese so merke wurdig verschiedene Wirkung des Frostes rührt, oder ist es so durchaus unerforschlich, daß auch darüber nachzudenken, zu den vergeblichen Arbeiten gerechnet werden

muß? Bon jenem weiß ich nichts, und bief bezweifle ich. Wer die erfte Untersuchung barüber angestellt, erreicht freilich feinen Zweck nicht gleich; wenn er sie aber nicht gang unglucklich anftellt, fo giebt er bod wohl andern, die langere und richtigere Erfahrungen haben, ober befannter mit ben Naturgesetten find, Unlaft, ihn zu bes richtigen, und badurch einen Schritt weiter in unferm Erfenntniffe gu fommen. nicht jeder Fortschritt feinen guten Werth? und verdient nicht besonders bas Erkennts nif alle Muhe, wodurch wir, wenn es ers reichbar mare, einen erheblichen Rachtheil unfere Saushalte abwenden fonnten? Das re es benn burchaus unerreichbar? und wer hat das bewiesen? Haben nicht von je her manderlei Versuche und Unwendungen fdon befannter Naturgefete gemacht, Bes. obachtungen unerwarteter Worfalle ange= ftellt, aus unrichtigen Borausfegungen und Kolgerungen die richtigern abgeleitet wers den muffen, ehe wir einen Gang ber Ratur ausgespähet haben? Laffet und immer, bis wir es fefter konnen, ben Wirkungen bes Wins ters auf unfere Fruchtbaume schwankend nachswieen; unsere Rachfolger finden wohl, was wir suchen, aber vielleicht auch nicht eher, als bis wir vergeblich gesucht haben.

Eine von den Ursachen, warum der Winster von 1740 weniger Obsthäume tödtete, als der letzt vergangene, scheint mir ungessucht entgegen zu kommen. Man hatte nämtich vor dem Jahr 1740 so viel fremde und feinere Obstarten in den Gärten nicht, als man seit dem angedauet hat. Der Große und der Liebhaber, selbst der gewöhnsliche Krautgärtner und der Landmann, sind nicht mehr mit einheimischem Obste zufriesden, suchen alles, was einen fremden Nasmen sührt, und gerühntt wird, auf, und pflanzen lieber für den Wohlschmack als die

furz Beantwortung jener Unfrage eingerucht worden, bie barauf hinausläuft, dag nicht ber harte Frost bes vorigen Winters, sondern der spate geringere Margfrost ben Baumen fo schablich geworden fen. U. b. J. Daushaltung. Do finbet man jest nicht Pfirfden, Aprifofen, Beine, Frangobie? Untabelich allerdings, bag man gute und mehr Arten immer weiter ausbreitet: aber bann muß man fiche auch gefallen laffen, bag ber Garten nach einem ftrengen Frofte fein fahles Winterfleid auch im Commer behalt, und der Saushaltung fein Dbft aum Rochen und Bacten liefert! Bon erft genannten feinern Fruchten waren vor 1740 im gangen Lande schwerlich fo viele, als jett in und um Braunschweig gezogen werben. Die geringere Menge beffen, mas feine Sarte nicht vertragen fonnte, machte ihn mithin weniger schablich, als ben voris gen. Billig follte ber die fchuldige Rud= ficht auf die Ruche, die fast zu sehr auffer Acht gelaffen zu fenn scheint, wieder auf= weffen, und ung bringender, als es Bor= stellungen vermogen, bagu veroflichten; dann hatte er, welches oft ber Gang ber Worfehung ift, feinen Schaben ziemlich wieder eingebracht, und wir faben funftig mehr einheimische, hartere, zur Borfpeife bienenbe Obstarten in unsern Garten.

Gine andere Urfache von der groffern Schädlichkeit bes vorigen Winters mag in feinem Gange liegen. Es murbe von ber letten Salfte bes Novembers 1788 an bis Weihnachten fast bon Tage gu Tage talter, ließ da einige Tage nach, fror im Januar b. 3. wieder außerft hart, marb im Februar ungemein gelinde, und im Merz aufeneue febr rauh und falt. Ein fehr hober Grad, eine fruhe und fpate nicht geringe Ralte mit aufferordentlich vielem Schnee, und mitten dazwischen ein fast lauter Februar, mochs ten ohngefahr die fürzeste Schilderung des verfloffenen Winters ausmachen. nun barin wohl einige Begreiflichfeit pon ber Beschäbigung und dem Untergange ber Baume, die er verursacht hat? Wir wollen feben.

Ein Baum leibet Schaden von der Ralte, wenn der in feinen feinen Rohren befind- liche Saft friert, fich folglich ausbehnt,

und die Gefäße gerfprengt. Ift bieg ges Schehen, fo fann ber Gaft, wenn die uns beschädigten Wurzeln auch einen neuen reis chen Vorrath im Krühjahre wieder anziehen. boch nicht in die Sohe fleigen, weil die Röhrchen, worin ermur aufwärts kommen tann, gerriffen find. Das Auf= und Albs fteigen bes Safte in einem Baume mochte indeg, ehe ich weiter gebe, für manchen noch wohl eine Erflarung bedurfen, bie ich zuvor versuchen will. Ge bald im Krufe linge die Luft milber wird, und die Gonne warmer Scheint, behnen fich die Gaftrohren bes über ber Erde fiehenden Stammes und feiner Zweige etwas mehr aus, als die in ben Wurzeln, weil jene mit einer warmen Luft umflossen, diese aber noch mit kalter Erbe umgeben find. Raturlicherweise drängt sich also der von den Wurzeln ans gesogene Saft, ben Schnee und Regen baufig in die Erde gefenft haben, wo Raum für ihn ift, nämlich in die ziemlich leeren und etwas erweiterten Robren bes Stamms und ber Zweige ; bas heißt, ber Gaft fteiat auf, tritt in ben Baum. Gegenbeg ber beblattert ift, hat die nun immer warmer und langer Scheinende Sonne die Erde fo weit durchgewarmt, daß die Gaftrobren in den Wurzeln sich mehr als die in den 3meigen erweitern, und ber von den Blat= tern aus ber Luft häufig angesogene Gaft wird fogleich bahin gebrangt, wo Raum fur ihn ift, ober er fteigt gur Wurgelbingb. Indem er fich hier wieder anhäuft, treten Die beiff en Monate Julius und August ein, ber Baum dunftet ftarfer aus, feine mach= fenden Früchte dedurfen viel Rabrung, und machen die Gaftrobren bes Stammes leer. In benen ber Wurgel mar Ueberfluß, er fteigt also wieder in Die Sobie, oder der zweite Saft tritt ein. Gegen ben Berbit perschrumpfen die Blatter, saugen alfo nicht mehr ein, die Fruchte reifen, mach= fen nicht mehr, bedurfen weniger Gaft, die Luft wird früher talt als die Erde, be= greiflich verengen fich auch nun die frei das rin stehenden Abhren eher als die in den Wurzeln, und folglich senkt sich nun der Saft nach und nach wieder zu ihnen herab, bis ihn der kommende Frühling aufs neue in die Sobie lockt.

In diefem Buftande ift der Baum gwar nicht ohne Gaft, wie ber lebende Baum auch burchaus nicht fenn fann, es ift aber wenig oder gar feine Bewegung barin, und fowohl begwegen, als aus Mangel neuen Bufluffes, muß ber Gaft im Winter un= gleich gaber fenn, als im Sommer. In Diefer Geffalt fann er begreifiich viele Ralte ertragen, ohne ju frieren, und überaus viel mehr, als er im Stande feiner größten Flugigkeit, im Sommer, wurde aushalten fonnen; bei bem viel geringern Grade von Kalte, wenn fie in den Monaten Mai bis August eintreten follte, wurden unfere Baus me erfrieren, bei welchem fie im Winter nicht ben geringften Schaben nehmen. Bu ihrer Erhaltung verdickt fich also ihr Saft im Winter. Es muß bemnach ein überaus hohee und äußerst seltener Grad von Ralte fenn, bei welchem einheimische Baume ver= frieren.

Redes Gewächs ist weislich gegen die Ralte und Dige feines eigentlichen Water= landes geschütt, und gleichfam befleibet. Es lift fich zwar nach und nach an ein größeres Maag von Ralte und Sige ge= wohnen, schwerlich aber an bas ganze Maag, was die einheimischen Pflanzen auß= fteben konnen. Für biefes Klima nicht bebringet es die Rinde und ben Stimmt, Babern Gaft nicht mit, nimmt beibes auch schwerlich fo gang an, um in deffen großes rer Ralte ausdauren ju tonnen. Uniere auslandischen Laume find mehr ober mes niger mit inlandischen vereinigt worden, fo lange fie bei und machfen, und muchfen porher in einer, ber unfrigen mehr ober me= niger abnlichen Luft. Gin aus bem fub: lichen Franfreich ober Italien nach Rieder= fachien verfetter Baum halt ficher ben Wins

ter nicht aus, ber jenem, welchen man aus den nördlichern Strichen jener Länder hieher uahm, noch nicht schadet. Man pfropft oder äugelt ein fremdes Gewächs auf einen hiesigen Stamm, nuch fünf Jahren seht man von diesem Baume wiesder ein Auge oder Reis auf einen hiesigen Stamm, macht das noch fünf oder zehns mal so: sollte das ausländische, fünf oder zehnsmal mit einem inländischen vereinigte Gewächs nicht viel mehr von dessen Naturangensmmen haben, nicht viel harter gegen unsere Kälte geworden senn, als eins, das mit einem hiesigen gar nicht, oder etwonur einem lverbunden ward?

Aus dem Gesagten erklart sich demnach erstlich, daß der Grad von Kalte, bei wels chem der zähere unter einer mehr schüßens den Rinde stehende Saft in einheimischen Bäumen nicht friert, den mehr flüßigen und weniger bedeckten Saft in ansländisschen zum Gefrieren bringen kann, mithin jeder harte Winter besto mehr Bäume vers derben musse, je mehr fremde und weichliche wir zu ziehen aut finden.

Es erflart fich ferner, bag die mit ben unfrigen nie vereinigten urfprunglich frems ben Baume, fo lange fie auch hieher fcon verfett fenn mogen, in großer Ralte noch immer untergeben fonnen, und man fieht leicht, bag ich hier unfere fremden Ruffe in Gebanken habe. Die Balfchen fowohl als die Lombardischen ftammen aus Stas lien, mogen aber immer gur Beit ber foges nannten Romerzüge hieher ichon verpflangt fenn; und hatten fich in Sahrhunderten noch an unfere Luft fo weit nicht gewohnt, baf fie, was einheimische Baume ertragen, anszuffehen vermoditen? Das haben wir gefehen, da fie fo haufig zu Grunde gegane gen find. Woher bieg begreiflich mare? Dir baber, weil wir biefe Baume, meines Wiffens, von je ber in ihrer mitgebrachten Matur gelaffen, nie mit einheimischnn Stämmen verbunden baben. Wollte mea

das etwa kanftiges Jahr zum erftenmale versuchen, und fortfahren, die hieraus ges zogenen Baume mit inländischen zu vereinigen; so empfinge hoffentlich die Nachskommenschaft Nußbaume und Stauben, die sich aus einem so strengen Winter eben so wenig als unsere Hafelstaude, die dieß

Sahr reichlich trägt, machten.

Noch erklart fich aus bem Gefagten, wie unter vielen an einer Band fiehenden aus: landischen Baumen einer und ber andere aut bleibt, und die übrigen abfterben, wenn man namlich annimmt, daß burch oftere Berbindungen mit hiefigen Stammen, der eine mehr einheimisch und bart geworben ift, als bie anbern. Es hat, meines Bif= fens, ju unferer Reugier noch nicht gehort, angeben zu tonnen, feit wie lange ber Stamm, von welchem ber Pfirfchenbaum da berfproffet, in unfern Boden verpflangt ist, wie oft, und worauf man von ihm ofus lirt hat, bis man bas Aluge auffette, aus welchem biefer Baum, ber ben Winter glucklich überftanben hat, erwachsen ift, Wollte man in der Folge barauf achten, wie durch eine Art von Lager= ober Saus= buche, bas über einen großen Garten bils lig gehalten werben mußte, leicht erreiche bar ware: fo erführe bie Nachfommens fchaft, ob ich richtig gefolgert hatte, und man wußte, wie oft ein auslandischer Baum jeder Art mit einem inlanbifchen verbunden werden muffe, um den Winter, ben biefer ertragen fann, gleichfalls aus: halten zu fonnen. Ben diefen oftern Berg bindungen verlore vielleicht ber Dohls schmack der Frucht; burch die Kunft des Gartners vielleicht auch nicht; und es ftunde im erften Falle jedem fren, ob er eis nen Baum haben wolle, beffen Fruchte ets

was feiner schmeckten, den aber ber nache fte harte Winter tobtete, ober ben vorzoge, ber etwas weniger reigende Früchte truge, (welch ein feiner, ober eigensinnis ger Geschmack mag bazu gehören?) und in ber strengsten Kalte nicht leicht umfame.

Re mehr ber Saft noch im Umlaufe, ober flußig ift, wenn eine heftige Rafte eine fällt: befto leichter tann er frieren, und ber Baum abfterben. Die Natur und Stels le bes Baums, und bie por bem Froste bergebende Witterung, konnen ihn baber mehr ober weniger verberblich machen. Ein vorzüglich faftvoller Baum in feinem männlichen Alter an einem nahrhaften Pla= Be, ber fpate Fruchte tragt, und ben Ums lauf des Saftes langer bedarf, mag viel leichter und größern Schaben vom Frofte leiden, als jener, ben welchem schon fruber ein Stillftand erfolgt ift. In einem Berbste verharten fich und fallen die Blats ter leichter, als im anbern. Go lange fie wenig verändert figen, saugen sie aus der Luft ein, und erhalten ben Gaft im Um= gange. Tritt nun, ehe er fich genung ver= dict, und aufhort, sich zu bewegen, im November ichon ein heller, von einer Racht gur andern ftrengerer Froft ein: fo wird begreiflich ber Gaft leichter frieren, als uns ter andern Umftanben. Bar bas nicht ber Fall in vorigem Berbfte ? Dare baraus nicht etwa verständlich, woher wir befons bers die vielen so langfam erfetlichen scho: nen Borftorfer Aepfelbaume leider! verlo: ren haben, und wie die heinebuchenen Set: fen, die ihr Laub ben Minter über behals ten, als einheimisches Solz, getodtet find? Die vielen Wunden biefer Stamme, bie man zu Brennholz hauet, mogen bas Gin= bringen ber Ralte auch febr vermehrt baben.

(Die Fortfegung kunftig.)

Möchentliche Mnzeigen.

Nr. 44. Montags den 2. Nov. 1789.

I Citationes Edictales.

Minden. Der Tifchter: Gefelle Philipp Actemann von bier aus Minben geburtig, ift obngefehr im Ibten Sabre feis nes Alters auf Die Banberfchaft gegangen und feit 1769 bou feinem Leben und Aufe enthalt nicht die geringfte Dadricht gu ers langen gewesen. Auf Unbalten feiner Salb= Schwester Marien Glifabeth Borffmeners wird er alfo ober feine etwaige Leibes = Er= ben biermit offentlich verabladet fich a bas to binnen 9 Monathen fpateftens in Ters mino ben 6. Julit 1790 bor bem-hiefigen Stadt : Gerichte zu melben, um fein bis jest vermahrtes geringes Bermogen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er den Befegen gemäß für tobt erflaret, und feis ne Rachlaffenschaft porgebachter Salbe Schwester Sorftmenern als nachften Erbin querfaunt werben foll.

Dilefeld. Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath ber Stadt Bielefeld thun kund nub fügen euch, dem aus der Herschiaft Rheba gebürtigen Abolph Chere bierburch zu wissen, daß eure Ehefrau gebohrne Sophie Dorothe Buschers, weil ihr sie vor vier Jahren, nach dem bengesbrachten gerichtlichen Zeugniß der Orts Obrigkeit verlassen, und sie von eurem Aufenthalte bisher keine Nachricht erhals

ten, gegen euch ben une, ale ihrer jetis gen Obrigfeit auf die Trennung der Che Rlage angestellet, und beshalb um eure diffentliche Labdung angehalten bat; biefem Gefuch auch Stat gegeben fen; daber benn Ihr hierdurch vorgelaben werbet, binnen bren Monathen, und langftens ben 29ten Januar 1790, auf hiefigem Rathhaufe Mor= gens 10 Uhr ju erfcheinen, wegen eurer Werlaffung euch zu berantworten, wibrigen= fallsihr zu erwarten habt, bag bas zwischen euch und enrer Chefrau gefnupfte Band ber Che getrennet, ihr fur einen boslis den Berlager und fur ben fculbigen Theil erflaret; eurer Chefrau aber bie ans bermeite Bereheligung erlaubet werde. Bugleich mirb euch erofnet, baf euch ber Dr. Medicinal-Kifcal und Suffigcommiffas ring Soffbauer hiefelbft als Rechtebeftand jugeordnet fen, an welchen ihr ench wenden und benfelben mit vollständigen Unterricht und Bollmacht verfeben fonnet. Uhrfunds lich ift biefe Cbictallabung bier am Rathe baufe ausgehangen, und fowohl benen Mins benfchen Entelligengblatteru, als auch bes nen Lippftabter Zeitungen eingerückt more ben.

son Wintgen, folgende im Amte Werne Kirchspiels Hovel belegene, von Galen Ermelinghoffche Grundstücke, nämlich:

a) die Schwerings-Diefe, b) bie Domfch= brebe, c) ben Schwerings-Dof, b) ben Alltfelds = Rotten , und e) bas Erme Giden Sauf nebit Bubebbrigkeiten nach anabigft verwilligter Berlegung ber bars auf gehafteten Lehnbarkeit auf bas im Rirchspiel Ewerswinkel belegene abeliche. Sauf und Gut Robbing, angefaufet, und gegen Contractmaßig anerbotene Erlegung bes Raufschillings, um die fich ausbedunge= gerichtliche Abjudication obbefagter Grundftucte unterthanigft angerufen, bier= auf aber, ba die vorläufig erkannte, erfte Edictal = Ladung bereits gehörig befannt gemacht, und reproducirt ift, bie zwente Ladung ad proponendum fub poena perpetui filentit wider diejenigen, welche an mehrbemelbte von Galen Ermelinafche Grundflucke einiges Recht ober Roberung ju haben vermeinen, gleichwol mit Mus: fchluß bergenigen annoch unbefriedigten Ere= Detoren, , welche fich bereits ben ber von Galen Ermelinghoffchen Concurs = Sache gemeldet haben, cum prafirione eines 14 tägigen Termini gn bigit erfannt worben; Alls werden Ramens Gr. Churfürftlichen Durchlaucht zu Kölln Maximilian Franz, Erzherzog zu Desterreich, Fürst = Bischof zu Manfter, unseres anabigsten Kurften und herrn, alle und jede, welche an vor= benannte Grundftucke einiges Recht ober Koberung ju haben vermeinen, jedoch die noch unbefriedigten Glaubiger, welche fich bereits ben ber bon Galen Ermelinghof: fchen Concurd : Gache geborig gemelbet bas ben, ausgenommen, unter Strafe ewigen Stillichweigens biedurch jum aten mal bor= gelaben , um in Beit bon 14 Tagen thre habende Unspruche und Besfalls in Binben habenden Bewifthanier bengu= bringen; mit ber Berwarnung, daß nach Umlaufe folder Frift. benen nicht Erfchienes nen ein ewig & Stillschweigen eingebunden werden folle. Decretum in Confilio Mun= ffer ben Toten Gept. 1789. Bur Mihlen.

Buckebittg. Auf Ansuchen der vom verfierbenen Amtmann Gaden zu Pezen, hinterlassenen Benesicial Erben werden hierdurch alle diesenstigen, weiche an dessen Allodial Mobiliar Machlaß oder dessen Mehrerhof Rr. 1. zu Pezen gegründete Forderingen und Ansprüche zu haben vermennen, solche in Termino Frenstags den 27sten nächstrommenden Monats November Bormittags guhr auf hiesger Amt Stube mit Borlegung der darüber bestigenden Urkunden, behörig anzumelden und zu liquidiren, sub poena präclusi des fentlich verabladet.

Graff. Schaumb. Lippifches Umt bafelbft. Stolting.

II Sachen, fo 3n vertaufen. Der Stadt Minden fugen hiemit gu wiffen: bag auf Berordnung ber hohen Landes : Collegien die ber Ruhthorschen Sube : Intereffentichaft annoch ungetheilt juftebende borm Rubthore belegene fo ges nante Schweineweide offentlich verfauft werden foll. Gie ift durch die Landschafer in folgenden 3 Abtheilungen angeschlagen : 1) 10.01 halben gemeine Minder Morgen Bu 787 Mtblr. 18 gr. 2) It dergleichen Morgen gu 715 Riblr. 3) 14 bergleichen Morgen, ben barin befindlichen Teich nicht Weil für mit gerechnet, zu 840 Mthlr. den Diebschat und die Weges Befferung die gange Ruhthorsche Gemeine haftet; fo fann Diefes Grundftuct gang Laftenfren verfauft werden, und dies foll nach Des finden der Liebhaber entweder in vorbes fdriebene Abtheilungen, ober im Gangen geschehen. Bu biefer Licitation haben wir den 30. Nov. c. bestimmt, und laden das . ber die Liebhabere hiemit Effentlich bor, an diefem Tage bes Morgens auf bem Rathbaufe gu erscheinen, ba aledann ber Befibiethende, ohne ein Rachgebot gugus laffen, ben Bufchlag ju gewärtigen hat. Director, Burgemeister und Rath hiefelbft.

Mittbett. Der Kausmann Jean Baptist Chenal sein. aus Coblenz, zeiget hierdurch seinen geehrten Freunden an, daß er im bevorstehenden Martini-Markte, mit seinem hekannten nach dem neuesten und modernesten Geschmack affortirten Waasten-Lager, von Bljouterie und sonstigen Galauterie Waaren ic. hier eingetroffen, und sein gewöhnliches Quartier in der Beshausung des Hrm. Dom: Caffen. Controlleur Müller beziehen wird.

fel welche diese Meffe zum aus Cafz fel welche diese Meffe zum aten mal beziehen, empfehlen sich aufs beste mit ihren selbst fabricirten baumwollenen Zeuge ober sogenannten Siamoifin. Sie verspreschen sehr billige Preise und die beste Bebienung. Ihr Gewölbe ift in dos herrn Munstermanns hause am Marcte.

Millen Liebhabern von Toback habe bie Ehre befannt ju machen, bag in mei= ner auf hollanbifden Buf eingerichteten Fabrica allerhand Gorten aufe befte bers arbeitet werden. Comobl die Gute als ih: re Preife werden fich bon felbft empfehlen: Ranafter Do. I. in Blen ohne Stengel bas Pf. 1 Rilr. 6 gr. Kanafter Do. 2. bas Pf. 24 mgr. Ranafter Dto. 3. bas Pf. 18 mgr. Balben Ranaffer bas Pf. 16 mgr. Portorico Do 1. bas Pf. 15 mgr. Por= torico Do. 2. bas Pf. 12 mgr. Melange pon Portorico bas Pf. 10 Mgr. Echte Gondaiche Pfeifen bas Dugend zu 12 mgr. find ebenfalls ben mir gu haben, welche, wenn fie auch ziemlich fchwarz find geraucht worben, fonnen wieder ausgebrannt wers Go habe ich anch gang echten Dun: ferter Schnupftaback, den ich Pfundweise ju 16 mgr. verfaufeund Rappee gu 12 mgr. Sch fan auch mit Efpagnol und Savana fur billige Preise bedienen.

A. Blande, Gerhards Sohn.

Mienburg empfiehlt fich diese Meffe mit et-

nem schönen Sortiment Galanterie: Baas ren, allerhand Parfumerie, Liquent, als lerhand französischen Senpf und feine Posmade, kavendelwasser; Chockolade von den besten Sorten, wie auch viele andre Artisfel. Er bittet um geneigten Zuspruch und verspricht die billigsten Preise. Er stehet aus im Hause ben der Demoisell Tunners mann auf dem kleinen Dohnhofe.

Auf bem ablichen Dankersen. Gute Danferfen ohnweit Rinteln find nach= ftebenbe Gorten getrodnetes Cbft' um be= mertte Preife zu haben. Raufluftig e belies ben die Gorten nebft ber Quantitat bem Ausrufer Gothold in Minden anzugeben, und von diefem bie 2Baare gegen Bablung ju gewärtigen. Zwetfchen die befte Gorte 12 Pfund, die mitlere aber 14 Pfund per I Rthir. Gefchalte Birn 12 Pfund. Ges borte und geschälte gange Borftorferapfel 8 Pfund und gefchalte feine Mepfel 12 Pf. per I Rthir. Much fonnen befondere bie Zweischen in großen Quantitaten bis gu 1000 Pfunden überlaffen werden.

Almit Rhaden. Die dem Apos theter Ernft Sabbe jugehorige bende Stets ten fub Do. 57 und 97 in ber Bauerfchaft Groffendorff follen gur Befriedigung ber barauf confentirten Glaubiger offentlich meiftbietend verfaufet merden. Erftere bea ftehet aus einem zur Rabrung wohl beleges nen und bequem eingerichteten Wohnhaufe und Garten babei von 40 Ruthen, auch einen Rirchenftuhl in ber Rabbener Rirche; Die zwote ift nicht bebauet, beftehet aus eis nem Morgen 5 Ruthen Gartenland und 60 Ruthen Uderland. Bende Steiten find Roniglich weintaufepflichtig. Die erftere ift nebft Bubebor auf 1255 rthir. 20 ggr. Die gwote auf 270 rthir, von geschworenen Sachverffandigen tariret. Wer nun folche ju faufen Luft hat, wird hierburch verabs labbet, in Terminis ben goten October ben 27ten Rovember Diefes und Freytage ben

8ten Januar fünftigen Jahres Morgens
8 Uhr vor hiesiger Umtöstube in Persohn zu
erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen,
feinen Both zu eröfuen, und gegen bas
höchste Geboth bes Zuschlags gewärtig zu
feyn. Diesenige die ein dingliches Necht
an diese Grundstücke zu haben vermeinen,
muffen solchein benen angesezten Terminen
angeben, ansonst sie damit nachher nicht
geboret werden sollen.

Pubbecke. Wir Mitterfchaft Bur. germeifter und Rath ber Stadt Lubbecle, fugen hiedurch zu miffen : daß auf Befehl Sochlobl. Krieged: und Domainen Cammer au Ausmittelung bes Dermogens bes aus: getretnen Cantoniften Dieberich Benrich Gict Deffen Elterliche Grundftucke offentlich an den Meiftbietenden verfauft merden fols Ien. Diefe befteben 1. aus bem burgerlis chen Wohnhaufe fub Dro. 180. hiefelbft, wozu 8 Schfl. Gaat Solzwachs im hteffgen Berge und die Gerechtigkeit 3 Rube auf die Gemeinheit zu treiben, auch 2 Franens= I Mannstirchenftand und I Begrabnig von II Grabern gehoren, welches mit 2lus: fchluß ber Berg : und Bruchgerechtigfeit, weil diese fur die burgerlichen Laften gerech: net wird, auf 277 Athlr. 20 gr. tariret. 2. Mus einem Garten binterm Sulfebufche belegen, woraus jahrlich 4 agr. Grundzing. und alle 4 Jahr 16 ggr. 2Beinfauf entrich= tet werben muffen, tagiret nach Abzug bies fer Laften auf 88 Ribir. 3. Mus 2 und 3 Biertel Goff. Gaatland oberhalb den Gies fen Kampen blegen, woraus jahrlich 2 Schfl. Gerfte an bas hiefige Capitul ges geben und von einem halben Schfl. Gaat ber Behnte gebet, nach Abzug ber Laften gewürdiget gu 42 Rtblr. 4. Gine Ros thefuble in der Steinbede, tagiret gu 2 Mthlr. 18 gr. Es wird baher jum offents lichen Verfauf vorftebenber Grundflucke bieburch Terminus auf ben 17ten Dobbr. b. 3. Morgens 10 Uhr am biefigen Rath= hause bezielet, in welchem fich Diezenigen,

welche diese Grundslücke kansen wollen, und zu bezahlen und zu besigen fahig find, eine finden können, da denn der Bestietende den Juschlag zu gewärtigen hat, und kan nachber kein weiteres Geboth mehr anges nommen werden. Zugleich werden alle diezienigen, welche an diesen Grundslücken ex Capite dominit oder aus einem andern dinglichen Nechte Spruch oder Forderung zu haben vermennen, hiedurch verabladet, solche längstens in dem angesesten Termine anzuzeigen, widrigenfals sie damit gegen den neuen Besister nicht weiter gehoret werden können.

Herford. Montage ben 16. Nov. und folgende Tage will der herr Senator und Raufmann Johann Carl Maller ein Theil feines entbehrlichen Baarenlagers beffebend in Mugenzenger, in biverfe Gors ten, Bigen und Cattunen. Camlotten, Cals manquen geftreift und geblumten, Sianiois fen geftreifte und bunte, Rlanelle geftreifte und weiße, Sammet und Mancheffer, Ros the, weiße Bopen, wie auch rothe Bofing Bojen, Gerge in Diverfen Gorten, Echas long und Rafche, wie auch Tamp, wollene Manne : Frauene : Strampfe , wie auch . Sandiduh, Baumwollen Mans: Frauends Strumpfe wie auch Muten, Butten Danes und Rnaben : Mugen, Sathe von biverfe Sorten, Seidene Tucher, fcmarge und Couleurte, Seidene, wollene, Floret, und tinnen Banber gegen gleich baare Bezahe lung in Golde oder Courant, meifibietend verfaufen , und tonnen fich die Liebhaber Morgens ollhr und Mittage I Uhr in Defe cen Behaufung am Teichthore einfinden.

Bilefeld. Co follen im Saufe bes von hier entwichenen Raufhandlers Bartholly am gten Nov. d. J. und folgens ben Lagen allerlen Mobilien an Betten, Leinwand, Orell, Mannofleibern, Rupfer, Jinn, Eifen und andern Hansgerathen, nicht weniger ein Borrath von Waaren, welche in verschiedenen Sorten von Band, Anopfen, Schnallen, Meffern, Nadeln, auch in Thee, Bucker, Schnupf. und Rauchstoback, Gewürzen, Reiß, Perlgraupen und andern Kramwaaren bestehen an Meistbiestende gegen baare Bezahlung verkauft wers den. Rauflustige werden daher eingeladen, ihren Vortheil wahrzunehmen.

Detmold. Da vermoge Befcheis bes Sochgraft. Sofgerichts vom 16ten Ceptbr. d. J. ber bom Rruger Wehfing bisher befeffene, als meierstättisch vom herrn Sauptmann v. Erterbe relevierenbe Rrug zu Uhmien im Umte Schottmar, mit Borbehalt bes im vorigen Termin gefches benen bochften Gebote ju 395 Rthl. noch male fubhaftiret werden foll, und hierzu Terminus auf den Itten Novembr. b. 3. angefest ift; fo wird folches hierdurch of: fentlich befannt gemacht, und haben fich Raufluftige am bestimmten Tage des Mors gens um so Uhr zu dem Ende allhier in Detmold in der Wohnung des unterschries Benen Commiffarit einzufinden, nach vorgelefenen Raufbedingungen, ihren hohern Bot zu erofnen, auch bem Befinden nach bes Zuschlage falva ratificatione zu gewärtte Bon Commiftions wegen. Dreves

III Sachen, zu verpachten.

Mindett. Es follen verschiedene Bind = Gefälle fo aus Savern ben Petershasgen und and Biffbeck an Getraide, Ganfen ic. zu erheben find, auf der Dohm. Capituld: Stube zu Minden in Termino den 5ten Novbr. a. c. ben Meiflbiethenden auf 4. oder 6 Jahre verpachtet werden; daber fich Liebhabere Morgens um to Uhr einfinden können.

Dinden. Es follen in Termino den ten Deebr. ben einem hochwurdigen Dom Capitul folgende pachtloß gewordene Zehntens auf einige Jabre mehrestbietend verpachtet werden; 1) Der kleine Zehnte an Windheim, 2) ber ben Minteln belegene Mordhummer und Stauer Zehnte, 3) der hinter Hausberge belegene Holzhauser und Mölberger Zehnte, und 4) der Zehnte zu Lachen diffeits Hameln belegen, Pachtlusstige können sich obgebachten Tages Worzgens 10 Uhr vor der Dom-Capitular: Stusbe hieselbst einfinden.

IV Gelber, fo auszuleihen.

Mitthett. Das hiefige Waisens haus hat 1400 Athle. Capital in Golde ges gen sichre Hypothef zu 5 preent zu vers teilen.

V Avertissements.

Mildell. Die hiefigen Einwoh, ner sowohl als die Unterthanen des platzten Landes werden hiedurch erinnert ihre Cammeren Praftanda an Landschak, Zinssen, Pachtgeldern und dergleichen so wohl von diesen als vorherigen Jahren binnen 8 Tagen zu berichtigen, oder zu gewärttigen, daß nach Ablauf dieser Zeit solche auf ihre Kosten so fort executive benges trieben werden.

Director, Burgermeiffer und Rath.

Minden. Nachdem die verwitweste Fran Rlosterman mit Tode abgegangen und für deren hinterbliebene Tochter der Herr Stiffts Secretariuß Kölling bieselbst zum Wormund bestellet worden ist; So wird allen denen, welche an die erwehnste Fran Rlosterman, Geld und Kornzinß, Land, Wiesen, Hauß und Garten Miethe oder sonst erwaß, zu entrichten gehabt hiermit bekant gemacht, daß sie solches jest und künftig bin, an gedachten Herrn Stifts Seeretair Kölling zu bezahlen haben.

Rubbefe. Bon ber hiefigen Ges meinheit find feit einigen QBochen 3 bers taufene Rinder und I Pferd aufgetrieben, ogu fich, ber Bekanntmachung migeachetet, noch fein Eigenthumer gemeldet. Es

Splitgerbers fel. Erben in Preug. Conrant.

Canary -		10	Mgr.
Fein kl. Raffinade	- 11	95	
Fein Raffinade	-	93	
Mittel Raffinade		83	5

Oru, Mailliado	=
Fein klein Melis - 8	2
Fein Melis - $7\frac{3}{4}$	5
Ord. Melis - $7\frac{3}{8}$	8
Fein weissen Candies 101	1
Ord weissen Candies 95	
Hellgelben Candies 9	2
Gelben Candies - 84	=
Braun Candies - 8	3
Farine 5 6 - 7	3
Sirop 100 Pfund 8 Rthlr. Minden, den 1. Novbr. 1789.	
Minden, den 1. Novbr. 1789.	

Ueber den Verlust an Obstbäumen durch den Winter des Jahrs 1789.

Fortsetzung.

"Man fann Baume und Pflangen bor por bem Berfrieren, ba ber in ben Gaft= rohren gefrierenbe haufige Gaft fich aus= behnet, und die Gefaße zerfprengt, bemah= ren, wenn man vorfichtig ihnen nach und nach ihre Blatter abpflückt, ehe ein Froft einfällt" - fagt ein großer Renner bes Pflangenreichs; ") und, ohne ausdrückliche Ginschränfung, verfteht ihn billig je= bermann von folden Baumen, bie bem Schaden bom Frofte ausgesett find, bon unfern ausländischen Baumen. Sturm und Regen fie zeitig genug ent= blattern, fo verfteht fiche, Dag bie Bor= ficht unnothig ift, ben beiterm, fillen Sim= mel aber im Musgange bes Geptembers, und beffen Fortdauer fpaterhin, marbe bief langfame Entblattern allerdings be= wirfen, bag weniger Gaft eingefogen, ber Umlauf gemindert, die Babigleit befordert, und ber Rachtheil vom Frofte, wenn er nicht gar ju ftrenge und schleunig einfiele, möglichft verhatet warbe.

Ben ben fremden, feinen Dbffarten, und in den Baumschulen, wo die Pfropfwuns ben noch nicht zugeheilet, und die einges fetten Augen noch febr gart find, mag ein früher und nachher fehr heftiger Frost ver= berblich werben; ben meisten Rachtheil vom vorigen Winter haben inbeg unfere Baume ohne Zweifel burch die fpatere Rals te im Marg gelitten. Rach bem Empfange einer fo großen Menge Schneemaffers konnte die Erde ihre Baumwurzeln reichlich mit Gaft verfeben, und ber wurde, nach= bem der fo gelinde Februar die Fafern des Stamme und ber Zweige nur einigermagen ausgebehnt hatte, gleichfam mit Gewalt hinaufgedruckt, und mußte ben Baum an= füllen, wie man bamals aus bem ftarfen Triebe ber Mugen, nach einem fo beftigen Froste, nicht ohne Verwunderung ansah. Nun ward es im Mary wieder ungemein falt, und die Wirkung bavon so traurig, als leicht boraus zu sehen, namlich bie, daß der haufige noch zu wafferige Gaft

*) herr B. Sprenger , im erften Bande ber bollftandigen Abhandlung Des Weinbaues, G. 71.

fror, feine Gefage gerrif, und ber Baum entweber jum Theil, ober gang ausgieng.

Dieraus erflart fich nun die fo auffallen= be Wahrnehmung, daß in faltgrundigen Gegenden und ber raubern Luft wenig ober gar feine Baume, befto mehr aber auf eis nem warmern und mehr gefebusten Boben, untergegangen find. Dier nämlich lockte der diegjabrige Februar schon den Gaft in ben Stamm und bie Zweige, bort flieg er ohne Zweifel noch nicht auf. Sier in ber warmern Gegend fand ber talte Mary ben Baum ichon in vollem Gafte, fonnte feine Kruchtungen, feine Zweige, ja feinen gan= gen Stamm gar tobren, bort fonnte er fei= nem mehr leeren Stamme wenig ober gar nichts Schaden. Wie am Gorder Holze, fo hat auch der Frost am Elme und Barge aus einerlei Urfache feinen Schaben gethan; da stand der Baum noch ohne Gaft, auf bem warmern Sandboden aber um Brauns fchweig u. f. m., und in den niedrigern Dorfern, auf einem feuchten Grunde und gleichsam im Reffel, mußte ber Gaft gu fruh steigen, die Fruchtknospe und wohl gar ber gange Baum von bem nachfolgen= ben Froste getobtet werben.

Was an ben warmern, niedrigen und wasserreichen Dertern dieß Jahr dem ganzen Stamme begegnet ist, das wiederfahrt da den Früchten vielfältig. Die Augen treizben sich zeitig, es fällt noch eine spate Kalzte ein, sie erfrieren, und wir bekommen fein Obst, wenn es an den faltern, höhern und trocknen Dertern, wo die Knospen sich

fpater beben, voll fist.

Den auf diese Weise an den Baumen erlebren Schaden verursachte der Winter des Jahrs 1740. nicht, so strenge er auch war, und so viel langer er stand; denn er wurde nicht, wie der vorige, durch einen gelinden Februar unterbro hen, sondern er hielt, ohne merklich nachzulassen, bestänbig an; es konnte kein Saft eher in die Baume steigen; als bis er endlich aufhörzte, und da hörte er ganz auf. Was alfo nicht durch beftige Kalte untergieng, das gieng nicht unter; burch frübes Steigen bes neuen Stafts und bessen nachmaliges Frieren verloren wir damals keinen Baum.

Borghalich find bieg Jahr viele Pflans menbaume erftorben, wodurch? blof burch bie barte Ralte, ober burch bie auf gelinde Witterung wiederkommende Ralte? Die Strenge fann die Rinde fo weit ausbehnen, baß fie mit einem lauten Rrachen von ein= ander reift; im Winter 1709. gefchah bieg "). Mir ift indeg nicht befannt ge= worden, daß bamals und 1740, Die Baus me haufig ausgegangen waren; und Rins be, die der Frost sprengt, pflegt der wies derkehrende Gaft zusammen zu ziehen und zu heilen, ohne Untergang bes gangen Baums. Ohne Zweifel hat baber ber ge= linde Kebruar, ber fie mit Gaft fullte, und der kalte Marz, worin er fror, unsern Pflaumenbaumen den Tod zugezogen, den einem in vollem noch gar mafferigen Gafte stehenden Baume ein mäßiger Grad von Frofte zuziehen kann, wenn ihn, ohne Saft, ein viel höherer Grad nicht tobtet.

Woher aber wohl ber Unterschied, den wir, die wir gelitten haben, mit stillem Erstaunen bemerken? Ein Garten hat viel, der zweite wenig, der dritte gar nichts einzgebüßt; dieser Baum ist todt, der lebt, jener ganz unbeschädigt, voll Früchte, hier ist mehr diese, dert mehr jene Art von Bäumen verloren. In der Antwort hierauf werden alle ausländische, von welchen die Rede bereits gewesen ist, gleichsam ausgesstrichen, und wir bleiben bloß den denen, die sür einheimische gehalten werden, steshen. Daun giebt uns die Umhersicht mansche Ursache des Unterschieds an.

*) Rach Chr. Reicharts ziemlich luftigen Erzählungen bavon im zten Theile seines Land= und Gartenschaßes, S. 124. f.

In einem burch Gebaube geschütten Garten bat ber Darafrost wenig ober gar nichts, in bem auf einem faftigen, ober warmen Boben fren liegenben befto mehr gefchabet; bie Verschiedenheit ift leicht be= merft. Diefer Baum fteht auf einer fetten Stelle, ohne nahe Nachbaren, jener auf einer magern, und wo er nur fo viel Gaft anfaugen fann, als ihm andere noch über= laffen; ihn fand alfo ber Margfroft noch giemlich leer, jenen angehäuft, fonnte alfo ibn nicht, wohl aber jenen tobten. In Die= fem Baume fleigt, feiner Matur nach, ber Gaft fruber auf, in jenem fpater, er ftirbt alfo burch einen fpaten Froft ab, und jener bleibt leben. Unfere bochftammigen Baume pflegen wir zwar, weil wir nur die nie= brigen Frangobit ju nennen gewohnt find, obne Musnahme für einheimische zu halten; auf gar vielen find aber die ebeln Reifer von fo feinen und weichlichen fremben Arten ge= schnitten, bag uns ihr ganglicher Untergang ober ihre außerfte Beschädigung in einem falten Winter, ben ber nachfte lange ichon an unfere Luft gewohnte füglich erträgt, nicht fo febr wundern mußte. Ben bem Unterfchiede des Waterlandes, ber Natur und Stelle unferer Baume, fonnten nach einem ftrengen und fpaten Binter bie Gar= ten, welche feiner Gewalt ausgesett wa= ren , faum anders aussehen , als ein Bes mifch von tredinen, halb grunen und unbe= Schäbigten Baumen und Stauden.

Nun ift noch kurzlich die Verschiedenheit des Frofischadens ben fehr verwandten Baumen zu untersuchen. Der sehr hohe Schnee, der die Wurzel und den Stamm, so weit er reichte, por der Kalte Schützte, tieß erwarten, was die Erfahrung so sehr bestätigt hat, daß kein Baum ganglich ha= be vom Froste getödtet werden können, und jeder aus der Burzel oder dem bedeckt ge- wesenen Stamme wieder ausschlagen wersde. Es hat sich aber ben nicht wenigendurchaus nirgends kein Durchbruch des Sastes gezeiget, es ware denn der niedrizge zarte Sprosse zu früh zertreten, oder abgestossen. Wie wäre es indes wohl zu erklären, daß einige Bäume gar nicht wiezgesommen sind, deren Brüder doch häusig die und da wieder ausschlagen?

Der reichliche Schnee beift mich glaus ben, baff, bie auslandifchen ausgenommen, welchen jeder unferer faltern Winter zu falt bleibt, bis fie noch viel mehr inlandifch ges worden find, daß schwerlich ein Baum bis zur unterften Wurzel hinaus gang verfroren ift. Die ich in ihrem vollig burren 3us stande ziemlich tief am Stamme untersucht habe, waren nicht ohne Saft. Bat ber fich nun in ber Wurzel ohne Ausnahme, und wie man, bes vielen Schnees wegen, glauben barf, häufig befunden: so ist er auch ohne Zweifel gestiegen, so hoch er hat steis gen fonnen, ober unversehrte Robren ge= funden hat. Die waren ben ben einheim= schen gewiß im Kebruar noch wol sämtlich unversehrt. Sier überfiel ihn nun ber fatale Margfroft, fprengte bie Safern, und ber aufgethauete Saft mußte fich zwifchen Rinde und Solz verlaufen, und mit feinen Bertrochnen bas Bertrochnen bes gangen Baums nach fich ziehen. Dieg ift der eine Kall, in welchem er, ohne irgendwo grun werben gu fonnen, ausgehen mußte.

(Der Befchluß folgt kunftig.)

Wöchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 45. Montags den 9. Nov. 1789.

I Beforderung.

r. Königl. Majestät haben allergnäsbigst gerubet, ben vom Magistrat, als einen vorzüglich geschickten und zu Geschäften brauchbaren Mann, zum Rathöberrn gewählten Hen. Apothequer Johann Henrich Jer, mittelst Rescripti d. d. Bertin ben 6. Oct. c. zu approbiren, und ist berselbe in dieser Qualität am heutigen Dato verpflichtet, und darauf gehörig ben dem Magistrats-Collegio introduciret worzben. Minden am 2. Novbr. 1789.

Il Publicandum.

Die in ben Seeftabten, befonbers auch in Bremen eingegangene Auftrage, jum Ginfauf fehr beträchtlicher Parthenen Ges treide für Frankreich und Rugland, haben in ben Beftphalischen Provinzen bie gerech te Beforgnif erregt, baf ber grofte Theil ibres Borrathe auf ber Wefer und bem Rhein nach ben Seeftabten verfahren, und baburch wo nicht ein Mangel boch wenig= ftens eine übermäßige Theuerung verurfacht werden mogte, jumahl bie lette Ernbte nicht fo ergiebig wie fonft ausgefallen ift. Da nun verschiedene Regierungen ber bes nachbarten auswärtigen Provingen burch Die Beforgniß bewogen worben find, bie Musfuhr des Rorns gang zu verbieten, fo bat zwar die Rrieges- und Domainen-Cams mer biefem Bepfpiele folgen und eingleiche

mäßiges Berboth erlaßen mußen, jedoch sich zu gleicher Zeit mit den auswärtigen Regierungen in der Arth zu verständigen gesucht, daß, um das wechselseitige Berstehr zwischen den angrenßenden Provinzen nicht zu unterbrechen und den Unterthanen solche Preise, die ihren Lasten angemeßen sind, zu verschaffen, die Ausfuhr aus einer Provinz in die andere frei bleibe, und nur das Versahren des Getreides auf der Reser nach den Seestädten gehemmet werde.

Db nun gleich eine folche Vereinigung nicht völlig in der Arth hat zu Stande gesbracht werden können, so nimt die Ariegeds und Dom. Cammer doch keinen Anstand die Auskuhre des Getreides nach den Hochskiftern Münster und Paderborn, nach der Grafschaft Schaumbug so wohl des heßischen als Buckeburgsgen Anteils, auch nach den Grafschaften Lippe, und Rheda.

wieder zu erlauben.

Auch will bie Kr. u. D. Kammer so lange es bie Umstände zulaßen, die Ausführe nach ber Stadt Osnabruck gestatten, jedoch mußen diejenigen welche Setreide als: Weizen, Rocken, Buchweizen, Gerste und Hag ben der Krieges und Domainen-Cammer nachsuchen, die würkliche Ablieferung bes Getreides in der Stadt Osnabruck von dem dasigen Zoll oder Policepamte unter bem Paß bescheinigen laßen, und diesen Paß

ben ber Zurukkunft an das diffeitige Grenz= Zoll-Amt abgeben, welches solchen abzu= fordern und an die zo. Kammer zurück zu

fenden fchuldig ift.

Dagegen wird die Ausfuhr von Weizen, Mocken; Buchweißen, Gerffe und Haber nach allen übrigen auswärtigen Provinzen, besonders aber das Verfahren auf der Wesfer nach Veremen zu oder nach ausländischen Zollstetten, wo folche auch gelegen seyn mögen, ben Strafe der Consiscation versdoten, und sind sämtliche Accipe Zolls und Policen-Bediente angewiesen worden, auf die Contraventionen auf das genaueste zu wigiliren. Den Denuncianten soll die Hälfte der Strafe zu Theil werden, wornach sich also jedermann zu achten hat.

Cign. Minden den 31., Octhr. 1789. Anftatt und von wegen Gr. Königl. Majestät von Preußen 26.

Sag. v. Redefer, v. Sullesheim,

III Warnings- 2litzeige.
Es haben 2 Unterthanen einen Accife-Bestienten zu Lubbecke falftblich und aus Bosheit einer Untreue und Durchftecheren im Dienfte befoulbiget, wofür biefelben

im Dienfle befdulbiget, wofür biefelben mit 14 tagiger Gefängnif ben Baffer und Brobt belegt find; welches gur Barnung hiemit befannt gemacht wirb.

Cign. Minden den 27. Oct. 1789.

Saff. v. Redecter. Schlondach. Pren Unterthanen aus Lotte und Werfen find wegen begangenen Diebstahls resp. mit 14 mouatlicher, halbjahriger und zwen Monat Zuchthausarbeit mit vollen Willfommen und Abfchied, jedoch falva fama belegt, und ins Zuchthaus nach hers ford transportiret worden. Lingen, ben 31. Oct. 1789.

Ron, Tecflenb. Lingeniche Regierung.

IV General Arrest.

Bielefeld. Es ift ber Aramer und Materialift Johannes Aronig von hier Schulden

halber entwichen; und ba auf Unbalten bef fen Glaubiger über beffen gefamtes Bermogen, Baarenlager, Mobilien, Effecten und ausstehende Buchschulben per Decres tum bom heutigen Dato ber General = 21r= reft berhanget worden, fo wird folches hier= burch ju jedermanns Biffenschaft unter ber Bermarnung gebracht, daß die Schulds ner der Maffe an feinen, auch nicht an ben Schuldner felbft, Zahlungen leiften, vielmehr dasjenige, mas fie fchuldig, ober was fie bon bem Gemeinschuldner an Baa= ren ober Pfandern in Sanden haben, ben Strafe doppelter Zahlung und ben Berluft ber etwa habenden Alnfpruche und Compen= fatione = Rechte ben biefigem Stadtgericht binnen 8 Tagen anzeigen, und die Bezahlung ober Ablieferung jum gerichtlichen Bewahr veranlaffen follen; ju bem Ende ift biefer General Urreft durch einen Undhang am hiefigen Rathhaufe, burch die Mindenschen Wochenblatter, und die Lipftabter Zeitungen befant gemacht.

ord an V. Citationes Edictales.

Almt Brackwede. Der Whi lipp Ludewig Ronig aus Brodhagen geburtig, welcher fich bor mehreren Sahren nach Solland begeben, ohne dag von feinem Les ben und Aufenthalt feit ber Beit Radpricht eingegangen, wird biedurch edictaliter vers abladet , fich binnen 9 Monathen , und langftens am Isten Februar 1790 Morgens II Uhr am Gerichtshaufe gu Bielefeld eine aufinden, und fich zu erflaren, ob er als Anerbe feine jest vacante Elterliche Erbs menerftattifchfrene Stette Dr. 73. in Brocks bagen antreten und bewirthichaften wolle, und Diefenfale bie weitere Unweifung gu gemartigen; wibrigenfale er pro civiliter mortno und feines Unerbrechts verluftig ere flaret, der ihm bon ber Stette gutommens de Brautichat aber, fo wie fein etwaiges fonftiges hiefiges Dermogen , feinen nach= gelaffenen benden Rindern zuerkannt mer mer biefem Benibiele foigen und eiligened

VI Sachen, so zu verkaufen.

Minden. In dem neu etablirten Laager bon herman Mener in Minden, sind alle Sorten von weiße und rothe franz. Weine, Meine Weine, Spanische, Portugisische, und andre Weine zu haben, Arac, Rum, etc. en Groß und en detaille; Er verspricht ben der besten Bedienung bie billigsten Preise. Imgleichen alle Sorten Canasier, Portorico, Paquet Lasbacke, und robe Blatter.

Millen Liebhabern von Tobact babe bie Chre befaunt ju machen, daß in meis ner auf hollandischen Bug eingerichteten Fabricq allerhand Gorten aufe befte vers arbeitet werben. Sowohl bie Gute als ib= re Dreife werden fich bon felbft empfehlen: Ranafter Do. I. in Blen ohne Stengel bas Pf. I Rtir. 6 gr. Ranafter Do. 2. bas Df. 24 mgr. Ranafter Do. 3. bas Df. 18 mgr. Salben Rangfter bas Pf. 16 mgr. Portorico Do I. bas Pf. 15 mgr. Portorico Do. 2. bas Pf. 12 mgr. Melange bon Portorico das Pf. 10 Mgr. Echte Gondafche Pfeifen bas Dubend ju 12 mgr. find ebenfalls ben mir gu haben , welche, wenn fie auch ziemlich fchwarz find geraucht worden, fonnen wieder ausgebrannt mer= ben. Go habe ich auch gang echten Dun: ferfer Schnupftabact, ben ich Pfundmeife ju 16 mgr. berfaufe und Rappeegu 12 mgr. 3dy fan and) mit Espagnol und Savana für billige Preife bedienen.

M. Blancke, Gerhards Sohn.
Millell. Der Kaufmann Jean Baptist Chenal sen. aus Coblenz, zeiget hierdurch seinen geehrten Freunden an, daß er im beborstebenden Martini-Marke, mit seinem bekannten nach dem neuesten und wodernesten Geschmack affortiten Lageren Lager, von Bijouterie und sonstigen Galanterie Paaren 2c. hier eingetroffen, und sein gewöhnliches Quartier in der Besbaufung des Hrn. Dome Zaglen. Controlleur Müller bezieheit wird.

Coh. Peter Balmichrath et Comp. bon Langenberg ben Giberfelb, verlauffen en groß : feine Mugsburger Siten, fieben Biertel und feche Biertel, gang und halbe Cattunen; alle Gorten feiben, floret unb Leinenbanber; Gijeten und baumwollene Muten, Strumpfe und mehrere Samburs ger und Rurnberger 2Baaren, haben ibr Baarenlager wie vorbin, bey bem Serrn -Cammerfecretar Bimmermann aufmDarft, Muger bem Markt ift foldes in Denabrud, von baber ihre Freunde jederzeit bie befte und reelfte Bedienung gewärtigen tonnen. Ben Madame la Evoir, wohnhaft in aufm Martte, findet man ju jeder Beit fertige Sauben, Sute und überhaupt alle jum Damesput nothwendige Sachen für feben Stand, und bon bem neueften Ges fomach : Desgleichen poubre Pomade und Parfumerie : Baaren, Sie nimmt auch Beftellungen fur Musmartige an und bere fpricht die ichlennigfte Expedition.

Ben bem Raufmaun hemmerbe find ans gefommen und zu haben: Reue Mals lagafche Citron. 24 St. 1 Mthlr. Bittee Orangen, 20 St. 1 Mthlr. Upfel Sina, 16 St. 1 Mthlr. Bremer Neunaugen bas St. 2 mgr. Hollandifche Buckinger bas St. 1 ggr. Bourton Alee, die Bouteille 9 ggr. Pomerangen Extract, bas Glab 6 ggr.

Die Gebrüdere Kropf aus Tieol empfehlen sich zum zwertennale in diesem Martini Makte mit einen neuen und auserlesenen Sottiment von Seiden und Galanterie = Waaren, als: verschiene Souten schwarzen, coulcurten, gestreiften, geblumten Laften und Erviser, verschiedenen Sorben dam Tuch; halb und ganz seidenen Stoffen zu herschiedene Souten von Manscheiter, werschiedene Souten von Manschester, Engl. Satinet, samtnen, seidenen, halbseidenen, in Silber und Gold gefrickten Westen und Horetstrümpfen, alle

2) v 2

mögliche Deffeins von Moben = Banber, Engl. und Frangofischen Flor, florne Tuder, Schurgen, feine Spigen und Blonden, Reffeltucher und Batift. Ferner füh= ren fie auch ein schon und geschmachvolles Sortiment von feiner Galanterie, als : von golbenen Dhrgehangen, Dlebaillons und Brafelete, goldenen Uhrfetten, Bander, Berlocks, Schluffel und feinen Tabatieren und Eventailles ; die allerneueffen Schar= fen und Schnallen; alle Gorten bon Blus men und Rebern; besgleichen bie neueften Facons von filbernen Shnallen. Dit Diefen und bergleichen Artifeln mehr, recom= manbiren fie fich bestens in billigften Preis fen, fcmeicheln fich ben geneigten Bu= fpruch, und ift ihr Laben ben bem Beren Dbereinnehmer Schreiber am Martte.

Juf instehenden Sonabend ben 14ten biefes soll in dem Wedigensteinschen holze Eichen und Buchenholz auf dem Stamm, mehresibietend verfauft werden. Kaufluftige konnen sich gedachten Tages Morgens o Uhr beim Korster-Dause einfinden.

(Se find allhier von ber Laquirfabrique bee George Sigismund Stobwaffer und Sohn aus Braunfchweig, folgenbe laquirte Baaren, welche mit bem beffen Reuerlack laquiret find, von Papier maché au haben, ale : Caffeetifche von allen Gors ten, mit Landichaften, Riguren und Blus men, nebft antiquen und gefchweiften Ges ffellen; Damestifche; Deahetische, Confols ober Tijche unter Spiegel, Caffcebretter, Drafentirteller, Gchmuck Thre: Tobadis: und Quadrillefalichen mit Schloffer, Zoilet: ten , Rauch: und : Schnupftobacte:Dofen non allen Gorten und allen moglichen Dab= elerenen; Lichtrofen; Becher; Beuchter, Dfeiffentopfe, wie auch Baaren, fo ber Berfehiebenheit megen nicht alle benannt werden fonnen. Sie logieren benm Bacter Mrning auf ber Sohnftrage.

Madame Commer in hannover, wohns haft auf ber Schmiebestraße, bana

und empfiehlt fich mit folgenben Galantes riemaren in befter Gute und billigften Dreis fen, ale: allerlen fertigen Damenput, nach ber neueffen Mode; engl. und frangofifche Rlohre, von verschiedener Breite; Couleurs te Rrep= und italiantiche Flohre; engl, und ordinaire Rlohrtucher, von 5 bis arbt viers tel groß; blonden und brodirten flohr; glate te und geftreifte Modebander; weiffe und couleurte Redern ; Bouquete und Blumens Buirlanden ; feine und ordinaire Racher ; lederne Sandichub fur Dames und Serren ; feibene Strumpfe und Tucher ; feibene Gelba beutele ; gefticfte Muffen und Arbeitsbeutel : fcmarge Federmuffen; gelbe und fcmarge Strobbute; fchlichte und geftreifte Siebs bute und verschiedene andere Baaren mehr. Sie wird bamit in diefem Marcfte bei bem Brn. Affeffor Schindler ausfteben.

per Tuche und Zeugfabricant Bieber als hier ift genothiget die Gerathschaft feiner Fabrit mehrentheils nebft sein hauß in herford aus freger hand zu verkaufen, und labet Liebhaber bazu ein.

Guth Cisbergen. In Der hiefigen Drangerte find an reiffen Fruchten bittere Pommeranzen bas Stuck zu 3 mgr. Citronaten bas Stuck zu 3 mgr. Pumpels nuß jede zu 1 Ggr. und an Treibgewachsen Mnanas große bas Stuck zu 1 ethlr. kleinere bas Stuck zu 12 bis 18 mgr. zu haben.

Detinold. Da vermöge Bescheis des Sochgraft. Hofgerichts vom 16ten Septbr. d. J. der vom Krüger Wehfing bisher beseffene, als meierstättisch vom Herrn Hauptmann v. Erterde relevierende Krug zu Ahmsen im Amte Schöttmar, mit Worbehalt des im vorigen Termin gesches henen höchsten Gebots zu 395 Rihl. nochs mals subhastiret werden soll, und hierzu Terminus auf den 11ten Novembr. d. J. angesetzt ist; so wird solches hierdurch offentlich bekannt gemacht, und haben sich Kauflustige am bestimmten Tage des Mora

gens um 10 Uhr zu bem Ende allhier in Detmold in der Wohnung des unterschriesbenen Commissarit einzusinden, nach vorzgelesenen Kausbedingungen, ihren höhern Bot zu erdfnen, auch dem Besinden nach des Zuschlags salva ratissicatione zu gewärtigen.

Bon Commissions wegen,

VII Sachen, 311 verpachten.

Minden. Die der Frep-Franklein Shanoinesse von bem Bussche zustehende, von der Frau Consistorial Rathin Benator bisher bewohnte Stifts-Eurie, wird Oftern a. f. miethlos, und soll am 16ten Novbr. Morgens 10 Ubr auf der Dom-Capitularsche anderweit vermiethet werden, alwo Miethsliebhaber sich einfinden founeu.

Detmold. Da in dem, zur Bers pachtung ber hiefigen vor der Stadt belesgenen, 3 Mühlen nebst Zubehör so wesnig im Gauzen als einzeln ein annehmstiches Pachtgeboth geschehen ist; so wird Terminus zur anderweiten Berpachtung auf den 23ten Novbr. dieses Jahrs angesseizet, und sollen den Pachtlustigen in Termino die Bedingungen bekannt gemacht werden; jedoch werden keine als die des Mühlenwesens kundig sind, und gehörige Caution leisten können, zugelaßen.

VIII Gelder, so auszuleihen.

Minden. Das hiefige Waisens hans hat 1400 Athlir. Capital in Golbe ges gen sichre Hypothet zu 5 preent zu vers leihen.

IX Sachen fo geftoblen., De am lest verwichenen Sonntage ben 4ten diefes Monate ober in ber nachft

etc. p. A fon Altelle prode la Duch Ale de Brondwid. Let pres'an Ken: a. de l. c. d'Alephert: h. de M. Duchet; c. de M. Cirin. Lettre a un academicien de line. L. n. a un credenticien de l'arist l'acettes:

erfolgten Racht bem Colono Sobann Bens rich harting Do. 32. gu Deinfen, aus feiner im Baumer Korft belegenen Sols: wiefe ein 6 jahriges hellbraunes Mutterpferb welches vier weiße Ruffe und einen langen weißen Streif vor bem Ropf bat, fein von Gewächse und von bieffger Geftutart ift, gestohlen worden, ohne daf berfelbe, wo foldes hingefommen, bis jebo einige Der= muthung hat auffpuren tonnen; fo bat ein . jeber, ber etwa, wo vorbeschriebenes Dferd angutreffen fen , weiter zuverläßige Rach= richt mogte geben tonnen, folche gegen demnachflige Erwartung eines Recompens bon 2 Piftolen, bem borbenannten Sarting zeitig mitzutheilen. Buckeburg am toten October 1789.

Aus Graff, Schaumb. Lippischem Amte das

X Brodt Tare

für die Stadt Minden vom I. Movbr. 1789.
Bur 4 Pf. Zwieback 5 Loth . Q.
= 4 Pf. Semmel 6 = Q.
F I Mgr. fein Brodt 22 s
= 1 Mar. Speisebrodt 30 . = 4
= 6 Mg. gr. Brodt 10 Pf. = =
Fleisch-Tape.
r Pf. Rindfleifch 2 Mgr. 2 Pf.
I — das schlechtere 2 =
- I Schweinefleisch 3 = = 0
I s Kalbfleisch, wovon
ber Brate über 9 Pf.
in bergangen Belfte 2 mgr. 6
und der Brate 3 s
I - dito unter o Pf. 2 mgr.
1 - Sammelfleisch 2 mgr. 4 =
1 - bito Ordinaires 2 Mgr. 2 Pf.

Manufacture des Armeus auchann

ende midde bend bei Einzeige neuer Bucher, med is idli or mit dies

Don ben Geuvres posthumes de Frédéric II. Roi de Prusse XV. volumes in gr. 8. Berliner Originalausgabe sind in allen Buchlaben Deutschlands noch Eremplare für 18 Athle, zu haben. Unter andern wesentlichen Verzügen dieser Außegabe ist auch ber, daß die Käufer die übrigen Schriften des Großen Königs in gleis chem Formate und Papier haben können. Es bestehen solche in zwei Sammlungen. Man führt hier nur bloß die Litel und den Inhalt an.

Oeuvres de Frédéric II. Roi de Pruffe, publiées du vivant de l'Auteur 4 Tomes gr. 8. Berlin 1789. Preiß

Inhalt Tome I. Memoires pour fervir à l'histoire de Brandenbourg. Mach einer febr fart verbefferten Sandichrift ab= gebruckt. Tome II. Antimachiavel; Melanges philosophiques et litteraires; a. Differtation fur les raifons d'établir au d'abroger les loix; b. Difcours fur les fatiriques; c. Discours sur les libelles; d. Discours sur la Guerre; e. Essai sur l'amour propre envifagé comme principe de morale; f. Examen de l'Essai sur les préjugés; g. fur l'éducation. Lettre d'un Genevois a Monfieur Burlamaqui, Professeur à Geneve; h. Dialogue de Morale à l'usage de la jeune Noblesse; i, de l'utilité des Sciences et des Arts dans un Etat: k. Lettres fur l'amour de la Patrie; l. De la litterature allemande. To: me III, Eloges: a, de Jordan; b. de Golze; c. du Baron de Knobelsdorff; d. de la Mettrie; e. du General de Still; f. du Prince Henry de Prusse; g. de Voltaire. Pieces militaires: a. Instruction militaire du Roi de Prusse pour ses géneraux; b. Reflexions fur les talens militaires et fur le caractere de Charles XII. Roi de Suede; c. des Marches des Armées; d. In-

firuction pour la direction de l'Academie des Nobles à Berlin. Tome IV. Poësies: a. Odes: b. Epitres; c. Epitres, familieres; d. Poësies diverses; e. l'Art de la Guerre en 6 chants.

Supplement aux Ocuvres posthumes de Frédéric II., Roi de Prusse. Pour servir de Suite à l'Edition de Berlin VI. Tomes, gr. 8. Cologne 1789. Preis 9 Mthr.

Inhalt: Tome I. Le Palladion poëme grave en 6 chants; La Guerre des Confédérés poëme en 6 chants; Poëfies diverses: a. Epitre à Milord Baltimore; D. Vers d'un poète, natif de Faillenboftel, fur l'invalion des François &c. c. aux Ecrafeurs; d. Congé de l'Armée des cercles et des Fonneliers ; e. Au Marquis d'Argens; f. La Choiseullade, facétie; g. Louis XV. aux Champs elyfées &c. h. Six epigrammes; i. Epitaphe de Vol-Tantale en procès, Comédie, l'Ecole du Monde Comédie; Commentaire theologique de Don Calmet fur Barbe Tome II. Penfées fur la Relibleue. gion; Lettres à Voltaire; Lettres à Dar-Tome III. Lettres du Roi: a. Jordan; b. à d'Argens; c. au Comte de Manteuffel; d. à Achard; e. à Rollin; f. à Me. de Rocoulle; g. Au Comte d'Algarotti; h, à Maupertuis; i. à Son Altesse Serénissime le Duc Charles Eugéne de Wurtemberg; k. à Mr. de Catt; l. à Me. la Comtelle de Camas; m. à Mr. Steinbart; n. Correspondance du Roi avec son Excellence le Ministre d'Etat et du Cabinet, Mr. le Comte de Hertzberg à l'occasionde l'écrit: sur la litterature allemande &c. o. A fon Altesse royale la Duchesse de Bronswic. Lettres au Roi: a. de Mr. d'Alembert; b. de Mr. Darget; c. de Mr. Grim. Lettre d'un academicien de Berlin à un academicien de Paris; Faceties;

a. Lettre au public; b. Lettre du Comte Rinochetti, premier Senateur de la re-publique de Santo Marino au Baron de Zopenbrug, Ministre de S. M. Prusienne; c. Reponfe du Baron de Zopenbrug, Ministre d'Etat de S. M. Prusienne, au Comte Rinochetti, premier Senateur de Ja republique de Santo-Marino; d. Lettre du Cardinal de Richelieu au Roi de Pruffe; e. Lettre d'un Secretaire du Comte Kaunitz a un Secretaire du Comte Co-Benzel; f. Lettre de Félicitation du prince de Soubife au Maréchal Daun fur l'epée qu'il a recue du pape ; g. Lettre de la Marquife de Pompadour à la Reine de Hongrie; h. Lettre du Maréchal Leopold, Comte de Daun &c. au Pape; i. Panegyrique du Sieur Jacques Mathieu Reinhard, maitre cordonnier, prononcé le trezieme mois de l'an 2899, dans la ville de l'imagination par Pierre Mortier, Diacre de la cathedrale; k. Lettre d'un Suisse à un noble Venitien; l. Lettre d'un officier pruffien à un de ses amis à Berlin; m. Relation de Phiphihu, Emissaire de l'Empereur de la Chine en Europe; Lettre d'un Aumonier de l'armée autrichienne au Reverend pére supérieur des

cardeliers du couvent de Francfort fur le Mein, dans la quelle on decouvre les aftuces et les moyens criminels dont s'est servi le Roi de Prusse pour gagner les batailles de Lignitz et de Torgau; m. Mandement de Monfieur l'Eveque d'Aix, portant condamnation contre les ouvrages impies du nommé Marquis d'Argens, et concluant à fa profcription du royaume; n. Lettre de Mr. Nicolini à Mr. Francouloni, Procurateur de St. Marc; o. Lettre du Pape Clement XIV. au Mufti Osman Mola; p. Dédicace à la vie d'Appolonius de Tyane &c. à Clement XIV. Poëfies: a. Epithalame à Monfeig, le Prince Henry; b. Reponfe à Voltaire au nom de la Princesse Ulrique de Prusse; c. Vers fur Candide; d. Vers de Fréderic à d'Arnaud, e. Vers que Fréderic envoya à un Curé, qui s'étoit avifé de celebrer le jour de sa naissance par une ode; f. Vers sur l'existence de Dieu. compofés par Fréderic II. (quelques années avant sa mort). Tome IV. et V. Extrait du Dictionaire historique et critique de Bayle. Tome VI. Abrégé de l'histoire ecclesiastique de Fleury.

Un Bibliothefare und Bucherliebhaber.

Beym Abrefcomtoir in Minden ift ein Berzeichniß von französischen und lateinischen Bucheru fast aus allen Wiffenschaften, die im Monat Februar 1790 zu Berlin verauctionut werden sollen, für I Ggr. zuhaben. Solten Liebhaber noch vor der Auction Werke aus diesem Berzeichs

niffe fur die Salfte des Preises kaufen wollen, so konnen sich solche an die Bobische Buchbandlung in Bertin wenden; jedoch muß die Kaufsumme nicht unter 20 Athle. senn, baar bezahlt, und von Auswärtigen postfren eingeschieft werden.

Ueber den Verlust an Obstbaumen durch den Winter

Fortsetzung. Ein anderer ist der. Der heftige Frost hatte den im Stamme und Zweigen noch

regen Saft bis auf die Schneedecke zu Gifc gemacht, und seine Fasern zerriffen. Im Fruhjahre konnte er also nicht hoher steis

gen, ale er unberfehrte Rohren antraf. ober ber Schnee gereicht hatte. Mun brach er in jungern Zweigen haufig aus ber Durgel und bem Unterstamme aus, wie wir bas in ber Baumichule und an ben Weine flocen befondere genug gefeben baben. Die Burgeln liegen aber nicht immer fo flach, baf fie uber fich aus ber Erde hers vortreiben fonnen, auch mag nicht jebe bartere Rinde unten am Stamme ben Mus: bruch bes Safts gestatten, und was fo nabe am Boben fproßt, leicht wieder ger= treten fenn. Da nun ber vermuthlich aber= fluffig vorhandene Gaft weder unten ein neues Reis treiben, noch in die Sohe fteis gen, mithin fich gar nicht bewegen, nicht mirfen fonnte : fo mußte er wol verderben, und folglich ber gange Baum, ohne fein -bischen Leben irgendwo zeigen und fortse= Ben gu tonnen, gu Grunde geben.

Die und ba gelingt es ingwischen ben fla= cher liegenden Wurzeln, aus ber Erbe her= porgutreiben, und auch einem alten bicfen Stamme, ba wieder auszuschiegen, mo bie Schneebede lag. Ben einem alten Baume, ber unter ber Pfropfftelle, ober aus der Murgel treibt, fann man über bieß Reif, womit er fich erfetgen will, wenig Freude hegen, weil es wild ift, auch febr schwer fallen mochte, ben großen abgeleb= ten Stamm ohne beffen Befchabigung wege jufchaffen, und bem einzelnen Reife ber gan= ge Gaft der Burgel gewiß zuviel, und jum Untergange wird. Ein anders ists benm unten treibenben Weinftocke, ben man im= mer wieder so viel junges machen laffen fann als er vermag. Der Musichus aus einem alten Wallnugbaum ift zwar nicht wild , und fonnte feine Mutter erfegen. Menn man aber auch burch angehäufte Erbe ibm Gelegenheit geben wollte eigene Burgeln zu schlagen, so mochte es boch zu

muhfam und zuf mißlich fallen, ihn so bes hutsam vom alten Stamme zu trennen, daß er nicht mit ihm ausging. Den im Holze erfrornen Weinstock, die Quidde und Lombardische Nuß wird man leicht durch ben jungen Ausschuß erneuern können, alte hochstämmige Bäume aber schwerlich, und auch nicht alle jungen Stämme. Ben dem Schaben, den auch die Baumschulen gesnommen haben, ist daber unser nicht gleich erseslicher Verlust ganz beträchtlich.

Im Gangen mogen nur wenige Baume gang unbeschäbigt geblieben fenn. Die am harteften getroffenen brachen erft fpat, theils mit bem zweiten Gafte , an einzels nen Zweigen aus. Ich habe haufig bes merft, bag nur bie etwas breiten nabe am Stamme, Die viel Schnee gu tragen vermochten, wieber ausschlagen. Dan fiebt, baß die unter bem Schnee gebeckten Saft= rohren nicht gang unbrauchbar geworben find, und daß die reiche Wurzel ihren Ues berfluß burch jebe nicht völlig verborbene Fafer, vielleicht auch nur zwischen Rinde und Solz, in die Sohe treibt. Diefe juns gen Schuffe mochten immer vermogend fenn, die trocknen Zweige nach und nach wieder zu erfeten, und durch die beforders te Cirfulation bes Safte neue Safern an= gulegen, ober bie gerriffenen wieder gu bei= len, wenn fie biefen Sommer fo reif wer= ben, um fich im nachften Winter erhalten ju tonnen. Geben fie aber auch bann aus, fo haben fie boch wieder einigen Umlauf bes Safte bewirft, und man durfte hoffen, bag ber Baum, nach zeitig im Fruhjahr abge= nommenen fichtbar trocfenen Solge, jur rechten Zeit wieber ausschluge, und alfo bliebe. Bor bem Winter mochte ich einen Baum, ber oben auch nur an einer Stelle wieder getrieben bat, nicht ichon gum Brennholze Schlagen.

Der Beschluß

folgt kunftig.

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 46. Montags den 16. Nov. 1789.

Il Citationes Edictales.

Umt Enger. Der in Enger vera forbene bem Capitulo ab St. Johannem et Dionpfium eigenbehörige Colonus Frang Denrich Gulemann Dr. 8. hat eine folche Schuldenlaft contrabirt, daß deffen Gutes berrichaft babin angetragen, beffen famtliche Creditores gu Ungabe ihrer Forberuns gen vorzufordern. Diefem ju Folge ift ber Berr Fiscal Soffbauer gum Curatore und Contradictore beftellt , und famtliche Gres bitores fo an ben verftorbenen Capitular= Eigenbehörigen Colono Krang henrich Eulemann, ober beffen unter gehabte Stette, irgend einigen Unfpruch, es ruhre folcher ber, woher er wolle, zu haben vermennen, merben hiermit porgefordert, ibre Forbes rungen in benen bagu auf ben taten Detbr. Titen Dob. und toten Decbr. a. c. beziel= ten Terminen anzugeben, Die Mittel wos burch fie folche gu beweifen im Stande, gu benennen , fdriftliche Beweismittel aber originaliter, ober in gehorig beglaubter Abfchrift vorzulegen, fich über den beftelle ten Curator ju erflaren, und über den Ort, und ben Borgug in dem bemnachft abzufaf= fenden Ordnungebescheibe, mit denen Mitglaubigern , und Curatori gu verfahren. . Daben wird die Warnung befandt gemacht, baft berienige, fo in biefen bezielten Ter: minen die durch Juserirung in die Mindee Intelligeng: Blatter und Lipstädter Zeituns gen ju jedermanns Wiffenschaft gebracht werden, nicht erscheinen, und seine habens de Forderung angeben wurde, mit solchen an die Masse pracludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Ereditores ein ewig Stillschweigen auferlegt werben solle.

Lettigo. Nachdem ber Topfermeis
ster Wilhelm Duwel von hier weg nach der Halle im Ravensbergischen gezogen ift, zu Bezahlung seiner hinterlassenen Schulben aber eine sichere Caution von 200 rthlr. bes stellte hat: sowerden alle und jede, welche an gemelbeten Wilhelm Duwel rechtmäßige Korberung haben, hiermit verabladet, am 4ten kunftigen Monats December an hies sigem Nathhause zu erscheinen und ihre Korsberungen anzugeben und zu bescheinigen; mit der Verwarnung, daß diesenigen, die solches unterlassen, hiernachst nicht weiter gehoret, sondern von hier ganzlich abges wiesen werden sollen.

Burgermeiftere und Rath bafelbft.

mennach ber Churfürstliche Kämmerer von Winkgen, folgende im Amte Werne Kirchspiels Huvel belegene, von Gas len Ermelinghofsche Grundstücke, nämlich : a) die Schwerings-Wiese, b) die Vorsch= brebe, c) den Schwerings-Hof, d) den

Altfelds = Rotten, und e) das Erwe Efchen Sauf nebst Bubehorigfeiten nach anabigst verwilligter Verlegung ber bars auf gehafteten Lehnbarkeit auf bas im Rirchsviel Ewerswinkel belegene abeliche Sauf und Gut Robbing, angefaufet, und gegen Contractmifig anerbotene Erlegung bes Raufschillings, um die fich ausbedunge= ne gerichtliche Abiudication obbefagter Grundstücke unterthänigst angerufen, bier= auf aber, da die vorläufig erfannte, tte und zweite Chictal-Labung bereits geboria aus: gewesen, und reproducirt find, nunmehro Die gebetene britte und lextere Ladung ad proponendum sub poena perpetui filen= tii wider diejenigen, welche an mehr= bemelbte von Galen Ermelingsche Grund= fincke einiges Recht oder Foderung zu ha= ben vermeinen, gleichwol mit Ausschluß berjenigen annoch unbefriedigten Gre= ditoren, , welche fich bereits ben ber von Galen Ermelinghofschen Concurs = Sache gemeldet haben, cum prafixione eines 14 tägigen Termini gnabigft erfannt worden: Alls werden Namens Gr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Kölln Maximilian Franze Erzherzog zu Defterreich, Kurft = Bischof au Munfter, unferes gnabigften Rurften und herrn, alle und jede, welche an ob= benannte Grundflucke einiges Recht ober Roberung zu haben vermeinen, jeboch bie noch unbefriedigten Glaubiger, welche fich bereits ben der bon Galen Ermelinghof= fchen Concurs = Sache gehörig gemeldet ha= ben, ausgenommen, unter Strafe ewigen Stillschweigens hieburch jum gten u. legten male vorgelaben, um in Zeit von 14 Tagen ihre habende Unspruche und desfalls in Sanden habenden Beweifthumer bengu= bringen; mit ber Berwarnung, bag nach Umlaufe folder Frift benen nicht Ericbiene= nen ein ewiges Stiffichweigen eingebunden werben folle. Decretum in Confilio Duns fter ben 1oten Octb 1789.

Bur Muhlen.

Bielefelb. Wir Oberburgermeis fter, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fugen hierdurch jedermanniglich gu wiffen: baß gegen den Schulben halber von bier entwichenen Raufmann und Gemuraframer Johann Theophilus Bartholli burch bas Decret bom heutigen Tage ber formliche Concurd : Progeg erofnet, und die Borla: bung ber Glaubiger bes Entwichenen er= fant, auch über beffen gesamtes Bermogen General-Arreft verhangt worden. Es mers ben bemnach famtliche Glaubiger bes Tos hann Theophilus Bartholli vermoge biefer hiefelbft, zu herford und Minden anges ichlagenen, wie auch burch die Mindens fchen Intelligeng Blatter, imgleichen durch die Lippftadter und Clevifche Zeitungen bes fant gemachten Ebictal-Citation gur Angas be three Korderungen und Unsprüche an die Barthollische Concurs Maffe, und gur Muss weifung berfelben, auch jur Erflarung über Die Benbehaltung bes angeordneten Curas toris, bes herrn Medicinal-Fifcal und Jus ftig : Commiffarit Soffbauer auf ben Isten Januar f. J. Morgens frub pracife o Uhr ans hiefige Rathhaus unter ber Befanting. dung vorgeladen, daß benenjenigen Glans bigern, benen es an Befantichaft biefigen Orte fehlen mogte, ber Berr Juftig Coms miffarius Biegler zu Berther zum Mandas tario angewiesen worden. Die Ausbleibens be haben nach bem Beschluß bes angesetten Liquidations : Terminus ju gewarten, baf fie nachher mit ihren Unspruchen nicht weis ter zugelaffen, und fie bon ber Concurs: Maffe abgewiesen werden. Bugleich wird ber entwichene Johann Theophilus Barts holli auf Die bestimte Tagefarth vorgelas ben, fodann perfonlich fich zu geftellen, dem Curatori die ihm benwohnende die Concurda Maffe betreffende Nachrichten mitzutheilen, und über die Unspruche der Glaubiger Muss funft gu geben, insbesondere aber fich mes gen feines Schuldenzuftandes und der Ent= . weichung zu verantworten, und feine bieds

fällige Bertheibigung zu führen, widrigens fals gegen ihn, als einen muthwilligen und vorfetzlichen Banqueroutier uach Borschrift bes Sbicts bom 30ten Nov. 1767. in Contumaciam versahren werben wird. Uhrzfundlich ist diese Sticklichte Siegel und Unterschrift außzgefertiget worden. den 29. Septbr. 1789.

II Sachen, so zu verkaufen.

Da der Tagelohner Winter fich entfchloffen hat, Behufs ber Auseinanderfegung mit feinem Rinbe erfter Che, und mit feinen Stieffindern fein burgerliches mit 3 ggr. Rirchengelb, unb I Rtlr. Ginteilungs = Binfen behaftetes Wohnhauf auf ber Fischerftadt fub Do. 786 nebft darauf gefallenen Sudetheil für 3 Rube auf bem Chenbrinct jub Do. 62 fo zusammen auf 379 Riblr. tagiret mors den, frenwillig jedoch offentlich zu verfau. fen ; fo werden die Liebhaber ad Terminos den 15. Octbr. 16. Nov. und 18. Decbr. Bormittage von 10 bis 12 Uhr vor das hiefi= ge Stadt : Gericht verabladet, um die Bes bingungen zu vernehmen, und auf bas boch: fte Gebot bem Befinden nach ben Bufchlag ju gewärtigen. Bugleich mußen alle dieje= nigen welche aus irgend einem Grunde an Dem Winterfchen Saufe nebft Bubebor Uns fprucht gu haben vermeinen, ihre Fordes rung fpateftens in bem letten Termino ans geben, unter ber Bermarnung, baff fie fonft Damit ab, und an bas fonftige etwaige Bermogen bes Bintere verwiesen werben follen.

Joh. Peter Walmichrath et Comp. von Langenberg ben Elberfeld, verkauffen en groß: feine Angeburger Sigen, sieben Biertel und sechs Biertel, ganz und halbe Cattunen; alle Sorten feiben, floret und Leinenbander; Sijeten und baumwollene Magen, Strumpfe und mehrere hamburs ger und Nurnberger Waaren, haben ihr Waarenlager wie vorhin, bey dem herrn

Cammerfecretar Zimmermann aufmMarkt. Außer dem Markt ift folches in Donabrud, von daber ihre Freunde jederzeit die beste und reelste Bedienung gewärtigen konnen.

becte. Wir Ritterschaft Burgermeifter und Rath ber Stadt Lubbecte, machen bieburch befant, bag, bas bem biefigen Rupfer : Schlager Bilbelm Salle sugehörige 2Bohahaus fub Dro. 40 auf ber langen Strafe biefelbft belegen , mit allen Dazu gehörigen Recht und Gerechtigkeiten an Beratheilen und Rubtriften auf ber Gemeinheit, gu Befridigung berfchiebener ingroffirten Greditoren offentlich an den Meiftbietenden verfauft werben foll. Dies fee Saus ift ohne bie Bergtheile und Bruche gerechtigfeit, weil bafur die gewöhnlichen burgerlichen Laften gerechnet werben, von den vereideten Taratoren auf 415 Rthle. 34 Mgr. peranschlaget, und find Termini licitationie auf ben 23 Decbr. a. c. 26 Sannuar und 2 Merg 1790 bezielet, in mels chen fich lusttragende Raufer Morgens II Uhr am Rathhause einfinden tonnen, ba benn bem Befinden nach ber Befibietenbe ben Bufchlag ju gewärtigen bat. Bugleich werden alle und jebe, welche an Diefem Saufe real Unfpruche gu haben vermeis nen, hiedurch aufgefobert, folche borber und langftens in dem letten Termino bem hiefigen Gerichte anzuzeigen, weil fie fonft nachher weiter nicht bamit geboret merben fonnen

Decher Roffelle vorratig, wozu fich Liebhabere in & Tagen melben muffen.

Derford. Um 24ten biefes Worsmittages 10 Uhr foll auf biefigem Rathhause
1) für die Cammeren 72 Sfl. Roggen 11
ein viertel Sfl. Gersten und 111 dren viertel
Sfl. hafer Berliner Maaß 2) für die Brüsberweins: Rechnung 14 ein halben Sfl.
Roggen 14 ein halben Sfl. Gersten und 9
ein halben Sfl. hafer Berliner Maaß 3)

für das hiefige Mansenhaus 94 Sfl. Gere sten und 74 Sfl. hafer herforder haufmaaß, bergestalt meistbietend verkauft werden, daß die Pachtpflichtigen solches Korn benen Käufern zwischen instehenden Martini und Beinachten in Marktgängiger Gute frev anher liefern, Empfängereaber nehst Berichtigung der Accise vom hafer als dann die Bezahlung dafür, respective an die Eämmeren Brüderweins-Rechnung und Wanfenhaus entrichten, und können die Berzeichnisse der Pachtgeber ben dem Hrn. Burgermeister Menze täglich eingesehen werden.

Bilefeld. 2Bir Oberburgemeis fer Richter und Rath ber Stadt Bilefelb fügen hierdurch ju wiffen: bag auf ben Untrag des Curatoris des über das Bers mogen bes von hier entwichenen Gewurgs Framers Bartholly eröfneten Concurfus ber offentliche Berkauf bes zur Maffe gehoris gen an ber Dbernftrage ohnweit bes Martts gur Sandlung wohl gelegenen magiven 2Bohnbaufes nebft besondern Scheune ges richtlich beschloffen und bazu bren Bie= tunge Termine auf ben 19. Jan , ben 16. Merz und isten Man a. f. jedesmal Mor= gens ir Uhr auf biefigem Rathhaufe anges fetet worden. Es befinden fich in diesem Sanfe 4 Stuben in ber erften und aten Etage, 4 Rammern und eine große Baa: ren-Rammer, zwen Gaal-Bimmer und zwen befchoffene Boben, hinter dem Saufe ift ein Bleines Bartgen und eine besondere Scheu= ne, in welcher fich zwen beschoffene Bos bens befinden, auch ift ben bem Saufe noch ein fleines Bafchaus und eine Dumpe, und find diefe Gebaube mit bem hofraum insgesamt von bem Bau = Commiffario Menchoff auf 4000 Athle. veranschlaget. Raufluftige werden baber auf die bestimte Tagefahrten eingelaben, und hat ber Meiftbietende im letten Termin ben Bufchlag zu erwarten, weil auf ein Rachaes both nach Verlauf bes letten Termins feis ne Rucksicht genommen werden wird.

Lubbecte. Ben ber hiefigen Justenschaft find Schaffelle vorratig. Raufer tonnen fich in Beit 14 Tagen einfinden.

Oldendorf unter Limberg. Ben dem Juden Abraham Salomon und Levi Joseph sind vorrätig Kuh: Ralb: und Schaffelle; Kauflustige können sich binnen 14 Tage einfinden.

III Sachen, zu verpachten.

Minden. Es sollen in Termind ben iten Dechr. ben einem Hochwürdigen Dom: Capitul folgende pachtloß gewordene Zehntens auf einige Jahre mehrestbietend werpachtet werden: 1) Der kleine Zehnte zu Windheim, 2) der ben Ninteln belegene Nordhummer und Stauer Zehnte, 3) der hinter Hausberge belegene Holzhauser und Mölberger Zehnte, und 4) der Zehnte zu Lachen disseits Hameln belegen. Pachtlussige können sich obgedachten Tages Morzgens 10 Uhr vor der Dom: Capitular: Stusbe bieselbst einfinden.

Es foll die von der hiefigen Stadt = Ram= meren vor einigen Jahren ohnweit hies figer Stadt neu angelegte Dehl= und Bof= kemuble von funftigen Trinitatis an, in Erbpacht ausgebothen werden und es find des Endes anderweite Termini licitationis auf den 21ten Novbr. den 5. und den 19. December a. c. bes Nachmittags um 2Uhr alhier auf dem Rathhause angesethet wors den. Die Bedingungen unter welchen die Bererbpachtung geschehen foll, werden nicht nur in den anftebenden Bietungs = Terminen den Liebhabern bekannt gemacht werden. fondern es konnen folche auch vorher an jeben Connabend des Bormittags um To Uhr in der Rathhäußlichen Registratur eins gefeben werben. Diejenigen alfo welche gebachte Muble in Erbpacht zu nehmen Luft haben, werden mittelft biefes Publicandi, welches albier, ju Ibbenburen und Freeren bon samtlichen Rangeln publiciret, auch

den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, zu drenen mahlen inseriret werden soll, eins geladen, sich an bemeldten Tagen und spastestens in dem letzten Termino licitationis zu gestellen, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth darauf zu eröfnen und sodann zu gewärtigen, daß die in sultimo Termino bestietend gebliebenen die Mühle, mit Worbehalt Königlicher allerhöchsten Genehmigung in Erbpacht werde zugeschlagen und nach Ablauf des letztern Termini kein weiteres Geboth angenommen werden.
Königl. Preuß. zum Magistrat verordnete

Dber = Burgermeifter , Burgermeifter

Bekhaus. Diekmann.

Detittold. Da in dem, zur Verz pachtung der hiesigen vor der Stadt belez genen, 3 Muhlen nebst Zubehör so wez nig im Ganzen als einzeln ein annehmz liches Pachtgeboth geschehen ist; so wird Rerminus zur auberweiten Verpachtung auf ben 23ten Novbr. dieses Jahrs angez feizet, und sollen den Pachtlustigen in Terz mino die Bedingungen bekannt gemacht werden; jeboch werden feine als die bes Muhleuwesens fundig find, und gehorige Caution leiften konnen, zugelagen.

IV Gelder, fo auszuleihen.

Minden. Das hiefige Waisens haus hat 1400 Athlir. Capital in Golbe ges gen fichre Hopothek zu 5 pr Ceut zu vers leiben.

Oldendorf unterm Limberg. Ben hiefiger Cammeren ift ein Capital von 195. Athlr. in Preuß. Courant gegen geswöhnliche Zinsen und Sicherheit zu verleis hen; Liebhaber können sich bestalb ben dem Cammerario Eggeröman melben. Auch gehen Anfangs Febr. und Trinitatis bes vorstehenden Jahres, zwey Capitalien resspective von 70 Athlr. in Friberichsbor und 225 Athlr. in Courant ein, wer das von zu dieser Zeit ein oder anders anzusleiben gewillet, kan sich ebenfals dazu einsinden.

Anzeige neuer Bücher.

Ben ben Buchhandlern Bog und Cohn in Berlin und in ben meisten Buch= laden Deutschlands ift zu haben:

Friedrichs II. Königs von Preußen hins terlassene Merke, 15 Theile gr. 8. Neue verbesserte Auflage mit Wignetten.

Bey dieser neuen Ausgabe ist allen Fehren ber vorigen, die nur zur Befriedigung der Neugierde in Eil veranstaltet war, gänzlich abgeholfen, und sie liesert nun eine Uebersegung von Friedrichs II. Werzen, dergleichen man noch wenige hat. Alle Theile sind fast auf jeder Seite verzbessert, und viele sogar ganz neu umgearzbeitet worden. Die Briese sind gehörig geordnet, und beynahe mit zweyhundert neuen permehrt, woher auch diese Ausgas

be um mehr als 30 Bogen ftarker ift, als bie vorige. Die falfch geschriebenen Da= men in den historischen Theilen bat der be= rubmte Dr. von Tempelhoff berichtigt, und ju ber Gefchichte bes fiebenjahrigen Rries ges auch Unmerfungen bingugefügt. Die Gedichte find nun in fehr harmonische Bers fe übersett, und alle bunkle Stellen sowohl in ihnen als in ben Briefen burch furze Anmerkungen erlautert. Bur außern Ber= schonerung des überhaupt geschmacktoll gebruckten Werfs bienen ein bon Brn. Bers ger neu und vortrefflich gestochnes Dors trait des hochfel. Konigs, nach einem Ge= malbe, bas fich in ber Sammlung bes Gouverneurs von Berlin, Srn. General pon Mollendorf, befindet, und bas unter

allen porhandenen zuverläßig am abnlich= ften ift; ferner eilf Dignetten von ber Beich= nung bes finnreichen und geschmachvollen Runftlers, Srn. 3. 28. Meil, und bann 5 Bilbniffe en Medaillon bon ben vorzug= lichften Gelehrten, mit benen ber Ronig correspondiert hat. Go perdient nun bas Merk einen Plat in jeder Bibliothek, Die nur irgend auf mertwurdige und gute Bu= Die letten gehn Theile find cher fieht. auch in flein Dctav, fowohl auf Schreib= als auf Druckpapier, nach biefer neuen fo fart verbefferten und vermehrten Auflage abgedruckt worden. Dadurch werden die fcmutigen im Reiche veranstalteten Rach= brucke ganglich unbrauchbar, und wer fich mit ihnen befaßt hat, wird es bedauern, daß er nicht die gangliche Wollendung der achten Berliner Ausgabe in flein Octav ab= gewartet hat, die er nun eben fo wohlfeil haben kann als jene. Hoffentlich werden Die Machbrucke nun nicht weiter gefauft, sondern ihnen allenthalben die achte Auß= gabe borgezogen werben. Die Verleger haben zwar ben dieser neuen Ausgabe me= der Pranumeration noch Subscription ans genommen, wollen aber doch benenjenigen, die 10 Exemplare berfelben nehmen und baar bezahlen, bas 11te obendrein geben. Die neue Ausgabe in gr. 8. fostet 15 Thlr., in fl. 8. Schreibpapier 8 Thir., und in fl. 8. Drudp. 6 Thir. Das Ron. Mindenf. Mbr. Comt. nimt Beftellungen an.

Der Capitaine Portlock's und Diron's Reise um die Welt, besonders nach der nordwestlichen Kuste von Amerika, während der Jahre 1785 bis 1788, in den Schiffen King George und Queen Charslotte; herausgegeben von dem Capitain G. Diron. Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen erläutert von J. R. Forster. Mit vielen Kupfern und einer Landscharte, gr. 4to. Berlin 1790, ben Boß

und Sohn.

Go viel der unfterbliche Coof auch ents becht hat, fo ließ er boch, befondere an ber

nordwefflichen Rufte von Amerika, noch vieles zu thun übrig. Dabin thaten Die benben auf dem Titel biefes Werts genanns ten Capitaine eine Reife, bie bier in einer ungefünstelten Sprache beschrieben wird. Gie ging, von Eugland aus, um bas Cap. Sorn nach ben Sandwich : Infeln, von ba nach ber R. B. Rufte bon Umerifa, wies ber nach ben genannten Infeln guruck, abermals nach Amerika, bann wieder über bie Sandwich: Infeln nach China, und von da durch den gewöhnlichen Weg, und um bas Worgebirge ber guten hoffnung ber= um, nach Großbritannien. In ben Ruften der hier genannten Lander und Infeln hielten die Schiffe fich lange genug auf, um intereffante Beobachtungen machen zu fonnen, und thaten bies auch wirklich. Man findet hier die lefenswurdigften Rad)= richten, sowohl über die Lander felbst als über die Ginwohner, beren Gitten, Ge= brauche, naturliche Producte, Runftarbeis ten, u. f. w. Auch fur die Geographie ift dieses Buch außerst wichtig, da es von eis nem großen Theile ber Amerikanischen Rus ste zuverläßigere Nachrichten liefert, als Goof, der sich befanntlich nicht immer an bas Land halten konnte, bavon gegeben Dies fallt fehr in die Augen, wenn man nur bie bepliegende, von Berrn Sact portreflich gestochene, und bas Driginal weit übertreffende Landcharte mit ber in Coofs letter Reife vergleicht. - Es find 3. B. an einer Stelle, wo dort veftes Land verzeichnet ift, hier nichts als Infeln, binter denen erst in einer beträchtlichen Ent= fernung bas Continent liegt. Dag die Ues bersetzung richtig ift, wird wohl niemand bezweifeln, ba fie von bem alteren Berrn Forfter herrührt, der fo lange in England gelebt hat; aber fie hat auch überdies bas Berdienft eines guten fliegenden Stule, fo daß fie fich ungemein gut lefen läßt. Die Brauchbarkeit des Werks wird noch durch fehr viele wichtige, theils erlauternde, theils. beriehtigende Anmerkungen vermehrt, Die

wohl niemand besser zu machen im Stande war, als herr Forster. Zur Werschönezrung des Buchs und zur lebendigeren Darzstellung verschiedener darin beschriedenen Gegenstände der Natur und der Kunst, dieznen 13 sauber und gut gestochene Kupser; und so hat das Werf durch äußere Schönkeit eben so viele Vorzüge, als durch den wichtigen Inhalt. Der Geograph, der Natursorscher, der Philosoph sindet darin Nahrung, und auch der bloße Liebhaber der Lectüre Unterhaltung und Belehrung. Kostet in allen Buchladen Deutschlands 3 Thlr. 12 ggr.

Reisen in das Land der Hottentotten und Kassern während der Jahre 1777. 1778 und 1779. Aus dem Engl. mit Anmerkungen von J. R. Forster. Mit vielen Aupfern und einer Landkarte. gr. 8. Berlin 1790. ben Boß und Sohn. Kostet in als len Buchhandlungen 1 Thir. 16 gar.

Der Berfaffer biefer Reifen ift viel weis ter in bas Innere von Afrifa eingebruns gen, als jemals irgend ein Europaer. Bes sonders macht er das Publifum mit ber Nation der Raffern befannt, von der man bisher wenig mehr, als den Namen wußte. Alugerbem findet man bier febr intereffante Radrichten von ben Sottentotten, ferner von verschiedenen merkwürdigen Thieren und Pflangen bes füblichen Ufrifa's. Bon ben lettern find die merkwürdigsten in fau= bern Kupfern bengefügt, die den Liebha= bern ber Naturgeschichte fehr willfommen fenn muffen. Much find ben biefer Reifes beschreibung noch einige andre sich auf die Gebräuche ber Hottentotten beziehende Rupfer und eine wichtige Landfarte. Der Ueberfeter, herr Prof. Forfter in Salle, hat febr belehrende Unmerkungen hinzuges

Ueber den Verlust an Obstbaumen durch den Winter des Jahrs 1789:

(Beschluß.)

Wenn nur ein schmaler, etwa mehr geichuster Gang von Saftrohren am Stams me hinauf bis zu einem Zweige ziemlich un= perlett blieb : fo faben wir ben Zweig, fruh ober fpat , oft am unterften Ende bes Baums, grun werden und bleiben. Bis babin ift alfo Saftumlauf. Wird ber aber, nach abgeschnittenen trockenen 3weigen, ben Stamm erhalten tonnen? Rur bas ia fpricht die beilende Rraft ber Ratur, und fur das nein die Erwartung, daß die vermuthlich erfolgende Trocknif bes großern Theils ben geringern mit verberben werbe. Mas lehrt die Erfahrung, die mehr als unfer Schluß gilt, von anbern fatalen Mintern? 3a, wenn die hubid aufgeho= ben mare! Die Matur beilt; umbauen fann man auch noch im Berbste 1790, und im

Frihjahre werben junge Baume so häusig nicht zu haben seyn: ich bachte also, man ließe die alten, die irgendwo in der Hohe getrieben haben, mit Wegnahme des sichtzbaren trockenen Holzes, noch einen Sommer stehen, und sagte es im Herbste 1790 den Nachkommen, ob, und welche etwa von so weit beschädigten Baumen das Lezben davon tragen, oder ohne Hoffnung verlohren sind.

An andern weniger beschäbigten werden trockne Zweige wieder grün, und grüne wieder trocken. Man sieht den gewaltigen Trieb des Saftes hieraus, und die Berlestung seiner Röhren. Wo er sich dieserwes gen nicht früh genung hindrangen konnte, da arbeitete er sich spater durch, und wos hin sich nur so viel durchschleichen konnte,

um einige Blatter hervorzubringen, ba muste der weitere Trieb aufhören. Auf einem Baume, bessen Früchte in der ersten Halfte bes Augusts reif werden, und, wies wol gar einzeln, auch dieß Jahr reiften, sigen ist in der Mitte des Septembers noch drei jungere unreise Birnen, die von dem unaufhaltsamen Triebe des Safts, wieder zu heilen, sich durchzuarbeiten und zu wirzen, zeugen. Ist der kommende Winter nicht zu hart und abwechselnd, und überzeilt man sich vieht mit dem Abnehmen der Zweige: so lebt kunftiges Jahr noch wol wieder auf, was jest für verstorben erklart wird.

Hier ist bennach eine kurze Nachricht von den nachtheiligen Wirkungen des Winzters 1789, und ein kleiner Versuch sie zu erklären, die denn doch etwas mehr wie gar nichts sind. Weniger, als genaue Angaben von den verschiedenen Gegenden des Landes, wo und wie der Frost geschadet hatte, und als eine Belehrung des Natursforschers, ob und wie dieser Schade in der Zukunft gemindert werden könne, weniger als dies war ich mir doch nicht vermuthen. Hier und da geht doch der Verlust an Bäumen bis an und über die Hafte, und ein

Garten, wo man ihrer 200 antrift, gehört noch nicht zu ben großen. Ein ausgewachs fener Walnugbaum pflegt mit einem Thas ler, ein Mepfel: und Birnbaum mit zwei Drittel, ein Weinftoch, eine Pfirsche u. f. w. nad) einer anbern Schagung bergutet zu werden. Nach diesem Anschlage hat alfo mancher Befiger eines Gartens ichon 30, 40 bis 50 Thaler verlohren. Mare aber ein großer Obftbaum, ber gern und bis zu einem halben Wispel trägt, wol nicht einem Kapitale gleich, bas jahrlich einen Thaler Binse thut? Wenn so ein beträchte licher Berluft burch die Erfahrungen und Beobchachtungen über den Winter 1740 hatte verhütet, oder nur merklich vermin= dert werden konnen: waren fie nicht wohls thatig fur uns gewesen? Wir find weiter in ber Naturfunde, als man bamals war, und haben Schriften, worin bergleichen aufgehoben wird; ohne 3weifel werben un= fere Nachfommen, wenn sie ein abnlicher Berluft trift, aus ben unfrigen fich troften und belehren, wie unfere Zeitgenoffen bas portheilhaftefte Benehmen gern einer von dem andern lernen wollen, und finden etwas mehr als aidts!

W.

Ratten und Mäuse zu vertreiben.

Gin sicheres und mit dem besten Erfolg versuchtes Mittel die Ratten und Mäuse aus Stuben, Ställen und Getreisdebboden zu vertreiben, sind die Königsterzen. Dan legt nemlich in alle Ecken und Winfel der Kammern und Boden, auch um das Getraibe auf den Schuttbbeden selbst, diese ganze mit Burzel, Stenzgel und Blüte ausgegrabene, und vom Unsath wohl gereinigte Pslanze. Diese Thiere

resultant for the first state of the control of the

verlieren sich hierauf gang, und wenn mit biesem Mittel von Zeit zu Zeit sortgefahe ren wird, so vermerkt man in vielen Jahren keine wieder. Auch in den Scheunen lege man ben dem Abladen zwischen jede Schicht, besonders an die Derter wo die vollen Achren liegen, ein Dugend ober mehrere dieser Königöferzen. Man kan versichert senn, daß die Ratten und Mäuse das Getraide werden unangetastet lassen.

an other coefficient and compagn name

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 47. Montags den 23. Nov. 1789.

I Citationes Edictales.

Minden. Gines biefigen Gins wohners Cohn Namens Johann Otto Rotts meper ift por ohngefehr 18 Jahren als ein Rnabe bon ohngefehr II Jahren von biet weggefommen, und von deffen leben und Mufenthalt feine Rachricht zu erlangen. Es wird babero berfelbe nebft feinen etwais gen Erben a Dato über 9 Monathe und gwar auf den 5ten Merg 1790, anhero ber= abladet, um bie auf ihm verfallene bon feis ner verftorbenen Mutter ber Wittmen Rotts mepern hinterlaffene geringe Erbichaft in Empfang zu nehmen, ober zu gewärtigen, bag er fur tobt erflaret, und feine mutters liche Rachlaffenschaft bem ober benenjenis gen bie fich bagu legitimiren fonnen, verabfolget werben foll.

Amt Rhaden. Demnach über bas Bermögen des Apotheker Ernst habbe zu Rhaden wegen sich hervorgethaner Unzulänglichkeit, die darauf consentirte eingestlagete Forderungen zu berichtigen, Concurzsus Ereditorum unterm heutigen Tage er, benet werden muffen; als werben alle und jede, welche an erwähnten habbe einige Forderung zu haben glauben, hierdurch verablahdet, in Terminis den gten October den 13ten November und Dienstags den zeten December dieses Jahres por hiesigem

Amte entweder in Person, oder durch hinlanglich unterrichtete Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Papiere ben, zubringen, und Bescheides darauf gewärztig zu seyn; mit der Berwarunng, daß diesenige, die in diesen Terminen ihre Forberung nicht angeben, von dem jetigen Bermögen des Habbe abgewiesen, und mit einem ewigen Stillschweigen beleget werden sollen.

Umt Enger. Der in Enger bers forbene bem Cavitulo ab St. Johannem et Dioupfium eigenbehörige Colonus Frang Benrich Culemann Dir. 8. hat eine folche Schuldenlaft contrabirt, daß beffen Gutes herrschaft babin angetragen, beffen famt= liche Creditores gu Angabe ihrer Forderuns gen vorzufordern. Diefem gu Folge ift der herr Fiscal Soffbauer gum Curatore und Contradictore bestellt , und famtliche Eres ditores fo an ben berftorbenen Cavitular= Eigenbehörigen Colono Frang Benrich Cus lemann, ober beffen untergehabte Stette, irgend einigen Unfpruch, es rubre folder her, woher er wolle, ju haben bermennen, werden hiermit vorgefordert, ibre Fordes rungen in benen bagu auf ben 14ten Octbr. Iten Mov. und ioten Decbr. a. c. beziele ten Terminen anzugeben, die Mittel mos durch fie folde zu beweifen im Stande, zu ar a a

benennen , fdriftliche Beweismittel aber priginaliter, ober in geborig beglaubter Abschrift vorzulegen, fich über ben beftells ten Curator gu erflaren, und über ben Drt, und den Borgug in dem demnachft abgufaf= fenden Ordnungebescheide, mit denen Dit: glaubigern , und Curatori zu verfahren. Daben wird die Barnung befandt gemacht, bag berjenige, fo in diefen bezielten Ter: minen die burch Inferirung in die Minder Intelligeng : Blatter und Lipftadter Zeitun: gen gut jebermanns Biffenfchaft gebracht werben, nicht erscheinen, und feine haben= de Forderung angeben murbe, mit folchen an die Maffe prachudirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewig Stillschweigen auferlegt werden folle.

Almt Limberg. Es wird hiers burch bekanndt gemacht, bag am 26ten Movbr. a. c. an der Gerichtsstubezu Oldensdorf, in Betref berjenigen welche an Feldsmans Stette No. 10 Stadt Oldendorf, real Anspruch haben, und sich auf erlassene Stictales nicht gemelbet, ein Abweisungsund Präclusione Erkentnis publiciret wersden soll.

Amt Werther. Dauber bas biefige, befanntlich in zwep eingetragenen ginsbaren Capitalien von refpective 1000 rtbir. und 500 fl. beftebende Bermogen, bes aus Werther gebartigen, anjest in Amfterdam domieilirenden Raufmanns Benrich Burrelbrint, welcher fein Gredite wefen der fogenannten befolaten Bodel Cammer in Umfterdam übergeben hat, ab inffantiam bes Srn. Commergrit Benghaus ber Specialconcurs erofnet, und desfalls der Dr. Medicinalfiecal und Jufligcom: miffariue Doffbauer jum Curatore Maffa ans geordnet ift; fo werden bes oben ermahnten Burrelbrinfs famtlich einlandifche Glaubie ger hierdurch eins fur alle auf ben 26ften Rebruar a. f. nach Bielefeld ans Gericht= haus zur Unmelbung und Ausweisung ibrer

Anspruche, wie auch zur Bernehmung über Die Benbehaltung bes Euratoris, ober Gre mablung eires andern, mit bem Bedeuten perabladet, duß die fich nicht meldenden mit ihren Unfpruchen an bas biefige Dur= relbrintiche Bermogen pracludiret, und ihnen beshalb gegen die fich gemelbeten Gres bitores ein ewiges Stillfchweigen werbe auf: erlegt werden. Uebrigens tonnen biejenigen. bie durch allzuweite Entfernung, oder ans bere legale Chehaften an ber perfonlichen Erfcheinung behindert werden, an die Juftigcommiffarien in Bielefeld, den Grn. Michter, Buddens und Juftigcommiffariens director Soffbauer fich wenden, und felbis ge porher mit Information und Bollmacht perfeben. Schlieflich wird ben etwaigen einlandischen unbefannten Schuldnern des mehrermahnten Surrelbrint aufgegeben. nichts an Gelbe, ober Sachen an ben lets tern weiter abzutragen, fondern bem Gerichte ben Berluft ihres Rechts und Strafe doppelter Erffattung babon in 4 Wochen Angeige zu thuen.

Lemgo. Nachbem ber Topfermeis
fler Wilhelm Duwel von hier weg nach der
Halle im Ravensbergischen gezogen ift, zu
Bezahlung seiner hinterlassenen Schulden
aber eine sichere Caution von 200 rthir. bes
ftellet hat: so werden alle und jede, welche
an gemelbeten Wilhelm Duwel rechtmäßige
Forderung haben, hiermit verabladet, am
4ten kunftigen Monats December an hies
sigem Rathhause zu erscheinen und ihre Fors
berungen anzugeben und zu bescheinigen;
mit ber Werwarnung, daß diejenigen, die
folches unterlassen, hiernachst nicht weiter
gehöret, sondern von hier ganzlich abges
wiesen werden sollen.

Burgermeiftere und Rath bafelbft.

Diepholf. Bon hiefigem Amte find alle und jede welche an ben Nachlas des verstorbenen Raufmanns Johann Carl Ludwig Brauer in Barnstorf und an begen nachgebliebenen Witwe jeto anderwelt versehelichten Renken, aus irgend einem Gruns be einige Ansprüche und Forderung haben peremtorie citiret und vorgeladen am 22ten Oecember d. J. ist der Dienstag vor Weys nachteu früh um 9 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, und ihre Forderungen gehöstig zu liquidiren, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ganzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen.

II Sachen, fo zu verkaufen.

Bilefeld. Bon der Markens theilunge : Commigion des Umte Ravenes berg wird befandt gemacht, bag am gten Decbr. d. 3. Behuef ber noch aufzubrins genden Theilungstoffen aus benen Borfter Gemeinen verschiedene Grundftude, nehms lich I. ein Plat von 3 Schfl. in ber 2Bde ften zwischen Frommen und Ramps Theilen, 2. hinter Siewers Rampe gwifchen Duss manns und Bromberge Theilen in ber Dogs heide 3 Schfl., 3. in der Fleersheide am Poftbamme 3 Schfl. 3 Sp., 4. in der Bar: relebeide ben Gidmeier 4 Schfl. 2 Sp., 5. im Fleer hinter Fintmanns Biefe 3 Gdiff. 2 Sp., 6. dafelbft swiften Lebben Das fders und Bofchulten Theilen 2 Schfl. 3 B. , 7. bafelbft an Ramps Biefe 3 Schfl. 3 Sp., 8. bafelbft hinter Pohl: manus Theile I Schfl. I Gp., 9. bafelbit an Schutten und Weefen Wiefen = Grunde 3 Schfl. 3 Sp. , 10. in der Tebbenhorft 4 Schfl. 2 Sp. Weibegrund, II. im Fleer hinter Fintmanns Grunden I Schfl., 12. in der Barreleheide 5 Schft. Seibegrund, 13. bafelbft hinter ber Stroth in zwen Plas Ben, jeben gu 5 Schfl. Beibegrund, 14. Dier Plage Beibegrund, jeben gu 5 Goff. an der Rundheide, und 15. Bier Plate Weidegrund in der Stroth, jeden gu 5 Schfl. an die Meiftbietenbe unter benen noch befandt zu machenden Bedingungen offentlich gu Sorfte in Pothofe Behaufung

verfauft und mit Borbehalt allerhochster Bestätigung für bas hochste Gebot juges schlagen werden sollen. Die Liebhaber wers ben auf diese Tagefahrt eingelaben und fann bie Tape ber Plate ben dem frn. Stadtzichter Buddeus vorher eingesehen werden. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaben, Konig von Preußen ic.

Machen hierdurch offentlich befandt : baf bie ben Erben ber verftorbenen vermits meten Profefforin Sullesheim geborigen und in und ben hiefiger Stadt belegenen Grundftucke, nehmlich I. bas in hiefiger Stadt am Martte fub Dr. 208. belegene Bohnhaus mit bem Rebenhaufe. 2. Der Garte auf bem Bogen an ber Statemeide, 3. Der Garte auf dem Bogen in der blins den Stege. 4. Der Garte an Schutten 5. 3 Stuck Saatland auf bem Muhlenberge 8 Schfl. Saat Lingeniche Maage groß. 6. Gin Stud Saatland in ben Sandbergen a I und i Diertel Schfl. Saat. 7. Gin Ramp in ben Sandbergen a 6 Schfl. Saat, und 8. die Biefe im Schiebel a 7 Schfl. Saat nebft allen bera felben Pertinentien und Gerechtigfeiten tan riret und nach Abzug der barauf haftenben Laften gufammen auf 3561 &l. boll. gewürs biget worben, wie foldes aus ber in ber Tedflenburg Lingenichen Regierunge: Regis ftratur, und bem Minbenfchen Abref. Coms toir jur Ginficht befindlichen Tare bes mebe reren gu erfeben ift. Da nun die gedache ten Erben, um Die frenwillige Gubhaftas tion diefer Grundftucke allerunterthanigft angehalten haben, diefem Gefuch auch ftatt gegeben worden, fo fubhaffiren wir und fellen gu jedermanns feilen Rauf obges bachte Grundftucke nebft allen berfelben-Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten. wie folde in ber erwehnten Tare befdries ben find mit der tarirten Gumme ber 3561 Bl. und forberen mithin. alle biejenigen, welche biefelben einzeln oder gufammen gu erfaufen gefonnen , und annehmlich zu bes gablenfvermogend find, hiermit auf, fich in 21 a a 2

bem auf ben oten Decbr. a. c. vor unserm dazu Deputirten Regierungs: Rath Warens dorf angesetzten Bietungs: Termin allhier im Hullesheimschen Hause des Morgens um 10 Uhr zu melben und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des Termins etwa einsommenzben Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Uhrkundlich 2c. Lingen den 2ten Rovbr. 1789.

Unffatt und von wegen ic.

III Sachen, zu verpachten.

Minden. Es sollen in Termino ben iten Decbr. ben einem Hochwürdigen Dom Capitul folgende pachtloß gewordene Zehntens auf einige Jahre mehrestbietend verpachtet werden: 1) Der fleine Zehnte zu Windheim, 2) der ben Rinteln belegene Nordhummer und Stauer Zehnte, 3) der hinter Hausberge belegene Holzhauser und Mölberger Zehnte, und 4) der Zehnte zu Lachen disseits Hameln belegen. Pachtlusstige können sich obgedachten Tages Morzgens 10 Uhr vor der Dom Capitular. Stusbe, hiefelbst einfinden.

Go foll die von ber hiefigen Stadt = Ram= meren bor einigen Jahren ohnweit bie= figer Stadt neu angelegte Dehl= und Bof= femuble bon funftigen Trinitatio an, in Erbpacht ausgebothen werden und es find des Endes anderweite Termini licitationis auf den 21ten Movbr. den 5. und den 19. December a. c. bes Nachmittags um 2 Uhr albier auf dem Rathhause angefetet mor: den. Die Bedingungen unter welchen bie Bererbpachtung gefchehen foll, werden nicht nur in den anftehenden Bietunge = Terminen den Liebhabern befannt gemacht merben. fondern es fonnen folche auch vorher an jeben Connabend des Bormittags um 10 Uhr in ber Rathbanglichen Regiffratur eins gefeben werben. Diejenigen alfo welche gedachte Muble in Erbpacht zu nehmen Luft haben, werden mittelft biefes Publicandi,

welches alhier, zu Ibbenburen und Freeren von sämtlichen Kanzeln publiciret, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, zu dreben mahlen inseriret werden soll, eine geladen, sich an bemeldten Lagen und spåtestens in dem letzten Termino licitationis zu gestellen, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth darauf zu erdsnen und sodanu zu gewärtigen, daß die in ultimo Termino Bestbetendgebliebenen die Mühle, mit Borbehalt Königlicher allerhöchsten Genehzmigung in Erdpacht werde zugeschlagen und nach Ablauf des letztern Termini kein weiteres Geboth angenommen werden.

Lingen ben 31. October 1789. Königl. Preuß. zum Magistrat verordnete Ober = Burgermeister, Burgermeister und Rath.

Bethaus. Diefmann.

Rachbem Terminus gur meifibietenben Berpachinng ber neuerbaueten ben Sudhorffen belegenen Berrichaftlichen Mahl-Muble bon iten Januar funftigen 179ote Jahre an, auf 6 Jahr lang, auf Mittwochen den ibten December Diefes Sahre angefetet worden; fo fonnen biejes nigen welche diefe mit zwen Bangen bers febene Mable zu pachten gewillet find, fich gedachten Tages Bormittage um II Uhr ben hiefiger Graflich Bormunbichaftlichen Rent : Cammer einfinden; die Pachtbedin= gungen vernehmen, ihr Geboth thun, und der Meiftbiethende, gegen gu leiftende baare Caution , nach Befinden der Umftande, bes Buichlages gewärtigen. Buckeburg ben 11ten Dobbr. 1789.

Mus Graffich : Schaumburg = Lippischer Wormunbichaftlichen : Rentcammer.

IV Gelder, fo auszuleihen.

Leden in der Graff. Tecklenb. Hundert Reichsthaler vorräthige Rirchens und Armengelder find gegen Ordnungsmäßige Sicherheit hiefelbst zu 4 preent 3insen zu bekommen. Berkemeier.

Rhaden. Es sind zwen Rabben, sche Kirchen - Capitalia a 1190 Athlr. in Golde, jetzo gleich, und b. 1000 Athlr. in Golde, im Julio 1790, zahlbar und zu belegen; wer folche gegen hinlängliche Sischerheit übernehmen will, kann sich bestalb ben deu Herrn Perdigernund dem Kirschenprovisore und Cantore Wiebeke zu Rahsben melden.

V Avertissement.

Denabruct. In Sachen Conspocationis Ereditorum des nach erforderter der Stadt Niederlage und Spedition halber geleisteten Burgschaft zum Wagenmeisster wieder hergestellten Jacob Caspar Morsjan, wird auf hinterlassen und reproducirte in den 4 Stadt: Rirchspielen von den Kanzeln und in den wöchentlichen Anzeisgen zu Osnabruck, Bremen und Hannober kund gemachte Edictalladungen, das den Gläubigern die sich nicht gemeldet, verwarnte ewige Stillschweigen erkannt, der General. Urrest wieder aufgehoben, der mit den mehresten Ereditoren getrossene produs

cirte Bergleich bestätigt, und werden bie etwan biffentirenbe wenige übrige Morians fche Glaubiger bemfelben nachzuleben ans gewiesen. Bie bann bes Endes bem ims plorirenden gemeinschaftlichen Manbatas rio Motario Brandenburg der gur Abfins bung ber Glaubiger nachgesuchte Berfauf plus licitanti imgleichen Die Emonitur ber Buchichulden vorerft verftattet ift, wels chemnachft nach baraus Senatni glaubhaft porzulegenden Betrage bes gangen Mor= janschen Bermogens, wenn die Glaubiger ihre in Sanden habende Driginal : Schulde verschreibung werden producirt haben. bem Befinden nach ber Bertheilung halber weiter ergehet. w. R. Decretum in Genatu den 10. Novbr. 1789.

VI Notification.

Millett. Der biefige Burger, und Hutmacher Paul Christian Gerhard hat das am Simeons Kirchhofe, neben dem Niemeierschen hause Nro. 276 belege ne, nicht Numerirte Haus, nebst dahingter besindlichen Garten, von dem Herrn General Major v. Eckartsberg in Wesel für 400 Athlr. in Golde angekauft.

Anzeige neuer Bücher.

Freundschaftlicher Briefwechsel zwischen Gottholb Ephraim Leging und seiner Frau. Erster Theil 8. Berlin 1789. ben Bog und Sohn. Preiß 1 Thlr. 4 gr.

Gelehrter Briefwechsel zwischen D. Joshann Jakob Reiske, Moses Menbelssohn und Gotthold Ephraim Leging. Erster Theil 8. Berlin 1789. ben Log und Sohn.

Preif I Thir.

Es ift ein anbres Ding um bie Briefe eines gewöhnlichen Gelehrten, und bie Briefe eines Legings, ber auf immer ber Stolz ber ganzen Nation bleiben wird. Bon ihm muß, wie von allen ausgezeich= neten großen Mannern, jedes Bort inte-

refiren. Der gelehrte Briefwechsel enthält eine Menge intereffanter Gegenstände; und wem würde es nicht lieb senn, zu sehen, wie ein Leging und Mendelssohn dann schrieben, wenn sie gar nicht an das Publifum dachten, und sie nichts von ihren Gessinnungen verschweigen durften. Auch der freundschaftliche Briefwechsel enthält die freymüthigsten Aleußerungen zum Theil über Borfälle aus der neuesten Geschichte, zum Theil merkwürdige Gelegenheit, und das Ganze läßt sich mit eben der Theilnahme lesen, wie ein gut geschriebner Roman. Der zweite Thell von beyden Briefwechseln erscheint in einigen Tagen.

Joh. Chriftoph Abelung, Churf. Sachf. Sofrarh und Oberbibliothekar in Dressben, über ben beutschen Styl, 2 Bande, britte vermehrte und verbefferte Auflage, 1790. 8. Berlin ben Woß und Sohn.

Diefes berühmte Merk, welches seiner Lebrart und Umfange nach, für bas erfte und einzige in feiner Urt angesehen werben fann, jerscheint bier mit fo ansehnlichen abermaligen Berbefferungen, die ben bis= berigen vorzüglichen Werth beffelben vor andern ahnlichen Lehrbuchern noch um ein großes vermehren. Der herr Verfaffer hat fich in diefer Schrift eben fo, wie in feiner Sprachlehre, der Methode bedient, alles aus den erften Begriffen herzuleiten, und im erften Theile die allgemeinen Eigenschaf= ten einer guten Schreibart, im zweiten aber bie besondern Arten des Style nebft ben Erforderniffen und Bulfemitteln ber guten Schreibart, mit aller einem fo großen Sprachforscher eigenen Grundlichkeit abge= handelt. Es verdient also diese vortrefflis de Anweifung jum Styl, auch in biefer neuen Geffalt, allen Freunden unferer Mut= tersprache, und besonders den angehenden Stuliften in ben Gerichtshofen, Rangeleven und Landeskollegien, als ein für fie unents behrliches Werk empfohlen zu werden, weil fie barin die beutlichste und zweckmäßiaste Unweisung finden, in ihren Auffagen gut beutsch, richtig, rein und ihrem Gegen= ftande gemaß fich auszudrucken, Die Feh= ler des gewöhnlichen unforreften Rurial= ftyle aber zu vermeiden. Much in ber ge= genwärtigen britten Ansgabe hat es fich ber herr Werfaffer jur Pflicht gemacht, das Werk nochmals mit aller nur möglichen Sorgfalt burchzusehen, verschiebene Stels len naber ju bestimmen, um Digdeutun= gen vorzubeugen, auch einige fleinere Bufane ju machen , und im zweiten Theile eis nige langere Benfpiele, ba wo fie ihm gwedmäßig geschienen, bingugufugen

Diese neue und britte Ebition ist in allen Buchhandlungen für 1 Mthlt. 16 ggr. zu haben.

Memoires sur le Regne de Frédesic second, écrits par lui même. 5 vol. 8vo. Berlin chez Voss et Fils &c. 1789. auf gutem Schreibpapier. Preif 2 Ehlr. 16 ggr.

Regierungszeit Friedrichs bes Zweiten. Von Ihm felbst beschrieben. 3 Bande 8. Berlin 1789. ben Woß und Sohn. Auf gutem Schreibpapier 2 Thlr. 16 ggr.

Unter biefem Titel verfaufen bie Berles ger ber hinterlaffenen Werke Friedrichs bes Zweiten auch die erften 5 Theile biefer Werke, welche die Geschichte meiner Beit, ferner bes siebenjährigen Krieges und ber neueften Periode bis jum Jahre 1778. ents halt. Da die fompetenteften Richter fein Bebenken getragen, diese funf Theile, fo= wohl in Unsehung ber barin herrschenden Befinnungen, als des Bortrages, den flagischen Werfen ber größten Griechen und Romer an die Seite zu fegen, fo fann bas Original in Schulen zur Erlernung ber Frangbifichen Sprache eben fo bienen, wie die Commentarien des Cafars jum Un= terricht in ber lateinischen Sprache ge= braucht werben. Die deutsche Uebersetung wird hingegen jungen deutschen Kriegern Muster zur Rachahmung aufstellen, auch jedem deutschen Berehrer Friedrichs des Großen, die unterhaltendfte Lecture ges währen und in jeder auch nur fleinen Bis bliothek unentbehrlich fenn. Wer Behn Gremplare bavon in ber Bofifden Bud)= handlung zu Berlin für baare und poffreie Zahlung nimt, ber erhalt das Tite Exems plar umfonft. Einzelne Exemplare find in allen Buchandlungen für obigen Preif gu baben.

armit trolly give a manual are

Mittel wider den Erdfloh. *)

Grofioh, E. Pulex campestris f. terreftris, Mordella Linn. Fr. Puce de terre, Puceron, eine Art fleiner, rothlicher, auch schwarzer Fliegen, mit ganz harten Flügelbecken und fabenformigen Kühlhornern, welche, vermittelst ihrer langen harten Springfüße, wie die Flöhe hüpfet, und im Frühlinge die Stielchen des Keimes am Saamen der Pflanzeu zerbeißt, und der jungen Pflanzen, ehe

fie Blatter befommen, fchabet. Es verurfachen die Erbflobe ben Gart= nern und Landwirthen viele Befchwerlich: feiten. Gie suchen sonderlich ihre Mah= rung an den garten und fuffeften Rrautern, erfcheinen gemeiniglich ju Enbe bes Dars, ober im Unfange bes Aprile, er= mablen alebenn aber jeberzeit unter zwen= erlen fußen und garten Krautern bas fuf. fere, und laffen bas andere fteben. Auf bem Felbe werben in manchem Jahre piele 1000 Mecter Commer=Rubfaamen bon ihnen abgefreffen. In ben Garten finden fie fich fonderlich haufig auf ben Roblpflangen von allerlen Sorten, ba fie Die auffeimenden jungen Pflangchen begierig abfreffen, fo bag man faum Die fleinen Struntchen noch baran gu feben befommt. Gie fallen auch erwachsene Robleflangen und Straucher an, wiewohl fie biefe nicht vollig verderben fonnen, ins bem ben biefen ber Rachtrieb aus ber Murgel fcon ju ftart ift; frischgestectte Pflanzen aber von Ropffohl, Robltabi und Blumenfohl, die noch nicht angewur= gelt haben, freffen fie oft ganglich hinmeg. Sie perderben auch den blubenden Rohl, blubende weiße Ruben' und anbere Gemadife, an welchen fie bie Gernlein ober ben jungen Unfat zu ben Saamenschoten

") Aus der öfonomischen Encyclopabie,

aus ben Blumen berausfreffen, fo, bag es oft fehr wenig Gaamen bavon giebt. Die Gaaten von Lein und weißen Ruben find gur Sommerszeit auch in vie= ler Befahr wegen diefes Ungeziefers, und werden oftmals ganglich von ihnen weg= Auch sind insonderheit die Efparcette, die Brunnen- Rreffe, die Ras diese, die Rettige, ber Toback ic. ihren Beschäbigungen ausgesegt. Gie begeben fich auch in die bereits ausgewachsenen frischen Hopfenhäupter, verzehren das Mehl berfelben, und bringen felbige gum Berborren. Gemeiniglich werden fie, wenn es einige Tage geregnet bat, hungerig; und fobalb fich wieder ein heller Gonnen fchein einstellt, und die Erbe trocken gu werden anfängt, fliegen fie in großer Menge herben, und fallen die Pflangchen begierig an. Man hat auch mahrgenom= men, baf fie an benen Betten, wo viel Schatten ift, nicht fo haufig find, als unter frener Sonne.

Da biefes Uebel fast allgemein ift, so find auch verschiedene Mittel bawider er= funden, ober doch wenigstens als bewährt angegebeu worden. Man ift ingwischen noch nicht einig, welches von den vielen wider die Erdflobe befannten Mitteln bas ficherfte und befte fen; viel weniger ift ges wiß, ob es gar ein solches Mittel giebt, welches hierunter zu allen Zeiten und un= ter allen Umständen die erforderliche Wir= fung thut. Man hort vielmehr alle aufrich= tige Landwirthe und Gartenverständige brüber flagen, baff, wenn auch ein und ander Mittel eine Zeitlang hirunter nuts= lid) gewesen, es boch hernach wieder fehl= geschlagen mare.

Ich werde einen Borrath von bergleis

den Mitteln wiber bie Erbfibbe, welche ich aus ben vornehmsten denomischen Schriftstellern, mit nicht geringer Mübe gesammelt habe, anführen, und es eines Jeben eigenen Wahl überlaffen, welche er barunter für die vernünftigsten, oder nach seiner Erfahrung die besten, sinden

mögte.

Ein gewiffer Landwirth hat die Gewohnbeit, bas Beet, worauf berfelbe Robl= faamen ausfaen will, mit Feuer zu bun= gen, und feine jungen Pflangen werben bon ben Erbfibhen nicht befreffen. Er nimmt namlich die Schaben von Sanf ober Bohnenstroh, leget foldes eine Sandhochauf bas Beet, gundet es an, und wann Diefe Materien verbrannt find, wird bas Land gegraben, und ber Saame barein gefact und eingeharfet. Die Urfache biefes guten Erfolges ift eines Theils bem Dunger mit Feuer zuzufdreiben, weil bas Reuer die jungen Pflanzen fchnell in die Bobe treibt; anderntheils tobtet bas Feuer bie junge Brut von Erbfloben, wel: de in bem Gartenlande ben Aufenthalt gehabt. Wer etwa nahe benm Saufe oder andern Gebäuden feinen Rohlfaamen aus= gufaen gewohn ift, und jene leichte Da= terien nicht, um ber zu befurchtenden Teueregefahr, gebrauchen wil, berfeibe fann ficher die ichwarzen Torffrumen (Mull)

nehmen, solche 2 Finger hoch auf bas Beet ftreuen, und barauf verbrennen lafe sen. Dieses Feuer fleigt nicht in die Hohe, wenn gleich der Wind wehet, und wirkt auf bas Erdriche stärker, als jene leicht Feuer saugende Sachen.

Durch bas Feuer werben bie Erbsibhe zwar von dem Beet, auf welchem es ans zündet gewesen, zu der Zeit getöbtet; allein, es hindert doch nicht, daß nicht nachher von dem benachbarten Lande andere Erdsstöhe wieder auf dasselbe kommen sollten. a)

Bu ben vorgeschlagenen Mitteln wider bie Erbstohe, gehort bas Einweichen ober Einquellen bes Saamens, che berfelbe auszgesatt wird, 1) in Mistlake; 2) in Urin mit Salpeter vermischt; 3) in Waffer, woz rin Knoblauch zerschnitten ober zerstoßen und geweicht ift, ober gesotten worden; b)

- 4) in Seifenwaffer, c)
- 5) in Wermuthfaft, ober wenigstens in start gefochtes Wermuthwasser; ober, wenn man viel Gesamig zu prapariren hat, als etwa Sommerrubsen, so kochet man 6) Quecksilber in Wasser, und weichet ben Saamen barin, boch so, daß selbiger noch ohne Abstoßung der Keimen kann gesaet werden, d)
- a) Jo. Hern. Pratje landwirthschaftl. Erfahrungen, 2 Quartal, Alt. und Lab. 1769, gr. 8. S. 375, f.

b) Leipz. Sammlung 3 B. S. 202. Joh. Aug. Grotjans Land- und Garten-Calender, 5 Th. Gotha 1767. 8, S. 669, f.

c) Hannov. Anz. v. J. 1756. Col. 110. Def. physifel. Auszuge, 1 Th. S. 143.

d) Leipz. Intell. Bl. v. J. 1764, No. 12. S. 116. Hirschens gesammlete Nachrichten der öfen. Gesellsch. in Franken, v. J. 1765, S. 122. Berl. Beptr. zur Landwirthschaftsw. 2 Band, S. 543.

(Die Fortfegung tunftig.)

Modentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 48. Montags den 30. Nov. 1789.

I Warnungs: Unzeige.

Gin Unterthan bes Gerichts Levern ift weil er sich ben Befehlen der Gerichte widersete hat zu. 14 Tägiger Zuchthaussftrafe nebst Willfommen und Abschied salva fama bestrafet worden, so zur Warnung bierdurch befannt gemachet wird. Sign. Minden ben 24. Nov. 1789.

Unftatt und von wegen Gr. Ronigl. Mas

jeftat von Preugen 2c.

II Citationes Edictales.

Minden. Mir Dombechant, Subjenior und Capitulares ber Cathedral. . Rirche biefelbft fugen biemit gu wiffen : Demnach burch ben Tob bes feel. Bicarit Srn. Untonii Genghl bie Bicarie fub Titulo conceptionis Beatigima Maria Birginis ers lediget worden, welche von einem hiefigen Burger Mamens Rietert unter ber Bebins gung im Jahre 1517 geftiftet worden , baff folde von bem jedesmahligen alteften Nachs fommen ber Dieterfchen Familie mannlichen ober weiblichen Gefchlechte hinwiederum befest werben folle, in beren Ermangelung aber deren Biederbefegung bem alteften Camerario bes Dobme gufteben foll; fo la= ben wir hiemit alle biejenigen ein, welche ibre Abstammung bon benen Rieters nach= suweisen gebenken, daß sie binnen 3 Mos nathen von ber Bekanntmachung dieses vor unser Dom : Capitul erscheinen ihre murks liche und nachste Abstammung von benen Nieters nachweisen, wiedrigenfalls aber und wenn sie spatestens in Termino ben 18. Februar nachsten Jahres 1790. alles bieses nicht berichtiget haben werden, erz warten sollen, daß die Familie Nieters für erloschen erklährt, und bem Camerario Ses niori Zägel die Collation überlaffen wers ben solle.

Minden. Bir Director, Bure germeiftere und Rath ber Stadt Minben fugen hiemit gu wiffen : baf uber bes Schulben halber von hier entwichenen Siebmachere Frang Caben Bermogen Cons curius erdfnet worden fen. Die Greditores Deffelben werben babero verabladet , in Termino ben 9. Jan. 1790 Morgens 9 Uhr auf bem hiefigen Rathhaufe ihre Forderuns gen an bie Cabenfche Concurs : Maffe angue geben, und folche ju juftificiren, auch fich über die Benbehaltung bes angeordneten Interime : Curatorie Sen. Cammer . Fifcal Dethaten gu erffaren, unter ber Dermare nung, daß die Aufenbleibenden von der Concurd = Maffe abgewiesen werben follen. Bugleich wird ein General : Arreft auf bas Bermogen bes Caben angelegt, und benens jenigen, welche bavon etwas in Sanben

baben, bebeutet, ben Werluft ihres Un: und Worzuge=Rechte, foldes unter acht Tagen ben und anzuzeigen, und ben Bermeibung empfindlicher Strafe nichts davon zu ber= beimlichen, auch ben Gefahr doppelter Er= fattung, ohne Dberliches Borwiffen und Erlaubnif, bavon nichte an ben Caden, ober auf beffen Unweisung, oder an andere verabfolgen gu laffen. Endlich bat auch ber entwichene Cade fich in dem anftebenden Termino zu gestellen, fich aber die Korde: rungen feiner Glaubiger vernehmen zu laffen, und fein Bermogen zu manifestiren, auch wegen feiner Flucht fich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn, ale einen vorfestichen, und muthwilligen Banqueroutier nach Borfcbrift ber Gefete perfahren merden foll.

Director, Burgermeiftere und Rath allhier.

Amt Rhaden. Demnach über bas Vermogen bes Apothefer Ernft Sabbe gu Rhaden wegen fich bervorgethaner Un= zulanglichkeit, die darauf confentirte einges flagete Forderungen zu berichtigen, Concurs fus Creditorum unterm heutigen Tage erofnet werden muffen; ale werden alle und jebe, welche an ermabnten Sabbe einige Korberung ju baben glauben, hierburch verablahdet, in Terminis den oten October ben 13ten november und Dienstags deu 22ten December biefes Jahres vor hiefigem Amte entweder in Perfon, ober burch bin= langlich unterrichtete Bevollmachtigte zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Sanden babende Papiere bens aubringen, und Befcheides barauf gemar= tig ju fenn; mit ber Bermarnung, daß Diejenige, die in Diefen Terminen ihre Kors berung nicht angeben, von bem jetigen Wermogen des Sabbe abgewiesen , und mit einem ewigen Stillschweigen beleget werben follen.

Umt Enger. Der in Enger versftorbene bem Capitulo ad St. Johannem et Dionpfium eigenbehörige Colonus grang

Benrich Gulemann Dr. 8. hat eine folche Schuldenlaft contrabirt, daß beffen Guts. berrichaft dabin angetragen, beffen famts liche Creditores ju Ungabe ihrer Forderune gen vorzufordern. Diefem gu Folge ift der herr Fifcal Soffbauer zum Curatore und Contradictore bestellt, und famtliche Eres bitores fo an ben berfforbenen Capitulars Cigenbehorigen Colono Frang Benrich Ens lemann, ober beffen untergehabte Stette, irgend einigen Unspruch, es rubre folder her, woher er wolle, zu haben vermennen, werden hiermit vorgefordert, ihre fordes rungen in benen dazu auf den 14ten Octbr. IIten Rov. und Ioten Decbr. a. c. beziel= ten Terminen anzugeben, die Mittel wos burd) fie folche zu beweisen im Stande, gu benennen , Schriftliche Beweismittel aber originaliter, ober in geborig beglaubter Abschrift vorzulegen, fich über ben beftelle ten Curator zu erflaren, und über ben Drt, und den Borgug in dem bemnachft abgufaf= fenden Ordnungsbefcheibe, mit benen Dits glaubigern , und Euratori ju verfahren. Daben wird die Marnung befandt gemacht, baf berjenige, fo in diefen bezielten Terminen die durch Inferirung in die Minder Intelligeng : Blatter und Lipftabter Zeituns gen gu jedermanns Wiffenschaft gebracht werben, nicht erfcheinen und feine babens be Korderung augeben murbe, mit folchen an die Daffe pracludirt, und ihm beshalb . gegen die übrigen Creditores ein emig Stillfchweigen auferlegt werden folle.

Lenigo. Nachdem der Topfermeis
fter Wilhelm Duwel von hier weg nach der Halle im Ravensbergischen gezogen ist, zu Bezahlung seiner hinterlassenen Schulden aber eine sichere Caution von 200 rthlr. des stellet hat: so werden alle und jede, welche an gemeldeten Wilhelm Duwel rechtmäßige Forderung haben, hiermit verabladet, am 4ten kunftigen Monats December an hies sigem Rathhause zu erscheinen und ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen; mit der Bermarnung, daß diejenigen, die

foldes unterlaffen, hiernachft nicht weiter gehoret, fondern von hier ganglich abgewiefen werden follen.

Burgermeiftere und Rath bafelbft.

- III Sachen, so zu verkaufen.

Milldell. Die verwittmete Frau Cammer: Secretairin Buck ift willens, ihr im baulichen Stande befindliches an ber Ede des greifen Bruche belegenes von al= len burgerlichen Laften frenes Wohnhaus aus freger Sand an ben Debreftbietenben gu verfaufen. Es befinden fich barin bren Stuben, dren Cammern, eine belle und eine duntle Ruche, ein geraumiger gewolb: ter Reller und ein Boben. Der Befiger entrichtet jahrlich an die Dicarie St. Bars tholomaei o Thaler Canon in Golde und ben Antritt des Saufes ein fur allemal zwen preent bes Raufgeldes an ein Sochwurd. Capitul ad St. Martinum, nebft 10 Rtl. Weinkauf an die Vicarie und 10 Rthlr. 16 ggr. Roften für einen Menerbrief. Lieb: haber tonnen fich am 18. Decbr. Nachmits tage um 2 Uhr auf dem Claufenfchen Saus fe auf bem Balle einfinden, und ihr Ges both erofnen.

Ben dem Gartner Schulze allhier find gut gezogene Zwetschen= und Amorells Kirschbaume, zehn Stück für einer Athle. imgleichen tragbahre Hnacinten Zwiebeln das Duhend für 12 ggr., wie auch gute Relfen Ableger das Duhend für 1 Rthle. zu haben.

Den bem Buchbanbler Korber sind zu haben: Neujahrwünsches Bogen, ils sum. Piramiben und mit andern Berziesrungen auf Atlas und auf Glanzpapier, illuminirte Medaillons, gemahlte Berier-Rosen, seidene Bander, Englische Contrez Tänze, musicalische Münsche, kleine Briesse, alle für billige Preise. 2) Anecdoten und Karacterzüge aus dem Leben Friedrich des Zweiten I — 19te Sammlung, Berslin, ist jedes Stuck 4 ggr. 3) Campens

Sammlung intereffanter Reifebefdreibung gen 6. 7r. Band, I Mthlr. 4) Rofchers gemeinnutiges Rechenbuch, I Rthlr.; Die Anleitung für ben Lehrer, 8 ggr. 5) Des fere Sanbbuch über bie furze Rechenfunft I. 2r. Seft , Berlin 1789. I Rthir. 6) Deffen vollftanbige Saushaltungetabellen benm Gin- und. Werfauf I - 12te Tabelle. o agr. 7) Tabellen über Die fteigenben und fallenben Bechfelcourfe, 9 ggr. 8) Saas frangof. Worterbuch 3 Bande, 7 Rible. 12 ggr. 9) Bahrbis Sandbuch ber Dog ral fur ben Burgerftand, Salle 21 ggr. und viele andere neue Bucher. Auf die Unnalen ber theol. Litteratur und Rirchene gefchichte, Rinteln, und andere periodifche Schriften nehme ich 1789. Beftellung an. Archenholz und Bielands hift. Tafchenbuch für Frauenzimmer und anbre Tafchenbus der werben nachftens ben mir gu haben fenn. Meine Leihebibliothet verftarte ich bon Beit gu Beit mit ben neuften und beften beraustommenden Buchern, fo bag nicht leicht ein Buch fehlen wird, was geforbert wird.

Amt Hansberge. Demnach bem biefigen Umte von einer bochpreiffl. Landes : Regierung vermittelft Rescripti cles mentifimi de oten Dovbr. a. c. allerands digft befohlen und committiret worden, die hiefelbit belegene Grundftucke ber verftors benen verwitweten Rrieges : Commifferien Rindelaubs Behuf Theilung des Nachlaffes. jum öffentlichen Berfauf gu gieben, als I) das Bohnhauf, welches nebft den Des bengebauben und Stallungen, wie auch bem baben belegenen Garten, worin 57 Stud aute Dbftbaume befindlich find . ju 1324 rthir. 2) ein Rirchenftuhl in der biefigen Rirche, welcher zu 12 rthlr. 3) bas an ber Subfeite ber Rirche angebaute Begrabnif. welches zu 65 rthir. 4) das auf bem Rirchs bofe an ber Mauer belegene Begrabnig. welches zu o rthir, 5) ber im Rerffiede bes legene Garten von funf achtel Morgen, B b b 2

welcher ju 125 rthir. 6) ber zweite bafelbft belegene Garte nebit Biefeflect pon bren piertel Morgen, welcher gu 80 rtblt. und 7) die im Rerffiet belegene Biefe ab 6 Morgen , welche ju 300 rthlr, tariret mors ben , und zum Berfauf Diefer Grundftude Mermini auf ben sten Januar aten Rebr. und aten Mers 1790 jedesmahl des Bor= mittage von 10 bis 12 Uhr bezielet worben ; fo merden die etwaigen Liebhaber biefer Brundftude biemit aufgefordert, in biefen Terminen auf dem biefigen Umthaufe fich eingufinden, ihr Geboth zu erofnen und bem Befinden nach des Bufchlage, jedoch mit Borbehalt allerhöchster Approbation einer hochpreifl. Landes : Regierung gu ges martigen. Uebrigens hat ber Bewohner Des Daufes fich bisher ber allgemeinen in Sausberge gewöhnlichen Solzbenugung von fabrlich 8 Rubber Brennhol; aus bem Sains bolge zu erfreuen gehabt, und fonft ift bas Sauf und famtliche Grunbftucke vollig bur= gerfreier Qualitet ohne irgend einer Abgabe, außer daß jahrlich I ggr. 4 pf. fogenanter Pfingft= und Michaelis = Schat von einem in bem anftebenben erften Termine naber gu benennenden Garten an das Umt Saus: berge gegeben werben muffen. Bu gleicher Beit werben anch alle biejenigen, welche an porgebachten Grundftuden Real Unfpruche gu haben vermeinen, Die nicht in bem Spe pothetenbuche eingetragen find, biemit aufgeforbert, folche Gerechtfame in ben bestelten Terminen und fpateftene in bem legs ten peremtorischen Termine anzuzeigen, widrigenfale fie bamit gegen die funftigen Raufer abgewiesen werden follen.

Rhaden. Ben der Judenschaft allbier find Schaaf. Rog. und Kalbfalle ju verkaufen.

Detmold. Ben dem hiefigen Sofgartner Stein find frifche englische bollandische und braunschweigische Gartensaamen sowohl einzeln, als in Quantitaten zu ben billigsten Preisen zu haben; bei lettes ren gibt er nach beren Berhaltniß einen ans fehnlichen Rabat. Briefe und Gelder wers ben Postfren erbeten.

IV Sachen, ju verpachten.

Machdem Terminus gur meiftbietenben Derpachtnng der neuerbaueten ben Gudborften belegenen Berrichaftlichen Mable Muble von iten Sanuar funftigen 170ote Sabre an, auf 6 Sabr lang, auf Mittwochen den Ibten December diefes Sabre angesetzet worden : fo tonnen diejes nigen welche diefe mit zwen Gangen vers febene Duble zu pachten gewillet find, fich gebachten Tages Bormittags um II Uhr ben hiefiger Graflich Bormundschaftlichen Rent : Cammer einfinden : Die Dachtbedins gungen vernehmen, ihr Geboth thun, und ber Meiftbiethende, gegen zu leiftende baare Caution, nach Befinden ber Umftaube, bes Bufchlages gewärtigen. Buckeburg ben IIten Nobbr. 1789.

Aus Graflich : Schaumburg : Lippischer Vormundschaftlichen : Rentcammer.

V Avertiffements.

Cem Intelligeng : Blatt gur beutschen Beitung Dro 5 find bom herrn Rana tor Frentag in Zeulenroba, angefundiget: Schubartiche Lieber mit Melobien gum Singen benm Clavier, nebft einigen ans bern Meichten Clavierftucken. Pranum. Preif 12 ggr. in Golbe, ober 13 ggr. hies figer Minge. Da hier etwas Gutes gu erwarten ift, und weil der Ertrag fur 10 hinterbliebene Wansen bes verdienten Schulmanns, Soffmann in Greiz beftimmt ift, fo erbiete ich mich zur Annahme ber Dranumeration in hiefigen Gegenden. wenn die Liebhaber ihre Bestellungen pors tofren, und vor Ablauf bes Decembers an mich einsenden wollen. Sabdenhaufen bei Minden ben 25ten November. 1789. G. F. Giefeler Sausprediger bafelbft.

Almt Hausberge. Da von dem Colone hand huch fub Mo. 40. ju

Beltheim vor einiger Zeit ein etwa 12 jahr riges Mutterpferd von schwarzer Couleur, mit einer Bleße vor dem Kopf und grauen Haaren an der Seite des rechten Borders beins und 4 Kuß 11 Zoll hoch, aufgetrieben worden, woza sich bisher kein Eigenthüs mer angegeben; so wird derselbe hiermit aufgefordert, sein Eigenthums Mecht bins nen 14 Tagen nachzuweisen, in deßen Entstehung das Pferd gerichtlich verkaust werben wird.

VI Notificationes.

Umt Reineberg. Besage Gerichtlichen Rauf = Contracts hat ber aus bem Uhlenburgschen Leibeigenthum sich freigekaufte Colonus Harre zu Saver, zum Behuf Aufbeingung ber Freikaufs Gelber 10 und halben Scheffelsaat Herforder Maas Feldland an Colonus Knolle verkauft für 735 Athl. in Golbe.

Unter bem 22ten May 1788 hat gebachs ter Col. Harre zu gleichem Entzweck an den Col. Oberflucke Nro 14 baselbst i und halben Scheffel = Saat Feldland Hers forder Mags verkauft für 105 Athle. in Golde, und barüber Gerichtliche Confirs mation erhalten.

Desage gerichtlich errichteten Raufconstrate hat ber aus bem Eigenthum bes Guthes Beck sich frengekaufte Col. Miedermeyer No. 12. B. Buttingborf an ben Col. Brufent No. 20 baselbst 2 Stuck Land bei Jurgen horft ab 1 M. 2 R. 6 Fuß verkauft für 105 riblt. in Golde.

Mittel wider den Erdfloh. *)

(Fortfegung)

6) In Hauswurzsaft; 7) in Lange von frischen Schaaftorrbeeren; 8) in eiznem Decoct von Petersiliensaamen und grunen Buchebaum; a)

9) in Baumohl; b)

10) Man leget ben Saamen der Gewachse ein paar Stunden vorher, ehe man ihn faet, in Terpentindhl. Dieser thut dem Saamen keinen Schaden, sondern befruchtet ihn vielmehr. Will man den Saamen saen, so vermischt man ihn mit trocknem Sande, damit er nicht klumpen oder traubenweise an einander hange. Die von solchem in Terpentindhl gelegenen Saamen aufgehenden Pflanden haben eine Zeitlang einen solchen Geruch, baß ber Erbstoh sie scheuet, und mittlerweile werden sie dars über so groß und stark, daß er ihnen nicht mehr schaden kann. Es verwittert der Gezruch aber auch nach und nach dergestallt, daß der Geschmack derfelben, und selbskauch ber frühesten Radiese, nichts davon leibet. e)

11) In ein von Hrn. Zeiger, in seiner Dekonomie S. 202. so sehr empfoblnes olium vegetabile; wofür aber Hr. Rühnshold in seiner Experimentalbkonomie, S. 19. und 306, vielmehr sein Sal sulphureum anpreiset. 12) Hr. Miller rath bas Einsweichen des Saamens in Wasser, welches

a) Dec. Nachr. 14 Band, Leipz. 1762, 8. S. 532. b) Leipz. Int. Bl. v. J. 1764, S. 19 und 347. Berm. deon. Samml. 2 Th. Leipz 1751, 8. S. 222. Phuf. deon Auszüge, 17 Th. S. 324 und 326 f.

Dannov. Magaz v. J. 1768, St. 41, Col. 648 f. Pratje landwirthschaftl. Erfahr. 3 Quartal 1769, S. 491, f. Miener dcon, Sammlungen, a. d. J. 1769, S. 462, f.

mit Schwefelblumen, und 13) in Wasser, welches mit einer Menge von Rogalvesaft (Aloë caballina) vermenget worden.

14) Man menget täglich i Unze Schwesfelblumen unter 3 Pfund Rübesaamen, 3 Tage hinter einander, in einem glasurten Lopfe, bedecket ihn genau, und rührt ben Saamen jedesmal, wenn neuer Schwesfel hinzugethan wird, bamit er von diesem wohl imprägnirt werbe. Hierauf saet man ihn, wie gewöhnlich. Das Wetter möge seucht oder trocken senn, so werden die Erdssidhe zurück bleiben, die das britte oder vierte Blatt erwachsen. Da diese etwas bitter sind, so werden sie von dem Insect nicht sonderlich angegriffen werden, a)

15) Man mischet ben Kohlsaamen, etwa 3 Tage ehe er gesäet werben foll, unter feuchte Tobacksasche, und säet solchen, also bereitet, gewöhnlichermaßen ein. b)

16) In No. 49. des Leipz. Int. B. v. e d. 3. S. 551, wird versichert, daß kein bes währteres Mittel gegen die Erdfiche in den Krautpflanzen, in einer Reihe von mehrern Jahren, gefunden worden, als wenn der Rohlsaame auf einen Ort gefact wird, welscher der Morgensoune nicht ausgesent if.

17) Begen des großen Schabens, ben die Erdfibbe besonders auf Rübenfelbern anrichten können, seizte die Gesellschaft der Beförderung der Künste, Manufacturen und Handlung in England, einen Preis auf ein Mittel wider diese Berwästung. Alls keins der angegebenen Mittel von der Gesellschaft des Preises würdig erklärt wurde: so machte ein Ungenannter im 88. St. des 2. Th. des übers. Museum rust. & commerc. eine besondere Methode, dieses Ungezieser zu vertreiben, bekannt, wels

de ibm von einer vernünftigen Perfon mit ber Betheurung mitgetheilt worden, bag fie ben wiederholten Berfuchen ungemein muslich befunden worden. Man nimt bie Balft ober menigftens ein Drittheil Saas men mehr, als fonft zu bem Lande erfors bert wirb. Die Salfte bes Gaamens muff vom letten, und die andere Salfte ein Sabr alter fenn. Gine jede von biefer Menge muß in 2 gleiche Theile getheilt, und mit einander vermischet werben. Jeder biefer benben Saufen bat alfo halb frifchen und halb alten Gaamen. Den einen diefer Saus fen weichet man 24 Stunden in Baffer. Allsbenn vermifcht man ben eingeweichten und nicht eingeweichten Saamen mit eins ander und faet ihn auf die gewohnliche Urt aus. Die Folge bavon ift, daß biefer Saas me gu 4 unterschiedenen Zeiten aufgebet, und daß die Flohe von jedem einen Theil vernichten werden ; es wird aber noch fo viel, als nothig ift, übrig bleiben. eingeweichte frifche Saame geht einige Tage por allen anbern auf, bie Flohe fallen bars über her, und fangen an, ihn zu gerftobren. Che fie damit fertig find, feimt der einges weichte alte Saame bervor, worauf die Erbfibbe jenen verlaffen, und biefen, weil er gartlicher ift, anfallen werden. Eben fo gehet es mit bem nicht eingeweichten fris ichen und alten Saamen, welche barauf nach und nach folgen; und fo bleibt von allen noch bas Mothige übrig. c)

18) Coler behauptet, daß Traubenfraut (Artemisia turcica), wenn man es mit andern Gartenfrüchten saet, das Land von biesem Ungezieser rein halte. 19) Man soll unter ben Lein zugleich Rüben; 20) unter bie Rüben zugleich Erbsen oder Wicken, d)

a) London Magaz. 1766, July, S. 367. Neues Brem. Magaz. 3 Band, S. 131, f.

Migl. Bentr. gu ben neuen Gerelig. Ung. v. 12. Apr. 1769, G. 223.

b) Leipz. Int. Bt. v. J. 1771, No. 47, S. 532.

c) Gel. Benfr. zu ben Branschw. Ang. v. 3. 1767, Col. 475, f.

d) Leipz. Samml. 3 Band, G. 199.

21) ober Senf, saen. Man theilt auf bem nämlichen Acker 2 bis 3 Beete burch die ganze Breite ab, ober besäet, wenn der Acker lang und schmal ist, nur die 2 augersten Beete von beyden Seiten des Ackers bloß mit grauem Senf, welcher mit to Theilen Erde vermischt seyn muß, zu gleicher Zeit. Die Erdsiche gehen allein auf den Senf, und lassen den Reds skehen. Oft wird auch der Senf noch reif, dessen Sannen ebenfalls zu Del benuchet werden kann ab

22) Man weichet Peterfiliensaamen g bis 14 Tage ein, und faet ihn hernach mit bem Pflanzensaamen zugleich aus. b)

23) Man faet um bas Stuck Landes, welches man jum Rohl, Ruben, oder zu andern, dem Frag des Erdflohes vorzüg= lich unterworfenen Gewächsen bestimmt hat, Anoblauch, oder 24) etwas hanf= faamen berum, und ftreuet auch zugleich auf baffelbe bin und wieber einige Rorner Sanffaamen aus. Sind Rohl, Ruben und andere Pflangen fo weit erwachsen, bag der Erdfloh ihnen nichts mehr anhaben fann: fo fann man die Danfftengel wege reißen, ober bicht an der Erbe abschneiben, damit das Aufschießen berfelben jenen fleinern Gewächsen, weder durch Berurfa: chung bes Schattens, noch burch Entzie= hung bes Saftes, Schablich fen. c)

24) Man foll Garberlohe, so frisch aus ber Ruhle, als man sie haben kann, nehmen, und dieselbe ziemlich diet um das Beet, welches man befaen will, legen, auch

hin und wieber etwas bavon, boch nur bunn, auf baffelbe ftreuen. d)

25 Man mahlet neues und noch niemals gebrauchtes, sondern geruhetes Land zu seinen Pflanzenbeeten, zumal wenn es von andern Rirchenlande etwas abgelegen ift. Man nimt auch wahr, daß man in neu angelegten und riolten Garten von die= fem Ungeziefer befrent bleibt. Durch bas Riolen wird die oberfte Erde tief in ben Grund geworfen, und baburch auch jus gleich ber von ben Erbfibben guruckgelaffes ne Saame, welcher verberben muß; und Die unterfte Erde fommt gu oberft. Im Großen, als g. E. ben ber Commerrubs faat, faet man ben Saamen in frifche Furs den, und läßt fogleich, nachdem er eins geeget ift, die Walze hinterber geben. Sier= burch wird bas Erdreid) jufammengebrückt, baf es bie Feuchtigfeit halt, und biefer Saame, welcher ohnebies nicht lange in der Erde liegt, zugleich aufgehet, da sonft, wenn ein Korn heute, das andere morgen aufgehet, felbiges auch fo, wie es kommt, weggefreffen wird. Eben biefes ift auch ben ben weißen Ruben zu beobachten. e)

Das Walzen wird auch in Irn. bu has mel übers. Abhandl. vom Acerbau, nach ben Grundsätzen bes Irn. Tull, Dreft.

1752, 8. 6. 95, angerathen.

Die bisher angezeigten Mittel betrafen bie Zubereitung und Bermischung des Saamens, und die Einrichtung des Landes.

Die zur Sicherstellung ber auffeimenben jungen Saaten und Pflanzchen selbst in

a) hen. Prof. Sprenger Landwirthichaftofalender, a. b. 3. 1776, S. 33.

b) Birich allgem. Regeln zu Beforderung bes Feldbaues ic. Unipach, 1772. 8,

e) Hannov. Magaz. v. J. 1767. St. 39. Col. 624. Pratje landwirthschaftl. Erfahrungen, 3 Quartal 1769, 8. S. 491.

d) Pratie an ang. D. S. 492.
e) Manimelt vermischte dkon. Abhandlungen 1 Th. S. 325, fgg.
Neue dcon. Nachr. 1 Band, S 114, fgg.

Heue deon. Nachr. 1 Sand, S 114, 1993.
Hirschens gesammlete Nachr. 2 Band, S. 94.
Schrebers Sammlung u. 5 Th, S. 187, f.

Borfdlag gebrachten find folgende. 26) Man nimmt einen hafelnen ober weidenen ftarfen Stock, fpaltet benfelben, boch To, baf bas unterfte und oberfte Ende jufam= men bleibt, machet in benfelben Mehren aus Rockenftroh binein, fo bick wie ein Borftwifd, und zwar I Elle lang in ber Spalte; bamit fahrt man, befonbere Bors mittags, facht über bie Pflanzen weg, welches man zwen- bis brenmal wiebers holen, und bamit einige Tage continnis ren fan: fo fallen Die Flohe auf Die Erbe. werben matt und fterben. a)

27. Das oftere Befprengen der Pflangen und Beete mittelft einer Gartengieß: fanne mit Baffer. Man ergreift biefes Mittel nicht eher, als bis man fiehet, bag einige Alobe auf bem Beet fich merfen laffen; und wenn es auch nur wenige find, fo wollen fie fogleich burch aufgesprengtes Baffer pertrieben fenn, benn es fommen oft mehrere herben, und verwuften bie Gaat. Goll aber bas Befprengen wirf: lich Rugen leiften, fo muß es oft wieder: bolt werden, bamit bas befacte Beet gar nicht trocken werbe. Ben beißer Bitterung muß bemnach ein folches Beet wohl bren= bis viermal bes Tages mit Maffer über:

fprenget werben. Diefes muß man fo lange continuiren, bis bie Pflangchen bas 4te und 6te Blattt erlangt haben. Mach biefer Zeit werben fie berb, bag ihnen die Flohe nicht mehr fo leicht etwas anhaben konnen. b)

28) Man fol bas Ruß aus ber Feuers mauer, ober aus einem Malg ober Darrs ofen, gang flein flopfen ober reiben, und mit Baffer burch einander ruhren, und, wenn die Pflanzen am Abend mit Waffer begoffen find, fo fol man bas Rugwaffer barüber hersprengen, und soldjes 2 ober 3 Abende nach einander continuiren. 20) Das Besprengen mit Baffer von wilben Rastanien. c)

30) Mit Kalkwaffer. Man thut einen auten Theil ungelofchten Ralf in eine Giega fanne, gießt anfänglich nur fo viel Waffer, daß er fich lofet, nachher aber so viel als ndthig ift, barauf, und besprengt bie

Pflanzen fart damit. d)

31) Mit Wermuthwaffer. 32) Dit einer Mirtur von Weineffig, Bilfenfaft und Wenrauch. 33) Mit einer Lauge von Afche und Schwefel. 34) Mit einer Lauge von Sopfen, Sunerfoth, Buchens afche und Salz. e)

Die Fortfegung funftig.

2) Leipz. Int. Bl. v. I. 1765, Mo. 12, S. 95. Gieff. wochentl. gemeinnutz. Anz. und Machr. v. J. 1765, S. 182. Dirfchens gefammlete Dadrichten zc. b. 3. 1766, G. 80. Phyf. dfon. Muszige, 8 Band, G. 613, f.

b) Chrift. Reicharts Land = und Gartenfchat, 6 Theil. Erf. 1755, 8. 6. 251, f.

Grotjand Land = und Gartencaleuber, 5 Th. G. 668. c) Phyf. ofon. Auszuge, 7 B. Stutg. 1765, 8. S. 94, f.

d) Hannov. Ang. v. 3. 1756, S. 109. Dhnf. beonom. Ausgige I B. G. 142. Decon. Handbuch, Ulm, 1767, 8. S. 59.

e) Decon. Handbud, G. 60. Stutg. phyf, bcon, Wochenfchr, v. 3, 1757, Col. 466,

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 49. Montags den 7. Decbr. 1789.

I Citationes Edicales.

Almt Rhaden. Demnach über bas Bermogen bes Apothefer Ernft Sabbe au Rhaben wegen fich hervorgethaner Uns Bulanglichfeit, Die barauf confentirte einges flagete Forberungen zu berichtigen, Concurs fus Creditorum unterm beutigen Tage ers öfnet werden muffen; als werden alle und jede, welche an ermahnten Sabbe einige Forberung ju haben glauben, hierdurch perablabdet, in Terminis ben gten October ben 13ten November und Dienftage ben agten December biefes Sahres por hiefigent Amte entweder in Derfon, oder burch bins langlich unterrichtete Bevollmachtigte gu erscheinen, ihre Forberung anzugeben, Die barüber in Sanden habende Papiere ben= gubringen , und Befcheibes barauf gemars tig gut fenn; mit ber Bermarunng, bag Diejenige, die in Diefen Terminen ihre Fors berung nicht angeben, von bem jegigen Bermogen bes Sabbe abgewiesen , und mit einem emigen Stillfichweigen beleget werben follen.

forbene bem Capitulo ad St. Johannem et Dionysium eigenbehörige Colonus Franz Benrich Enlemaur Nr. 8. hat eine solche Schuldenlast contrabirt, daß deffen Sutes berrschaft bahin angetragen, bessen samt

liche Creditores ju Angabe ihrer Forberume gen vorzuforbern. Diefem ju Rolge ift ber herr Kifcal hoffbouer zum Curatore und Contradictore beftellt , und famtliche Gres bitores fo an ben verftorbenen Capitulars Cigenbeborigen Colono Frang Benrich Eus lemann, oder beffen untergehabte Stette. irgend einigen Anspruch, es rubre folder ber, woher er wolle, zu haben vermennen. werden biermit porgeforbert, ibre Korbes rungen in benen bagu auf ben Iaten Detbr. IIten Dob. und Ioten Decbr. a. c. begiels ten Terminen anzugeben, die Mittel mo= burch fie folche zu beweifen im Stanbe, gu benennen , fcbriftliche Beweismittel aber priginaliter, ober in gehörig beglaubter Abschrift vorzulegen, fich über ben beftells ten Curator gu erflaren, und aber ben Ort, und ben Borgug in bem bemnachft abgufaf: fenden Ordnungebescheibe, mit benen Dits glaubigeru , und Curatori gu verfahren. Daben wirb bie Warnung befandt gemacht, daß bergenige, fo in biefen bezielten Ters minen die burch Inferirung in die Minber Intelligeng : Blatter und Lipftabter Beituns gen zu jebermanns Wiffenschaft gebracht werben, nicht erscheinen und feine babens de Forderung angeben murbe, mit folchen an die Maffe pracludirt, und ihm beshalb gegen bie übrigen Erebitores ein ewig Stillschweigen auferlegt werben folle,

Sec

Almt Etiger. Da von Seiten hochpreiffl. Rrieges. und Domainen : Cam: mer verordnet : baf über bas Bermogen bes auf bem vormaligen Borwerd Dreger fich etablirten Erbpachtere Sobann Benrich Dienaber alias Dogell Concurs erofnet werden folle; fo werden hiedurch alle und jebe, fo an ben Erbpachter Johann Senr. Dienaber alias Bogell zu Drener im neuen Kelde einige Forderung baben, es beffehe folche worin fie wolle, vorgelaben, in bem auf den Ioten Decbr. 89. ben goten Januar und ben 24ten Febr. 1790. bezielten Ter= minen folche anzugeben, die gum Beweiß Dienende Mittel anzuzeigen, und fo fern folde in schriftlichen Nachrichten bestehen, Diefe mit gur Stelle gu bringen. Bugleich wird benjenigen, fo in ben, bezielten Ter= minen ihre Korderungen nicht angeben mur= ben, befandt gemacht, daß fie mit folchen an die Maffe pracludiret und ihnen bes halb ein ewig Stillschweigen gegen die ubri= gen Ereditores auferlegt werben folle. Und da zugleich ein General : Arreft über bas gange Dienaberfche Wermogen verhangt, fo wird denengenigen, fo etwa von dem Ge= meinschulbner Pfander in Sanden, bedeus tet, diefes anzuzeigen und die Pfander abs zugeben, im Unterlaffungefall aber zu erwarten, baf fie ihres an ben Gachen ges habten Pfanbrechts fur verluftig erflart werden follen.

Dilefeld. Wir Oberburgermeister, Michter und Rath der Stadt Bielefeld thun kund und fügen euch, dem aus der Gerrschaft Kheda gebürtigen Abolph Chalers hierdurch zu wissen, daß eure Schefrau gebohrne Sophie Dorothe Buschers, weil ihr sie vor vier Jahren, nach dem bengesbrachten gerichtlichen Zengniß der Orts Obrigkeit verlassen, und sie von eurem Anfenthalte bisher keine Nachricht erhalten, gegen euch ben uns, als ihrer jetzisgen Obrigkeit auf die Arennung der Sche

Rlage angestellet, und beshalb um eure offentliche Labbung angehalten hat ,. diefem Gesuch auch Stat gegeben fen; daber benn Ihr hierdurch vorgeladen werdet, binnen dren Monathen, und langftens ben 29ten Januar 1790, auf hiefigem Rathhaufe Mor= gens 10 Uhr zu erscheinen, wegen enrer Berlaffung ench zu verantworten, mibrigen= falls ihr zu erwarten habt, bag bas zwischen ench und eurer Chefrau gefnupfte Band ber Che getrennet, ihr fur einen boslis chen Berlager und fur ben fculbigen Theil erklaret, eurer Chefrau aber die ans derweite Wereheligung erlaubet werde. Bugleich wird euch erdfnet, bag euch ber Sr. Mebicinal-Fifcal und Juftigcommiffas rius hoffbauer hiefelbft als Rechtsbeffand gugeordnet fen, an welchen ihr euch wenden und denfelben mit vollftandigen Unterricht und Bollmacht verfeben tounet. Uhrfunds lich ift biefe Ebictalladung bier am Rath= haufe ausgehangen, und fomohl benen Min: benfchen Intelligenzblatteru, als auch bes uen Lippftabter Zeitungen eingerückt morben.

Minden. Wir Director Burs germeiftere, und Rath ber Stadt Minden, fugen hiemit ju wiffen: bag ber biefige Burger und Schumacher Casper Borchard bas beneficium ceffionis bonorum nachges fucht habe, und barauf Concurfus über beffen Bermogen erfannt fen. Es werden baher famtliche Glaubiger bes Casper Borchard auf den 13ten Febr. 1790 Mors gens 10 Uhr an das Rathhauf verabladet, por bem Deputato Brn. Crimiral = Rath Schmidte ihre Forderungen anzugeben, und folde gu juftificiren, auch fich.iber vorges dachtes beneficium ceffionis bonorum, und über bie Beibehaltung bes gum Interimes Curator bestellten Srn. Cammer : Fiscal Bethacten zu erflaren, ober im Auffenbleis bungefall zu gewärtigen, daß Diefer als Curator bestätiget, und fie mit ihren Un= fprüchen von der Concurs : Maffe abgewies

fen werben follen. Zugleich wird bas ges famte Bermögen bes Conrad Borchard mit Arreft belegt, und allen und jeden, die das von pfandsweise, oder aus einem andern Frunde etwas in handen haben, aufgesgeben, solches in dem angesetzen Termind ben Berlust ihrer Ansprüche anzuzeigen, und ben Strafe doppelter Erstättung ohne Oberliches Borwisen nichts davon verabsols gen zu lassen, Director, Burgermeistere und Rath albier.

II Sachen, fo zu verkaufen.

Mittbell. Die verwittmete Frau Cammer: Secretairin Bucf ift willens, ihr im baulichen Stande befindliches an ber Ede bes greifen Bruchs belegenes von als Ien burgerlichen Laften freges Mohnhaus aus freger Saub an ben Debrefibietenben gu perfaufen. Es befinden fich barin bren Stuben, brey Cammern, eine helle und eine dunfle Ruche, ein geraumiger gewolbs ter Reller und ein Boben. Der Befiter entrichtet jahrlich an Die Dicarie Ct. Bars tholomaei o Thaler Canon in Golde und ben Antritt bes Saufes ein für allemal zwen prCent bes Ranfgeldes an ein Sochwurd. Capitul ab Ct. Martinum, nebft 10 Rtl. Beinfauf an Die Dicarie und 10 Rthir. 16 gar. Roften fur einen Meyerbrief. Liebs haber tonnen fich am 18. Decbr. Dachmits tage um 2 Uhr auf bem Claufenfchen Saus fe auf bem Balle einfinden, und ihr Ges both erofnen.

Minden. Um 4ten Jan. 1790. follen auf der Regierung einige Diamanten und goldene Ringe, auch 5 Stück Medaillen, des Bormittags um 10 Uhr, und au eben dem Tage des Nachmittags um 2 Uhr, eine Samlung guter theologischer und bistorischer Bücher, auf der Regierung diffentlich verkauft werden, von welchen lezzteren, da kein Catalogus davon gedruckt wird, das Berzeichniß ben Unterschriebenen oder auch bep dem Hrn. Regierungs-Aussellus-

cultator Kind, jur Einsicht zu haben ift. Wegen einer guten brauchbaren Rutsche können sich auch Liebhaber ben Unterschries benen melben.

Digore Commig. Beffel.

*030 (SSTERIO) Sen bem Raufman Semmerbe find ans gefommen; neue Spanfche Bipollen 40 Pf. I Riblr. Zeltauer Ruben 12 Pf. I Rible, Manbeimer Caftanien 8 Dfunb I Rthle. Benedische Seiffe 4 Pf. I Rthla S cym Budbinder Sn. Frante find zu bas ben : Denjahrmunfche glang und weiße Bogens illuminirte Rupferfliche, feibene bers gulbete Medaillons, gemabite Berierrofen, feibene Banber, Buniche gu Geburtetagen. in vergoldet und verfilbert Defing gefagt, fein gemablte und geprägte, auf weifen Pappe gebructte, biverfe Bifiten Rarten. Imgleichen berfchiebene Gorten Rauchtabact, nebft Rnafter und halb Rnafter 2 Gorten Portorico, Schnupftabad, groben Rappe, Dunterque, wie auch alle Couleuren pon feinen 2Bollgarn, nebft gemablten Cys gorien in Paqueter alles in billigen Preifen. Ben bem Buchhandler Rorber find allers len fchone Bucher fur Kinber, ju Beibnachte = und Reujahregeschenke, gu haben. Ferner: 3. DR. Biefe, Lieber mit Melobien fare Clavier, Treir. Beders Stude allerlen Urt für bas Clavier 2 Sefte. I rtlr. 8 gar. Alle ju Zweibrucken berauss gefonimenen Mutores Claffici. Paftor Rols lere Predigten für gemeine Leute, Sands werks und Bauersleute. Ein Bolcke Buch. bas nebft bem Roth: und Sulfe: Buchlein gelesen werden foll, Gubscriptions : Preis bis Weihnachten 6 ggr. Rollners Reite funft, bis Weibuachten 20 ggr. ben Anweisung jum Rutschfuhrwesen, für Berrichaften und Diener 6 ggr. Bon Rnige ge über ben Umgang mit Menfchen, 2 Eb. I rtir. 16 ggr. Reneftes Berlinifches Roche Buch 2r. Theil, 12 ggr, Doffelte Unweis fung gur Bilbung angehender Theologen, 3 Theile, I rtlr. 18 ggr. Doberleine drifff. 6 c c 2

tungen für 1790. etc.

Religions : Unterricht, 4 Banber, 3 etfr.
16 ggr. Allgemeine Dorf-Geographie von Deutschland, 1r. Band 20 ggr. Mares zolls Andachtsbuch für das weibliche Gesschlecht, 2 Theile, 18 ggr. Plancks Gesschichte der Entstehung etc. unseres protestantischen Lehrbegrifs, 3ten Bandes 2r. Theil, 1 rthlr. 10 ggr. Bon Kotsehur Menschenhaß und Reue, Schauspiel 12 ggr. Brezuer, der Lüderliche ein tragisches Gesmälde, 12 ggr. Journale und gelehrte Zeis

Unit Rhaden. Die dem Avos theter Ernft Sabbe jugehorige bende Stet= ten fub Do. 57 und 97 in ber Bauerschaft Groffenborff follen gur Befriedigung ber barauf confentirten Glaubiger offentlich meifibietend verfaufet werben. Erftere be: fehet aus einem zur Rahrung mohl beleges nen und bequem eingerichteten Wohnhaufe und Garten dabei bon 40 Ruthen, auch einen Rirchenftuhl in ber Rabbener Rirche; Die zwote ift nicht bebauet , bestehet aus eis nem Morgen 5 Ruthen Gartenland und 60 Ruthen Acterland. Bende Stetten find Roniglich weintaufspflichtig. Die erftere ift nebst Bubehor auf 1255 rthlr. 20 ggr. bie zwote auf 270 rthlr. von geschworenen Sachverftandigen tariret. Wer nun folche ju taufen Luft hat, wird bierdurch verabs labbet, in Terminis ben goten October ben arten Mobember Diefes und Frentags ben Bten Januar funftigen Jahres Morgens 8 Uhr vor hiefiger Umteffibe in Perfohn gu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen, feinen Both zu erofnen, und gegen bas bochfte Geboth bes Zuschlags gewärtig gu fenn. Diejenige die ein bingliches Recht an diefe Grundftucke zu haben bermeinen. muffen folchein benen angefegten Terminen angeben, anfonft fie damit nachher nicht gehoret werben follen.

III Sachen, 311 verpachten.
Es soll die von der hiesigen Stadt = Ram=
meren vor einigen Jahren ohnweit hies

figer Stadt neu angelegte Dehl= und Bots femuble von funftigen Trinitatis an, in Erbpacht ausgebothen werden, und es find des Endes anderweite Termini licitationis auf den 21ten Dovbr. ben 5. und ben 19. December a. c. bes Dachmittags um 2 Uhr alhier auf bem Rathhaufe angesetet wors den. Die Bedingungen unter welchen bie Bererbpachtung gefchehen foll, werden nicht nur in den anftehenden Bietungs = Terminen den Liebhabern befannt gemacht werben, fonbern es fonnen folche auch vorher an jeben Connabend bes Bormittags um 10 Uhr in der Rathhäuflichen Regiffratur eins gesehen werden. Diejenigen alfo welche gedachte Muble in Erbpacht zu nehmen Luft haben, werden mittelft diefes Publicandi, welches albier, ju Ibbenburen und Freeren bon famtlichen Rangeln publiciret, auch ben Mindenschen wochentlichen Unzeigen gu dregen mablen inferiret werden foll, eins gelaben, fich an bemelbten Tagen und fpas teftens in bem letten Termino licitationis zu geftellen, bie Bedingungen zu bernehmen, ihr Geboth darauf zu erofnen und fodanu ju gewärtigen, bag bie in ultimo Termino Befibietendgebliebenen die Duble, mit Borbehalt Roniglicher allerhochften Genebs migung in Erbpacht werde zugeschlagen und nach Ablauf bes lettern Termini fein weiteres Geboth angenommen werden.

Lingen ben 31. October 1789. Konigt. Preuf. zum Magificat verordnete Ober = Burgermeister, Burgermeister und Rath.

Bekhaus. Diekmann. Tatenhausen in der Grafsch.

Ravenberg. Die Pachtjahren best bisherigen Verwalters darauf, gehen mit Termino Michaelis des zufunftigen Jahrs 1790 zu Ende, und soll dieses Gut, was davon der bisherige Verwalter in Pacht unter hat, auf anderweite Jahren in Pacht ansgethan werden. Pachtlustige tonnen sich ben der Frau und Besitzerin dieses Gus

tes, ber verwitweten Frauen Geheimrathin Fren Frauen von Schmifing lin Dunfter, ober auch ju Tabenhaufen ben bem bafigen Rentmeifter melben, und die Conditiones

pernehmen.

Dachdem Terminus gur meiftbietenben Il Berpachtung ber neuerbaueten ben belegenen Berrichaftlichen Gudhorften . Mabl-Muble bom Iten Januar funftigen 1700ten Jahrs an, auf 6 Jahr lang, auf Mittwochen ben Ibten December biefes Sahre angefetet worden; fo fonnen biejes

nigen welche biefe mit zwen Gangen vers febene Muble zu pachten gewillet find, fich gebachten Tages Bormittags um II Uhr ben hiefiger Graffich Bormundichaftlichen Rent = Cammer einfinden; Die Pachtbedine gungen bernehmen, ihr Geboth thun, und ber Meiftbiethende, gegen zu leiftende baare Caution, nach Befinden der Umftande, bes Buckeburg ben Buschlages gewärtigen. 11ten Novbr. 1789.

Mus. Graflich = Schaumburg = Lippifcher Vormundschaftlichen : Rentcammer.

Mittel wider den Erdfloh. *)

Beschluß.

35) Mit einer Lauge von Suhnermift und in einen Bober, auch etwas weniges von felbit zerfallenen Ralt bagu , gieft falt Maffer barauf, und lagt es wenigftens 24 Stunden fteben. Mit diefer Lauge werden Die jungen Pflangen mittelft eines Stroh= wifches einigemal besprenget; ober es wird Diefelbe burch ein Tuch gefeiget, und bie Pflangen mit einer Gieffanne bunn übers ber begoffen, welches man über 2 ober 3 Tage zu continuiren nicht nothig hat. Gollte es aber wieber abregnen, muß man es nachher nochmals gebrauchen, bis bie Pflangen harte Blatter haben. Benn biefe Lauge ftart ift, pflegen die erften zwen Blatter ber Rohlpflanzen gelblich zu wer= ben, welches ihnen aber am Wachsthume nichts binbert, fondern vielmehr bunget. Ift aber biefe Lauge fehr fart, baß fie bie erften zwen Blatter gerfrigt, muß man mit Maffer ichwächen, und baber nur an einis gen Pflangen erft einen Berfuch machen. a)

36) Mit einem Guffe von Dragon, eis nem befaunten Galat- und Suppenfraute; 37) Mit Waffer von gefchlachteten und ges Schuppten Sifchen. Dan nimt bas Ginge= weibe, Schuppen und übrigen Abgang von ausgenommenen großen ober fleinen Si= fchen, thut es in ein Gefaß, gießt reines, und wo es zu haben ift, etwas weiches, Baffer barauf, lagt es bren Tage fo fte: ben, und besprengt die aufgegangenen Pflangen mittelft einer Gieffanne rei blich Damit.

Das Bernunftige Diefes Mittels lieat in bem Gestant, ben eine folche Composition nothwendig ben fich führen muß, indem bitterer Geschmack und Gestank alle Infes

cten vertreibet. b)

38) Mus gleichem Grunde, hat man 8 bis 10 Tropfen Fischthran und eben fo viel

a) hannop, pugl. Sammlungen, v. 3. 1758, St. 19. Col. 303, fe Preugische Sammler, 2 Band, G. 180, f. Stutg. Realzeit. v. 3. 1766, G. 64. Sirichens gefammlete Machr. ic. v. 3. 1765, 6. 122. Phof. ofon. Auszuge, 2 Th. G. 489.

b) Leipz. Int. Bl. v. J. 1764, No. 1, S. 10. Berl. Bentr. jur Landwirthschaftswiff. 2 Band, G. 544. Berl. Sammlungen, 7 Band, S. 626. Preußischer Sammler, 1 Band, 6, 559.

Waffer, am Kuf ber Pflanzen, wo fich Diese Infecten aufhalten, gegoffen, hinreis chend gefunden, fie zu vertreiben, a)

39) Das Begießen mit aufgelofeter

Glasgalle. b)

40) 3m XII. Th. ber Nouvelle Bigarure, wird folgenbes Mittel befannt ges macht, welches nicht nur die Erdfibhe, fons bern auch Raupen und Schnecken pertreis ben foll. Tenfelsbreck, für 6 Pf. Waib, Ruoblauch und zerftoffene Lorbeeren, von iebem für 3 Pf. Sohlunderfproffen ober Blatter und Eberwurg, von jedem I Dand= voll, alles zusammen brenmal 24 Stunden in Waffer infundirt. hiermit foll man bie jungen Pflangen vermittelft eines Strobe bufdele befprengenine), nochhardi

41) Das Befieben ber Pflanzenbeete mit Alfche. Es ift biefes das gemeinfte, und faft mogte ich fagen, bas altefte Mittel wie der die Erbflohe. Man nimt aber felten wahr, bag foldes bie gehörige Wirfung thue. Bermuthlich fomt folches baber, weil man nicht die rechte Urt ber Miche bazu mablet, fondern die erfte die befte, ohne ihre ben fich führende Eigenschaften zu prufen, nimt. Die Alche an fich felbst kann die Erdflobe nicht vertreiben; benn bag biefes Ungeziefer burch beren Scharfe todt gebeigt werde, ift ein Grrthum. Der trocknen Alfche kann bergleichen nicht ben= gemeffen werden. Sie muß alfo, wenn fie die Erbfibe vertilgen foll, noch eine anbere Gigenfchaft, woburch foldes bewirfet mer: ben fann, an fich haben, und biefe fann

naturlicher Weise in nichts andern, als in einem an fich habenben bittern Geschmack, bestehen. Aus eben biefer Urfache haben erfahrne Gartner mahrgenommen, daß Die Weibenasche zu bieser Absicht bie zuträge lichste sen. Bielleicht aber giebt es noch mehrere Alfcharten, als Torfasche welche eine gleiche Eigenschaft an fich haben. d)

42) Das Bestreuen ber Saat und Beete mit Ruß; 43) mit Rohlenftaub; 44) mit Schwefel; 45) mit Subner- ober Taubens

mift; 46) mit Pferbemift; e)

47) mit Gagefpanen. hier liegt weber Bitterfeit noch Geftant jum Grunde; ins beffen ift eine andere vernanftige phyfikalis fche Urfache vorhanden, welche Diefes Mits tel bewährt macht. Befanntermaffen geis gen fich die Erbflobe nur befondere ben burs ren Wetter, nun aber wird man verspus ren, daß sich die Feuchtigkeit in den übergestreueten Sagespanen, die sie durch das Begießen bekommen, weit langer, als fonft geschieht, erhalte, und dadurch die Obers flache des Erdreichs beständig feucht und locter bleibe. Eine gang natürliche Folge ift es baher, bag die Erdflohe, welche nur allein die Durre ju ihrem Element haben, einen folden megen feiner beständigen Reuch= tigfeit für fie unbequemen Ort von felbst perlaffen muffen. Diefes Mittel ift uber= dem unschädlich, und kann wohl gar, weil die Gagespane auch als ein maßiges Dun= gungemittel bekannt find, zu befto befferm Gedeihen den Pflanzen noch etwas bevs tragen Dimbie ansono, tropal erben

Prenficher Cangaler, 1 mand,

8 2) Gazette litter, de Berl. 9. 3. 1775, No. 578. Derlin. Cammlungen 8 Band, S. 267. ... fant funt dernet tobleich gering er gene

b) Defon. Nachr, 148 St. 1761, 8 G. 311,

. c) Gel. Bente. ju ben Braunfchm. Ang. v. 3. 1767, St. 57, Col. 476.

d) Reicharts Land: und Gartenschatz, 6 Th. S. 250, f. Dermischte den, Sammlungen, 2 Th. J. 1751, 8. S. 85, 1018 atter directed applications Berl. Bentrage, 2 Band, G. 542. Best often. Martines

e) Defon. Nachr. 7 Band, S. 629.

f) Leipz. Int. Bl. v. J. 1765, S. 238; n. v. J. 1766, S. 313. Birfchens gefammlete Racht. 2 Band, G. 80. Berl. Bentrage, I Band, G. 545.

48) Mit bem Heftichen Düngefalt; b)
49) mit Tobacksafche. Sobald diese von frischem aufgestreuet wird, muß man die Erde mit etwas Waffer besprengen, das mit sie der Wind nicht se leicht vertreibene)

50) Herr Mayer hat ben gebrannten und mit Afche vermischten Gups mit gutem Nuten ben Rubsamen - Pflanzen gebraucht. d)

51) Man foll Rogameifen mit bem Ges

12) Benn man trochnen Staub nach bem Regenwetter über bie garten Ruben= Lein= und Rohlpflanzen ordentlich aus ei= nem Gaetuche faet, fann man die Erbfiche wenigstens auf I ober 2 Tage bavon abhalten ; benn fie berühren nicht nur bie mit Ctaub befallenen Pflangen nicht leicht, fondern, wenn folder Staub auf ihre Ror= per fallt, werden fie fich auf bem Erdbo= ben augenscheinlich herum malgen, welches anzeigt, daß diefer trochne Stanb ihrem Rorper zuwider ift, und daß fie nicht ver= mogend fenn, ihre Flügel zu heben. Denn man findet, daß fie auf bem lockern und trocknen Erdboden liegen bleiben und cres piren muffen , wenn mit mehrerer Auf: ftreuung bergleichen trochnen Staubes continuirt wird, ober bag fie wenigstens von bem Orte und Felbe, wo fie bergleichen Staub taglich befürchten und empfinden muffen, gern wegbleiben.

Ich muß diesen Satz mit einem Benfpiel erläutern, welches jedermann probiren kann. Man sae 3. E. Rüben ober Lein an eine Landstraße, welche täglich befahren ober mit Wieh betrieben wird; und da ben und die mehresten Winde und Luft aus dem Albend kommen, so befäe man den an der

Strafe gegen morgen liegenben Ader, bas mit die Abendluft den Staub aus der Strafe fe, welcher burch bie barauf gehende Pfer= be und Magen, ober burch ander Dieh in die Sohe gehoben wird, von Zeit zu Zeit auf den Acter führe : fo wird man augen= fcheinlich feben, baff, fo weit ber Stanb aus bem Wege fich auf bas befacte Felb berbreiten tonnen, bie Erbflohe wenig ober gar feinen Schaben verurfachen. Es mare alfo diefes Mittel, und bag man alle Tage bergleichen Lein = ober Rübenland mit ben Schafen ober anderm Diel, von der Winds und Luftseite fo lange umtreiben ließe, bis die Pflanzen etwas erstarkt find, hinlanglich genug, diefelben der Gewalt und dem Verberben des Erdflohes zu ents reißen, wenn man nur bergleichen Necker allemal mitten in bem bon allen Geiten frenen Felde, und nicht zwischen anderm Getreide anbringen konnte, und wenn um diese Rübenlander alle Tage bergleichen trocknes Land angutreffen ware, wovon ber Staub burch bas barauf treibende Dieh in die Dobe gehoben, und dann durch die Luft auf das Lein = und Rabenland geführet, und diefes damit bedeckt werden konnte; welche trockne Witterung aber man, zum Machsthum ber Ruben und bes Leins, nie= mals wünschen barf.

Es ift aber hierben nichts anders zu thun, als daß Menschenhande und menschlicher Fleiß dasjenige auf eine so mabsame und boch unvollkommenene Art befolgen, was auf andere Art zu erlangen nicht wohl, oder doch nicht allezeit möglich ist. Dieses besteht darin, daß man auf dem Lein- und Rüben-Lande, sobald die Pflänzchen aufzugehen anfangen, alle Morgen nach abges

b) Hannov. Magaz. v. S. 1770, Col. 399.

c) herrn Prof. Schrebers Sammlung ic. 2 Th. S. 365.

d) G. Deffen Bentrage und Abhandlungen ic. Frankf. M. 1769, 8. C. 98.

e) Leipz. Samml. 3 Th. S. 204: Relation fur l'épreuve d'un moyen propre à detruire les petits fourmis & les poucetons qui font pétit les premiers jets des arbres fruitiers, faire avec succés dans le diocese de Montpelier, st. in der Gazette litter, de Berl. 1767.. S. 350.

gangenem Thau, und wennes Bormittags, ober nach geschehener Mussaat bes Staus bes, etwa regnen follte, auch Nachmittags mit trodinem Staube, ben man aus ben Megen und Strafen, ober, ben naffer Mitterung, aus ben Gebauben (wofelbft man ein ober etliche Fuber bergleichen trocks nes und staubartiges Erdreich verwahrlich aufbehalten muß) nehmen, und fo, wie man Ralf und Afche zu faen pflegt, über ble garten Pflangen ziemlich bick verbreiten und berftreuen muß. Dieje Arbeit bat man langer, als bochftens 8 Tage zu continuiren nicht nothig, weil binnen biefer Zeit bie Dflangen bermagen erftarten, bag die Klobe nicht fo leicht ben hernblatten mehr Schas ben zufügen können, sondern fich allenfals ben ben Geiten : Blattern aufhalten. a)

53) Mann kann auch die jungen Pflanzen mit feinen ungelöschten Kalk bestreuen, und den Ort, welchen man zu besäen gebenket, vorber mit Menschenkoth dungen. b)

54) In England hat Hr. Arhuthnot alle Mittel, die Erdfidhe von den Rüben abzuhalten, versucht, und von keinem Nutzen verspürt, als von dem folgenden. Er läßt alles grüne Unfraut unter und ben den Hecken sammeln, mischt Stroh darunter, und leget solches längst dem Felde hin, und zwar auf berjenigen Seite, wo der Wind berkommt. Sie werden alsdenn angezündet, so, das der Wind den Kauch über das ganze Feld treibt. Das Untraut muß aber nicht zu trocken geworden sent, weil ein langsames und schmauchendes Feuer den meisten Rauch machet, und dies

fer bie Wirkung herborbringen muß. Er hat burch biese Methobe eine Breite vom 10 Ackern, wo die Erbstbhe schon angefangen hatten zu fressen, gerettet. In 3 bis 4 Las gen waren die Pflanzen vollig befrent, und erholten sich. e)

55) Um bie Tobackspflanzen aufzubrinz gen, solf man bie besäeten Beete ben Sons nenschein mit Stroh: Matten bebecken, so, baß nureimpaar Joll Luft zwischen der Erde und dem Stroh sen, und das Stroh des Tages über einigmal mit Wasser von Wistlange benegen. Fällt inzwischen Regens wetter ein, so werden die Strohmatter abgenommen, und es thun die Erd. Ibbe benselben ohnedem nichts, weil sie auf dem Erdboben nicht bleiben können.

57) In Will. Hanbury compleat body of planting and gardening, Vol. II, Lond. 1771, f. wird wider die Erdfibhe angeratthen, die Pflanzen der Rüben, von 9 Uhr Morgens dis Sonnenuntergang, mit Mastraten zu bedecken, e)

57) hr. Past. Größeurd zu Hullersen, hat Steikrüben mit Unfraut 2 300 hoch zus becken laffen, bis sie bas vierte Blatt hatsten. Die Erbsidhe, welche sie bereits angegriffen, haben keinen weitern Schaben gethan. Weil im ersten Frühjahr, ba die Erbsidhe am häusigsten sind, nicht viel Unskraut ist, soll man in der Mitte des Julius bes Jahrs vorher, Wermuth und Rains farn, seiner Sitterkeit wegen, jedoch ehe der Saame davon reif ist, bazu sammeln; benn das bedeckende Unfraut braucht nicht frisch zu sepn, f)

a) Schles. bkon. Samml. 1. Band Bredl. 1755, 8. S. 307, fgg. Samml, bkonomischer und anderer in der haushaltungekunft nutzl. Anmerk. Lagenfalza, 1756, 8. S. 74. fag.

Stutg. phyfit. ofonom. Bochenichr. 2 Band, Col. 631.

Gieff. wochentl. gemeinnuts. Ung, und Nachr. v. 3. 1764, St. 13, S. 98. Stuta. Realzeit. v. 3. 1766, S. 203, fag.

Stutg. Realzeit. v. J. 1766, G. 293, fgg. b) hannov, nugl. Samml. v. J. 1755, St. 56, Col. 895.

e) Youngs beon. Neifeburch die bitl. Provinzen von England, 3 Th. Leipz, 1775, gr. 8 6487.
d) Birichens gefamml. Nachr. 1c. v. 3. 1765. S. 123.

e) Sr. Prof. Bedmanns phif, bfon. Biblioth, 5 Band, S. \$29.

f) Hannov. Magaz. v. J. 1774, St. 24, S. 37

Möchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 50. Montags den 14. Decbr. 1789.

I Citationes Edicales.

Minden. Wir Director, Burgermeiftere und Rath ber Stadt Minden fugen biemit zu wiffen : bag uber bes Schulben halber von bier entwichenen Siebmachers Frang Caben Bermogen Cons curfus erofnet worden fen. Die Creditores beffelben werden dahero verabladet, in Termino den 9. Jan. 1790 Morgens 9 Uhr auf dem hiefigen Rathhaufe ihre Forberuns gen an die Cabeniche Concurs : Daffe angus geben, und folche ju juftificiren, auch fich aber die Benbehaltung bes angeorbneten Interime : Curatoris Drn. Cammer, Sifcal Dethafen gu erflaren, unter ber Bermars nung, bag bie Muffenbleibenben bon ber Concurs = Maffe abgewiesen werden follen. Bugleich wird ein General : Urreft auf bas Bermogen bes Caben angelegt, und benen: jenigen, welche bavon etwas in Sanben baben, bedeutet, ben Berluft ihres Ulne'und Borguge=Rechte, foldes unter acht Tagen ben und anzuzeigen, und ben Bermeibung empfindlicher Strafe nichts bavon gu ber= beimlichen, auch ben Gefahr boppelter Er= fattung , ohne Dberliches Bormiffen und Erlaubniß, bavon nichte an ben Caden, ober auf beffen Unweisung, ober an andere bers abfolgen gu laffen. Endlich hat auch ber entwichene Cabe fich in bem anftehenden Termino zu gestellen, sich iber die Forder rungen seiner Gläubiger vernehmen zu lass sen, und sein Vermögen zu manifestiren, auch wegen seiner Flucht sich zu verantworzten, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn, als einen vorsetzlichen, und muthwilligen Vanqueroutier nach Vorschrift ber Gesetze verfahren werden soll.

Director, Burgermeiftere und Rath allbier.

Amt Rhaden. Demnach über bas Bermogen bes Mpothefer Ernft Sabbe gu Rhaben wegen fich bervorgethaner Un= Bulanglichfeit, Die barauf confentirte einges flagete Forberungen zu berichtigen, Concurs fus Creditorum unterm beutigen Tage ere öfnet werden muffen; als werden alle und jede, welche an ermabnten Sabbe einige Forderung ju haben glauben, hierdurch verablahdet, in Terminis ben gten October ben 13ten Rovember und Dienftage beu 22ten December Diefes Sahres vor biefigem Umte entweder in Derfon, ober burch bin= langlich unterrichtete Bevollmachtigte gu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die barüber in Sanden habende Papiere Bens gubringen, und Befcheibes barauf gemars tig ju fenn; mit der Bermarnung, bag Diejenige, Die in Diefen Terminen ihre Fore berung nicht angeben, von bem jegigen Wermogen des Dabbe abgewiesen, und mit einem ewigen Stillschweigen beleget werden follen.

Bielefeld. Wir Oberburgermeis ffer, Richter und Rath ber Stadt Bielefeld fügen bierdurch jebermanniglich zu miffen: baff gegen ben Schulden halber von bier entwichenen Raufmann und Gemurzframer Johann Theophilus Bartholli burch bas Decret bom beutigen Tage der formliche Concurs : Prozef erofnet, und die Borla= bung ber Glaubiger bes Entwichenen ers fant, auch über beffen gefamtes Bermogen General: Arreft verhangt worden. Es wer= ben demnach famtliche Glaubiger des Jos hann Theophilus Bartholli vermoge diefer hiefelbft, ju herford und Minden anges fcblagenen, wie auch burch bie Minbens ichen Intelligen; Blatter, imgleichen burch Die Lippftadter und Clevifche Zeitungen bes fant gemachten Edictal: Citation gur Ungas be ihrer Forderungen und Unfprüche an die Barthollische Concurd: Maffe, und gur Muss weisung berfelben, auch jur Ertlarung über Die Benbehaltung bes angeordneten Cura= toris, des herrn Medicinal-Fiscal und Jufit : Commiffarit Soffbauer auf ben Isten Sanuar f. J. Morgens fruh pracife 9 Uhr and biefige Rathhaus unter ber Befantmas dung vorgeladen, daß benenjenigen Glaus bigern, benen es an Befantfchaft hiefigen Drie fehlen mogte, ber Berr Jufit Coms miffarius Biegler ju Werther zum Danbas tario angewiesen werden. Die Ausbleibens be haben nach bem Beschluß bes angesetten Liquidations : Terminns ju gewarten, daß fie nachher mit ihren Unfprüchen nicht weis ter jugelaffen, und fie von ber Concurds Maffe abgemicfen werden. Bugleich wird ber entwichene Johann Theophilus Barts holli auf die bestimte Tagefarth vorgelas den, fodann perfonlich fich ju gestellen, dem Curatori die ihm benwohnende die Concurd: Maffe betreffenve Nachrichten mitzutheilen, und über die Unfpruche der Glaubiger Ausa funft gu geben, insbesondere aber fich mes

gen seines Schulbenzustandes und der Entzweichung zu verantworten, und seine diessfällige Wertheidigung zu führen, widrigensfals gegen ibn, als einen muthwilligen und vorsehlichen Banqueroutier uach Borschrift des Edicts vom zoten Nov. 1767. in Contumaciam verfahren werden wird. Uhrzeundlich ist diese Edictal-Citation unter des Stadtgerichts Siegel und Unterschrift anssgefertiget worden. den 29. Septbr. 1789. Consbruch.

Il Sachen, so zu verkaufen. a zu bem Oberjagermeifter Frenhere bon Grappendorffichen Activ. Bermds gen auch berschiedene Draffantfarien gebos ren, beren Praftanda fur das jest laufens de Jahr in Termino ben 23. Decbr. c. Des Morgens 9 Uhr auf hiefiger Regierung meiftbietend verfauft werben follen; als werden Raufluftige bierdurch vorgeladen, in diefem Termino fich gu geftellen, und ihr Geboth gu erofnen. Die ben Diefer Licitation zu verkaufenden diesiährigen Pras ftanda, find folgende: 1) Des Coloni Jas cob Bohne Dr. 6. in Gidhorft 3 Schfl. Gerfte, o Schfl. Saber, I Mabifchwein I Rthlr., I Wochendienft 5 Rthlr., eine Stadtfuhre 2 Athle. 2) Des Col. Roh= mann Mr. 18. in Rothenuffeln 12 Schfl. Roden, 12 Schfl. Gerffe, 12 Schfl. Sas ber, I Dablidwein I Rthlr., 2 Duner 6 mgr., 1 Spandienft 5 Rtblr., 1 Stadts fuhre 2 Rthle., Flache- und Erndtdienste 20 Ggr. 3) Des Coloni Tonjes Denrich Robemeper Mr. 37. in Gicksen 4 Schft. Roden, 4 Schft. Gerfte, 4 Schft. Saber, I Mahlichwein I Rthlr., 2 huner 6 mgr. I handdienft 2 Rthlr. 18 mgr. , 3 Flaches 3 Erndtdienfte 22 Ggr., I halbe Ausfuhre 1 Rthlr. 4) Col. Chriftian Friederich Deus de Mr. 27. in Bardhaufen 2 Schfl. Roffen , 2 Schft. Gerfte , 2 Schft. Saber, I Mahlichwein I Rthlr., 2 Suner 6 mgr. I Sanddienft 3 Rtl., Erndtbienfte 12 mgr. 5) Des Col. Johann henrich Rollmener

Mr. 19. in Anlhausen 6 Schfl. Gerfte, 6 Schfl. haber, 1 Mahlichwein 1 Athlic. 2 Hiner 6 mgr., 1 Spandienst 4 Athlic. 18 Ggr., 3 Flacks, und Erndtdienste. 6) Des Coloni Caspar Heurich Beckemener Mr. 10. in Barchbausen 6 Schfl. Nocken, 6 Schfl. Gerste, 6 Schfl. haber.

Sign. Minden ben 11. Decbr. 1789. Linftatt und bon megen 2c.

v. Arnim

Minden. Die verwittwete Frau Cammer Secretairin Bud ift willens, ihr im baulichen Stande befindliches an ber Ede Des greifen Bruchs belegenes von als len burgerlichen Laften frenes 2Bohnbaus aus freger Sand an den Mehreftbietenden ju vertaufen. Es befinden fich barin bren Stuben, drey Cammern, eine helle und eine bunfle Ruche, ein geraumiger gewolbs ter Reller und ein Boden. Der Befiger entrichtet jabrlich an bie Bicarie Gt. Bars tholomaei 9 Thaler Canon in Golde und ben Antritt des Saufes ein für allemal zwen preent bes Raufgeldes an ein Dochmurd. Capitul ad St. Martinum, nebft 10 Rtl. Weinfauf au die Bicarie und 10 Rthlr. 16 ggr. Roften für einen Menerbrief. Liebs haber tonnen fich am 18. Decbr. Nachmit. tage um 2 Uhr auf bem Claufenschen Saus fe auf dem Balle einfinden, und ihr Bea both erdfnen.

Im 4ten Jan. 1790. wird auffer ben bes reits im vorigen Stack betant gemachten Pretiosis, noch ein halbtreuz mit Dias manten, einige goldene Ringe und filberene Mungen auf ber Regierung, bes Mors mittags um 10 Uhr verfauft werden.

Wigore Commissionis

Den dem Buchhandler Son. Körber ift zu haben: Gozens nugliches Allerlen 4 Bande 2 Athle. Schmidts Rommentar über Horazens Oden Ir. Th. 1 At. 12 Ggr. Normanns geographisches und historisches Sandbuch 5 Theile 8 Athle, 4 Ggr. Nou-

veau Dictionaire françois par Roux 2 Rthlr. 12 Gar. Wirgiling Canbbau über= fest und erflart bon Boff I Rible. 12 Gar. Auszuge aus ben beffen Schriftftellern ber Rrangofen, jum Gebranch fur bie Jugend in den Schulen, unter ber Aufficht bes Drn. Abt Refewit herausgegeben von Schmidt I Mthlr. Hudzuge aus ben frans 36f. Rlafifern gur allgemeinen Schuleneps clopadie gehorig, verfertiget von Tropp, 16 Ggr. Gedifens frangof. Lefebuch, achs te Ausgabe 8 Ggr. (ber Nachdruck, ben jemand verbreitet, foffet eben fo viel.) Much fann er auf Berlangen bas frangof. Lefebuch für beutsche Mabden, welches ein Lebrer am hiefigen Gomnaffum, einführen will, für 16 Gar, anschaffen.

Ben bem Kaufman Joh. Herman Boges ler find Reujahrs Bunfde, bie auch auf Namens und Geburtstagen zu ges brauchen, in Piramiden auf Utlaß, auch andere auf Seide, imgleichen auf Papier, einzeln und Bogenweise, in billigsten Preis

fen , zu haben.

Ben Friedr. Jobbe, an ber Bidebullenftrafe, find geschmachbolle Renjahrs munsche auf Seibe, in Commission zu haben.

Bilefeld. Wir Oberburgemeis ffer Richter und Rath ber Stadt Bilefelb fügen bierdurch ju wiffen: bag auf ben Antrag des Curatoris des über bas Bermogen bes von bier entwichenen Gewurgs Framers Bartholly eröfneten Concursus ber öffentliche Verkauf des zur Maffe gehörts gen an der Obernftrage ohnweit des Martts zur Sandlung wohl gelegenen magiven Bohnhaufes nebft befondern Scheune ges richtlich beschloffen und bagu bren Bies tunge=Termine auf ben 19. Jan. , ben 16. Merz und isten Man 1790 jedesmal Mor= gens II Uhr auf hiefigem Rathhause anges set worden. Es befinden sich in diesem Hause 4 Stuben in der ersten und aten Etage, 4 Rammern und eine große Waas ren-Kammer, zwen Saal-Zimmer und zweb

D b b 2

beschoffene Boben, hinter bem Hause ist ein kleines Gartgen und eine besondere Scheune, in welcher sich zwen beschoffene Bozdens besinden, auch ist den dem Jause noch ein kleines Waschhaus und eine Pumpe, und sind diese Gebäude mit dem Hofraum insgesamt von dem Bau = Commissarie. Menckhoff auf 4000 Athler. veranschlaget Kaussussisse werden daher auf die bestimte Tagesahrten eingeläden, und hat der Meistetende im letzen Termin den Zusschlag zu erwarten, weit auf ein Nachgeboth nach Verlauf bes letzen Termins keizne Rücksicht genommen werden wird.

Duf dem hause himmelreich soll in Ters Dermino den 19. Febr. 1790. die von dem Foister Schweitzer angelegte adelichs frene Neubaueren, welche auf 320 Athlr. angeschlagen, und vorher nach einer ans dern Taxe zu 400 Athlr. in dem Fenersos cietäts Catastrum angesetzet ift, den Meists bietenden überlaffen werden. Alle und jede Krebhaber werden eingeladen, in diesem Termino ihr Geboth zu eröfnen, und kann der Bestibietende den Zuschlag gewärtigen.

Minden den 7. Decbr. 1789. Konigl. Preuß. Gericht himmelreich,

III Sachen, zu verpachten.

Dinden. Das von allen burgerlichen Lasten befreyete haus bes herrn Registrator Borries, welches jeht ber herr hof Uhrmacher Gotte bewohnet, wird auf ankommenden Oftern 1790. miethlos; die Liebhaber können sich ben dem Eigenthumer melden. Es bestehet ans 2 Stuben, 3 Kammern, 1 Kuche, 1 Keller und einem kleinen hofraum mit Zubehör.

Die altere Witwe Jokemeper ist willens 7 bis 8 Morgen Land von der ihr zugehörigen, vor dem Marienthore oben am Königsborn belegenen Brede zu versmieten. Liebhaber können sich bazu auf Mitwochen den 6. Jan. 1790, Bormitta-

ges o Uhr in ihrem Saufe an ber Traucke einfinden.

Ju ber Behaufung ber Frau Doctorin von ber March ist in ber zweiten Etazge ein Logis bestehend aus zwey tapecirten Stuben, einer geräumigen Kammer, einer Domestiquen Stube mit ben dazu gehörtzgen Meublen, auch einer Kuche, Keller und Boden auf bevorstehenden Weihnachsten zu vermiethen.

Tatenhausen in der Grafsch.

Raveliberg. Die Pachtjahren bes bisherigen Verwalters barauf, gehen mit Termino Michaelis bes zukunftigen Jahres 1790 zu Ende, und soll dieses Sut, was bavon ber bisherige Verwalter in Pacht unter hat, auf anderweite Jahren in Pacht unter hat, auf anderweite Jahren in Pacht unter hat, bei der Brau und Bestigerin cieses Sustes, der verwitweten Frauen Geheimräthin Fren. Frauen von Schnissing in Münster, ober auch zu Tadenhausen ben dem dasigen Mentmeister melden, und die Conditiones vernehmen.

IV Gelder, so auszuleihen.
Cin ber Wittlerschen Bormundschafts: Sas che sind 300 Rthlr. in Golde zum Verzleihen vorräthig. Liebhaber dazu können sich an ben Regierungs: Secretar Bessel wenden und die Sicherheit nachweisen.
Minden am 8. Dechr. 1789.

Sappeltt in der Graff. Tecfib. Es find einige Hundert Reichsthaler in Golbe an Kirchem Gelbern vorhanden, welsche gegen sichere Hupothec und billige Zinsfen belegt werden sollen, und können sich diejenigen so diese Gelber verlangen möchten, ben dem Rendanten Slupter dafelbst melden.

V Notificationes.

Umt Rhaden. Die alten Rins derlofen Pothofs Cheleute, haben die Leibs frene oder Konigl. Weinkaufspflichtige Pots hofs Statte fub Mr. 25. zum Mublenbams me Banerich. Rleindorf unter Confend eis ner Hochlobl. Krieges : und Domainen-Cammer gegen zu erlegende bestimte Weinkaufe : Gelder , von dem Ernft Deinrich Schellandt und Clara Louisa Hagelmanns ans Magenfeldt erblich verschreiben laffen, worüber die Documenta ausgesertiget worden sind, so jedermann zur Wissenschaft gereichet.

Etwas über den Auszug aus dem Wittenbergischen Wochenblade wegen der Wirkungen der lezten Winterkälte 2c. in dem 29. St. der Mindenschen Anzeigen.

Sehr neugirig war ich, als mir obige Aufschrift in ben Mindenschen Anzeis gen zu Gefichte fam, ba ich eben meine gefammleten Beobachtungen über die ver. schiedenen Solgen des legten Winters unter der Feber hatte, ") ob die des Wittenbergischen. Brn. Beobachters mit ben Meinigen übereinstimmend fenn warben; aber wie fehr erstaunte ich, als ich ben Auffat burchlas, feine Urfache der fcbad: lichen Solgen den Meinigen schaurstracks entgegen gefeist zu finden; wenigstens die, welche er angibt, ob er gleich Data erzählt, aus benen erhellet, bag auch bort anliche Wirkungen anliche Urfachen gehabt haben muffen.

Etwas zur Probe: Gleich Anfangs sagt Er; "Nur diejenigen haben ihre Winters"trauben an den Hausern behalten, welche "die Stocke sorgkältig verbunden und "bis auf die Erde niedergelegt hatten. Dies"jenigen Stocke aber, die nur Manns hoch "verbunden gewesen, sind ebenfalls erfros, ren. "Das sorgkältige Berbinden war nun wohl sicher nicht Schuld daran, daß die Weinstocke erhalten wurden, sondern das Niederlegen war ganz allein hinreichend, wo sie der Schnee am sichersten vor der Winterfalte schützen konnte. Denen, die sie Mannes hoch zugebunden hatten, ers

") Sinhe bas Hanov. Magazin.

gieng es nicht beffer, als affen benen, wels che in niedrigen und beschützten Gegenden ihre Weinstocke und Pfirschenbaume forg= faltig verbunden hatten; benn an hoben, gang freien und unbeschütten Standortern haben fie hier zu Lande, ohne forgfältig verbunden und niedergelegt zu werden, nicht ben minbeffen Schaben gelitten. Roch vor furzen fand ich nahe vor dem Lippischen Walbe, in einem auf einer nicht geringen Unbobe liegenden Garten einige Weinstocke, die, seit einigen Jahren sich selbst überlaf: fen an benachbarten Sträuchen hangend, alles Oberholz in dem letten Winter unbefchabiat behalten batten. Dir ift die Gegend bes Wittenbergischen Beobachters nicht be= fannt, aber ich glaube gewiß, wenn fie aus diefem Gathtspunkte beobachtet mur= be, daß man, fo wie jene Wirkungen mit ben biefigen annalogisch find, auch die Ur= fachen mit den hiefigen analogisch finden würde.

Die auf Quittenstämme gepfropften Baume sind in jener Gegend, nach seiner Erzählung alle erfroren, oder haben, wie er sich ausbrückt den Frost nicht ausgehalten. Da soll nun wieder der arme Quittenstamm daran Schuld haben, weil er unsere Winterfalte nicht aushalten konnte. Nach meinen Beobachtungen ist er hier in

. The constitute bettern . Gin Becreio, Das

Westphalen nur in niebrigen beschützten Gezenben in Gesellschaft ber Stechpalme, Hainbuche, Lambarbischen und gemeinen Haselnüssen, auch einige Obstsorten auf wilden Stämmen gepropft samt benen, welche auf Quittenstämme gepropft waren, entweder bis an die Pfropsstelle, ober bis an die Wurzeln ersroren. Hingegen haben sich alle vorbenannte Bäume und Sträucher in hochliegenden und freien Gegenden vollskommen gut erhalten und reichlich Früchte getragen,

Ich will hiemit bas Pfropfen auf Quitztenstämme nicht vertheidigen, weil man auf wilden Stämmen eben so guteinen Spaliers ober andern niedrigen Baum zichen kann und manche Spiclarten von Obst dürsen nicht einmal, wenn etwas an ihrer vorzügzlichen Güte gelegen ist, auf Quittenstämme gepfropft werden; ich wollte nur die Unsschuld des Quittenbaums dießmal retten.

Daß bie Obst = Ernote in solchen Gegens ben hier vorzüglich gut ausgefallen ist, läßt sich leicht denken. Go gar die Flieders oder Hollunderbäume, so auch die Hagens oder Hahnbuttensträuche haben in den hiesigen höchsten, freiesten Gegenden sehr voll getras gen, und noch jetzt ließe sich hier von den letztern eine auschnliche Menge sammlen, die doch nach der Erzählung des Wittens bergischen Beobachters im Freien alle ganzlich erfroren seyn sollen.

Noch ehe ich diese Zeilen abgehen lassen konnte, erhielt ich das 43 Stuck der Minsbenschen Unzeigen, in welchem ich eine Ansfrage wegen der Verschiedenheit der Folgen des lezten Winters fand. Es freuete mich, die Beobachtungen des Hen. Verfassers mit den Meinigen so übereinstummend zu sinden. Auch Er hat gesunden, daß die Obste und andere Bäume in weniger geschützen Lagen weniger als an andern Orten, oder gar nichts gesitten haben. Ein Beweis, daß

Er beffer, ale ber Wittenberger beobachs tet hat, scheint aber auch febr geneigt zu fein, eine Urfache bavon in ben fremben und feinern Dbftarten, die feit einiger Beit bei uns eingeführt worden, suchen zu wol= Wahr ift es, bag in einer Gegend, wo mehrere Baume von derletten Winters falte litten, Die feinern Obstarten am bar= testen mitgenommen wurden, wo unser beutscher Borsborfer Apfel nebst noch ans bern feiner edlen Bruber nicht ben' mindes ften Schaben nabm. Ich verfiel Unfangs felbit auf biefen Gedanken, und hatte nicht geringe Lust ihn zu behaupten, wenn mich in der Folge nicht mehrere Beobachtungen wieber bavon abgebracht hatten, welche größtentheils in bem oben in ber Dote ans gezogenen hannoverschen Magazins zu finden find. Rach biefen ergiebt es fich. bag auch bie feinsten Obstarten in gang bos hen, dem Oft- und Nordwind vollig ausgefetten Lagen nicht im minbeffen gelitten haben. Warum sie aber in niedrigen und befchütten Gegenden fo hart mitgenommen wurden, liegt meines Erachtens nicht in ber Keinheit ber Frucht, fondern im Bau bes holges. Den Steckapfel ein beutsches Bewachs, wird Diemand unter die feinen Frudte rednen; boch litt er eben fo ftart als jene. Je grober oder lockerer bie Fafern bes Solzes find, je mehr Keuchtigkeit halt fich bargwischen auf; fteht ein folcher Baum an einem freien Stanbtsorte, so nimmt die Luft und der wohlthätige Wind den größten Theil ber Schablichen Feuchtigfeit mit hinweg, bas Solz mit allen seinen Theiz len wird trockner und kann alfo in einem folden Zustande ber Ralte ungleich starker wibersteben und fo bas Gegentheil in nies brigen oder beschütten Gegenden.

36 will hier noch einen Umftand ergahslen, ber meinem so eben angeführten Grunds satze zu widersprechen scheint; inzwischen scheint es nur so: Auf dem hochadlichen Gute Benthausen im Fürstenthum Minden

liegt nabe an bem landhause gegen Weffen ein Garten mit fogenannten Frangbaumen, awifchen bem Sauptgebaude und bem Gei= tengebaude ift eine ohngefehr zwei Ruthen breite Defnung bem Garten juft gegenüber : ber Oftwind, ber in bem letten Winter ber herrschende mar, wurde in bem weiten Sofraum aufgefangen, bann prefte er fich mit Gewalt burch die Defnung über ben Franggarten bin, und verheerte alles von Baumen, was ihm im Wege war, ber auf ben Geiten wie mit einer Linie vorgezeich= net zu fein fchien. Mon bem einen Baume war nur ein Aft, an einem andern die Salfte bes Baumes, an den übrigen balb mehr, bald weniger, je nachdem fie im Striche ffanden, getotet; Diejenigen, welche er gang gefaßt hatte, maren auch gang tobt.

Die Gegend ift febr niebrig und faft rund herum von hoben Baumen befchutt, baber gewohnliche Winde bie in bem Garten be= findlichen Baume nicht treffen und fie trocken erhalten konnte, baber ihnen ber burch be= fagte Defnung ftreichende und febneibenbe Wind nicht anders als schablich fein mußte, weil bie Ralte, welche vorher einen großern Raum eingenommen hatte, fich nun burch eine enge Defnung zusammen hindurch brangen mußte und aus diefer Urfache fchneis bend und fur jede feuchte, ober nicht gehos ria abgetrofnete Pflangen tobtlich murbe. Engwifden batten bie auffer bem Striche ffebenben Baume wenig ober nichts gelits ten; follte wohl zu beiden Geiten bes Strichs befindliche Luft badurch in Bewes gung gefett worden fenn, und basjenige bewürft haben, mas ein gewohnlicher Wind gethan hatte, wenn bie Lage offen und frei gemefen mare? - Befannt ift es, bag bie fogenannte Frangbaume im vorigen Binter mehr als die hochstämmigen in einer niedris gen Lage gelitten haben; aber in eben bies fem ermahnten Garten waren in ben übris gen Theilen beffelben mehr hochstämmige

im Derhaltnistnit jenen erfroren, befonders da, wo fie gang befchutt ftanden.

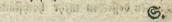
Der Sr. Berfaffer glaubt auch eine Urs fache bes häufigen Erfrierens der Obsts baume barinnen zu finden, bag ber Froft im vorigen Berbfte die Baume noch in ih= rem Regenfafte überrafche. Sch fimme ihm gerne bei, aber er überraschte ja auch nur diejenigen, welche in niedrigen bes fchubien Gegenden ftanben. Golde Bes genden werden zu wenig von den auffteis genden Dunften gereiniget, Die Blatter ers halten fich durch das Ginfaugen berfelben langer grun, ob ich gleich nicht glaube, daß Die grunen Blatter an ber langern Bewes anna bes Safts im Stamme Schulb bas ben, fondern ber eingeschlossene marmere Ort ift vielmehr die Urfache bavon. In bos ben, freien und offenen Gegenden wurden die Baume eben fo frub, als iene überrafcht, aber diese batten ihren Machsthum eber pollendet, weil sie in einer reinern Luft ftanden, die durch die Winde von den Duns ften gereiniget wird, baber bas frubere Gelbwerden und Abfallen ihrer Blatter por ienen.

Was der Hr. Verfasser kurz vorher von bem Berbinden ber ausländischen Baume, 3. 23. des Pfirschenbaums, durchs Pfropfen mit den einlandischen, sagt, um ihnen ein fforferes Musbauerungsvermogen gu vers schaffen, hat dem ersten Unsehen nach fehr viel für fich, aber die Erfahrung lehrt, daß felbst durch das Pfropfen und Okuliren das Ausdauerungsvermogen fogar einlandischer Baume vermindert wird. Man nimmt bemnach auf ber einen Seite bas wieber. was man ihnen auf der andern gibt. Nach bem porigen Winter fand ich viele Stamme, die bis zur Pfropfstelle erfroren waren, der untere Theil war noch gut. Manche berent Wulft, ben bas Pfropfen verursacht, una ter dem Schnee oder anch in der Erde vers

fect war, waren aut geblieben, wohlzu merten, daß es eine und biefelbe Dbffgate tung mar. Schwurde alfo ftatt des lange wierigen Berfuchs, welchen er vorschlagt, um zu erfahren, wie oft und worauf man eine fremde Obstgattung ofuliren oder pfropfen muffe, bis fie ein für unfer Klima binreichendes Ausbauerungsvermogen er= balte, lieber einen andern Weg vorfeblagen: Man pfropfe bas Reis auf bie Murgeln einheimischer Stamme, oder boch fo niedrig, daß ber Bulft mit Erbe bedecft werben kann. Gehr oft fchlagt ber Wuff felbst Wurzeln aus, und dann ift es wohl gleichviel, ob ber Stamm feine Dahrung aus unferm Boben ober aus einem einheis mischen Stamme nimmt; wenigstens ift ber Stamm, bei einem folchen phonomeni= fchen Winter, als der lette war, immer mehr gefichert, wenn er auch an bem Dberholze etwas leiden follte, fo gehet er boch nicht gang verloren, und man wurde ba= burch mabricbeinlich viel eber pbigen Ent= zweck erreichen.

Bas der Sr. Berfaffer am Schluffe feis ner mitgetheilten Beobachtungen über bas Miederbeleben der nicht gang erfrornen Baume fagt, wird fur viele troftend fein, bie viele bergleichen in ihren Obstgarten baben, und ich wunsche, baf ber Erfolg feiner Erwartung entsprechen mag, aber ich zweifle noch zur Zeit ftart baran, wogu mich folgende Beobachtungen gebracht haz ben: Im Monat Februar Schnitt ich fast von allen Baumen Zweige ab, von benen ich muthmaßete, daß fie ftarf gelitten hat= Un vielen war das Holz bereits erfroren, an vielen nur der Theil zwischen dem Solg und ber Rinde, bem ungeachtet fehlug von allen benen ein großer Theil aus und blübeten, als ob ihnen nichts fehlte. Damals fagte ich es schon zu manchem Gartner und Baumliebhaber, wovon ich verschiedene nennen fonnte, daß bei bie= jen Baumen die Freude hochstens bis in den Monat Julius bauern murbe; und fo geschach es auch. Wiele fingen schon mit Anfang des Junius an und befonders betraf bieß Schickfal in diesem und dem fols genden Monat die Kirschen- und Pflaumen. fpaterhin bis zur Mitte Septembers Menfel und Birn : Baume und einige wilbe Arten. von allen aber am mehreften biejenigen, Die ber Conne ftark ausgesetzt waren. Diefes fam bochftwahricheinlich baber; bie Gaft: gefaße, die der heftige Froft in Winter ger= sprengt hatte, waren burch ben frischen Gaft wieder hergestellt, aber noch gart, fie erhielten fich bei ben fühlen Frulingsnächten bis zu Anfang bes Sommers bin. Aber in ben langen Commertagen, befonbers, wenn die Sonne beift ichien, wurde ber Saft ober vielmehr die barin befindliche Luft, von der Site ausgedebnt und die garten Saftgefäße wieder gersprengt, ber Saft verdickte fich und floft als Gummi aus ben Wunden ber zersprengten Rinde, Die= fem Zufall find die Kirschenbaume auch in andern gewöhnlichlichen Jahren unterwor= fen, wenn eine Zeitlang Regen ober trubes Wetter vorher gewesen ift, 3m Schatten ftebende Kirschen und Oflaumenbaume bin= gegen leiben zu ber Zeit wenig ober nichts. Menfel- und Birnbaume leiben auf bienam= liche Art, nur barinn weichen fie in ben Folgen ab, daß fich der Gaft nicht ju ei= nem Gummt verdickt, sondern durch bie gerriffene Rinden verdunftet. Alus biefem Grunde glaube ich, daß sich die wenigsten der nicht völlig erfrornen Baume felbst wie= der herstellen werden. Doch verwerfe ich ben Buruf bes Brn. Berfaffers nicht gang, die Baume bis jum kunftigen Sommer fteben zu laffen, weil man fie im Derbft 1790 nod) immer abhanen fann und wenn ja einige wieder tommen follten, fich freuen, daß fie noch stehen.

D.



Wöchentliche Mindensche Mnzeigen.

Nr. 51. Montags den 21. Decbr. 1789.

I Citationes Edictales. 2B'tr Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaben, Konig von Preugen 2c.

Thun fund und fugen bierburch gu wifen, daß Unfer Riscus Camera gegen Guch in ben Sabren 1767. 1768 bis 1772. ausgetretene Panbestinder Unfere Umte Rabben, ale bes Rafters Krieger 3 Sohne Rudolph Wilhelm, Dieterich Unton, Ernft henrich Gebruber Rrieger aus Dielingen; ferner aus ber Bauerschaft Groffenborff, Wilhelm auf bem Orthe, Frang Engelde Schlobtmann; aus der Bauerschaft Rleinendorff, Johaun Bod, Johann Friedrich Deitmann, Frang Benrid Seitmann, Jacob Friedrich Rramer: aus der Bauerichaft Barel, Chriftoph Lampe , hermann Raling, Johann Cord Schwedtmann, Jacob Friedrich Bomele mann, Conrad Griepenftrob, Joh. Fride rich Temann, Johann Benrich Schwetmann : aus ber Bauerfchaft Stroben, Uns thon Senrich Mosmindel, Johann Conrad Clafing, Gerb Benrich Bathauer, Chriftian Benrich Mobring; aus ber Bauerfchaft Bebe, Chriftoph Zade, Chriftian Benrich Mener, Chriftian Sanentamp, Chriftoph Schumacher, Tome Denrich Deters, Chris floph Rammeper, Johann Benrich Sade, Thome Benrich Bante, Johann Friedrich Dogeler, Joh. Benrich Martens, Chriftoph Benrich Schliedriebe, Johann Chriftoph

Langhorft, Thome Benrich Boffandt, Joh. Cord Kriebrich Sade: aus ber Bauerichaft Wehbem, Johann Ludolph Lehbe; aus ber Bauerichaft Oppenborff, Johann Friedrich Beggemeyer; aus der Banerichaft Groffens borff, Johann Conrad Rroger, Friedrich Moris Kroger, Franz Henrich Schwarze, Benrich Bilhelm Bone, Ernft Friedrich, Rindelmann, Johann Friedrich Binbel, Frang Benrich Boble; aus ber Bauerfchaft Rleinendorff, Anthon Friedrich Berg, Johan Conrad Schumacher, Johann Friedrich, Delder, henrich Bilhelm Brodichmibt, Berm Benrich Bohne, Johann Conrad Beiher, Johann Friedrich Lange, Johann Conrad Boring, Johann Friedrich Schursmann, Friedrich Wilhelm Schlechte, Chris floph Windhorft ober Schlechte; aus der Bauerschaft Barel, Johann Friedrich Rofe, Johann Friedrich Ruter, Gerd Conrad Robibus, Johann Conrad Steinfamp, Friedrich Wilhelm Rroop, Friedrich Bils belm Tanne, Jacob Friedrich Rofe, Frieds rich Wilhelm Ruter; aus ber Bauerschaft Stroben, Wilhelm Spreen, Wilhelm Bollborft, Johann Benrich Beckmann, Bermann henrich Langhorft; aus ber Bauers Schaft Webe, Unthon Benrich Strumpler, Cord Rudolph Rlampermener, Johann Chriftoph Dreper, Frang henrich Bollborft, Thomas Senrich Wincfelmann, Chriftoph Ge e

Ceegelhorft, Chriftian Brund, herm Sen= rich Rramer; aus ber Bauerschaft Drobne. Arend henrich Poppelmener; aus der Baus erfchaft Wehdem, Unthon Friedrich Sober, Sobann Benrich QBebemener, Wilhelm Soltmann, Johann Benrich Penanten, 30: hann Benrich Rrimpenart, Georg Lubewia Rramer, Johann Benrich Brunfemiefer ; ans ber Bauerfchaft Barel, Johann Conrad Golicer; aus ber Bauerfchaft Stroben. Sohann Richard Bilhelm Segelhorft ; aus Der Bauerschaft Webe, Friedrich Unton Wilhelm Willer; aus ber Bauerschaft Drobne, Cord Benrich Bollmener, Chriftian Ludewig Obermener, Gerd Friedrich Rru: ger und Johann Philipp Rruger, Christian Lubewig Bolff, Gerd Denrich Conberhaus fen, Johann henrich Scheper ober Demann, Johann Friedrich Lange, Johann Friedrich Back, Johann Friedrich Wecke; aus der Bauerschaft Arrenfamp, hermann henrich Giethoff; aus ber Bauerfchaft Webbent, Johann Benrich Roch ; aus der Bauerichaft Dielingen, Gerd Friedrich Mener; aus der Bauerichaft Salbem, Johann Dieterich Gabe, hermann Friedrich Gastrob, Gerb hermann Quebbe, Johann Chriftian Jobft, Cobann Friedrich Saeper, Johann Denrich Fandmener, Johann Friedrich Tafe, Bers mann henrich Tafe; aus ber Bauerichaft Beftrup, Johann Friedrich Wilhelm Schwietm :, Johann Gerb Rolling ; aus ber Bauerschaft Oppenwede, Germ Henrich Paffeer, Friedrich Robling Johann Senrich Rammert, Johann Friedrich Solle, Gerd henrich Lammert; aus der Bauerfchaft Dielingen, Philipp Rettler, Arend Frieds rich Ropmann, Arend Benrich Bilder, Clamor Bilfer, Gerd Benrich Sfrael; aus ber Bauerschaft Halden, Johann Friedrich Milhelm Wehemener, Johann Friedrich Di per, Serm Friedrich Bebemener, Chriffis an Mener , Johann Senrich Menrofe; aus ber Bauerfchaft Weftrup, hermann Wils belm Rleine, Chriffian Rotting, Gerb Bendrich Redecker, hermann Benrich Re-

beder; aus ber Bauerfchaft Oppenborf. hermann henrich Runcfelban, Johann Friedrich Engellage, Johann Friedrich Spreen , Berman Benrich Quebe und Joh. Friedrich Flugel Rlage erhoben, und auf Eure Borladung per Ebictales allerunters thanigft angetragen hat : Da wir nun bies fem Suchen ftatt gegeben baben; als citis ren 2Bir Gueb bierburch , Guch in Termino ben Sten April 1700. bes Morgens um o Uhr auf hiefiger Regierung vor bem Depu= tato Unscultator Riepe gu geftellen, und wegen Gurer bieberigen Albrefenbeit aus Unfern Erblanden, Rede und Antwort gir geben und Gure Buructtunft in felbige glauhaft nachzuweisen. QBerbet 3br Diefes fpa= teffene bis ju bem bezielten Termino nicht thun; fo habt Ihr ju gewärtigen, daß Ihr als treulofe Unterthanen Gures jegigen und funftigen burch Erbrecht Guch etwa anfallenden Bermogene fur verluftig erflahret, und je nachbem 3hr freien ober eigenbebos rigen Standes fend, der Invaliden : Caffe ober Guren Gnteberrfchaften jugebilliget merben folle. Wornach Ihr Guch alfo gu achten habt, und ift biefe offentliche Bor= labung fo wohl ben Unferer Minden=Ra= vensbergichen Regierung , ale auch ben bem Umte Rabben angefchlagen und ben Din= benfchen Angeigen und Lippftabter Beitungen an 3 malen eingernett worben. . Co ges Schehen Minden ben Iten December 1789. Unffatt und von wegen Gr. Konigl. Mas

jeftat bon Dreugen ic.

v. Alrnim

Minden. Wir Dombechant, Subsenior und Capitulares der Cathedrals Rirche hieselbst fügen hiemit zu wiffen: Demnach durch den Tod des spel. Nicarit Jru. Antonii Genahl die Nicarie sub Titulo conceptionis Beatisima Maria Birginis erglediget worden, welche von einem hiesigen Bürger Namens Nietert unter der Bedingung im Jahre 1517 gestiftet worden, daß solche von dem jedesmahligen altesten Nach-

tommen ber Metertichen Kamilie mannlichen ober weiblichen Gefchlechte binwiederum bes fest werden folle, in beren Ermangelung aber beren Biederbefetung bem alteffen Camerario bee Dobme gufteben foll; fo la= den wir hiemit alle diejenigen ein, welche thre Abftammung von benen Nieterts nach= zuweisen gedenken, bag fie binnen 3 Dos nathen von ber Befanntmachung biefes vor unfer Dom = Capitul ericbeinen ihre murt= liche und nachfte Abstammung pon benen Dieterte nachweifen, wiedrigenfalle aber und wenn fie fpateftens in Termino ben 18. Rebruar nachften Jahres 1700, alles Diefes nicht berichtiget haben werben, ers warten follen, bagibie Familie Dieterte für erloschen erflahrt, und dem Camerario Ge= niort Bagel die Collation überlaffen werben folle.

Minden. Der Tischler: Gefelle Philipp Actemann von hier aus Minden geburtig, ift ohngefehr im Ibten Jahre feis nes Alters auf die Wanderschaft gegangen und feit 1769 von feinem Leben und Muf. enthalt nicht die geringste Nachricht zu ers langen gewefen. Auf Unhalten feiner Salb= Schwester Marien Glifabeth Borftmeners wird er alfo ober feine etwaige Leibes = Er= ben biermit öffentlich verabladet fich a das to binnen o Monathen fpateftens in Zers mino ben oten Julii 1790 vor bem biefigen Stadt Gerichte ju melden, und fein bis jest bermartes geringes Wermogen in Em= pfang zu nebmen, wiedrigenfalls er ben Gefegen gamag für tobt erflaret, und fet: ne Nachlaffenschaft vorgebachter Salb= Schwester Sorftmegern als nachften Erbinn querfannnt werden foll.

Almt Hausberge. Der Chirurs gub Hermann heinrich Wohlder aus Hausberge geburtig, welcher vor etwa 25 Jahren nach Holland gegangen ift, hat bem verftorbenen Chirurgo Johann Christoph Ebeling hieselbst ein Capital von 100 eth.

welches auch in bem flabtischen Sprothes fenbuche eingetragen worben, gelieben. Dinn haben zwar die Erben bes verftorbes nen Chirurai Cheling eine Quitung b. D. Umfterdam ben 12ten Dobbr. 1760. beis gebracht, wonach ber Reft auf Diefes Cas pital ad 100 Mthir, bezahlt fenn foll. Da Diefe Quitung aber nicht gerichtlich auss geftellt mprden, und bas erwehnte Capt= tal in bem Spoothekenbuche auf die Ebelingichen Grundftucke noch ale ungelofcot ftebet; fo wird ber Chirnraus Bermann Benrich Mohlcer, ober beffen etwaige uns befannte Erben, hiemit offentlich verabs ladet, a Dato über o Monat und fpates ftens in Termino ben 26ten Octbr. 1790 bes Morgens um oUhr vor bem biefigen Umte entweder in Derfon, ober burch jus läßige Bevollmächtigte, wozu ihnen allens falls der herr Affifteng : Rath Stuve und Dr. Juftit : Commiffarius Maller gu Minden in Worschlag gebracht werben, zu erscheis uen und ihre etwaigen Unspruche an bies fem Capital ad 100 Athle, gehörig zu verte ficiren. Golte aber ber Chirurgus Bers mann Senrich Wohlcfer, ober beffen ets maige Erben in bem angesetten peremtoris ichen Termine nicht erscheinen, fo wird die erwehnte Quitung bom 12ten Robbr. 1760. für gultig erachtet, mithin bafür angenommen werben, als wenn bas Cas pital ad 100 Athle, bezahlt sen.

Uint Saußberge. Der Besister der das Guth Hadbenhausen eigensteht bei drigen Stette von No. 9. Bauerschaft Habdenhausen, Johann Friederich Wilhelm Moltensmeier hat dem Amte angezeiget, das er nicht im Stande sen, die auf seiner Stette haftenden von seinen Worsahren constrahirten Schulben uach dem Berlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und hat terminliche Zahlaug nachgesucht. Es werden daher alle und jede, welche an dem Colono Johann Friedrich Wilhelm Noltenssmeier, oder bessen Stette aus irgend einem

rechtlichen Grunde Forberungen haben, hies mit aufgefordert, diese a bato binnen 9 Wochen und zuleht in Termino den 9 März 1790 des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen, und durch die in Händen habende Schriften zu bescheinigen. Diesenigen Gläubiger, welche in dem angeschsten Termine nicht erscheinen, werden mit
ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, die die sich meldenden befriediget such und wegen der jährlich offerirten Absgift wird bloß mit den gegenwärtigen Gläusdigerungehandelt werden.

Bielefeld. 2Bir Oberburgermeis fer. Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen bierdurch jedermanniglich zu miffen: Daß gegen ben Schulden halber von bier entwichenen Raufmann und Gemurgframer Tobann Theophilus Barthollt burch bas Decret bom beutigen Tage ber formliche Concurd : Progeg erofnet, und die Borla= Dung ber Glaubiger bes Entwichenen ers tant, auch über beffen gefamtes Bermbaen Benerat-Urreft verhangt worden. Es merben bemnach famtliche Glaubiger bes 30= hann Theophilne Bartholli vermoge biefer hiefelbft, ju Berford und Minden anges fchlagenen, wie auch durch die Mindens fchen Intelligenz Blatter, imgleichen burch Die Lippstädter und Clevifche Zeitungen bes Fant gemachten Ebictal-Citation gur Angas be ihrer Korderungen und Unsprüche an bie Barthollische Concurd: Maffe, und gur Muss meifung berfelben, auch gur Erflarung über Diel Benbehaltung bes angeordneten Guratoris, bes herrn Medicinal-Rifcal und Jufit : Commiffarit Soffbauer auf den 15ten Sanuar 1790 Morgens fruh pracife 9 Uhr and hiefige Rathhaus unter ber Befantina. chung vorgeladen, bag benenjenigen Glaus bigern, benen es an Befantichaft biefigen Orte fehlen mogte, ber Berr Juftig: Com= miffarius Biegler ju Werther gum Mandas tario angewiesen werben. Die Ausbleibenbe haben nach bem Beschlug bes angesetten

Liguidationd : Terminus gu gewarten, bag fie nachher mit ihren Unsprüchen nicht weis ter jugelaffen, und fie von ber Concurs. Maffe abgewiesen werben. Bugleich wird ber entwichene Sobann Theophilus Barts holli auf die bestimte Tagefarth vorgelas ben, fodann perfonlich fich gu geftellen, bem Curatori die ihm bepwohnende die Concurss Maffe betreffende Dachrichten mitzutheilen, und über die Unfpruche ber Glaubiger 2lusfunft zu geben, insbefondere aber fich mes gen feines Schulbenguffanbes und ber Ent= weichung zu berantworten, und feine biess fällige Bertheidigung ju fubren, widrigens fale gegen ibn, als einen muthwilligen und porfeplichen Banqueroutier nach Worschrift des Edicts vom zoten Nov. 1767. in Cons tumaciam verfahren werden wird. Uhr= fundlich ift biefe Chictal-Citation unter bes Stadtgerichts Siegel und Unterschrift auss gefertiget worden. ben 29. Septbr. 1780. Consbruch. Buddeus.

Almt ABerther. Daüber bas hiefige, befanntlich in zwen eingetragenen ginsbaren Capitalien von respective 1000 ethlr. und 500 Gl. beftebenbe Bermogen, bes aus Werther gebartigen, angeht in Umfterbam bomieilirenden Raufmanns Benrich Surrelbrint, welcher fein Credits wefen ber fogenannten befolgten Bobel Cammer in Umfterdam übergeben hat, ab inftantiam bes Grn. Cammerarii Benghaus der Specialconcurs erofnet, und besfalls ber Dr. Medicinalfiecal und Suffigcoms miffarius Soffbauer jum Euratore Daffa ans geordnet ift; fo werden bes oben ermabnten Surrelbrinfe famtlich einlandifche Glaubis ger hierdurch eine fur alle auf ben 26ften Februar 1790 nach Bielefeld ans Gericht= haus gur Alumeldung und Ausweifung ihrer Unfpruche, wie auch zur Bernehmung über die Benbehaltung bes Curatoris, ober Ers mahlung eines anbern, mit bem Bebeuten verabladet, daß die fich nicht meldenden mit ihren Unspruchen an bas hiefige Durs

gelbrinkiche Bermogen praclubiret, und ihnen beshalb gegen die fich gemelbeten Eres Ditores ein ewiges Stillschweigen werbe auf= erlegt werden. Uebrigens tonnen biejenigen, Die durch allzuweite Entfernung, ober ans bere legale Chehaften an ber perfonlichen Erscheinung behindert werden, an Die Buftigcommiffarien in Bielefeld, ben Srn. Richter Buddens und Juftigcommiffariens Director Soffbauer fich wenden, und felbis ge borber mit Information und Bollmacht verfeben. Schlieflich wird ben etwaigen einlandifden unbefannten Schuldnern bes mehrerwähnten Surrelbrint aufgegeben, nichts an Gelbe, ober Sachen an ben lets tern weiter abzutragen, fondern dem Bes pichte ben Berluft ihres Rechts und Strafe Soppelter Erstattung davon in 4 2Bochen Angeige gu thuen.

Almt Bractivede. Es soll am 5. Januar 1796 am Gerichtshause das Praclus fronds und Liquidations urtel in Sachen Soloni Consbruch zu Brockhagen wider dessen Greditores publiciret werden; wozu sextere hierdurch verabladet werden.

II Sachen, so zu vertaufen.

Minden. Ben dem Buchbinder Bundermann find allerlen Sorten Neuzigahrswünsche auf Arlas und Papier mitillumnirten und sonstigen Einfaßungen, Quoditiets und Bogenwünsche zu haben, wie auch in halb Leder gebunden Französisches Lesebuch für beutsche Töchter 22 ggr. kurzsgefaßte französische Sprachlehres ggr. und Webers Borschriften 1 rthir.

Guth Cibbergen. Allhier find brehe vier- funf- und sechspfundige Karpen das Pfund zu 6 mgr.; imgleichen Butter Topfweise das Pfund zu 6 mgr. zu verkaus

fen vorräthig.

Hausberge. Ben ber biefigen' Jubenschaft find Ruh- Kalb : und Schaf

auch Ziegenfelle zu verkaufen, und müßent fich Kauflustige innerhalb 14 Tagen einfins ben.

PeterBhagen. Ben bemochutze Juben Verend Jrzig find Ruh: Ralbe und Schaffelle vorrätig; wozu sich Raufer dinsen 14 Tagen einfinden muffen.

Derford. Demnach auf fremwitsligen öffentlichen Berkauf des auf hiesiger Radewig sub Nero 795 belegenen allodial freyen und unbeschwerten Turbornschen burs gerlichen Wohnhauses und Hofraum angestragen, und dazu ein für allemat Termisnuß auf den Isten Januar 1690 angesetzt ist; so können sich die Liebhaber zu diesem Hause alsdann aufm Rathhause einfinden, und hat der Besidietende den Zuschlag. Zu gewärtigen.

Unit Rhadell. Die dem Apos thefer Eruft Sabbe jugehörige bende Stets ten fub Deo. 57 und 97 in der Bauerfchaft Groffenborff follen gur Befriedigung ber barauf confentirten Glaubiger offentlich meiftbietend verkaufet werben. Erftere bes ftehet aus einem zur Nahrung wohl beleges nen und bequem eingerichteten 2Bohnhaufe und Garten babei bon 40 Ruthen, auch' einen Rirchenftuhl in der Rabbener Rirche; Die gwote ift nicht bebauet, beftehet aus ein nem Morgen 5 Ruthen Gartenland und 60 Ruthen Aderland. Bende Stetten find Roniglich weintaufepflichtig. Die erftere: iff nebst Zubehör auf 1255 rthir. 20 ggr. die zwote auf 270 rthir. von geschworenett Sachverständigen tariret. Wer nun folche gu faufen Luft hat, wird hierdurch veraba labdet, im Terminis den goten October den 27ten Robember biefes und Frentage den Sten Januar funftigen Jahres Morgens 8 Uhr bor hiefiger Umteftube in Derfohn gui ericbeinen, die Bedingungen zu vernehmen, feinen Both gu erofnen, und gegen bas höchste Geboth des Zuschlags gewärtig zu

fenn. Diejenige bie ein bingliches Recht an diefe Grundstude zu haben vermeinen, muffen solchein benen angesezten Terminen angeben, ansonst sie bamit nachher nicht gehöret werben sollen.

III Sachen, zu verpachten.

Mildelt. Das benen Menburs schen Pupillen zugehörige an bem Ruhthor sub Mro 359 belegene Hauß soll in Termino ben 8ten Jan a. f. auf bem Rathbause meistbietend vermietet und kann solches von bem funfligen Mietsmann sogleich bezogen werden.

Tatenhausen in der Grafsch.

Ravenberg. Die Pachtjahren bes bisherigen Werwalters darauf, geben mit Termino Michaelis des zukunstigen Jahrs 1790 zu Ende, und soll dieses Gut, was davon der bisherige Verwalter in Pacht unter hat, auf anderweite Jahren in Pacht ausgethan werden. Pachtlustige konneu sich ben der Frau und Bestigerin dieses Gutes, der verwitweten Frauen Geheimräthin Fren: Frauen von Schmissing in Münster, oder auch zu Tadenhausen ben dem dasigen Rentmeister melden, und die Conditiones vernehmen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Mindelle Co find ben der Geife, und Mtcolai-Armen : Caffe 800 rthlr, in Golobe, gegen Stcherheit zu verleihen in Bereitz schaft; wer solche zum Theil oder ganz verlangt, kann sich ben Hr, Deppen am Marcte melden.

V Avertissements,

Minden. Da ich willens bin,

bie bon meiner berftorbenen Mutter getries bene Wirthschaft nicht allein fortzusetzen, sondern auch Weingafte zc. zu setzen, so mache ich solches einem geehrten Publico hiermit befant, und verspreche promte und gute Bedienung. Rluf,

Die Berleger ber Ronigl, privilegirten Derlinischen Zeitung von Staats und gelehrten Gachen, ober ber Bofifchen Beis rung, haben fich bemubet, ihr baburch, baß fie die Machrichten jum Theil aus ben erften und beften Quellen fchopfen, ferner burch vorzügliche Bollftandigfeit in allen nur einigermaßen intereffanten Borfallen, und durch einen faflichen forretten Styl, mehr Werth zu geben, als die meiften ans bern Zeitungen haben. Dief ift hamptfache lich vom Berliner Publico nicht unbemerft geblieben. Es hangt nur von bem Debit ab, ob bie Berleger ihre Bemubungen, die nicht geringen Aufwand erfordern, forts feten, ober vielmehr noch erweitern follen. Gie fcmeicheln fich bieg thun gu fonnen, da bas Worurtheil, ale fen nur eine auss lanbifche Zeitung gut, fich zu permindern fcheint. Gie werden übrigens, wie bisher, auch ferner auf Glaubwardigfeit feben, und alle Behutfamfeit anwenden, dem Publifum nicht leere Geruchte vorzulegen, wenn fie gleich in andern offentlichen Blate tern verbreitet werben follten, 2Ber unfre Beitung funftig mit zu halten gefonnen ift, beliebe fich unfre Zeitungerpedition in ber breiten Straffe allhier ju menden, 211182 wartige abreffiren fich an die ihnen que nachftliegendenlöblichen Poftamter, welche alle Bestellungen richtig beforgen werben. Der Preif in Berlin ift jahrlich zwen Reichsthaler, Berlin, Den 12. December 1789.

Nog und Sohn.

Ueber das Aufschwellen des Rindviehes.

as Aufschwellen des Rindviehes ift, wie befannt, ein übler Bufall, ber oftmale toblich werben fann, wenn man nicht in Zeiten vorbauet. Ich habe in bies fem Sahre bei einer und eben berfelben Ruh fcbon zweimal ben Borfall gehabt, baf fie wie man bier zu fagen pflegt, ben Wind= bauch befam, ober aufblabete. Beibe mas le aber ift fie aluctlich curiret. Bei biefer Gelegenheit habe ich viele Schriften nachgeschlagen und gelesen, barinn von biefer Krankheit gehandelt wurde, um die eigent= liche Urfach berfelben zu erfahren. Alles was ich darüber fand, stellte diese Krankheit als eine folche vor, bamit bas Rinds vieh nur zur Sommerezeit befallen werbe. wenn es auf reichen Rlee getrieben, und alsbenn, wenn noch der Than in Blaschen an den Blattern beffelben fich befunden, bes gierig bavon gefreffen hatte. Beil aber, wie folches in meinem Stalle ber Kall aes wofen ift, das Wich auch im Winter Dies fen Bufall befommen kann, fo ift baraus gewiß, daß nicht der Alee die eigentliche Edjuld fen, ob er wohl gleich zufälliger Weife etwas bagu beitragen fann.

Die eigentliche Urfache liegt in bem gar zu begierigen Freffen des Diehes. Es liebet ben Rlee vorzüglich. Run werbe es auf einen Klecacter getrieben, zu welcher Tageszeit es auch fei, fo wird bies allemal die Rolge bavon fein. Indeffen gebet es auch hierinn bem Diehe wie dem Menfchen : nicht allen ift alles schadlich. Ginige fchlus cfen bei bem fo gierigen Freffen zu viele Luft binein. Durch anhaltenbes Freffen verfchließen fie gleichfam diefelbe, fie konnen fid) berfelben weber a priori nod) a pofteriori entledigen, boch will fie herausbringen, fie fett fich zwischen Fell und Fleisch, beha net fich febr aus, und wurde, wie man auch Grempel haben will, das Dieh platend mas

chen, wenn man demfelben nicht zu Sulfe eilen wollte.

Das iff auch die Ursache bes Aufschwel= lens des Biebes im Binter. Und ich fann foldes durch gehabte Erfahrung bavon be= weisen. Alls ich vor einiger Zeit Rocken breichen ließ, gaben die Dreicher ben Rus ben die beim Drefchen abgeschlagenen Webs ven, in welchen freilich noch einiger Ros den befindlich war. Gine Kuh war vorzüglich begierig barnach, und fraß fie mit vieler heftigfeit eiligst binein. Das ift gu wiederholten Malen geschehen, und ber Windbauch ober das Aufschwellen war die Rolae bavon. Die Rub ftohnete, frag nicht, ließ in der Milch nach, war unrubig, legte fich nieder, fand wieder auf, und wechselte bamit oftmals ab. Als ich bingu ging, folches zu untersuchen, fand ich gleich, daß es aufblabete, welches gewiß feine ans bere Urfache batte, als das begierige Freffen ber Rornahren und bie bamit einges schluckte viele Luft, Sonft mag foldes im Winter wohl feltener geschehen, weil aber eben jest gur Austrocknung bes Saufes alle Thuren offen fanden, und dabei ein burchziehender Wind mar: fo hat biefer Umftand vielleicht Gelegenheit bagu gege= ben, daß die Ruh mehrere Luft einger fchluckt bat.

Nachbem ich nur also die mir glaublichs ste Ursache dieser Krankheit beschrieben has be, so will ich noch hinzusegen, daß der Sitz derselben außerhalb dem Eingeweide des Biebes zwischen Felt und Fleisch sei. Man bemerket sie insonderheit an der linsken Seite des Biebes oben unter dem Rücksgrad nach dem Hüftbeine zu. Daselbst kann man sich durch den Augenschein wes gen der daselbst erhabenen Stelle, durch das Gefühl, denn man merkt, daß da Lufe

iff, und das Gehör, denn es schaffet hohl, wenn man mit der Hand braufschlägt, das von ydlig überzeugen.

Mas bie Curart beg Diehes, bas mit biefer Rrantheit behaftet ift, anlanget, fo ift einem Landmann baran gelegen, gang einfache und folche Mittel gu haben, bagu er alfobald und qualler Zeit gelangen fann. Mue fostbare und zusammengesette Mittel find ihm nichts werth. 3ch will baber jent noch biejenige Art befannt machen, auf welche ich meine Ruh furiret habe. 3ch ließ den Knecht zwei Strobwifche nehmen und ihn an ber linken Seite bes Diehes fich ftellen, fo, baf er feinen Rucken bem Rouf bes Biebes jugefehret hatte. Dars auf mußte er zugleich auf beiben Seiten bes Biehes mit ben Strohwifden lingft bem Rudgrad bes Diehes langfam und bebende nach ben Alanken hinunterstreichen und bamit eine balbe Stunde anhalten, bis bie aufgeblabeten Stellen weicher wur= ben. Allsdenn nahm ich zwo Sande voll Rochfalt, tofete folches in einem Quartier Waffer auf und gab foldes bemfelben vers mittelft einer Bouteille ein. 3mo Stung ben nachher ließich es wieder auf die voris ge Urtreiben, und brachte es baburch bas bin, bag er nach einer Stunde wieber ans fing etwas hen zu freffen. Am folgenden Morgen fam bie Milch wieber, bie fie Alber am Mittage fonft gegeben hatte. stellte sich der Windhauch wieder ein. Es mußte alfo aufe neue getrieben werben, gus gleich gab ich berfelben zwei Spinglafer Thran ein. Dies hatte bie Folge, baf fie nach einigen Stunden pollig beffer gewors ben ift, ihr auch bisher nichts weiter ges schadet hat.

Worsicht benm Räuchern der Schinken.

Derschiebene pflegen bie Schinken unten an der sogenannten hacke einzuschneis den, um zwischen ben Sehnen die Spiele ober Schnüse durchzustechen, weil sie sich denn in dem Rauch bequemauschängen lassen. Es ist dies aber den Schinken rachetheilig, wenigstens haben sich im vorigen Jahre unter einer ansehnlichen Parthie versandter Schinken aus dem Ravensbergischen, alle diesenige, welche solchergestalt eingerschnitten gewesen, verdorben, die übrigen

aber gut befunden. Bielleicht kann die Luft burch den Einschnitt mehr ins Fleisch ziehen und die Peckel anszehren. Ist dem aber auch nicht so, genug die eingeschnittenen Schinken haben jest einen übsen Namenerhalten, und man wird daher wohlthun, die Schinken am Ende mit einem fest umsgebundenen Schnur an der Schnüse zu besfestigen und so in den Rauch zu hängen, damit es des Einschneidens nicht bedürfe.

Anefbote.

Spatier Horfgle, wo auf lateinisch biss putier wurde, stand ein Bauer und horte sehr gusmerksam zu. Man fragte, was er hier wollte, da er kein Latein vers stande? Er antwortete: — Ich wollte gers

notice, the amount of Alligne

ne wiffen, wer von ben beiben herren Recht ober Unrecht hatte, und dies kann ich leicht sehen; benn berjenige, ber am ersten bose wird, hat gewiß unrecht.

and description out the man.

Möchentliche Mindensche Muzeigen.

Mr. 52. Montags den 28. Decbr. 1789.

I Citationes Edicales.

Minden. Wir Director, Burs germeiftere und Rath ber Stadt Minden fügen hiemit zu wiffen : baf über bes Schulben halber von bier entwichenen Siebmachers Frang Caben Bermogen Cons curfus erdfnet worden fen. Die Erebitores beffelben werden babero verabladet, in Termino ben 9. Jan. 1790 Morgens 9 Uhr auf bem hiefigen Rathhaufe ihre Forberuns gen an bie Cabenfche Concurd. Daffe angus geben, und folche ju juftificiren, auch fich über die Benbehaltung bes angeordneten Interime : Euratorie frn. Cammer . Rifeal Bethafen zu erflaren, unter ber Bermarnung, bag bie Mugenbleibenben pon ber Concurs : Maffe abgewiesen werben follen. Bugleich wird ein General : Arreft auf bas Bermogen bes Caben angelegt, und denen= jenigen, welche babon etwas in Sanben haben, bebentet, ben Berinft ihres Un- und Borguge=Rechte, foldes unter acht Tagen ben und anzuzeigen, und ben Bermeibung empfindlicher Strafe nichts davon zu ber-Beimlichen, auch ben Gefahr boppelter Erfattung , ohne Oberliches Bormiffen und Erlaubnig, babon nichte an ben Caben, ober auf beffen Unweifung, oder an andere vers abfolgen zu laffen. Endlich bat auch ber antwichene Cabe fich in dem aufiebenben

Termino zu gestellen, sich über die Fordes rungen seiner Gläubiger vernehmen zu lass sen, und sein Bermogen zu manifestiren, auch wegen seiner Flucht sich zu verantword ten, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn, als einen vorsetzlichen, und muthwilligen Banqueroutier nach Vorschrift der Gesetz verfahren werden soll.
Director, Burgermeistere und Rath allbier.

Minden. 2Bir Director Burs germeiftere, und Rath ber Stadt Minden, fugen hiemit zu wifen : bag ber biefige Burger und Schumacher Casper Borcharb bas beneficium ceffionis bonorum nachges fucht habe, und barauf Concurfus über beffen Bermogen erfannt fen. Es werben baber famtliche Glaubiger bes Casper Borchard auf ben igten Febr. 1790 Dors gens 10 Uhr an bas Rathhauf verablabet, por bem Deputato Den, Crimiral : Rath Schmidte ibre Forderungen anzugeben, und folde gu juftificiren, auch fich über borges bachtes beneficium ceffionis bonorum, und über die Beibehaltung des gum Interimes Eurator bestellten Grn. Cammer : Fiscal Bethacten ju erflaren, oder im Auffenbleis bungefall ju gewartigen, bag biefer als Curator bestätiget, und fie mit ihren Uns fpruchen von der Concurs = Maffe abgewies fen werden follen. Bugleich wird bas ges fainte Bermogen bes Casper, Borchard mit Arrest belegt, und allen und jeden, bie das von pfandsweise, oder aus einem andern Grunde etwas in handen haben, aufges geben, solches in bem angesetzten Termino ben Werlust ihrer Anspruche anzuzeigen, und ben Strafe doppelter Erstattung ohne Oberliches Worwisen nichts davon verabsolzgen zu laffen,

Director, Burgermeiftere und Rath alhier.

Enger. Der Colonus Johann Benrich Dir bat ben Annahme ber Ronigl. eigenbehörigen Dix Stette Dro 10 in Berfen dabin angetragen, bag wenn gleich die Ereditores diefes Calonats bereits im Jahre 1764 ad liquidandum conpocirt auch brauf ein Ordnungs. Befdeib abgefaft, bennoch er muniche, bag famtlis liche Creditores der Dir Stette, weil nach ber Beit, die bis babin auf bem Colonate gewohnte Bittme Dir von neuen viele Schulben contrabirt. anderweit! ab liquidandum verabladet, und fobenn er au einer terminichen Bablung admittirt, ber Termin felbit aber nach bem Ertrage ber Stette regulirt werben mogte. nun diefem Gefuche beferirt und termint gu Angabe etwa habenber Forberungen auf ben 21ten Januar, 25ten Febr. unb 25ten Merg 1700 bezielt worden; fo mer: den hiermit alle und jede, fie mogen nun ihre Forderungen ben der im Sahre 1764 porgemejenen Convocation angegeben baben, und bamit locirt fein ober nicht, fo an dem Dirichen Colonate Mro 19 gu Berfen, und beren bisherigen Beliterin, einige Unforderung haben, es ruhre folche ber moher fie wolle, verabladet, in obbezieltem Terminen, befonders aber in dem legtern den 25ten Merg 1790 gu erscheinen, fole che anzugeben, die Mittel wodurch felbige gu erweifen, gu benennen, fo wie bagu bienende Schriftliche Nachrichten mit bors gulegen, auch über ben ihnen vorzulegenden Unichlag bon ber Stette, fich zu erflaren fals megen bes zu regulirenden Termins

eine gutliche Bereinigung nicht zu Stanbe tommen mogte. Diejenigen aber, fo alsebenn nicht erscheinen, haben zu erwarten, baß sie mit ihren Forberungen, wenn auch gleich folche schon vormalen angegeben, als welche sobenn fur bezahlt geachtet werben, ganzlich abgewiesen, und solchershalb ein ewig Stilschweigen auferlegt werden solle.

Almt Brackwebe. lipp Lubewig Ronig and Brodhagen geburs tig, welcher fich por mehreren Sahren nach Dolland begeben, ohne daß von feinem Les ben und Aufenthalt feit der Zeit Rachricht eingegangen, wird hiedurch edictaliter ver= abladet , fich binnen 9 Monathen , und langstens am 18ten Februar 1790 Morgens 11 Uhr am Gerichtshaufe ju Bielefelb eins zufinden, und fich zu erflaren, ob er als Anerbe feine jest vacante Elterliche Erbs menerstättischfrene Stette Dr. 73. in Brod's hagen antreten und bewirthschaften wolle, und Diefenfals die weitere Anweisung gu gewärtigen; widrigenfals er pro cipiliter mortuo und feines Unerbrechts verluftig er= flaret, ber ibm bon ber Stette gufommene de Brautschat aber, so wie fein etwaiges fonftiges biefiges Bermogen, feinen nache gelaffenen benben Rinbern querfannt wer: Den foll.

Bielefeld. Mir Berburgermeisfier, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen bierdurch jedermanniglich zu wissen baß gegen den Schulden halber von bier entwichenen Rausmann und Gewürzfrämer Johann Theophilus Bartholli durch das Decret vom heutigen Tage der formliche Concurs : Prozest eröfnet, und die Borlazdung der Gläubiger des Entwichenen erstant, auch über dessen gesamtes Vermögen General-Arrest verhängt worden. Es wersden demnsch sämtliche Gläubiger des Joshann Theophilus Bartholli vermöge dieser hieselbst, zu Persord und Minden anges

folagenen, wie auch burch bie Minbens fchen Intelligeng Blatter, imgleichen burch die Lippftadter und Clevifche Zeitungen begant gemachten Chictal: Citation gur Ungabe ihrer Forberungen und Unfpruche an bie Barthollifche Concurd: Maffe, und gur Mus: weifung berfelben, auch gur Erflarung über Die Benbehaltung bes angeordneten Cura: torid, des Serrn Medicinal-Rifcal und gu= ftis : Commiffarit Soffbauer auf ben 15ten Januar 1790 Morgens fruh pracife o Uhr ans biefige Rathbaus unter ber Befantma. dung vorgeladen, bag benenjenigen Glau. bigern, benen es an Befantichaft biefigen Orte fehlen mogte, ber Berr Juftig: Com: miffarius Biegler ju Berther jum Mandas tario angewiesen werden. Die Ausbleibens be baben nach bem Befchluß des angefesten Liquidations : Terminus ju gewarten, bag fie nachher mit ihren Unfpruchen nicht weis ter zugelaffen, und fie von ber Concurs Maffe abgewiesen werben. Bugleich wird der entwichene Johann Theophilus Barts bolli auf die bestimte Tagefarth vorgelas ben, fodann perfonlid) fich zu geftellen, bem Suratori die tom benwohnende Die Concurs: Maffe betreffende Rachrichten mitzutheilen, und über bie Unfpruche ber Glaubiger Aus= funft zu geben, inebefondere aber fich mes gen feines Schuldenzuftandes und ber Ents weichung zu verantworten, und feine bieds fällige Bertheidigung ju führen, wibrigens fale gegen ihn, ale einen muthwilligen und porfetithen Banqueroutier nach Borfchrift des Edicte vom goten Dlov. 1767. in Contumaciam verfahren werden wird. funblich ift biefe Cbictal- Citation unter bes Stadtgerichte Siegel und Unterfdrift aus. gefertiget worben. ben 29. Septbr. 1789. Conebruch. Bubbeus.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Ben herr Joh. heinr. Cammerbarth ift vor beständig recht extra guter Bischof von frischen Pomeranzen, Die Bontl. zu 15 mgr. zu haben.

Pubbece. Bir Ritterfchaft Burgers meifter und Rath ber Stadt Lubbede, machen hieburch befant, bag, bas bem hiefigen Rupfer : Schlager Wilhelm Salle zugehörige Wohnhaus fub Dro. 40 auf ber langen Strafe hiefelbft belegen, mit allen bagu gehörigen Recht und Gerechtigfeiten an Beratheilen und Rubtriften auf ber Gemeinheit , ju Befridigung verschiedener ingroffirten Creditoren offentlich an ben Meiftbietenben verfauft werden foll. Dies fed Saus ift ohne die Bergtheile und Bruche gerechtigfeit, weil bafur die gewöhnlichen burgerlichen Laften gerechnet werden, von den vereideten Taratoren auf 415 Rthir-34 Mgr. veranschlaget, und find Termini licitationis auf ben 23 Decbr. 1789 20 Jannuar und 2 Mers 1790 bezielet, in wels chen fich lufttragende Raufer Morgens II Uhr am Rathhause einfinden tonnen, ba benn bem Befinden nach ber Beftbietenbe ben Buschlag zu gewärtigen hat. Bugleich werden alle und jede, welche an biefem Saufe real Unfpruche gu haben vermeis nen, hiedurch aufgefodert, folche vorher und langftens in bem letten Termino bem hiefigen Gerichte anzuzeigen, weil fie fonft nachher weiter nicht bamit geboret werden fonnen

Almt Limberg. 2lus bem vor einigen Sabren beendigten Concurffe, bes gu Mobinghaufen berftorbenen Commerciant Friedrich Ludewig Beidenbruck, find ber Bundifchen Accife: Caffe an Buchschulden 1530 rthir. 21 gr. I pf. überwiesen. Diefe fteben bei Schuldnern, fo in benen Dorfs Schaften bes Umt Limberg, im Rirchspiel Blasheim, auch im Rirchfpiel Buer, mobs nen, aus. Wenn nun eine bohe Rrieges: und Domainen : Cammer Unterschriebenen unter bem 21ten Febr. den Auftrag ertheilt diefe ausstehende Beibenbrudiche Buchs fculben, in gangen ober einzelnen Gums men mit Borbehalt allerhochfter Approbas tion, und ohne evictions Leiftung zum Bers Sff2

auf auszubieten: fo wird hiermit offentlich bekannt gemacht, bag zu fothanen Bers Yauf ber Beibenbruckichen Buchichulben. Terminus auf ben 13. Rebruar 1700 an ber Gerichtftube ju Bunde Morgens 9 Uhr be-Es wird fich übrigens Commiffarius in Unfehung ber Urt des Werkaufs, nach jes bem Untrage ber Raufer richten, alfo im gangen, fo wie auf die in einer Bauerfchaft ausstebend, oder einzelne Korderungen jes des gemage Gebote annehmen, folglich auch, benen Debenten frei ftebet, foldermaßen der Schuld zu entledigen. Die Raufluftige tonnen bas Bergeichnif ber Buchschulden fowohl bei Commiffario ein. feben, als auch davon Abschrift auf Rach= fuchen bor bem Termin erhalten. Schraber.

Derford. In Gefolge Mllergnabig. ften = Regierungs Auftrage be Dato Min= ben ben 8ten biefes werden von Unterfchrie: benen allerhand ben Freihern v. Soben= baufifchen Minorennen Bor : Rinbern guge: borige feidene, morene und figene Das mene-Rleiber, anch Enveloppen, Schurgen, Zucher, nichtweniger Rloor, Bander und fonftige zum Dut gehörige Sachen in 161 Studen ober Theile bestehend, den 18ten Jannuar bes 1790 Jahres und ben folgenden Tag - Nachmittaas von I bis 6 Uhr auf hiefigem Rathhause zum offentlis den Bertauf gebracht werben. Luftas benbe Raufer tonnen fich baber gu befage ter Beit bafelbft einfinden, und hat ber Meifibietenbe ben Bufchlag jedes Stucks und Die Berabfolgung beffelben gegen baare Bezahlung in Preufch. groben Courant gu Culemener, gewartigen.

III Sachen, zu verpachten.

Guth Umorkamp im Umte Sausberge. Das abeliche Wohnsbang biefes Guths, welches in einem Walle und Graben mit Zugbrücken umges

ben stebet, ift jest wegen ber Heprath ber Fraulein von Schenct, bie es bewohnet hat , miethloff. Wer auf bem Lande für fein Gelb, wohlfeil, bequem, und anges nehm zu wohnen Gelegenheit fuchet, wird fie fowohl in ber Lage des Guthe als in Der Ginrichtung bes Saufes, ber Garten beren Mugning und leichter Anschaffung ber nothigen Lebens : Mittel finden , und baber jum ohnverweilten Schluß einer neuen Miethe, in dem bisherigen Berhaltnif, fich ben bem herrn Amtmann Reifer auf ber Sobeit Beed, ale Dacht = Inhabern des Guthe Amorfamp zu melben, hiermit Gutheherrn wegen öffentlich eingelaben. Bippermann,

1V Avertissements.

Minden. Wer Luft hat auf Oftern die Gewurg Material und Fette Mahrens Sandlung zu erlernen, von gutem hers fommen ift, im Rechnen und Schreiben bestehen und hinreichende Caution stellen tan, beliebe sich ben dem herrn Posts Commissario Schlutius zu melben der davon weitere Nachricht giebt.

as mir allergnabigft ertheilte Priviles gium unterfagt einem jeben im Gur= ftenthum Minden und Graffchaft Ravensa berg auf irgend eine Weife Bucher ober fonftige gedruckte Sachen zu bebitiren, unb zu eines andern Gebrauch fommen zu lafen, und bonnoch kann ich itzt eine große Anzahl aufzählen, die alle zu meinem großs ten Schaben, fich mit Bucherbebit abge= ben, und bas nur um einige Grofchen gu perdienen, die fie benn den Abnehmern mehr abnehmen, als fie mir gu geben brauchten ; benn ich halte burchaus mit auswartigen Buchhandlungen Preife. Wenn biefes fo fortgehet, fo werde ich nicht nur außer Stand gefest, einen guten Buch. laben zu unterhalten, fondern muß auch unausbleiblich ruiniret werben. Meiner gerechten Sache mich bewußt konnte ich nun mohl, ber Obrigfeit bie Contravenien=

ten anzeigen; ich gebe ihnen aber vorab biefe Warnung; ein patriotisches und gut= benfenbes Publicum bitte ich aber, fich in Abficht ber Bucherbeburfniffe an mich ju menben. Drompte und billige Bedienung mache ich mir gur Pflicht. Ist find nebft vielen anbern neuen Buchern auch folgende ben mir zu haben; bas Buch vom Aber= glauben 8 Ggr. Frangof. Lefebuch für beutsche Todyter 16 Ggr. Rurggefagte frangof. Sprachletze 4 Ggr. Trenk sons tra Mirabeau, aus bem Frangof. 1 Athl. Sch, ja und nein, ein gefellfchaftliches Rartenspiel beftehend in 72 Blat 8 Ggr. Befchichte bes alten Testaments in einem Spiele fur Rinder auf 48 Rarten, mit 24 Dignetten 12 Gar. Rene Bilber 2. B. C. Rarte gur Lebre fur Rinder 8 Ggr. fellschafts = Rarte in Frag und Antworten beftebend in 48 illum, Blattern 8 Ggr.,

and Webers Borfdriften gu 20 Ggr., bie kleine zu 9 Ggr.

Juftus henrich Körber. Königt. privit. Buchhandler. V Sterbe: Salle.

Sie verwittwete Justig 2 Antmannin Goldhagen zu Levern macht hierdurch allen ihren Gonnern und Freunden bekannt, baß der Tod Ihr ihren würdigen Ehegatzten den herrn Justig 2 Anntman Johann Christian Friederich Goldhagen den 25ten December d. J. an einer heftigen Colic von der Seite gerissen. Ich verliere den bestem Mann und drey minderjährige Kinder den zärtlichsten Bater. Ein unerseslicher Werzlust! Jedoch hosse ich in Beylende meiner Freunde noch einge Anderung meines gezeichten Schmerzes zu sinden, und ditte gehorsamst diese Anzeige, anstat der ges wöhnlichen Trauerbriese anzunehmen.

Merkwürdige Ereignisse des Hrn. von Brisson, während seiner Gefangenschaft unter den Arabern des Innern von Afrika; einkurzer Auszug aus der Histoire du Naufrage & de la Captivité de Mr. Brisson, Officier des Colonies &c. Paris, 1789.

se Elend, welches Herr v. Brisson in seiner Gefangenschaft unter ben Arabern ber Wüsse erlitten hat, ist so erstaunslich, daß man es sich in keinem Roman hätte größer vorstellen können. Nachdem er burch die Schulb seines Capitains Schiffbruch erlitten hatte; siel er in die Hande der Ladbessen, einer wilden und beständig umherirrenden Jorde, deren Nahrung einzig und allein aus Kameelmisch besteht. Zuserft plünderten die Araber das Schiff, und nahmen dem Hen, von Brisson und seinen Sefährten alles.

Man brachte fie zusammen in eine kleine elende nur mit Moos bebeckte Hutte, die weiter als eine Meile vom Meere lag. Des

Brn. von Briffon herr war ein Talbe ! fo nennen nämlich die Wilden ihre Priefter. Herr von Briffon glaubte fich fein Ungluck etwas dadurch zu erleichtern, bag er ihn mit den Roftbarkeiten die er bei fich hatte, nemlich zwei Uhren und ihren Retten, und aud mit einem brillantenen Ringe und mit 220 Liver baaren Gelds beschenfte. Der Talbe versprach ihm dafür sehrviel schönes a aber er bewied sich nachmals eben so graus sam als betrügerisch. Um einer noch weit graufamern Sorbe zu entgeben, mußten Die Gefangenen forcirte Dariche gegen bas Innere machen. Dor Durft konnten fie die Zunge nicht ruhren. In biefem er= barmlichen Zustande mußten fie die allere hochsten Gebirge, die mit Riesel bedeckt

waren, erfteigen. Ihre Fuße waren gang blutig. Ihre Berren machten fich eine Urt von Teig aus Gerftenmehl; fie fneteten ihn in ihren Sanben, und schluckten ihn bann ohne weiteres Rauen binunter. ,, Wir ubris gen Stlaven, fagt Derr von Briffon, bielten von eben biesem angefeuchteten Deble unfre Mablgeit. Man warf uns unfer Effen auf eine Decke, welcher fich gewohn: lich die herrn zur Außbecke mahrend des Gebets, und mabrend ber Nacht zur Dlas trate bebienten. Rachbem ber Teig recht lange burchgefnetet mar, gab man ibn mir um ihn unter meine Gefährten zu verthei= Man fann fich nicht vorstellen, wie diefer Teig abscheulich schmeckte. Das Bafs fer barzu war aus bem Meere geschopft. und bis dahin in einem Relle eines jungft getobteten Bockes aufbewahret: bamit es nun nicht verdurbe, fo hatte man eine Art Ped barunter gemischt, wodurch es nur befto fürchterlicher ftant. Gben biefes Baffer diente uns auch jum Getrante; babei bekammen wir nur febr wenig bavon. Tag barauf mußten bie Gefangenen nach eis nem erst aunlich mubfamen Marsche, wo fie auf feinen einzigen Baum fliegen, mo die Sonne lobtrecht auf fie fiel, die Ra= meele abladen und Wurgeln ausreiffen, eine Arbeit, die um besto mubsamer ift, ba hier beinahe alle Baume, Rrauter, und Murzeln fachlich find. Sobald ber Sand von dem Reuer erhist war, bedectte man damit eine Biege fo lange, bis fie gahr war, und alsbald verschlangen sie die Araber mit einer unmenschlichen Gierigkeit, ohne fich die Muhe zu geben, ben baran hangenden Sand abzumachen. Sie nagten bie Knochen gang rein, nachher warfen fie fie bann ihren unglücklichen Sklaven vor, befahlen ihnen auch zugleich an, schnell zu effen, um bie Rameele wieder ju laben, und die Reife zu beschleunigen.

Erft nach einem Ibtägigen Marich langs

ver herrn an. Die Deiber empfingen fie auf folgende Ulrt. Buerft faben fie fie mit großer Neubegierde an, fpien fie ind Ges ficht, und warfen fie bann mit Steinen. Sibre Rinder, burch bieg Beifpiel aufge= muntert, fneipten fie, riffen ihnen bie Saas re aus, gerfratten fie mit ihren Dageln. Die Dige war fo erstannlich groß, bag bie ausgehungerten Deerben und Ziegen gar fein Kutter mehr fanden; baber gaben fie bann auch feine Mild mehr; bennoch follte die zahlreiche Kamilie von diefer Biegen- und Kameelmilch leben. , hiernach mag man urtheilen, fabrt herr bon Briffon fort, wie gering unfer Theil ausfiel. Alls Chriz ften jog man und die hunde bor; und in ihren Trogen bekamen wir unfere Roft."

ander schor. Seine Lage ward taglich elender. Der Oftober war beinahe verfloffen, und feit brei Jahren hatte es gar und gang nicht geregnet. Die Ebenen, Die Thaler, alles war verbrannt; ben Thieren mangelte gangs lich die Weide. Die Verzweifelung herrich= te aller Orten, als ein Araber aus entfern= ten Gegenden uns benachrichtigte, fehr vieler Regen an einem andern Orte gefallen fen. Da vertrieb bie Freude balb jede Furcht, und jedes Elend. Jedermann brach fein Zelt ab, und wir traten alle ihren Weg an. Bum breiffigften male ans berten wir nun unfere Wohnung, und unf= re Manfeligfeit erneuerte fich ; denn biefe Morden blieben nie langer als 12 bis 15 Tage auf einem und bemfelben Fleck. End= lich gelangte man an den gewünschten Ort. Der Sand war so feucht, bag blog der Druck bes Körpers fehr viel Waffer her= porsprugen machte. Man hatte fich febr glucklich geschätt, wenn man Weidenmat= ten gehabt hatte, um darauf zu schlafen, und eine große wollene haarichte Decke, um fich des Machts damit zu bedecken; aber dies hatten, unter ben Arabern, felbst nur bie Reichen. Bum bochften Unglucke gog man Waffer an das Effen ber Gefangenen, Die

Portion wurde baburch wie naturlich weit großer, aber fie hatten auch nichts wie fla= res Maffer; dieg schwächte fie bis aufs außerfte. Bon ber Zeit an, beftand ihre einzige Nahrung in wilden Pflanzen und roben Schnecken. Indeg hatte ber SErr unsers Verfagers versprochen, ihn nach Mogadar zu schicken und ihm Mittel an bie Sand zu geben, fich in Freiheit feten zu konnen; aber er verstellte sich nicht mehr, und herr v. Briffon verlor beinahe alle Soffnung. Er fand feinen feiner Gefahrten mehr, und bedaurte vorzuglich die Gesellschaft bes Kapitains. Ginen Abend fanb er ihn ausgestrecht auf bem Ganbe, und nur durch die Farbe seines Körpers er= kannte er ihn. Geine eine Sand hatte er im Munde, und nur Mattigkeit hinderte ihn, fie ju effen. Durch ben hunger war er so erstaunlich verstellt, daß er ihn für "Einige Tage nach= ein Candaver anfah. her ward ber zweite Capitain, ber bor Rraftlofigfeit unter einen Gummibaum fant, Die Beute einer fchredlichen Schlan= ge. hungrige Raben schreckten burch ihr Geschrei Dieses giftige Thier, setten fich auf ben Sterbenden, und gerriffen ihn. Wier Wilbe, weit graufamer als bie Schlange, Zeugen diefer schändlichen Scene, fabenibn rubig fich vergebens vertheidigen. herr von Briffon lief hingu um ihm zu hel= fen, wenn ja noch Zeit ware. Allein bie Barbaren hielten ihn auf, und verspottes ten ihn. Auffer aller Faffung, entfernt er fich bon diesem schrecken bollen Ort. Rady und nach tamen alle Gefangne um; und nun fonnte er fich mit nie= mand mehr über feine traurige Lage un= terhalten. Der Durft brachte ihn beinabe in Buth; bie Araber felbft ftarben vor Durft und hunger. Man bewahrte mit ber groß: ten Sorgfalt das Waffer aus bem Magen ber Kameele auf, und fochte mit diesem grunen scheuflichen Waffer bas Fleisch. Endlich verkaufte ihn der Schwager feines herrn für funf Rameele. Diefer brachte

seine Angelegenheiten an dem Hof bes Kalsers von Maroffo, wohin er ihn mit sich
nahm. Zum Glacke gesiel diesem Prinzen
ber neue französische Eanful durch die erhaltene Geschenke; er schenkte daher den
Gefangenen die Freiheit, und Herr von
Brisson befand sich mit darunter. Wenn
man seine Reise lieft, so sindet man die Wahrheit des Ausspruchs von Boileaux, Selbst Wahrheit kann zuweilen uns uns
wahrscheinlich scheinen, " benn hier übera
trift bei weiten die Wahrheit die Gränzen
der Einbildung.

Die Geschichte bes herrn von Briffon ift in einem simpeln und naturlichen Stol gefchrieben. Eben badurch intereffirt fie noch mehr; folde Thatfachen bedürfen feis ner Beredfamfeit. Bulett befchreibt er bas rin den Dof ber Kaifers von Marotto, und bie Gitten ber Ufrifaner. Er schmeichelt weder bem Prinen noch ben Unterthanen. Bom Raifer fagt er: "was wird man von einem Pringen denken, ber in ber Meinung. die man ihm von mir eingefloft batte, baff ich gewiß ein vornehmer Chrift fen, weil ich beffer gekleidet war als die übrigen, und weil mich der Conful mit mehrer Achtung anfah, jedes Berfprechen vergaß, und nach Mogador Befehl fchickte, mich von neuen anguhalten, und nach Maroffo gus ruck zu führen? Glücklicherweife war ich febon abgefegett, ale ber Courier die Rache richt brachte. " Die Araber find fo erftauns lich unwiffend, baf fie fich nicht allein fur bas erfte Bolf der Welt halten: fondern baffie glauben, die Sonne gienge nur für fie auf und unter. Ginige fagten bem herrn von Briffon: "betrachte bieg Ges ffirne, was man iu beinem Lande nicht fennt; werdet ihr mabrend der Racht wie wir bon jenem Geftirne, welches unfern Tag und unfer Faften beftimmt, befchirmt? Unfre Rinder, fo nennen fie die Geftirne, zeigen uns unfre Betffunden an. Ihr habt weder Baume, noch Kamele, noch Sams and nor Ategen, and riefen die ant lieer

inel, noch Sand, noch Jiegen, noch hunde. Sind eure Frauen so wie die unsrigen gestilbet? Wie lange hat dich beine Mutter im Mutterleibe getragen? fragte einer unster ihnen. Eben so lange wie die deinige, antwortete ich ihnen.

Mirklich, versetzte ein andrer barauf, indem er ihm die Finger und Zehen vorzrechnete, er ist eben so wie wir gestaltet; nur in Ansehung der Sprache und der Farbe ist er und unahnlich, dies wundert mich. Saet ihr auch Gersten in eure Häuser? so

nennen sie nämlich unsere Schiffe. Nein, antwortete Herr v. Brisson, wir befåen unsere Ländereien beinahe mit ench in eben berfelben Jahrözeit. Wie! sagten einige, bewohnt ihr kand? Wir glaubten, ihr wurset auf dem Meere geboren, und lebtet auch drauf. "Benn man diese Grausamskeiten so dummer Menschen liest: so bleibt kein Zweisel mehr übrig, daß Her Nousseau seinen Panegyrikus auf die Ignoranz hatste zurück nehmen sollen.

Der großmuthige Arbeitsmann.

Dan fammelt vorzügliche Proben bor Magend und Frommigkeit augesehener Rirchenlehrer; Entbedungen und tiefe Gin= fichten großer Gelehrten; bentwurdige Spruche, Marimen und Regeln weifer Manner; außerordentliche Thaten berühms ter helben und bergleichen. Solche Samme lungen find angenehm und nuglich; aber fie rubren nicht fo, wie bas tugenbhafte und flage Betragen geringer Leute, welches, mit einer naturlichen Ginfalt begleis tet, wie ein Licht im Dunkel, ben größten Glang hat. Wer erwartet von ber Ginfalt Rlugheit, vom niebern Stande hohe Tu= gend, und von ber Armuth groffmithige Freigebigkeit? Ein Gebicht, welches bie Arommigfeit eines Seiligen, ben Derftanb eines Gelehrten, bie Rlugheit eines erfahrnen Staatsmannes, ben Muth eines Selben, befinget, tann nicht fo rubrend fein, als basjenige, welches bie erhabene Denfa fungeart und großmuthige Sanblungen von Leuten niedrigen Standes beschreibet. Diefe Anmerfung erläutert Marmontel in feiner Dichtfunft mit folgendem Beifpiel. Durch eine heftige Ergiefung bee Etichftrome ward Die Brucke bei Berona weggeriffen. Es fand nur noch ber mittelfte Bogen, und auf bemfelben ein Saus mit einer gabls reichen Familie. Diefe ungludfeligen Bes wohner fahen ihren jammetvollen Untergang por Augen, und riefen die am Ufer ftebenben Bufchauer mit gen Simmel erhos

benen Sanben und thranenden Mugen um Hulfe und Rettung an. Die Wellen des Maffers tobten aufs beftiafte, und ber Bos gen nebft bem Saufe wankte. Der Graf Spolverini and einen Beutel mit hundert Louisd'or aus der Tafche, und bot ihn bens jenigen an, welche biefe bekummerte und ibrem Umgange nabe Kamilie retten wurs ben. Es tam ein geringer Alrbeitsmann ge= gangen. Raum fahe er bie Gefahr, fo warf er fich unerschrocken in ein Kahrzeug, tampfe te mit Strom und Wellen aus aufferften Rraften, bis er an ben bebenden Bogen fam, Er nahm die gange Familie, Alte und Junge, welche fich mit Stricken herab ließen, in sein Fahrzeng auf. Als er fich eben mit ben Geretteten von bem Bogen entfernt hatte, so starate derselbe mit der ardsten Beftigkeitein. Die schon von Kurcht und Anast halb tobte Personen geriethen burch diesen Einsturz und das badurch vers urfachte größere Aufbrausen der Wellen in ein neues Schrecken. Ihr Erretter (prad) ih: Trost und Muth zu, und brachte sie endlich aludlich and Ufer. Sogleich fprang der gutthatige Graf freudenvoll herben, und reichte ihm den Beutel mit hundert Louisd'or. Ale lein ber Arbeitsmann fagte: "Dein , fur Geld ver ... Dein , fur Geld ver ... Eaufe ich mein Leben nicht. Ich verbiene burch meis ner Sande Arbeit taglich fo viel, als ju meinem, meiner Frquen und meiner Rinder Unterhalt nothig if. Gebet bas Getb an biefe arme Familie, fle bat es jest notbiger als ich.



